Library of
Princeton University

Digitized by Google

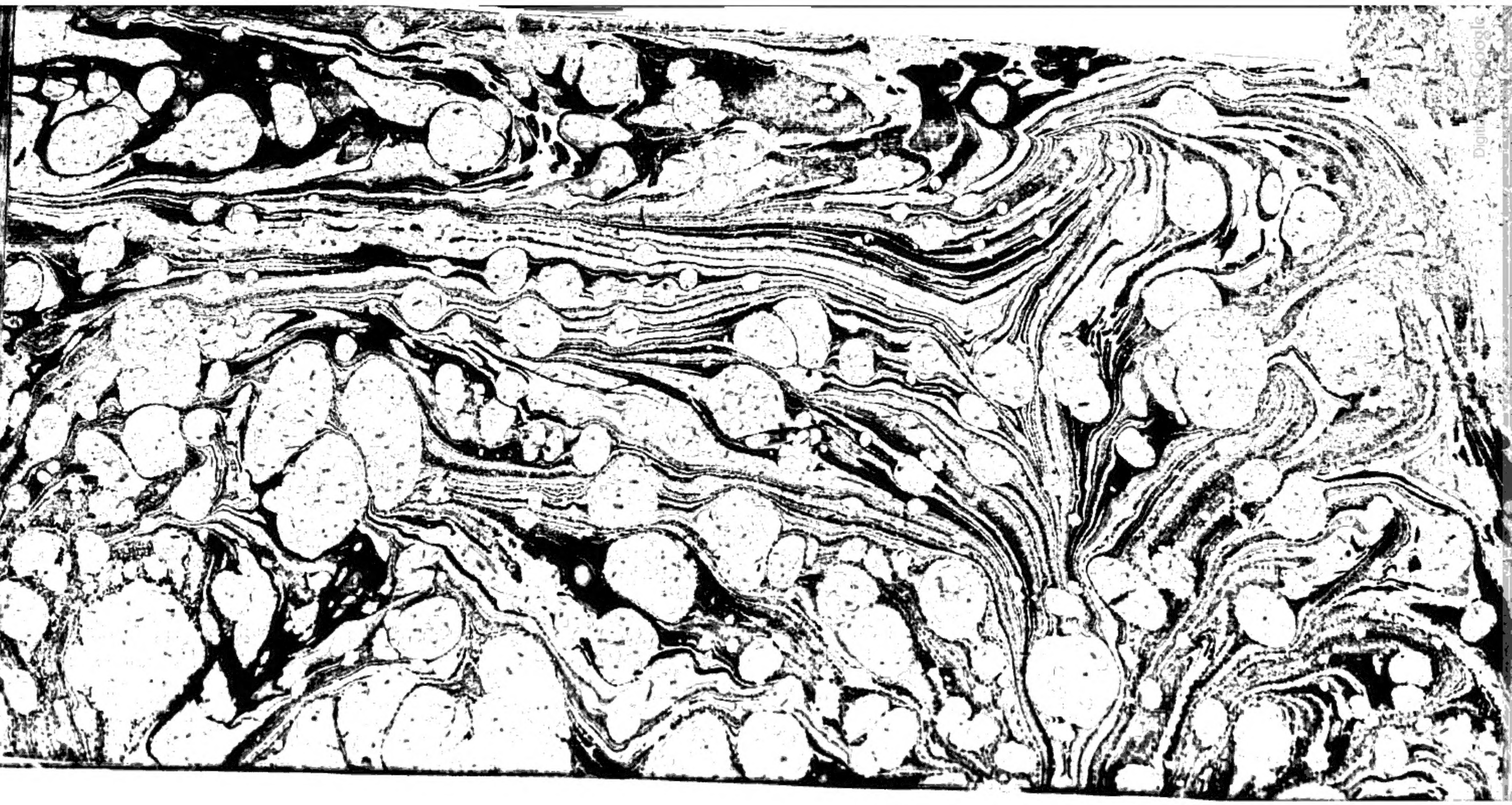

9 B 3
A 10
B C 7

2031. 5.
III. 2111, 13

Digitized by Google

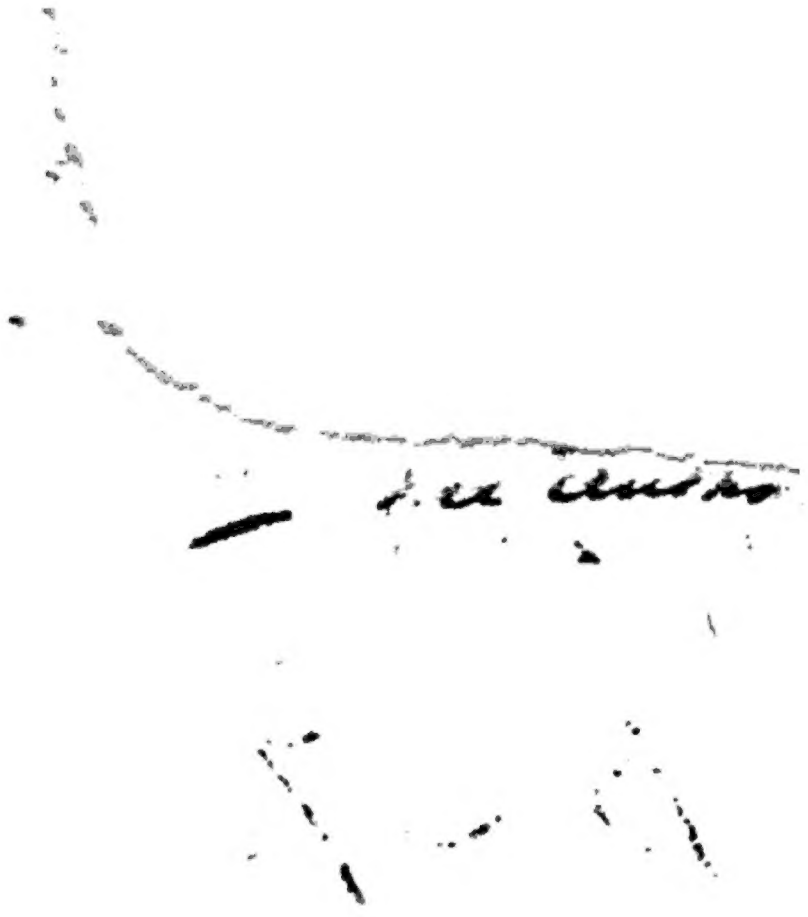

Digitized by Google

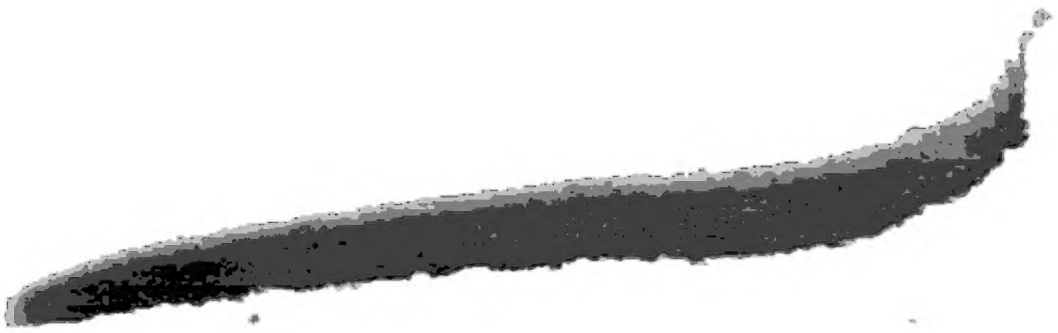

Digitized by Google

Christoph Daniel Ebelings,
Professors der Geschichte am Hamburgischen Gymnasium,
und Bibliothekars

Erdbeschreibung
und
Geschichte von Amerika.

NEW JERSEY
COLLEGE LIBRARY

Die vereinten Staaten von Nordamerika.

Fünfter Band.

Hamburg, bei Carl Ernst Bohn. 1799.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Staat
Delaware.

1053
.317
(RECAP)
v. 5
42765

Digitized by Google

Quellen:

Manche der bei Pennsylvania gebrauchten Quellen und Hülfsmittel, geben auch, jedoch meistentheils nur historische Nachrichten, den Staat Delaware betreffend.

1. Th. Campanius Beskrifning om Provincien Nya Sweriga uti America. Stockholm 1702. 4.

2. J. Wahlstedt Iter in Americam. Upsalae 1725. 8.

3. Jsr. Acrelius Beskrifning om de swenska Församlingars forna og närwarende Tilstond uti det so kallede Nya Swerige ꝛc. Stockholm 1759. 4.

4. American Encyclopaedia. Philadelphia 1792. 4. Vol. 5. p. 717—720. (e) im Artikel Delaware.

5. The Delaware and Eastern-shore Advertiser. Wilmington 1795—1797. unvolständig.

Delaware Gazette. Ebendaselbst 1797. unvolständig.

Landkarten:

Ausser denen von Maryland, besonders der von Dennis Griffith 1794 in 4 Bl. und D. J. Sotzmann 1798, giebt es nur folgende besondre von diesem Staate:

1. A Map of that Part of America, where a Degree of Latitude was measured for the Royal Society, by Cha. Mason and Jere. Dixon. 4. in den Philosophical Transactions for the Year 1768. V. 58. p. 325. Nur in Rücksicht auf jene Messung brauchbar.

2, Map of the Peninsula between Delaware and Chesopeak-Bays, by John Churchman. (NewEmission, improved. Baltim. 1788.)

3. Delaware from the best Authorities W. Baker sc. Philad. in Carey's vermehrter Ausgabe von Guthrie's Geography. Philad. 1795. 4. V. 2. und in seinem American Atlas.

4. Delaware (by Joseph Scott. Phil. 1795) 4. in seinem Gazetteer, und im Pocket Atlas of the U. St. Philad. 1796.

§. 1.

Grenzen und Größe.

Der Staat Delaware (l. Déllа-hwâr) führte ehedem den Namen der Delaware-Kolonie, oder der niedern Grafschaften am Delaware (Lower Countries on D.). Er ist, nächst Rhode-Island, der kleinste von allen vereinten Staaten, und vielleicht der einzige, der dem Auge des Beobachters keine hervorstechende Züge darstelt. Die Größe, die Lage, die Naturbeschaffenheit, alles bestimt ihn, nur eine untergeordnete Rolle unter den Bundesstaaten zu spielen, ohne daß seine Einwohner deswegen minder frei und unabhängig wären.

Selbst den wichtigen Handelsvortheilen, die seine Lage an der Delaware Bai und am atlantischen Meere, welche ihn in Osten begrenzen, ihm verschaffen könten, muß er entsagen, weil Pennsylvania und Maryland mit ihren großen Handelsstädten seine nächsten Nachbaren sind. Jenes begrenzt nehmlich diesen Staat in Norden, wo ein Abschnit eines Zirkels die Scheidungslinie macht. Derselbe hat das Städtchen Newcastle zum Mittelpunkt, und wird in einer Entfernung von 12 eng-

lischen Meilen (2⁵ deutschen) vom Delawarestrom, wo der Naamanns-Creek sich bei Marcus-Hook in denselben ergießt, westwärts bis zur maryländischen Grenze, etwas unterhalb der Stelle, wo der Christiana-Creek sie durchschneidet, gezogen. So wurde diese Grenzlinie in König Karls des Zweiten am 4ten März 1681 William Penn ertheilten Freiheitsbriefe über Pennsylvania bestimt, welchem zufolge der Abschnit des Zirkels unter dem 40° N. Breite aufhören solte, weil dieser Grad die von König Karln dem Erbeigenthümer von Maryland vorgeschriebne nordlichste Ausdehnung seiner Provinz war. In dem Lehnbriefe, worin der Herzog von York im J. 1682 W. Penn diesen unleugbar zu Maryland gehörigen Landstrich verlieh, wurde dieselbe Grenze bestätigt. Die Geschichte des darüber mit Lord Baltimore sehr früh entstandenen Streits wird unten erzählt werden. Während desselben bestimte Jakob des II. Entscheidung im Jahre 1685 die westliche und südliche Grenzlinie, wodurch Delaware von Maryland abgesondert werden solte. Die westliche nehmlich solte eine von der Breite des Vorgebirges Hinlopen bis zum 40° N. Br. mitten durch die Halbinsel zwischen der Chesapeak- und Delaware-Bai gezogene Mittagslinie machen. Der Streit war aber dadurch noch nicht geschlichtet, denn noch immer konte man wegen der ungewissen Lage jenes Vorgebirges, und wegen nicht beachteter Abweichung der Magnetnadel nicht einig werden, bis im J. 1732 beide Parteien sich ver-

gli-

glichen, welches aber erst im J. 1750 durch den Kanzler Hardwick im englischen Kanzleigerichte bestätigt wurde. [R. Vesey's Cases in Chancery in Lord Hardwickes Time. Lond. 1771 f. V. 1. p. 144 sq.] Nachmals wurden zufolge der im J. 1764 bis 1766 von den beiden Astronomen der königlichen Gesellschaft in London, Ch. Mason und Jer. Dixon, hieselbst gemachten Messungen und astronomischen Beobachtungen die südliche und westliche Grenzlinie aufs genaueste bestimt. Jene fängt unter dem 38° 27' 34" Norderbreite an, (etwas unterhalb des False Cape, oder des unächten Vorgebirges Hinlopen) und geht gerade westwärts, bis zum 1° 20' O.L. von Washington (oder 75° 48' 45" W.L. von Greenwich), wo sie eine Linie durchschneidet, welche in Norden des Staats obgedachten Zwölf Meilen-Zirkel berührt; daher man sie auch die Tangente nent. Diese Linie macht die westliche Grenzscheidung zwischen Maryland und Delaware, und geht bis zum 39° 43' 20" N. Br. hinauf, wo sich der Abschnit des nordlichen Grenzkreises endigt. Sie ist keine Mittagslinie, sondern weicht ein wenig nach Westen ab. Die besten Karten geben diese Abweichung verschieden, zu 3 bis 4° des Zirkels an.

Bei Gelegenheit dieser Grenzbestimmungen wurde von den beiden englischen Sternkundigen innerhalb dieses Staats die Länge eines Grades der Breite gemessen, und auf demselben ein acht bis neun Yard breiter Durchschnit durch die Wälder gemacht, welches ohne Zweifel der längste

ste Baumgang auf Erden war; den aber der stärkere Anbau des Landes vermuthlich schon unterbrochen hat. Man fand die Länge des Grades 363,^{771} englische Fuß oder 68,^{896} englische (14^{949} geographische) Meilen, welches 56,888 pariser Toisen nach dem Maaßstabe ausmachte, der bei der Messung der Grade einer Mittagslinie beim Aequator in Peru oder vielmehr Neu-Granada gebraucht ward *). [Observations for determining the Length of a Degree of Lat. in the provinces of Maryland and Pennsylvania, by Mess. Ch. Mason and J. Dixon in den londoner Philosophical Transactions 1768. V. 58. p. 274 — 328.]

Die größte Breite des Staats fält in die südliche Grenzlinie, und beträgt 7^{55} ge. Meilen, dagegen die größte Länge in der Mitte des Landes 1° 21′ 30″ oder 20^{3} ge. Meilen ausmacht; der ganze Flächeninhalt aber ist 95 ge. □ Meilen. Demnach ist dieser Staat noch nicht halb so groß, als das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin **).

§. 2.

*) Diese Messung beträgt demnach 135 Toisen mehr, als der von Condamine und Bouguer unter der Linie gemessene Grad, und komt dem am nächsten, welchen Liesganig in Ungarn unterm 45° 57 N. Br. maß, und 56881 Toisen lang befand. Die mittlere Breite des delawarischen ist 39° 12′ N. Br. Die Messung der englischen Sternkundigen wurde nordwärts bis zur Gabel des Brandywine oder 10^{54}″ südlich vom südlichsten Punkte der City Philadelphia, d. i. bis zum 39° 56′ 19″ N. Br. fortgesezt.

**) Morse giebt 1,200,000 Acres an, d. i. 88 ge. □ Meilen.

§. 2.

Klima.

Die Beschaffenheit des Klima hängt in diesem Staate weit mehr, als in den meisten übrigen von der des Landes ab; daher alle Verschiedenheiten des Klima der mitlern Staaten und ihre Krankheiten in diesem kleinen Raume vereinigt sind. Die niedrige flache Lage des östlichen und südlichen Theils, die an vielen Stellen Sümpfe und stehende Wasser enthalten, hat natürlicher Weise einen ganz andern Einfluß auf die Einwohner und deren Gesundheit, als die nordlichen höhern und troknern Gegenden. Diese sind der Gesundheit ihrer Bewohner sehr viel zuträglicher als jene; daher auch Wilmington, die vornehmste Stadt in Delaware, eine der gesundesten in dem ganzen Staatenbunde ist, und selbst die neue City Washington, welche in dieser Rükſicht so vorzüglich gelegen ist, ihr hierin weichen muß. In dem südlichern Theile, vom Apoquinimink-Creek an, sind die sumpfigen Ausdünstungen, sonderlich in den heißen Monaten, eine alzureiche Quelle von Krankheiten und Schwäche. Die Gegend um das Kap Hiulopen, welche gleichsam eine Insel ist, und die ganze Küste an der Bai und am Meere hat jedoch den Vortheil, daß ihre Luft, wenn auch das Land noch so sumpfig ist, durch Seewinde oft gereinigt wird. Der mitlere Landstrich hat die nachtheiligste Lage von allen, weil hier die Wälder am meisten ausgehauen sind;

daher

daher die Luft in den heißen Jahrszeiten sehr von den Ausdünstungen der Marschen und Sümpfe leidet. In dem südlichen Theile macht aber die Gegend an der Bai, wo Lewistown liegt, eine merkwürdige Ausnahme, denn sie ist gerade eine der gesundesten im ganzen Lande, daher auch viele Kränkelnde und Genesende aus dem Innern, und aus den benachbarten Städten sie gern zum Aufenthalt wählen, und bald wieder hergestelt werden; besonders diejenigen, welche an Nervenschwäche und Verstopfungen des Unterleibes leiden. An diesem Orte findet man die ältesten Einwohner im Staate, und die zahlreichsten Geburten.

Die schnellen Abwechselungen der Witterung, welche Delaware mit Pennsylvania gemein hat, sind eine reiche Quelle von Krankheiten. Diese Veränderungen hängen ganz vom Winde ab. Der zwischen Norden und Osten wehende ist gewöhnlich kalt und feucht, ausgenommen vom Junius bis September, wo er fast immer trocken zu seyn pflegt. Der heilsame Seewind komt hier aus Osten und Südosten. Die Winde von Süden bis Westen sind allemahl heiß und die schädlichsten; die von Westen nach Norden hingegen sind in allen Jahreszeiten kalt, trocken im Winter, und im Sommer stürmisch. Die Herbstkrankheiten werden durch anhaltende Südwestwinde merklich vermehrt und schlimmer, so wie Ostwinde oder die vom Nordwestwinde hergetriebenen Regenschauer sie sehr vermindern. Die Südwestwinde schaden im Winter auch durch das plözliche Thau-

Thauwetter, welches sie veranlassen, so wie im Sommer durch ihre brennende Hitze.

Die gesundeste Jahreszeit ist vom Mai bis zum Anfange des Augusts, weil alsdann nicht nur die Luft elastischer und reiner, sondern auch das Wetter beständiger ist. Der schnelle Fortgang des Pflanzenwuchses scheint nicht geringen Einfluß darauf zu haben, diese gesundere Luft zu erzeugen. Unmittelbar nach der Ernte fängt die Zeit der herschenden Krankheiten an, welche gewöhnlich im August immer zunehmen, und im September ihre stärkste Ausbreitung erhalten. Gallichte, und andre Fieber sind dann häufig. Ruhren herschen im Herbste nicht stärker, als in den übrigen Staaten, und betreffen alsdann mehr die nordlichen höhern Gegenden, als das südlichere Flachland. Gallenruhren (Cholera) sind eine in den heissen Monaten nicht seltene Krankheit, welche neuerlich auch unter Kindern, in der Gestalt, wie Dr. Rush sie beschrieben hat, tödtlich gewüthet hat. Wenn die remittirenden Fieber vernachläßigt werden, so arten sie hier oftmals in Faulfieber aus. Mit dem Anfange des Frostes im Oktober vermindert sich die Menge der Herbstkrankheiten, welche jedoch nicht selten noch vier oder sechs Wochen fortdauern. Im Winter leiden diejenigen, welche von den Herbstfiebern befallen waren, am meisten von Faul- und Nervenfiebern (Typhus), welche sehr ansteckend sind, und vornehmlich in Negerfamilien, die minder reinlich sind, und enger zusammen wohnen, viele wegraffen. Bloße Entzündungsfieber sind jezt

aber

aber selten. Heftiges gallichtes Erbrechen ist in neuern Zeiten zu den Winterkrankheiten hinzugekommen. In den beiden südlichen Grafschaften, die in Lewistown ausgenommen, halten sich die Einwohner für glüklich, wenn sie ein oder zwei Jahre hindurch von Krankheit frei bleiben, und in einigen Gegenden kränkeln dieselben jeden Herbst; dagegen in der nordlichen ansteckende Krankheiten eine ungewöhnliche Erscheinung sind. Dieser gegenwärtige Zustand der hiesigen Krankheiten ist erst in neuern Zeiten mit der merklichen Veränderung, welche die Witterung erlitten hat, eingetreten; ehemals waren regelmäßig-remittirende Fieber im Sommer und Herbst, bloße hizige Fieber aber im Winter, die herschenden Krankheiten. Die Fieberart, welche jezt im Winter am meisten um sich greift, ist die von Dr. Cullen unter dem Namen Synochus beschriebene. Auswänder, welche sich in dem Innern des südlichsten Landes niederlassen, genießen, ehe sie sich an das Klima gewöhnt haben, selten einer festen Gesundheit. [Dr. Tilton's Account of the Climate and Diseases of the State of D. im Asylum 1792. p. 302 sq. und im Currie. American. Encyclopaedia.] An gutem Quelwasser fehlt es auch in den mitlern und untern Gegenden, wo man sich mit Brunnenwasser behilft, welches jedoch wenigstens von den Einwohnern für gesunder gehalten wird, als das kalkige Wasser in Pennsylvania.

Man hat keine Wetterbeobachtungen bekant gemacht, die man mit den pennsylvanischen und mary-

maryländischen vergleichen könte; die einzigen ausgenommen, welche bei Gelegenheit der Gradmessung gemacht wurden. Doch weis man, daß im Ganzen die Witterung hier mit der im südöstlichen Pennsylvania übereinstimt. Aus gedachten Beobachtungen aber erhellet, daß die Kälte hier zuweilen einen weit stärkern Grad erreicht, als dort; denn am 2ten Jänner 1767 war sie hieselbst, 6½ ge. Meilen südwestlich von Philadelphia, sehr viel strenger, als die, welche man in dieser Stadt seit dreißig Jahren bemerkt hatte. Damals fiel das fahrenheitische Thermometer bis 22° unter dem Gefrierpunkte, da es den Tag vorher schon auf 20° stand, und am lezten Dezember 1766 erst 7° unter Nul erreicht hatte. [Mason in den Philos. Trans. of the Royal Soc. V. 58. l. c. Rush's Inquiries V. 1. p. 78.]

Die gewöhnlichste Kälte im Winter ist jedoch 5° über dem Gefrierpunkt, und die Sommerhitze 96°, so daß man die herschende Temperatur der Luft als gemäßigt annehmen kan, obgleich nicht ohne häufige und schnelle Veränderungen derselben. Die Dauer des Winters erstrekt sich selten über drei Monate, und die Flüsse gefrieren gewöhnlich um Weihnachten. Die Blüthenzeit fängt schon vor dem April an. Im Mai hat man zuweilen schon Gewitter.

Man hat bemerkt, daß die Ungesundheit des landes in einigen Gegenden zunimt, wo man die Wälder umhauet, so wie sie in andern, wo man die Sümpfe ableitet und austroknet, um das land zu bauen, sich verringert. Vielleicht wird

also Delaware einst bei zunehmendem Ackerbau, wozu das Land in einigen Gegenden einladet, den Ruf eines zum Theil der Gesundheit wenig zuträglichen Staats verlieren.

§. 3.

Beschaffenheit des Bodens.

Das Land dieses Staats theilt sich natürlich in zwei merklich verschiedne Abschnitte.

Der größte Theil von Delaware gehört zu der niedrigen Sandfläche, oder dem Küstenlande in Nordamerika. Die Beschaffenheit dieses Vorlandes ist meistentheils wie die in Pennsylvania. In Norden aber liegt das Land auf einem Felsengrunde, oder in der Granitreihe. Die hier am Brandywineflusse zu Tage ausstehende Felsart besteht aus einer feinkörnigen Mischung von Quarz und Hornblende. [Schöpf Beitr. S. 58.] Diese Gegenden an der pennsylvanischen Grenze allein bis zum Christiann-Creek sind hochliegendes, unebenes und rauhes Land, jedoch findet man keine eigentliche Berge in demselben, denn die beträchtlichsten Anhöhen sollen nur 500 Fuß über der Fluth erhaben seyn. [Scott.] Die Landeshöhe, welche in dem flachen Theile die verschiedene Richtung der kleinen Flüsse nach Westen oder Osten bestimt, geht nicht weit von der Westgrenze von Norden hinab, wendet sich aber in Süden mehr ostwärts. Ihr Abhang ist am stärksten nach der Seite der Delaware-Bai. Sie zeichnet sich durch eine Reihe von Sümpfen aus, welche

den

den in die Chesapeak Bai westwärts, und den in die Delaware Bai ostwärts laufenden Gewässern ihren Ursprung geben. Die Höhe dieses Landstrichs geht 18 bis 26 Fuß über das Wasser oben in den Flüssen; das Fluthwasser aber ist hier 66 Fuß niedriger, als die höchste Fläche des Landrückens. [Enc. Philad. Transactions V. 1.] Daß die Fläche der ganzen Halbinsel, worauf Delaware liegt, welche die Maryländer das östliche Ufer (Eastern shore) nennen, dem Meere entrissenes Land sei, leidet keinen Zweifel. Sie besteht eigentlich aus weißem Sande, auf einem Lager von Muscheln und Meerschlam, und würde an sich ganz unfruchtbar seyn, wenn nicht der Delaware aus dem Oberlande fruchtbares Erdreich herabgeschwemt hätte. Der Boden längs diesem Flusse bis etwa 2 ge. Meilen landeinwärts ist daher der vorzüglichste, und besteht aus einer fetten und fruchtbaren Thonerde. Von da aber bis zu gedachten Sümpfen ist er meistentheils leichter Sand, und minder zum Ackerbau geschikt. Die Niederungen am Delaware und den dahinein fliessenden kleinen Flüssen haben die schönsten Wiesengründe; die Höhen des nordlichen Theils hingegen einen schweren Thonboden und sehr fruchtbares Weizenland. Der südlichere Theil ist an der Küste voller Salzmarschen. In den mitlern Gegenden ist schon viel Sand untermischt, welcher in dem südlichen Theile ganz die Oberhand hat.

Unter den sumpfigen Wäldern ist der **Zipressen Bruch** (Cypress - Swamp), auf der Grenze von Maryland, in welchen Staat er sich ziemlich

ziemlich weit hinein erstrekt, der größte und merkwürdigste. Er enthält an 50,000 Acres, und liegt auf der Höhe des Landes zwischen der See und der Chesapeakbai. Eine genauere Nachricht desselben wird unten in der Beschreibung der Grafschaft Sussex vorkommen. Er hat dies mit den übrigen Waldsümpfen gemein, daß eine torfichte auf dem Sande liegende Unterlage, sein Wasser vor dem Versinken bewahrt, indem zugleich die dicke Waldung den Sonnenstrahlen den Zugang verwehrt; weswegen diese Gegenden der Gesundheit der Einwohner minder schädlich sind, ob sie gleich immer sumpfig bleiben.

§. 4.

Gewässer.

Eine Menge kleiner Flüsse und Bäche wässern diesen Staat reichlich, und fließen großentheils der Delaware Bai zu. Alle, etwa drei ausgenommen, entspringen hieselbst, und haben folglich einen kurzen Lauf. Viele entstehen auch unweit der Westgrenze, und nehmen ihren Lauf nach Maryland, wo sie in die Chesapeak Bai sich ergießen. Die Delaware Bai ist nächst dieser die größte von allen der Vereinten Staaten, denn ihre Gewässer bedecken nach Hutchins Berechnung eine Oberfläche von 26^{4} ge. □ Meilen, oder 360,000 Acres. Ihre Länge ist 8^{75} ge. Meilen. An ihrer Mündung ist sie 3 ge. Meilen weit, dehnt sich aber 3 ge. Meilen höher hinauf bis zu einer Breite von 6^{5} ge. Meilen aus. An

ihrem

ihrem nordlichen Ende bei Bombay-Hook ist sie 1' oder nach andern 2¹ ge. Meilen breit. Sie ist, sonderlich in dem mitlern Theile, voller Sandbänke, welche sich der Länge nach weit hin erstrecken; die südlichsten darunter heissen the Brandywine, Brown Bank, welche nur 12 Fuß tiefes Wasser hat, und Boyd's shoal, unweit der Küste dieses Staats. Höher hinauf sind nahe bei der Seite von New-Jersey die Egg-Islands-Flatts von 4 bis 16 Fuß Wassertiefe, die breiteste Sandbank von allen, und ihr in Westen die Great-Ledge; ferner die Outer und Inner Fork of the Shears und die Long western Flatts. Es giebt vier zwischen diesen Bänken hingehende Fahrwasser. Das vornehmste für die grösten Schiffe (Ship-Channel) geht in der Mitte der Bai auf der Westseite der Brandywine Bank und des Great Ledge hindurch, welches oben und in der Mitte eine Tiefe von 6 Faden bei der Ebbe hat; dagegen weiter nach dem Ozean zu seine Tiefe von 7 bis zu 16 Faden wächst. Nicht weit westlich von dieser Fahrt geht der West-Channel hinauf, welcher sich nur zwischen den Sandbänken von der vorigen trent. An der Seite von New-Jersey zieht sich, obwohl in ziemlicher Entfernung vom Ufer, der New-England-Channel hin, welcher von kleinern Schiffen befahren wird, oben zwischen Eagle-Eiland und den Egg-Island-Flatts hindurch geht, und 3 bis 8 Faden Wassertiefe hat, ausgenommen etwas unterhalb des genanten Eilandes, wo nur 16 Fuß Wasser über einer Sandbank sind. Auf der Küste

des

des Staats Delaware können keine große Schiffe durch die Bai segeln, sondern die Fahrt ist daselbst nur für Schalupen offen, die nicht über 7 Fuß Tiefe erfordern, weil ein langer Strich dieses Fahrwassers nur zwischen 7 und 10 Fuß Tiefe hat, obgleich oben eine von 5 bis 7 Faden angetroffen wird. Die ganze delawarische Küste an der Bai ist sehr flach und niedrig, so daß sie sich meistentheils in Sandbänken verliert, welche die Mündungen fast aller kleinen Küstenflüsse verstopfen. Bisher haben sie nur erst eine einzige Insel, die aber in dem Delaware-Strom liegt, welcher 8 ge. Meilen lang diesen Staat berührt, gebildet. Die beiden Landspitzen, welche den Eingang der Bai einschließen, sind, das Kap May, auf der Küste von New-Jersey (S. 3 B. S. 537) und das Kap Hinlopen unter dem 38° 47′ 8″, oder nach neuern amerikanischen Karten, unter dem 38° 56′ N. Breite, und 75° 5′ 13″ westlicher Länge von Greenwich. [Transactions of the Society at Philad. V. 1. Chart of Delaware-Bay (Philad. 1783).] Wm Penn veränderte zwar bei seiner ersten Ankunft den holländischen Namen dieses Kaps in Cape James, allein der ältere ist allein üblich geblieben. Südlicher liegt am Weltmeer eine andre Landspitze, welche zuweilen irrig Kap Hinlopen, richtiger aber False Cape (l. Fahls Kähp) genant wird. Sie ist die südliche Spitze des Landes am Ausflusse des Indiana-Creeks unter dem 38° 35′ N. Br. Man wil bemerkt haben, daß die Küste hier abnehme, und das Meer nebst der Delaware Bai sich

hier

hier etwas erweitern. [Churchman's Magnetic. Atlas p. 45.]

Die Schiffahrt in der Bai ist, Stürme, Windstöße und Eisgänge ausgenommen, zwar leicht und sicher genug, doch erfordert sie, sonderlich bei der Mündung, vorsichtige Schiffer, um die Sandbänke zu vermeiden, unter welchen (ausser der vor dem Kap May belegenen, oder the Overfalls S. B. 3. S. 537) die beiden südlichsten, durch welche das Hauptfahrwasser geht, nehmlich die braune und die Brandywine Bank die gefährlichsten sind. Der herschende Wind in dieser Bai ist der aus Nordwesten. [Amer. Enc.]

Das ganze Land wird von einer Menge kleiner Küstenflüsse oder Creeks durchschnitten, in welche die Fluth, wegen des geringen Abhanges des Landes ziemlich weit hinauf geht. Nur ein einziger, ein wenig beträchtlicher Fluß, der Christiana, komt aus Pennsylvania, wo er in der Grafschaft Chester aus drei verschiedenen Armen entsteht. Diese sind der Brandywine, der Red-Clay-Creek, und der in denselben fließende White-Clay-Creek. Der Brandywine (B. 4. S. 670) nimt vor dem Zusammenflusse seiner beiden Entstehungsarme auf der Grenze dieses Staats durch denselben seinen geschlungenen Lauf von etwa 2 ge. Meilen in einer Felsenschlucht zum Christiana-Creek. Oberhalb der Vereinigung mit demselben hat er eine Stromschnelle, und sein Lauf ist überhaupt ziemlich reissend. Er treibt weit hinauf viele Mühlen, dergleichen auch an den Armen desselben manche angelegt sind. So weit die Fluth

hinauf geht, bis zu den Mühlen ist er für Schiffe, die 11 Fuß tief gehen, schifbar. Der Christiana-Creek trägt Jagden und andre Schiffe von 11 bis 15 Fuß Wassertiefe bis Wilmington, und noch 17 ge. Meilen weiter hinauf bis Christiana-Bridge kleinere, welche 6 Fuß Wasser erfordern. An der Mündung ist er 400 Yard breit. Auch dieses Flusses Arme treiben verschiedne Mühlen, sonderlich die beiden Clay-Creeks. [Schöpf. Scott. Morse.] Des Kanals, welchen man auf der linken Seite des Brandywine von Pennsylvania an bis zur Fluthgrenze ziehen wil, um eine Schiffahrt bis an den von Lancaster in Pennsylvania aus durch die Grafschaft Chester gehenden neuen Damweg möglich zu machen, ist schon im 4ten B. S. 422 gedacht worden. Bisher ist derselbe jedoch, was diesen Staat anbetrift, nur noch ein Projekt geblieben, dessen Ausführung ihm aber sehr vortheilhaft seyn würde.

Die übrigen Creeks sind größtentheils nicht weiter schifbar, als die Fluth in dieselben hinauf steigt, weil viele Untiefen den Schiffen im Wege sind. Doch macht der ganze Abhang des Landes, welches sie durchfließen, daß die Fluth ziemlich weit aus der Bai und dem Meere in dieselben hinein trit. Einige derselben sind daher 4 bis 6 ge. Meilen weit für Fahrzeuge von 50 bis 60 Tonnen fahrbar. Sie fließen in niedrigen Ufern durch Marschen und Wiesengründe. Die vornehmsten sind von Norden an:

1. S. George's-Creek, fließt in den Delawarestrom, hat aber eine etwas versandete Mündung.

2. Apoquinimy oder Appoquinnimink-Creek, welcher mit dem Drawyer's-Creek vereint in den Strom fält. Er ist anderthalb ge. Meilen bis Cantwell's-Brücke fahrbar.

3. Duck-Creek (auch wohl Thoro'fare-Cr.) hat zwei Mündungen, welche sich in die Bai ergießen, und die Insel Bombay-Hook bilden. Er nimt südwärts den Little-Duck-Creek auf.

4. Jones's-Creek, fließt, gleich allen folgenden, in die Bai, und nimt den Mill-Branch und Tidbury-Branch) auf.

5. Mother-Kill (ursprünglich Murderkill) wird durch den Fulling-Mill-Branch und den Spring-Branch verstärkt.

6. Mispilian-Creek (verderbt Mospihon).

7. Cedar-Creek. Die Mündungen der lezten fünf Flüsse sind alle wegen der vorliegenden Sandbänke von beschwerlichem Einlauf.

8. Broad-Kill, von den Holländern Hoere-Kill genant, ist bei der Mündung einer der ansehnlichern, obgleich nur von kurzem Laufe.

9. Indian, oder Indiana-Fluß, der einzige dieses Staats, der seinen Ausfluß in das Weltmeer hat, welches hier eine doppelte Bucht, Rehoboth-Bay genant, macht.

Folgende hier entspringende Creeks fließen der Chesapeak-Bai zu:

1. Der Cypreß- und Andover-Arm des maryländischen Chesterflusses, welche aber nicht schifbar sind.

2. Ein kleiner Arm des erst in Maryland schifbaren Choptank-Flusses.

3. Der Nanticoke. Dieser durch Maryland in die Chesapeak Bai sich ergießende Fluß ist 4^3 ge. Meilen bis in diesen Staat hinauf schifbar für Schalupen. Er entsteht aus vielen weit verspreiteten Armen, unter welchen der Marshy-Hope-Creek, der Gravelly-Branch, der Deep-Creek und der Broad-Creek die vornehmsten sind.

4. Der Pokomoke hat hier seine Quellen in dem Zipressen-Bruche, welche aber nur etwa sechs kleine Bäche bilden, die erst 4^3 ge. Meilen südlicher in Maryland zu einem fahrbaren Flusse werden.

Die Verbindungswege zu Lande zwischen allen diesen Gewässern, so weit sie fahrbar sind, betragen nur wenige Meilen. Man hat daher vorlängst den Vorschlag gethan, sie vermittelst kleiner Kanäle zu vereinigen. Es wurden deswegen schon im J. 1769 Messungen vorgenommen, und die Kosten berechnet; allein es kam zu keiner Ausführung. [Transact. of the Philad. Soc. V. 1. p. 357. sq. Pownall's Top. 2 Ed. p. 36.] Seit der Revoluzion ist die Sache in neuern Jahren wieder rege geworden. Man hielt eine Zeitlang den Durchschnit von George's Creek bis zum Broad Creek, der in den Elkfluß fält, für den bequemsten, und obgleich die Gesezgebungen

gen von Maryland und Pennsylvania diese Plane von Wasserverbindungen begünstigten, so wolte doch die delawarische ihnen nicht die Hände bieten, weil die Einwohner ihre Landfracht und die Ausfuhr der marylandischen Erzeugnisse zu verliehren fürchteten, wenn eine Durchfahrt vermittelst eines Kanals eröfnet würde; ein Verlust, welcher durch weit mehrere und größere Vortheile ersezt werden würde. [Amer. Museum V. XI. p. 30—33.] Ganz neuerlich ist nun von der Regierung ein Plan gebilligt worden, den Bohemia Creek in Maryland, welcher dort in den Elkfluß trit, und so zur Chesapeak Bai führt, mit dem Apoquiniminy zu verbinden. Zwischen diesen beiden Flüssen war bisher der am stärksten benuzte Trageplaz, welcher etwa 17 ge. Meilen betrug. Da beide für kleine Schalupen oder flächere Fahrzeuge schifbar sind, so bedarf es nur eines Durchschnits von etwas mehr als einer einzigen Meile, und einiger Vertiefung jener Creeks, um die Fahrt aus der einen Bai in die andre zu eröfnen, welches ein wichtiger Gewin sowohl für diesen Staat, als für einen Theil von Maryland und Pennsylvania seyn würde. Das Unternehmen ist schon angefangen, allein der Erfolg noch ungewiß.

An gutem Quelwasser fehlt es diesem Lande sehr, und man muß sich an den meisten Orten mit Brunnenwasser behelfen, welches die Einwohner für gesund halten, wie doch vielleicht in den Marschen und nahe an den salzigen Gewässern nicht allerdings der Fal seyn mag.

Es fehlt dem Staate an Häfen für große Schiffe. Die Rehoboth-Bai ist zwar geräumig, aber nicht tief genug, und hat einen unsichern Eingang. Oberhalb des Kap Hinlopen ist aber eine gute Rhede von 3 bis 4 Faden Tiefe, welche Whore-Kill-Road genant wird. Sie ist sehr geräumig, und wird von einer vorliegenden Sandbank, Shears End, geschüzt. Eine andre Rhede ist am nordlichen Anfange der Bai vor Bombay-Hook, wo 4 bis 6 Faden Wassertiefe mit gutem Ankergrunde angetroffen werden. Die vor der Insel liegenden Sandbänke aber haben nur 12 Fuß Wasser. Nordwärts ist, 4^3 ge. Meilen höher hinauf, im Strome das Ready-Eiland, unter welchem ein guter Ankerplaz bei einer Tiefe von 4 Faden ist, dessen sich am Ende des Herbstes und im Anfange des Frühlings die Schiffe, welche auf guten Wind warten, um auswärts zu segeln, als eines Sammelplazes zu bedienen pflegen.

§. 5.

Landeserzeugnisse;

a) des Mineralreichs.

Die vorhin beschriebene Beschaffenheit des Landes läßt in diesem Staate keinen Reichthum an Mineralien und Metallen erwarten; er hat vielmehr Mangel an den meisten und unentbehrlichsten. Der nordliche Theil hat allein Bruchsteine und Thon, wovon aber wenig Gebrauch gemacht wird. Den südlichern Gegenden fehlt

fehlt es selbst an grobem Kiessande. Schiefer und Kalksteine finden sich gar nicht, und man ist entweder genöthigt, aus Muscheln Kalk zu brennen, welches jedoch nicht häufig geschieht, oder aus Pennsylvania mit großen Kosten Steinkalk kommen zu lassen, oder auch, wie oft der Fal ist, beides zu entbehren. Bloß die Verbesserung der inländischen Schiffahrt wird diesem Mangel abhelfen können. Eisensand, imgleichen Oker, wird in der Gegend des Indianflusses gefunden. Sumpferz giebt es ebendaselbst, und man gräbt dessen eine ziemliche Menge zwischen den Ursprungsarmen des Nantikoke. Vor der Revoluzion wurde davon vieles zu Gute gemacht; es ist aber nur zu Gußwaaren brauchbar. Gegenwärtig sind zwar noch ein Hochofen, ein Hammerwerk und ein Renfeuer vorhanden, allein der erste ist in Verfal, und das lezte liefert nur wenig Eisen. Bloß auf dem Hammerwerke wird noch Eisen, sowohl zu Stangen, als zu Gänzen und Gußwaaren bearbeitet. [Columb. Mag. 1788. V. 1. p. 297. Scot. Griffiths Karte.] Alles dieses reicht aber nicht hin, die nöthigsten Bedürfnisse der Einwohner zu befriedigen.

Torf würde man wahrscheinlich in den Sümpfen entdecken, vor andern in dem südlichen Zipressen-Bruche, allein man bedarf desselben noch nicht.

§. 6

b) Erzeugnisse des Pflanzenreichs.

Alle Theile dieses Staats haben Ueberfluß an Waldungen von hohen schöngewachsenen Bäu-

Bäumen; denn es giebt hier keine holzleere, nakte Berge, oder weitläuftige von Bäumen entblößte Ebenen. Die Baumarten, welche das Land bedecken, sind nach dessen Beschaffenheit verschieden, und meistens die nehmlichen, wie in dem Vorlande und auf der zweiten Landesstufe von Pennsylvania und New-Jersey. Der unebene nordliche Theil enthält das schönste Laubholz, unter welchen man selten rothe Zedern, das einzige Nadelholz dieser höhern Gegenden, findet. Von Eichen giebt es hier die weiße, welche vornehmlich zum Schifbau und zu Pipenstäben benuzt wird; zu jenem nimt man sonderlich die in den Thälern wachsenden; ferner die schwarze zu Stabholz dienliche; die rothe Wassereiche oder spanische, die weidenblätterichte Sumpfeiche, von den Einwohnern *Water-Oak, pitch leaved* oder *Life O.* genant; die Kastanieneiche, welche hier sehr häufig wächst, dagegen die rothe virginische Eiche (Q. coccinea Wangenh.) schon seltener ist. Nordlich am Delawarestrom sind dicke Wälder von Eichen und Hickory-Bäumen, welche lezte das beste Brenholz geben. Schwarze Walnußbäume sind auch häufig, Bitternußbäume aber gar nicht. Ferner findet man den Kastanienbaum, den Tulpenbaum, welchen man hier *Poplar* nent, Eschen, den Tupelobaum, auch den Wassertupelo, der hier an 40 Fuß hoch wächst, den Sassafrasbaum ꝛc. In den feuchten Gründen wächst der rothe Ahorn mit gelblichen Blumen häufig. Auch gehören zu den hiesigen Baumarten der nordamerikanische Hartriegel, der Heuschreckenbaum, vom

39 Grad an; die nordamerikaniſche Eller, welche aber in den ſumpfigen Gegenden hieſelbſt nur zum Buſch aufwächſt, der Sommerlorbeerſtrauch, die ſchwarze Zuckerbirke ꝛc. Die virginiſche blühende Heinbuche komt nur in dem fetten Boden an den Flüſſen fort, gedeiht aber daſelbſt zu einer anſehnlichen Höhe von 50 bis 60 Fuß; die Hopfenheinbuche hingegen iſt kleiner, als in nordlichern Staaten. Die Waſſerbuche oder der abendländiſche Platanus, der Storaxbaum, deſſen Saft aber hier zu keinem Ambra wird; die zähe Birke und die nordamerikaniſche weiße, welche beide hier einen weit niedrigern Wuchs haben, als in den nordlichern Staaten; die Stechweide, der Kopfbaum oder Buſch, der nordamerikaniſche Wachsſtrauch ſowohl, als der caroliniſche, (am meiſten in den dürren Gegenden an der Seeküſte) und viele andre Waldbäume und Sträuche gehören zu den minder herſchenden Gewächſen. Von Stauden giebt es hieſelbſt auſſerdem noch einige andre Arten, und zwar dieſelben, welche in Marylands öſtlichen Gegenden und im ſüdlichen New-Jerſey vorkommen.

Unter den wilden Fruchtbäumen zeichnet man den Perſimon aus, welcher an vielen Orten häufig wächſt; ferner hat man hier den virginiſchen wilden Kirſchenbaum, den nordamerikaniſchen wilden Pflaumenbaum, den rothen Maulbeerbaum, den nordamerikaniſchen Miſpelbaum (Pyrus arbutifolia L.) u. a. m. Auch an fruchtbringenden Stauden fehlt es nicht, wohin verſchiedne Arten von Brombeer- und Himbeerenſtauden, ꝛc. gehören,

hören. Die wilde amerikanische Weinrebe schlingt sich gleichfals häufig an den Waldbäumen hinauf.

In dem südlichern flachen Lande sind vor allen große Waldungen von mancherlei Nadelholze. Die weiße Zeder (Cupressus thyoides L.) ist darunter die vornehmste, und hier gleichsam in ihrem Geburtslande; denn man findet sie in allen Wälder als die herschende Baumart in größter Menge und von schönem Wuchse. Sie erreicht gewöhnlich eine Höhe von 60, ja manchmal 100 Fuß, und wächst zu einem 3 bis 4 Fuß im Durchmesser dicken Baume. Die großen Zedernbrücher (Cedar-Swamps) sind die von der Natur bestimten Orte, wo diese Baumart vorzüglich gedeihet. Sie entstehen mehrentheils durch das Stocken eines Bachs, oder den gehemten Abfluß von Quelien. Auf den kleinen Höhen dieser Brücher wächst die weiße Zeder in den dichtesten Haufen, und treibt ihre Wurzeln dicht unter der Oberfläche hin in das stehende Wasser. Die Klage, daß diese so wichtige Baumart alzuverschwenderisch benuzt und vertilgt wird, ist schon vor vielen Jahren, aber vergeblich, geführt worden. Die virginische Zipresse (C. disticha L. *Bald Cypress*) trift man schon nicht so häufig an. Sie steht hier allemal in Gründen und niedrigen Landstrichen auf leichtem mit Sand gemischtem sumpfigem Boden. Jenseits des 39sten Grades erscheint sie selten. Sie erreicht eine Höhe von 80 Fuß und darüber, und ist zum Schifbau sowohl als zu Stäben, Schindeln, zu Planken, und anderm Bauholz ungemein nüzlich. Die rothe

Zeder

Zeder oder der virginiſche Wacholder wachſen auch in dieſem Landſtriche; imgleichen auf den Höhen eine Art hoher Fichten oder Kiefer (*Pines*), welche zu Planken und zu Ständern vortreflich ſeyn ſollen, deren eigentlicher Name aber nicht genauer angegeben wird. [Answers to Queries on the preſent State of Husbandry in the Delaware-State im Columb. Mag. 1789. V. 1. p. 219. Kalm. Acrelius. Wangenheim. Schröpf.]

Von nuzbaren Kräutern und andern Pflanzen, an welchen dieſes waldreiche Land gewiß keinen Mangel haben wird, findet man keine Verzeichniſſe. Die einzige Bemerkung in der amerikaniſchen Encyklopädie, daß viele in den hieſigen Sümpfen wachſende Büſche und Kräuter denen gleich wären, die auf den höchſten Bergen wachſen, und daß die Pflanzen vornehmlich harzig, gewürzhaft oder bitter wären, kan wohl keinem Wißbegierigen genügen; allein eben daſelbſt fügt man hinzu, daß dieſer minder beſuchte Staat noch von keinem Botaniker durchreiſet und überhaupt von keinem Naturkundigen näher betrachtet ſei. [Enc. l. c. p. 720. c.]

§. 7.

Landbau.

Delaware und New-Jerſey ſind die beiden einzigen Seeſtaaten des Bundes, welche ſich faſt ganz dem Ackerbau gewidmet haben, und deren Einwohner vorzüglich der Landwirtſchaft ihren Unterhalt verdanken. Nicht nur ſind hier der

Boden

Boden und das Klima den verschiedenen Gegenständen des Landbaues ungemein günstig, sondern auch die Lage der Landgüter und Meierhöfe, welche fast alle an einem schifbaren Gewässer liegen, erleichtert und sichert die Ausfuhr und den Absaz auf den nahen großen Marktplätzen.

Der Ackerbau wird daher hier schon etwas besser und verständiger getrieben, als in manchen Gegenden der benachbarten Staaten.

Weizen ist die Getreideart, welche hier vornehmlich gebaut wird. Er wächst auf der ganzen Halbinsel so volkommen, daß nicht nur die Kaufmannsmühlen denselben vor andern suchen, sondern daß er auch auf fremden Märkten vorgezogen wird. Er giebt das allerfeinste weißeste Mehl; in welchem Stücke der harte Weizen der höhern Gegenden in Pennsylvania und New-York dem hiesigen weit nachsteht. Man baut sowohl die Art mit weißen als mit röthligen Aehren, so wie die glatte und die mit Grannen; die Müller aber ziehen die weiße und glatte Art den übrigen vor. Doch glauben viele Landwirte, daß die mit Grannen den Winter, vornehmlich in niedrigen Gegenden, besser aushalte, und bauen sie daher lieber. Die weiße Art sol der ächten besten, die in einigen Grafschaften des östlichen Marylands gewonnen wird, wenig nachgeben. [Scott.] In den südlichen Sandgegenden wird wenig oder gar kein Weizen gebaut. Die hessische Fliege war auch hier einige Zeit lang dem Weizen sehr schädlich, wurde aber durch den harten Winter im J. 1779—80 gänzlich zerstört, so daß man sie seitdem

dem viele Jahre hindurch wenig oder gar nicht bemerkte. Allein im J. 1791 und 1792 erschien sie von neuem und richtete große Verwüstungen an. [Columb. Mag. 1792. p. 339 sq.] Daß sie hier auch den Hafer angreiffe, wie man hat behaupten wollen, ist vermuthlich ein Irthum. Die hiesigen Landwirte verwahrten sich gegen die Zerstörungen dieses Insekts hauptsächlich dadurch, daß sie den Weizen unmittelbar nach der Ernte dreschen und mahlen ließen, ehe dasselbe sich ausbreitete, oder daß man das frisch ausgedroschene Korn mit der Spreu zusammen in großen Haufen liegen ließ, und dadurch vor der Luft sicherte, welches die Ausbrütung des Insekts hinderte. Getreidedarren hat man zwar vorgeschlagen, aber nie ausgeführt.

Mais wird allenthalben, sonderlich aber in dem südlichsten Theile in Menge gebaut. Der Gerstenbau ist nächst diesem der stärkste, und man hat sowohl Sommer- als Wintergerste.

Rocken und Hafer baut man gleichfals, doch weit weniger als die vorhin erwähnten Getreidearten. Buchweizen aber bauen nur wenige Landwirte als eine Seltenheit nebenher auf kleinen Aeckern oder einem Stücke des Maisfeldes.

Obgleich die hiesige Art des Landbaues in einigen Stücken Vorzüge vor der in vielen andern nordamerikanischen Gegenden hat, so fehlt ihr doch noch immer sehr viel zur Volkommenheit. In den Gegenden nordwärts vom Christiana-Creek findet man zum Beispiel mehr lebendige

gut

gut unterhaltene Hecken, als sonst gewöhnlich ist; dennoch wird auch hier ungemein viel Holz zu Befriedigungen verschwendet. Man hat noch keine feste, auf Erfahrung gegründete Ordnung und Abwechselung der Saaten. Das gewöhnlichste ist, daß man das Land durch Mais zum Weizen- und Rockenbau vorbereite. Manche säen schon zwischen den Mais, ehe er geerntet wird; doch hält man für besser, das Feld erst ein Jahr brach liegen zu lassen, damit es desto reichlicher Weizen trage. Auch läßt man wohl Gerste vor dem Weizen vorhergehen. Hafer und Flachs werden gewöhnlich im Frühjahre auf Aecker gesäet, welche man im Nachjahre für Weizen brach liegen läßt. Ueberhaupt läßt man das Land viele Jahre tragen, ehe man an die Brache denkt. Bisher aber hat man sich noch immer zu sehr auf die Fruchtbarkeit des Landes und auf den Vorrath von wildem Boden verlassen. Doch fühlt man jezt schon mehr die Nothwendigkeit des Düngens. Alle gute Landwirte halten daher schon ihr Rindvieh und Schafe während des Sommers und Herbstes in Hürden auf den Feldern, und lassen den Mist der Ställe auf die Aecker fahren. Mit Mergel wird nicht gedüngt, noch mit Seepflanzen, deren doch eine große Menge aus der Bai und dem Meere an die Küste geworfen wird. Einige wenige bedienen sich der Holzasche als eines vortheilhaften Düngers; besonders werden die Maishaufen damit bestreut. Gipsdüngung ist erst in neuern Zeiten hie und da aufgekommen. Die übrige Bearbeitung der Aecker ist gleich-

gleichfals noch sehr unvolkommen. Die durch Mais zum Weizenbau vorbereiteten pflügt man mit dem gemeinen, leichten und einfachen Pfluge (denn andre kent man hier nicht) nach der Maisernte, worauf die Saat untergeegget wird. Dies geschieht mit dreieckichten schweren Eggen. Wenn man Weizen auf die Brache oder neues Land säen wil, so läßt man das Feld im Winter oder im Anfange des Frühlings aufreissen, und im Sommer noch einmal wenden, ehe die Saat untergepflügt oder eingeegget wird. Das neue Land wird durchgängig mit dem Pfluge aufgebrochen, und man bedient sich des Karstes bloß bei den Stubben der Bäume, die den Pflug nicht zulassen. Gegraben wird der Acker nie. Das Weizenland pflügt man gewöhnlich vier bis sechs Zol tief, jedoch fängt man schon an einzusehen, daß tiefes Pflügen das vortheilhafteste ist. Man braucht kein anderes, als im Lande gewachsenes Saatkorn, welches die Landleute zuweilen einer mit dem andern vertauschen. Die Aussaat auf einen Acker beträgt gewöhnlich einen halben, bis zu einem ganzen Bushel Weizen, und einen bis anderthalb Bushel Gerste. Die beste Zeit, diese Getreidearten, wie auch Rocken, zu säen, ist im September; Hafer aber am Ende des Märzes oder im Anfang des Aprilmonats. Es wird durchgehends breit gesäet. Mais wird im Mai gepflanzt, und das Land, worauf er wächst, muß beinahe bis zur Ernte sorgfältig aufgelockert ꝛc. werden, anstat daß man das übrige Getreide, wenn es unter die Erde gebracht ist, ohne weitere Bearbeitung

beitung liegen läßt; denn die Walze und das Jäten kent man dabei gar nicht. Gerste, Rocken, Weizen, Hafer und Flachs werden in der Ordnung, wie sie hier genant sind, im Junius reif, und man ernet sie von der Mitte dieses Monats bis zur Mitte des Julius. Die Winterfrüchte gedeihen bei gleichförmig kalter Witterung und dem vom Schnee bedekten Boden sehr gut, allein die vielen Abwechselungen von Thauwetter und Frost, welche hier gewöhnlich sind, hindern öfter ihren Wachsthum. Die Sommerfrüchte aber leiden oftmals durch Dürre, selten durch späte Nachtfröste. Weizen und Rocken schießen drei bis sechs Fuß hoch auf, Gerste und Hafer zwei bis drei, Mais hingegen sieben bis vierzehn Fuß hoch. Diese lezte Getreideart giebt hier 15 bis 50 Bushel vom Acre; Weizen 6 bis 20 Bushel, Gerste und Rocken 10 bis 35, Hafer und Buchweizen aber 15 bis dreißig Bushel, je nachdem der Boden vorzüglich ist und die Ernten gut ausfallen. Der Weizen wird gewöhnlich mit Sicheln geschnitten, Gerste, Hafer und Rocken aber werden gemähet. Die am stärksten gebauten Kornarten, Weizen und Gerste, werden durch Pferde oder Ochsen ausgetreten, die erste unmittelbar nach der Ernte. Die minder beträchtlichen Ernten aber, nehmlich Rocken, Hafer und Buchweizen drischt man mit Flegeln aus. Das eingefahrne Getreide wird gewöhnlich in runden, oben spiz zugehenden, Feimen unter freiem Himmel aufgelegt; wer starke Ernten hat, läßt aber manchmal längere aufhäufen; Hafer wird doch gewöhnlich in Scheuern bewahrt.

Das

Das Weizenmehl, welches in diesem Staate in so großer Menge und von besondere Weiße und Feinheit gemahlen wird, ist nicht bloß von dem Weizen seiner eigenen Ländereien, sondern zum Theil von dem aus Pennsylvania und Maryland, ja einiger wird sogar aus New-York und Virginia zu Wasser nach den hiesigen vortreflichen Mühlen gebracht. Der harte pennsylvanische und newyorkische Weizen kan ohne Vermischung mit der hiesigen feuchten und feinen Art nicht zu dem allerfeinsten Mehl verarbeitet werden. Drei Bushel des Delaware-Weizens geben hundert Pfund feinen Mehls, ausser dem abfallenden Schifsmehl, Schrot und Kleien. Von der sehr beträchtlichen Mehlausfuhr dieses Staats, dem Hauptzweige seines Handels, wird unten mehr Nachricht gegeben werden.

Kartoffeln werden ziemlich stark gebaut, und geben reichlich; eine irländische Art hundert bis dreihundert Bushel vom Acre. Man hat hier nehmlich zweierlei Arten, die eine rund, knotig, klein und mehlicht; die andre aber größer, saftiger und röthlich. Auch baut man maryländische Kartoffeln, oder süße Patatten.

Hülsenfrüchte hingegen scheint man im offenen Felde noch wenig oder gar nicht zu ziehen. Der Rübenbau ist auch noch äußerst geringe.

Unter den Handelskräutern, welche hier gewonnen werden, ist der Flachs das vornehmste. Er komt nicht nur sehr gut fort, so daß viel Leinsaat ausgeführt werden kan,

sondern er ist auch von ungemeiner Güte und Feinheit. Tobak wird fast bei jedem Meierhofe gepflanzt, allein bloß zum eigenen Verbrauche. Wenn er nicht zur Saat gezogen wird, wächst er selten über 3 Fuß hoch.

Den Hanfbau vernachläßigt man gänzlich, und doch würde er, wie Kenner urtheilen, in einigen Gegenden sehr gut fortkommen. Auch Baumwolle würde, wie man glaubt, mit Erfolg gebaut werden können. [Enc.]

Die wilden Weintrauben, welche hier in Menge auch auf den Reben wachsen, die sich an den einzeln auf den Aeckern stehenden Bäumen hinanwinden, wurden ehedem von den Schweden und Holländern zum Weinkeltern benuzt; auch manche Einwohner englischer Abkunft preßten noch zu Kalms Zeiten einen guten Wein aus einer kleinern Art wilder Weinbeeren, ja kurz vor der lezten Revoluzion machte ein gewisser Peterson glükliche Versuche mit dem Weinbau, und zog einen sehr guten Wein aus seinen Beeren. Man hat aber nicht gehört, daß die Versuche seit dem Frieden erneuert wären. [Kalm B. 2. S. 295. New-York Mag. 1790. p. 540.]

Künstliche Wiesen giebt es in den beiden nordlichen Grafschaften viele, sonderlich in Newcastle, welche eine große Mannigfaltigkeit von Gräsern haben. Man säet sonderlich Timotheusgras und rothen Klee. Dieser wird zum erstenmal im Anfange des Junius und nachher noch zwei oder dreimal gemähet. Die Graswiesen sind aber nur einschürig. Die Aussaat vom Klee

ist

ist 6 bis 10 Pfund auf den Acre, welcher 2 bis 3 Tonnen wieder giebt, und 2 Pfund Saamen vom Timotheusgrase, wofür man 1 bis 2 Tonnen troknes Heu wieder erhält. Man legt das Heu im Freien in hohen oben spiz zugehenden Schobern ohne alle Bedachung auf; doch lassen diejenigen, welche beträchtlich viel davon ernten, es lieber in langen Feimen aufhäufen; denn eingebracht wird es selten. Den Klee hingegen bringt man immer zu Scheuern. Natürliche Anger mit dem schönsten Grase findet man in Suffex, Weideplätze aber in allen Wäldern. Weitläuftige Salzmarschen, welche nur grobes Heu, aber in Menge geben, enthalten die eingedeichten Gegenden an der Delaware-Bai. Der Wiesenbau ward vormals äußerst nachläßig betrieben, weil noch so viel junges Land zum Ackerbau übrig war. Das hochliegende Wiesenland ist aber ohne Anbau und Wässerung von geringem Nutzen. Dies lezte geschieht doch an manchen Orten durch Verdämmen der Bäche ꝛc. Die wichtigsten Wiesen sind in dem Marschlande längs des Delawarestroms, welches man etwa seit 50 Jahren eingedeicht hat, wodurch der Werth dieser Länder ausserordentlich stieg; doch haben der kostbare Deich- und Schleusenbau, und verschiedne Deichbrüche den Preis dieses Wiesenlandes wieder verringert.

Der Gartenbau, welchen alle Landwirte und Bauern, so wie die Einwohner der kleinen Städte treiben, liefert eine gute Mannigfaltigkeit von Küchenkräutern, vornehmlich Möhren, Pastinaken, Zwiebeln und Lauch, Kohl, Petersilien, Ra-

diſe, Erbſen, türkiſche und große Bohnen, ſpaniſchen Pfeffer, verſchiedne Salatkräuter, Pfefferkraut oder Saturei, Löffelkraut ꝛc. Auſſerdem werden verſchiedne zu Hausarzneien gebräuchliche Kräuter, als Weinraute, Salbei, Meliſſen, Wermuth, Kümmel ꝛc. gezogen. Obſtgärten giebt es auf allen Meierhöfen, worin ſonderlich Aepfel- und Pfirſichbäume in großer Menge gezogen werden; jene auch zum Zidermachen. Die beſte Art Aepfel nent man hier van der Weer, nach dem Namen des Holländers, der ſie einführte. Die Aepfelgärten ſind zum Theil ſehr groß, ja manche enthalten bis 5 Acres. Birnen ſind ſelten. Kirſchbäume werden hie und da bei den Häuſern und an den Wegen gepflanzt, theils von der gemeinen Art, theils, obgleich ſeltener, von der beſſern und ſchmakhaftern; Pflaumen und Quitten gerathen hier ſehr gut. [Queries and Answers reſpecting the preſent State of husbandry and agriculture in the State of Delaware im Amer. Muſeum V. 5. p. 375—382. Columb. Magazine 1789. p. 87. p. 156—160. 217—220. Acrelius. S. 162—169.]

Die Landgüter ſind von ziemlich weitem Umfange, daher ein beträchtlicher Theil noch nicht urbar gemacht, ſondern mit Waldung bewachſen iſt. Die Aecker liegen alle nahe bei dem Meierhofe; Felder, die zwei engliſche Meilen weit von des Landwirts Wohnung entfernt lägen, kent man hier gar nicht. Manche Landbauer ſind nur Pächter der Beſitzer größerer Landgüter. Die meiſten bezahlen ihre Pachtung in baarem

Gelde,

Gelde, doch wurden dafür während der Revoluzionszeit und so lange der Werth des Papiergeldes so schwankend oder niedrig war, vielmehr Landeserzeugnisse angenommen. Der Viehbestand gehört dabei gewöhnlich den Pächtern; ist er aber das Eigenthum des Gutsbesitzers, und dem Pächter gegen Geldzins verliehen, so wird der ganze Zuwachs nicht mit dem Gutsherrn getheilt, sondern bleibt dem Pachtbauer.

Das Abtreiben der Waldungen und das Urbarmachen der Neubrüche geschieht hier auf eben die nachläßige und holzverschwenderische Art, wie in Pennsylvania.

Auf den Weideplätzen, sonderlich auf den magern, wächst im Frühlinge der Kohlknoblauch (Allium oleraceum L. *Wild garlick*) sehr häufig, welches der Milch und dem Käse einen widrigen Geschmak giebt. Noch schädlicher ist dies Unkraut auf den Weizenfeldern, wo es oft Ueberhand nimt und nicht leicht ausgerottet werden kan, weil der Saamen desselben, der zugleich mit dem Getreide reift und schwerlich davon abgesondert wird, das Mehl verdirbt. Die Rockentrespe und anderes Unkraut (Cokle, Cheat, etc.), woran es hier nicht fehlt, sind minder nachtheilig, weil guter Landbau dem Uebel abhilft. Das Winterkorn ist sehr oft auch dem Rost ausgesetzt, besonders der Weizen. Eine andre Krankheit des Getreides ist hieselbst das Taubkorn (*the Scab*), wobei die Körner des Mehls beraubt sind. Doch ist diese Krankheit, welche von anhaltendem Regen in der Ernte entsteht, selten, weil

der

der Junius gewöhnlich heiteres Wetter hat; noch seltner ist der Brand (*black blaſt*), welcher sich noch nie weit verbreitete.

§. 8.

c) Das Thierreich.

Wilde Thiere, säugende und Vögel.

Die Waldungen dieses Staats enthalten alle die Arten wilder Thiere, welche in den östlichen Gegenden Pennsylvaniens angetroffen werden; ja man findet hier noch Bären, Wölfe, Füchse und wilde Katzen in den dichtern südlichern Wäldern. Eichhörnchen giebt es noch immer die Menge. Von esbarem Wildpret ist der amerikanische Haase hier am häufigsten; auch giebt es virginische Damhirsche, oder nordamerikanische Rehe.

Die Muskusratze findet sich häufig an der Küste, wo sie manchmal die Deiche untergräbt. Die Fischotter und der Mink sind gleichfals nicht selten.

Der Landvögel, welche einen beständigen Aufenthalt in diesen Gegenden haben, giebt es nicht vielerlei. Man nent darunter die Kalkuten, die pennsylvanischen Fasanen (Tetrao Cupido L.), diese sind jezt aber vermuthlich höchst selten; das maryländische Rebhuhn sowohl, als das virginische, u. a. m. Von Zugvögeln sieht man hieselbst die Menge; dahin gehören: die Riesenlerche (auch hier irrig Wachtel oder Quail genant), die Schneelerche, der rothbrüstige Krammetsvogel

vogel, der Maisdieb, die Wandertaube, nebst vielen andern.

Die Wasser- und Sumpfvögel, deren man hier, sonderlich an der Küste, viele hat, sind von der nehmlichen Art, wie in den übrigen Staaten am Delaware und dessen Bai. S. B. 3. S. 420. B. 4. S. 174 f. Ein gleiches gilt von den Raubvögeln, deren viele besonders in dem großen Bruche an der Südgrenze sich aufhalten.

§. 9.

Viehzucht.

Die Rindviehzucht ist hier sehr beträchtlich. Man hat aber häuptsächlich nur eine kleinere Art, wovon die Ochsen gewöhnlich nur 14 Hand hoch sind, die Hand zu 4 englischen Zollen gerechnet. Nur einige wenige Landwirte haben größeres englisches Hornvieh. Woher das hiesige zuerst stamt, weiß man nicht gewiß anzugeben. Man zieht es in sehr großer Anzahl in den Marschen und Wäldern der beiden südlichern Grafschaften, aus welchen es in zahlreichen Triften nach den schönen künstlichen Wiesen der nordlichen Grafschaft Newcastle getrieben wird. Daselbst werden die Ochsen durch Grasung und Stalfütterung für die Märkte zu Wilmington und Philadelphia gemästet. Die Stalfütterung findet aber nur im Winter Stat, und geschieht mit fettem Heu. In den warmen Jahreszeiten läßt man das Vieh auf den Wiesen und Angern frei her-

um grasen, und ist nur darauf etwas aufmerksam, daß es die Weideplätze gehörig wechsele. Zum Ackerbau gebraucht man sowohl Ochsen als Pferde. Wenn das Milchvieh gute Weide hat, so giebt eine Kuh täglich zu zweiemmalen zwei Kannen Milch. Man nimt die zum Schlachten bestimten Kälber nicht eher, als wenn sie vier Wochen alt sind, von den Kühen; sonst werden sie nur zwei bis drei Wochen gesäugt.

Die hier fallenden Pferde sind gleichfals nur von kleiner Zucht, und gewöhnlich 13 bis 16 Hand hoch. Man zieht sie bloß zum Reiten (denn die meisten Reisen macht man hier zu Pferde), zum Fahren und zum Ackerbau. Für Wetrennen, wie in den südlichern Staaten, hatte man hier sonst keinen Sin, und die Gesetze verboten sie; jezt aber scheint die Neigung dazu aufzuwachen. Wenigstens preist man schon vorzüglich Beschäler und andre Pferde, die sich durch schnellen Lauf auszeichnen; ja es werden selbst zuweilen aus England solche eingeführt. Wer ein gutes Reitpferd hat, braucht es auch niemals zum Ziehen. Daher komt es auch, daß die Reitpferde hieselbst so gute Läufer sind, und mehr als anderthalb deutsche Meilen in einer Stunde zurüklegen können. Vor zehn Jahren kaufte man die hiesigen Pferde zu 15 bis höchstens zu 40 L. nach ihrer verschiedenen Güte, gegenwärtig sind die Preise gestiegen. Die Mauleselzucht ist hier von jeher äußerst unbeträchtlich gewesen.

Die Schafzucht ist ziemlich beträchtlich. Man hat zweierlei Schafe; die eine Art wird ein-

eingeführt, und besteht aus großen englischen, die andre hingegen, welche am häufigsten angetroffen wird, ist die jezt einheimisch gewordne kleinere, welche etwa drittehalb Fuß hoch ist. Geschlachtet wiegt das Viertel eines Hammels von dieser Art etwa 20 Pfund. Man scheret die Schafe hier nur einmal des Jahrs, nehmlich am Ende des Aprils, nachdem man sie kurz zuvor geschwemt hat. Ihre Wolle ist gut, und man zieht sie zum Strumpfweben der englischen vor. Vor zehn Jahren war der Preis nur 2 sh. für das Pfund, ein Vließ aber giebt hier 3 bis 9 Pfund Wolle. Man verkaufte damals ein Schaf zu 1 bis 2 Dollarn. Das Hammelfleisch dieses Landes ist von vorzüglicher Güte, wiewohl Ausländer es zum Theil von zu hohem Geschmacke finden. [M. N.] Man läßt das Vieh Tag und Nacht auf der Weide und in den Hürden, und nur im Winter wird es in Ställen gefüttert; einige Landwirte an der Küste und den Creeks lassen jedoch das Gras der Salzmarschen auf Stangen etwa vier Fuß hoch von der Erde aufhäufen und die Schafe unter dieses Obdach, das ihnen zugleich Futterung gewährt, treiben, welches man für besser hält, als wenn sie eingestallet würden. [Acrelius. Queries l. c. Nr. 42.]

Die Schweinezucht wird gut betrieben, so daß dieselbe nicht nur zu der gewöhnlichen Winter- und Frühlingskost der Einwohner, welche in gepöckeltem Schweinefleisch und Spek besteht, reichlichen Vorrath giebt, sondern daß auch ziemlich viel Schinken, Speck, Schmalz und Pöckelfleisch

fleisch nach andern Staaten ausgeführt werden. Doch hat das hiesige Schweinefleisch nicht so guten Preis auf dem philadelphischen Markte, als das aus New-Jersey und Pennsylvania. Man mästet durchgehends mit Mais.

Federvieh hat man hinlänglich zum Bedürfniß der Einwohner, deren Tisch im Sommer oft damit versehen wird.

Waldbienen sind sonderlich in dem großen Zipressenbruche häufig.

§. 10.

Fische, Insekten und Gewürme.

Zur Fischerei ist dieser Staat ungemein gut gelegen, und die Küstenbewohner treiben dieselbe, jedoch nur zu ihrer eigenen unmittelbaren Nahrung, ziemlich eifrig, allein nie im Großen, noch in einiger Entfernung vom Lande. Der Reichthum des Delawarestroms an Fischen ist schon im 4ten Bande S. 184 gerühmt worden. Seine Bai und das Meer geben deren viele von verschiedenen Arten. An jener sind auch gute Austerbänke. Die inländischen kleinern Flüsse und Bäche sind nicht minder fischreich; allein es fehlt an besondern Nachrichten über die Fischarten, welche den Einwohnern dieses Staats zur Nahrung dienen *).

Von

*) Campanius nent Störe, Kabeljaue, Heringe, Makrelen, Rochen, Aalraupen, Rothflosser (schwedisch Mörter), Lächse, Forellen, Hechte, Brassen, viererlei Arten Barsche, Aale, Neunaugen, wie auch Hummer, Krebse, Taschenkrebse, Muscheln u. s. w. Er ist aber unzuverlässig und kein Naturkundiger.

Von den Insekten und Gewürmen dieses Landes läßt sich aus gleicher Ursache wenig sagen. Schlangen sind nicht gemein, selbst in dem großen Bruche nicht, und Klapperschlangen sollen denselben ganz verlassen haben. Unter den schädlichen Insekten hat man hier ausser der hessischen Fliege auch den Erbsenwurm gefunden, der die Landwirte nöthigte, den Bau dieser Hülsenfrucht auf das Gemüse, was grün verspeiset wird, einzuschränken. (Acrelius.)

§. 11.

Einwohner.

Obgleich dieser Staat viel früher von Europäern bevölkert wurde, als Pennsylvania, so hat man doch keine zuverlässige Nachrichten von seiner Einwohnerzahl in ältern Zeiten, welches daher komt, daß die Kolonie so früh mit Pennsylvania vereint ward, und bis zum Zeitpunkte ihrer Unabhängigkeit von demselben immer gewissermaßen abhängig blieb. Daher ward seine Volkszahl ehemals immer unter den Angaben von der pennsylvanischen begriffen. Man kan folglich nur Muthmaßungen über ihren ältern Fortgang wagen.

W. Penn fand bei seiner Ankunft in diesem Lande im J. 1682 überhaupt 3000, meistentheils aus Schweden und Holland herstammende Einwohner vor, wovon man nur sehr wenige Pflanzer abziehen kan, die innerhalb der Grenzen des jetzigen Pennsylvaniens wohnten. An der Zunahme

nahme der Volksmenge, die eben derselbe im J. 1683 auf 4000 angab, hatte Delaware wohl wenigen Antheil. Funfzehn Jahre später scheint man seine Volksmenge auf 6000 gerechnet zu haben, wenn anders Thomas die algemeine Summe beider Provinzen richtig auf 20,000 anschlug, wovon 14000 gewiß zu Pennsylvania gehörten. S. B. 4. S. 192 ff.

Im J. 1752 konte man die Zahl der Einwohner der drei niedern Grafschaften oder des jetzigen Staats auf 25000 oder höchstens 30,000 annehmen. Alles dieses beruhet aber auf keinen Zählungen, sondern nur auf muthmaßlichen Schätzungen.

Etwas genauer werden die Angaben seit der Unabhängigkeitserklärung; wenigstens erhellet aus den Truppenstellungen, welche diesem Staate in den ersten Jahren des Krieges aufgelegt wurden, daß man seine Volksmenge ungefähr zu einem Zehntheil der pennsylvanischen anschlug.

Eine Kongreßangabe sezte die Einwohnerzahl im J. 1783 auf 35,000. [Liste im English Review 1783. Aug. p. 159.]

Vier Jahr später, im J. 1787 wurde sie im Kongresse nach einer ziemlich genauen Berechnung aus der Zahl der Schazbaren, zu 37000 angegeben. [Amer. Mus. V. 3. p. 453.]

Die erste eigentliche Zählung im J. 1790 gab folgende Summen:

freie

freie weiße Mannspersonen von 16 Jahren und darüber	11,783	23,926 weiße Mannsperf.
freie weiße Mannspersonen unter 16 Jahren	12,143	
freie Weiße weiblichen Geschlechts		22,384
Ueberhaupt weiße Einwohner		46,310
Freinegern u. a. Freigelassene		3899
Negernsklaven		8887
Summe aller Einwohner		59,096.

Dem zufolge war Delaware nicht so volkreich als das kleinere Rhode = Island, und die so viel jüngern, erst während der Revoluzion eigentlich bevölkerten Staaten, Vermont und Kentucky, ja selbst der noch jezt immer abhängige Distrikt Maine, konten sich damals schon einer größern Volksmenge rühmen, als diese anderthalb Jahrhundert alte Kolonie.

Auf jede ge. Quadratmeile sind dennoch 617,^{85} Einwohner zu rechnen, oder wenn man die Angabe von 1,200,000 Acres für den Flächeninhalt dieses Staats gelten ließe, 671^{5}. Aus jener Zahl erhellet, daß Delaware an innerer Stärke der Bevölkerung nicht nur Rhode-Island, und Connecticut, sondern selbst dem westlichen Massachusetts nachstehe, alle übrige Staaten hingegen übertreffe.

Das Verhältniß des männlichen Geschlechts zum weiblichen ist in diesem Staate wie 17 zu 16.

Es

COLLECTION NEW JERSEY LIBRARY

der Einwohner ſeiner Freiheit beraubt. Man hat zwar ſchon ſeit einiger Zeit ſich bemühet, dieſem Unglük abzuhelfen, und es ſind ſchon durch Betrieb der Quäker zwei Geſelſchaften, die Abſchaffung der Sklaverei zu befördern, entſtanden *), allein die Geſezgebung hat noch keine wirkſame Schritte gethan, deren edle Zwecke zu befördern. Ein rühmlicher Verſuch des Senats, welches im J. 1797 ein Geſez zur almäligen Abſchaffung der Sklaverei vorſchlug, mißlang, weil das Haus der Repräſentanten beſchloß, die Bill bis zur nächſten Sißung aufzuſchieben, wobei ſie jedoch verordnete, daß ſie inzwiſchen gedrukt werden ſolte. [Hardie's Tablet of Memory. p. 191. Delaw. Gaz. 1797. Br.]

Indier giebt es ſchon längſt gar keine mehr in Delaware.

Ihrer Abkunft nach ſind die meiſten Einwohner Britten, welche an Menge die Nachkommen der viel ältern Anſiedler, die aus Schweden und Holland hieher kamen, übertreffen. Einige

*) Der Stifter der einen Geſelſchaft war **Warner Mifflin**, ein reicher Quäker, welcher in der Grafſchaft Kent anſäßig iſt. Er hatte ſeinen Negern ſchon vorhin die Freiheit gegeben, und drang beim Kongreß ſehr eifrig auf ein Geſez zu ihrem Beſten. Seinem Beiſpiel folgten andre Quäker, ſo daß die Zahl der freigelaſſenen Negern ziemlich beträchtlich ward. S. von dieſem edlen Manne einige wahre, obgleich verſchönert erzählte Geſchichten in St. John's Lettres d'un Cultivateur V. 2. p. 187. ſqq. *Briſſot* V. 1. Lettre XI. p. 278. V. 2. L. 23. p. 24. 28.

wird besonders zum Vesperbrod viel genossen. Das Abendessen ist mäßig und leicht. Daß auf den Tischen der bemittelten Leute in den Hauptörtern oder bei den vermögernden Landgüterbesitzern etwas mehr Abwechselung und Fülle der Gerichte herſche, bedarf nicht angemerkt zu werden; doch wird auch dies nicht übertrieben. Ihr gewöhnlicher Tischwein ist Madeira. Der gemeine Man trinkt Grog, Kornbrantwein oder Zider (der aber alzufrisch genossen wird), und in der Erntezeit Rum. Punsch wird von den Vornehmern, und zwar gewöhnlich kalt, bei der Mittagsmahlzeit, getrunken; im Winter selbst pflegt man ihn mit einer Scheibe warmen Brotes oder mit einem glühenden Eisen etwas lau zu machen. Ueberhaupt ist man selbst in den Städten noch vom Luxus ziemlich entfernt. In Ansehung der Kleidertracht herscht kein anderer Unterschied unter den Stadt- und Landleuten, als daß jener Kleidungsstoffe aus europäischen Manufakturen kommen, diese aber sich ihr gröberes Wollen- und Leinenzeug selber weben. Seidenzeug wird noch selbst in den Städten nicht häufig getragen, denn das andere Geschlecht kleidet sich vornehmlich in Zitze und Kattune. Den meisten Aufwand macht man in feiner Leinwand, die keiner, der sie irgend bezahlen kan, gern entbehrt. So war es wenigstens im Ganzen mit dem Kleideraufwande vor und gleich nach der Revoluzion beschaffen. Wie weit die Ueppigkeit neuerer Zeiten auch die Einwohner dieses etwas abgelegenen Landes ergriffen habe, müssen die Berichte neuerer

Reisenden, welche bis hieher kommen, entscheiden, woran es aber bisher noch gänzlich fehlt. [Acrelius. S. 176 ff. 180 ff. Queries l. c. Nr. 44. M. N.]

Vom Körperbau sind die meisten Einwohner lang und muskellicht. Ihre nordlichen Nachbaren rühmen sie als thätig und unternehmend.

Die herschende und fast algemeine Sprache ist die englische, an welche sich selbst die aus Schweden und Holland herstammenden schon gewöhnt haben.

§. 12.

Regierung.

Als Freistaat wird Delaware schon nach seiner zweiten Konstituzion, die am 12ten Junius 1792 vom Volke bestätigt wurde, regiert. Die erste war vom 20sten September 1776. Beide fangen mit einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte an, welche mit der in der neuen pennsylvanischen Konstituzion vom J. 1789 größtentheils übereinstimt.

Die Gesezgebung komt den beiden Zweigen der Generalversamlung (General-Assembly of Delaware) zu. Der eine dieser Zweige wird das Haus der Repräsentanten oder the House of Assembly genant, und besteht aus ein und zwanzig Mitgliedern; der andre ist der Senat, welchen neun Mitglieder ausmachen. Alle werden von dem Volke gewählt, das ist von jedem auch nicht begüterten oder mit liegenden Gründen an-

ansäßigen Einwohner, der das ein und zwanzigste Jahr zurükgelegt hat, seit zwei Jahren in dem Staate wohnhaft ist, Abgaben bezahlt, und wenigstens sechs Monate vor der Wahlzeit in dieser Absicht geschäzt worden ist. Die Geistlichen aber haben kein Stimrecht, und sind überhaupt von der Generalversamlung, wie von allen bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen. Die Wahlen geschehen gewöhnlich am ersten Dienstage im Oktober. Während derselben sind die Wähler von allem Arrest frei, ausser wegen peinlicher Verbrechen. Die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten werden jährlich, die des Senats aber auf drei Jahre durch jede Mehrheit der Stimmen gewählt. Jener sind 7. für jede Grafschaft, welche alle Freihalter, seit drei Jahren Staatsbürger, seit einem Jahre in der Grafschaft, von welcher sie gewählt werden, ansäßig, und vier und zwanzig Jahr alt seyn müssen. Eine Abwesenheit in öffentlichen Geschäften des Staats oder des Bundes thut der erforderlichen Zeit des Aufenthalts keinen Abbruch. Ein Senator hingegen, deren jede Grafschaft drei wählt, muß das sieben und zwanzigste Jahr zurükgelegt haben, ein Freigut in seiner Grafschaft von 200 Acres oder ein persönliches und sächliches Vermögen von wenigstens 1000 L. an Werth besizen, und gleichfals seit 3 Jahren im Staate ansäßig gewesen seyn. Die Mitglieder des Senats werden in drei Klassen abgetheilt, worunter diejenigen, welche durch die wenigsten Stimmen gewählt wurden, die erste, diejenigen, denen die meisten zufielen, die lezte

Klasse ausmachen. Jenes Drittel geht am Ende des ersten Jahres ab, und wird durch Neugewählte ersezt; die zweite Klasse trit nach zwei Jahren aus dem Rathe, worauf sie auf gleiche Weise ersezt wird; eben so die dritte, wenn drei Jahre verflossen sind. Auf diese Weise bleibt jezt jedes Mitglied drei Jahr im Senate, von welchem ein Drittel jährlich erneuert wird, so daß in jeder Grafschaft jährlich einer für den Abgehenden hinzugewählt werden muß. Die Generalversamlung hat das Recht, die Zahl der durch die Konstituzion verordneten Mitglieder beider Häuser zu vermehren, wenn zwei Drittel jedes Hauses es für nüzlich halten; doch ist dabei die Einschränkung, daß die Zahl der Senatoren nie größer als die Hälfte, und nie kleiner, als ein Drittel der Repräsentanten seyn darf.

Die Sizungen der Generalversamlung nehmen jährlich am ersten Dienstage des Januars ihren Anfang.

Jedes Haus wählt seinen eignen Sprecher, bestelt seine Bedienten, und entscheidet nicht nur über streitige Wahlen seiner Mitglieder, sondern schreibt auch Wahlversamlungen aus, um die in den Zwischenzeiten erledigten Stellen zu besezen. Die Ordnung, nach welcher die Geschäfte vorgenommen werden, und was dabei zu beobachten ist, schreibt sich jedes Haus selbst vor, welches gewöhnlich beim Anfange der Sizungen geschieht.

Jedes Haus kan auch seine Mitglieder, welche eines Vergehens gegen dasselbe überwiesen wer-

den,

den, ausstoßen; jedoch darf kein solches Mitglied, wenn es zu derselben Sitzung wieder gewählt wird, wegen des vorigen Verfahrens zum zweitenmal ausgestoßen werden. Sobald über die Hälfte der Mitglieder in einem Hause beisammen ist, kan es seine Geschäfte anfangen; sind ihrer aber weniger, so können sie die Sitzung von einem Tage zum andern verschieben (adjourn), und die abwesenden Mitglieder nöthigen, in der Versamlung zu erscheinen. Sie erhalten ihre Tagegelder aus dem öffentlichen Schatze. Alle sind während der Sitzungen und auch auf den Reisen zu oder von denselben von Verhaftungen befreit, es sei dann wegen Hochverraths, oder wegen peinlicher Verbrechen (felony), oder eines Friedensbruchs. Für alles, was bei den Debatten gesagt wird, sind sie nur ihrem Hause der Gesezgebung verantwortlich.

Es werden Tagebücher oder Protokolle in jedem Hause geführt, und am Ende der Sitzungen gedrukt. Den ruhigen Bürgern ist es erlaubt, diesen Sitzungen beizuwohnen, ausser bei Geschäften, die geheim gehalten werden müssen.

Geldbills können nur in dem Hause der Repräsentanten eingebracht werden, doch hat der Senat das Recht, Aenderungen darin vorzuschlagen. Alle Staatsanklagen kommen nur diesem Hause zu, doch müssen zwei Drittel der Repräsentanten darein willigen. Eben so viel Stimmen sind im Senat erforderlich, wenn er die vor seinem Gericht angeklagten Staatsverbrecher verurtheilt.

Die

Die Generalversamlung hält ihre Sitzungen zu Dover. Ihre Gesetze und Beschlüsse werden gedrukt, aber nur wenige Exemplare, daher sie selbst im Lande selten sind. Die Formel der Gesezgebung ist: Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the State of Delaware in general Assembly met.

Die volziehende Gewalt ist dem Guvernör beigelegt. Er wird vom Volke alle drei Jahr an dem algemeinen Wahltage gewählt, und ist nicht eher als nach Verlauf dreier Jahre wieder wählbar. Keiner, der nicht das dreißigste Jahr erreicht hat, zwölf Jahr Bürger in den Vereinten Staaten und sieben Jahr in Delaware gewesen ist, kan diese Würde bekleiden. Ihm ist kein Rath zur Seite gesezt, sondern er darf vor sich die Generalversamlung in ausserordentlichen Fällen berufen, und ihre Sitzungen auf jede Zeit, nur nicht über drei Monate lang, ausseßen, im Fal sie nicht selbst über diese Zeit einig werden kan; allein er darf sie nie aufheben. Seine Pflicht ist, sie über die Lage des Staats zu unterrichten, und ihr solche Maaßregeln zu empfelen, als ihm zum gemeinen Besten nöthig scheinen. Bei ihren Gesetzen hat er keine verneinende Stimme, sondern ist nur der Volzieher derselben. Ihm komt das Recht zu, Geldstrafen und Verwirkung der Güter zu erlassen, Aufschub der Strafen zu ertheilen, und zu begnadigen, ausgenommen bei Staatsanklagen.

Der Guvernör darf kein anderes Amt bekleiden, ist aber zugleich höchster Befehlshaber der

Kriegs-

Kriegsmacht. Er beſtelt alle Richter und Friedensrichter, und beſezt die meiſten andern Staatsämter, ausgenommen die Stelle des Schazmeiſters, welche die Generalverſamlung jährlich durch gemeinſchaftliche Stimmen vergiebt, und die Sheriffs und Coroners, welche jede Grafſchaft jährlich für ſich wählt. Das groſſe Siegel des Staats, womit alle Geſetze und Beſtallungen unterſiegelt werden, iſt dem Guvernör zur Verwahrung anvertraut. Derſelbe ſowohl als andre Staatsbeamte können von dem Hauſe der Repräſentanten, wenn ſie ſich der Mißverwaltung ſchuldig machen, bei dem Senat angeklagt werden.

Der Gehalt des Guvernörs iſt gegenwärtig 1000 L. [Br.] *)

Es giebt keinen beſondern Stelvertreter des Guvernörs oder Lieutenant-Governor in Delaware, ſondern die Sprecher des Senats, oder in deſſen Abweſenheit der Sprecher des Hauſes der Repräſentanten verwalten ſein Amt, im Fal es erledigt wird, bis zur neuen Wahl; ſo auch im Fal einer Krankheit des Guvernörs u. d. gl.

Der Sekretär wird auf eben ſo lange Zeit als der Guvernör ernant; doch kan er wegen Mißverhaltens früher abgeſezt werden. Sein Gehalt iſt 300 Dollar.

Die

*) Beide Ausgaben des United-States-Regiſter von 1795 und 1796 geben ihn zu 1333⅓ Dollar an. Das neueſte von 1798, welches eben erſchienen iſt, konte hier noch nicht nachgeſehen werden.

Die richtende Gewalt ist einem Kanzleigerichte, einem Oberappellazionsgerichte, einem Obergerichte und einem Gerichte der gemeinen Klagen anvertraut, wozu noch die Friedensrichter der Grafschaften kommen. Alle zu besagten Gerichten gehörige Personen werden vom Guvernör ernant, und zwar für die Zeit ihres Wohlverhaltens, die Friedensrichter aber auf sieben Jahr, doch nur, wenn sie so lange ihre Pflicht erfüllen (bene se gerentibus). Jeder Richter kan von dem Stathalter abgesezt werden, wenn zwei Drittel beider Häuser der Generalversamlung es verlangen. Staatsanklagen gegen sie finden gleichfals nur dann Stat, wenn zwei Drittel des Hauses der Repräsentanten darin übereinstimmen. Der Gehalt kan keinem der Richter, so lange sie im Amte bleiben, verweigert werden.

1) Das Oberäppellazionsgericht (High Court of Errors and Appeals) besteht aus dem Kanzler und den Richtern des Obergerichts und des Gerichts der gemeinen Klagen. Je vier von ihnen machen die zur Vornehmung der Geschäfte erforderliche Zahl. Das Gericht hält seine Sitzungen zu Dover den ersten Dienstag im August.

2. Das Kanzleigericht. Dies Gericht hat Delaware vor Pennsylvania voraus. Es ist von der Art, wie die englischen. Der einzige Richter desselben ist der Kanzler, welchen der Guvernör unter den angeführten Bedingungen ernent. Sein Gehalt ist 800 Dollar. Die Protonotarien in jeder Grafschaft sind zugleich Registratoren in diesem

diesem Gerichte. Es wird in jeder Grafschaft jedesmal den nächsten Dienstag nach den Sitzungen des Gerichts der gemeinen Klagen gehalten.

3. Das Obergericht. Es besteht aus dem Oberrichter (Chief-Justice), welcher einen Gehalt von 1000 Dollar bekomt, und zwei Unterrichtern (Puisne Justices), deren jeder 500 D. Gehalt hat, und dem Generalanwald.

4. Das Gericht der gemeinen Klagen, dessen Gerichtsbarkeit sich über den ganzen Staat erstrekt. Es hat seinen besondern Oberrichter oder Chief-Justice, dessen Gehalt gleichfals 1000 D. beträgt, und zwei andre Richter, die jeder mit 400 D. besoldet werden.

5. Die Quartal-Friedensgerichte für jede Grafschaft.

Die Zeit der Sitzung der beiden lezten Gerichte werden unten bei jeder Grafschaft, wo sie gehalten werden, angegeben.

Jede Grafschaft hat ihren eigenen Schreiber für das Obergericht, ihren Protonotarius, und Schreiber der Quartalsitzungen.

Alle Mitglieder der Gesezgebung, die Richter des Obergerichts und die der gemeinen Klagen nebst den Generalanwald sind als solche, so lange sie ihr Amt verwalten, Friedensbewahrer (Conservators of peace) im ganzen Staate; der Schazmeister aber nebst dem Sekretär, dem Schreiber des Obergerichts, den Protonotarien, den Testamentsregistratoren, den Sheriffs und

den

den Coroners in jeder Grafſchaft, in welcher ſie wohnen.

Die Verfaſſung der Grafſchaften iſt größtentheils wie in Pennſylvania. Jede hat ihren Sheriff und zwei Coroners, die das Volk jährlich wählt, nebſt ihrem Teſtaments- und Vertragregiſtrator (Regiſter of wills and Recorder of deeds). In jeder iſt auch ein **Waiſengericht**, nebſt deſſen Schreiber, ein Armenkollegium (Board of Truſtees of the poor), welches den Arzt, den Einnehmer (Treaſurer), den Sekretär, die Armenaufſeher und die Krankenpflegerin (Matron) ernennet, nebſt einigen Kommiſſarien des Hebungsamtes (Levy court), welche vom Volke jährlich gewählt werden.

Der Staat Delaware iſt nicht in Ortſchaften, ſondern in Hunderte (Hundreds) abgetheilt, von welchen auch die Wahlen durch ihre Abgeordneten vorbereitet werden. Sie wählen ihre Unterbedienten ſelbſt.

Aus der neuen Konſtituzion ſind noch folgende Grundgeſetze zu bemerken, die ſchon in der vom J. 1776 als ſolche angenommen waren:

Kein aus Afrika ſeit jenem Jahre eingebrachter Neger darf mehr als Sklave gehalten werden; auch iſt es gänzlich verboten, Negernſklaven, woher es auch ſei, zum Verkauf in dieſen Staat einzuführen.

Es iſt keine herſchende Religion oder Sekte in dieſem Staate, welche vor den andern irgend einen Vorzug hätte, und kein Geiſtlicher darf, ſo lange er ſein Predigeramt verwaltet, irgend ein bürger-

bürgerliches Amt im Staate bekleiden, und eben so wenig zum Mitgliede der Gesezgebung ewählt werden.

Keiner, der an irgend einem Kontrakte für das Heer oder die Seemacht Antheil oder irgend ein Amt hat, (das des Generalanwalds, die von den Gerichten gewöhnlich ernanten Bedienten, die Advokaten, und die Milizoffiziere ausgenommen) kan zum Senator oder Repräsentanten gewählt werden, eben so wenig als einer, der ein Amt der Vereinten Staaten, das mit Besoldung verknüpft ist, verwaltet. So bald ein Mitglied der Generalversamlung dergleichen Amt annimt, ist seine Stelle in der Generalversamlung erledigt, und es muß zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Alle, die Theil an der Gesezgebung nehmen, müssen, nebst jedem Staatsbeamten, der Republik den Eid der Treue und der Unterwürfigkeit unter ihre Konstituzion und Gesetze schwören, und angeloben, nichts gegen ihre Freiheit zu unternehmen. Wer Eide für unerlaubt hält, muß jenes Versprechen doch feierlich bekräftigen. Die Unterschrift eines Glaubensbekentnisses an die Dreieinigkeit und an die Eingebung der heiligen Schrift, welche der 22sten Artikel der ersten Konstituzion noch vorschrieb, ist in der neuen mit Recht ausgelassen worden.

Die Generalversamlung, nebst dem Guvernör haben unter gewissen Einschränkungen, wenn nehmlich der gröste Theil beider Häuser es verlangen, das Recht, Aenderungen in dieser Regie-

gierungsverfassung zu machen. Auch kan, wenn die Mehrheit des Volks drauf dringt, zu eben dem Zwecke ein besondrer Konvent zusammen berufen werden.

[Constitution of the State of Delaware. Wilmington. 1792. W. Smith's Comparative View of the Constitutions of the several States. Philad. 1796. 4.]

Die algemeinen Gesetze dieses Staats sind großentheils denen von Pennsylvania gleich, nnd es herscht gleicher sanfter Geist in denselben, wie überhaupt die Regierung des Staats und seine Einwohner sich durch treue Anhänglichkeit an den Bund der Vereinten Staaten und dessen neue Konstituzion, welche sie zuerst von allen Staaten annahmen, von jeher ausgezeichnet haben. Die demokratische Partei hat daher oft den Vorwand genommen, die Delawarer des Aristokratismus zu beschuldigen.

Zum Kongresse sendet dieser Staat nur einen Abgeordneten, welcher von beiden Häusern der Gesezgebung durch vereinte Stimmen jährlich gewählt wird.

Die Bundesgerichte werden abwechselnd zu Newcastle und Dover gehalten, und zwar das Landgericht am zweiten Montage des Julius in dem erstgenanten Orte, und in dem lezten am 27sten Oktober. Der Sizungen der Distriktgerichte sind jährlich vier, nehmlich am vierten Dienstage im Mai und November zu Newcastle, und an eben den Tagen im Februar und August zu Dover.

Die

Die geltende Rechte ſind hier groſſentheils die engliſchen, nehmlich das gemeine Recht und ſelbſt manches von dem Statutenrechte, in ſo fern es vor der Revoluzion hier durch die gerichtliche Ausübung angenommen, und nicht durch beſondere Verordnungen der Geſezgebung abgeſchaft war. Daher komt es auch, daß bisher das engliſche Kriminalrecht in dieſem Staate groſſentheils noch gilt, und nur in einigen Stücken gemildert iſt. Das Recht, durch Geſchworne gerichtet zu werden, iſt auch in allen peinlichen Fällen auf Negernſklaven, wie auf Freigelaſſene ausgedehnt worden, und der Mord oder Todſchlag an einem Schwarzen verübt, wird wie jeder andre beſtraft. Dem Vorgange der pennſylvaniſchen Geſezgebung, ſo geneigt man ſonſt auch war, deren Verordnungen auf dieſen Staat anzuwenden, hat man in dieſem wichtigen Stücke noch nicht folgen wollen. [Enc. Br.]

So neu die lezte Konſtituzion auch iſt, ſo wolte man dieſelbe oder vielmehr das ganze Weſen der Republik doch vor kurzem völlig vernichten; denn am 18ten Januar 1797 geſchah im Senat der Vorſchlag, bei der algemeinen Wahl im Oktober deſſelben Jahres das Volk ſtimmen zu laſſen, ob es in eine Auflöſung dieſes Staats, der nach mancher Urtheil zu klein ſei und zu wenig Hülfsquellen beſize, um ſeine eigene Regierung ohne drückende Auflagen zu unterhalten, willige oder nicht. Dieſem Vorſchlage wurde auch im Senate nur mit einer einzigen Stimme widerſprochen, ſo daß er am 21ſten Januar zum

Beſchluß

Beschluß würd, den aber das Haus der Repräsentanten mit großer Mehrheit verwarf. Eine Partei wünschte nehmlich, entweder Maryland oder Pennsylvanien einverleibt zu werden, fals man nicht etwa Maryland und Virginia bewegen könte, ihren Antheil an der Halbinsel, worauf der Staat liegt, demselben abzutreten. Beides könte zwar, der Bundesverfassung zufolge, mit Einwilligung des Kongresses geschehen, wenn die Staaten, welche bei der Sache interessirt sind, darein willigten; allein diese Einwilligung ist in keinem Falle wahrscheinlich, und würde einzig und allein Delaware zum Vortheil gereichen. Die Einverleibung eines kleinen und armen Staats werden seine zum Theil wohlhabendern Nachbarn eben so wenig suchen, als sie geneigt seyn werden, ihn durch Abtretung beträchtlicher Landstriche zu vergrößern. Auch würde das Gleichgewicht des Bundes durch die Auflösung dieses kleinen Staats gestört werden, weil dadurch zwei Senatoren dem Kongresse entzogen würden, wodurch die großen Staaten ein merkliches Uebergewicht erhalten könten. Sonach würde auch der Kongreß sich wahrscheinlich diesem ersten Beispiele, daß ein Theil des Bundes seine Unabhängigkeit aufgäbe, widersetzen. [Delaw. Gaz. 1797. Nr. 699. Un. St. Gaz. Nr. 1371. Phil. Gaz. Nr. 2579. Br.]

Die Konstituzion vom J. 1776 war in manchen wichtigen Stücken, deren Nachtheile sich zulezt merklich äußerten, von der jetzigen verschieden. Selbst in der Erklärung der Bürgerrechte wurden diese nur denen eingeräumt, welche sich zu der christlichen Religion bekanten,

und der 22ste Artikel der Konstituzion forderte von jedem, der eine Stelle in der Gesezgebung oder sonst irgend ein Amt bekleidete, die Erklärung, daß er die Dreieinigkeit und die göttliche Eingebung des alten und neuen Testaments glaube. Die Gesezgebung, wovon der eine Theil das Council hieß, ward zwar eben so gewählt, abgewechselt nnd ergänzt wie jezt, und bestand aus gleicher Zahl von Mitgliedern, allein der Rath hatte größern Einfluß, indem er die Geldbills, ob sie gleich nur in dem Hause der Repräsentanten entstehen konten, verändern und verwerfen durfte. Hingegen war die ausübende Macht des Präsidenten (so nante man ehemals den Guvernör, welchen beide Häuser gemeinschaftlich wählten) sehr eingeschränkt, indem man ihm einen geheimen Rath (Privy Council) zugab, der aus vier Mitgliedern bestand, von welchen jedes Haus der Gesezgebung zwei wählte. Diesen Rath muste er bei jeder irgend wichtigen Sache befragen, und die Gutheissung oder den Widerspruch der Räthe ins Protokol eintragen lassen. Die Hälfte dieses geheimen Raths wurde jährlich durch Austretung zweier Mitglieder und die Wahl anderer erneuert. Der Präsident wählte gemeinschaftlich mit der Generalversamlung (the houſe of aſſembly) die sämtlichen Richter in den Gerichtshöfen, mit seinem geheimen Rathe aber den Sekretär, den Generalanwald, die Gerichtsschreiber u. a. m. Die Friedensrichter bestelte er allein, indem er aus vier und zwanzig Bürgern jeder Grafschaft, welche die Generalversamlung ihm vorschlug, die Hälfte wählte. Alle Kriegsbediente ernante die Gesezgebung. Weder ein Richter oder Gerichtsschreiber (Friedensrichter ausgenommen) noch ein Mitglied des geheimen Raths, noch der Sekretär, oder wer für die Kriegsmacht Lieferungskontrakte eingegangen war, konte zum Mitgliede der Gesezgebung erwählt werden, so lange er in jenem öffentlichen Verhältnisse stand. Sowohl gegen den Präsidenten sobald er ausser Amte war, als gegen jeden andern Staatsbeamten konte wegen Vergehen und Verbrechen wider die Republik und wegen Misverwaltung eine Staats-lage

von

von der Generalversamlung angebracht werden; jedoch mußte dieses innerhalb achtzehn Monaten nach dem begangenen Verbrechen geschehen. Das Urtheil zu sprechen, kam in diesem Falle dem gesezgebenden Rathe zu. Das gemeine englische Recht, in so fern es den Verordnungen der Gesezgebung und der Konstituzion nicht widersprach, ward in seiner verbindlichen Kraft bestätigt. Bei den Wahlen durfte keiner bewafnet erscheinen, auch durften an den Wahltagen keine Musterungen der Miliz gehalten werden. In Ansehung der Eigenschaften, die zur Stimfähigkeit berechtigten oder zu den vornehmsten Staatsämtern und zur Gesezgebung wahlfähig machten, ließ es die Konstituzion bei der einmal durch die alten Gesetze bestimten Einrichtung.

Ferner verordnete dieselbe, daß keine herschende Kirche im Staate seyn solle; aber auch zugleich, daß kein Geistlicher zu irgend einer Staatsbedienung oder zur Gesezgebung gewählt werden könne.

Sie machte die Erklärung der Bürgerrechte, die Artikel, welche die zwei Häuser der Gesezgebung, die Freiheit der von nun an eingebrachten Negern und das Verbot des Sklavenhandels im Staate betrafen, und das eben angeführte Religionsgesez zu unveränderlichen Grundgesetzen der Republik, und verordnete, daß die übrigen Artikel der Konstituzion nicht anders verändert oder aufgehoben werden könten, als wenn fünf Siebtel des Hauses der Repräsentanten und sieben Mitglieder des gesezgebenden Raths darein willigten.

[S. diese Konstituzion in allen bei den vorigen Staaten schon angeführten Samlungen.]

Vor der Revoluzion war die Regierungsform der Kolonie ganz nach der von Pennsylvania, mit welchem sie einen Erbeigenthümer und denselben Stathalter gemeinschaftlich hatte, gemodelt. Eine Zeit lang, nehmlich vom J. 1682 bis 1701, machten die drei Grafschaften

schaften am Delaware sogar einen der Kolonie Pennsylvania völlig einverleibten Theil unter dem Nahmen the Territories aus. Dies war in dem Vertrage (Act of Settlement), welcher zu Chester im J. 1682 zwischen der Provinz und dem Erbeigenthümer geschlossen wurde, so wie in der eben daselbst gleich darauf bekant gemachten Vereinigungs-Akte festgesezt, und in der Regierungsform vom J. 1683 sowohl, als in dem Freiheitsbriefe, welchen W. Penn im J. 1701 der Kolonie gab, bestätigt worden. Allein eben dieser Freiheitsbrief veranlaßte die gänzliche Absonderung der Delaware Grafschaften von Pennsylvania, weil das Volk sich weigerte, denselben anzunehmen, ob er sie gleich darin begünstigte, daß er ihnen das Recht zu einer von der pennsylvanischen abgesonderten Gesezgebung verstattete. Dieses Recht der Unabhängigkeit von einer andern Kolonie, welches die drei Grafschaften schon unter dem Herzoge von York genossen hatten, übten sie auch seitdem bis zur Trennung von Großbritannien ohne Widerspruch aus, jedoch so daß der Guvernör von Pennsylvania auch der ihrige war, und jährlich im Oktober nach Newcastle zu den Sitzungen ihrer Gesezgebung kam. Derselbe hatte in den Delaware-Grafschaften gleiche Vorrechte wie in Pennsylvania, daher die Gesetze der Provinz auch von ihm ihre Bestätigung erhielten. Die Regierungsverfassung war fast in allen übrigen Stücken der pennsylvanischen gleich, so wie die Gerichte. Nur wegen des Eigenthumsrechts der Familie Penn entstand früh eine Mishelligkeit, weil der Lehnbrief des Herzogs Jakob von York über dies Land weder von Karl II., noch von ihm selbst als König war bestätigt worden. Da nun auch der Streit über die Grenzen mit dem Erbeigenthümer von Maryland so lange unentschieden blieb, so wurden von den Einwohnern die Grundzinsen der Familie Penn verweigert, und sind seit 1715 weder gefordert noch bezahlt worden. Das Grundeigenthum der Landgüterbesitzer in diesen Grafschaften beruhte theils auf Lehnbriefen, welche der Herzog von York ihnen verliehen hatte, theils

auf andern, die vom Lord Baltimore herrührten, viele hatten dergleichen von Penn erhalten, manche auch von beiden. Alles dieses machte nicht nur den Besizstand ungewiß, sondern veranlaßte auch viele Prozesse zwischen den Einwohnern selbst, wegen ihrer Ländereien. [Acrelius S. 133 ff. und daraus Schlözers Briefwechsel B. 2. S. 109 f.]

§. 13.

Finanzwesen.

Die Einkünfte des Staats können bei seinem geringen Umfange und bei der nicht sehr beträchtlichen Volkszahl nicht ansehnlich seyn, besonders da er keine Hülfsquellen, als die Beschaßung hat, welche sich die Einwohner auflegen. Das Staatsvermögen ist also äußerst geringe, und die Regierung muß es für ein Glük halten, daß der Staat schuldenfrei ist, und daß die Auflagen von einem Jahre zum andern hinreichen, die öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Eine einzige Staatsschuld, nehmlich die Schuldforderung des Bundes, würde den Staat jedoch, wenn sie bezahlt werden müste, ungemein niederdrücken, so wie er das Gewicht der neuen Bundestaxen jezt schwer fühlt. Er ist nehmlich nach der im J. 1793 durch die Bundeskommissarien gemachten Ausgleichung unter den Schuldner-Staaten der erste, denn die Union hat an denselben von den Zeiten der Revoluzion her mit den Zinsen seit dem Jahre 1789 die Summe von 612,428 Dollarn zu fordern, welches weit mehr ist, als die Summe, welche einer der übrigen 8 Staaten,

New-

New-York ausgenommen, dem Bunde schuldig waren, obgleich alle an Größe und Hülfsmitteln Delaware weit übertreffen. Es ist daher selbst im Kongresse öffentlich von vielen anerkant worden, daß man vor allen diesem Staate vieles nachlassen müsse; denn er würde über zehn Dollar von jedem Einwohner heben müssen, um die Summe dieser Schuldforderung aufzubringen. Eine solche Auflage würde aber, wenn gleich die innern Taxen des Staats nicht hoch sind, sehr drückend seyn, zumal da gegenwärtig die Bundeskosten sehr steigen.

Von der ehemaligen Staatsschuld übernahm die Union im J. 1791 und fundirte 55,529 D. 58 C., welches der ganze Belauf der vom Staate im Kriege gemachten Schuld war. Zu der Anleihe für jene fundirte Schuld hatten die Staatsbürger selbst 53,305 D. 84 C. bis zum 30sten September 1791 unterschrieben. [Secretary Hamilton's Report 4 Jan. 23. 1792. Report of the Commissioners etc. June 29. 1793.]

Der Antheil an den Bundestaxen betrug für Delaware im J. 1782 = 28000 D. von der algemeinen Summe von 2 Millionen; im J. 1786 32,475 D. von der algemeinen Summe von 2,170000 D.; und im J. 1788 = 25,238 D. von 1,686541 D. Im J. 1797 wurde in dem Plan einer direkten Taxe, welcher dem Kongresse vorgelegt wurde, um 1,484000 D. zu heben, Delaware aufs niedrigste, und nur zu 14000 D. angeschlagen, welches nicht mehr als die Hälfte von

dem ist, was Rhode Island, Georgia, Vermont, und Kentucky aufzubringen hätten.

Die jährlichen Staatsabgaben nebst den Grafschaftstaxen, den Wegebesserungsgeldern und den Armentaxen rechnete man im J. 1797 auf etwa 14000 Dollar. Diese alle werden nach einer algemeinen Schätzung aufgebracht, welche die Assessors, die jedes Hundert jährlich für sich wählt, von dem der Auflage unterworfenen Vermögen jedes schazbaren Einwohners, das ist aller mänlichen freien Weissen, welche über 21 Jahr alt, und durch die Gesetze nicht ausgenommen sind *), nach ihrem Gewissen und Einsichten machen, und den Kommissarien (Commissioners of the Tax) jeder Grafschaft anzeigen müssen. Dieses Vermögen wird erst zu seinem jetzigen Geldeswerthe angeschlagen, alsdann aber ein gewisses Verhältniß der Schätzung angenommen, welchem zufolge von allen liegenden Gründen, es mögen nun Häuser und Baustellen, Meierhöfe oder Land seyn, wie auch von Sklaven, und Silbergeschir eine verhältnißmäßige bestimte Abgabe

*) Ausgenommen aber sind: das Eigenthum des Bundes und einzelner Staaten, der kirchlichen Gemeinden, Schulanstalten, Armengesellschaften; ferner Lebensmittel zum Unterhalt, Handwerkszeug, Hausgeräthe, wenn es im Lande verarbeitet ist, (Silberzeug ungerechnet) Kleidungszeuge, Geld und Verschreibungen. Doch werden die Vorräthe der Kaufleute, Krämer, Manufakturisten und Handwerker angegeben, um darnach eine ihrem Gewin gemäße Schätzung zu machen.

gabe bezahlt wird. Die Schäzung ist nicht hoch *), auch nicht so wilkührlich als vormahls. Die jährlich von der Generalversamlung bewilligte Summe, so

*) Liegende Gründe und die Einkünfte davon werden folgendermaßen geschäzt:

1) Grundzins . . . . . zu 100 L. für jede 8 L. Grundzins.
2) Ländereien die Grundzins tragen, nach dem jezigen Werthe, nach Abzug von 100 L. für jedes 8 L. Grundzins.
3) Renten von Häusern und Baustellen (lots) in Städten und Dörfern . . . . . zu 100 L. von jeden 12 L. vorbehaltener Rente.
4) Die Häuser und Baustellen selbst . . . . zu ihrem jezigen Werthe nach Abzug von 100 L. für jede 12 L. der ausbedungenen Rente.

Vom persönlichen Vermögen sind folgende Anschläge gemacht:

1) Männliche und weibliche Sklaven vom 8 — 14 Jahre . . . . . zu 10 bis 40 L.
2) Männl. Sklav. vom 14—45 Jahre zu 20 bis 70 L.
   Sklavinnen vom 14—36 J. . . . zu 15 bis 35 L.

Alle jüngern und ältern Sklaven ꝛc. . . . . im Verhältniß zu obigem.

Männliche Sklaven, die Handwerker sind . . . nach dem Werthe ihrer Arbeiten.

2) Silbergeschir . . zu 8 sh. 4 d. die Unze.
3) Alle übrigen Artikel des persönlichen Vermögens, welche nicht ausdrüklich ausgenommen sind, werden nach ihrem Werthe und nach Gutbefinden des Assessors taxirt.

Ausserdem wird jeder Freiman von 21 Jahren zu 50 L. bis höchstens zu 200 L. geschäzt, welches aber das Levy-Court und Court of Appeals ganz oder zum Theil nach Gutbefinden erlassen kan.

so wie die ausserordentlichen Taxen, werden aber nach einem festgesezten Verhältniß erst unter die Grafschaften vertheilt, und in diesen wieder nach dem algemeinen Anschlage von jedem Schazbaren gehoben *). Das Verhältniß der Grafschaften ist gewöhnlich folgendes: Newcastle = 3^{8}, Kent = 3^{3}, Sussex = 2^{8}. [Acts for the Valuation of personal and real estate 1795. 1796. Secretary Wolcott's Letter accompanying a Plan for laying direct Taxes. 1796. p. 37 sq.] So niedrig die bisherigen Auflagen auch waren, so fängt man doch seit kurzem an zu klagen, oder vielmehr zu fürchten, theils weil bei der Schäzung noch immer viel wilkührliches übrig blieb, theils weil man berechnete, daß zu den Bundesausgaben und den neuen schweren Bundestaxen, noch 36,000 bis 40,000 Dollar Zinsen für die geforderte Unionsschuld hinzukommen könten, und daß die Abgaben noch höher steigen müsten, wenn auch der ehmalige Erbeigenthümer seine sehr beträchtlichen Forderungen an den Staat geltend machte. Dieses alles würde, wie man glaubte, um so mehr eine unerträgliche Last seyn, da der Werth der Ländereien dieses Staats im Fallen sei, indem in den benachbarten Pennsylvania Land von gleicher Güte theurer verkauft werde, als hier. [Delaw. Gaz. 1797. Br.]

Daß

*) Diese Schäzung wird gleich anfangs, so wie sie die Assessors zuerst angesezt haben, in jedem Hundert bekant gemacht.

Daß auch dieſer kleine Staat ſogar ſeine Zuflucht zu Lotterien nimt, ſelbſt wenn ſo kleine Summen als 1000 L. aufzubringen ſind (wie im J. 1791 der Fal war) iſt ſeiner Finanzverwaltung ſo wenig rühmlich, als der Vaterlandsliebe ſeiner Einwohner.

Gegen die übertriebenen Schäzungen und zur Aufſicht über die Aſſeſſors oder Schäzer iſt eine Kommiſſion in jeder Grafſchaft angeſtelt. Dieſe beſteht aus ſechs Mitgliedern, welche der Guvernör ernent, und von welchen ein Drittel jährlich erneuert wird. Von ihnen kan an ein eigenes Gericht in jeder Grafſchaft appellirt werden, welches das Levy Court heißt. Die Kommiſſarien deſſelben werden in den jährlichen Wahlen vom Volke ernant, und ein Drittel davon wird jährlich durch neue Wahlen erſezt.

Der Staat hat ſeinen eignen Schazmeiſter nebſt einem Rechnungsunterſucher (Auditor of Accounts).

Die ordentlichen Einkünfte, welche der Union aus dieſem Staate zufließen, ſind von keinem Belange. Dahin gehört die Abgabe von Brantweinbrennereien (der Hauptzweig der Akziſe), wovon der reine Ertrag vom 1ſten Julius 1794 bis dahin 1795 auf dem Lande nur 1192 D. 4 C. war, welche 890 D. Hebungskoſten erforderten. Die Abgabe von Schnupftobaksfabriken betrug 840 D.; die von Reiſe- und Luſtfuhrwerk 2067½ D.; die von Wein- und Brantweinſchenken 1203 D. 45 D.; folglich alle innerlichen Einkünfte der Vereinten Staaten in Delawaré nur 5302 D. 99 C.

99 C., wovon die Hebungskosten oder 1069 D. 86½ C. abgezogen, nur an reinem Ueberschusse 4233 D. 12½ C. übrig blieben. [Report March 1796 f.]

Das Tonnengeld betrug vom Oktober 1790 bis dahin 1791 überhaupt 1,385 D. 95½ C., und von da bis zu Ende des lezten Jahres, 176 D. 8 C.; welches weniger ist, als in andern Seestaaten, das einzige New-Jersey ausgenommen.

Im J. 1792 = 1558 D. 59 C.
1793 = 740 D. 99 C.
1794 = 541 D. 36 C.
1795 = 448 D. 33 C.

Die Zölle beliefen sich
vom August 1789 bis zum 31sten Dezember 1791
auf die rohe Summe von 40,299 D. 22 C.
im J. 1792 auf 20,273 D. 81½ —
1793 60,276 D. 61 —
1794 28,367 D. 14 —
1795 32,088 D. 91 —

Der reine Ertrag von den Tonnengeldern und Zöllen aber betrug

im J. 1790 und 1791 = 40,925 D. 76 C.
im J. 1792 = 19,077 D. 28 C.
im J. 1793 = 57,468 D. —
im J. 1794 = 24,590 D. 41 C.
im J. 1795 = 24,502 D. 85 C.

[Reports of the Secr. of the Treasury 1791 to 1795. Phil. Fol.]

Dem lezten Jahre zufolge betrug dies nur den 279sten Theil der ganzen Summe aller Staaten.

De-

Delaware macht nur einen Zoldistrikt aus, nehmlich den von Wilmington. In Ansehung der Akzise ist dieser Staat gleichfals nur ein einziger Distrikt, dessen Supervisor einen Gehalt von 400 Dollarn hat und 1 Prozent von der Einnahme erhält. Eben so bekomt der Zoleinnehmer ausser den ihm bestimten Gefällen von den Schiffen ꝛc. 1 Prozent von der Einnahme. [Acts of Congress 1791.]

§. 14.

Kriegswesen.

Die Miliz des Staats macht eine besondre Division aus, welche drei Brigaden enthält, nehmlich für jede Grafschaft eine. Jede Brigade besteht aus drei Regimentern. Der Oberbefehlshaber nächst dem Guvernör ist ein Generalmajor, welcher drei Brigadiere unter sich hat. Alle diese Stellen werden vom Guvernör vergeben. [Konstituzion.]

Festungen werden von dem Staate nicht unterhalten, dessen Lage auch keine Verteidigung gegen einen irgend bedeutenden auswärtigen Feind zuläßt.

Zu den im J. 1794 aufgebotenen 80,000 Man aus der Miliz in den Vereinten Staaten, war Delaware nur 1256 Man, also weniger als irgend einer der Bundesstaaten, zu stellen verpflichtet.

§. 15.

Kirchlicher und wissenschaftlicher Zustand. Schulanstalten.

Schon der ersten Konstituzion zufolge, wurde hier eine völlige Religionsfreiheit und Gleichheit aller Bekenntnisse festgesezt, welches in der zweiten noch mehr bestätigt wurde. Keiner ist daher verbunden, zum Unterhalt irgend eines Gottesdienstes oder der Prediger einer Kirche etwas beizutragen, zu welcher er sich nicht hält. Die Presbyterianer machen aber die zahlreichste Religionsgemeinschaft aus, denn sie haben 24 Kirchen im Lande, deren Gemeinen in zwei Presbyterien, nehmlich das zu Newcastle und das zu Lewes eingetheilt werden. Nächst diesen sind die bischöflichen, welche 12 Kirchen haben, die zahlreichsten. Die Baptisten besitzen 7 Kirchen. Der Methodisten sind gleichfals ziemlich viele, vornehmlich in den beiden südlichern Grafschaften. Quäkergemeinen sind in verschiednen Orten, und in Wilmington, sowohl als in Duck-Creek werden jährliche Versamlungen derselben gehalten. Die Mitglieder der Gemeinen gehören zu den reichsten Einwohnern des Staats; daher ihr Einfluß nicht unbedeutend ist. Im J. 1792 waren dieser Gemeinen sechs. [Aitken's Alm. Enc. Morse. Scott.]

Die schwedischen Lutheraner haben seit der ersten Gründung der Kolonie hieselbst eine Gemeine gehabt, welche gegenwärtig in Wilmington ihre Kirche mit einem Prediger unterhält. S. B. 4. S. 325.

Für

Für die Wissenschaften ist bisher in diesem Staate wenig mit Erfolg gethan worden. Zwar hatte man schon vor der Revoluzion eine Akademie angelegt, welcher die Regierung ein gewisses Kapital ausgesezt hatte. Die Anstalt war auch schon in gutem Gange, und hatte ein eignes ansehnliches Gebäude von Stein in Wilmington. Man lehrte darin die alten Sprachen, nebst der englischen, Rechnen, Schreiben und Mathematik, sowohl theoretisch als praktisch. Sie stand unter 15 Vorstehern, deren 8 in Philadelphia wohnten, und wurde von 40 bis 50 Schülern besucht; allein der Krieg zerstörte diese Schule, da das Gebäude eine Zeit lang den Kriegsvölkern der Vereinten Staaten eingeräumt werden muste, und durch den Fal des Papiergeldes gingen die meisten Einkünfte verloren, so daß die ganze Anstalt aufhörte.

Eine noch beträchtlichere Lehranstalt war in New-Ark, welche gleichfals den Namen einer Akademie führte, und aus philosophischen Klassen nebst einer lateinischen Schule bestand, in welchen ein Professor der Theologie und Philosophie, ein Rektor und Professor der alten Sprachen, zwei Aufseher (Tutors) und ein Lehrer des Englischen Unterricht gaben. Der Vorsteher waren 17, (welche gleichfals zum Theil angesehene Bürger von Philadelphia waren) die der Erbeigenthümer von Pennsylvania durch einen Freiheitsbrief im J. 1769 einverleibt hatte. Die philosophischen Klassen wurden schon von 80 bis 90 Schülern, und die übrigen, worin englisch und praktische Mathematik gelehrt ward, von 40 bis

50 andern besucht. Allein auch diese Anstalt ging bei dem feindlichen Einfal im September 1777 zu Grunde, da alle Schüler sich zerstreuten. Sie ist zwar seit einiger Zeit wieder hergestelt worden, allein wie es scheint, minder blühend, als vormals. Im J. 1796 bestand sie nur unter einem Rektor, verschiednen Vorstehern, und hatte ihren eigenen Einnehmer. [Aitken's Alm. 1774. Enc. Br. Delaw. Zeit.]

Um auch die wilmingtonische Akademie herzustellen, und sie wegen ihres Verlustes (so viel davon die Bundestruppen verursacht hatten) schadlos zu halten, bewilligte der Kongreß im J. 1792 die Summe von 2553 D. Dennoch war sie im J. 1796 noch nicht wieder eröfnet, vielmehr hatte man damals ihr Gebäude dem Unternehmer einer Manufakturanstalt verkauft. [Acts of II Congr. Account of Expenditures 1792. Scott.] Dagegen hat die Regierung im J. 1796 beschlossen, einen Fond zur Anlegung der nöthigen Schulen im Staate zu errichten, welchem zufolge man schon für denjenigen, der eine lateinische Schule mit gutem Erfolg in der Hauptstadt anlegen würde, einen jährlichen Gehalt von 400 D. ausgeboten hat. [Act to create a fund sufficient to establish Schools etc. 1796.]

Seit zwei Jahren hat man auch einen glüklichen Versuch mit einer Privatakademie in Wilmington gemacht, nachdem verschiedne andre mislungen waren. Eben daselbst wurde auch im J. 1797 eine französische Sprachschule, imgleichen eine Mädchenschule eröfnet, in welcher lezten

man auch Zeichnen, Blumenmalen und weibliche Handarbeiten lehrt. Zu Milford hat ein Prediger gleichfals vor kurzem eine Schule angefangen, worin die alten Sprachen, nebst der englischen, imgleichen Rechnen, gelehrt werden. Versuche, die wenigstens beweisen, daß man die Nothwendigkeit des öffentlichen Unterrichts einsehen lernt.

Eine medizinische Gesellschaft hält zu Dover und Wilmington ihre halbjährlichen Versammlungen, worin Abhandlungen vorgelesen werden. Sie hat jezt selbst in Europa einige korrespondirende Mitglieder. Schon im J. 1792 bot sie einen Preis von 300 Dollar auf die beste Abhandlung über die Entstehung der Marschfieber in heissen Gegenden aus. [Delaw. Gaz. Br.]

Bekante Schriftsteller und Gelehrten hat dieser Staat noch wenig oder gar nicht aufzuweisen, denn John Dickinson, der berühmte Verfasser der Letters from a Farmer in Pennsylvania. Philad. 1767. 8. und anderer politischen Schriften lebt, zwar gegenwärtig in Delaware, und ist Mitglied der Regierung, allein er ist von Geburt ein Pennsylvanier. S. B. 4. S. 360. Dr. James Tilton hat einige kleine, die Arzneikunde betreffende Aufsätze bekant gemacht.

§. 16

Handwerke und Manufakturen.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß die Landleute sich die zur täglichen Kleidung nöthigen Zeuge von Wolle und Leinwand aus Garn von eigenem Gespinste selbst verfertigen; eben dies

thun

thun sie zum Theil in Ansehung anderer Bedürfnisse, der Ackerwerkzeuge u. a., welche sonst von Handwerkern geliefert werden. In den Städten fehlt es aber an diesen nicht, wenigstens nicht an den unentbehrlichsten. In Wilmington sind deren vielerlei, worunter sich auch Seilwinder, Pumpenmacher, Hobeltischler, Uhrmacher, ja selbst Kutschenmacher ꝛc. befinden.

Das wichtigste für den Staat aber sind die Mühlenwerke, deren es hier von vielen Arten, sonderlich am Brandywinefluſſe, mehr, als in irgend einer Gegend der Vereinten Staaten giebt. Sie zeichnen sich aber nicht nur durch die Zahl, sondern auch durch den sinreichen Mechanismus ihrer Vorrichtungen und ihres Baues vor andern aus.

Besonders gilt dies von den Kornmühlen, welchen die pennsylvanischen Mühlenbauer Evans und Ellicot die zwekmäßigsten und vortheilhaftesten Einrichtungen zu geben gewust haben. S. B. 4. S. 366. 385. Es ist schon ein kleiner Ort unweit Wilmington aus verschiedenen solcher Mühlen, welche für den auswärtigen Handel arbeiten, entstanden; viele andre liegen aber im Lande zerstreut, und man rechnet überhaupt an 60 Kornmühlen. [Enc.] Am Brandywine, der auch in Pennsylvania schon viele Mühlen treibt, findet man deren in gedachten Orten zwölf bei einander, worunter fünf sehr beträchtlich sind, vier bis sechs Gänge haben, und mit nüzlichen von den Mühlrädern getriebenen Maschinen versehen sind, wodurch das Korn beinahe ohne Mit-

hülfe

hülfe von Menſchenhänden, aus den Fahrzeugen bis in die obern Gänge der Mühlen gehoben, aus dem Kaſten auf den Kühlboden gebracht, daſelbſt ausgebreitet, dann wieder in den Beutelrichter hinabgeführt, auf den Rumpf geſchüttet, und nachdem wenige Leute es als Mehl in Fäſſer gepakt haben, zulezt wieder zu Schiffe befördert wird. Dieſe Maſchinen nent man the Elevator, the Grain-conveyor, the Hopper-boy, the Drill und the Deſcender. Evans hat für dieſe Erfindungen die Belohnung vom Kongreſſe erhalten, daß er ausſchließend 14 Jahre dergleichen Anlagen machen darf. [Evan's Millwright l. c. Queries l. c. Nr. 34. New-York Mag. 1790. p. 671.] Einige davon beabſichten hauptſächlich die Gewinnung des feinſten Weizenmehls, welches die delawariſchen Mühlen von vorzüglicher Güte und in großer Menge liefern. Die angeführten zwölf Mühlen allein vermahlen jährlich, ob ſie gleich im Winter einige Monate ſtille ſtehen, an 300,000 Buſhel Weizen und Mais. Man bedient ſich in den meiſten dieſer Mühlen des ſeidenen Beuteltuchs, welches theils aus Holland eingeführt, theils im Lande ſelbſt (jezt zu Lancaſter) verfertigt wird. Der hier vermahlene Weizen wird nicht nur aus Maryland und Virginia, ſondern auch aus Pennſylvania und New-York von den Mühlenbeſizern, welche eigene Jagden zu ihrem Handel halten, geholt. Das feinſte Mehl giebt der oſt-maryländiſche und der hieſige Weizen. Die einzeln liegenden kleinern, aber ſehr verbeſſerten Kornmühlen, ſonderlich in den ſüdlichern

chern Grafschaften, mahlen mehr für den inländischen Verbrauch des Staats. Im Ganzen steht Delaware, was die Mehlmanufaktur anbetrift, an Beträchtlichkeit derselben, nur Pennsylvanien nach. [Coxe.]

2. Ferner giebt es verschiedene Walkmühlen, Sägemühlen und Oelmühlen, Leinöl zu schlagen.

3. Papiermühlen. Deren sind vier bis sechs in gutem Gange. Einige davon liefern allerlei Arten Papier von dem feinsten glatten Briefpapiere bis zum Zeitungspapiere. John Carnes erfand hier im J. 1793 eine bessere Art Formen für die Papiermühlen. [Scott. Hardie's Tablet of Memory.]

4. Eine Baumwollenzeug-Manufaktur mit einer arkwrightischen Spinnmühle verbunden, hatte Jakob Broom im J. 1795 eine ge. Meile oberhalb Wilmington am Brandywine angelegt, wozu anfangs das Haus der Akademie in der Stadt selbst gekauft wurde. Sie war schon in sehr gutem Zustande, und wurde von englischen Arbeitern aufs beste betrieben, als sie im Februar 1797 abbrante. Der Besitzer fing aber sogleich an sie wieder herzustellen. [Young's Annals V. 26. p. 186. Delaw. Gaz.]

5. Eine Kattundruckerei ist unweit Wilmington neuerlich angelegt und liefert gute Waaren. Die weissen Kattune erhält sie über Philadelphia aus Ostindien. Sie beschäftigt jezt schon über 20 Arbeiter.

6.

6. Eine Manufaktur von seidnem Beutelruche legte um das Jahr 1792 ein Irländer, Rob. Dawson, an, und erhielt darüber ein ausschließendes Privilegium vom Kongresse. Sie verarbeitet inländische Seide (ohne Zweifel aus Georgia) und liefert nach den öffentlichen Zeugnissen der Müller, so gute als wohlfeile Waare, daher der Absaz sehr beträchtlich ist. Im Jahre 1797 sol er aber diese Manufaktur nach Lancaster in Pennsylvania verlegt haben. [Enc. Delaware Advertiser 1796. Philad. Zeitungen.]

7. Schnupftobaksmühlen. Deren sind 2 am Brandywine. Eine andre Tobaksmanufaktur ist zu Wilmington.

8. Die Hutmacherei ward in der Grafschaft Newcastle schon im J. 1789 ziemlich stark getrieben; doch fehlte es an hinlänglicher Wolle zu guten Hüten. [Columb. Mag. p. 504.]

9. Seesalz, Glaubersalz und Magnesia. Davon hat man neuerlich eine Manufaktur bei Lewis angelegt. [Scott.]

10. Der Eisenwerke ist schon oben S. 23 gedacht worden. Sie liefern beinahe nur Gußwaaren. Eine Schneidemühle steht in gutem Umtriebe, ausser welcher noch zwei Walzwerke seit kurzem im Gange sind. [Enc. Scott.]

11. Der Schifbau wird nicht ganz vernachläßigt. Man bauet aber nur kleinere Fahrzeuge, und Boote, besonders in Sussex, wo jedoch auch zuweilen Brigantinen vom Stapel laufen.

Der Fortgang aller dieser Manufakturen, welche im Grunde noch wenig mannigfaltig sind,

kan auch schwerlich gleich glüklich seyn, und manche werden vielleicht nicht weit über die ersten Versuche hinausgehen, besonders wegen der Lage des hiesigen von Philadelphia abhängenden Handels. Allein diejenigen, welche hauptsächlich auf mechanischen Kräften beruhen, haben ziemlich gute Aussichten eines festen Bestandes, und von dieser Art sind gerade die meisten der oben angeführten, von welchen ausser den Kornmühlen, die unter Nr. 3. 4. 5. 6 und 10 ihre Waaren schon stark nach Philadelphia absetzen.

§. 17.

Handel.

Es ist schon bei der Beschreibung des pennsylvanischen Handels bemerkt worden, daß Delaware in Ansehung seines Handels großentheils von Philadelphia abhängig ist, und also wenig eigene Ausfuhr nach fremden Ländern hat, so wie die unmittelbare Einfuhr ausländischer Waaren gleichfals von geringer Bedeutung ist. Dennoch fehlt es ihm nicht an ziemlich lebhaftem innerem Gewerbe, und an gutem Handel mit seinen Nachbarn; selbst die Durchfuhr aus Maryland nach Philadelphia ist nicht unbeträchtlich.

Die im Lande zur Beförderung dieses Gewerbes errichteten öffentlichen Anstalten werden seit einiger Zeit ein wenig stärker betrieben; es fehlt aber noch viel, daß sie volkommen dem Zwek entsprächen. Es sind zwar in jeder Grafschaft Aufseher über die Heerstraßen, Wege und Brücken angestelt,

angeſtelt, und die Geſezgebung verordnete noch vor kurzem ſorgfältige Wegebeſſerung, allein dieſe ſind dem ungeachtet an den meiſten Orten in ſchlechtem Zuſtande, ſelbſt in den ſüdlichen Gegenden, ſo daß man neuerlich Anklagen und Warnungen der Grand-Jury darüber in den öffentlichen Zeitungen las. Hie und da findet man jedoch gute ſteinerne Brücken. Im J. 1796 wurde eine Geſelſchaft privilegirt, welche von Wilmington über Newport durch die pennſylvaniſche Grafſchaft Cheſter einen Damweg (Turnpike-road), anlegen wolte; dergleichen aber vornehmlich auch die Landſtraßen, welche von der Cheſapeak-Bai nach Chriſtianabridge führen, ſeyn ſolten, weil auf denſelben eine beträchtliche Landfracht aus Maryland nach dem Anfange der Schiffahrt geht, wo viel Güter für Philadelphia oder die daher kommen, umgeladen werden.

Die große **Poſtſtraße** aus Norden nach Süden, von Philadelphia ſowohl nach Baltimore ſüdweſtwärts, als ſüdwärts nach Virginia geht durch dieſen Staat. Alle werden zugleich von Landkutſchen befahren, jedoch die ſüdliche Straße nur bis Frederica. Es geht nehmlich gegenwärtig dreimal wöchentlich, Montags, Mitwochs und Freitags, die Briefpoſt (mail ſtages) von Philadelphia aus über Wilmington und Newcaſtle nach Cheſtertown in Maryland. Ein Reiſender bezahlt, wenn er ſich dieſer Poſt bedienen kan, 5 Dollar für den ganzen Weg. Eine andre Briefpoſt geht wöchentlich einmal von Wilmington ſüdwärts über die Hauptſtadt nach Broadhill und

alle vierzehn Tage von da weiter bis nach Dagsbury an der südlichen Grenze. Wilmington ist sonach der Mittelpunkt aller Posten in diesem Staate. Zwei Landkutschen kommen daselbst täglich aus Philadelphia an, und kehren dahin zurük. Jede nimt nur 6 Reisende auf; die Person bezahlt 1 $\frac{1}{4}$ Dollar. Eine andre Landkutsche geht dreimal die Woche von Philadelphia über Wilmington und Midletown nach Warwick und Chestertown in Maryland und komt eben so oft daher zurük. Zwischen Wilmington, Newcastle und Frenchtown in Maryland ist eine Landkutsche im Gange. Auch vom Landungsorte am Apoquinimy-Creek geht eine Landkutsche nach dem am Bohemia-Creek. Alles dieses sind Unternehmungen einiger Privatpersonen, welche die Verbindung zwischen den beiden Haupthandelsstädten der mitlern Staaten, Philadelphia und Maryland stets unterhalten. Die Frachtfahrt von der Chesapeak-Bai und sonderlich von Elktown nach den Gewässern, die in den Delawarestrom fließen, ist ein ziemlich einträglicher Nahrungszweig mancher Einwohner dieses Staats. Der Winter aber unterbricht diesen Weg durch das Zufrieren des Stroms einige Monate lang.

Von den Packetbooten oder Jagden, welche zwischen Newcastle und Philadelphia, ingleichen zwischen dieser Stadt und dem Apoquinimy-Creek gehen, ist schon im 4ten B. S. 427 f. Meldung gethan, so wie oben S. 21 von den vorgeschlagenen Kanälen, deren Ausführung aber die Furcht sowohl, daß die Einwohner des Staats

die

die einträgliche Landfracht gänzlich verliehren möchten, als der Mangel an den nöthigen Geldern, bisher noch gehindert hat.

Eine Bank ist im J. 1795 zu Wilmington angelegt worden, deren Kapital sich auf 200,000 Dollar beläuft, welche in 1000 Akzien vertheilt sind. Sie steht unter einem Präsidenten und verschiedenen Direktoren, und gab im J. 1796 zuerst fünf, dann sechs Dollar halbjährige Dividende von jeder Akzie, d. i. 11 Prozent. [Delaw. Gaz.]

Man rechnet in Delaware gänzlich wie in Pennsylvania, nach Kurantpfunden u. s. w. Den Dollar zu 7 sh. 6 d. Ueber den Geldumlauf in diesem Staate findet man keine Nachrichten, ausser daß Coxe bemerkt, die Einwohner hätten viel Geld in virginischen Ländereien und Mühlen angelegt. [View p. 308.]

Zur Sicherheit der Schiffahrt in der Delaware-Bai wurde schon vor vielen Jahren ein Leuchthurm unweit Lewistown bei dem Kap Hinlopen angelegt, welcher aber im Jahr 1777 von der brittischen Flotte niedergebrant ward. Zwar ward er seit dem Frieden wieder hergestelt, ist aber noch nicht den Vereinten Staaten überlassen worden. Die Erhaltung desselben kostet Pennsylvania jährlich 650 L.; eine Summe, welche es zum Vortheil der philadelphischen Schiffahrt darauf verwendet.

Lootsen für die Schiffahrt in der Delaware-Bai, wohnen unweit des Leuchtthurms in einem besondern Orte.

Der vornehmste Landhandel wird aus Maryland hieher getrieben, und besteht in der Einfuhr von Weizen und Mais, welche sonderlich von dem großen Kornmarkte Elktown in Menge nach den hiesigen Mühlen gebracht werden. Auch aus Pennsylvania komt von Lancaster ꝛc. nicht wenig Getreide hieher. Aus beiden Staaten wird aber auch vieles zu Lande nur eingeführt, um hier auf dem Christiana-Creek für Philadelphia an Bord gebracht zu werden. Ein gleiches geschieht auch mit dem von Baltimore durchgeführten Mehl und Tabak. Die Durchfuhr von vielerlei andern Waaren, womit die beiden genanten Handelsstädte sich einander aushelfen, ist nicht unbeträchtlich. Da übrigens der benachbarte Theil von Maryland gänzlich einerlei Erzeugnisse mit Delaware hat, so kan der inländische Verkehr zwischen den Einwohnern wohl nicht von Belange seyn; doch ziehen die südwestlich in diesem Staate wohnendenden manche ihrer auswärtigen Bedürfnisse aus Baltimore.

Der eigne Seehandel des Staats geht gar nicht ins Große, und wird ganz von Philadelphia verschlungen, welches beinahe alle Erzeugnisse von Delaware an sich zieht, und durch seine Schiffahrt ins Ausland bringt.

Diese Erzeugnisse und Stapelwaaren sind:

1. Weizenmehl. Dies ist bei weitem der beträchtlichste Ausfuhrartikel, welcher sowohl in Ansehung der Menge der in den Handel gelieferten Waare, als in Ansehung des Preises in neuern

Jahren

Jahren ungewöhnlich zugenommen hat. Die hiesigen Mühlen liefern viererlei Arten, die man superfine, common, middling und shipstuff nent. Das feinste Mehl wird am meisten geliefert, und nur sehr wenig von den übrigen Arten. Man kan den Betrag der Ausfuhr nicht genau bestimmen. Er muß aber sehr beträchtlich seyn, da einzelne von den oben beschriebenen Mühlen am Brandywine über 90,000 Bushel Weizen bloß zu feinem Mehl vermählen sollen. Im Herbst 1789 und im Frühjahre 1790 lieferten die sämtlichen Mühlen am Brandywine

des feinsten Mehls	50,000 Barrel
des gemeinen	1,354 —
der Mittelsorte	400 —
Schifsmehl	400 —

Das dazu gebrauchte Getreide belief sich auf 308,000 Bushel. [Morse.]

Der Mehlhandel dieses Staats könte ungemein gewinnen, wenn die gewünschte Wasserverbindung zwischen der Chesapeak-Bai zu Stande käme, so daß die Christiana mit dem Eikflusse durch einen Kanal vereinigt, und die Zufuhr des nöthigen Korns aus Ost-Maryland erleichtert und wohlfeiler gemacht würde. Jezt steht der Erweiterung dieses wichtigen Nahrungszweiges die neue Mitverbung der baltimorischen Mühlen und Mehlversendungen etwas im Wege.

2. Maismehl. Dessen lieferten die Brandywinemühlen in dem angeführten Jahre 2000 Barrel.

3.

3. Rockenmehl. Ein unbeträchtlicher Artikel, so wie

4. Schifsbrod und Schifszwiebak.

5. Hafer, Kartoffeln, Erbsen und Bohnen. Heu.

6. Pökelfleisch sowohl von Schweinen als Ochsen. Dieses ist, nebst

7. Schinken und Spek ein vorzüglicher wichtiger Artikel für den Markt zu Philadelphia, wohin die Ausfuhr davon sehr ansehnlich ist.

9. Butter und Schmalz.

10. Lebendiges Mastvieh, wird ziemlich viel nach Philadelphia getrieben.

11. Kieferbretter und Dielen.

12. Stabholz und Faßböden.

13. Schindeln, sonderlich werden die vom Indian-River gesucht, welche aus Zedernholz gemacht sind.

Alle diese Holzwaaren, so wie überhaupt viel Nuzholz (Lumber) gehen in Menge aus dem Lande.

14. Teer und Terpentin.

15. Zider.

16. Branteweine, vornehmlich von Pfirsichen.

17. Schnupftobak.

Von den lezten Artikeln komt nur wenig in den Handel.

18. Papier.

19. Kamme.

20. Eisengußwaaren. Stangeneisen. Roheisen.

Der Handel mit Philadelphia wird hauptsächlich von Wilmington, Christiana Bridge und Newcastle aus

aus in kleinen Fahrzeugen, Jagden, Schalupen und Booten getrieben; höchst selten in größern Schiffen oder Schoonern. Viele dieser Schiffe gehören den Philadelphiern, viele aber auch den Einwohnern dieses Staats, welche diese Küstenfahrt innerhalb der Bai und auf dem Strome sich ziemlich angelegen seyn lassen; auch halten die Eigner der Mühlen zu ihrem Mehlhandel selbst einige zweimastige Jagden, die bis 2000 Bushel laden können. Im Winter, wenn der Strom zugefroren ist, wird manches auf Schlitten nach Philadelphia geführt.

Daß Philadelphia dagegen diesen Staat mit allen nöthigen ausländischen Waaren reichlich versieht, ist schon im 4ten B. S. 499 bemerkt worden. Auf New-York geht einige Schiffahrt, welche hieher Weizen bringt, dagegen Mehl zurükgeliefert wird. Nach den übrigen Staaten gehn zuweilen einzelne Schiffe, oder kommen daher, welches aber nicht oft geschieht. Z. B. nach Washington in Nordcarolina, nach Charleston, Boston ꝛc.

Der unmittelbare Handel nach Europa ist äußerst unbeträchtlich; doch haben in den lezten beiden Jahren Kaufleute aus Wilmington unmittelbar einzelne Schiffe nach London, Bristol, Liverpool, Dublin, Belfast, Glasgow, Havre de Grace und einigen andern Orten befrachtet.

Nach den westindischen Inseln geht auch eins und das andre Schif mit Lebensmitteln.

Vom 30sten September 1791 bis zum 1sten Oktober 1792 betrug die unmittelbare Ausfuhr aus diesem Staate Weizen-

Weizenmehl,	Barrel	24,188.
Rockenmehl,	—	329;
Maismehl,	—	1,110.
Brod,	—	551.
Schifszwiebak,	Kegs	497.
Erbsen und Bohnen,	Bushel	179.
Mais,	—	5,537.
*Reis,	Tierces	3.
Kartoffeln,	Bushel	198.
Zwiebeln,	—	14.
*Tobak,	Oxhoft	5.
Kiefern- Bretter und Planken,	Fuß	13,385.
Stabholz und Faßböden,	Stük	37,250.
Schindeln,	—	228,000
Schweinefleisch,	Barrel	80.
Rindfleisch,	—	50.
Schinken und Spek,	Pfund	3961.
Schmalz,	—	3360.
Butter,	Tonnen (firkins)	68.
Bier, Porter, Zider,	Gallons	420.
Einheimische Brantweine	—	400.
Schnupftobak,	Pfund	4650.
Teer,	Barrel	29.
Terpentin,	—	17.
Windsorstühle,	Stük	780.

Der Werth der Ausfuhr betrug vom 1sten Oktober

1790	bis dahin 1791	=	119,878 D.	93 C.
1791	— 1792	=	133,972 D.	— C.
1792	— 1793	=	93,559 D.	45 C.
1793	— 1794	=	207,985 D.	33 C.
1794	— 1795	=	158,046 D.	24 C.

1795 — 1796 = 291,142 D. 12 C.

[Coxe. Reports. Gedrukte Listen. Vergl. amerik. Magazin 1 B. 1 St. S. 126. 3 St. S. 176. 4 St. S. 169.] *)

Vom 1sten Oktober 1789 bis dahin 1790 beschäftigte die Seeschiffahrt

Schiffe der Vereinten Staaten	4141¾	Tonnen.
englische	1782¾	—
Ueberhaupt	5924$\frac{3}{7}$	Tonnen.

In dem Zoljahre 1791 betrug die Tonnenzahl der in die Häfen von Delaware eingelaufenen Schiffe:

Schiffe der V. St.	4710$\frac{3}{7}$	Tonnen.
brittische	1913$\frac{4}{7}$	—
holländische	193	—

[Coxe's View p. 423 sq.]

Von den übrigen europäischen Nazionen wurden die Häfen dieses Staats gar nicht befahren, welches auch noch jezt der Fal ist. Aus dem verringerten Ertrage der Tonnengelder (S. 72) läßt sich die Zunahme der Schiffahrt dieses Staats in den neuesten Jahren mit Recht bezweifeln.

Delaware macht nur einen Zoldistrikt aus, dessen Zolhafen Wilmington ist, wozu der Hafen von Newcastle und Port Penn als Landungshafen sowohl für fremde, als nordamerikanische Schiffe

*) Morsens Angabe der Ausfuhr von 265,000 Barrel Mehl, 300,000 Bushel Weizen und 170,000 Bushel Mais ꝛc. muß nothwendig die Durchfuhr von Elktown, Lancaster ꝛc. mit begreifen.

Schiffe gehören. Schiffe, die aus Gegenden jenseits des Vorgebirges der guten Hofnung kommen, dürfen nur zu Wilmington ausladen. Der Zoleinnehmer erhält ausser den für gewisse Geschäfte bestimten Sporteln 1 Prozent von der Einnahme, und muß 10,000 D. Bürgschaft stellen. Die Bürgschaft des Schifsamtsbedienten beträgt nur 2000 Dollar und des Schifinspektors tausend. [Akte 1790.]

In Wilmington ist ein Assekuranzkomtor, welches aber vermuthlich nur für Rechnung philadelphischer Kompanien zeichnet.

Die philadelphische Schiffahrt giebt den Einwohnern einiger Häfen dieses Staats gute Nahrung, indem nicht nur die aus dem Strom segelnden Schiffe sich zu Newcastle und zu Port Penn mit frischen Lebensmitteln, Geflügel und dergleichen zu versehen pflegen, sondern auch, weil im Winter oftmals die einkommenden Schiffe wegen des zugefrornen Delawarestroms oder des Treibeises sich genöthigt sehen, in jenen Häfen ihre Zuflucht zu suchen. Der Staat ist daher neuerlich darauf bedacht gewesen, zu Newcastle Seedämme und Kaien anzulegen, dergleichen auch schon vorlängst auf Reedy-Eiland, welches den Hafen Penn bildet, angelegt worden sind. Dieser Zufluchtshafen ist sicher, daher sich viele Schiffe seiner im Nothfal bedienen; auch pflegen sich daselbst am Ende des Herbstes oder im Anfange des Frühlings die ausgehenden, guten Wind erwartenden Schiffe zu versamlen.

§. 18.

§. 18.

Ortbeschreibung.

Der Staat Delaware wird in drei Grafschaften eingetheilt.

1. Die Grafschaft Newcastle (l. Nju-kästl).
2. — Kent.
3. — Sussex.

Diese Eintheilung rührt noch aus den ersten Zeiten Wilhelm Penns her, und man hat seitdem keine Ursache gefunden, die Zahl der Grafschaften zu vermehren.

In diesen drei Grafschaften findet man einen Flecken (Borough), und beinahe ein Dutzend Oerter, welche man hier Towns nent, deren keiner aber mehr als 900 Einwohner enthält. In allen diesen, den Flecken mit eingeschlossen, wohnen gegenwärtig nicht viel über 9000, höchstens 10,000 Einwohner. Der zusammenhängenden Dörfer sind noch nur wenige, und die Zahl der Hunderte findet man nirgends volständig angegeben. Einzelne der Towns haben auch die Vorrechte der Hunderte, oder ihre besondere, diesen gleiche Regierung.

1. Die Grafschaft Newcastle.

Dies ist die nordlichste und kleinste der Grafschaften dieses Staats, allein auch die fruchtbarste, nahrhafteste und volkreichste. Sie grenzt in Norden an die pennsylvanischen Grafschaften Delaware und Chester; in Westen an die maryländischen, Cecil und Kent; in Osten trennen der

Dela-

Delawarestrom nebst der Bai sie von New-Jersey, und in Süden der Great Duck-Creek von der Grafschaft Kent dieses Staats selbst. Ihr Flächeninhalt beträgt etwa 23 ge. □ Meilen, wovon nicht über die Hälfte unter Anbau steht. Doch ist das Land fruchtbar und sehr gut gewässert, sonderlich in Norden, wo der Christiana-Creek mit seinen Armen den Brandywyne aufnimt. Ausser diesen findet man hier die etwas schifbaren kleinen Flüsse, Apoquinimy und Duck-Creek. Der Boden ist, wie schon oben S. 12 bemerkt wurde, hügelicht und großentheils felsicht. Die Steinart besteht aus einem derben grauen Quarz mit schwarzer Hornblende, ohne Glimmer. Man findet auch Sandstein, und hie und da Eisenstein. [Schöpf B. S. 58. Br.] Südlich vom Christiania Creek an senkt sich das Land immer mehr bis zum Apoquinimy, wo die völlige Ebene anfängt. Das ganze Land bis zu diesem Flusse ist vol schöner abwechselnder Gegenden. Das Klima ist wegen der rauhen Gegend hier viel gesunder, als in den übrigen Theilen des Staats. Doch machen die Marschen am Delaware und den südlichern Creeks hiervon eine Ausnahme. Daselbst sind aber vortrefliche Wiesengründe, wovon der Acre jährlich in zwei Ernten eben so viel Tonnen Heu giebt, daher sie sehr hoch im Preise stehen. Das Land auf und zwischen den Hügeln ist fetter Thon, mit etwas Kies oder Sand vermischt, und zum Weizenbau sehr gut. Die Waldungen enthalten meistentheils Laubbäume,

besonders vielerlei Eichen und Nußbäume, daher die Mast für die Schweine, welche man in Menge zieht, hier vorzüglich ist. Die Rindviehzucht gedeihet hier gleichfals ungemein gut, und die Mastochsen sind ausserordentlich groß und fet. Man hat deren geschlachtet, die über 1500 Pfund wogen, und 240 Pf. Talg gaben. [Delaw. Zeit.] Das Haupterzeugniß des Landbaues ist Weizen. Es giebt einzelne verständige, thätige und sorgfältige Landwirte, daher man auch manche lebendige, gut unterhaltene Hecken um die Felder findet; im Ganzen aber ist der Ackerbau nur höchst mittelmäßig, ja gewöhnlich schlecht. Der ungedüngte Acre giebt jedoch nicht selten sechszehnfältig und darüber. Man bauet auch Flachs, ferner etwas Hopfen in Gärten, und allerlei Küchenkräuter. An Obst ist gar kein Mangel, besonders giebt es Aepfel in Menge.

Die Zahl der Einwohner betrug im J. 1790 überhaupt 19,688: nehmlich

freie weiße Mannsperf. über 16 J.	3973	8720
unter 16 J.	4747	
freie weiße Frauensperfonen		7767
Zahl der Weißen		16,487
Freigelaffene		639
Sklaven		2562

Auf die ge. □ Meile wären dem zufolge 856 Seelen zu rechnen. Diese leben theils in einem Borough, etwa vier kleinen Flecken und eben so viel Dörfern, theils zerstreut auf Meierhöfen. Der meiste

meiste Handel des Staats, so wie fast alle Manufakturen desselben, sind in den Hauptörtern dieser Grafschaft vereint. Man zählt überhaupt an 60 Kornmühlen, 2 Schnupftobaksmühlen, eine Eisenschneidemühle, 4 zum Papiermachen und verschiedne zum Walken und Bretterſägen. Solten einige von den Kanalprojekten zu Stande kommen, so würden sie hier müssen gegraben werden, worunter der Christiana Kanal und der Bohemia Kanal die wichtigsten und nüzlichsten seyn würden.

Newcastle trägt etwas mehr als den dritten Theil zu den Staatsausgaben bei. Das Obergericht wird hier am zweiten Dienstag im April und Oktober gehalten; die Quartalgerichte den 2ten Montag im Februar, Mai, August und November; die Gerichte der gemeinen Klagen den darauf folgenden Mitwochen; das Kanzleigericht aber jeden ersten Dienstag nach Anfang des Gerichts der gemeinen Klagen. [Almanacs.]

Die Hauptstadt, in welcher alle diese Gerichte ihre Sizungen halten, ist

Newcastle.

Dieses Städtchen liegt unter dem 39° 38′ N. Br. auf dem hohen Ufer des Delawarestroms, im Mittelpunkte des Zirkelbogens, welcher den Staat von Pennsylvania trennet, 7′ geo. Meilen südwestlich von Philadelphia, und 21° N. W. vom Kap Hinlopen. Die Gegend umher besteht aus eingedeichtem Marschlande, welches großentheils zu Wiesen und zum Maisbau benuzt

wird. Der Ort ist weder groß noch schön, und besteht nur aus zwei breiten Straßen, mit höchstens 70 theils von Fachwerk, theils von Ziegeln erbauten Häusern. Wenn aber Nachrichten beim Acrelius, Schöpf, Burnaby und und Castiglioni ꝛc. richtig sind, welche dem Orte 240, 200 oder doch über 100 Häuser geben, so müste die verfallene Nahrung desselben merklich zu seinem Nachtheil gewirkt haben. Die öffentlichen Gebäude, welche eben so wenig schön sind, als die Wohnhäuser, bestehen in einem Gerichtshause, einem Gefängnisse, einem Markthause, einer presbyterianischen und einer bischöflichen Kirche. Auch haben die Quäker ein Versamlungshaus. Die Einwohnerzahl wird auf 500 gerechnet. Ehemals hatten dieselben einigen Handel und der Ort war nahrhaft; allein die Nähe von Philadelphia hat ihnen immer mehr entrissen. Es ist auch kein andres Verkehr übrig, als was in kleinen Fahrzeugen aus dieser Handelsstadt hieher getrieben wird; jedoch hat Newcastle gute Vortheile von der zunehmenden ausländischen Schiffahrt jener Stadt, indem es die auswärts gehenden Schiffe mit frischen Lebensmitteln zu versehen pflegt. Wenn die Kaien und Landungsplätze vollendet seyn werden, welche die Regierung hieselbst in den Fluß bauen läßt, so wird die Nahrung dieses Orts noch mehr gewinnen, weil alsdann die Philadelphiafahrer hier nöthigenfals überwintern können. Der zwischen Philadelphia und Newcastle fahrenden Packet-

boote oder Postjagden ist schon oben S. 84 gedacht worden.

Seit etwa 1793 ist hier eine patriotische Gesellschaft.

Am 14ten Mai wird in diesem Orte ein Jahrmarkt gehalten. [Schöpf. Scott. Delaw. Gaz.]

Newcastle war vormahls auch die Hauptstadt des ganzen Staats; hat aber diese Ehre seit der neuen Konstituzion Dover überlassen müssen.

Die erste Anlage der Stadt, welche der älteste eigentliche Ort im Lande ist, machten die Holländer im J. 1651, indem sie hier an einer Stelle, welche die Schweden Sandhuken nanten, das Fort Casimir erbauten. Zwar nahmen die Schweden ihnen dieses im J. 1654, weil sie mit Recht behaupteten, es liege auf ihrem Grunde und Boden; allein sie musten im folgenden Jahre der Uebermacht der Holländer weichen, welche gleich darauf hier einen Ort anlegten, den sie Nieuw-Amstel nanten. Als die Engländer sich des Landes bemeisterten, gaben sie der Stadt ihren jetzigen Namen. Im J. 1672 wurde sie vom Statthalter von New-York einverleibt, und eine Zeit lang von einem Bailif und 6 Assistenten regiert. Sie kam durch Wilmingtons Aufnahme sehr in Verfal, fängt aber aber jezt an, sich etwas zu erhohlen. [Campanius. Acrelius. Smith's Hist. of Nova Caesarea.]

Wilmington.

Die einzige Stadt von einiger Bedeutung im ganzen Staate liegt zwischen den beiden nahe vorbei-

vorbeifließenden kleinen Flüssen Brandywine und Christiana, welche hier ungefähr eine englische Meile von einander entfernt sind, und sich gleich unterhalb der Stadt vereinigen. Die Erdzunge, welche dadurch entsteht, hat einen Felsengrund, auf welchem sich ein Hügel erhebt, der 109 Fuß über das Fluthwasser hoch ist. An dessen sanftem, südwestlichem Abhange liegt die Stadt, welche, vom Strome betrachtet, einen schönen Anblik gewährt, und selbst herliche Aussichten hat. Ihre Lage ist, durch genaue Messung bestimt, 23′ 38,8″ westlich und 12′ 52,6″ südlich vom ehemaligen Observatorium auf dem Staatshause zu Philadelphia entfernt; folglich unter dem 75° 32′ 31″ westlicher Länge von Greenwich, und dem 39° 44′ 17″ N. Br. [Transl. of Philad. Soc. V. 1. p. 126.] Die Entfernung von Philadelphia beträgt 6 ge. Meilen gegen Südwesten, die von Newcastle 1 geographische, und die vom Delawarestrom nur zwei englische Meilen. Das Land hier herum ist zwar hügelicht, aber größtentheils fruchtbar, ziemlich gut angebaut, und giebt reichlich Weizen. Die Lage der Stadt selbst, nebst der ganzen Gegend in Nordwesten, ist der Gesundheit sehr zuträglich, und die Einwohner erreichen oft ein hohes Alter. Im J. 1794 fand man mehr als 160, die das sechzigste Jahr erlebt hatten; 125, die 61 bis 79 Jahr alt waren, und 19 von 80 bis 101 Jahren. Der Plan der zuerst im J. 1735 angefangenen Stadt ist regelmäßig, mit breiten, parallelen Hauptstraßen, welche von den Nebengassen rechtwinklicht durchschnitten werden.

Die Marktplätze sind geräumig. Doch ist dieser Plan noch nicht ganz ausgeführt, und es befinden sich an einigen Stellen noch Aecker in der Stadt, welche ihre Straßen unterbrechen. Gegenwärtig enthält dieselbe über 600 Häuser, da man im J. 1750 nur 260, im J. 1786 nur 400, und vor sechs Jahren nur 500 zählte. Diese Häuser sind fast alle von Ziegeln und niedlich gebaut, gewöhnlich zwei auch wohl drei Stokwerke hoch. Die öffentlichen Gebäude bestehen aus sieben Kirchen und gottesdienstlichen Versammlungshäusern, nehmlich einer bischöflichen, oder schwedischen, die schon vorlängst hier von Bruchsteinen ziemlich ansehnlich erbaut war, zweien der Presbyterianer, 2 der Quäker, einem der Methodisten und einem der Baptisten. Ferner gehören dahin zwei Markthäuser, das Armenhaus für die ganze Grafschaft, eines der ansehnlichsten Gebäude des Orts, welches 120 Fuß lang, 44 breit, drei Stokwerke hoch, und von Steinen gebaut ist. Von gleicher Bauart, obgleich nicht so groß, ist das Akademiegebäude unweit der einen presbyterianischen Kirche in der Stadt. An dem Christianaflusse sind zwei Landungsdämme oder Kaien angelegt, wo dreimastige Schiffe und Brigantinen, die nicht über 11 Fuß tief gehen, laden und ausladen können. Einer derselben ist an der Mündung des Flusses, und geht 160 Fuß weit in den Delawarestrom hinein.

Die Zahl der Einwohner steigt gegenwärtig auf 4800. Im Jahre 1786 schäzte man sie nur

auf

auf 2800, und vor 5 Jahren auf 3000. Im J. 1790 wurden hier 2335 Einwohner gezählt, worunter die weißen Mannspersonen 1058, und die weißen weiblichen Geschlechts 1060 ausmachten, 135 aber Freinegern und 82 Sklaven waren. Alle diese wohnten in 618 Häusern. Sie bestehen theils aus den hieher gezogenen Nachkommen der Schweden, welche noch in ihrer Sprache Gottesdienst halten, theils (und das sind die meisten) aus Leuten von ursprünglich englischer Herkunft. Manche von diesen, und zwar die reichsten, sind Quäker, deren Versamlung um das J. 1794 an 580 Mitglieder ausmachte, wozu aber einige aus der Nachbarschaft gehörten.

Wilmington erhielt einige Jahre nach seiner ersten Gründung die Rechte eines Borough. Diesen zufolge wird es jezt von zwei Bürgermeistern und 6 Assistenten regiert, welche 2 Konstabel, einen Schazeinnehmer und ein Stadtschreiber unter sich haben. Alle werden jährlich von den stimfähigen Einwohnern aus ihrem Mittel gewählt.

Von der hiesigen öffentlichen Akademie sowohl, als der neuen Privatanstalt, so wie von einer ganz neuerlich eröfneten französischen Schule und einer Zeichenschule für Mädchen ist schon oben S. 75 das Nöthige gesagt worden. Ausser diesem sind hieselbst noch andre gemeine Schulen, worin an 300 Kinder unterrichtet werden. An jenem Orte ist auch der medizinischen Gesellschaft erwähnt worden. Ferner ist hier eine vor wenig Jahren entstanden, welche über politische und moralische Gegenstände

Rede=

Redeübungen für und wider hält. Zwei Buchdruckereien liefern wöchentlich zweimal Zeitungen. Man hat neuerlich auch eine Bibliothekgeſelſchaft geſtiftet.

Wilmington hat die nöthigen Handwerker, und ſelbſt einige wenige für den Luxus arbeitende Künſtler (S. §. 16.); aber es fehlt ihm an Manufakturen, denn, auſſer einer Brauerei, iſt nur noch eine Branteweinbrennerei und Tobaksmanufaktur hieſelbſt. Die ſtark aufblühende Manufaktur von ſeidenem Beuteltuche, welche hier angelegt war, iſt ſeit kurzem in Lancaſter. Am Chriſtiana werden einige Schiffe ſowohl zum eignen Handel, als auf den Verkauf für Philadelphia gebaut. Auſſerhalb der Stadt aber ſind die hieſigen Einwohnern gehörige Kattunmanufaktur, die Kattundruckerei und verſchiedne Papiermühlen, nebſt den Brandywine Mühlen, deren Beſchreibung ſchon oben S. 78 mitgetheilt worden.

Es werden hieſelbſt zwei Wochenmärkte, imgleichen zwei Jahrmärkte, gehalten, welche das Land mit allen nöthigen ausländiſchen Waaren verſorgen. Die Jahrmärkte ſind am 9ten Mai und Oktober.

Daß der Handel der Stadt ſehr beträchtlich ſei, ungeachtet er nur mit einer geringen unmittelbaren Schiffahrt ins Ausland verbunden iſt, erhellet aus den oben im 17 §. mitgetheilten Nachrichten. Doch hat in neuern Jahren nicht nur der Handel mit Philadelphia, welches von hier einen beträchtlichen Theil ſeiner Staapelwaaren,

ren, besonders Weizen, Mehl, allerlei Holz und Leinsaat erhält, sondern auch der Antheil hiesiger Rheder an der ausländischen Schiffahrt merklich zugenommen. Selbst eine Menge Weizen und Weizenmehl, Erzeugnisse der pennsylvanischen Grafschaften Chester, Lancaster, York, Dauphin und Cumberland wird über Wilmington zu Wasser nach jener Handelsstadt ausgeführt. Einige hiesige Schiffe, deren die Stadt überhaupt etwa ein Dutzend hat, fahren auch für philadelphische Kaufleute nach Westindien, oder bringen für Rechnung der hiesigen Weizen und Maismehl, Pöckelfleisch und andre Lebensmittel dahin. Zuweilen sendet man auch kleine Schifsladungen nach New-York, New-England, oder nach den südlichen Staaten, aber selten. [Smyth. Schöpf. Brissot. Carey. Scott. Delaw. Gaz. Br.]

Die Ausfuhr vom 1sten Januar 1788 bis dahin 1789 bestand in folgenden Artikeln.

Vom feinsten Mehl	21,783	Barrel.
Vom gemeinen	457	—
Mittelsorte	256	—
Schifsmehl	346	—
Schifsbrod	1363	—
Maismehl	238	—
Zwieback	41	Kegs
Mais	5958	Bushel.
Kartoffeln	459	halbe Barrel
Aepfel	323	—
Zwiebeln	2	—
Leinsaat	775	Orhöfte.
Schweinefleisch	205	Barrel
Rindfleisch	3	—
Schinken	11	Orhöfte und 156 Stük.

Butter

Butter	12 Tonnen (Firkins)
Föhrenbretter und Ständer	46,663 Fuß
Nußbaumene Bretter	1,327 —
Stabholz	130,550 St.
Orhöftreifen	1040 —
Schindeln	10,300 —
Nuzholz zu Rädern	3,789 —
Potasche	11 halbe Barrel
Schnupftoback	10 —
Windsorstühle	1000 Stük
Eisengußwaaren	40 Zentner
Stangeneisen	50 —
* Reis	60½ Tierces
* Indigo	4 halbe Barrel.

Die Einfuhr bestand aus folgenden Gütern:

Kaffee	60 934 Säcke
Zucker	506 Orhöfte 86 Barrel.
Rum	516 Puncheons
Melassen	201 Orhöfte
Wacholderbrantwein	119 Kisten (cases)
Wein	106 Orhöfte
Baumwolle	14 Ballen
Limonien	6 Barrel
Salz	5700 Bushel
Leinwand	5 Kisten (trunks).

[Amer. Museum V. 6. p. 108.]

Das Gebiet der Stadt (the Liberties) erstrekt sich ziemlich weit ausserhalb derselben.

Es ist ein Irthum, wenn einige Schriftsteller behaupten, Wilmington habe ehemals Christina geheissen. Das war eine etwas unterhalb der Vereinigung des Brandywine und Christiana-Creeks im J. 1638 von den Schweden angelegte Schanze, bei welcher dieselben bald darauf eine

kleine

kleine regelmäßige Stadt, welche sie Christinä-Hamn nennen wolten, abgestekt hatten, als die Holländer die Schanze im J. 1655 eroberten und sie zerstörten. Sie gaben dem entstehenden Orte jedoch den Namen Altona. Im J. 1698 erbauten die unter holländischer Herschaft zurükgebliebenen Schweden eine Kirche. Die Schanze lag zerstört bis zum J. 1745, als die Einwohner sie, um den spanischen Kapern das Landen zu verwehren, einigermaßen herstelten; seit dem Aachner Frieden hat man sie aber gänzlich verfallen lassen. Wilmington wurde erst im J. 1735, aber weiter hinauf zu bauen angefangen. Die ersten Unternehmer waren größtentheils Quäker, welche den Boden, worauf die Stadt liegt, zum Theil von dem Eigenthümer, Thomas Willing, kauften, das übrige aber, welches der schwedischen Christina-Gemeine zugehörte, auf Grundzins von derselben nahmen.

Brandywine Mills, oder Milhaven. Diese oben beschriebene merkwürdige Mühlengruppe liegt an der nordöstlichen Seite des Hügels, und auf beiden Seiten des Flusses, der ihr den Namen giebt, über welchen hier eine steinerne Brücke geschlagen ist. Sie besteht aus 12 Kornmühlen und einer Sägemühle, bei welchen schon an 40 schöne Wohnhäuser angelegt sind, die man als eine Vorstadt von Wilmington ansehen kan, von welchem sie keine halbe englische Meile entfernt sind. Der Brandywine hat hier, indem er sich durch einige Felsenschluchten drängt, eine reissende Stromschnelle; welches alles mit den untern

Wald-

Waldbergen eine der schönsten Landschaften ausmacht. Die Kornmühlen beschäftigen an 200 Personen, nehmlich bei den Mühlen selbst nur 40, hingegen 50 bis 70 Böttcher, welche die Mehlfässer verfertigen, die übrigen bei den 12 Jagden, welche den Weizen herzubringen und das Mehl ausfahren ꝛc. Die Ausladung der Fahrzeuge geschieht vermittelst der schon erwähnten Maschinen so schnel, daß zuweilen 1000 Bushel Korn ins vierte Stokwerk innerhalb vier Stunden gebracht werden. Es sind etwa 40 Jahr, seitdem die erste dieser Mühlen angelegt wurde. Sie arbeiten alle für den großen Mehlhandel ihrer Eigenthümer, deren Absaz beinahe ganz auf Philadelphia geht. [Carey. Scott. Evans's Millwright's Guide.]

Christiana oder Christiana-Bridge, ein kleiner Ort auf beiden Ufern des Flusses gleiches Namens, vornehmlich aber am Abhange eines Hügels auf der rechten Seite desselben. Er besteht aus etwa 50 Häusern, meistentheils von Baksteinen erbaut, und hat eine presbyterianische Kirche. Die Lage des Orts scheint ihn zum Mittelpunkt des Handels und der Landverbindung zwischen dem Delaware und der Chesapeak-Bai, welche sich hier bis auf 5 ge. Meilen einander nähern, zu machen. Da er von Elktown am nordlichen Ende derselben nur 2^{1}, von Wilmington aber nur 1^{7} ge. Meilen entfernt ist. Von Philadelphia beträgt die Entfernung, der Poststraße nach, welche von daher durch Christiana nach Elktown geht, 8 ge. Meilen. Von hier aus

wird

wird ein guter Handel mit Mehl und Getreide nach Philadelphia getrieben. Beides wird zur Achse hieher gebracht, und auf kleine Fahrzeuge verladen, deren der Fluß bis zu diesem Orte trägt, wenn sie nicht über 6 Fuß tief gehen. Die Einwohnerzahl beträgt jezt beinahe drittehalb hundert. Man findet hier in der Gegend um Christiana viel versteinertes Holz. [Br.]

Bei diesem Orte schlug der englische General Cornwallis am 3ten September 1777 ein kleines Kor Amerikaner in die Flucht.

Folgende Oerter sind unbeträchtlich:

Newport, an der Nordseite des Christiana-Creeks. Ein kleines Dorf von etwa 30 Häusern und etwa 200 Einwohnern. Es treibt einen guten Handel mit Mehl nach Philadelphia, wogegen es ausländische Waaren zum Landesgebrauche zurük bringt.

New-Ark, wo die obgedachte Akademie angelegt war; besteht aus wenigen Häusern.

St. George's, ein Dorf unweit des Kreeks gleiches Namens, an der südlichen Poststraße. Hier ist eine presbyterianische Gemeine.

Port Penn, ein Hafen am Delaware, 2^1 ge. Meilen südlich von Newcastle. Der Hafen wird von dem Reedy-Eiland gemacht, und an den auf des Staats Kosten angelegten, in den Strom hineintretenden Dämmen haben die Schiffe einen sichern Ankerplaz bei 3 Faden Wassertiefe. Der Ort besteht aus einigen Häusern, deren Einwohner nur sehr geringe Handlung treiben. Neben denselben ist eine verfallene Schanze, **Fort Penn** genant. **Reedy Eiland** ist ein schmaler aus einer Sandbank entstandener Werder, nahe an der Küste, ungefähr eine halbe ge. M. lang und unbewohnt.

Middleton, ein kleines Dorf von etwa 120 Einwohnern, liegt ein wenig nordlich an einem Arm des Apoqui-

poquinimy-Creeks, der hier verschiedne Mühlen treibt. Daselbst ist ein Postamt. Die Einwohner machen eine presbyterianische Gemeine aus. **Apoquinimy**, oder **Appoquinimink**, ein kleiner etwas Handel treibender Ort, anderthalb ge. Meilen vom Delawarestrom, am Creek gleiches Namens, welcher bis an die hier über denselben gebaute Cantwellsbrücke schifbar ist. Die Einwohner, deren etwa 240 in 40 Häusern sind, nähren sich gut von Korn- und Mehlausfuhr nach Philadelphia und vom Verkauf ausländischer Waaren in der Nachbarschaft. Dieser Ort hat eine presbyterianische Gemeine, auch bauten die Bischöflichen im J. 1705 daselbst eine Kirche. Er würde in ungemeine Aufnahme kommen, wenn die Vereinigung des Bohemia-Creeks mit dem seinigen durch einen Kanal zu Stande gebracht würde. **Noronton**, ein Dorf an der Poststraße, südlich von Middleton.

Salisbury, oder **Duck-Creek-Croß-Roads**, oder auch **Duck-Creek** schlechthin, ein kleiner aufblühender Ort am Duck-Creek auf der Grenze von Kent. Er liegt 2^6 ge. Meilen nordwestlich von Dover an der Poststraße, und besteht aus einer Straße, in welcher etwa 90 Häuser meist von Bakſteinen erbaut sind. Der Handel mit Philadelphia ist ziemlich lebhaft, und der hiesige Weizenmarkt einer der besten im Staate. Der Fluß trägt nur flache Fahrzeuge *).

Unter den **Hundreds** dieser Grafschaft werden folgende angegeben:

Christiana-Hundred. Es liegt längs dem Flusse dieses Namens, und ist großentheils von Leuten schwedischer Herkunft bewohnt. Dieser Bezirk ist fast 3 ge. Meilen lang und anderthalb breit. Die Schweden bauten sich hier früh eine Kirche, auch ist daselbst eine presbyterianische, zu welcher eine Gemeine am White-Clay-Creek gehörte. **Brandywine-Hundred**, mit einer Baptisten-Gemeine und einer presbyterianischen am Nie-

*) Einige rechnen diesen Ort zu der Grafschaft Kent.

Nieder-Brandywine. Pencader H. mit einer presbyterianischen Gemeine. White-Clay-Creek H. Newcastle H., worin die Stadt gleiches Namens liegt. In derselben findet man bis Wilmington gute Landhäuser. Red-Lion H. an einem Bache gleiches Namens, der hier in den Delaware fält. Das Land dieser beiden Bezirke ist hier flach, und nicht stark bewaldet, hat aber ziemlich fruchtbare Mais und Weizenfelder, und wohlgebaute Wiesen. Mill-Creek-H. S. Georges-Creek-H. geht bis zum Drawyers-Creek hinab. Hier ist eine presbyterianische Gemeine. Apoquinimy-H., mit einer Gemeine eben desselben Bekentnisses.

2. Die Grafschaft Kent.

Sie grenzt in Norden an Newcastle, und in Süden an Sussex, westlich aber an die maryländischen Grafschaften Queen und Caroline, und östlich an die Delaware-Bai. Anfänglich wurde sie Jones's County benant, verlohr diesen Namen aber bald. Ihre Länge beträgt von Norden nach Süden 8°, und die Breite 5° ge. Meilen, der Flächeninhalt aber, an 26 ge. □ Meilen. Ob man gleich das Land dieser Grafschaft für das fetteste im Staate hält, so ist sie doch wegen der vielen Sümpfe auf dem niedrigen Landrücken gegen die westliche Grenze zu, und wegen der Marschen an der Küste und an den vielen kleinen Creeks, welche sie durchfließen, die ungesundeste von allen, sonderlich in den heissen Jahreszeiten. Dies ist Schuld daran, daß nicht die Hälfte des Landes unter Anbau steht. [Dr. Tilton am a. O. und beim Currie p. 212.]

Der Landbau liefert viel Getreide, besonders schönen Weizen, wovon viel ausgeführt wird.

So

So geben auch die großen Waldungen, worunter S. Jones's Forrest als vorzüglich genant wird, reichlich schönes Holz für den Handel. Kent hat keine Berge, und nur niedrige Hügel und Anhöhen; besonders senkt das Land sich stark nach der Küste hinab. Alle seine kleinen Flüsse entspringen innerhalb seines Umfangs. Dahin gehören die beiden Grenzflüsse in Norden und Süden, nehmlich der Great- und Little-Duck-Creek und der Mispilian oder nach der gemeinen Aussprache der Mospihon. Zwischen denselben fließen, wie diese, alle Creeks der Bai zu, nehmlich der Jones's-Creek (auch wohl Dover's-Creek, von den Schweden Warge-Kihlen genant) mit seinen beiden kleinen Nebenflüssen, und der aus drei Armen entstehende Mother-Kill, welcher bei den Schweden Mordare Kihlen hieß. Alle sind von kurzem Laufe und nur für flache leichte Fahrzeuge nicht weit hinauf schifbar.

Die Einwohnerzahl stieg, der Zählung im J. 1790 zufolge, auf

weiße freie Mannspersonen		
unter 16 Jahren	3467	7172
von 16 Jahren und darüber	3705	
weiße Einwohnerinnen		6878
Freigelassene und Mulatten		2570
Negernsklaven		2300
Summe aller Einwohner		18,920.

Dem-

Demnach wären auf jede ge. □ Meile nur 726,⁶ Einwohner zu rechnen; eine für ein so ungesundes Land immer noch merkwürdige Bevölkerung, wozu vielleicht dies etwas beiträgt, daß es hier nur drei und zwar sehr kleine Städtchen giebt, die höchstens von 1600 Menschen bewohnt werden, folglich die übrigen alle auf ihren Meierhöfen zerstreut leben. Der Herkunft nach sind die Einwohner alle brittisch und irländisch; sie bekennen sich theils zu der bischöflichen Kirche, theils halten sie sich zur Gemeinschaft der Quäker und der Methodisten.

Von dem Gewerbe der Einwohner läßt sich nichts sagen, als daß es in Landwirtschaft und der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse nach Philadelphia besteht. Es giebt einige aber nicht viele Korn- und Walkmühlen in dieser Grafschaft.

Die Gerichte derselben werden in der Hauptstadt, welche zugleich die des Staats ist, an den unten genanten Tagen gehalten. Diese Hauptstadt ist

Dover.

Ihre Lage ist unter dem 39° 11′ N. Br. und 26′ westlich von Philadelphia, am linken Ufer des Jones's Creeks, 1 ge. Meile von dessen Ausfluß in die Delaware-Bai. Von Wilmington ist sie 10⁴ ge. Meilen nach Süden entlegen, und von Philadelphia 16⁴ gen S. S. W. Die Anlage der Stadt ist völlig regelmäßig, und besteht aus vier breiten und geraden Straßen, welche, sich durchkreuzend, in der Mitte auf einem ansehnlichen

vier-

viereckichten Marktplatze zusammen stoßen. Auf der Ostseite dieses Marktes steht das schöne neue Staatshaus von Bakſteinen erbaut, welches dem Orte sehr zur Zierde gereicht. Der übrigen, gleichfals größtentheils von Ziegeln aufgebauten Häuser zählt man jezt an 120, nebst einer schon im Anfange dieses Jahrhunderts angelegten bischöflichen Kirche, und einem Versamlungshause der Presbyterianer.

Auſſer den jährlichen Sitzungen der Generalversamlung geben die der Gerichte, welche hier gehalten werden, dem Orte gute Nahrung. Diese sind nehmlich sowohl das Landgericht des Bundes, welches hier am 27sten Oktober eröfnet wird, und die Distriktgerichte desselben, deren Sitzungen auf den vierten Dienstag im Februar und Auguſt fallen, als auch die Gerichte des Staats und der Grafschaft. Das Oberappellazionsgericht sizt jährlich nur einmal, nehmlich am ersten Dienstage im April. Das Obergericht wird am dritten Dienstag des Aprils und Oktobers eröfnet, das Gericht der gemeinen Klagen aber im Februar, Mai, Auguſt und November am Mitwochen nach dem zweiten Montage, als an welchem Tage die Quartalgerichte gehalten werden.

Die Zahl der Einwohner sol nicht viel über 720 betragen. Sie treiben einen lebhaften Handel, besonders mit Weizen nach Philadelphia in größern Fahrzeugen, deren Landungshafen aber 1 ge. Meile unterhalb Dover, und nicht weit von der Mündung des kleinen Jones's-Creeks ist.

Von

Von da an trägt derselbe flache Boote bis zur Stadt. Hier werden jährlich zwei Märkte gehalten, nehmlich am 12ten Oktober und 21sten April.

Die höchst ungesunde Lage des Orts wird selbst von seinen eignen Aerzten nicht geleugnet, welche bemerken, daß fast jeder Einwohner im Herbste an seiner Gesundheit leide und eine blaße kränkliche Gesichtsfarbe bekomme; manche werden alsdann von epidemischen Fiebern befallen. Da der Ort vom Meere entfernt und von hochstämmigen Waldungen umgeben ist, die ihn von aller Verbindung mit den aus der Bai wehenden Winden ausschließen, so geräth die Luft in den heißen Jahrszeiten in eine äußerst schädliche Stockung. [Dr. Tilton beim Currie p. 217.]

Dover liegt an der Poststraße und hat ein Postamt.

Der Ort ward schon am Ende des vorigen Jahrhunderts angelegt, blieb aber ohne sonderlichen Fortgang, denn um 1706 enthielt er nur etwa 40 Familien, um 1750 aber höchstens 100. Seitdem war seine Zunahme also äußerst geringe, obgleich der Siz der Regierung im J. 1792 hieher verlegt wurde.

Milford. Ein schön gelegenes neues Städtchen am Mispilian-Creek auf der Grenze von Sussex, ungefähr 2^6 ge. Meilen von dessen Mündung und 4^1 ge. M. südlich von Dover. Der Ort enthält schon beinahe 100 Häuser, welche alle bis auf eins erst seit dem Revoluzionskriege erbaut wurden. Die Einwohner sind Methodisten,

Bischöfliche und Quäker. Im J. 1796 wurde hieselbst eine Sprachschule eröfnet, welches aber ein Privatunternehmen eines Predigers ist. Hier ist ein Briefpostamt.

Die beiden übrigen Orte sind:

Frederica, ein Flecken von etwa 30 bis 40 Häusern zwischen den beiden hier zusammenfließenden Armen des Mother-Kills, 2^{6} ge. Meilen südlich von Dover. Bis hieher gehen Reisekutschen von Wilmington aus.

Cambden, ein Dorf am Tidbury-Arme des Jones's Creeks.

Die Hundreds sind:

Duck-Creek-H., woselbst die Quäker eine jährliche algemeine Versamlung am vierten Sonabend im April halten, und die Presbyterianer eine Gemeine haben. Die Insel **Bombay-Hook**, gemeiniglich **Bamboo-Hook**, ursprünglich aber von den Holländern **Bomties-Hoek** genant, gehört zu diesem Bezirke. Die beiden Ausflüsse des Duck-Creeks trennen sie von festem Lande. Die Länge der Insel beträgt nicht viel über 1 ge. Meile, und ihre Breite kaum eine Viertelmeile. Ob sie gleich ganz von Marschen umgeben ist, so genießen dennoch die Einwohner einer vorzüglich guten Gesundheit, welches wahrscheinlich den von der Bai her durchstreichenden Winden zuzuschreiben ist. [Dr. Tilton beim Currie p. 218.]

S. Jones's Hundred. Mother Kill H. Mispilian H. jedes an dem Creek, welcher dessen Namen führt. Im Mother-Kill-Hundred ist eine presbyterianische Gemeine.

3. Die Grafschaft Sussex.

Diese Grafschaft ist zwar die größte im Staate, denn sie begreift eine Oberfläche von 46 ge. Meilen, allein sie ist auch die unfruchtbarste und we-

weniger angebaut und bewohnt, als die übrigen. Sie grenzt in Osten an den Ozean und die Delaware-Bai; in Süden und Westen an die maryländischen Grafschaften Worcester, Somerset, Dorchester und Caroline; und in Norden an Kent. Der Boden ist sehr sandig, und das ganze Land eben, obgleich gegen die Mitte sich ein Landrücken unmerklich erhebt, welcher nach der Bai in einer Fläche, aus welcher kaum hie und da einige Hügel entstehen, sanft hinabsinkt. Die fast durchgängig sumpfige Küste ist daher meistentheils sehr niedrig, und wird vom Meere überschwemt, welches daselbst Salzmarschen hervorbringt. In Westen und Süden geht die Abdachung nach Maryland zu. Der größte Theil des Landes ist noch Waldung, denn man hat hier verhältnißmäßig weniger davon abgetrieben, als selbst in Kent. Dies hat aber auf die Gesundheit der Einwohner, welcher diese Grafschaft in vielen Gegenden sonst nicht günstig ist, bis jezt eine vortheilhafte Wirkung, weil die vielen Sümpfe in den Wäldern der Wirkung der Sonnenstrahlen noch nicht ausgesezt sind. Dazu komt, daß die Seewinde von mehrern Seiten in die Küstengegenden dringen und die Luft frisch erhalten. Die Gegend um das Kap James und die daselbst liegende Stadt Lewes ist sogar als eine der gesundesten im ganzen Staate bekant, und wird von Genesenden und kränklichen Personen nicht nur aus Delaware sondern auch aus den benachbarten Staaten häufig besucht, um sich daselbst völlig zu erhohlen. Daselbst findet man die längstlebenden

lebenden Einwohner, die ältesten Leute und die am meisten mit Kindern gesegneten Familien im Staate. Kränkliche gelangen hier leicht wieder zu den verlohrnen Kräften, sonderlich Nervenschwache, und die an Verstopfungen im Unterleibe leiden, nicht aber hektische. [Dr. Currie p. 212.]

In einigen Gegenden, sonderlich an den Flüssen, ist gutes fruchtbares Land, vorzüglich am Indian-River. Unter den häufigen Sümpfen ist der große Zipressenbruch an der Grenze besonders merkwürdig, wie aus der unten vorkommenden Beschreibung erhellen wird. Die Waldungen bestehen großentheils aus Nadelholz, und zwar vornehmlich aus Zedern. Man hat daher schon einen beträchtlichen Absaz von Holz nach Philadelphia, welches aber auch Verwüstungen der Wälder veranlaßt, deren Nachtheile man freilich jezt noch nicht fühlt. Die abgetriebenen Forstgegenden geben fruchtbares Ackerland, welches man aber nur zum Maisbau benuzt. Aepfelgärten findet man hie und da ziemlich häufig, daher auch viel Zider gewonnen wird. Im Ganzen ist jedoch gewiß nicht der vierte Theil der Grafschaft unter Anbau. In dem südwestlichen Theile gräbt man viel Eisenerzt in den sumpfigen Wäldern, daher ein Hochofen und zwei Eisenhammer in einigem Betriebe sind. (S. oben S. 23.) Die Küstengegenden haben noch den Nachtheil, daß sie im Sommer ungemein von Muskiten und Sandfliegen geplagt sind.

Diese Grafschaft ist gut gewässert, sowohl von kleinen Waldbächen, welche der Bai zulaufen, als

von

von hier entstehenden Flüssen, die durch Maryland, wo sie eine beträchtlichere Größe gewinnen, in verschiedenen Richtungen ihren Lauf nach der Chesapeakbai nehmen. Diese sind vornehmlich der Nanticoke und der Pokomoke (S. 20). Unter den Küstenflüssen ist der Indian-River der beträchtlichste.

Die übrigen Creeks sind der Mispilian, welcher die Scheidung von Kent macht, der Cedar-Creek, der Prime-Hook, welchen die Schweden Paradis-Udden nanten, der Broad-Rill, der Cool-Spring, und der Lewis-Creek. Zur Chesapeak-Bai fließen zwei hier entspringende Flüsse, der Nantikoke und der Pokomoke, von welchen aber nur der erste innerhalb dieser Grafschaft schifbar für flache Fahrzeuge wird. (S. 22.)

Es fehlt dieser Grafschaft an einem guten Hafen. Jedoch ist die Whore-Kill-Rhede für große Schiffe brauchbar und sicher. Die beiden Buchten, welche unterhalb des Kaps Hinlopen bei dem False-Cape unter dem 38° 35′ liegen, können nur kleinern Schiffen Zuflucht gewähren, denn der gemeinschaftliche Eingang von beiden ist untief. Die nordliche heißt die Rehoboth-Bai. Sie geht über eine ge. Meile ins Land hinein nach Norden zu, und ist etwa eine halbe ge. Meilen breit; die andere aber, welche fast eben so groß ist, nimt den Indian-River auf, und erstrekt sich von Osten nach Westen. (S. 22.)

Die Einwohnerzahl betrug im J. 1790

Freie

Freie weiße Mannspersonen unter 16 Jahren	3,929	Weiße Mannspers.
Dergl. von 16 J. und darüber	4,105	8034.
Weiße weiblichen Geschlechts		7739.
Freigelassene		690.
Sklaven		4025.
Summe aller Einwohner		20,488.

Die schwarzen Sklaven machen hier den fünften Theil der Einwohner aus, anstat daß sie in der Grafschaft Kent nur der achte und in Newcastle nicht mehr als der siebte Theil derselben sind. Auf die ge. □ Meile können in Sussex nicht mehr als 445 Seelen gerechnet werden. Es giebt aber daselbst noch sehr viele gänzlich unangebaute Landstriche, denn es wird schwerlich ein Viertel der Grafschaft bewohnt und angebaut seyn. Sie enthält nicht mehr als drei Oerter, nebst einem Dorfe, in welchen überhaupt nur etwa 1400 Einwohner sich befinden. Alle übrige wohnen zerstreut auf ihren Meierhöfen. Die meisten Einwohner sind von dem Bekenntnisse der Presbyterianer, einige auch Methodisten. Sie leben vornehmlich vom Landbau, einige treiben Fischerei an der Küste. Andre sind bei den Eisenwerken beschäftigt, deren diese Grafschaft noch drei hat; noch andre bei dem kleinen Schifbau, der zu Lewistown betrieben wird.

Die Gerichte werden in der Hauptstadt, George-Town, gehalten, und zwar das Obergericht den vierten Dienstag im April und Oktober, die

Quar-

Quartalgerichte am 1ſten Montag im Februar, Mai, Auguſt und November; die Gerichte der gemeinen Klagen aber jeden Mittewochen nach den vierteljährlichen Friedensgerichten.

Der Hauptort dieſer Grafſchaft iſt ſeit dem J. 1795

Georgetown (l. Dgorgetaun).

Er liegt mitten in Suſſex, ganz von Waldungen umgeben, 4 ge. Meilen W. S. W. vom Kap Hinlopen und 5^8 ſüdlich von Dover. Man zählt noch nicht mehr als etwa 30 Häuſer und 200 Einwohner.

Lewistown oder Lewis (l. Lúis), vormals Hauptſtadt der Grafſchaft, und noch jezt der beträchtlichſte und volkreichſte Ort derſelben. Seine Lage iſt nach aſtronomiſchen Beobachtungen, welche im J. 1769 auf einem hieſelbſt errichteten Obſervatorium gemacht wurden, unter dem 38° 46′ 38″ N. Br. und dem 75° 8′ 30″ weſtlicher Länge. [Tranſ. of the Philad. Soc. V. 1. p, 88. 91.] Die Entfernung von Philadelphia beträgt 24^5 ge. Meilen gegen Süden, die vom Kap Hinlopen aber nur $\frac{3}{7}$ ge. Meilen ſüdweſtlich. Wie ungemein zuträglich die natürliche Lage dieſer Stadt für die Geſundheit der Einwohner ſei, iſt ſchon S. 8 angeführt worden. Sie verdankt dieſen Vorzug der Nähe des Ozeans, welcher nur 3 engliſche Meilen entfernt iſt, und der angenehmen Lage auf einer ſanft ſich erhebenden Anhöhe. Dagegen wird der Aufenthalt in dieſer Stadt, und in den mannigfaltig-ſchönen inländiſchen Gegenden ih-

ihrer Nachbarschaft im Sommer durch unzählige Schwärme von Moskiten aller Art jedem Fremden unerträglich gemacht. Der Lewis-Creek, welcher am Fuß derselben vorbeifließt, ist nicht tief, und trägt nur Fahrzeuge, die nicht über 6 Fuß tief gehen bis zur Stadt. Die Häuserzahl betrug nach einigen Angaben schon im J. 1789 an 150, dagegen Scott sechs Jahr später nur 100 rechnet. Die meisten sind von Holz gebaut, manche jezt schlecht genug beschaffen, und machen eine lange Straße aus, welche sich fast drei englische Meilen den Creek hinab erstrekt. Der nördliche Theil der Stadt wird von den Einwohnern zuweilen Pilots-Town genant, weil dort viele Lootsen wohnen; allein er ist durch nichts als den Namen von der übrigen Stadt verschieden, und hängt jezt mit ihr dicht zusammen. Das ehemalige Gerichtshaus und das Gefängniß der Grafschaft geben dem Orte ein gutes Ansehn. Er hat auch zwei Kirchen, nehmlich eine der Presbyterianer und eine der Methodisten. Von dem Presbyterium jener Sekte sind die Gemeinen in Kent und Sussex, wie auch einige von Maryland abhängig. Ehemals war ein Fort am Nordende der Stadt, es ist aber schon längst gänzlich verfallen.

Die Nahrung der Einwohner, welche in allen höchstens 900 Seelen ausmachen, besteht hauptsächlich in der vortheilhaften Ausfuhr der Erzeugnisse, welche die Landwirtschaft des Orts und seiner Nachbarschaft liefert, und die von hier nach Philadelphia gesandt werden, woher man alle

Arten

Arten ausländiſcher Bedürfniſſe zurükbringt, und hier ſowohl, als im Lande abſezt. Die Landeserzeugniſſe aber beſtehen ſonderlich in Mais und in Zucker, welcher hier häufig gemacht wird. Eine Beſchreibung der Stadt im Columbia Magazine vom J. 1788 fügt auch noch hinzu, daß hier herum beträchtlich viel Baumwolle gewonnen würde, allein es ſcheint dieſe Nachricht ungegründet, da auch nicht eine einzige neuere Schrift oder Nachricht dieſes merkwürdigen Baues erwähnt. Nicht weit von hier ſind an der Seeküſte bei dem Leuchtthurm Seeſalzwerke angelegt, die in warmen Sommern täglich an 20 Buſhel ſchönen Salzes geben. Es wird vermittelſt einer ſehr einfachen Vorrichtung aus einer Salzquelle gewonnen, welche aber in den andern Jahreszeiten, ſonderlich im Winter, durch die Ueberſchwemmungen des Meeres unbrauchbar gemacht wird, deren Sole aber ſo ſchwerlöthig iſt, daß ſie faſt um zwei Drittel ſalziger ſeyn ſol, als das Seewaſſer. Der in chemiſchen Kentniſſen erfahrne Unternehmer verfertigt auch Glauberſalz und Magneſia. [Columb. Mag. 1788. p. 108. Scott Art. Delaware.] Es wird bei Lewistown auch einiger Schifbau getrieben, zuweilen ſelbſt von größern Schiffen, z. B. von eichenen Brigantinen.

Aus dem vorhin geſagten erhellet, daß es dieſem Orte an einem guten Hafen fehle. Man glaubt aber, daß es leicht ſeyn werde, von hier aus einen Kanal nach der nahen Rehoboth-Bai

zu ziehen, welcher beinahe ganz durch Marschen gehen würde.

Drei englische Meilen nordwestlich von der Stadt liegt auf einem baumleeren, wenig erhabenen Sandhügel am Strande der Leuchtthurm des Kaps Hinlopen. Er wurde zuerst im J. 1763 bis 1767 erbaut, nachdem der Erbeigenthümer von Pennsylvania dem Kollegium der Hafenaufseher in Philadelphia dazu einen Landstrich von 200 Acres verliehen hatte. Im J. 1777 wurde er von der brittischen Flotte fast gänzlich niedergebrant, allein im J. 1783 von den Hafenaufsehern wieder hergestelt. Der Bau dieses Leuchtthurms, welcher von Steinen, acht Stokwerk hoch ist, und die Gestalt einer sechseckichten Spizsäule hat, kostete 7674 L. Kurant. Die pennsylvanische Regierung hat zur Unterhaltung desselben, wie auch der Tonnen ꝛc. in der Bai eine hinlängliche Summe ausgesezt. Die Erleuchtung mit dem Gehalte des Aufsehers kostete anfangs jährlich 623 L., gegenwärtig etwas mehr. [S. oben S. 85. Columb. Mag. 1788. p. 108 sq. 134 sq. Morse. Scott.] Nach diesem Leuchtthurm wurde gerade vor dem Ausbruche des Revoluzionskrieges ein Steindam von Lewistown aus über den Creek und die Marschen, welche den Ort von den Dünen des Kaps trennen, angelegt; allein man zerstörte ihn bei Annäherung der brittischen Flotte im J. 1777. Um 1791 hat man einen ganz neuen Brückendam etwa eine englische Viertelmeile lang von der Stadt aus nach dem Seestrande zu ausgeführt. Alles dieses ist

aber

aber nicht hinlänglich gewesen, den Handel dieses Orts zu beleben, so gut übrigens auch seine Lage am Eingange einer Bai, deren Fluß oft den ganzen Winter hindurch unfahrbar wird, dazu wäre.

Lewistown ist einer der älteren Orte in diesem Staate. Eine frühe Niederlassung der Holländer, welche sie Hoere Kill nanten, war vermuthlich da, wo jezt die Stadt liegt, allein diese wurde von den Wilden zerstört. Eine spätere Niederlassung der Holländer daselbst wurde von ihnen 1662 aufgegeben. Man findet aber, daß im J. 1669 schon wieder ein neuer Ort mit einer Schanze angelegt war, der einigen Handel trieb. Er hies anfangs unter englischer Herschaft noch Hoarkill, welchen Namen er aber bald mit seinem jetzigen vertauschte. William Penn nent ihn im J. 1683 schon Lewistown.

Die beiden übrigen Orte dieser Grafschaft sind:

Dagsbury, ein Ort von etwa 240 Einwohnern. liegt am Pepers-Creek, welcher nicht weit von hier in die Bucht des Indian-River fließt. Von Lewistown ist er etwa 2 ge. Meilen nach Südwesten entfernt. Hier ist ein Postamt. Man findet zwischen dem Leuchtthurm und diesem Orte verschiedene kleine Seen mit ungemein fruchtbarem Lande um dieselben, welches jedoch nur vorzüglich zum Maisbau und zu Aepfelgärten benuzt wird. Eisenerz ist daherum häufig, wie auch Oker, und viel Eisenstein liegt an den Ufern jener Seen. [Columb. Mag. 1788. p. 297.]

S. **Johns Town**, ein Dorf, nicht weit vom Ursprunge eines Arms des Nanticoke, eine halbe ge. Meile von der Grenze von Kent.

Light-

Lightfoot's Furnace, oder Hochofen, und Douglas's: Forge oder Eisenhammer am Deep: Creek; imgleichen Shanklands Eisenhammer am Gravelly: Creek, sind die oben S. 23 schon angeführten Eisenwerke.

Presbyterianische Gemeinen findet man am Cedar: Creek, am Blak: Water und am Broad: Creek; vor mehrern Jahren hatten aber die meisten keine Prediger.

Auf der südlichen Grenze dieser Grafschaft liegt 2⁶ ge. Meilen vom Meere der große Zipressen: Bruch, welcher auch wohl der Dismal-Swamp, oder der schrekliche Sumpf genant wird, und sich noch einige Meilen weit nach Maryland hinein erstrekt. Eine in neuern Zeiten verfertigte Beschreibung desselben findet daher mit Recht hier eine Stelle. Die Ausdehnung desselben beträgt von Osten nach Westen etwa eine ge. Meile, und von Norden nach Süden zwei bis drittehalb Meilen. Einige rechnen seinen Flächeninhalt auf 200,000, andre auf 50,000 Acres. Jene Angabe stimt aber mit dem Maße, der Länge und Breite am wenigsten überein, und da auch die besten Karten die Breite bis auf zwei ge. M. erweitern, so scheint die lezte Flächenmessung die wahrscheinlichste. Die ganze Strecke dieses weitläuftigen Waldbruches liegt in der vollkommensten Ebene und ist durchgängig sehr feucht. Etwa der zwanzigste Theil ist mit schönen Zipressen oder vielmehr weißen Zedern (Cupr. thyoides L.) bewachsen. Diese Zedern wachsen hauptsächlich im Innern des Bruches, und sind mit Ahorn und Storaxsträuchen (Liquidambar styraciflua L.) umgeben. Es scheint, als wolte die Natur sie mit dieser Schuzwehr vor den heftigen Winden sichern, welchen diese Gegenden unterworfen sind. Das Wasser in diesem Bruche ist der Fäulniß nicht unterworfen, ob es gleich beständig stil steht. Es ist aber dik, von besonderem, nicht unangenehmen, etwas säuerlichem Geschmacke und ein wenig leuchtend. Die Bewohner der Gegend, welche es trinken, sind zwar mager, allein sie erreichen ein hohes Alter, wozu aber die von balsamischen Dünsten erfülte Luft auch das ihrige beiträgt. Die Ausdünstungen des

Sumpf,

Sumpfwassers sol man wenigstens nie der Gesundheit nachtheilig befunden haben. Sind die Heilkräfte, die man dem Wasser zuschreibt, wirklich demselben eigen, so müste es dieselbe den balsamischen Säften jener Bäume zu danken haben. Den ganzen Winter hindurch ist dieser Bruch mit Wasser bedekt, selbst an den höchsten Stellen. In den nassesten Stellen findet man auch die virginische Zipresse (Bald-Cypress), obgleich in geringerer Anzahl. Ferner Sassafrasbäume, die schönsten Tulpenbäume, Eichen, Eschen, Ulmen, schöne Mastenfichten u. a. Das Erdreich enthält eine mehrere Fuß dicke Gartenerde, schwarz und locker, wie eine Art Torf. Es giebt eine große Menge Eichhörnchen in diesen Sumpfwäldern. Auch finden sich Bären daselbst ein, welche dem Waldhonig der unzähligen Bienenschwärme, welche diesen Bruch zu ihrem Aufenthalte wählen, nachgehen.

Die schädlichen Feuerbrände, welche hier von Zeit zu Zeit ausgebrochen sind, und besonders der fürchterliche Brand im J. 1782 haben die Waldungen sehr mitgenommen. Dieser entstand bei langer Dürre im Sommer, man weiß nicht wodurch *), im Innern des Bruches, und brante mehrere Wochen hinter einander, ehe man etwas davon erfuhr. Am 13ten August aber erhob sich ein heftiger Windstoß aus Süden, und verbreitete die Flamme, welche bisher nur langsame Fortschritte gemacht hatte, so schnel und so algemein, daß innerhalb zwölf Stunden an 4000 Acres dieser ansehnlichen Zipressen ein Raub derselben wurden. Augenzeugen können das Schrekliche dieses Brandes nicht stark genug beschreiben. Der dicke Dampf, die Aschenwolken, die er weit umher verbreitete, die Flammen und Blitze, die er durch dieselben sprühete, und die an hundert Fuß hoch empor stiegen, die Kohlen, welche glühend einige Meilen weit umherflogen, das Brausen

*) Einige schreiben diese Feuerebrünste dem Blitze zu, andre aber der vielen entzündbaren Luft, welche sich aus dem großen Sumpfe entwickelt habe.

Brausen der Flammen, das Getöse der zusammenstürzenden gewaltigen Bäume, der Widerschein des Feuers, welcher dem Horizont über 90 ge. Meilen weit im Umkreis erleuchtete — alles gab einen großen furchtbaren Anblik. Trauriger noch war der, welchen die Trümmer von ein Paar Millionen Bäumen und die Brandstellen von den fünf- bis sechsmalhunderttausenden, die gänzlich zu Asche geworden waren, dem Auge darboten. Wenige Jahre darauf war der Verlust schon durch die Hofnungen, die der junge Anflug von Zedern und andern Waldbäumen gab, welche dicht wie eine Baumschule aufschossen, zum Theil wieder ersezt. Daß in diesem Waldbruche keine Niederlassungen angelegt seyn können, erhellet aus dem gesagten. Doch sind in der Nachbarschaft desselben verschiedne Meierhöfe. Er ist die Quelle der vielen kleinen Arme des Pokomokeflusses. Die Besitzer dieses Waldes sind in Neu-England ansäßig. Sie schicken jährlich Leute herüber, um hier Holz zu fällen, und Schiffe, um dasselbe zu verfahren. Sonderlich wird der philadelphische Markt von hieraus mit Holz stark versehen. [*Coxe's* View p. 369. Extrait d'un Mémoire Mſt. ſur le Marais de l'Amérique ſeptentrionale, appellé *Diſmal Swamp* par J. *Jones*, Habitant du Pays. Trad. par *Teſſier*. im Journ. des Sçavans 1785. T. XI. p. 1836—58. Deutſch in Lichtenbergs Magazin für die Phyſik. B. 3. St. 4. S. 56—65. und in Roſenthalers neuer Antipandora Th. 1. S. 272 ff.]

§. 19.

Geſchichte.

So ſtreitig es iſt, wem die erſte Entdeckung des Landes, welches jezt dieſen Staat ausmacht, zuzuſchreiben ſei, ſo ausgemacht iſt es, daß die Ehre, hier die erſte Niederlaſſung angelegt zu haben, den Schweden gebühre. Engliſche Schriftſteller behaupten zwar, Sebaſtian Caborta habe

ſchon

ſchon 1497 dieſes Land entdekt; allein dies folgern ſie bloß daraus, daß er auf ſeiner Rükreiſe an der amerikaniſchen Küſte bis zum 38° N. Br. hinabfuhr, worin aber nur eine Wahrſcheinlichkeit liegt, daß er die delawariſche geſehen habe. Seine Entdeckungskarte, die König Wilhelm III, noch beſaß, könte darüber entſcheiden, allein das ſchäzbare Denkmal ging in einer Feuersbrunſt, welche die königliche Gallerie in Whitehall zerſtörte, verloren. [Rich. Hakluyt's Voyages V. 3. p. 9. Entick's Gener. Hiſtory of the late war. Lond. 1764. V. 1. p. 168 ſq.] König Jakob I. begrif dieſes Land ſchon in dem neuen Freiheitsbriefe mit, welchen er im J. 1606 einer Geſelſchaft über Virginien ertheilte, das er vom 34° bis zum 45° N. Br. ausdehnte. Allein erſt im J. 1610 ſol Lord Delaware dieſe Bai und ihre Küſte auf ſeiner Fahrt nach Virginia geſehn, und ihr den Namen gegeben haben, welcher aber erſt lange nachher üblich wurde und den man noch weit ſpäter, nehmlich bei der Trennung der engliſchen Pflanzſtäte vom Mutterlande erſt dem neuen Staate beilegte. [B. 3. S. 6. 559.] Die Anſprüche der Holländer auf das Land wurden gleichfals aus ihren frühen Schiffahrten nach der Delaware-Bai hergeleitet. Allein die am beſten unterrichteten von ihren eigenen Schriftſtellern geſtehen, daß man zu ihrer Zeit von der Bai in dem Fluſſe, obgleich einige Schiffahrten dahin geſchehen wären, noch gar keine Kentniß hatte. [De Laet Novus Orbis Lugd. B. 1633 f. p. 76.] So viel iſt gewiß, daß die älteſten Namen

men der Vorgebirge, nehmlich Kap Cornelius, welcher zuerst dem unter dem 38° 47′ N. Br. beigelegt wurde, und der des Kaps Hinloopen oder des jetzigen False Cape von den Holländern herkommen, welche auch die Delaware-Bai zuerst Niew-Port-May, dann Godyns-Baey nanten. Man behauptet, die Entdeckung sowohl als Benennung rühre von eben den Schiffen her, die den Hudsonsfluß entdekt hätten, welche sonach dem Kapitän Hudson selbst zugeschrieben, und ums Jahr 1609 gesezt werden müßte, wie auch Donck ausdrüklich angiebt. Aus Hudsons Tagebuche erhellet, daß er in die Bai, welche er am 28sten August 1609 erblikte, und welches wahrscheinlich die Delaware-Bai war, sich nicht hineinwagte. [Beschryvinghe van Niew-Nederl. 1651. 4. p. 23 sqq. Adr. van der Donck Beschryvinge etc. 1656. p. 3 sq. Purchas's Pilgrimes V. 3. p. 590.] Von einer holländischen Niederlassung auf der Westseite der Bai ist auch keine einzige gewisse Nachricht aus diesen Zeiten vorhanden. Zwar sagen holländische Schriftsteller, daß am Hoere-Kill wirklich eine Pflanzung von ihren Landsleuten angelegt und das Wapen der Vereinten Niederlande aufgestelt worden, daß aber die Eingebohrnen die Ansiedler überfallen und ermordet hätten. Ihre Aussage erhält durch das Zeugniß des Generaldirektors der nachmaligen schwedischen Kolonie in Delaware, Johan Risings, einiges Gewicht, allein die Zeit der Niederlassung und ihrer Vernichtung findet man nirgends angegeben. [Beschryvinge p. 38. Campanius S. 62.]

Vor

Vor dem Jahre 1627 muß alles dieses aber vorgefallen seyn, denn in diesem begannen die Schweden, eine Nazion, welche bis dahin in der amerikanischen Niederlassungsgeschichte noch unbekant war, ihre Unternehmungen an den Küsten der Delaware-Bai, von welchen in der Geschichte von New-Jersey schon einige vorläufige Nachrichten mitgetheilt worden sind. B. 3. S. 56. Die erste Veranlassung zu dem Gedanken, schwedische Pflanzstäte in diesem Erdtheile anzulegen, gab ein Kaufman aus Antwerpen, Wilhelm Usselinx, oder, wie die Schweden ihn nennen, Ußling, welcher schon viel zur Errichtung der holländischen westindischen Kompanie beigetragen hatte, und im J. 1624 dem Könige Gustav Adolf eine algemeine Handelsgeselschaft für Asia, Afrika, Amerika und Magellanika vorschlug, worauf er, als der König seinen Plan begünstigte, eine solche, theils aus Schweden, theils aus Fremden bestehende Geselschaft zusammenbrachte. Sie wurde am 14ten Junius 1626 auf zwölf Jahre unter dem Namen der Südkompanie (denn auf den südlichen Erdtheil hatte sie hauptsächlich ihr Augenmerk gerichtet) vom Könige privilegirt. Ihre Regierung bestand aus so vielen Direktoren, als Theilnehmer waren, die über 100,000 Thaler unterzeichnet hatten. Keiner konte aber Direktor werden, der nicht selbst einen Antheil von 1000 Thalern in der Geselschaft besaß. Zu den Theilnehmern gehörte auch der König für die Summe von 400,000 Thaler Silbermünze; auch unterzeichneten andre von der königlichen

lichen Familie und dem Hofe, nebst einer Menge seiner Unterthanen im ganzen Reiche, und zwar diese oft zu ganz geringen Summen. Göthеborg war der Gesellschaft zum Handelshafen angewiesen, und ihr das Recht ertheilt, in Ländern, welche von keiner europäischen Nazion besezt waren, in des Königs Namen Pflanzstäte anzulegen, wogegen sie vier vom Hundert von allen aus und eingehenden Waaren, und den fünften Theil des reinen Ertrags aller von ihr bearbeiteten Bergwerke dem Könige bezahlen solte. Usselinx selbst blieb in Schweden, und war an der Spitze der Unternehmung, von deren Gewin ihm der tausendste Theil zugesichert war. Schon hatten die Reichsstände im J. 1627 dies Unternehmen bestätigt, und schon waren zur Ausführung desselben ein Admiral, Kaufleute und Unterkaufleute ꝛc. ernant, und einiges Kriegsvolk bewilligt, um Neu-Schweden (Nya-Swerige), wie man die anzulegende Kolonie naute, im Besiz zu nehmen, als der deutsche Krieg und der Tod des Königs alles unterbrach. Die Südkompanie machte zwar im J. 1627 ihre erste Ausrüstung nach Neu-Schweden, allein ihre Sachen hatten keinen glüklichen Erfolg, ob man sie gleich, um ihr aufzuhelfen, im J. 1630 mit einer Schifsbaugesellschaft in Stokholm vereinigte. Sie ging daher schon vor Verlauf ihres Privilegiums zu Grunde, ohne irgend eine dauernde Niederlassung zu Stande gebracht zu haben *).

[S.

*) Daß jedoch schon damals schwedische Niederlassungen angefangen worden, muß selbst Donck S. 7 gestehen.

[S. die B. 3 S. 561 angeführte stiernmannische Samlung B. 1. 2; und die Argonautica Gustaviana, in welcher, ausser der Oktroi auch Usselinx Beschreibung von den Delawareländern sich befindet.] *)

Die Holländer, welche ihre Ansprüche auf den Südfluß oder Delaware immer fortsezten, versuchten unter Anführung David Pieterſz de Vries um das Jahr 1630 eine Niederlassung und Schanze an der Mündung des Hoere-Kills in einer Gegend, die er Swanendal nante. Andre Umstände von dieser Niederlassung und von ihrem, ohne Zweifel nicht günstigem Schiksale findet man nicht angegeben. Solte man vielleicht obige Erzählung (S. 128) von einer frühern Niederlassung

stehen. Vermuthlich waren sie beim Kap Hinlopen, wo die Schweden im J. 1627 zuerst gelandet seyn sollen, und wo sie eine Gegend (vielleicht nicht ohne Aussicht auf die herbeizulockenden Ansiedler) das Paradies nanten. Sam. Smith erzählt, sie hätten bald darauf von einigen Indiern den Landstrich vom Kap Hinlopen bis zum Wasserfal im Delaware gekauft. Dies ist aber wahrscheinlich der zehn Jahr später erst geschlossene Kauf. (S. unten S. 133) Die von Modeer angeführte Beschuldigung, daß Usselinx Schuld an dem Untergange der Kompanie gewesen, und daß er bloß zum Gewin der Ausländer alles geleitet habe, ist vielleicht der Nazionaleifersucht gegen einen Fremden zuzuschreiben.

*) Der Freiheitsbrief steht auch hinter des Grafen Bisaccione Commentario delle Guerre in Allemagna di Gustavo Adolfo. Venez. 1633. 4. Modeer Historia om Swea Rikets Handel im 1sten St. der Swenska patriotiska Sällskapets Handlingar. Stockh. 1770. 8. p. 88 sq. Campanius S. 55 ff. Acrelius S. 5 f.]

sung, um die Ansprüche auf dies Land zu verstärken, aus dieser gemacht haben? *)

Der mislungene Versuch schrekte die schwedische Regierung, selbst bei fortwährendem deutschem Kriege nicht ab, von neuem ernstlich auf die Gründung einer Pflanzstat am Delaware bedacht zu seyn. Sie begünstigte daher willig die Unternehmung, wozu Peter Menewe **), ein anderer Holländer, welcher seit kurzem aus den Diensten der westindischen Handelsgesellschaft seines Vaterlandes entlassen und nach Schweden gezogen war, ihr Vorschläge that: Gustav Adolphs Plan fortzusetzen und die Südkompanie wieder herzustellen. Zu dem Ende stiftete der Reichskanzler Oxenstierna eine westindische Handelsgesellschaft im J. 1635, nachdem er es durch Unterhandlungen in England dahin gebracht hatte, daß König Karl I. allen Ansprüchen auf dies Land entsagte. (B. 3. S. 562. Modeer S. 89.)

Der Anfang der Kolonie wurde in einem der nächsten Jahre gemacht, und Menewe wegen seiner genauen Kentniß dieser Gegenden an die Spitze der Unternehmung gestelt. Unter seiner Anführung ging eine Anzahl Pflanzer, mit allem Nöthigen zum Anbau des Landes und zum Handel mit

*) S. Sam. Smith's Hist. of N. Jers. p. 22. Short Account of the first Settlement of the Provinces of Virginia etc. Lond. 1735. 4. p. 14. Kort Verhhal van Nieuwe Nederlants Gelegenheet &c. (Amsterdam) 1662. 4. p. 11. Die lezte Schrift beruft sich auf 't Vertoogh der Gemeende van N. Nederlant. 1650. 4. p. 11—14. und auf de Vries selbst in seinen Reisen, die unter dem Titel korte historiael ende journals aentekeninge van verscheyden Voyagiens (1618—1644) zu Alkmaer oder nach andern zu Hoorn 1655. 4. gedrukt sind. Beider konte ich nicht habhaft werden. De Vries würde vermuthlich die Streitfrage entscheiden.

**) Bei den holländischen Schriftstellern heißt er bald Minnewits oder Minuict, bald Menuet.

mit den Eingebohrnen verſehen, in zwei Kriegsſchiffen von Götheborg nach Neu-Schweden. Sie landeten glüklich am Paradiesvorgebirge (Paradies Udden), welchen Namen die Schweden einer Landſpiße entweder am Ausfluſſe des Broad-Kills oder des Miſpilians gegeben hatten. Das erſte Geſchäft, welches ſich Menewe angelegen ſeyn ließ, war, mit den Indiern einen Kaufvertrag über das Land, welches man beſezzen wolte, zu ſchließen. Sie ſollen ihm den Landſtrich vom Kap Hinlopen bis zum Santickan-Fal *) und ſo weit landeinwärts, als die Schweden wünſchten, abgetreten haben. Man verfertigte einen förmlichen Kaufbrief, aber in holländiſcher Sprache darüber, ließ eine Landkarte aufnehmen, und ſandte beides nach Schweden; die Grenzen ſelbſt wurden durch Pfähle beſtimt, welche noch 60 Jahre hernach zu ſehen waren. Die Indier, mit welchen dieſer Vertrag geſchloſſen ward, werden nicht nahmhaft gemacht. Man weiß nur ſo viel, daß damals in einem Umkreiſe von 18 ſchwediſchen Meilen zehn bis elf Stämme derſelben in dieſen Gegenden lebten, unter welchen die Minqueſſer (Mynkuſſer, Maniquas) die zahlreichſten und ſtreitbarſten waren, welche 12 Meilen landeinwärts wohnten, und mit den Schweden freundſchaftlichen Handel trieben. Sie hatten die andern kleinern Stämme, wovon einige wenigſtens eine von der ihrigen ganz verſchiedne Sprache redeten, ſich unterwürfig gemacht. [Campanius S. 180 ff. und deſſen Sprachproben.]

Der

*) Jezt Trenton-Fal.

Der erste Wohnplaz der Schweden ward im J. 1638 an einem Orte angelegt, den die Indier Hopokehacking nanten, und der nicht weit von der Mündung des Maniquas-Flusses entfernt war. Daselbst erbaute Menewe eine Schanze, welche seiner Königin zu Ehren Christina genant ward; ein Name, der sich bald auf den Fluß, an welchem sie stand, erstrekte. Mit den Holländern glaubten die Schweden hier in keinen Verstoß zu kommen, da jene die westliche Küste an der Delaware-Bai längst verlassen hatten *); allein kaum erfuhr der Stathalter Kieft zu New-Amsterdam die Ankunft der Schweden, als er am 6ten Mai 1638 einen förmlichen Protest bei Menewe gegen diesen „Eingrif in die Besitzungen der holländischen westindischen Kompanie einlegte." Er berief sich darin auf Menewes selbst, der als Bedienter der Kompanie in Neu-Niederland Zeuge gewesen, daß die Holländer auf jener Küste Festungswerke erbaut, und ihre Ansprüche auf das Land mit ihrem Blute besiegelt hätten. [Acrelius S. 11 ff. W. Smith's History of New-York p. 4.]

Me-

*) Der Verfasser der Beschryvinghe van Nieuw-Nederland sagt jedoch, daß Menewe bei seiner ersten Ankunft den Holländern, welche von wegen der westindischen Kompanie und des Hern van der Nederhorst am Delawarestrom wohnten (auf welcher Seite bemerkt er aber nicht) gesagt habe, daß er auf einer Reise nach Westindien begriffen sei, und hier nur Wasser und Holz einnehmen wolle; nachmals hätte er die an ihn Abgesandten mit andern Ausflüchten abgefertigt, bis sie zulezt ihn bei dem Bau der Schanze betroffen hätten. [S. 38 f.]

Menewe überlebte die Gründung der schwedischen Pflanzstat nicht lange, denn er starb nach drei Jahren zu Christina. Ihm folgte Peter Holländare, ein geborner Schwede, als Befehlshaber, welcher aber nur anderthalb Jahre lang diese Stelle bekleidete, worauf er in sein Vaterland zurük reiste.

Die zweite Kolonie, welche aus Schweden nach diesem Lande gesandt wurde, führte der Oberstleutnant Johan Prinz dahin, der im J. 1642 zum Stathalter war ernant worden. Er wurde vornehmlich angewiesen, den Pelzwerkhandel zu beleben, Rindvieh- und Schafzucht in Gang zu bringen, den Walfischfang und die Fischerei in der Bai zu befördern, Seesalzwerke anzulegen, den Weinbau zu versuchen, vor allen aber den Tobaksbau eifrigst zu betreiben, weswegen auch der Südkompanie das Recht des Alleinhandels mit dieser Waare, welches man ihr im J. 1641 verliehen hatte, im J. 1645 nochmals bestätigt wurde. Prinz langte mit seinen in zwei Kriegsschiffen vertheilten Pflanzern nach einer sechsmonatlichen Fahrt glüklich im Februar 1643 in der Delaware-Bai an; denn damals nahm man noch auf den Reisen nach Nord-Amerika einen großen Umweg südwärts bis zu den westindischen Inseln. Diese Pflanzer waren theils in Diensten der westindischen Kompanie, theils sogenante Freimänner, welche die Reise und die Ansiedelung auf ihre eigne Gefahr unternahmen. Bei der ersten Sendung hatte man auch Missethäter mit eingeschift, welche als Sklaven in

Ketten

Ketten zur Anlegung der Festungswerke gebraucht wurden; Prinz aber, dem man dergleichen Leute nachsandte, erlaubte ihnen nicht zu landen, sondern befahl ihnen, ungesäumt nach Schweden zurükzukehren, worauf auch die Regierung selbst verbot, Verbrecher nach Neu-Schweden zu verweisen. Prinz verlegte den Siz der Regierung dieser Kolonie weiter nordwärts nach Nya-Göthe-borg, einer Schanze, welche er am Delaware-flusse auf der Insel Tinicum im jezigen Pennsylvania in der Absicht erbaute, um den Holländern, die seit kurzem das Fort Nassau auf der Ostseite dieses Stroms wieder hergestelt hatten, im Nothfal desto besser die Schiffahrt auf dem Flusse erschweren zu können. Er glaubte sich um so mehr zu solcher Vorsicht berechtigt, da diese Nazion keine Gelegenheit vorbei ließ, ihre Ansprüche auf das Land, welches er inne hatte, unvermerkt geltend zu machen, und da man in dem zwischen Schweden und Holland im Sept. 1640 geschlossenen Vertrage den Streit absichtlich von beiden Seiten gar nicht berührt hatte. Da auch die Holländer sich in den schwedischen Handel mit den Wilden einzudrängen suchten, so war es nothwendig, ihnen sich ernstlich entgegen zu seßen. Jezt zeigte sich die Eifersucht zwischen den Regierungen beider Kolonien schon deutlicher, als der Pelzwerkhandel der Schweden etwas lebhafter zu werden anfing, und Prinz sehr thätig war, die Länder auf beiden Seiten am Norder-Delaware durch Kauf von den Indiern an sich zu bringen, wodurch er sich in den Stand zu seßen hofte, jährlich

lich mehr als dreißigtauſend Biberfelle nach dem Mutterlande zu ſenden. Nachdem die Holländer verſucht hatten, auf der Oſtſeite einen Strich Landes unter der Hand an ſich zu kaufen, wogegen aber der ſchwediſche Stathalter ernſtlich proteſtirte, ſo wagten ſie es mit beſſerem Erfolge auf der Weſtſeite, und kauften im Julius 1651, man weis nicht von welchen Indiern den Landſtrich zwiſchen Maniquas- oder Chriſtina-Kill und Bambo-Hook, welches vormals Kanaroſſe hies. Da dies Land in dem Bezirke lag, welche die Minqueſſer ſchon lange vorher zu Menewes Zeit den Schweden abgetreten hatten, ſo muſte Prinz ſich dagegen aufs bündigſte verwahren; mehr aber konte er nicht thun, und muſte ſehr wider ſeinen Willen ruhig zuſehen, daß die Holländer das Fort Caſimir daſelbſt erbauten. Dies Fort lag an der Stelle des jetzigen Newcaſtle, und ſo unbeträchtlich es an ſich auch war, ſo leiſtete es den Holländern doch dieſelben Dienſte, welche die Schweden von Nya-Götheborg erhielten: es beherſchte die Schiffahrt ihrer Mitwerber auf dem Delaware, weswegen Prinz ſich genöthigt ſah, unterhalb des Forts Caſimir auf der Oſtſeite ein anderes, Elfsborg, anzulegen. Er machte ſich dadurch zum Hern der Schiffahrt auf dem Fluſſe, und zwang die Holländer, vor dieſem Forte, ſo oft ſie vorbei fuhren, die Segel zu ſtreichen, und dadurch das Recht der Schweden an dieſem Lande anzuerkennen. [Belchryvinghe p 38.] Die Umſtände der holländiſch-weſtindiſchen Kompanie erlaubten ihr noch nicht, ihre beſchwerlichen Nebenbuhler

buhler aus dem neuen Forte zu vertreiben, allein was ihre Schwäche nicht vermochte, das thaten die Moskiten und die ungesunde Lage des Orts, wodurch die Schweden bald genöthigt wurden, Elfsborg wieder aufzugeben, und den Holländern im Fort Casimir die Herschaft über den Fluß einzuräumen. Bei allen dem kam es nie zu Gewaltthätigkeiten zwischen beiden Mitwerbern. Jeder Theil wartete auf eine günstige Gelegenheit, wo einer den andern übermeistern könte, welche sich auch den Schweden zuerst darbot, aber zugleich den gänzlichen Untergang ihrer Herschaft beschleunigte. Inzwischen suchten sie sich immer mehr in Norden von Christina festzusetzen, wo sie einige Schanzen und nicht weit von dem Forte verschiedne Pflanzorte anlegten, worunter Finland und Neamans-Kill waren, von welchen jener (von lauter Finnen bewohnt) in der Landessprache zuvor Chamaffingh hieß; auch entstand eine Niederlassung auf einer kleinen Insel unterhalb Christina, welche Manathaan hieß, und von ihnen Kyperö genant wurde, weil sich daselbst einige Küper und Bootbauer (zum Theil Holländer) gesezt hatten.

Im J. 1646 ließ Prinz das holländische Wapen, welches die Befehlshaber dieser Nazion auf schwedischem Gebiete errichtet hatten, allenthalben niederreissen, ja ein schwedischer Leutnant wagte es, dies selbst zu Santickan in Gegenwart der Holländer zu thun, und gab ihnen auf die Frage, was ihn dazu berechtige? die kühne Antwort: wenn die Standarte der Generalstaaten selbst hier stände,

stände, würde ich daſſelbe thun. [Beſchryvinghe p. 40.]

So ſehr auch durch ſolche Vorfälle die Erbitterung beider Parteien zunahm, ſo hinderte es ſie doch nicht, ſich zu vereinigen, wenn ihnen eine gemeinſchaftliche Gefahr drohete. Dieſe Beſorgniß erregten in ihnen die Neu-Engländer, welche ſchon im J. 1640 von New-Haven aus an beiden Seiten der Delaware-Bai Handelsniederlaſſungen anlegten, ja ſelbſt von den Indiern zu dieſem Behufe Land kauften. Gegen dieſe friedſamen unbewafneten Leute verbanden ſich Holländer und Schweden, zerſtörten die Wohnungen ihrer gemeinſchaftlichen Mitwerber, und verjagten ſie aus dem Lande. [B. 3. S. 562 ff. Hazard an den daſelbſt angeführten Orten und V. 2. p. 171. Acrelius S. 50 ff.]

Obgleich jezt die Schweden noch die Oberhand über die Holländer in dieſen Gegenden hatten, und ſelbſt im Handel mit den Indiern ſie ſehr übertrafen, ſo ſah doch Prinz mit vieler Beſorgniß in der Aufnahme von Neu-Amſterdam eine nicht ferne Gefahr für Neu-Schweden. Die große Zerrüttung der Finanzen des Mutterlandes in den lezten Zeiten der Königin Chriſtina ließ ihn auch wenig gutes für ſeine Kolonie erwarten. Schon blieben die Unterſtützungen an Manſchaft und Waaren aus, deren er ſowohl, um ſich gegen die Holländer zu behaupten, als um das gute Vernehmen mit den Indiern zu erhalten, äußerſt bedurfte. Dieſe waren, ſo lange die Schweden ihren Handel mit ihnen lebhaft unterhielten, und

durch

durch Geschenke von Zeit zu Zeit bekräftigen konten, ihre warme Freunde; allein jezt fing die Freundschaft gegen sie an zu erkalten, ja man hörte schon die Stimme der Unzufriedenheit. Der Stathalter hatte einige der ältern Pflanzer nach Schweden geschikt, um der Regierung und der westindischen Kompanie Vorstellungen über die Lage der Kolonie und das Eindringen der Holländer zu thun, allein die erwünschte Hülfe blieb aus, und Prinz war zu ungeduldig, sie zu erwarten. Er begab sich daher im J. 1652 auf die Rükreise nach Schweden, nachdem er seinen Eidam Johan Papegoja zu seinem Stelvertreter in der Stathalterschaft ernant hatte. Muthvol war Prinz überhaupt nicht, das hatte er schon im dreißigjährigen Kriege durch die schändliche Uebergabe von Chemniz im J. 1640 und durch seine Entfernung vom Heere bewiesen, weswegen er auch seiner Oberstleutnantsstelle verlustig erklärt wurde. Jezt hatte die Verlassung seines Postens nicht so schlimme Folgen für ihm, denn er wurde zum Obersten und in der Folge zum Landhauptman befördert, in welchem Amte er 1663 starb. Er hatte der Stathalterschaft von Neu-Schweden zehn Jahre lang vorgestanden.

Sein Nachfolger in derselben, Johan Claudii Rising, zeigte desto mehr, aber auch unzeitigen Muth. Er war vorher Sekretär beim königlichen Handelskollegium gewesen, und wurde im J. 1654 mit einer beträchtlichen Anzahl neuer Pflanzer als Assistenzrath des Stathalters nach Neu-Schweden geschikt. Die Begierde, nach dieser Pflanzstat aus-

auszuwandern, war damals in Schweden so stark, daß beim Abgange des Schiffes über hundert Familien, die nach Götheborg gekommen waren, um sich mit einzuschiffen, aus Mangel an Raum zurükgesandt werden musten. [Campanius S. 67.] Die Regierung hatte diese Begierde selbst erregt, indem sie denen, die sich nach dem neuen Lande begeben wolten, steuerfreien Besiz ihrer Ländereien für sich und ihre Erben versprach, ihnen den uneingeschränkten Handel mit den Wilden erlaubte, allen Einfuhrzol in Schweden erließ, und nur zwei Prozent Ausfuhrzol von den aus Schweden nach der Kolonie geführten Waaren sich vorbehielt. Zugleich verlieh sie der westindischen Kompanie von neuem den das Jahr zuvor aufgehobenen Alleinhandel mit Tobak. [Stiernmans Samling. Deel 2. S. 768. 783.]

Rising kam glüklich im Anfange des Junius 1694 mit seiner Verstärkung in der Bai an, er ging gleich im Angesicht des Forts Casimir vor Anker, begrüßte es feierlich, und ließ 30 Man ans Land steigen, welche der holländische Befehlshaber als Freunde aufnahm. Allein es waren Kundschafter, die Rising ausgesandt hatte, um die Macht der Holländer in dem Forte zu erforschen. Sie fanden sie, wie er muthmaßte, sehr schwach. Daher wagte er es sogleich, den Befehlshaber aufzufordern, daß er die auf schwedischem Boden angelegte Schanze übergeben solte; und da derselbe mit der Antwort zögerte, landete er einige Manschaft, welche die Festung ohne Schwertschlag einnahm. Er war jedoch so gerecht, zu er-

erlauben, daß alles Eigenthum, es mochte nun der westindischen Handelsgesellschaft oder Privatpersonen gehören, weggeführt werden durfte; auch konte jeder, der nicht willig war, der schwedischen Krone zu huldigen, ungehindert abreisen. Da die Uebergabe der Schanze am Dreifaltigkeitsfeste geschehen war, so nante er sie Trefaldighets-Fort, und ließ sie durch einen Kriegsbaumeister, den er mitgebracht hatte, ganz neu befestigen. Rising, welchem Papegoja, da er gleichfals dies Land verließ und heimreiste, die Regierung der Kolonie übertrug, nahm den Titel eines Generaldirektors über Neu-Schweden an, und ließ es sich gleich anfangs ernstlich angelegen seyn, das alte gute Vernehmen mit den Indiern zu befestigen. Er hielt deswegen mit ihnen am 17ten Junius 1654 eine feierliche Versamlung, worin die alten Kaufbriefe bestätigt wurden [Acrelius S. 58 ff. Sam. Smith p. 29.]. Darauf ließ er die Landesbeschaffenheit näher untersuchen, worüber er und sein Kriesbaumeister, welcher zuerst eine große Landkarte dieser Gegenden verfertigte, äußerst übertriebene günstige Beschreibungen an die schwedische Regierung sandten.

Es zeigte sich bald, wie empfindlich die holländisch-westindischen Kompanie der Verlust des Forts Casimir schmerzte; sie war aber noch zu schwach, sich dafür zu rächen. Eine Gelegenheit, geringe Rache zu üben, zeigte sich ihr, als im Oktober dieses Jahres ein schwedisches Schif nach dem Raritanflusse verschlagen ward, welches sie für eine gute Beute erklärte. Es kam darüber

zu einem Schriftwechſel mit dem Stathalter Stuyveſant, welcher aber nichts bewirkte, als daß man die Vorwürfe wegen der Wegnahme des Forts erneuerte. Doch wurde der Zwiſt dem Anſchein nach diesmal noch beigelegt, allein Stuyveſant erwartete nur die Hülfe, welche die dürftige weſtindiſche Geſelſchaft ſich von der reichen Stadt Amſterdam ausgebeten hatte. Als er dieſe im folgenden Jahr erhielt, ſegelte er mit einem Geſchwader von 7 kleinen und großen Schiffen, welche 600 bis 700 Man führten, aus New-Amſterdam nach dem Delaware, wo er am 19ten September vor dem Fort Trefaltighet friedlich vorbeiſegelte, allein gleich oberhalb deſſelben ſeine Manſchaft landete, und das Fort berante. Der Befehlshaber Swen Schute ſuchte der drohenden Aufforderung durch Gegenvorſtellungen auszuweichen, und Zeit zu gewinnen, daß ihm Hülfe von Chriſtina geſandt würde, allein Stuyveſant ſchnit ihm alle Verbindung mit dem Stathalter ab, und zwang ihn, ohne daß er dieſen auch nur befragen durfte, ſich auf Gnade zu ergeben. Sobald Riſing die widrige Begebenheit erfuhr, ſandte er eine Botſchaft an den feindlichen Befehlshaber, um ihn wenigſtens zu bewegen, es bei der Wegnahme dieſes Forts beruhen zu laſſen. Allein die Holländer wolten eine ſo günſtige Gelegenheit, ſich ganz von den verhaßten Nachbarn zu befreien, nicht verſäumen. Stuyveſant rükte alſo nach Chriſtina vor, und Riſing ergab ſich nach einigen Unterhandlungen am 25ſten September, ohne daß auch nur ein Schuß gefallen wäre,

auf

auf die Bedingung, daß der Statthalter mit allen Soldaten, Bedienten und den schwedischen Pflanzern, die ihm folgen wolten, auf einem Schiffe der Südkompanie nach Neu-Amsterdam und von da auf holländische Kosten nach Schweden zurük gesandt werden solten. Die Zurükbleibenden wurden verpflichtet, entweder in Jahres Frist ihre Ländereien zu verkaufen, und das Land zu verlassen, oder als Unterthanen mit völliger Religionsfreiheit den Generalstaaten zu huldigen. Jedem, er mochte nun abreisen oder bleiben, wurde sein Eigenthum ungekränkt gelassen. In einem geheimen Artikel ward noch verabredet, daß der Statthalter und der Faktor der Südkompanie in England oder Frankreich ans Land gesezt werden solten.

Rising, ein Man von edlem Muthe, hatte nicht nur den Schmerz, alle Hofnungen, welche sein Vaterland sich von Neu-Schweden machte, auf eine wenig rühmliche Art vernichtet zu sehen, sondern er muste selbst den ganzen Kriegsvorrath der Krone für 300 Pfund flämisch, die ihm Stuyvesant zu seinen Reisekosten lieh, zum Unterpfande lassen, welches verfallen seyn solte, fals es nicht in sechs Monaten eingelöst würde. Vielleicht sah man vorher, daß dies nicht geschehen konte, und wolte sich nur das Ansehen geben, die Ehre der Krone gerettet zu haben. — Dies war das traurige Ende von Neu-Schweden, welches nur ein schwaches Daseyn von 12 Jahren gehabt hatte. Die westindische Kompanie überlebte ihre Kolonie noch bis zum J. 1671, da sie mit einem Verluste

von

von 262,246 Reichsthalern (die Zinsen eingeschlossen) aufgehoben wurde. [Modeer S. 90.] Wie beträchtlich die Volksmenge und der Anbau der Kolonie in der kurzen Zeit geworden sei, und wie weit sich ihr Handel gehoben habe, darüber fehlt es gänzlich an bestimten Nachrichten. Was man darüber findet, verräth den schwachen Zustand der ganzen Unternehmung, um welche sich die Krone wenig bekümmern konte, obgleich das in Besiz genommene Land ihr, und nicht der Südkompanie zugehörte. Schweden war in Landkriege verwickelt, und hatte keine Seemacht, eine so ferne Kolonie zu unterstüzen, daher auch die Spanier als Polens Bundesgenossen manche nach Neu-Schweden segelnde Kauffahrer wegnahmen. Die Verwaltung der Kolonie war auch vielleicht Schuld an ihrem schlechten Fortgange, wenigstens war Prinz bei den Pflanzern gar nicht beliebt. Wahrscheinlich wäre jedoch ihre Dauer nicht so kurz gewesen, wenn Risings rasche Schritte die Holländer nicht so gereizt hätten. Nur wenige Ansiedler verließen mit ihm das Land, denn die meisten, in allem jedoch nur 130 Familien, unterwarfen sich der holländischen Regierung, obgleich anfangs nur 19 von ihnen den Huldigungseid leisteten. Sonderbar war es, daß die Schweden ihren Unterjochern kurze Zeit nach der Uebergabe noch einige neue Pflanzer zuführen musten. Es kam nehmlich im März 1656 ein Schif im Delaware an, welches einen Prediger und viele andre Personen, die sich daselbst niederlassen wolten, am Bord hatte. Allein es

war unerwartet, daß die neuen Herscher, die sie nicht kanten, ihnen zu landen verboten. Doch die Indier, deren Zuneigung gegen die Schweden noch bei deren Unglücke unveränderlich blieb, begaben sich an Bord des Schifs, und führten es im Angesicht des Forts Casimir den Fluß hinauf nach Christina. Jezt musten die Holländer sich bequemen, das Schif frei zu lassen, worauf es mit dem Prediger und denen von seinen Gefährten, welchen die neue Herschaft nicht gefiel, nach Schweden zurükfegelte. Verschiedene neue Pflanzer wurden jedoch durch diesen Vorfal der Kolonie gewonnen. Karl Gustav ließ alles dies, so kriegerisch er war, geschehen, und scheint nicht einmal Beschwerden über Stuyvesants Eroberung angebracht zu haben. Vergebens suchte Rising, der seinem siegreichen Könige nach Polen gefolgt war, ihn durch eine Beschreibung von Neu-Schweden, welche er im J. 1656 zu Elbingen verfertigte, zur Wiedereroberung des Landes zu bewegen: Schweden entsagte weislich einer Unternehmung, die bei seiner Lage nie gedeihen konte. Im Haager Vertrage mit den Vereinigten Niederlanden 1667 wurde zwar der Ansprüche, welche die beiderseitigen westindischen Kompanien auf einander machten, erwähnt, allein man verschob die Ausgleichung auf besondere Unterhandlungen. [§. 6 des Vertrags in Du Mont Corps Dipl. T. VII. P. i. p. 40.] Seitdem hat alles schwedische Verkehr mit Nord-Amerika gänzlich aufgehört; doch blieben die daselbst ansäßigen Schweden, so wohl unter holländischer als englischer Herschaft,

bis

bis in die neueſten Zeiten in einer kirchlichen Verbindung mit ihrem Mutterlande, aus welchem ihnen immer ihr Probſt und übrige Prediger zugeſandt wurden, welche auch von deſſen Regierung ſelbſt einige Unterſtüzungen erhielten, und vom Könige beſtätigt wurden *).

* * *

Die holländiſche Regierung über das weſtliche Land am Nieder-Delaware dauerte nicht einmal ſo lange als die ſchwediſche; doch glükte es ihr ſchon etwas mehr, die Kolonie, obgleich nicht ſehr merklich, in Aufnahme zu bringen. Die Pflanzſtäte an beiden Seiten der Delaware-Bai und des Stroms wurden nun ein Theil von Neu-Niederland. So wie das Land auf der weſtlichen Seite das auf der öſtlichen an Fruchtbarkeit weit übertraf, ſo wurde es auch bald ſtärker angebaut als dieſes. Der Theil des Landes ſüdlich am Chriſtina-Kill, bis Bambo-Huk, nebſt dem Fort Chriſtina ſelbſt wurde der holländiſch-weſtindiſchen Handlungsgeſelſchaft verliehen, und hieß die Kompanie-Kolonie. Alles in Norden von beſagtem Fluſſe gelegene Land bis nach Nieuw-Amſterdam hinauf, hieß die Stadt-Kolonie, weil es der Stadt Amſterdam gehörte, deren Bürgermeiſter und Rath es durch den Generaldirektor von Neu-Niederland regieren ließen. In

*) Dies geſchah noch im J. 1783. S. Upſöſtrings Sällſkapets Tidningar p. 144.

der Kompanie-Kolonie wurde ein Flecken am Christina, welcher jezt angelegt ward, und den Namen Altona erhielt, der Hauptort; für die Stadt-Kolonie hingegen wurde Nieuw-Amstel bei dem Fort Casimir zu bauen angefangen, wie schon bei der ersten Gründung des Forts die Absicht gewesen war. Stuyvesant bestelte bei seiner Abreise nach der Eroberung einstweilen einen Befehlshaber über den Delawarefluß, sandte aber im November 1655 Johan Paul Jaquet als seinen Unterstathalter, welcher seine Wohnung im Fort Casimir aufschlug, und dem einige Räthe zugegeben waren. Ihnen lag ob, gemeinschaftlich die Aufsicht über den Handel zu haben, und die Rechte der Pflanzstat zu erhalten. Alles übrige, und namentlich die Länderverleihungen, hingen vom Generaldirektor selbst ab. Er gab darüber im Jahre 1656 bis zu Ende Augusts in allem 75 Lehnbriefe, meistentheils nur über kleine Antheile, und zwar vornehmlich in Nieuw-Amstel. Große Ländereien suchten auch die Holländer damals nicht, weil es hier gänzlich an Leuten fehlte, sie urbar zu machen. Es erging zugleich ein Befehl, daß allemal einige zwanzig Familien sich mehrer Sicherheit wegen beisammen anbauen solten, welches aber fast nirgends als zu Nieuw-Amstel Stat fand. Von jedem Morgen Landes behielt Stuyvesant sich einen jährlichen Grundzins von 20 Stüver vor. In den schwedischen Pflanzorten wurden damals noch gar keine Ländereien verliehen, doch muste, nach dem Vorschlage Swen Schutens, der im Lande geblieben war, und nicht in sein Vaterland

zurük-

zurükzukehren wagte, jede schwedische oder finnische Familie 5 oder 6 Gulden jährlich für ihre Besitzungen abgeben. Deren hatten sich verschiedne im Norden des Christinaflusses niedergelassen, ohne noch den Huldigungseid zu leisten; allein man sezte doch einen holländischen Schoutfiscaal oder Vogt über sie, und erlaubte ihnen nie, in das Fort zu kommen. Noch mistrauischer gegen sie wurde man, da die Indier sie oft freundschaftlich besuchten, und mit ihnen handelten. Daher geschah es oft, daß sie bei dem geringsten Argwohn ergriffen und nach Neu-Amsterdam geführt wurden, welches Schikſal selbſt Swen Schute betraf. Die Indier hatten Jaquet selbst Vorschläge zur Einrichtung des Handels mit den Holländern gethan, allein er wies sie zurük, weil er keinen Befehl habe, Handelsverträge mit ihnen zu schließen. Die Regierung gab in dem ersten Jahre einige nüzliche Geseze, die Einhägung der Aecker und die Sicherheit der Saaten betreffend, wozu Jaquet wohl wenig beigetragen haben mochte, da er am Ende des ersten Jahres seiner Verwaltung zurükberufen ward, weil es ihm an Fähigkeit dazu fehlte. Jakob Aldrich ward vom amsterdammer Rathe zu seinem Nachfolger ernant, welcher auch im Frühling 1657 in der Stadt-Kolonie anlangte. Im folgenden Jahr erhielt die Kolonie der westindischen Gesellschaft an Willhelm Beekman aus Amsterdam ihren besondern Unterstathalter, welcher auch den Zol von den in Nieuw-Amstel einlaufenden Schiffen hob, und den Handel der Gesellschaft betrieb.

So

So hatte diese kleine, kaum angefangene Kolonie, wenn man den Vogt über die Schweden mit rechnet, schon drei Oberhäupter. Doch handelten die beiden Unterstathalter zuweilen gemeinschaftlich oder vertraten einer des andern Stelle. Bekman hatte seinen Siz in Altona, wo sich jezt einige Holländer unter den Schweden niederließen. Der Anbau des Landes wurde durch die Holländer, die nach väterlicher Weise lieber in Städten beisammen wohnten, und Handel trieben, wenig erweitert, daher die Pflanzungen noch nicht über Bambo-Hook hinaus sich erstrekten. Jezt aber wurden die Holländer aus Eifersucht gegen die benachbarten englischen Kolonien genöthigt, sich weiter auszubreiten. Es hatten sich nehmlich 14 Engländer aus Virginien beim Kap Hinlopen niedergelassen, wo sie aber von den Indiern feindselig angegriffen wurden, und bloß Aldrichs Hülfe ihre Rettung zu danken hatten. Nichts war natürlicher, als daß er diese auch ihm unwilkomnene Ansiedler zurükſandte, und nichts nothwendiger, als daß man für die Zukunft dergleichen Eingriffen vorbeugte. Stuyvesant gab auch, sobald ihm der Vorfal gemeldet wurde, Bekman und Aldrich den Befehl, alles Land um den Hoere-Kill den Indiern abzukaufen, und daselbst ein Festungswerk anzulegen. Obgleich Aldrich dagegen vorstelte, daß die Kolonie noch viel zu schwach sei, sich weiter mit Sicherheit auszubreiten, so schloß Bekman doch im J. 1659 einen Kaufvertrag mit den Indiern, und legte unweit des Kaps Hinlopen eine Schanze an, welche

welche er, so viel es thunlich war, mit Soldaten beſezte. Alles dieſes erregte die Anſprüche der Engländer mehr, als es ſie zurükhielt. Denn nun erwachte auch der Stathalter von Maryland und ſandte den Oberſten Utie nebſt andern angeſehenen Männern nach Nieuw-Amſtel, Lord Baltimore's Recht an allem Lande ſüdwärts vom 40° Norderbreite zu behaupten, und darauf zu dringen, daß alle in Süden von dieſer Grenze angelegte holländiſche Beſitzungen aufgehoben würden. Aldrich nahm die Abgeordneten ſehr gütig auf, ſezte aber deren Forderungen entgegen, daß die Holländer ſelbſt Anſpruch auf das Land bis einige Meilen unterhalb Nieuw-Amſtel machten, worüber ſie Kaufbriefe vorzeigten. So trente man ſich zulezt unter wechſelſeitigen Drohungen, welche beide Parteien nicht zu erfüllen vermochten. Aldrich hatte am wenigſten Urſache dazu, da ſeine Kolonie in ſchlechten Umſtänden war. Seine Strenge und Eigenmuz hatten nicht allein manche Einwohner verſcheucht, die nach Maryland gezogen waren, ſondern auch viele Soldaten zum Ausreiſſen veranlaßt, ſo daß im Fort Caſimir nur noch zehn Man und in dem neuen am Kap nur halb ſo viel zur Beſazung übrig waren. Die Kolonie der weſtindiſchen Geſelſchaft hatte ſich auch kaum ein Paar Meilen über das Fort hin ausgebreitet. Stuyveſant, der längſt den Schweden nicht trauete, fing nun an, immer mehr von den Engländern zu fürchten, mit welchen ſie wahrſcheinlich gemeinſchaftliche Sache gegen die Holländer machen würden. Er ließ für hohes Handgeld Soldaten

werben,

werben, rief die Entflohenen zurük, und bat selbst um Verstärkung aus Europa. Mitlerweile befahl er den Schweden, warum er sie zuvor nur ersucht hatte, daß sie sich an einem Orte beisammen anbauen solten, wozu er klüglich einen nordlichern bei Passyung vorschlug. Allein die Schweden liessen sich nicht dazu überreden, daher Beekman zu sanftern Maasregeln rieth. Aldrich starb im Dezember 1659 und bestelte den Leutnant Alexander Hinojosa vorläufig zum Nachfolger, der aber sein Andenken wenig in Ehren hielt, indem er sich aller seiner Papiere bemächtigte, und daraus einen Beweis zu führen suchte, daß Aldrich sein Amt höchst treulos verwaltet habe. Eine Klage, welche eben so weniger Aufmerksamkeit gewürdigt ward, als ähnliche, die bald gegen ihn selbst angebracht wurden.

Die westindische Handelsgesellschaft der Holländer hatte bisher geringen Nutzen aus ihren Besitzungen und dem Handel dahin gezogen, der nur die eigennützigen Bedienten bereicherte, welche mit den Engländern auf Long-Island beständig einen vortheilhaften Schleichhandel trieben. Unfähig, diesem Uebel durch bloße Befehle abzuhelfen, übergab sie im Februar 1663 ihre Kolonie am Delaware der Stadt Amsterdam, doch unter der Bedingung, sie niemals einem andern abzutreten. Hinojosa erhielt nun die Stathalterschaft über beide vereinte Kolonien, mit der Vorschrift, sie nach den Gesetzen der Generalstaaten und der westindischen Handelsgesellschaft zu regieren. Beekman, welcher bisher einen Theil dieser Kolonie

lonie ohne Ansehn verwaltet hatte, wurde zurükberufen. Er hatte mit Hinojosa in beständigem Misverständnisse gelebt, hatte ihn bei Stuyvesant unverholen einer ungetreuen, habsüchtigen Verwaltung angeklagt, und seine Beschuldigung mit Zeugnissen bewiesen. Noch ganz neuerlich hatte Hinojosa Mädchen, welche aus Holland mit 50 Soldaten (die zugleich das Land bauen solten) herübergesandt waren, um deren Haushaltung zu führen, ungescheut für seine eigene Rechnung als Dienstboten theuer vermiethet. Alles dieses brachte Beekmann klagbar an, ward aber nicht gehört, sondern im Julius 1664 zurükberufen, und zu Esopus als Schout angestelt. [Acrelius S. 102 ff.]

Bisher hatte die Kolonie vor den Indiern völlige Sicherheit genossen, allein im J. 1663 wurde sie von den Senekaern sehr in Schrecken gesezt, welche in einzelnen Haufen Einfälle wagten und greulich mordeten. Die Furcht vor ihnen ward dadurch vermehrt, daß die elenden Anstalten in dem schlecht versehenen Fort Christina den Landbewohnern keine Hofnung einer sichern Zuflucht gewährten. Die Mynquesser hielten es zwar mit diesen, und widerstanden den Senekaern, allein sie waren nicht mächtig genug. Die Kinderpocken, welche jezt unter den Indiern zu wüten anfingen, scheinen die Feinde von der Kolonie entfernt zu haben. Der Handel mit den Wilden kam aber bald wieder in seinen vorigen Gang. Man erhielt von ihnen Pelzwerk, so wie von den englischen Pflanzern in Virginien, mit welchen

jezt

jezt das beste Vernehmen unterhalten wurde, Tobak. Allein dies kam den Einwohnern am Delaware wenig zu Statten, da Hinojosa und seine Günstlinge sich den Alleinhandel anmaßten. Verlieh er doch dem Befehlshaber im Kap Hinlopen öffentlich das ausschließende Recht zum Handel mit den Indiern von diesem Kap an bis Bambo-Hook!

* * *

So schlecht regierte Pflanzorte, wie die holländischen waren, konten nicht wohl den ernstlichen Angriffen der Engländer widerstehen, die jezt ihr vorgebliches Recht auf dieselben geltend machen wolten. Schon im J. 1660 hatte Lord Baltimore einen Abgeordneten an die westindische Gesellschaft in Holland gesandt, um dringend seine Ansprüche auf das Land bis zum 40° N. Br. zu wiederholen, und gegen ihr bisheriges Betragen sich zu verwahren; allein man gab seinem Verlangen nicht Gehör, wiewohl man insgeheim dem Stathalter zu Neu-Amsterdam Befehl zugesandt haben sol, den streitigen Landstrich zu räumen. Diesem Befehl gehorchte er erst im J. 1662; worauf Charles Calvert, des Lords Sohn, von dem verlassenen Lande am Kap Hinlopen Besiz nahm. [Chalmers's polit. Annals p. 361. 634.]

Der übrige Theil der Delaware-Kolonie muste sich zwei Jahre später gleichfals der englischen Uebermacht, nachdem sie Neu-Amsterdam erobert

erobert hatte, unterwerfen. Robert Carr wurde nehmlich im September 1664 von New-York mit drei kleinen Kriegsschiffen und so vielen Soldaten, als man dort entbehren konte, ausgesandt, die holländischen Besitzungen an der Bai unter englische Herschaft zu bringen. Kaum erschien er mit seiner geringen Macht am 1 Oktober vor dem Fort zu Nieuw-Amstel, als sich dasselbe auf Kapitulazion ergab. Diese war, der ihm gegebenen Vorschrift zufolge, sehr billig; denn alle Pflanzer solten ihre Ländereien und übriges Eigenthum mit allen Freiheiten, und unter den nehmlichen Bedingungen behalten, unter welchen sie vorher dieselben besessen hatten. Ihre Religionsfreiheit solte ihnen unveränderlich bleiben, und diejenigen, welche in Aemtern standen, darin auch von der neuen Regierung bestätiget werden. Nur musten alle, die nicht dem brittischen Könige huldigen wolten, innerhalb sechs Monaten das Land verlassen, welches aber nur bei wenigen Stat fand. Sonach veränderten die Einwohner nur den Oberhern, nicht ihre bisherige Verfassung; ja sie gewannen noch die Vorrechte gebohrner englischer Unterthanen, und dadurch die Freiheit, nach allen englischen Besitzungen zu handeln. Dem ungeachtet wanderten viele nach Maryland aus, wo sie willig aufgenommen wurden. [Sam. Smith p. 47 sqq. Chalmers p. 361.] Der Kapitän Carr wurde zum Unterstathalter dieser Kolonie, welche man nunmehr als ein Anhang von New-York betrachtete, bestelt; denn der Herzog von York

maßte

maßte sich die Oberherschaft über dieselbe an, ob er gleich keinesweges dazu berechtigt war, da ihn sein Bruder nur mit dem Lande bis zum östlichen Ufer des Delaware belehnt hatte. Nachdem England durch den Frieden zu Breda zum völligen Besitz dieser Eroberungen gelangt war, bestimte des Herzogs Stathalter Nichols die Regierung der Delaware = Kolonie genauer. Der Befehlshaber in dem Fort, welcher aber nur des Namens und des Ansehens wegen eine Besatzung von 20 Man bei sich behielt, wurde angewiesen, den Schout und fünf andre dazu ernante Einwohner als seinen Rath in allen Fällen, wenn Klagen gegen die Obrigkeiten angebracht würden, oder wo Streitigkeiten mit den Indiern vorfielen, zu befragen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu verfahren. Eben dieselben erhielten das Recht, durch eine solche Mehrheit die Pflanzer zur Ergreifung der Waffen aufzufordern; doch solte kein Angrifskrieg gegen die Indier, ohne ausdrüklichen Befehl des Stathalters in New = York angefangen werden. Waren die Stimmen im Rathe gleich, so entschied, der befehlshabende Offizier. Die Gesetze, welche die newyorker Regierung des Herzogs gab, galten auch hier, und in allen wichtigen Dingen muste bei derselben vorgefragt werden, so wie auch alle Appellazionen dahin gingen. Die Strafen solten so viel möglich gelinde seyn, und nur grobe Verbrechen exemplarisch geahndet werden.

Die Kolonie erhielt noch keinen besondern Namen, sondern hieß gewöhnlich die Niederlas-

sungen

fingen am Delaware (the Settlements on D.); New = Amſtels Name wurde aber in den von Newcaſtle verändert, ob man gleich die Schanze daſelbſt verfallen ließ.

Es ſcheint, daß die Schweden, welchen doch Carr bei der Eroberung beſonders des Königs Zuneigung für ihre Nazion verſichern, und ihnen zu der Rükkehr unter eine königliche Regierung Glük wünſchen muſte, mit dieſer wenigſtens nicht ſo ganz zufrieden waren. Ein Schwede, der ſich für den Sohn des Generals Grafen von Königsmark ausgab, ſuchte daher einen Aufſtand zu erregen, um das engliſche Joch abzuwerfen. Er verband ſich vornehmlich mit einem begüterten Finnen, Heinrich Colman, und beide ſuchten auch die Indier für ihr Vorhaben zu gewinnen. Allein eben dadurch, daß ſie zu oft ſich bei dieſen aufhielten, wurden ſie verdächtig. Königsmark ward als ein Landſtreicher eingezogen, überführt und zum Tode verurtheilt. Weil man aber glaubte, daß der Mitſchuldigen zu viele wären (unter welchen ſich auch ein geiſtlicher Domine befand, der manche aufgehezt hatte), die dann auch einer harten Strafe unterworfen werden müßten, ſo ſchenkte man ihm das Leben, ließ ihn aber auspeitſchen und brandmarken, worauf er ein Jahr lang gefangen gehalten, und ſodann nach Weſtindien verkauft ward *). Die übrigen Mitſchuldigen verwirkten theils die Hälfte ihrer Güter, welche dem

*) Acrelius S. 123 ſezt die Begebenheit irrig in ſpätere Zeiten.

dem Könige zuerkant wurden, theils belegte man sie mit geringern Geldstrafen, und zwar auf Zurathen ihrer eigenen Landsleute, die man darüber befragte, und die der Meinung waren: „man müsse ihnen so schwere Abgaben auflegen, daß sie auf nichts anders zu denken hätten, als wie sie dieselben abtragen könten.“ Gleich darauf stand noch ein anderer Empörer, aber britischer Herkunft, am Hoar-Kill auf, (wo inzwischen wieder eine Niederlassung entstanden war,) welchen man Landes verwies. Vielleicht geschah es, gedachtem Rathe zufolge, daß Lovelace, der neue Statthalter von New-York im J. 1669 auf alles vom Hoar-Kill ausgeführte Pelzwerk und die daselbst eingeführten europäischen Güter einen Zol von zehn Prozent legte, wozu er besondere Zoleinnehmer ernante. Drückend war diese Auflage gewiß für so junge Pflanzorte, und doch hatten sie, wie Lovelace wenigstens angiebt, den Holländern schon eben so viel bezahlen müssen. Es scheint, daß man damals sich Hofnung machte, den Handel der Bai vornehmlich nach dieser Gegend zu ziehen, denn Lovelace bestellte im Hoar-Kill eine besondere Regierung, welche aus einem Schout und drei Kommissarien bestand. Diese entschieden in allen bürgerlichen Sachen, die nicht über 10 L. betrafen, in höhern aber und in peinlichen Sachen muste man sich unmittelbar nach New-York wenden. Die vortheilhaften Beschreibungen, welche man um eben die Zeit von dieser Gegend machte, zielten vielleicht auch dahin; sie waren auch damals, besonders was das schöne,

dort

dort nahe an der Küste vorbeigehende Fahrwasser betrift, richtig genug; allein dies hat sich nicht lange darauf bis zu einer Breite von hundert Yards verringert, welches allein schon die Hofnungen vereiteln konte, hieher den Hauptsiz des Handels zu verlegen. Man findet nicht, daß Lord Baltimore schon izt sich Lovelacens Maasregeln widersezt und seine Ansprüche auf diesen Landstrich, wie er vorher gegen die Holländer that, geltend gemacht hätte. [Sam. Smith p. 53.]

Unter den neuen Anordnungen, welche die englische Regierung in der Provinz machte, war eine der ersten, daß die Einwohner genöthigt wurden, neue Lehnbriefe über ihr Landeigenthum vom Herzoge anzunehmen, welcher sich dafür einen Bushel Weizen von jeden hundert Acres vorbehielt. Immer eine schwere Auflage, in dem Fal, daß ein Pflanzer mehr kaufte, als er sogleich urbar machen konte! In den Lehnbriefen für die Schweden war die Bedingung eingeschaltet „so fern sie sich als treue Unterthanen betrügen." Manche ließen sich das Gesez gefallen, andre aber kehrten sich nicht daran, viele kauften auch von den Indiern sehr wohlfeil Land, das sie wieder andern Pflanzern abtraten, ohne daß die Regierung es wehrte. Daher kam es, daß noch in neuern Zeiten die Berufung auf dergleichen Ankauf von den Indiern, wenn man ihn beweisen konte, vor Gericht gültig war. Sie handelte weise, weil die Einwohner bisher wenig an dergleichen Einschränkungen gewöhnt waren. Zur Zeit der

schwe-

schwedischen Herschaft hatte die Königin nur selten Länderbriefe ertheilt; und die Landverleihungen der Holländer im J. 1656 bestanden meistentheils nur in Hausstellen zum Anbau in New-Amstel.

Bisher war noch wenig oder gar kein baares Geld im Umlaufe in dieser Provinz gewesen. Wampum vertrat noch immer die Stelle desselben, allein die Indier hatten durch das Uebergewicht ihres Handels das meiste an sich gezogen; daher auch dieses selten wurde. Man glaubte, der zu niedrige Werth desselben sei daran Schuld, denn bisher hatten 8 weiße und schwarze oder purpurne dieser länglichten Kügelchen, welche die Indier aus Muschelschalen geschikt zu verfertigen wusten, und auf lederne Riemen reiheten, einen Stuyver gegolten. Die Regierung zu New-York erhöhte daher den Preis derselben, und befahl, daß 6 weiße und 3 schwarze künftig für einen Stuyver angenommen werden solten. [S. Smith p. 76.]

Im J. 1672 wurde die englische Gerichts-Verfassung völlig eingeführt, und Newcastle erhielt eine, dem ihm gegebenen Einverleibungsbriefe gemäße Regierung; auch wurde die bisherige Einschränkung aufgehoben, welche alle mit dieser Kolonie handelnden Seefahrer zu verzollen nöthigte. Um eben die Zeit ereignete sich ein sonderbarer Vorfal, der jedoch nicht von Folgen war. Ein Haufen Maryländer, von einem Jones angeführt, der mit einem Pflanzer zu Hoar-Kill einverstanden war, überfiel diese Niederlassung, legte die obrigkeitlichen Personen in Banden, und plünderte

derte alles aus. Man ergrif die Anführer aber, und brachte sie nach New-York, wo sie überwiesen, jedoch gegen geringe Bürgschaft freigelassen wurden. Lovelace machte gleich Anstalt zum ernstlichen Widerstande, wenn der Anfal erneuert würde, und schrieb an den Stathalter von Maryland in den ernstlichsten Ausdrücken, um von ihm Genugthuung und die Bestrafung des Räubers zu erhalten. Wie fern diese erfolgt sei, und wie sich der Stathalter von Maryland bei diesem Friedensbruche genommen habe, ist nicht bekant. [S. Smith p. 72 sq.]

Das Land kam inzwischen fast gar nicht in Aufnahme. Nur wenige englische Familien zogen als neue Ansiedler dahin, und die Indier waren nicht sehr geneigt, ihnen Land abzutreten, denn sie hielten dieselben für eine Art Menschen von geringerm Werth. Weder Landbau noch Handel verbreiteten sich über die Grenze der Nothdurft. Dabei lebten die Einwohner zwar ruhig, aber zugleich in äußerstem Müssiggange.

Diese Ruhe ward auf kurze Zeit im J. 1673 unterbrochen, da die Holländer, denen König Karl II. den Krieg angekündigt hatte, das ehemalige Neu-Niederland wiederum ihrer Botmäßigkeit unterwarfen. Die Einwohner von Newcastle u. Hoar-Kill empfanden bald die Folgen davon, indem holländische Kaper ihnen vielen Abbruch thaten. Kaum hatten die Holländer New-York durch Verrath eingenommen, als auch die Pflanzungen am Delaware ihre Herschaft anerkanten, und Ab-

geordnete an den holländiſchen Befehlshaber ſchikten, ihm ihre bereitwillige Unterwürfigkeit bekant zu machen. Dafür erhielten ſie nicht nur die Zuſicherung ihrer alten Freiheiten, ſondern es wurden ihnen auch verſchiedne neue verliehen. Peter Aldrich wurde zum Schout über die Niederlaſſungen am Delaware, jedoch abhängig von dem Generalguvernör, verordnet, und das Land in drei Gerichtsbezirke von Nieuw-Amſtel, Upland und Hoere-Kill (denn dieſer unanſtändige Name ward immer noch beibehalten) eingetheilt. In Anſehung der Religionsfreiheit zeigte ſich aber auch hier der in den Niederlanden ſeit kurzem erwachte Geiſt der Unduldſamkeit. Denn der erſte Abſchnit in der Aldrich gegebenen Amtsvorſchrift befahl ihm ausdrüklich, die reine chriſtliche Lehre, ſo wie ſie mit der dordrechtiſchen Synode übereinſtimte, zu erhalten, und keine andre dagegen ſtreitende zu dulden. Schwerlich würden die lutheriſchen Schweden ihre väterliche Religion dieſem unchriſtlichen Verbote aufgeopfert haben, und es war ein Glük für die Ruhe des Landes, daß es ſchon im Oktober 1674, den Bedingungen des weſtminſterſchen Friedens zufolge, den Engländern zurükgegeben wurde, welche auch hier alles nach ihren vorhin gemachten Einrichtungen herſtelten. Der Herzog von York ward nunmehr durch einen neuen Freiheitsbrief in dem Beſitze des ehemaligen Neu-Niederlandes beſtätigt. Er begrif aber unter dieſem Namen auch die weſtlichen Kolonien am Delaware, ohne daß ihn die Worte des Freiheits-

briefs

briefs dazu berechtigten. Der Erbeigenthümer von Maryland hätte jezt seine Ansprüche auf den südlichen Theil dieser Kolonie wieder in Anregung bringen sollen, allein es unterblieb aus nicht bekanten Ursachen. Andros ließ als herzoglicher Stathalter zu New-York das Land westlich am Delaware durch Kapitän Cantwell in Besiz nehmen. Wilkührliche Auflagen machten auch hier Andros Regierung eben so verhaßt, als in New-York und nachmals in Neu-England. Aber die Beschwerden der Einwohner wider ihn waren vergeblich. Doch scheint es, daß der am Hoar-Kill ehemals angelegte, von Andros erneuerte, und selbst den ankommenden Pflanzern abgeforderte Zol seit 1680, da die Erbeigenthümer von West-New-Jersey in England Klagen darüber beim Herzoge anbrachten, aufgehoben sei. Es war wenigstens das wirksamste Mittel, Ansiedler wegzuscheuchen, wenn man ihnen von ihren eingebrachten Gütern 5 Prozent abnahm, welche sie noch dazu, wenn es der Zölner verlangte, auf der Stelle erlegen musten.

* * *

Doch von dieser wilkührlichen Herschaft ward die Kolonie bald darauf befreiet, und vertauschte sie mit einer sanftern und gesezmäßigern. Wilhelm Penn wandte sich nehmlich im J. 1680 an König Karl II. und bat denselben, ihm einen sehr beträchtlichen, nordlich von Maryland und westlich vom Delawarestrom belegenen Landstrich

zu verleihen, um ihn dadurch für eine Schuldforderung an die Krone schadlos zu halten. Der königliche geheime Rath bewilligte sein Gesuch, verwies ihn aber, was den südlichen Theil des verlangten Landes anbetraf, an den Besitzer desselben, den Herzog von York. Penn, der diesen Theil, welcher den jetzigen Staat ausmacht, als Miteigenthümer von West = New = Jersey etwas näher hatte kennen lernen, wuste des Herzogs Einwilligung leicht zu erhalten, und als der König demselben sowohl, als dem Agenten des Lord Baltimore die Bitte bekant machte, (diesem, um zu erfahren, ob Penns Gesuch den Rechten des Lords und den Grenzen Marylands keinen Eintrag thue) so fiel ihre Antwort günstig aus, ob sie gleich einige Bedingungen vorschlugen, unter welchen die Verleihung geschehen müsse, worauf aber in dem Lehnbriefe keine Rükſicht genommen ward. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, wie wenig man die Grenzen der brittischen Kolonien in Amerika genau anzugeben wußte, und wie selten man bemüht war, sie gehörig zu bestimmen, da der Sekretär des Herzogs selbst bekante, die eigentlichen Grenzen der Delaware = Kolonie wären ungewiß, auch bewiese die Erfahrung überhaupt, daß man dort die Längen und Breiten sehr wenig kenne, und sehr schlecht beobachtet habe. Allein die Anlegung der Kolonien war bei den Engländern damals mehr das Werk des Zufals und der Zeitumstände, als eines vorbedachten, weisen Plans der Regierung. Penn unterhandelte daher erst lange über die Grenze des ihm

zu verleihenden Landes, zulezt aber ward, was die Delaware=, oder richtiger, die Newcaſtle=Kolonie betrift, feſtgeſezt „daß ein Bogen der von Newcaſtle aus in einer Entfernung von 12 engliſchen (2⅔ geographiſchen) Meilen gezogen wurde, bis zum Anfange des vierzigſten Grades der Norderbreite" die ſüdliche Grenze des großen, William Penn vom Könige verliehenen Landſtrichs ausmachen ſolte. [Auszüge aus dem Protokol des k. geheimen Raths in den Votes of the H. of Repref. of Penns. V. I. p. VII. ſq. Chalmers p. 636 ſq. 654 ſqq.]

Auf dieſe Weiſe wurde durch den im Jahre 1681 ertheilten königlichen Freiheitsbrief von Pennſylvania die nordliche Grenze der Delaware= oder vielmehr der Newcaſtle=Kolonie beſtimt *). Allein der Lehnbrief über dieſe wurde vom Herzoge erſt drei Tage ſpäter als der über das eigentliche Pennſylvania, nehmlich am 24ſten Auguſt 1682 ausgefertigt, und zwar ſo, daß alles in obgedachtem Kreiſe von 12 Meilen um Newcaſtle herum liegende Land darunter begriffen ſeyn ſolle. Durch einen andern an eben dem Tage gegebenen Ver=

*) Die Grenzbeſtimmung war aber nichts weniger als genau, denn ein von dieſem Orte aus gezogener Kreis berührt den 40° N. Br. gar nicht. Newcaſtle liegt nehmlich, den Beobachtungen zufolge, die Lord Baltimore und Markham, Penns Abgeordneter, im J. 1682 veranſtalteten, unter dem 39° 40′ N. Br. (oder nach neuern unter dem 39° 38′) ſo daß der vierzigſte Grad N. Br. an 23 engliſche Meilen von der Stadt entfernt iſt.

Verleihungsbrief erhielt Penn vom Herzoge alles südlich von der Newcastle-Kolonie bis zu den Whore-Kills oder Kap Hinlopen belegene Land. Beide Verleihungsurkunden hatten die Form von Kaufbriefen, allein die Bedingungen des Kaufs waren in dem ersten so gänzlich unbedeutend, daß sie nur wie zum Schein eingerükt waren. Der Kaufpreis nehmlich war 10 Schilling Sterling, und ein jährlich auf Michaelis zu bezahlender Grundzins von 5 Schillingen. Der Kaufpreis des südlichen Landstrichs, welcher als ein gemeines Freilehn (free and common soccage) an Penn und seine Erben verliehen wurde, war eben so unbeträchtlich, nehmlich 10 sh. Sterling, mit der Bedingung, daß Penn jährlich am Michaelistage, wenn es gefordert würde, dem Herzoge eine Rose solte überreichen lassen. Hingegen machte Penn sich verbindlich, für diesen südlichsten Landstrich dem Herzoge auf Michaelis jährlich die Hälfte aller Einkünfte, welche aus demselben gezogen würden, zu bezahlen. Im Fal aber, daß diese Abgabe zwanzig Jahre lang nicht völlig bezahlt würde, solte das Land dem Herzoge oder dessen Erben heimfallen, bis alle Rükstände abgetragen wären. [Die Verleihungsbriefe in den Votes etc. V. I. p. XXXVI. sqq. Acrelius p. 117.]

Als Penn im J. 1682 selbst die ersten neuen Pflanzer nach Pennsylvania führte, landete er am 24sten Oktober zu Newcastle, berief am folgenden Tage die Einwohner, und nahm förmlich und gesezmäßig Besiz von seinem Lande. Er versicherte

ſicherte in einer ſehr liebreichen Anrede die Einwohner aller Religions- und bürgerlichen Freiheiten, beſtätigte die obrigkeitlichen Perſonen in ihren Aemtern, und fügte einige neue hinzu; gänzlich den 24 Artikeln ſeiner zweiten, im Anfange dieſes Jahrs bekant gemachten Regierungsform der Kolonie gemäß. Die Einwohner nahmen die beträchtliche Zahl ſeiner Begleiter freundſchaftlich auf und beherbergten ſie eine Zeit lang, ohne eine Vergeltung dafür anzunehmen. Als Penn im Anfange des Dezembers zu Cheſter die algemeine Verſamlung ſeiner Pflanzer hielt, und mit ihnen eine etwas veränderte Regierungsform (act of Settlement) verabredete, erſuchten die Abgeordneten der drei Grafſchaften*) am Nieder-Delaware um die Vereinigung mit Pennſylvania unter einer und derſelben Regierung, gleichen Freiheiten und Geſetzen, welches man ihnen einſtimmig bewilligte. Es ward demnach eine beſondre Akte ausgefertigt, wodurch dieſe Grafſchaften der Provinz Pennſylvania einverleibt wurden, mit welcher ſie gemeinſchaftlich durch einen Rath und ihre Stelvertreter in der Verſamlung regiert werden ſolten. Dieſe Vereinigungsakte ward am 6ten Dezember gegeben. Seitdem begrif

*) Sie hießen damals Newcaſtle, Jones's und Whorekill oder Deal. Im J. 1683 führte ſie Penn ſchon unter ihren jetzigen Namen an. Wann die erſte Eintheilung gemacht worden, wird nicht angegeben; auf Penns Veranlaſſung geſchah es gewiß. Die Act of Union findet man in den Votes V. I. Append. p. 1 ſq.

begrif man die drei Grafschaften unter dem Namen des zu Philadelphia gehörenden Landgebiets (Territories belonging to Penns.) und jede derselben wurde, gleich den eigentlichen pennsylvanischen Grafschaften durch einen Abgeordneten in der Assembly der Provinz vorgestelt. Anfangs erhielten sie freilich dadurch nicht den ihrer stärkern Bevölkerung gemäßen Einfluß, da im J. 1683 nach Penns eigner Angabe alle Einwohner in seiner ganzen Kolonie aus nicht mehr als 4000 Seelen bestanden *); allein nach einigen Jahren wurde die Stelvertretung durch die zunehmende Einwanderung in dem eigentlichen Pennsylvania der verhältnißmäßigen Gleichheit näher gebracht. So lange Penn im Lande gegenwärtig war, ging alles ordentlich und friedlich zu; die vielen guten Einrichtungen und Gesetze, welche die Assembly einmüthig mit ihm einführte, wurden auch von den Delaware-Grafschaften willig angenommen, und die Pflanzer waren mit der neuen milden und freien Regierung wohl zufrieden. Penn selbst stand mit den Einwohnern derselben, besonders mit den Schweden, in dem freundschaftlichsten Vernehmen. Er bediente sich auch vornehmlich eines Kapitäns, Lars Kock, der bei den Indiern sehr geachtet war, deren Freundschaft zu gewinnen, und mit ihnen über

*) Oldmixon sagt, Penn habe im J. 1682 überhaupt nur 3000 Einwohner am Delaware vorgefunden, worunter bei weitem die meisten in dem Bezirk der niedern Grafschaften ansäßig waren.

über den Verkauf ihrer Ländereien zu unterhandeln. Die bisher ansäßigen Pflanzer, deren Landeigenthum sich zum Theil vom Herzoge von York herschrieb, behielten dasselbe unter der ehmals bedungenen Abgabe von 1 Bushel Weizen für jede 100 Acres; wer aber neues Land von Penn kaufte, mußte sich eine höhere jährliche Abgabe von 1 Penny Sterling von jedem Acre an den Erbeigenthümer der Provinz gefallen lassen. Sieben Jahre unbestrittenen Besitzes von Ländereien wurden als rechtmäßige Bestätigung des Eigenthums angesehen. [Laws agreed upon in England §. 16 in den Votes V. I. Wm Penn's Letter 1683. Acrelius S. 121 f.]

Die innere Ruhe der Kolonie, welche Penn durch seine Klugheit, Sanftmuth und die Liebe, deren er genoß, zu unterhalten wuste, so lange sein Aufenthalt in der Provinz währte, wurde bald durch Streitigkeiten gestört, welche in der Gesezgebung entstanden, nachdem er im J. 1684 nach England abgereist war. Da von diesen Uneinigkeiten und Mißverständnissen zwischen dem Erbeigenthümer oder dessen Stathalter und den beiden Häusern der Gesezgebung schon in der Geschichte von Pennsylvania alles gesagt ist, was sich über so wenig anziehende Gegenstände sagen läßt, so wird es mehr als genug seyn, hier nur dasjenige anzugeben, was die Delaware-Grafschaften insbesondere betraf. Gleich die erste Veranlassung zu Penns Rükreise gaben diese Grafschaften, denn er unternahm sie vornehmlich in der Absicht, um den Streit, der zwischen Lord Baltimore

timore und ihm über die Grenzen der niedern Grafschaften entstanden war, vor dem königlichen Rathe beizulegen. Zwar hatte Penn schon im J. 1681 darüber mit Lord Baltimore durch seinen Sekretär Markham unterhandeln lassen; allein da genaue, bei dieser Gelegenheit gemachte Beobachtungen auswiesen, daß der 40° N. Br., welcher die nordliche Grenze von Maryland bestimmen solte, diese bis an den Schuylkill ausdehnen würde, so brach Markham, dem diese, beiden Theilen gleich unerwartete Entdeckung am nachtheiligsten war, die Unterhandlungen ab. [Chalmers p. 640 sq.] Was damals nicht zu erlangen war, das hofte Penn im folgenden Jahre, nachdem er die Lehnbriefe vom Herzoge erlangt hatte, durch einen freundschaftlichen Besuch zu bewirken, den er im Dezember gleich nach Beendigung der Assembly zu Chester bei dem Lord in dessen Provinz abstattete; allein auch in dieser Hofnung fand er sich betrogen *). Es lag ihm aber zu viel an dem Besitze der Länder an der Delaware-Bai, denn er glaubte, daß ohne denselben seine neue Kolonie nicht gedeihen könne. Ohne Zweifel wünschte er sich bis an die Chesapeakbai auszudehnen, ein Wunsch, den seine kluge Aussicht auf künftige große Handelsvortheile

*) Penns Lebensbeschreiber erzählen, daß es ihm gelungen sei, einen Grenzvergleich mit Lord Baltimore zu Stande zu bringen; allein das obige Zeugniß und die Schritte beider Parteien widerlegen ihre Behauptung hinlänglich. Penn's Life beim Duche V. 2. p. 214.

theile leicht erzeugen konte. Jezt übergab er dem Lord Baltimore einen Brief vom Könige, welcher die Berichtigung des Grenzstreits wünschte, aber dabei zur Grundlage angab, daß des Lords Freiheitsbrief sein Gebiet auf zwei Grade einschränke. Diese Bestimmung befand sich jedoch nicht wörtlich in dem Freiheitsbriefe, welcher den 40° N. Br. als nordliche Grenze festsezte. Es schien daher, als habe Penn den König falsch berichtet, um eine vortheilhafte Auslegung zu erschleichen. Doch gab derselbe diesen Grund bald auf, und verlangte nur, daß die Ausmessung der Grenze von Maryland, so wie der König sie vorgeschlagen habe, vorgenommen werde. Allein da auch dieser Vorschlag für Penn günstiger war, so verwarf ihn der Lord gleichfals. Er sezte bei diesen Unterhandlungen feste Entschlossenheit, Penns feiner Klugheit entgegen; allein er verband sie auch mit Hinterlist, welche den Vergleich, da Penn sie bald entdekte, nur vielmehr erschwerte. Eine andre Zusammenkunft, welche im folgenden Jahre zu Newcastle Stat fand, war daher eben so fruchtlos, und die Streitsache, muste folglich dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden. Am besten hätten geschikte Erdmesser sie entscheiden können, allein diese fing man erst in spätern Zeiten bei den Grenzirrungen der Kolonien an zu Hülfe zu nehmen. Inzwischen suchten beide Parteien sich auf verschiedene Weise in festern Besiz der streitigen Länder zu sezen. Lord Baltimore ließ im Mai 1683 einen Aufruf ergehen, wodurch er Pflanzer unter den vortheilhaftesten Bedin-

Bedingungen einlud, welches aber ohne Erfolg blieb, da sein Gegner bald darauf bekant machte, daß er das Land vom Delaware bis zu der Susquehannah und der Chesapeak-Bai von den Indiern gekauft habe, und jeden warnte, sich auf demselben nicht ohne seine Erlaubniß niederzulassen. [Chalmers p. 641 sq. 647 sq. und Penns Bericht über die Unterhandlungen mit dem Lord, ebendas. S. 661 — 666.] Allein man begnügte sich nicht mit diesen Maasregeln, sondern suchte die Sache in England selbst in den Weg Rechtens zu bringen. Lord Baltimore ließ wenigstens schon im Februar durch seinen Agenten in England dahin arbeiten, daß die herzogliche Verleihung der Delaware-Grafschaften nicht die Bestätigung des Königs erhalten möchte, bevor derselbe seine Ansprüche auf dieses Land untersucht hätte. Der Handelsausschuß, bei welchem er diese Bitte angebracht hatte, untersuchte die Streitsache vom Mai 1683 an, und brachte sie erst im November 1685 zum Spruche, wodurch aber der Prozeß noch lange nicht geendigt war. Diese kleine Provinz hatte überhaupt das sonderbare Schikksal, daß das Eigenthumsrecht über dieselbe, von denen, die es sich annaßten, nie mit unwidersprechlichen Gründen erwiesen werden konte. Selbst dem Herzoge hatte der Generalanwald im J. 1680 das Recht, dieses Land zu verleihen, deutlich genug durch die Erklärung abgesprochen, daß der königliche Verleihungsbrief über New-York ihm nur das Land bis zur Ostseite der Delaware-Bai gegeben habe, ob er gleich zugestand, daß einige Nie-

Niederlaſſungen in Weſten am Delaware des Herzogs Schuz, nachdem er ſie den Holländern entriſſen, anerkant hätten. [Votes V. I. p. XII ſq.] Penn und Lord Baltimore verteidigten ihre Gerechtſame jezt ſelbſt vor dem geheimen Rathe, und zwar dieſer, was ſeine Anſprüche auf die Weſtſeite der Delaware-Bai anbetraf, mit augenſcheinlich nichtigen Gründen; denn auf die ſeiner Sache günſtigen Worte des Freiheitsbriefes ſcheint er ſich nicht ſtandhaft berufen zu haben. Penn übertraf ihn an Klugheit, und überging insbeſondere des Herzogs zweifelhaftes Recht auf dieſe Küſte mit Stilſchweigen; deſto ſtärker aber drang er darauf, das Lord Baltimorens Rechte ſich nur auf die königliche Erlaubniß gründeten, „eine Kolonie in unangebauten, nur von Wilden bewohnten Gegenden von Amerika" anzulegen *). Der Ausſchuß entſchied endlich im Oktober 1685 dahin, daß der ſtreitige Landſtrich Lord Baltimore keinesweges gehöre, ſondern dem Könige, erklärte es aber für zweifelhaft, welches die wahre Grenze des Landes Delaware ſei. Um dies auszumachen, ſchlug er vor, die Halbinſel in der Mitte durch eine gerade Linie zu theilen, die vom Kap Hinlopen bis zum 40° N. Br. gezogen würde; ſo daß die weſtliche Hälfte zu Maryland, die öſtliche aber dem

*) Beſought leave of us — to tranſport a Colony unto a certain country — in the parts of America, *not yet cultivated and planted*, though in ſome parts thereof inhabited by ſome barbarous people, ſagt die maryländiſche Charter vom J. 1632.

dem Könige gehören solte. Diesen Gang nahm der Streit, welcher wohl nicht mit aller nöthigen Aufrichtigkeit und Unparteiligkeit erörtert war. [Votes V, I. p. XIV—XVIII. Chalmers p. 642.]

Der Rechtsspruch wäre vielleicht noch nicht, oder doch nicht so erfolgt, wenn nicht der Herzog im Anfange dieses Jahrs den englischen Thron bestiegen hätte; denn jezt lag seiner Ehre daran, die Gültigkeit seiner Länderverleihung zu bestätigen. Der Entscheidungsgrund ward aus den angeführten Worten des Freiheitsbriefes genommen. Man bedachte also nicht, daß dadurch zugleich die Rechtmäßigkeit der holländischen Niederlassungen am Delaware stillschweigend anerkant, die des herzoglichen Besitzes von Neu-Niederland aufgegeben, und der Grund, worauf England seine Ansprüche an das ganze nordöstliche Amerika baute, untergraben würde. Allein an solchem folgewidrigen Verfahren ist die Geschichte der englisch-amerikanischen Pflanzstäte nur alzureich. Der Grenzstreit war aber durch diesen Ausspruch nur zum Theil gehoben, und wurde erst in spätern Jahren völlig geschlichtet. (S. 4 f.)

Die nachtheiligen Folgen, welche Penns Abreise für seine Kolonie verursacht hatte, betrafen auch die niedern Grafschaften am Delaware, ohne jedoch der Wohlfahrt der Einwohner und der öffentlichen Ruhe zu schaden. Es waren Zänkereien zwischen den verschiednen Theilen einer in der Kunst zu regieren noch unerfahrnen Gesezgebung, welche jezt seiner leitenden Klugheit und seiner

ver herzengewinnenden Mäßigung und Sanftmuth entbehrte. Der Stathalter Blackwell, welchen er im J. 1688 sandte, übte seine gemißbrauchte Gewalt früh gegen einen der angesehensten Männer in der Grafschaft Newcastle aus. John White, welchen das Haus der Repräsentanten bisher fast immer zu seinem Sprecher wählte, der aber als solcher sich einem ränkevollen Manne von der Partei des Erbeigenthümers entgegen gesezt hatte, wurde nehmlich im J. 1688, ungeachtet er Mitglied der Versamlung für Newcastle war, auf Befehl des Stathalters einer geringen Ursache wegen gefangen genommen. Das Haus sah dies mit Recht als einen unleugbaren Eingrif in seine Freiheiten an, und verlangte, daß White, dem Rechte des Habeas corpus gemäß, gegen Bürgschaft losgelassen und die Sache vor das Gericht des Hauses gebracht würde. Er ward auch losgelassen, allein gleich darauf von neuem noch gewaltsamer verhaftet, und lange gefangen gehalten, ungeachtet das Haus laute Beschwerden bei dem Stathalter darüber anbrachte, welche dieser aber gar nicht achtete, sondern die Gesezgebung vielmehr, ohne ihnen abgeholfen zu haben, aufhob. [Votes 1689.] White war doch in der Folge wieder einer der Abgeordneten, aber für die Grafschaft Philadelphia.

Uebrigens blieb die Delaware-Kolonie in ihrem vorigen Zustande, es zeigte sich keine sichtbare Aufnahme derselben, dergleichen in dem benachbarten Pennsylvania so sehr merklich war. Einen deutlichen Beweis ihrer fortdauernden Schwäche giebt

giebt die Geldbewilligung vom J. 1700. Sie betraf eine Summe von 1900 L., wozu Pennsylvania 1775 L. gab, dagegen die Delaware-Grafschaften nicht mehr als 425 L. beitrugen; doch hatten beide Provinzen gleichen Antheil an der Gesezgebung. Da alle Veränderungen, die Pennsylvania in seiner Regierung lit, sich auch auf die niedern Grafschaften erstrekten, so kan der Regierung keine Schuld an dem geringern Wachsthum der Delaware-Kolonie zugeschrieben werden; vielmehr hatten die Lage, der Boden, und das Klima wahrscheinlich den meisten Antheil daran, daß sie minder empor kamen. Dies zeigte sich auch in der Folge, als sich diese Grafschaften von Pennsylvania trenten.

Die Zurükkunft des Erbeigenthümers nach seiner Provinz im J. 1699, nachdem er wieder zum Besiz seiner Kolonie gelangt war, deren Regierung der König ihm einige Jahre hindurch genommen hatte, brachte große Veränderungen hervor. Penn wolte der Kolonie eine neue Regiegierungsform und einen neuen Freiheitsbrief geben, der ihrer zunehmenden Volksmenge, und seinem Vortheil, den er bisher wenig beachtet hatte, gemäßer wäre. Die Nothwendigkeit einer neuen Regierungsform brachte er zuerst in der Generalversamlung, welche im J. 1700 zu Newcastle gehalten wurde, in Vorschlag. Dieser Ort der Sitzung war zwar nicht ganz ungewöhnlich, denn schon im J. 1684 und 1690 hielt daselbst die Gesetzgebung ihre Versamlungen, allein jezt kamen, wie die Geschichte von Pennsylvania genauer erzählt

zählt hat, mehrere Umstände zusammen, welche der gegenwärtigen Sitzung eine besondere Gestalt gaben. Vielleicht dachte Penn die Einwohner der Delaware Grafschaften durch die Verlegung der Assembly zu gewinnen, und sie seinen neuen Planen und Forderungen günstiger zu machen. Der Anfang der Sitzung gab aber keine gute Vorbedeutung, indem das Haus drei Abgeordnete von Newcastle, als unrechtmäßig erwählt, ausschloß, worüber Penn sein Misfallen nicht verhehlte, obgleich nicht die Wählenden, sondern Bediente der volziehenden Macht Schuld an der unvolständigen Stimgebung waren, welche die Wahl gesezwidrig machte. [Votes V. 1. p. 124 sq.] Nachdem diese Irrung beigelegt war, wurde von den Mitgliedern der Delaware-Grafschaften die Frage aufgeworfen, ob die Vereinigungsakte noch in ihrer Kraft sei? Penn ließ ihnen dieselbe vorlegen, worauf sie den Vorschlag thaten, die Vereinigung unter der Bedingung zu bestätigen, daß künftig die Zahl der Repräsentanten der Provinz nie größer seyn solle, als die der niedern Grafschaften, und daß diese aufhören solle, wenn neue Grafschaften in Pennsylvania errichtet und dadurch die Zahl der Abgeordneten vermehrt würde. Wenn es natürlich war, daß diese ältere Kolonie sich weigerte, der neuen stark heranwachsenden unterworfen zu werden, so war es jedoch auch ungerecht, die Pennsylvanier des Rechts einer volständigen Stelvertretung zu berauben. Um die delawarischen Mitglieder davon zu überzeugen, lud Penn dieselben zu einer besondern

Unterhandlung ein, und that ihnen den billigen Vorschlag, „daß in allen die Rechte und Vortheile der niedern Grafschaften besonders angehenden Sachen nie ein Gesez oder Beschluß der gemeinschaftlichen Assembly gültig seyn solte, fals nicht zwei Drittel der delawarischen Mitglieder und die Mehrheit der pennsylvanischen dafür gestimt hätten." Bei der Rathschlagung, welche das Haus der Repräsentanten darüber am folgenden Tage vornahm, erklärten die Delawarer, daß die Vereinigungsakte, was die versprochenen gleichen Vorrechte anbeträfe, nicht mehr in ihrer Kraft sei, daß sie aber aus Achtung für die königlichen, dem Stathalter ertheilten Volmachten, mit Einstimmung der pennsylvanischen Abgeordneten, beschlössen, die Geschäfte der Gesezgebung fortzusezen, die Untersuchung der Vereinigungsakte aber bis zur nächsten Generalversamlung zu verschieben. Auf diese Weise ward jezt noch der Trennung vorgebeugt, und die Wirksamkeit der Gesezgebung nicht unterbrochen. Diese machte vielmehr eine Menge heilsamer Verordnungen, wodurch ein guter Grund zu einem künftigen Gesezbuche der Kolonie gelegt wurde, und bestimte bei einer Geldbewilligung den Beitrag der niedern Grafschaften nach dem obgedachten, ihnen sehr günstigen Verhältnisse. [Votes V. 1. p. 130 sq. Franklin's Review p. 38.] In der folgenden ausserordentlichen Generalversamlung, welche durch eine königliche Botschaft veranlaßt wurde, fiel nichts die Vereinigung betreffendes vor; allein die nächste, welche Penn im September 1701 zusammen berief,

löste das Band, wodurch beide Provinzen verbunden waren, völlig auf. Die Delaware-Grafschaften hatten sich bisher alle Veränderungen gefallen lassen, welche in der Regierungsverfassung gemacht wurden: als aber wegen der Länderverleihung einige Irrungen entstanden, und Penn abermals eine neue Regierungsform vorschlug, änderte sich die Gesinnung der niedern Grafschaften auf einmal. Sie verlangten von dem Erbeigenthümer, er solle alle noch unveräußerten Ländereien unter der alten Bedingung einer jährlichen Abgabe von einem Bushel Weizen für hundert Acres verleihen, und machte ausserdem einige andere Forderungen, wovon er einige bewilligte, jene vornehmste aber abschlug. Das Misverständniß wuchs, da die bisher gegebenen Gesetze bestätigt werden solten, und die Mitglieder aus Newcastle und Kent sich auf einmal aus der Versamlung entfernten. Sie äußerten sich einige Tage darauf, daß sie in den Vorschlag des Guvernörs, auch die zu Newcastle neulich gegebenen Gesetze als für sie verbindlich zu bestätigen, nicht willigen könten, sondern einmüthig die Union für aufgelöst erklärten. Jedoch gaben sie am folgenden Tage so weit nach, daß sie bloß verlangten, ihren Widerspruch gegen die Bestätigung jener Gesetze ins Tagebuch des Hauses einzutragen, und daß sie, ihnen zu gehorchen, nicht durch die Mehrheit der Stimmen verpflichtet seyn wolten. Ob man ihnen gleich das erste zugestand, so konte man ihnen doch die andre Forderung nicht bewilligen. Sie entfernten sich nochmals; auf eine ernstliche Bot-

schaft des Guvernörs aber, welche zur Einigkeit ermahnte, fanden sich viele ein, und wiederholten zwar ihren Widerspruch gegen die Bill, welche die streitigen Gesetze bestätigte, erkanten aber deren Gültigkeit in ausdrüklichen Worten an. [Votes V. 1. p. 154—157.]

Obgleich Penn jezt noch seinen Wunsch erreicht und die Trennung der beiden Kolonien verhütet hatte, so konte er doch die einmal entstandene Unzufriedenheit und Misverständnisse nicht heben; sie brachen vielmehr, da er am Ende der Sitzung, den 1sten November 1701 seine Provinz verließ, noch stärker aus. Der neue Freiheitsbrief, wodurch er die Regierungsverfassung derselben gänzlich umschuf, vollendete die Trennung. So bereitwillig die Freimämner von Pennsylvania sich zeigten, ihn anzunehmen, so wenig geneigt waren die von Delaware dazu. Schon am 27sten Oktober liessen ihm die Repräsentanten durch Abgeordnete beider Kolonien erklären, daß die fernere Vereinigung derselben (da er selbst versprochen habe, sie aufzuheben) nachtheilig seyn würde, fals dem nicht durch einen besondern Artikel des Freiheitsbriefes vorgebeugt würde. Allein Penn fand nicht für gut, ihr Verlangen zu erfüllen, und reiste nach England. Vergeblich gab sein Stathalter Hamilton während der kurzen Verwaltung seines Amts sich alle mögliche Mühe, eine Wiedervereinigung zu bewirken; allein er muste schon die nächste Generalversamlung, welche er auf den 13ten Oktober 1702 nach Philadelphia ausschrieb, auf pennsylvanische Abgeordnete einschränken, indem die niedern Grafschaften keine gewählt hatten.

ten. Sie waren dazu auch gar nicht durch die gewöhnlichen schriftlichen Befehle vom Stathalter aufgefordert worden, weil die neue Regierungsverfassung sie von selbst dazu berechtigte. Die Versamlung bestand jezt gleichfals ernstlich auf die Absonderung der niedern Grafschaften, deren Verbindung der Provinz Pennsylvania bisher so beschwerlich gewesen sei. Man achtete nun gar nicht auf die Vorstellungen, welche der neue Rath des Erbeigenthümers den Repräsentanten machte, daß die Adsonderung sowohl für Pennsylvania selbst nachtheilig seyn würde, weil dadurch dessen wichtiger Tobakshandel, zu welchem die niedern Grafschaften das meiste durch ihr Haupterzeugniß beitrugen, gänzlich verlohren gehen könte, als für den Erbeigenthümer, weil gerade jezt in England sein Recht auf die Regierung jener Grafschaften in Zweifel gezogen würde. Alles, was er bewirken konte, war, daß man die völlige Entscheidung der Sache noch aufschieben wolte.

Inzwischen ließ der Stathalter Wahlschreiben an die niedern Grafschaften ergehen, welche auch Abgeordneten an ihn sandte, aber mit der Erklärung, daß der neue Freiheitsbrief nie von ihnen angenommen sei, und daß der Sprecher ihn in ihrer Abwesenheit, ohne ihre Volmacht, im Rathe unterzeichnet habe. Sie ließen sich auch nicht bewegen, mit den Abgeordneten von Pennsylvania zur Versamlung zu kommen, welche ihrer Seits eben so abgeneigt waren, sich mit ihnen weiter zu verbinden, wie aus den unbestimten Antworten erhellet, welche sie dem Stathalter und seinem Rathe bei den noch

immer

immer fortwährenden Unterhandlungen über die Wiedervereinigung, ertheilten. Die Abgeordneten der niedern Grafschaften, minder fest in ihrem Entschlusse, gaben bald darauf so weit nach, daß sie sich förmlich willig erklärten, mit den pennsylvanischen in derselben Gesezgebung zu arbeiten. [Journal of the Council in den Votes V. 1. App. p. XV sq.] Im Frühjahr 1704 berief der neue Stathalter Evans nach Hamiltons Tode abermals die Abgeordneten seiner Kolonien, die er noch nicht für getrent halten wolte, weil auch die Königin beide noch immer als ein einziges Guvernement ansähe, nach Philadelphia. Dem zufolge erschienen auch die delawarischen Abgeordneten vor ihm und dem Rathe; allein die pennsylvanischen erklärten förmlich ihre Verwunderung über deren Zulassung, und obgleich jene nunmehr eine schriftliche Versicherung ausstelten, daß sie den neuen Freiheitsbrief annähmen, so bestanden diese doch darauf, von ihnen gänzlich abgesondert zu werden, und verwiesen dieselben auf das Recht, welches ihnen der neue Freiheitsbrief ertheilte, eine eigene für sich bestehende Regierung unter einem gemeinschaftlichen Guvernör auszumachen. [Votes V. 1. p XXIX. V. 2. p. 3 sq. Franklin l. c. p. 47 sq.]

* * *

So ward die Trennung der beiden Kolonien ohne irgend einige Unruhe, und ohne die freundschaftliche Nachbarschaft zu stören, bewirkt,

bewirkt, vielleicht weil alle drei Parteien sie im Grunde gleich ernstlich wünschten, ungeachtet Penn den Schein, sie begünstigt zu haben, aus politischen Gründen vermeiden mußte. Von Seiten der Delaware-Grafschaften scheint die Absonderung keine Folge eines Eigensinnes gewesen zu seyn, man kan sie vielmehr der Unbeständigkeit in ihrem Entschlusse anklagen. Diese kam vermuthlich daher, daß die Einwohner, länger einer freien Verfassung gewohnt, den Vorrechten, welche der neue Freiheitsbrief ihnen entriß, und dem Erbeigenthümer verlieh, aus Furcht, zu viel aufzuopfern, nicht entsagen wolten. Einige Zeit nachher wurden sie eines bessern belehrt, oder betrachteten die neue Verfassung aus einem günstigern Gesichtspunkte, allein jezt war es zu spät, da Pennsylvania sich schon als für sich bestehend ansah. Seitdem waren die drei Grafschaften bis zur Unabhängigkeitserklärung zwei und siebenzig Jahre lang eine besondere Provinz; denn ob sie gleich den Guvernör und dessen Rath, so wie ihn der neue Freiheitsbrief anordnete, (ausser daß der Stathalter, in so fern er den Grafschaften vorgesezt war, von der Krone bestätigt werden muste) gemein hatten, so wählten sie doch ihr eigenes Haus der Repräsentanten, je sechs für jede Grafschaft, dessen Sitzungen der Guvernör jährlich am 20sten Oktober zu Newcastle eröfnete, und gaben sich ihre eigne Gesetze, welchen der Guvernör selten seine Einwilligung versagte, zumal da sie großentheils, die bloß durch örtliche Umstände veranlaßten ausgenommen, ähnlichen

Ju-

Inhalts mit den pennsylvanischen waren. So war auch der neue Freiheitsbrief, welchen Penn jezt den niedern Grafschaften ertheilte. Auch die gerichtliche Verfassung war der pennsylvanischen gleich, und die Räthe des Erbeigenthümers waren von Amts wegen Richter der Quartalsitzungen und des Gerichts der gemeinen Klagen. Dennoch war der Zustand beider Provinzen immer sehr verschieden, wiewohl die Delaware-Grafschaften im Ganzen bei der Absonderung gewannen. Sie blieben lange in ungestörter Ruhe, indessen Pennsylvania stets mit dem Erbeigenthümer in die unangenehmsten Irrungen und langwierige Streitigkeiten verwickelt wurde. Allein diese Provinz kam bei dem allen ausserordentlich sowohl was Bevölkerung, als Wohlstand und Ausbreitung des Handels anbetrift, empor; dagegen die Grafschaften nur langsamen Fortgang in ihrem Anbau hatten, und im Handel bald völlig von Philadelphia abhängig wurden. Am blühendsten war noch, aber nur in Verhältniß gegen die übrigen Oerter dieser Provinz, die Stadt Newcastle, denn sie zählte um das Jahr 1716 schon 2500 Einwohner; dagegen Dover nicht viel über 300 hatte. Lewis, welches im Anfange des Jahrhunderts schon eine Stadt war, hatte gleichfals ein wenig zugenommen. Daß das Innere der Provinz stärker angebaut ward, erhellet unter andern daraus, daß manche neue bischöfliche Kirchen angelegt wurden. Dies zeigt, daß die Einwanderer aus England zunahmen; aus andern Ländern zogen aber wenige hieher, und sowohl die schwedischen als hol-

holländischen Gemeinen erhielten von aussen her keinen Zuwachs; sie nahmen aber durch natürliche Vermehrung zu, weil ihre Mitglieder, besonders die Schweden, vornehmlich Ackerbau trieben. [Humphreys's Account of the Missions. Lond. 1730. Swedbergs America illuminata. Skara 1732. 8. Acta hist. eccles. B. 16. S. 910 ff. Acrelius.]

Die Regierung beschäftigte sich sonderlich mit guten Polizeigesetzen, denn was die übrige Gesezgebung anbetrift, so war ihr zur Zeit der Vereinigung mit Pennsylvania schon gut vorgearbeitet worden. Die Ruhe der Provinz blieb gänzlich ungestört. Die Erbeigenthümer, und namentlich Wilhelm Penn, waren gegen diese Kolonie so nachsichtig, als sie in Pennsylvania nicht nur strenge auf ihre Vorrechte hielten, sondern sie auch zu erweitern suchten. Die Verschiedenheit dieses Betragens läßt sich aber leicht erklären, wenn man sich erinnert, daß Penns Recht auf die Regierung der Provinz sehr schwach begründet war, und daß selbst das Eigenthumsrecht, so ungezweifelt auch der herzogliche Freiheitsbrief es ihm ertheilte, doch noch keine förmliche königliche Bestätigung erhalten hatte. Im J. 1708 kam die Assembly sogar auf den Gedanken, die Regierung dem Erbeigener zu entziehen, und ein gewisser herschsüchtiger Courts veranlaßte, daß sein Bruder, ein Mitglied der Assembly, eine Bitschrift, die Regierung einem andern zu übertragen, nach London an das Ministerium bringen muste. Penns Freunde warnten ihn noch bei Zeiten, daß er dem

Unfal vorbeugen konte. [Franklin's Rev. App. p. 143 sq.] Wenn daher manche Einwohner, besonders auf den streitigen an Maryland stoßenden Ländereien, ihren Grundzins zu bezahlen verweigerten, so geschah von Seiten der Erbeigenthümer nichts, sie dazu anzuhalten, so daß er sie seit 1715 gar nicht einmal gefordert wurde. [Acrelius S. 134.]

Der Grenzstreit mit dem Erbeigener von Maryland war ausserdem auch noch gar nicht beigelegt. Nach vielem Zwist und großen Kosten brachte man es am 10ten März 1732 zu einem neuen Vergleiche, dessen Volziehung aber erst dreißig Jahr später zu Stande kam.

Im J. 1735 legte man den Grund zu der Stadt Wilmington, welche bald empor kam, und der vornehmste Siz des Handels wurde. Sie hieß anfangs Willingstown, weil die ersten Häuser auf Thomas Willings Boden gebaut wurden; allein der Stathalter veränderte den Namen, als der Einverleibungsbrief der Stadt ausgefertigt wurde, dem englischen Lord Wilmington zu Ehren. [Acrelius S. 340.]

In dem englischen Kriege mit Spanien wurde die Provinz einigemal durch Kaper beunruhigt, daher man für gut fand, die Schanze am Christianafluße im J. 1745 herzustellen. In dem siebenjährigen Kriege war sie durch Pennsylvania vor den Anfällen der Indier beschüzt, ohne daß sie anfangs zu den Kosten beitrug, welche diese Provinz zur Sicher-

Sicherheit der Grenzen aufwenden muste. [Franklin's Rev. p. 440.] Doch lieferte sie, sobald es verlangt wurde, ihren beträchtlichen Antheil an Truppen, welche unter Anführung des Majors Wells zu denen stießen, die den Feldzug gegen die Franzosen und ihre Indier am Ohio machten. Sie unterstüzte übrigens die englische Macht mit Geldbewilligungen und Lebensmitteln in einem Verhältnisse, das den ihr zufallenden Antheil überstieg, daher eine Parlamentsakte ihr auch 4000 L. Sterling zu einigem Ersatze bewilligte. So wie die Provinz aber ihre treue Anhänglichkeit an die Oberherschaft Englands in den Kriegen gegen dessen Feinde bewies, so zeigte sie sich auch entschlossen, ihr zu widerstehen, wenn sie in Unterdrückung ausarten wolte. Sie erklärte sich daher ernstlich gegen die Stempeltaxe; zu welchem Ende sie, den im Oktober 1765 zu New-York ausgeschriebenen Kongreß der Kolonien, durch zwei Abgeordnete, Cäsar Rodney und Thomas Mc Kean beschikte. Die Auflagen, welche das englische Ministerium den Kolonien zumuthete, musten dieser vor andern ungerecht scheinen, da sie bisher so wenig von einer Abhängigkeit von England empfunden, ihrem Erbeigenthümer immer so niedrige Abgaben bezahlt hatte, und zur Erhaltung ihres gemeinen Wesens nur sehr kleine Summen von den Einwohnern zu heben brauchte, deren Zahl damals wohl kaum 35000 Seelen betragen mochte. Sie kam zwar in Aufnahme, aber dieser war weder sehr schnel, noch sehr merklich. Eignen Han-

del

del und Schiffahrt nach dem Mutterlande oder nach Westindien hatte sie nur wenig, und keine Erzeugnisse, als die ihres Landbaues, wozu in den lezten Zeiten noch etwas weniges Eisen kam, welches in den neuangelegten Werken gewonnen wurde. Der am Kap Hinlopen um das Jahr 1764 erbaute Leuchtthurm konte also ihren Einwohnern noch keine sonderliche Vortheile verschaffen.

Um diese Zeit fing die Regierung an, einige Sorge für die Aufklärung ihrer Unterthanen zu tragen, indem sie gelehrte Schulen oder Akademien zu Wilmington und Newark beförderte, worunter die lezte im J. 1769 einverleibt wurde; die wichtigere für die Anlegung von Volksschulen aber ließ sie noch alzusehr ausser Acht.

Der Grenzstreit der Erbeigner von Delaware und Maryland kam inzwischen seinem Ende immer näher, ohne doch eigentlich beigelegt zu werden. Zwar hatte der brittische Groskanzler Hardwick den im J. 1732 gemachten Vertrag im Mai 1750 bestätigt, allein von maryländischer Seite zögerte man immer noch mit der Volziehung. Dazu aber wurden noch ernstlichere Maasregeln erfordert, als bloße Vergleiche enthalten. Endlich kamen Frederic Lord Baltimore und Penn, beide Söhne der ersten Erbeigenthümer, die den Zwist angefangen hatten, am 4ten Julius 1760 dahin überein, daß die zur Volziehung nöthigen astronomischen Beobachtungen und Messungen vorgenommen werden solten, welches durch ein Dekret vom 6ten März 1762 bestätigt ward. Es wurden aus England Astronomen

nomen dazu verschrieben, und die londoner Gesellschaft der Wissenschaften sandte Dixon und Mason, welche einige Jahre Beobachtungen machten, einen Breitengrad maßen, und die Grenzlinien genau bestimten. (S. 5 f.) Die Kommissarien bezeichneten nun die festgesezten Scheidungslinien mit Grenzsteinen und andern Landmarken. Was die Absonderung der Gerichtsbarkeit aber anbetraf, blieb noch zum Theil unausgemacht. [Enc.]

Vielleicht war jenes die Veranlassung, daß die amerikanische philosophische Gesellschaft zu Philadelphia im J. 1769 Vorschläge that, Wasserverbindungen, nebst kurzen Landwegen, zwischen den beiden Baien zu eröfnen. Sie ließ deswegen im folgenden Jahre die Gegend ausmessen und nivelliren, wozu die Kaufleute in Philadelphia an 200 L. hergaben. So ausführbar und nüzlich man die vorgeschlagenen Kanäle und Heerstraßen fand, so konte doch die wirkliche Unternehmung noch nicht Stat finden, weil die benachbarten Staaten, die dazu hätten mitwirken müssen, nicht gleichen Vortheil dabei zu haben glaubten; am meisten aber mochte wohl der damals entstehende Zwist der Kolonien mit dem Mutterlande der Ausführung im Wege seyn, weil man jezt sich keine Unterstüzung von England aus versprechen durfte. [Transf. of the Amer. philos. Soc. V. I. II Ed. p. 357 sq.]

Im J. 1773 sah die Gesezgebung der Provinz mit sehr ernsthaften Blicken auf die Maasregeln

regeln, welche die brittische Regierung gegen die amerikanischen Kolonien nahm, und beschloß einen beständigen Ausschuß von fünf Mitgliedern anzustellen, um diese Maasregeln aufs baldigste zu erfahren, und mit den Schwesterkolonien darüber in Briefwechsel zu treten. Ehe aber der Streit mit dem Mutterlande zum völligen Ausbruche kam, wurde der Grenzstreit mit Maryland gänzlich beigelegt, indem der Guvernör John Penn am 8ten April 1775 durch eine Proklamazion die Scheidungslinien der beiderseitigen Gerichtsbarkeit dem Vertrage gemäß bekant machte, worauf die Gesezgebung der Provinz am 2ten September dieses Jahrs die Grenzen jeder Grafschaft und der Hunderds durch eine besondre Akte festsezte. [Enc.] Die Endigung eines so langwierigen kostbaren Streits, der über ein Jahrhundert gewährt hatte, konte in keinen erwünschtern Zeitpunkt fallen; denn nun durfte die Provinz mit ruhigerem Muthe sich in den weit wichtigern Kampf gegen das Mutterland hineinwagen, nachdem sie sich des Friedens mit ihrer Nachbarin versichert hatte.

Man ließ es im Anfange dieses Widerstandes nicht bei unthätigen Beschlüssen bewenden, sondern aus vielen Orten der niedern Grafschaften wurden den Bostonern, als das Parlement ihren Hafen schließen ließ, freiwillige Geschenke von Lebensmitteln ꝛc. zugesandt. Zu dem ersten Kongresse, welcher sich am 5ten September 1774 in Philadelphia versamlete, schikte Delaware drei Abgeordneten, nehmlich die beiden schon ehmals zum Kongreß in New-York abgesandten, Rodney

und

und Mc Kean, nebſt George Read. Dieſe waren von einer auſſerordentlichen Verſamlung der Repräſentanten erwählt worden, die der Sprecher ausſchrieb, „weil es nicht zu erwarten war, daß der Guvernör ſie berufen würde, da er in ſeiner andern Provinz es zu thun verweigert hatte.“ Eben dieſe Verſamlung machte zugleich die Beſchwerden gegen die brittiſche Regierung bekant, welche ſie zu dieſem Schritte bewogen. [Journ. of Congreſs V. 1. p. 7 ſq.] Von nun an nahm die Provinz thätigen Antheil an allen Maasregeln des Kongreſſes, und betrieb deren Ausführung, ſo viel an ihr lag, aufs eifrigſte; obgleich ihr geringes Gewicht in der Wagſchale der neuen Staaten machte, daß ſie in der Geſchichte der Revoluzion wenig hervorragte. Doch zeigte ſich auch hier, wie in andern Kolonien, und namentlich wie in Pennſylvania im Anfange der Revoluzion eine der alten Verfaſſung anhängliche Partei; beſonders weigerten ſich die Quäker, ihren Grundſätzen gemäß, zu einem Kriege gegen das Mutterland zu ſtimmen. Der Kongreß der Vereinten Kolonien muſte daher im Junius 1776 die Entwafnung aller der Revoluzion nicht günſtigen Einwohner befehlen, und einen Haufen Scharfſchützen der Miliz dieſer Provinz zu Hülfe ſenden. Allein dies waren Maasregeln gegen eine ſehr geringe Zahl, da die weit größere Mehrheit dem Kongreſſe gänzlich ergeben war.

John Dickinson, welcher durch seine Briefe eines Landmans den brittischen Anmaßungen kraftvol entgegen gewirkt hatte, ward in diesem Jahre, nebst Georg Read und John Evans von der Provinz zum Kongreß abgesandt. Diese unterzeichneten in deren Namen die entscheidende Erklärung, wodurch auch Delaware ein unabhängiger Staat wurde. Im September berief man dem zufolge die Abgeordneten der Freimänner, um eine neue Staatsverfassung zu entwerfen, welche auch bald bekant gemacht, und vom Volke gut geheissen wurde. (S. 62.) John Mc Kenley ward derselben gemäß zum ersten Präsidenten des Staats gewählt. Schon im Anfange des Jahrs hatte die Assembly ein Bataljon ihrer Truppen zu den 88 gestelt, welche der Kongreß von den Vereinten Kolonien forderte. Sie sandte es unter Anführung des thätigen und muthvollen John Haslet zu dem Bundesheere nach New-York. Auch in der Folge zeichneten die delawarischen Truppen in den südlichen Feldzügen vom Obersten Kirkwood angeführt, sich rühmlich aus, und erwarben sich das öffentliche Lob des Generals Greene. Der erste dieser Anführer verlohr aber in dem Gefecht bei Princetown am 3ten Jänner 1777 sein Leben, und die Generalversamlung ehrte sein Andenken durch ein rühmliches, obgleich einfaches Denkmal, welches sie über seinem Grabe in Philadelphia errichten ließ.

Das folgende Jahr hatte viele für Delaware unglükliche Begebenheiten. Sie entstanden dadurch,

durch, daß die Flotte und das Heer der Gebrüder Howe den Schauplaz des Kriegs auf einmal an die Chesapeak- und Delaware-Bai verlegten. Anfangs suchte Washington sich am Whiteclay-Creek und am Brandywine zu setzen, verlohr aber an den nordlichen Grenzen dieses Staats die Schlacht am leztgenanten Flusse, nachdem einige Tage vorher Lord Cornwallis ein Kor Amerikaner bei Christiana-Bridge zurükgeschlagen hatte. Nach jener Schlacht muste Wilmington, welches man vergeblich befestigt hatte, verlassen werden, und wurde am 13ten vom Feinde besezt, welcher hier den Präsidenten Mc Kinley zum Gefangenen machte. Die Stadt muste nun eine Zeit lang die Verwundeten und Kranken des brittischen Heeres aufnehmen, bis die Winterquartiere von den Heeren bezogen wurden und der Feind diesen Staat räumte, worauf man 1200 Amerikaner nach Wilmington verlegte. Die seit kurzem erst aufblühenden Akademien zu Wilmington und New-Ark gingen bei diesen Durchzügen, welche überhaupt das Land sehr mitnahmen, zu Grunde, und konten während des ganzen Krieges nicht wieder hergestelt werden, da auch ihr Vermögen durch den Fal der Kongreßpapiere gänzlich vernichtet ward. Auch die Küste lit nicht wenig in diesen Zeiten, indem sowohl die Feinde, als die entflohenen Königlichgesinten dieselben durch öftere Einfälle verwüsteten, Häuser niederbranten, oder ausplünderten, ja selbst wehrlose Einwohner überfielen und wegschlepten. Aller Handel und die Küstenschiffahrt wurden zugleich gehemt, viele

Fahrzeuge genommen, und selbst der Leuchtthurm, welcher doch selbst den Britten die ihnen jezt so wichtige Fahrt in der Bai sicherte, von ihrer Flotte zerstört. Damals sahen die Einwohner des Staats sich auch genöthigt, einen kostbaren Brückenbau, den sie kurz vorher von Lewistown nach dem Kap Hinlopen vollendet hatten, zu zerstören.

Die Generalversamlung verlegte ihren Siz damals auf einige Zeit nach Dover, und wählte Cäsar Rodney zu ihrem Präsidenten, stat des gefangenen Mc Kinley, welchen die Engländer zwar auf sein Ehrenwort entließen, den aber der Kongreß erst im folgenden Jahre gegen den in amerikanische Gefangenschaft gerathenen Stathalter von New-Jersey, Franklin, auswechselte.

Die Annäherung und der Einfal der brittischen Kriegsmacht gab der königlichgesinten Partei den Muth, sich unverholen zu zeigen. Sie war zuvor doch nicht ganz unthätig gewesen, indem sie heimlich den feindlichen Schiffen, welche in der Bai erschienen, Lebensmittel und Erfrischungen zuführte, daher Mc Kinley schon im Julius 1777 einen Preis von 200 Dollarn auf die Entdeckung jedes solchen Verräthers sezte; allein die Siege der Britten verleiteten sie zu öffentlichen Schritten. Der Kongreß befahl daher dem Brigadier Smallwood im März 1778 einige Häupter der Misvergnügten, Thomas White und Wilhelm Gordon, in Verhaft zu nehmen, und ließ aus Maryland 300 Man Miliz ins Land rücken, um die

Unruhen

Unruhen zu dämpfen, welche darüber auszubrechen droheten.

Die Gesezgebung ward jedoch damals von den Parteien noch nicht in ihrer Wirksamkeit gestört, denn sie trat im Februar 1779 dem Bunde der Vereinten Staaten förmlich bei, ob sie gleich erklärte, daß ungeachtet die Bundesartikel diesem Staate nicht ganz vortheilhaft wären, sie doch im vollen Vertrauen, die Gerechtigkeit der übrigen Staaten werde dem abzuhelfen wissen, ihnen beitrete. [Journal of Congr. V. 5. p. 64.] Am Ende dieses Jahres hatte aber der Geist der Parteien selbst in die Gesezgebung sich eingeschlichen, denn sie ging am 2ten November, so viel auch der Präsident Rodney dem entgegen arbeitete, nach kurzer Sizung aus einander, ohne ein einziges ihrer Geschäfte ausgerichtet zu haben.

Die folgenden Sizungen waren wirksamer und ruhiger, und die königliche Partei beugte sich unter die Macht der Mehrheit, und der unglüklichen Schiksale, welche die brittischen Angelegenheiten immer verzweifelter machten. John Dickinson scheint auch dazu mitgewirkt zu haben, daß die Königspartei dem Freiheitsgeiste weichen muste. Er wurde zum Präsidenten des Staats gewählt, und nun zeichnete sich die Gesezgebung durch wirksame Beschlüsse vorzüglich aus, da die vorige sich noch geweigert hatte, das vom Kongreß verlangte Ausfuhrverbot der Lebensmittel ergehen zu lassen. [Journ. of Congr. V. 6. p 74.] Jezt ließ sie die Hälfte ihrer Miliz ins Feld rücken, als der Kongreß ihr bekant machte, der Feind

drohe von New-York aus mit einem Angriffe auf diesen Staat; faßte im Junius 1782 kraftvolle Beschlüsse das Ansehn des Kongresses zu verstärken, machte sich verbindlich, ihn mit aller Macht des Staats zu unterstützen, und verpflichtete sich feierlich, nie einen besondern Frieden mit England einzugehn, sondern dem Bunde mit Frankreich unverlezte Treue zu halten. [Remembr. V. 14. p. 277. Penns. Zeitung.]

Nach dem algemeinen Frieden zeigte auch das Volk noch seinen Freiheitseifer durch Beschlüsse gegen die Königlichgesinten; denn selbst die Miliz von Kent vereinigte sich, keinem derselben die Rükkehr in die Grafschaft zu erlauben. Delaware hatte verhältnißmäßig doch das Unglük des Krieges weit weniger empfunden, als viele andre Staaten. Seine Volksmenge hatte zugenommen, und seine Staatsschuld betrug nicht mehr als 55229 D., ausser der viel beträchtlichern, damals noch nicht ausgeglichenen Summe, welche der Bund von dem Staate zu fordern hatte. (S. 44. 45.) Daß zu den Kriegsübeln seit dem J. 1779 die Verwüstungen der hessischen Fliege kamen, war vielleicht ein Unglük, das mehr schmerzte, als der Krieg, wenn man die Zerrüttungen, welche den Fal des Papiergeldes verursachten, und die noch lange nach dem Frieden empfunden wurden, nicht mit in Anschlag bringt. Aus allen diesen Uebeln half sich der kleine Staat doch bald glüklich genug heraus.

Er war der erste, welcher am 3ten Dezember 1787 die neue Bundesverfassung durch einhellige Stim-

Stimmen seines zur Untersuchung derselben ausdrüklich im November zusammenberufenen Konvents anerkant. Die Aufnahme, deren die südlichern Grafschaften seit einiger Zeit sich zu erfreuen hatten, war so merklich, daß man um diese Zeit schon den Vorschlag that, den Siz der Gesezgebung nach Dover in den Mittelpunkt des Landes zu verlegen. Selbst die Einwanderungen fingen jezt an, zur Vermehrung der Volksmenge beizutragen, so daß die Zählung im J. 1790 anderthalb mal so viel Einwohner zeigte, als man sieben Jahre vorher berechnete. Joseph Clayton, ein geschikter Arzt, war damals (1789) zum Präsidenten gewählt worden. Der schnel aufblühende Handel der Vereinten Staaten verbreitete auch seinen Einfluß auf Delaware, und beförderte den jezt doppelt vortheilhaften Landbau. Wilmington gewan am meisten unmittelbar durch den Handel, welcher seit 1786 schon ziemlich stark dahin zog, in den ersten Jahren des französischen Revoluzionskrieges aber dem Orte noch größere Vortheile brachte.

Die Mängel der bisherigen Regierungsform, welche zu viel von der ehemaligen aus den Zeiten des Erbeigners beibehalten hatte, hinderten den Staat doch in manchen Stücken, jene Vortheile gehörig zu benuzen. Der Wunsch nach einer bessern war schon seit einigen Jahren rege geworden; im J. 1792 ward er glüklich erfült, und die neue Konstituzion wurde am 12ten Junius vom Volke genehmigt. Clayton, der bisherige Präsident, erhielt die Würde des Guvernörs,

vernörs, den sie dem Staate vorsezte, zuerst, und verwaltete sie bis zum Jahre 1796. Unter dieser neuen Verfassung und während Claytons Regierung sind manche beträchtliche Verbesserungen im gemeinen Wesen ausgeführt, und zu andern der Grund gelegt worden. Die Gesetze wurden in verschiedenen Stücken zwekmäßiger, gerechter und milder gemacht; allein noch immer fehlte es an vielen zum Wohl auch des kleinsten Staates unentbehrlichen öffentlichen Anstalten, besonders an solchen, welche den Jugendunterricht, diese allen Freistaaten äußerst wichtige Angelegenheit, beförderten; noch immer blieben andre zur Erleichterung des innern Handels nöthige auszuführen übrig; es waren Brücken herzustellen oder neue zu bauen, Wege zu bahnen, Kanäle zu graben, Häfen zu verbessern. Einiges kam schon zur Ausführung, z. B. der Hafendam in Newcastle, verschiedne Wegebesserungen, die Begründung einer Bank im J. 1795; allein die Finanzen des Staats waren noch alzu schwach, als daß man vieles aus den öffentlichen Einkünften hätte bestreiten können. Man muste also manches dem Unternehmungsgeiste der Einwohner selber überlassen. Dieser zeigte sich auch, in dem was die Anlegung von Mühlenwerken und die Benuzung der neuen Erfindungen bei den zahlreichen Kornmühlen anbetraf, ungemein thätig. Die Erweiterung, welche das wichtigste Gewerbe im Staate, der Mehlhandel, dadurch erhielt, war überaus beträchtlich, und verschafte dem gemeinen Wesen große Vortheile. Es bedurfte dieser jezt mehr als je, da die Irrungen,

welche

welche der Traktat mit England den Vereinten Staaten zuzog, auch Delaware neue schwere Ausgaben nothwendig machten, die dem kleinen, nicht reichen Lande desto drückender wurden, da es auch für die Abtragung von 612,000 Dollarn, welche es, nach der im J. 1793 gemachten Ausgleichung, noch von den Zeiten der Revoluzion her, dem Bunde schuldig war, zu sorgen hatte. Zum Glük beliefen sich die Staatsausgaben damals gar nicht hoch, denn sie betrugen selbst mit Inbegrif der Grafschaftstaxen ꝛc. im J. 1796 in allem nicht 23 Cents für jeden Einwohner. Dennoch gaben die öffentlichen Geldverlegenheiten die Veranlassung, daß sogar der Senat im Jänner des folgenden Jahres den muthlosen Vorschlag an das Volk bringen wolte, die Unabhängigkeit der Republik aufzugeben, und um die Vereinigung mit einem der benachbarten Staaten anzusuchen. Das Haus der Repräsentanten aber hatte Vaterlandsliebe genug, diese Erniedrigung abzuwenden, und der Republik ihre Selbstständigkeit zu erhalten, welche ihr, so lange der Bund der Vereinten Staaten auf Gerechtigkeit gegründet ist, und ihre eigne Regierung mit Weisheit geführt wird, nie nachtheilig werden kan.

Von den Gährungen, welche der Traktat mit England in den nordamerikanischen Freistaaten hervorbrachte, blieb Delaware ziemlich frei, obgleich nicht wenige Männer von Wichtigkeit im J. 1795 sich zu Wilmington vereinigten, gegen die Volziehung dieses Vertrags Vorstellungen zu thun. John Dickinson, welcher seit mehrern Jah-

Jahren sich auf seinem Landgute zur Ruhe begeben hatte, war nebst Dr. Tilton an der Spitze des Ausschusses, der dazu bestelt war. [Delaw. Gaz. 1790. Nr. 542.] Jener trug vielleicht durch die Briefe, welche er unter dem Namen Fabius im Jahr 1797 herausgab, nicht wenig bei, den demokratischen Geist in dem nordlichen Theile des Staats zu erwecken, welches sich auch bald bei der Wahl des Bundespräsidenten äußerte *). Von dem Unglücke, welches das gelbe Fieber zweimal in diesen lezten Jahren über das nahe Philadelphia verbreitete, wurde Delaware nicht betroffen, obgleich viele Flüchtlinge aus jener großen Handelsstadt sich nach Wilmington begaben, wo sie menschenfreundliche Aufnahme fanden. Doch verlohr der Staat im J. 1797 seinen Guvernör Gunning Bedford durch diese Seuche, welche ihn in Philadelphia dahinriß.

*) Letters of Fabius written in the years 1788 and 1797. Wilmington 8vo.

Der Staat

Maryland.

Quellen.

1) The preſent State of Maryland. Baltimore 1787. 8. repr. London. gr. 8. Betrift nur die Finanzen.

2) The Baltimore Town and Fells Point Directory, by Thompſon and Walker. Baltimore (1796). 8.

Wm Eddis's Letters from America hiſtorical and deſcriptive. Lond. 1792. gr. 8.

Der V. war Zollaufſeher zu Annapolis in den Jahren 1769 bis 1777.

3) A compleat Collection of the Laws of Maryland. Annapolis 1727. Fol.

4) James Biſſet's Abridgment of the Acts of Aſſembly of the Province of Maryland. Philad. 1759. gr. 8.

5) Laws of Maryland at large. (Published by Tho. Bacon.) Annapolis 1765. gr. f.

6) Laws of Maryland made ſince 1763 ... under the proprietary Goverment, and Acts of the Aſſembly ſince the Revolution. Annapolis 1787. f.

7) Laws of Maryland made and paſſed in the Year 1785—1797. Annapolis. f.

8) The Maryland Journal and Baltimore Adverriſer 1789—93. vollſtändig. 1794—97. unvollſt.

Landkarten.

1) Map of the State of Maryland laid down from an actual ſurvey of all the principal Waters, public Roads and Diviſions of the Counties therein, etc. by Dennis Griffith. Philadelphia. 1795. 4 Bl.

2) Maryland und Delaware, entworfen von D. F. Sotzmann. Hamburg 1797.

Zwei Karten von vorzüglichem Werthe. Die lezte, bei welcher die von Griffith zum Grunde liegt, enthält einige Verbeſſerungen und Zuſätze, unter andern den im J. 1756 gemeſſenen Grad eines Meridians. S. oben Delaware S. 5.

3) The State of Maryland by Sam. Lewis. (Philad. 1794.) Fol. Auch in Carey's American. Atlas und deſſen Ausgabe von Guthrie. Iſt lange nicht ſo genau und vollſtändig, als die vorigen beiden.

The States of Maryland and Delaware. New-York (1796). In Reid's American. Atlas und ſeiner Ausgabe vom Winterbotham. Ein Nachſtich von Lewis Karte.

4) Die unter den Karten von Delaware S. 2 Nr. 2 angeführte von Churchman.

5) Chart of the Bay of Cheſapeake. Lond. 1776. 4 Bl. Auch in Sayer's North-American Pilot. P. II. Zwar die beſte, aber noch ſehr unvollkomne Seekarte von dieſer Bai.

§. 1.

Lage und Größe.

Unter den Staaten des nordamerikaniſchen Bundes, die von mittlerem Umfange ſind, iſt Maryland der größte. Seine Lage iſt zwiſchen dem 38° und 39° 43′ 25″ N. Br. und zwiſchen dem 75° 14′ 30″ und 79° 46′ 40″ weſtlicher Länge von Greenwich. Nur auf der Südſeite hat er natürliche Grenzen. Die politiſchen, welche ihn da einſchließen, wo man ihm keine natürliche geben konte, ſind gerade Linien; und zwar iſt die nordliche eine Parallele, oder die Maſon's and Dixon's Line, hier auch Temporary-Line genant, wodurch Maryland von Pennſylvania geſchieden wird. (B. 4. S. 11.) Gegen Oſten trent die oben S. 5 dieſes Bandes beſchriebene Linie den kleinen Staat Delavare von dieſem. Beide Grenzlinien, ſowohl die nordliche als weſtliche, ſind von engliſchen Aſtronomen und Landmeſſern mit vorzüglicherer mathematiſcher Genauigkeit gezogen worden, als bei keiner andern Grenzbeſtimmung in den Vereinten Staaten

Stat

Grenze in dieſer Gegend im J. 1785 noch für zweifelhaft, wie auch Griffith in ſeiner Karte ſie anzunehmen ſcheint. [Acts 1785. C. 1.] Von der Mündung des Patowmacks macht dieſer Fluß bis zu der Quelle ſeines nördlichen Arms die gegenwärtige ſüdliche Grenze des Staats, und zwar ſo, daß auf demſelben die Schiffahrt und Fiſcherei für die beiderſeitigen Unterthanen völlig frei ſind. [Act l. c.] Die Scheidungslinie der Gerichtsbarkeit jedes Staats geht durch die Mitte des Fluſſes. In Weſten war die Grenze lange unbeſtimt, und gab, als Lord Fairfax einen großen Landſtrich in Nord-Virginia erbeigenthümlich erhielt, Anlaß zu Rechtshändeln, weil man über die eigentliche Quelle des Patowmack uneins war. Der Kolonie-Ausſchuß im königlichen geheimen Rathe entſchied im J. 1745 dahin, daß die Quelle des nordlichen Arms dieſes Fluſſes, nicht aber die des beträchtlichern ſüdlichen, der Anfang der weſtlichen, gerade nordwärts zu ziehenden Grenzlinie ſeyn ſolte, welches der König beſtätigte; dieſe Linie iſt aber erſt in neuern Zeiten gezogen worden.

Keiner von allen amerikaniſchen Freiſtaaten erhält durch ſeine Begrenzung eine ſo unordentliche Figur, als Maryland; welches ſonderlich von dem gewundenen Laufe des aus Nordweſten herabfließenden Patowmacks herrührt; wozu noch komt, daß es durch die tief ins Land hineingehende große Cheſapeak-Bai in zwei Theile von ſehr ungleicher Größe getheilt wird. Die größte Höhe hat es an der delawariſchen Grenze, welche

an

Angabe 1,700,000 Acres, oder 125 ge. □ Meilen einnimt, nicht mitbegriffen. Das Land dieſes Staats hat demnach beinahe einen ſo großen Umfang, als die ſämtlichen kurbraunſchweigiſchen Beſitzungen.

§. 2.

Klima.

Wenn man die Lage dieſes Landes mit den europäiſchen unter einerlei Breite vergleicht und findet, daß dieſe der vom ſüdlichen Portugal und Spanien, und von Calabria gleich iſt, ſo wird man vielleicht das wärmſte Klima erwarten, zumal da auch Maryland ſchon zu den ſogenanten ſüdlichen Staaten des Bundes gerechnet wird. Allein es iſt bekant, daß dieſe Vergleichung bei Nordamerika überhaupt trügt, und bei Maryland kommen noch beſondere Urſachen hinzu, warum ſie nicht Stat findet.

Die Lage und Landesbeſchaffenheit des öſtlichen Theils, die tief in das Land hineintretende große Bai, und die Erhabenheit der weſtlichſten Gegenden geben dem hieſigen Klima, auſſer den algemeinen wirkenden Urſachen, noch ſeine beſondern Beſtimmungen. Im Ganzen komt es ſehr mit dem virginiſchen überein.

Der öſtliche Theil iſt allen Nachtheilen unterworfen, welche die beiden ſüdlichen Grafſchaften am Delaware ſo ungeſund machen, beſonders die innern vom Meer und der Bai entfernten Gegenden an der delawariſchen Grenze. Die Sümpfe und ſtehenden Gewäſſer, die weitläuftigen Marſchen

über-

mäßige Hitze noch durch anhaltende strenge Kälte leiden. Der Winter trit gewöhnlich später ein, als in Pennsylvania, und der Schnee bleibt selten über 8 oder 10 Tage lang auf dem Lande. In dem gebirgigen Theile hat man zuweilen plözlich einfallenden starken Frost erlebt, wie zum Beispiel im J. 1781, als der Patowmack oben unter dem 78° östlicher Länge von Greenwich in einer Nacht so mit Eise bedekt ward, daß man am Morgen schon mit schweren Wagen darüber fuhr. [Schöpf B. 1. S. 481.] Zuweilen fallen auch späte Fröste ein, alle aber von keiner langen Dauer, so wie überhaupt die Winterkälte nie lange anhält, daher man hier nicht viel Feuerung bedarf, sich dagegen zu verwahren. Die Hitze ist im Sommer in den niedrigen Gegenden, welche nicht, wie die an der Bai von den Seewinden abgekühlt werden, zuweilen äußerst stark, zumal wenn eine vollkomne Windstille herscht, welches sich aber sehr selten zuträgt; nicht so in dem gebirgigen Lande, wo die Hitze gemäßigt ist. In den schwülen Tagen sind sehr häufige Gewitter gewöhnlich richten aber selten Schaden an, und werden daher von den Einwohnern mehr gewünscht, als gefürchtet. Selten hält der Regen lange an, die kurzen Regenschauer aber, welche in der heissen Jahreszeit manchmal einfallen, pflegen ungemein heftig, und starken Plazregen gleich zu seyn. Zerstörende Stürme giebt es zuweilen, wie zum Beispiele war der, welcher im Anfange des Augusts 1788 um Baltiomore große Verwüstungen anrichtete.

Folgende Auszüge aus den Wetterbeobachtungen, welche ein Arzt, Richard Brooke, an einem ungenanten Orte in Maryland, der aber in dem westlichen Theile, vermuthlich nicht weit von der Küste gelegen haben muß, in den Jahren 1753 bis 1757 anstelte, können in Ermangelung neuerer, einen etwas genauern Begrif von den Abwechselungen der hiesigen Witterung und der Winde geben.

Im Jahre 1753.

	Thermometerstand höchster		niedrigster		Herschender Stand des Thermometers		Herschender
	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Wind
Sept. 83	Fahrenh. 87		58	63	60—69	71—79	N. O.
Oktob. 72	74		42	49	61—66	62—68	NW. (SW.)
Nov. 58	63		38	38	40—48	41—48	NW. SW.
Dez. 67	69		11	17	30—39	40—49	NW. (NO.)
			Im J. 1754				Westliche
Jänn. 61	64		15	24	32—39	41—48	Winde (S.)
Febr. 61	59		10	23	42—49	51—59	NW. (S.)
März 63	71		27	*) 7	41—49	43—49	Westl. Winde besond. NW.)
April 58	73		42	44	42—57	50—59	Oestl. bes. NO.
Mai 73	76		45	52	60—68	63—68	O. und NO.
Jun. 76	87		56	63	60—75	70—78	SO. und O,
Jul. 82	87		61	65	63—76	73—85	NO. u. SO.
Aug. 80	88		62	66	72—79	73—87	Oestl. Winde.

	höchster	niedrigster Stand	
Sept.	80	73	Oestl. Winde.
Oktob.	89	34	Desgl.
Nov.	67	23	Veränderl. Winde
Dezemb.	60	23	— — —
	Im J. 1755.		
Jänner	69	23	
Febr.	64	14	
März	79	24	

April

*) Vermuthlich ein Versehn oder Drukfehler. Es war am 98sten März Nachmittags, bei einem Gewitter und Nordostwinde, da am Vormittage das Wetterglas eine Höhe von 47° erreichte.

April	83	40	Oestl. Winde bis zum 14ten, dann westliche.
Mai	87	47	
Jun.	90	70	
Jul.	93	60	
Aug.	90	61	
Sept.	93	45	
Otob.	75	36	
Nov.	65	29	
Dezember	71	15	

Im J. 1756.

	höchstes	niedrigstes
Jan.	73	15
Febr.	70	27
März	nicht bemerkt.	
Apr.	83	29
Mai	81	48
Jun.	86	44
Jul.	93	69
Aug.	93	68
Sept.	92	60
Okt.	90	29
Nov.	73	27
Dez.	63	13

Im J. 1757.

höchstes	niedrigstes
65	10
67	8
65	30
67	35
88	48
90	72
90	64
90	67
88	47
67	43
65	33
68	28

Aus allen diesen Beobachtungen erhellet, daß Wärme die herschende Luftbeschaffenheit in Maryland ist. Denn das Quekſilber war den Sommer hindurch fast immer etwas über 70°; im September stand es durchgehends hoch bis 82 und 87 Grade; ja bis in die neunzige. Selbst im Januar stieg es bis in die 60 und 70. Der niedrigste Fal war im Winter an zwei verschiednen Tagen bis 11, also einen Grad höher, als die stärkste Kälte in dem Winter 1740, welche hier wirklich am 12ten Februar 1754 Vormittags Stat fand. In andern Jahren sank das Quekſilber bis 13 oder 15°; doch nie stieg die Hitze über 93°.

Beweise stärker und schneller Uebergänge von der Hitze zur Kälte und umgekehrt, enthalten auch diese Beobachtungen. An einem der kältesten Tage, den 30sten Dezember 1753 fiel das Quecksilber des Vormittags auf 11° herab, und stieg Nachmittags schon wieder auf 29°. So war es am 22 und 23sten Junii 1754 Vormittags auf 15° gefallen, und am Nachmittage des ersten Tages schon wieder auf 24, des andern aber auf 34° gestiegen. Die strengste Kälte am 12ten Februar 1754 wurde am Nachmittage schon bis auf 23° gemildert.

Brooke hat ausser dem Wärmemaaß der Luft noch vieles bei jedem Monate angemerkt, aus welchem hier das wichtigste unter einzelne Gesichtspunkte zusammen gebracht wird.

Der September 1753 hatte mehr heitere Tage, als trübe, und 5, wo es regnete.

Oktober. Der Himmel war oft umwölkt, einige Tage Nebel, zweimal Gewitter an einem Tage, einmal Frost, und am 30sten Schnee.

November. Viel heitere Tage, achtmal Regen, einmal Schnee.

Dezember. Die Hälfte heiter, mit bewölkten Tagen dazwischen ein paarmal Nebel, 9 mal Regen, 1 mal Hagel.

Jänner 1754. Theils heiter, theils wolkig, 3 mal Schnee, 1 mal Hagel, 2 mal Nebel.

Februar. Oefter bewölkte noch, als heitere Tage, 2 mal Schnee, 1 mal Hagel, 1 Sturm, 8 mal Regen.

März. Viel dunstige und neblichte Tage, manche heitere, 3 mal Schnee und eben so vielmal Hagel. Zwei Gewitter und dreimal Donner. 9 Regentage.

April.

April. Viele heitere Tage oder halbe Tage, abwechselnd mit Nebel, 10 Tage, wo es regnete, 2 Frosttage, 1 mal Schnee und 1 mal Donner.

Mai. So oft Regen, als heitere Witterung, 14 nahe und ferne Donnerwetter.

Junius. Viel wolkige und Regentage neben manchen heitern Vor- oder Nachmittagen, 4 Gewitter.

Julius. Eben so viel heitere halbe Tage, als wo der Himmel bedekt war; 8 mal Regen; eben so oft Gewitter.

August. Herschende Heiterkeit, doch 5 Gewitter, und 7 Tage, wo es regnete.

September. Sehr regnicht.

Oktober. Anfangs sehr regnicht, am Ende schönes Wetter, beides bei östlichen Winden.

November. Schnee und Regen.

Dezember. Häufiger Regen.

Jänner 1755. Am ersten Tage Schnee, nachher viel Regen.

Februar. Viel Schnee.

März. Viel Regen.

April. Am 16ten des Vormittags der stärkste Schnee bei Menschendenken, am Nachmittage klärte es sich auf, und vor Eintrit der Nacht war aller Schnee weggeschmolzen. Kein einziges mal Regen.

Mai. Ungemein trocken, selten Wolken. Fast alle Kräuter verdorreten, und vieles Rindvieh kam aus Futtermangel um.

Junius. Schöne Witterung.

Julius. August. September. Alle drei Monate anhaltende Dürre.

Oktober. Anfangs noch sehr trocken. Dies war der dürreste Sommer und Herbst, dessen man sich erinnern konte. Viele ergiebige Quellen vertrokneten. Am Ende des Monats war das Wetter angenehm.

November. Am 18ten, Morgens kurz vor 4 Uhr, drei Stöße eines Erdbebens, etwa jede Minute einer, aber

immer schwächer. Sie wurden im ganzen englischen Nordamerika empfunden.

Dezember. Am 16ten Nachmittags heftige Winde aus Süden, und darauf noch heftigere aus Nordwesten. Erstaunlich starke Regenschauer. Das Thermometer zeigte 69° (Mittags 71°), Abends 43°, am folgenden Morgen 26°, und am 18ten Dezember stand es auf 15°.

April und Mai 1756. Angenehmes Wetter.

Junius. Häufiger Regen, die Luft kälter, als gewöhnlich, indem das Wetterglas oft zwischen 60° und 70° schwankte. Am 22sten eine schreckliche Finsterniß, heftiges Gewitter, unerhörte starke Regengüsse und ein Sturmwind, der in Südwesten von Maryland großen Schaden that, einige hundert Häuser niederriß, und überhaupt von New York bis Virginia wütete.

Julius. Schönes Wetter. Man versprach sich die allerreichste Mais- und Tobaksernte. Die Weizenernte wurde vollendet, und war die reichste, welche Maryland je gehabt hatte.

August. Sehr trocken.

September. Dürre. Ueberhaupt der heissesste und trokneste Sommer, den man in diesem Lande je erlebt hatte. Viele Quellen versiegten. Obgleich die Mais- und Tobaksernte reichlich eintrug, so misrieth doch manchen die Späternte. Faulichte Gallenfieber und Ruhren (hepatic dysentery) fingen an herschend zu werden, und rafften viele weg; die lezte dauerte bis in den November. Vom Junius bis im September kam eine Art Influenza unter die Hunde, die besonders im östlichen Theile alle tödtete.

Oktober. Das Gallenfieber sehr gemein, ungeachtet die Witterung angenehm war.

November. Die Ruhr verbreitete sich stark, auch am westlichen Ufer.

Dezember Ein gesunder Monat. Die Kinderpocken verbreiteten sich, waren aber gutartig.

Jänner 1757. Oefters und schnelle Abwechselungen der Hitze und Kälte. Am 31sten stand das Thermometer

auf

auf 65° und am 1ſten Februar auf 28° zu gleicher Tageszeit.

Februar. Faſt täglich Regenwetter.

März. Viel Regen.

April. Einen ſo kalten und naſſen April hatte noch keiner in dieſem Lande erlebt.

Mai. Angenehme, und geſunde Witterung.

Junius. Ein ungewöhnlich naſſer Monat. Der ſtarke Regen ſchlug die Weizenblüte nieder, daher die Ernte ſehr ſchlecht ausfiel.

Julius. Häufiger Regen.

Auguſt. Viel Regen, und dicke Nebel.

September. Ungemein naß.

Oktober. Sehr naſſes Wetter. Eine Peſt unter den Pferden in den Salzmarſchen an den Flüſſen und der Bai.

November. Die Pferdepeſt hörte auf. Am 10ten ein ſo heftiges Gewitter, als im Julius und Auguſt gewöhnlich iſt.

Dezember. Sehr unbeſtändig und regnicht, mit vielen ſtarken Winden.

[Philoſ. Transactions 1759 V. 51. P. 1. p. 58—82.]

Die herſchenden Krankheiten ſind in dem öſtlichen Theile die nehmlichen, wie in Delaware, beſonders im Sommer und Winter. Die ungeſundeſte Jahreszeit iſt aber der Herbſt, denn in demſelben herſchen intermittirende und nachlaſſende Fieber, Durchläufe und Ruhren mit erſtaunlicher Heftigkeit, und verbreiten ſich oft weit umher. Am ſtärkſten leidet die Grafſchaft Caroline von allen dieſen Krankheiten, und daſelbſt verurſachte die Influenza im J. 1789 vor allen andern die meiſten und gefährlichſten Fälle. In der Grafſchaft Dorcheſter iſt die Waſſerſucht gemein. Daß die alten Pflanzer gewöhnlich von der Gicht geplagt werden,

den, ist mehr eine Folge ihrer Trunkliebe, als des Klima.

In der Gegend um Baltimore sind Ruhren im Herbste sehr häufig, ja fast epidemisch, wenn auf anhaltende heiße und trokne Witterung, kalte und nasse folgt. In andern niedern Gegenden des östlichen Ufers leidet man in dieser Jahrszeit auch gewöhnlich an den Folgen der gehemten Ausdünstung, welchen man durch eine Reise in die troknern höhern Gegenden entgehen kan. Gallenruhren sind häufig, und zwar mit Terzianfiebern, oder in diese übergehend, und umgekehrt, aus ihnen entstehend. Kinder sind alsdann einer gefährlichen Art von Schwämchen unterworfen. Im August sind nachlassende Fieber in den Marschgegenden algemein, welche bis zur Herbstnachtgleiche fortdauern, da tägliche und Terzianfieber an ihre Stelle treten. Gegen Ende des Julius werden Kinder oft von Gallenruhren befallen. Alle diese Krankheiten treten fast jedes Jahr um diese Zeit ein, weil das Sommer- und Herbstwetter eines Jahres fast nie von dem des vorigen verschieden ist.

Landeinwärts, zum Beispiel in der Gegend der neuen Stadt Washington und Georgetowns ist die Luftbeschaffenheit der Gesundheit weit günstiger. Daselbst giebt es keine herschende, keine der Gegend oder gewissen Jahreszeiten eigne ansteckende Krankheiten, und der geselschaftliche Umgang ist durch die zerstreute Lage der Einwohner noch zu eingeschränkt, als daß bei der mäßigen Lebensweise, herschende Krankheiten entstehen könten.

ten. Doch ist hier die Krätze bei dem gemeinen Man eine nicht seltene Folge der Unreinlichkeit. Die übrigen von den Jahreszeiten abhängenden Krankheiten sind hier manchmal im Winter Lungenentzündungen, Gliederreissen; im Sommer Gallenruhren, und im Herbste zuweilen ein nachlassendes Fieber, seltener intermittirende. Annapolis und das umliegende Land gehören zu den gesundesten in den Vereinten Staaten, und man kent da nur kalte und zuweilen hitzige Fieber. Um Baltimore sind Ruhren auch ausser den Marschgegenden häufig.

[Currie p. 225—256.]

Von Krankheiten, die das Klima verursachte, weis man in dem gebirgigen Theile nichts.

Dem Landbau ist das Klima in dem westlichen Theile der innern Gegenden gewöhnlich vortheilhaft zur Hervorbringung aller Arten von Erzeugnissen, welche in den mitlern Staaten und in dem südlicher gelegenen Virginia fortkommen.

§. 3.

Beschaffenheit des Bodens.

Maryland erhebt sich von der See an durch fast alle die verschiedenen Landesstufen, welche schon bei Pennsylvania bemerkt worden sind, nur mit dem Unterschiede, daß seiner Figur wegen die Gebirge weit weniger davon einnehmen, als in den benachbarten Staaten, und daß man ihm gewissermaßen ein doppeltes Vorland zuschreiben kan. Das erste ist nehmlich dasjenige, was der Chesapeak-

peak-Bai in Osten liegt. Dies ist durchgehends ebenes und niedriges Land, welches sich unten vom Weltmeere, weiter hinauf aber von der Grenze des Delaware-Staats an, ohne starken Abfal größtentheils südwestwärts senkt. Die niedrige Küste hat vorliegende Erdzungen und Inseln, welche sich von Norden nach Süden erstrecken, und deren Fläche sich almälig ins Meer verliert. Alles ist angeschwemtes Sandland, dessen Beschaffenheit von der des Landes in Delaware nicht verschieden ist. Eben so leer von Steinen, wie jenes; der Muschelsand eben so mit einer dünnen Lage Gewächserde bedekt, und dem zufolge gleich unfruchtbar, (wo nicht die größern Flüsse durch Anschwemmung den Boden verbesserten) und nur für Nadelholz und magere Grasarten tauglich. Unter dem Sandbette ein Thonlager, je mehr nach der Küste zu, desto mehr mit Sande vermischt, und unter demselben (zuweilen erst in einer Tiefe von 40 Fuß) ein Muschelbette, das an manchen Stellen, sonderlich nordwärts, wie zu einem festen Felsen zusammengebacken ist. Dieselben Sümpfe und stehenden Gewässer, welche die Luft in dem Inneren von Delaware mit so schädlichen Dünsten erfüllen, sind auch hier, und namentlich erstrekt sich der S. 124 ff. beschriebene Zypressenbruch oder schrekliche Sumpf weit ins östliche maryländische Ufer hinein. Da, wo die zahlreichen Bäche oder vielmehr Küstenflüsse sich samlen, entstehen weitläuftige Marschgegenden. An diesen Bächen und kleinen Flüssen, besonders den nordlichen, und nach der Bai zu,

giebt

giebt es fetten und sehr fruchtbaren Sandboden, der selbst in einigen Gegenden vortreflich wird.

Das zweite **Vorland** macht den südöstlichen Theil des Western-shore aus. Es ist nicht minder sandig als das östliche; aus seiner Fläche treten aber schon mehr Hügel hervor, und der Sand ist oft mit vieler guten schwarzen Erde vermischt. Die Fläche neigt sich mit stärkerem Abhange theils südöstlich nach der Bai, theils aber, und öfter südlich dem Patowmack zu. Die Marschgegenden und Sümpfe sind hier schon etwas seltener. Südwärts vom 39° 25′ NBr. ist das Küstenland an der Bai viel sandiger, als an der gegenüberliegenden Ostküste, bis etwa 4 bis 5 ge. Meilen in nordwestlicher Richtung landeinwärts der Thon herschender wird. Evans hat an der Ostküste der Bai bemerkt, daß daselbst in der Oberfläche Muscheln in dem losen Sande sich finden, aber vier Fuß tiefer waren sie in einem sandigen Thon eingeschlossen, und vier bis fünf Fuß unter diesem Lager fing der Thon an, sich in einem lockern, stark mit Muscheln vermischte Steinart zu verhärten. [Pownall's Top. p. 297.]

In dem östlichen Ufer oder erstem **Vorlande** zeigen sich ganz oben unweit der pennsylvanischen und delawarischen Grenze an einigen Orten deutliche Spuren der vom nordöstlichen Winkel des Staats an südwestwärts fast in gerader Linie über Baltimore durchstreichenden **Granitreihe**, um den Elkfluß, an der untern Susquehannah, am Gunpowder-Flusse, bis zu den untern

Strom

Stromschnellen des Patowmacks. Es ist eine graue, derbe und harte Felsart, aus weislichem Quarz bestehend, mit feinen dünnen schmalen Schuppen von schwarzer Hornblende mehr oder weniger vermischt, daher sie manchmal leichter und grauer, wie an der Susquehannah, öfter aber schwärzlich oder schwärzlich-grün ist, und Glimmer enthält wie um Baltimore und am Patowmack.

Die höchsten Hügel der Granitreihe befinden sich am Gunpowder-Creek.

Die Unterlage des Landstrichs der zweiten Stufe hinter der Granitreihe besteht aus schalichtem Kalksteine, mit Lagen von sehr schönem Marmor, welche sich quer durch die Susquehannah von Nordost nach Südwest hinabziehn. Der Boden ist an der Oberfläche verschieden, theils und zwar vornehmlich sandig-letticht, theils ganz sandig. Eisenerde zeigt sich an vielen Orten unter mancherlei Gestalten, auch eine Menge kleiner, eisenhaltiger runder Steine. Nordöstlich besteht der Boden oft aus einer röthlichen Thonart.

Die zweite Stufe wird von der Elkridge (l. Elkridsch) durchschnitten. Diese niedrige Hügelreihe oder Landrücken, welche im Durchschnit wenigstens 2 bis 3^{+} ge. Meilen breit ist, oben aber mit kleinen paralleken Vertiefungen und Thälern gefurcht ist, erstrekt sich von Patowmack in einer nordwestlichen Richtung hinauf. An ihrer südwestlichen Grenze bricht sie in einem hohen kegelförmigen Hügel, 1 ge. Meile vom Strome plözlich ab, welcher unter dem Namen Sugar-Loaf-Hill (l. Schugger-Lohf) oder des Zuckerhuts bekant ist. Nordöstlich

östlich erstrekt sie sich von den obern Stromschnellen des Potowmacks bis an den Patapscofluß, wo sie mit der Granitreihe zusammen zu stoßen scheint, aber sich plözlich wendet, und auf ihrem Gange nach Nordwesten die Trennung der kleinen Flüsse verursacht, welche ihrentwegen östlich oder westlich ihren Lauf richten müssen. An der pennsylvanischen Grenze erhebt sich dieser Hügelrücken zu einem Paar niedrigen Bergen, welche die Round-Hills (l. Raund-H.) heissen. Die Hügel laufen an dieser Seite alle von Nordosten nach Südwesten. Elkridge hängt mit keiner der Bergreihen in Pennsylvania oder Virginia unmittelbar zusammen; kan aber doch als zu den Pigeon-Hills und welschen Bergen im erstgenanten Staate und zu den Bull-run Mountains im lezten gehörend, angesehen werden. Die Gebirgsart, welche man an einigen Orten erforscht hat, ist eine Mischung aus röthlichem brausendem Spat, und hie und da Quarz ohne Glimmer. Ein blätterichter Thonschiefer von verschiedener Art, oft grünlich, und in andern Gegenden Glimmerschiefer machen die aufliegende Decke aus. Zunächst an der Westseite enthalten die niedrigen Hügel schwarzen groben Schiefer mit weißen Adern; meistens Kalkschiefer. Die algemeine Decke dieser Hügel ist magerer röthlicher Sand und Letten. Weiter östlich fängt eine grünliche thonschieferichte Steinart an, die bald härter, bald weicher ist. Diese Steinart scheint noch weit nach Ostsüdosten fortzugehen, aber immer tiefer sich zu senken. Auch findet man viel grünliche Erde und Steinarten unter der sandigen Oberfläche in verschiedner Tiefe

an

an vielen Orten. Hinter der Elkridge liegt auf beiden Seiten des Monococyflusses ein Kalkthal, welches dem zweiten pennsylvanischen an Fruchtbarkeit gleicht. Es wird auf der Westseite von den South-Mountains eingeschlossen, und krümt sich nach dem Laufe der Berge, indem es sich südwärts etwas erweitert. Es ist eine halbe bis 1^3 ge. Meilen breit, ziemlich eben, und schön gewässert. Sein Abhang ist ganz nach Süden zu. Ein grauer, mehr oder weniger harter und feiner, meist in Blättern verschiedner Dicke liegender Kalkstein, der von fremden Körpern völlig frei ist, füllet es gänzlich. Diese ganze Landesstufe hat in ihrer größten Breite fast 13 ge. Meilen.

Die dritte Stufe des Landes beginnet mit den South-Mountains oder südlichen Bergreihen, welche mit den pennsylvanischen ununterbrochen zusammenhängen, und von der Nordgrenze an bis zum Patowmack sich quer durch das Land südwärts ziehen. Der vorderste Hügelrücken, welcher etwa fünfviertel ge. Meilen weit östlich von der Hauptreihe liegt, führt hier noch den alten indischen Namen Cotoctin (eigentlich Kotochtinni), welchen die Pennsylvanier in Kittatinny verändert haben. Er zieht sich an 5 ge. Meilen weit zusammenhängend hinauf, wird aber in Norden mehrmals unterbrochen. Die westlichen gleichlaufenden Hügelreihen hängen noch weniger an einander. Zwischen den Hügelrücken der South-Mountains sind schmale, aber wohlgewässerte, fruchtbare und angenehme Thäler. Man findet in den Bergen hie und da grauen blätterichten Sandstein, mit Quarzadern. Am

östlichen

östlichen Abhange bricht ein sehr hartes gneisichtes Gestein aus schuppichtem, körnigem Quarz mit etwas feinem Glimmer sehr häufig, und zwar in blätterichten Tafeln von ¼ Zol. An der Westseite ist ein ähnliches Gneisgestein noch häufiger. Auch in Maryland sind diese südlichen Berge reich an Eisen, und wahrscheinlich eben so an Kupfer. Die Thäler an denselben sind größtentheils mit einer röthlichen Bodenart überdekt.

Das schöne große Kalkthal im Osten der Südberge, welches in Pennsylvania das Tulpehocken-Thal heißt, erstrekt sich auch durch Maryland von Norden herab bis zum Grenzstrome. Es hat einen ungemein fruchtbaren, mit hoher schwarzer Gartenerde bedekten Kalkboden, ist wohl gewässert, und vol von niedrigen Hügeln, welche aus einem blätterichten, mit weissen Adern durchspaltenen Kalksteine bestehen, und die fruchtbarsten Felder und schönsten Wiesen zwischen sich einschließen.

Das blaue oder endlose Gebirge mit seinen vielen Bergreihen macht die vierte und höchste Landesstufe aus. Es geht aber bloß durch den schmalsten Theil dieses Staats, welcher in demselben nie über 4^5 und in einigen Gegenden nur 1 oder eine halbe ge. Meile breit ist. Es wird also unnöthig seyn, über die Beschaffenheit dieses rauhen Landes, dessen Bergrücken südlich aus Pennsylvania herabkommen, hier aber zum Theil öfter als dort unterbrochen werden, mehr zu sagen. Die Ausdehnung dieser Stufe von Osten nach Westen bis zu dem Allegany-Gebirge,

mit

mit welchem sie sich endigt, beträgt etwa 14 ge. Meilen. Sie fängt in Osten mit den zerstreuten höhern Vorsprüngen des Nordberges (North-Mountain) an. Nach Westen zu trit hierauf der Sideling-Hill (l. Seideling-H.) aus Pennsylvania ins Land; nächst diesem der zerrissene Berg (Ragged-Mountain) mit seinen vielen vorliegenden Hügeln, der Warrior-, Evits- und der höhere Willsberg, welche alle unweit des Patowmacks auf einmal abbrechen. Die zwischenliegenden Thäler werden von Kalkhügeln unterbrochen, haben fruchtbaren Boden und gutes Kornland. Das große Allegany-Gebirge zieht sich südwestlich nach dem östlichen Arm des Patowmacks hinab. Da, wo es sich demselben anschließt, erhält es den Namen Back-Bone-Mountain, welcher vermuthlich von den Indiern angenommen wurde, die das Gebirge den Rückengrad des Landes nanten.

Diese Gebirgkette macht auch in Maryland den westlichsten höchsten Theil des Landes aus, welches sich jenseits desselben nach Nordwesten zu senkt. Zulezt streicht noch die Chesnut-ridge in gleicher Richtung mit dem Hauptgebirge nahe an der Westgrenze hinab. Zur genauern Kentniß der Naturbeschaffenheit dieser innern Gebirge muß man erst nähere Nachrichten erwarten, da diese Gegenden immer mehr angebaut werden. So viel ist gewiß, daß es auch hier nicht an fruchtbaren Landstrichen fehlt.

[Schöpfs Reisen B. 1. S. 352. 481 ff. 497 ff. 551 ff. 572. B. 2. S. 38 ff. Dessen Beiträge. Märter. Schr. N.]

Im Ganzen ist das Land fruchtbar, besonders die Ostküste der Bai und deren Creeks, vornehmlich aber in den Kalkthälern des westlichen Theils, und am Patowmackflusse, dessen Ufer in einigen Gegenden über eine halbe Meile weit aus dem reichsten, fetten, schwarzen Boden bestehen. [Schöpf B. 2. S. 43.]

In dem östlichen Theile hat Maryland viele Sümpfe, und zwar einige von größerm Umfange, wohin besonders der obgedachte Zipressenbruch gehört. An der Küste und den Küstenflüssen giebt es weitläuftige, fast immer überschwemte Marschen, dergleichen man auch an einigen in dem Patowmak fallenden Creeks antrift, wohin der Zackiah-Swamp am Allens Fresh gehört.

§. 4.

Gewässer.

Die große Bai, welche diesen Staat beinahe ganz durchschneidet, nimt eine beträchtliche Zahl Flüsse und Creeks auf, worunter einige beträchtliche und schifbare sind. Sie führt den indischen Namen Chesopeak, oder Chesapeak-Bai (l. Tschisäpik-Bä), solte aber eigentlich die Susquehannah-Bai heissen, da sie als der Ausfluß dieses Stroms anzusehen ist. Diese Bai erstrekt sich vom Kap Henry unter dem 39° 32′ bis zum 36° 57′ N. Br. Die Sehne ihres mit geringer

Einbeugung westwärts sich ziehenden Bogens, wäre demnach 38^{75} ge. oder 179 englische Meilen. Ihre Breite ist abwechselnd zwischen 1^{3} bis 6^{5} ge. Meilen. Ihr Flächeninhalt begreift, der S. 407 mitgetheilten Angabe zufolge, 125 ge. Meilen. Hieraus erhellet, daß sie eine der größten Baien auf Erden ist. Der südlichere Theil bis zum 38° N. Br. gehört zu Virginia, der übrige weit beträchtlichere in Norden dieser Linie ist innerhalb der maryländischen Grenzen begriffen. Dieser macht nach der Mitte des Fahrwassers gemessen, etwa 25, nach der Sehne aber 23 ge. Meilen aus. Die Bai öfnet sich in das Weltmeer, zwischen den beiden virginischen Landspitzen, Kap Charles und Kap Henry. Sie hat im Durchschnitte 9 Faden Tiefe. In den nordlichsten Gegenden bis zum 39° 10′ hinab ist ihre Tiefe im Fahrwasser zwischen 3 und 6 Faden, jedoch fält jene geringere nur höchst selten vor. Von da an südlich bis an die virginische Grenze vertieft sich der breite Kanal von 5 bis 22 Faden, abwechselnd, doch immer mit stuffenweiser Veränderung. Die Schiffahrt in dem geräumigen, und von Sandbänken oder Klippen sehr reinen Fahrwasser ist äußerst sicher und leicht. Die meisten in diesen Meerbusen fallenden Flüsse auf beiden Seiten sind verhältnißmäßig gegen ihre Länge weit hinauf fahrbar, den einzigen Hauptfluß ausgenommen, und enthalten, wie verschiedne Buchten desselben vortrefliche Häfen und sichere Ankerpläße. Eine beträchtliche Anzahl kleiner fruchtbarer und bewaldeter Inseln verschönern die Aussicht.

ſicht. Es iſt merkwürdig, daß ſie faſt alle längs der öſtlichen Küſte liegen (zehn kleinere an der weſtlichen zerſtreute ausgenommen) und durch die ſie umgebenden und ſich an vielen Stellen ſchon berührenden ſchmalen Sandbänke vielleicht in Zukunft dem öſtlichen Ufer einverleibt werden. Sie ſcheinen nicht unſichere Gründe zu Vermuthungen über das Entſtehen eben dieſes eastern-ſhore zu geben, und zu berechtigen, daß man daſſelbe den reiſſenden Fluthen der Susquehannah zuſchreibe. Die Schifbarkeit der Bai bis zu ihrem äuſſerſten Ende wurde durch den engliſchen Admiral Lord Howe im Auguſt 1777 durchgängig zuerſt bewährt, indem er ſich mit Kriegsſchiffen bis in den ganz nordlich in dieſelbe tretenden Elkfluß wagte. Für den Handel dieſes Staats ſowohl, als des benachbarten Virginiens, iſt ſie ſonach von großer Wichtigkeit. Nur iſt zu bedauren, daß einige ihrer ſüdlichern Häfen nicht von Schifswürmern frei ſind, weil ſie Salzwaſſer haben, und nicht an Flüſſen friſchen Waſſers liegen. Dieſe Bohrwürmer ſind während der Sommermonate den Schiffen in der ganzen Bai ſehr nachtheilig. Das Salzwaſſer geht in der Bai bis zum Elkfluß hinauf; die Fluth aber ſteigt ſogar noch bis in die Susquehannah.

Die vornehmſten zu Maryland gehörenden Buchten in dieſem Meerbuſen ſind folgende:

1. Auf der Oſtſeite: Die Fiſhing-Bai. Man gelangt in dieſelbe durch ein 4 bis 6 Faden tiefes Fahrwaſſer, welches zwiſchen Watkins-Point

und den vorliegenden Inseln und deren Sandbänken hinauf geht. Sie ist an zwei ge. Meilen tief und ¼ M. breit. Der Nantikoke und Wicomicofluß ergießen sich in dieselbe. Ihre Tiefe ist von 3 bis 6 Faden. Ferner: Eastern-Bai, welche von dem östlichen Ufer, nebst den Inseln Kent und Poplar umgeben wird. Ihre Tiefe beträgt 4 bis 8 Faden. Sie hat einen doppelten tiefen Eingang aus dem Hauptfahrwasser. Ihre Länge beträgt 3 ge. Meilen, die Breite aber nur etwa eine halbe Meile.

2. Auf der Westseite ist die Herring-Bai unter dem 38° 45′ N. Br. Ihr Umfang ist klein, denn sie geht keine halbe ge. Meile weit ins Land hinein, und die Breite beträgt nicht viel mehr. Sie hat nur 10 bis 18 Fuß tiefes Wasser, und in der Mitte sowohl als am Ufer noch weit seichtere Sandbänke.

Die Abweichung der Magnetnadel war hier im J. 1775 etwa 5° westlich.

[Chart of the Chef. B. 1776. Clarke's N. Am. Pilot, Boston 1789. Scott.]

Die sämtlichen Flüsse, welche diesen Staat bewässern, ergießen sich entweder mittelbar oder unmittelbar in die Chesapeack-Bai, woraus der algemeine Abhang des Landes nach derselben zu ersehen ist. Ein einziger Fluß, welcher an der äußersten nordwestlichen Grenze entspringt, nehmlich der östliche Arm des Youghiogany, macht eine Ausnahme.

Die größern Flüsse, welche die Bai aufnimt, sind folgende:

I.

I. Die Susquehannah, welche gleichsam ihre Mutter ist. Von dem Ursprunge und Laufe dieses Stroms enthält der 4te Band S. 64 ff. schon eine umständliche Beschreibung. Innerhalb Marylands beträgt sein Lauf von der Nordgrenze bis zum Ausfluß in die Bai nur 3 ge. Meilen. Seine Breite ist hier durchgehends eine ge. Viertelmeile. Von der Mündung an ist er eine ge. Meile weit hinauf für Fahrzeuge, die 200 Tonnen tragen, schifbar, weiter hinauf kan er von großen Booten bis an die Bald Friars-Falls befahren werden. Diese Wasserfälle oder vielmehr Stromschnellen sind 0,^{a} ge. Meilen von der pennsylvanischen Grenze entfernt, und die beträchtlichsten im ganzen Flusse. Man hat jedoch Beispiele, daß sie bei hohem Wasser im Frühjahr und Herbste, welches den Strom aber sehr reissend macht, von kühnen Männern mit schwerbeladenen Booten glüklich durchschift wurden, ob sie gleich die gefährlichsten von allen in diesem Strome sind. Sie werden von vielen durch den abschüssigen Fluß] streichenden Granitfelsen verursacht. Die Gefahr derselben zu vermeiden, hat man neuerlich einen Kanal gezogen, von welchem unten Nachricht erfolgt. Die Fluth steigt 1^{3} ge. Meilen in den Strom hinauf, und beträgt an der Mündung 2 — 3 Fuß, ausser bei Springfluthen. Der Strom selbst gefriert gewöhnlich vom Januar bis zu Ende des folgenden Monats, oder zu Anfange des März; allein die Bai vor demselben ist selten länger als einen Monat mit Eis belegt. [Transact. of the Am. philos. Soc. Ed. 2. V. 1. p. 361.

De-

Descr. of the River Susqueh. Philad. 1796. Br.]

Innerhalb der maryländischen Grenzen nimt die Susquehannah keine andre kleine Flüsse auf, als den Deer-Creek, auf der Westseite und auf der entgegengesezten den Conewango- und Octararo-Creek, welche alle aus Pennsylvania herabkommen.

11. Der Patowmack (l. Pätómäck) oder Potomac, welcher zur Hälfte Virginia angehört, entsteht aus zwei Armen in den blauen Bergen. Der südliche und größere (South-Branch) welcher von den Indiern Wappocomoco genant wird, und an 20 Meilen weit schifbar ist, hat seinen Ursprung in Virginia, und vereinigt sich auch dort mit dem Hauptstrome. Der andre nordliche Arm (North-Branch) entspringt auf der Westgrenze dieses Staats am Fuße des Alleganygebirges, und richtet seinen nordöstlichen Lauf längs der linken Seite dieses Gebirges, und nachdem er dasselbe durchbrochen hat, längs der rechten hin, bis ihn der Will'sberg unweit der pennsylvanischen Grenze umzukehren nöthigt; er wendet sich daher etwas südwärts, und schlingt sich, nachdem er 16 geMeilen von seinem Ursprunge mit dem Südarme vereinigt ward, unter beständigem Streben nach Norden, um die aus Pennsylvania hervortretenden Bergreihen. So dringt er nahe an die nordliche Grenze, nimt einen etwas östlichen Weg, trit dann aus dem blauen Gebirge hervor, und richtet seinen verstärkten Lauf, indem er sich stets merklich erweitert, unter vielen Biegungen immer

süd-

ſüdoſtwärts nach der Cheſapeack = Bai. Sein Hervorgehen durch die Südberge etwa 34 ge. Meilen von der Mündung bildet eine romantiſche Landſchaft. Die Länge des gekrümten Laufes dieſes Stroms von der Vereinigung ſeiner beiden Arme an beträgt, nach Griffiths Karte *) etwa 50 ge. oder 232 engliſche Meilen. Von dem Ausfluſſe der Cheſapeack = Bai in das Weltmeer iſt ſeine Mündung 13 ge. Meilen entfernt. Der Patowmack iſt an der Mündung 1° ge. Meilen breit, etwa 15 ge. Meilen weiter hinauf bei der Liverpool = Spitze aber eine halbe ge. Meile; bei Alexandria hingegen, ungefähr ſechs ge. Meilen höher hinauf, beträgt ſeine Breite nur eine ſtarke ge. Viertelmeile. Bei Hancockstown, 46 ge. Meilen von ſeinem Ausfluſſe, iſt er ſchon 200 bis 300 Ellen weit. Sein tiefes Bette macht ihn mit zu einem für große Schiffe fahrbaren Fluſſe. An der Mündung zeigt das Senkblei eine Tiefe von 7 Faden, welche ſich in einem Raume von 3 ge. Meilen weiter aufwärts bis zu 12 und 15 Faden ſenkt. Von Medley = Neck an bis zu der Cedar = Spitze nimt die Tiefe ab, doch fält ſie niemals unter 3½ Faden, ja gewint zulezt wieder einmal 15 Faden. Von jener Spitze an bis Alexandria wechſeln die Tiefen almälig zwiſchen 3 und 9 Faden,

*) Die Rechnungen der hieſigen Schiffer ſteigen gewöhnlich viel höher bei ihren Angaben der Entfernungen auf dieſem Fluſſe. Manche geographiſche Schriftſteller ſind ihnen bisher zu leichtgläubig gefolgt. Es iſt aber nicht wahrſcheinlich, daß die Landkarten den Lauf der Flüſſe ſo irrig gezeichnet hätten.

den, so daß man 5 Faden für die Mittelzahl annehmen kan. Von da aber bis oberhalb Georgetown oder bis an den kleinen Wasserfal rechnet man im Durchschnitte nur 10 Fuß Tiefe in dem Fahrwasser. Sonach trägt der Strom die größten Kauffahrdeischiffe bis Alexandria, und Jagden bis Georgetown. Dort hat man Schiffe mit 1200 Ohhoften Tobak und hier mit 700 beladen abgesandt. Es ebbet nie stark in diesem Strome, ausser nach heftigem Regen, wo fast gar keine Fluth merklich ist. Ueberhaupt währt aber die Fluth nur 4 bis 5 Stunden, es sei dann, daß ein starker Südwind anhaltend wehe. Die Fluth steigt über 20 ge. Meilen weit hinauf bis Georgetown, woselbst sie mit der Ebbe gewöhnlich einen Unterschied von 4 Fuß macht. Von da an aber ward die Schiffahrt bisher in einer Strecke von etwas mehr als 4 ge. Meilen von drei Stromschnellen gestört. Die erste, welche man den untern oder kleinen Fal nent (the little Falls) ist drei englische Meilen oberhalb Georgetown. Sie beträgt innerhalb einer gleichen Strecke etwa 36 Fuß *), und wird schon seit einigen Jahren vermittelst eines Kanals umfahren.

Der zweite oder große Fall (the great Falls) ist 1^3 ge. Meilen weiter hinauf, und hat in anderthalb englischen Meilen einen Fal von 72 Fuß, oder nach Schöpfs Angabe in einer Weite von etwa

*) Den Observations on the R. Patowmack zufolge 36 Fuß 8 Zoll innerhalb zwei englischen Meilen.

etwa 130 bis 150 Fuß. Andre geben ein Drittel weniger an. Nur an einer Stelle stürzt er über eine senkrechte Höhe von 15 Fuß hinab. Er ist an 2600 Fuß breit und gewährt eine schöne Ansicht. Das Getöse des Falles wird bei stillem Wetter auf eine ziemliche Entfernung gehört. Auch um diesen wird jezt ein Kanal gezogen, welcher fast ganz vollendet ist, und schon befahren wird. Der dritte oder Seneca-Fal ist 1^{3} ge. Meile weiter aufwärts, und besteht nur in einer kurzen Stromschnelle, deren ganzer Fal etwa 10 Fuß beträgt. Sie ist jezt schon ganz fahrbar gemacht worden. Dreizehn, oder nach der Karte, 10 ge. Meilen oberhalb dieser Reihe von Stromschnellen sind die Shenandoah Falls, welche diese Namen führen, weil hier der Patowmack, vereint mit dem virginischen Flusse Shenandoah, sich einen Weg durch die Südberge bahnt. Der Fluß fält hier in einer Weite von 3 englischen Meilen ungefähr 30 Fuß. Die Reinigung des Fahrwassers an dieser Stelle, und an ein Paar andern, wo Felsen lagen, über welche bei sehr niedrigem Wasser keine Boote hinschiffen konten, ist fast gänzlich vollendet, so daß schon eine Menge Boote mit 150 bis 200 Barrel Mehl beladen, seit dem Jahr 1793 von Cumberland bis zu dem großen Falle hinabgefahren sind. Oberhalb Cumberland ist der Nordarm des Stroms nur noch etwa $\frac{3}{4}$ ge. Meilen schifbar, weiter hinauf trägt er kaum Kähne. Aus dieser Beschreibung erhellet demnach, daß dieser Strom, wenn die dabei angefangenen Kanäle und Schleusen vollendet sind, eine wichtige Schiffahrt, welche

einige

einige 40 Meilen (nach der gewöhnlichen Schifferrechnung 200 bis 230 englische oder 43 — 50 geographische) weit ins Land hineingeht, eröfnen wird. Ihre Vortheile können dadurch sehr erhöhet werden, daß ein sehr kurzer Landweg den Handel auf diesem Strome mit den auf dem Youghiogany und folglich mit dem Ohio vereinigen wird, und daß manche theils jezt schon schifbare, theils leicht zu öfnende kleinere Flüsse sich in denselben ergießen. Die beträchtlichsten von diesen sind jedoch auf der virginischen Seite. Innerhalb Marylands Grenzen fallen folgende in den Patowmack: nehmlich der Wicomico (l. Wickoméiko,) auch Wighcomico, Wiccocomaco oder Wichocomac, welcher sich ganz unten mit dem Strome vereint, und keine ge. Meile weit als beträchtlicher schifbarer Fluß ins Land hinauf geht, sodann aber zu einem durch sumpfige Gründe laufenden Bache wird. Ferner der Eastern-Branch (l. Ihstern-Brántsch), welcher bei der Bundesstadt in den Strom fält, und fast eine ge. Meile landeinwärts so geräumig als für große Schiffe fahrbar ist, indem er anfangs eine Tiefe von 20 bis 35 Fuß bei einer Breite von einer ge. Viertelmeile hat. Weiter hinauf ist er nur für Boote fahrbar, und überhaupt von kurzem Laufe. Der wenig beträchtliche Monocacy (auch Monocacy, oder Managuessy, l. Monókäßy) ist an 0' Meilen oberhalb seiner Mündung für Boote schifbar, und entsteht aus vielen Bächen, welche in der pennsylvanischen Grafschaft York den Südbergen entquellen. Der Conocochea-

gue-Creek (l. Konnokotschige-Kriek) auch Connegocheque, fließt aus dem Thale gleiches Namens in der pennsylvanischen Grafschaft Franklin, durch das große Kalkthal dem Strome zu, und ist 5^2 ge. Meilen weit schifbar, vornehmlich im Frühjahre [Cooper p. 93.]. Der durch eben dieses Kalkthal gleichfals aus pennsylvanischen Quellen sich schlingende Antietam-Creek ist nicht schifbar, treibt aber eine Menge Mühlenwerke.

[Observations on the River Potomack. Glasgow 1793. 8. New-York 1794. 8. Jefferson's Notes on Virginia, p. 7. Morse. Scott. Schöpfs Reise, B. 1. S. 473. 481. 549. Pownall's Top. p. 36.]

III. Der Patuxent (l. Pätikssent), auch Potuxon oder Patuxet, bei der ersten Entdeckung Bolus-River genant, entspringt unweit der Grenze von vier Grafschaften in Montgomery, nahe bei der Parr Spring, der Quelle des westlichen Arms des Patapscoflusses, und hat von Anfang an einen dem Patowmack ziemlich gleichlaufenden Gang zuerst nach Südosten, dann aber mehr nach Süden, wo er etwa vier ge. Meilen nordlicher als dieser zwischen der Drum- und Hog-Eiland-Spitze in die Bai trit. Dies ist ein ziemlich beträchtlicher Fluß, der Fahrzeuge von 250 Tonnen bis Nottingham über 8 ge. Meilen hinauf und noch 2^9 ge. Meilen weiter bis Queen Ann flache Boote mit einer Last von 200 Tonnen trägt. Drei Viertelmeilen weit von der Mündung hat er eine Tiefe von 8 bis 12 Faden, und gleich innerhalb bei

Drum

Drum = Point einen sichern 3 Faden tiefen Hafen.

IV. Der Patapsco oder Patapsico ist zwar von minder beträchtlichem Laufe, als der vorige Fluß, allein bisher dem Staate einer der wichtigsten, weil die Haupthandelsstadt desselben Baltimore daran belegen ist. Seine Entstehung ist zwiefach, erstlich aus verschiednen Bächen, welche in Nordwesten der Grafschaft Baltimore entspringen, und den südlich herablaufenden größern Arm ausmachen, und zweitens aus der obgedachten Parr-Spring, welche den kleinen nach Osten zu fliessenden Arm giebt. Beide sind nicht schifbar, und werden es auch noch innerhalb 2 ge. Meilen nach ihrer Vereinigung nicht, denn die Elkridge verursacht 4^{7} ge. Meilen einen Wasserfal in dem Flusse, der ihn bis dahin unfahrbar für Schiffe, aber desto nuzbarer für Mühlen macht. Unterhalb Elkridge Landing aber wendet er seinen Lauf, welcher bisher südöstlich gewesen war, nordöstlich, wird schifbar, und erweitert sich bald darauf zu einem ansehnlichen, einer Bucht ähnlichen Strome, der sich wieder südostwärts wendet und bis Bodkins Spitze erstrekt, wo er mit der Chesapeak-Bai vereinigt wird. Diese Bucht erstrekt sich über 3 ge. Meilen weit ins Land, und trägt bis zu dem Hafen von Baltimore große, 18 Fuß tief gehende Seeschiffe; denn seine Tiefe beträgt bis noch etwas überhalb dieser Stadt durchgängig wenigstens drei bis vier Faden. Die Breite ist von $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{1}{4}$ ge. Meile.

Ausser den genanten Flüssen ergießt sich noch der Gunpowder Creek (l. Gúnpauder) in Norden

Norden in die Bai. Er entſpringt in der pennſylvaniſchen Grafſchaft York auf der Nordgrenze ſeinem Hauptarme nach, welchen man Gunpowder-Great-Falls nent, und deſſen Lauf nach Südoſten hinab geht. Der andre Arm, Little Falls of Gunpowder genant, fließt weſtlicher, und entſpringt innerhalb dieſes Staats. Er läuft gerade von Norden herab, und vereinigt ſich mit dem größern Arme bei Joppa. Bis dahin ſind beide Arme wegen vieler Waſſerfälle, welche die durchſtreichenden Felſenreihen verurſachen, (woher ſie auch ihren Namen erhielten) unſchifbar. Vereint werden ſie zu einer beträchtlichen ſchifbaren Bucht, deren Länge bis zur Bai eine ge. Meile, bei einer Breite von etwa einer halben Meile beträgt. Sie iſt tief genug, um Jagden und Schooner aufzunehmen. [Burnaby. SchrR.]

Auf der Oſtſeite nimt die Cheaſapeak-Bai folgende Flüſſe von Belang auf.

1. Den Elkfluß, welcher aus zwei kleinen Armen, dem Big-Elk und Little Elk-Creek, die beide aus Pennſylvania herabkommen, entſteht. Eine engliſche Meile weiter hinab fängt der Fluß an ſchifbar zu werden, erweitert ſich ſehr und wendet ſich gegen Südweſten; bald nachher trägt er ſelbſt große Seeſchiffe in einer Strecke von 2 geo. Meilen, bis wo er in die Bai trit. Zuvor nimt er den Bohemia-Creek auf, einen breiten Fluß von ſehr kurzem Laufe, welcher eine ge. Meile weit kleine Fahrzeuge und flache Boote trägt, und unten an 3 Faden Waſſertiefe hat.

hat. Dieser enſpringt nahe an der Grenze von Delaware, daher man ihn vornehmlich auserſehn hat, um ihn durch einen Kanal mit dem Apoquinniminy in gedachtem Staate in Verbindung zu ſetzen, wodurch die Vereinigung der Delaware-Bai und der Cheſapeak-Bai bewirkt würde. In dieſe ergießt ſich ferner

2. Der Cheſter-Fluß (l. Tſcheſter), welcher noch innerhalb der Grenzen von Delaware aus zwei kleinen Creeks, dem Cyprus und Andover, entſpringt, ſodann innerhalb Marylands anderthalb Meilen unbedeutend fortläuft, bis er ſich zu einem breiten, tiefen und ſchifbaren Fluſſe erweitert. So läuft er 6 ge. Meilen hinab bis zur Bai, wo ſeine Mündung $\frac{3}{4}$ ge. Meilen breit iſt; weiter hinauf beträgt ſie faſt immer eine ge. Viertelmeile. Ziemlich weit einwärts hat er eine Tiefe von 7 bis 4 Faden. Er trit bei Kent Eiland in die Bai.

3. Der Choptank (l. Tſchoptänk). Entſpringt aus Sümpfen an der Grenze der Grafſchaft Kent in Delaware, und fließt ſüdweſtlich durch marſchige Niederungen hinab, bis er ſich mit dem Tuckahoc-Creek, welcher gleichen Urſprung und Lauf hat, vereinigt. Nachher verläßt er bald ſeine ſüdöſtliche Richtung, und wendet ſich ſüdoſtwärts, nimt den Hunting-Creek auf, und wird ſodann zu einem breiten, beträchtlichen Fluſſe, der ſechſtehalb ge. Meilen ins Land hinein Seeſchiffe und weit hinauf Schalupen trägt. Zulezt, ehe er ſich mit der großen Bai vereinigt, macht

er

er ſelbſt eine geräumige Bucht, welche bei einer Tiefe von 3 bis 6 Faden, an der Mündung eine Breite von fünf ge. Viertelmeilen hat. [Pownall's Top. Descr. p. 36. Scott.]

4. Der Nanticoke entſteht in den weſtlichen Moräſten der delawariſchen Grafſchaft Suſſex aus vielen dort entſpringenden Creeks, welche bald zu zwei Hauptarmen werden, nehmlich der Gravelly-Branch und der Broad-Creek. Beide vereint, werden auf der Grenze zum Nanticoke, der bald darauf in ſeinem ſüdweſtlichen Laufe nach der Fiſhing-Bai den Marſhy-Hope aufnimt, welcher von Nordoſten her gleichfals aus Delaware komt. Der lezte Theil des Laufs dieſes Fluſſes, welcher überhaupt innerhalb Marylands über 10 ge. Meilen beträgt, geht durch niedrige marſchige Ufer; er trägt aber Schalupen bis nach Delaware hinein. [Pownall.]

5. Der Poconoke oder Pokomack. Dieſer Fluß entſpringt in dem großen Zipreſſenbruche in Delaware aus ſehr vielen Quellen, und wird ſchon in dieſem Bruche innerhalb der Grenze von Maryland zu einem fahrbaren Gewäſſer. Er trägt 6 ge. Meilen weit von ſeinem Ausfluſſe in die Bai, welche ſeinen Namen führt, und eine Bucht der Cheſapeak-Bai ausmacht, große Jagden.

Es werden hier eine Menge kleinere Flüſſe, welche in die Bai fallen, übergangen, obgleich manche von ihnen, ungeachtet ihres kurzen Laufs ziemlich breit und tief ſind. Man kan ſie vielmehr als kleine Buchten anſehen, worin Creeks fallen.

fallen. Sie werden bei den Grafschaften zum Theil besonders beschrieben werden.

Ausser der Chesapeak-Bai muß hier noch eines andern Meerbusens, der Sinepuxent-Bai (nach einer andern Schreibart Senepuxen) gedacht werden, welche Maryland gleichfals mit Virginia gemein hat. Sie wird durch schmale Sandinseln gebildet, die sich von Norden nach Süden längs der Küste erstrecken. Von ihrer innern Schifbarkeit fehlt es an Nachrichten, doch ist es gewiß, daß sie oben Seeschiffe trägt. Der Länge nach hat diese Bai 8 ge. Meilen innerhalb der marylandischen Grenze, ihre höchste Breite aber beträgt nur anderthalb ge. Meilen. Ihr westlichster Eingang ist in diesem Staate unter dem 38° 10′ 30″ N. Br. etwa anderthalb ge. Meilen ostwärts von Snowhill, einem Handelsorte und Hafen am Nanticoke. Wenn die Marylander also je eine unmittelbare Durchfahrt durch ihr Land in das Weltmeer wünschen solten, so würde sie hier am leichtesten zu bewirken seyn. [Pownall. Morse's Gazetteer.]

Die Wasserverbindungen dieses Staats erleichtern schon jezt den innern Handel, und werden es künftig noch weit mehr thun. In dem östlichen Theile sind an acht Flüsse, vermittelst welcher die Chesapeak-Bai mit dem Delaware, dessen Bai und dem Weltmeere leicht zu vereinigen wäre, indem allenthalben nur ein Trageplaz von einem Paar ge. Meilen zwischen den fahrbaren Gewässern, welche dahin führen, übrig ist.

Eben

Eben das gilt besonders von dem südlichern Striche des östlichen Ufers, wo selten ein Landweg von mehr als 2 ge Meilen nöthig wird. So auch in dem südlichen Theile des westlichen Ufers. Daher die bekante Bemerkung, daß die Schiffe dem maryländischen Pflanzer vor seine Thüre kämen, um ihm seine Erzeugnisse abzunehmen, nicht ganz unrichtig war.

Es fehlt diesem Staate nicht an kleinen Flüssen und Quellen. Doch hat das östliche Ufer der lezten nur wenige, und das Brunnenwasser ist daselbst nicht von der besten Art. Desto reicher und von dem schönsten Wasser sind sie in dem westlichen Theile, selbst in dem Vorlande, wo es hüglicht zu werden anfängt. Daß das Land Mineralquellen enthalte, ist zwar wahrscheinlich; allein noch hat man keine entdekt, deren Heilkräfte irgend einigen Ruf erhalten hätten. Einige Karten geben zwar am Barren-Creek auf der Südgrenze von Delaware eine solche Quelle an, allein sie fehlt in den neuern. Vermuthlich wird es eine eisenhaltige seyn, wenn sie wirklich da ist. Eine andre dieser Art findet man in der Grafschaft Prince George am sogenanten Ostarm des Patowmacks. [Schöpfs N. B. 1. S. 544.] Salzquellen hat man bisher noch nirgends entdekt.

§. 5.

Erzeugnisse.

a) Des Steinreichs.

Da die innern Gegenden von Maryland, wo sich gerade die meisten und wichtigsten Naturalien

vermuthen lassen, noch sehr wenig untersucht und gar nicht von Mineralogen bereiset sind; so können bis jezt von diesem Theile der Naturkunde nur sehr wenige und unvolkomne Nachrichten gegeben werden, welche großentheils in den flächern Theilen des Landes aufgesamlet sind.

Von Metallen hat man bisher in Maryland keine als Eisen, Kupfer und Blei gefunden, und zwar erstes in großer Menge und von der besten Güte. Die Eisengruben befinden sich in den Grafschaften der zweiten Landesstufe, die an Pennsylvania grenzen, und auf der dritten im Südberge und dessen Vorsprüngen. In der Grafschaft Ann Arundel wird ein sehr gutes Eisenerz fast zu Tage gebrochen. Am Birdflusse in der Grafschaft Baltimore wird desgleichen in Menge gefunden; Sumpferz aber auch in dem östlichen Vorlande, am Sassafrasflusse, und um Baltimore sind davon reiche Lager. Schon vor der Mitte dieses Jahrhunderts besaß Maryland einige der beträchtlichsten Eisenwerke der englischen Kolonien. Man hatte aber damals noch nicht das beste Erz aufgefunden, denn man hielt das maryländische Eisen nicht für so gut, als das pennsylvanische. Die Eisensteine, welche man noch nur an den Ufern einiger größern Flüsse, sonderlich des Paturent, fand, sollen schiefrig gewesen, und ein sehr schwerflüssiges Eisen gegeben haben. Vielleicht war es also Eisenspath. Die Gruben in der Grafschaft Washington geben reichlich bessere Erze. Um das Jahr 1750 zählte man drei Eisenwerke:

1) Das

1) Das Eisenwerk Sippi, welches damals für das wichtigste gehalten wurde. Wo dieses gelegen war, wird nicht angegeben. Vielleicht war es mit den baltimorischen Eisenwerken am Pátapsco, die noch im Gange sind, einerlei.

2) Onions Eisenwerke am Gunpowderflusse, welche noch gegenwärtig betrieben werden, so wie

3) Snowdens Eisenwerke, ehmals auch North-East genant.

Gegenwärtig findet man in sechs Grafschaften 10 Schmelzöfen und 11 Eisenhämmer, so daß schon viel Roheisen sowohl, als Stangen- und Gußeisen ausgeführt werden kan. [Acrelius om Nya Swerige S. 188. Schöpf. Scott. Br.]

Kupfergruben wurden vormals oben am Monococy bearbeitet; auch hat man reichhaltiges Kupfererz am Pike-Creek um den Patowmack gefunden. Jene Gruben hießen von ihrem Besitzer, einem vor zwölf Jahren verstorbenen Arzt in Baltimore, Stevensons Bergwerk. Im J. 1765 fing eine Kompanie an, sie zu bearbeiten; allein erst im J. 1767 konte man einiges Erz nach London ausschiffen. Noch im J. 1783 wurden sie bearbeitet, obgleich nicht mit Vortheil; gegenwärtig liegen sie aber. Das Erz fand sich meistentheils nur nesterweise in einer Tiefe von 60 bis 70 Fuß, oder doch nur in Adern von unbeträchtlicher Breite, dennoch hielt es 75 im hundert, und wurde in Menge roh nach England ausgeschikt, einiges auch zu Lande nach den Kupferwerken in Deer-Park gesandt. Da es ganz

durch harten Fels strich, so ward die Grubenarbeit ungemein erschwert. Die hier brechenden Erze waren Kupferglaserz in röthlichem Kalkspath, auch fand man schönes stalaktitisches Kupfergrün in großen Körnern, und kristallisirtes Kupfer-Federerz. [Acrelius S. 194. Schöpfs Reisen B. 1. S. 497 f. Dessen Beiträge S. 84. 92. Baltimore Advertiser 1783. Br.]

Blei hat man am Südberge gefunden, worauf ehedem eine kurze Zeit mit großem Verluste gearbeitet ward. [Schöpf a. a. O.]

An Steinbrüchen, welche die besten Bausteine geben, fehlt es gar nicht. Dergleichen finden sich am Gunpowder-Creek und in der Gegend von Baltimore etwas landeinwärts, wo sehr harte gebrochen werden. Sie bestehn aus einer Mischung ganz schwarzer Hornblende, mit feinkörnigem weißlichem Quarz. Aehnliche Arten Granit findet man am Patowmack 7 ge. Meilen unterhalb der neuen Bundesstadt. In eben der Gegend bricht eine Art Seifenstein zum Theil von schönen Farben, den man zu Kaminstücken benuzt. Sandsteine, den englischen Portlandsteinen ähnlich, brechen häufig am Patowmack, sowohl rothe als graue. Des unermeßlichen Vorraths von Kalksteinen ist schon oben gedacht worden. Guten, zweifarbigen Marmor findet man in Montgomery am Patowmack, imgleichen sehr schönen, sowohl weißen als weiß und blaugeflekten, westlich von Baltimore, und von da hinauf zur Susquehannah. Thonschiefer, von einer grau-

grün

grünlichen, oder einer blaßröthlichen Art, und eine andre, dem Glimmerschiefer ähnlich, bricht gegen Norden landeinwärts; guten Dachschiefer findet man auch am Patowmack. Schieferspath wird in der Nachbarschaft von Baltimore gefunden, und zur Kütte benuzt, um Mühlsteine aus kleinen Stücken einer kalkig-kieseligen, löchrichten Breccia zusammen zu setzen. Gips hat man bisher noch nicht gefunden, sondern führt ihn häufig aus Europa und Neu-Schotland ein. Sehr mächtige Steinkohlenlager sind in neuern Zeiten am Patowmack am Fuße des Willsberges entdekt worden.

Ziegelthon ist häufig bei Baltimore, der Bundesstadt und in andern Gegenden. In den Vorlanden ist der weisse oder grüne Thon oft mit der nächstfolgenden Muschelschichte vermengt, so daß er zu einer Art unvolkomnen Mergel wird. Selbst Porzellanthon hat man entdekt, und schon nach Philadelphia zum Versuche bei einer Fabrik gesandt. Man findet Ocher und eine grünliche Erde an vielen Orten der mitlern Gegenden in Norden. [Schöpfs Beiträge S. 9 f. 55. 63 f. 69. 82. 85. Dessen Reisen B. 1. S. 501. 535. Observations on the R. Potomack p. 11 sq.]

Versteinerte Muscheln trift man in verschiedenen Gegenden an, aber keinen Muschelmarmor. Auch hat man versteinerte Knochen von Fischen, die um Jamaica einheimisch sind, ausgegraben. [Robin Voy. p. 116. London Philos. Transf. V. 19. p. 674 sq.]

§. 6.

§. 6.

b) Erzeugnisse des Pflanzenreichs.

Man wird sich einen ziemlich richtigen und volständigen Begrif von den maryländischen Bäumen und Kräutern machen, wenn man diejenigen kent, die in den südlichern Theilen Pennsylvaniens und in Nordvirginia wachsen; denn man kan zuverlässig behaupten, daß Maryland keine von den dort wachsenden Arten fehlen, und daß es, so viel man bis jezt irgend weis, vor jenen Staaten keine ihm eigene Gewächse voraus hat. Man muß hier demnach keine Weymouthskiefern (die nur selten und einzeln vorkommen), keine weiße Sprossenfichten, oder Zuckerahorn mehr in Menge suchen *). Der lezte findet sich jedoch in Nordwesten noch häufig genug. Andre nordliche Baumarten wachsen zwar hier noch, allein nicht mit der Kraft wie in Norden, daher sie weder zu der Höhe, noch zu der Festigkeit des Holzes gelangen, wie dort. Einige, z. B. die weiße Eiche, sind hier jedoch noch ziemlich ansehnlich auf fettem feuchtem niedriger

*) Die nordlichen Gegenden und die Gebirge haben die meisten pennsylvanischen Baumarten; die Wälder in den Vorländern, sonderlich im östlichen, sind denen in Delaware ähnlich; die in Virginia herschenden Baumarten trift man aber vornehmlich in dem südlichen Maryland an. Ueberhaupt kommen hier im Innern des Landes fast alle nordamerikanische Laubbäume, die man in Europa in großen Gärten zieht, vortreflich fort.

ger gelegenem Boden, und das Holz ihrer dicken Stämme von dichtem Korn. Die rothe virginische Scharlacheiche, die Kastanieneiche, die schwarze Eiche mit dem Sassafrasblatte, die nordamerikanische schwarze Eiche, die Sumpfeiche mit dem Weidenblatte sind hier gemeine Waldbäume. Zum Schifbau sind jedoch keine dieser lezten Eichenarten recht brauchbar, wohl aber, besonders die schwarze, zum Stabholz. Nicht minder häufig sind hier der Hickorybaum und der schwarze Walnußbaum mit der runden Nuß; der gemeine Kastanienbaum, den man nicht veredelt, und dessen Früchte man ganz unbenuzt läßt, und die virginische Kastanienbuche (Chinquapin). Der Storaxbaum wächst sonderlich in den südlichern Theilen. Die schwarze virginische Pappel komt hier vortreflich fort. Die virginische blühende Hainbuche, die westliche Wasserbuche, die schwarze Zuckerbirke sind nicht selten, die lezte aber ist hier schon von niedrigerem Wuchse. Die zähe Birke, die nordamerikanische Eller, der rothe Maulbeerbaum, der Heuschreckenbaum, der Persimonbaum, der vielblüthige Tupelo, welche hier eine ungemeine Höhe erreicht, und der Wassertupelo, die nordamerikanische weiße Esche, gehören auch zu den hieselbst einheimischen Laubbäumen. Der Katalpabaum hingegen ist hier in der Nähe der Pflanzungen und Oerter, wo Sklaven gehalten werden häufig ausgerottet werden, weil die Einwohner glauben, daß die Schwarzen ein schleichendes furchtbares Gift daraus bereiten. [v. Wangenheim

genheim Beiträge S. 59.] Auſſer dieſen ſind noch hier anzuführen: die caroliniſche Linde, die ſchmalblätterichte oder eiſengraue Magnolia, ſowohl als die mit ſpitzem Blatte, der Tulpenbaum, der virginiſche wilde Vogelkirſchenbaum, der hier ſonderlich gut und in Menge wächſt, der niedrige Kirſchbaum in den ſandigen trokneren Gegenden, die breitblätterichte Kalmia ſowohl, als der ſchmalblätterichte ſchöne Blüthenſtrauch dieſer Gattung; der Saſſafras, die nordamerikaniſche weiſſe Ulme (jedoch von minder ſtarkem Wuchſe), der nordamerikaniſche blühende Kornelkirſchenbaum, der weſtliche Kopfbaum oder Cephalanth, welcher hier Buttonwood oder Globetree genant wird, der Zahnwehbaum, und der virginiſche Schneeflocken- oder Franzenbaum.

Von Nadelhölzern ſind hier vornehmlich folgende zu Hauſe: die weiſſe und rothe Zeder, deren in den untern Grafſchaften an der Bai die Menge wachſen, und die in den Zedermooren ſehr hochſtämmig werden, die virginiſche dreiblätterichte Kiefer, die New-Jerſey Pechkiefer, die virginiſche Zipreſſe, die Schierlingstanne, und die nordamerikaniſche Sumpfkiefer. Ueberhaupt ſind die Schwarzhölzer in dem Vorlande, beſonders des öſtlichen Ufers, am häufigſten, und bedecken noch einen großen Theil des Landes daſelbſt. Daß von jeher auch in dieſem Lande an keine Holzſparung gedacht wurde, iſt eine ſchon von ältern engliſchen Schrifſtellern gemachte Bemerkung, welche noch jezt algemein

Stat

Stat findet, daher auch in einigen, obgleich wenigen Gegenden das Holz im Preiſe ſteigt. Im Ganzen wird dem Uebel noch durch die Waſſerverbindung mit den innern waldreichen Theilen vorgebeugt, aber nie durch kluge Vorſicht in Fällung, geſchweige dann in Anpflanzung der Waldbäume. Daher werden die Kieferbretter und Eichenſtäbe an der Bai ſchon ſelten. [v. Wangenheim, du Roi, Schöpf u. a. American Husbandry V. I. p. 265. Coxe.]

Von den vielen hier wildwachſenden Geſträuchen können folgende, welche in irgend einer Rükſicht nuzbar ſind, bemerkt werden: Der virginiſche Zauberſtrauch, zwei Arten Lonicera, nehmlich die acadiſche Diervilla und die caroliniſche, die nordamerikaniſche Seckelblume (Ceanothus amer. L.); verſchiedne Arten Sumach, nehmlich der glatte, der giftige Firnißbaum, der Giftſumach, der wurzelnde und der Kopalſumach. Ferner der canadiſche Holunder, die ſtachlichte eichenblätterichte Aralia, und die nackende, der rothblüthige Roßkaſtanienbaum, der größte Alpbalſam (Rhododendron maximum L.), die maryländiſche Andromeda, der nordamerikaniſche Weisdorn mit glänzenden Blättern (Crataegus lucida L.), der nordamerikaniſche Spindelbaum, der kriechende Grundſtrauch, (ein ſehr ſchädliches rankendes Unkraut) und andre; der verſchiedenen Arten von Sträuchern, die esbare Beeren tragen, zu geſchweigen. Die innern Waldungen der höhern Gegenden ſind aber frei von Unterholz, und daher Geſträuche dort minder häufig.

Man

Man hat noch keine Verzeichnisse der in Maryland wachsenden Kräuter, denn ein Versuch des Predigers Hugo Jones ist kaum zu rechnen. [Remarks on some animals, and plants sent to Mr. Petiver from Maryland in den Philos. Trans. V. 20. p. 393 — 406.] Es wird die Bemerkung hinreichen, daß dies Land keinen geringern Reichthum davon hat, als die benachbarten Staaten, und daß von einigen schon ein ökonomischer und medizinischer Gebrauch gemacht wird. Unter andern wächst die Klapperschlangenwurzel (*Seneca root.* Polygala Senega L.) häufig in den hiesigen Wäldern, imgleichen die virginische Schlangenwurzel (Aristolochia serpentaria L. *Snake - weed*), Sassaparilla, zwei Arten von Passionsblumen, das Frauenhaar (Adianthum capillus Veneris L.), des St. Christophs-Kraut, welches man hier *Rich - Root* nent, und in Zucker abgekocht, als ein vortreffliches Mittel gegen den Skorbut gebraucht, Sauerampfer, nebst vielen andern, schon bei der Beschreibung von Pennsylvania angeführten nuzbarern Kräuter. [Jones. Ogilby's Amer. L. 2. Ch. 2. p. 186. Schoepfii Materia medica u. a.]

§. 7.

Landbau.

Dieser Theil der maryländischen Landwirtschaft hat schon große Veränderungen erlitten. Ehemals war nehmlich der Tobaksbau bei weitem das vorzüglichste Gewerbe der Einwohner, in neuern Zeiten aber hat man ihm den Weizenbau

an die Seite gesezt, und in manchen, sonderlich östlichen Gegenden, wo der Tobak das Land schon ausgemergelt hatte, den Bau desselben ganz aufgegeben. Seitdem auch die nordwestlichen Landstriche angebaut werden, hat sich dahin der Weizenbau stark ausgebreitet, indem ihr kälteres Klima dem Tobaksbau nicht günstig ist. Der Getreidebau, welcher ehedem nur eine Nebensache der hiesigen Landwirte war, gehört daher gegenwärtig zu ihren Hauptbeschäftigungen. Das Land ist auch im Ganzen oder in seinen bessern noch unerschöpften Theilen so vortreflich dazu, daß dieser Staat einer der vornehmsten Kornkammern von Nordamerika, und wegen des vortreflichen Weizens, welchen er hervorbringt, berühmt ist. Man muß dies aber nicht einer vorzüglichen Bekantschaft der Einwohner mit den Grundsäzen und der Ausübung des guten Ackerbaues zuschreiben, denn in diesem Stücke sind sie vielleicht noch weiter zurük, als ihre nordlichen Nachbarn, die Pennsylvanier. Die Güte des Bodens und das dem Landbau zuträgliche Klima sind die einzigen Ursachen dieses Vorzugs; denn das Land trägt selbst ohne alle gute Vorbereitung, in vielen Gegenden reichlich das schönste Getreide. So ist das am Elkflusse und an andern in dem östlichen Ufer beschaffen, so das fette angeschwemte Land in der Chesapeak-Bai; noch mehr aber das an den westlichen Grafschaften, vor allen in der sehr fruchtbaren Washington. Die südöstlichen hingegen, welche an Delaware grenzen, gehören nicht in diese Klasse, sondern sind zum

Korn-

Kornbau, den von Mais ausgenommen, wenig geschikt. In vielen Gegenden, sonderlich des östlichen Ufers hat der unvorsichtig getriebene Tobaksbau den Boden ausgesogen, so daß er, um Getreide mit allem Vortheil zu liefern, ganz anders behandelt werden müste, als hier geschieht. Alle Geschäfte des Landbaues werden nehmlich auch hier ungemein nachläßig und im ganzen ohne Einsicht nach hergebrachter bequemen Weise betrieben. Man pflügt mit einem sehr einfachen Pfluge ohne Räder nur äußerst oberflächig. Man bedient sich zum Ackern bloß der Pferde. Saatenwechsel kent man kaum. Das erste, was auf neuaufgebrochenen Feldern gebaut wird, ist Mais, dem im zweiten oder dritten Jahre Weizen folgt, womit man so lange fortfährt, bis das Land nicht mehr trägt, worauf man es einige Jahre brach liegen läßt, um inzwischen neues Land nach gleich schlechtem Sistem zu behandeln. Da aber der Sommer hier heisser ist, als in Pennsylvania, so währt es länger, ehe jenes Brachland auch nur zur Weide wieder brauchbar wird. Jene Saatenfolge kan selbst ein guter Boden hier selten länger als 7 oder 8 Jahr aushalten *). Gedüngt werden die Kornfelder fast nie,

*) Einer der einsichtvollen Landwirte in Maryland, J. B. Bordley, ließ im J. 1784 eine Vergleichung des Landbaues in der englischen Grafschaft Norfolk und in Maryland drucken (welchen auch Young in den 9ten B. seiner Annals of Agric. p. 511 sqq. eingerükt hat) worin er sagt: die Erzausmergler Mais und Weizen folgen einander, mit einer

nie, denn bei der mangelhaften Viehzucht giebt es hier wenig Mist, welchem man zudem nicht einmal sorgfältig samlet, und was noch etwa da ist, muß für Tobaksfelder oder Wiesen gebraucht werden. Aeußerst wenige der bessern Landwirte haben sich der Asche oder des Gipses zur Verbesserung ihres Landes zu bedienen angefangen. Allein den im größten Ueberflusse landeinwärts befindlichen Kalk hat man zu diesem Zwecke auf dem gehörigen Boden noch nicht angewandt. Wenige einzelne unternehmende und einsichtsvolle Männer machen eine Ausnahme von dieser schlechten Methode, auch haben die aus Deutschland herstammenden Einwohner hie und da manches in ihrem Landbau vor den übrigen voraus, allein der bessere Ackerbau macht noch keine merkliche Fortschritte. Im Ganzen sind auch hier der Ueberfluß von ungebautem Lande, die zu weitläuftigen Landgüter, welche man zudem von Verwaltern (Overseers) besorgen läßt, der Mangel an Kapitalien, vornehmlich aber die Trägheit der Landbesitzer Schuld. Die Feldarbeit wird in den bewohntesten Gegenden meistentheils durch Schwarze, es sei nun Sklaven oder Freinegern, die daselbst leicht zu haben sind, verrichtet. Selbst die unbegüterten Weissen suchen bald dahin zu gelangen, daß sie Ne-

einer Unterbrechung von achtzehnmonatlicher Brache. Die Brache aber ist nichts als ein Aufwachsen von Unkraut ohne alle Hülfe vom Aufreißen, Dünger, oder Grasfelde. Nach seiner Berechnung gäbe der Ackerbau dem Landwirte in Norfolk über 5 mahl so viel, als dem in Maryland.

Negern halten können, sie helfen oft bloß ernten, und entziehen sich gern der übrigen Feldarbeit, vornehmlich wenn sie in Gesellschaft mit Negern unternommen werden müste. Die meisten Landleute (welche man hier Planters, Pflanzer, nent, anstat daß sie in den nordlichen Staaten Farmers oder Pächter heißen) sind Eigenthümer ihrer Meierhöfe, dergleichen selbst die Armen auf Kredit in den hinterwärts liegenden Gegenden kaufen. Daselbst aber wird der Ackerbau größtentheils von Weißen selbst betrieben.

Der Haupt-Kornbau besteht in Weizen, welcher jezt sehr beträchtlich ist, und sich immer weiter ausbreitet, daher auch die Ausfuhr von diesem Getreide und dem Weizenmehl stets beträchtlicher wird. Der hiesige Weizen wird für den besten und schwersten in den Vereinten Staaten gehalten. Das östliche Ufer liefert ihn vorzüglich gut. In den westlich an der Chesapeak-Bai, unterhalb des Patapsco liegenden Grafschaften wird nicht viel Weizen gebaut. Man hat ausser der gewöhnlichen, noch eine Art, die man weissen Weizen (white bearded wheat, oder white wh.) nent, weil die Aehren weisser sind. Er wächst vornehmlich in den Grafschaften Kent, Queen Anne und Talbot an der Bai. [Morse.] Erst um 1740 hat man angefangen, den Weizenbau mit Rükſicht auf die Ausfuhr ernstlich zu betreiben. Vorher gewan man desselben so wenig, daß die Gesezgebung, so oft sie auch aus Noth die Ausfuhr des Mais verbieten muste, es nie der Mühe werth hielt, gleiches Ver-

bot

bot in Anſehung des Weizens ergehen zu laſſen. [Aſylum 1791. V. 1. p. 324.] Der Weizen trägt ſelten über 6 Buſhel auf dem Acre, gewöhnlich weniger, doch nicht unter 5 Buſhel. Die geringſte Ausſaat iſt aber 0,^{6}^{5}, die gewöhnliche hingegen 0,^{8} Buſhel auf jeden Acre. Im Durchſchnitte giebt er ſieben- bis achtehalbfältig. Morſens Angabe zufolge aber gäbe gutes Land 12 bis 16 Buſhel vom Acre, und 10 Buſhel wäre im Durchſchnitte der gewöhnliche Ertrag der Weizenernte. [Amer. Geogr. Ed. 3. p. 586.] *) Bordley am a. O. rechnet den Gewin von einer gewöhnlichen Weizenernte auf 170 L. Kurant von einem Landgute das ein großes Feld von 84 Acres mit Weizen bebaut, dagegen die Weizenernte von einer gleichen Zahl Acres in England überhaupt 911 L. dieſes Geldes einbringen würde. Man läßt den Weizen auf dem öſtlichen Ufer, wie in Delaware, faſt durchgängig auf Tennen durch Pferde austreten. Aller Weizen einer Ernte kan alsdann vor Ende des Julius gereinigt ſeyn, welches man für das beſte Mittel hält, ihn vor der hier ſo häufigen Weizenfliege

*) Bordley führt in einem umſtändlichen Aufſatze über eine verbeſſerte Methode den Weizen zu ernten an, daß im J. 1787 dadurch der Ertrag von 139½ Buſhel Ausſaat (etwa 3 pecks oder ¾ Buſhel für jeden Acre) auf 1997½ Buſhel gebracht wurde. Dies war ein Jahr von gewöhnlicher Fruchtbarkeit, und gab doch mehr als 14fältig, da nur in einem einzigen Stücke ein beſſers Verfahren angenommen wurde! S. Columb. Mag. 1788. V. 2. p. 511 ſq.

fliege (*wheat - fly*) zu bewahren. Im westlichen Theile ist aber das Dreschen schon mehr eingeführt. [J. B. Bordley on treading-out wheat. Amer. Mus. V. 7. p. 64 sqq.] Die hessische Fliege, welche vermuthlich mit der eben erwähnten Weizenfliege nicht einerlei ist, hat in dem nordöstlichen Theile in neuern Jahren (z. B. 1792) dieser Getreideart sehr geschadet. Auf der Westseite der Bai hat sie sich aber noch nicht weit ausgebreitet, doch ist sie schon in die Grafschaft Herford vorgedrungen. Der Weizen leidet hier auch zuweilen durch den Rost und das Taubkorn. Dennoch gehören Weizen u. Weizenmehl gegenwärtig zu den wichtigsten Stapelwaaren des Landes. [(Mitchell's) Present State of Gr. Brit. and N. Am. Lond. 1767. T. 2. p. 156. Amer. Husbandry. Scott.]

Mais wird noch algemeiner gebaut, als Weizen, und war lange Zeit das einzige Getreide, dessen Bau die Einwohner stark und algemein betrieben. In den Grafschaften südwestlich an der Bai ist dies noch jezt die vornehmste Getreideart, welche man baut. In Prince George und den westlichen Grafschaften geräth er vortreflich. Man pflanzt ihn im Aprilmonat in Haufen, die 5 oder 6 Fuß von einander entfernt sind, und deren ein Acre etwa 1450 im Durchschnitte enthält. Diese geben von 6 ½ Gallon oder 0,^{8} Bushel nach Bordley's Berechnung gewöhnlich 12 Bushel wieder. Morse giebt einen funfzehnfältigen Ertrag als den gewöhnlichen an. Man klagt aber jezt, daß die Ernten in den länger bebauten Theilen des Landes immer weniger einbringen, so

daß

daß man daſelbſt ſchon mit 10 Buſhel vom Acre zufrieden ſeyn muß. [Br.] Die *Blackbirds* oder Maisdiebe ſind auch hier ſchädliche Feinde dieſes Kornbaues. Die Maisfelder ſind oft ſehr groß, und es iſt nichts ungewöhnliches, dergleichen von 100 ja 150 Acres zu ſehen. [Scott.]

Hafer und Gerſte werden nicht zur Ausfuhr gebaut, folglich weit weniger, als obgenante Getreidearten, ob ſie gleich ſehr gut gedeihen. Hingegen haben ſeit etwa zehn Jahren manche Landwirte einige Aufmerkſamkeit auf den Gerſtenbau gewandt. [Core.] Rocken hingegen bauet man wenig oder gar nicht. Unter den Hafer ſäet man hier eine Frucht, die man Bohne (*Eaſtern ſhore bean, Magotty Bay bean*) nent, welches aber eigentlich die Frucht der kamartigen Kaſſia (Caſſia chamaecriſta L.) iſt. Für jeden Buſhel Hafer rechnet man ein Pint dieſer Bohnen. Der Hafer wird im Junius geſchnitten, wenn die junge Kaſſia, deren Frucht erſt im Oktober reift, noch niedrig iſt. Das Kraut dieſer Pflanze iſt ein ſo vortreflicher Dünger, daß ein Feld, welches acht oder zehn Jahre lang auf dieſe Weiſe abwechſelnd mit Hafer und Mais bebauet worden, dadurch ungemein verbeſſert wird, und dreimal ſo viel Korn als zuvor trägt. [Tranſ. of the Philad. Soc. V. 3. p. 227 ſq. Amer. Muſ. V. 2. p. 450 ſqq.] Man pflanzt auch eine Art weiſſer und rother türkiſcher Bohnen (*Calavances. Virginia peaſe.* Phaſeolus ſphaeroſpermus Lin.) und Erbſen zur Ausfuhr ſowohl, als zur Speiſe

für Negern und die ärmern Einwohner. [Douglass V. 2. p. 375.]

Ausser den gemeinen Kartoffeln, werden süße Pataten, die man daher *Maryland Patatoes* nent, in Menge, sonderlich auf dem östlichen Ufer, in Prince George, Charles ꝛc. gewonnen. [Scott. Schöpf. Br.] Die Negern ziehen sich Erdeicheln (Arachis hypogaea L. *Bean-nuts, Groundnuts, Groundpeas*), deren vortreffliches Oel man aber noch nicht benuzt. [Schöpf B. 1. S. 545 ff.]

Von Handelskräutern werden Tobak, Hanf, Flachs und Baumwolle gewonnen. Der Tobaksbau ist bei weitem der beträchtlichste unter diesen Zweigen der Landwirtschaft, und dies Erzeugniß war vordem das einzige wichtige, welches Maryland zur Ausfuhr hatte. Selbst gegenwärtig, da man den Bau in manchen Grafschaften schon aufgegeben hat, weil das ausgesogene Land ihn nicht mehr verstattet, bleibt Tobak noch immer, wenn man auf den Geldeswerth der Ausfuhr in guten Jahren sieht, die vornehmste Stapelwaare dieses Staats. Am meisten und besten wird er jezt in einigen Grafschaften zwischen der Bai und dem Nieder-Patowmack gebaut, nehmlich in Prince George, Ann Arundel, Charles und Montgomery. Sonderlich giebt die erstgenante Grafschaft die reichlichsten Ernten, und zwar des besten maryländischen Tobaks. In dem Lande an den großen und kleinen Flüssen gedeihet diese Pflanze am vorzüglichsten; denn etwas entfernt von denselben ist es ihr schon zu mager. [Castiglioni.] Die östlichen Grafschaften,

ten, welche vormals reichlich Tobak hervorbrachten, bauen jezt faſt gar keinen mehr, ſonderlich iſt in Cäcil und Queen Ann faſt alles Tobaksland in Kornland verwandelt worden. In Frederick ward der Bau vor dem Revoluzionskriege aus Mangel an Abſaz aufgegeben. Man fing ihn nach hergeſtellten Frieden wieder mit Eifer an, allein gegenwärtig bedeutet er daſelbſt wenig. [Märter. Br.] In dem gebirgigen nordweſtlichen Grafſchaften hat man ihn, ausgenommen oben am Antietam in dem fetten Boden um Hagarstown, nicht verſucht, weil das Klima daſelbſt ihn nur an einigen Orten begünſtigte. Maryland liefert vornehmlich die Art, welche mit den indiſchen Namen Oroonoko (l. Orinóko) oder Aranokoe benant wird. Er iſt heiſſer, als der virginiſche ſogenante Swizent (ſweet-ſcented), fält mehr auf die Zunge, und nimt leichter den Kopf ein. Der ſtärkſte Abſaz davon war von je her nach dem nordlichen Europa. Gegenwärtig hat eine Art davon, welche *Kite foot Tobacco*, d. i. Habichtkraut-Tobak, (in Deutſchland, gelber Tobak) genant wird, den ſtärkſten Abgang. Man gewint ihn ſonderlich an der Elkridge, am Patapſco-Fluſſe und in andern Gegenden. Es iſt keine beſondere Art Pflanze, ſondern nur das früher reifende zweite und dritte Blat vom Boden an, welche heller-gelb von Farbe, minder ſcharf von Geſchmake, und von angenehmeren Geruch ſind. Solcher angeblichen Vorzüge wegen ſol dieſer gelbe Tobak bei den Holländern ꝛc. beliebter ſeyn; hier im Lande hält man dennoch

die drei Blätter unmittelbar oberhalb jener für schmakhafter.

Der hiesige Tobaksbau hat im Ganzen etwas abgenommen. Das Land, wo er vormals wuchs, ist allenthalben ausgemergelt, weil er sehr fetten Boden verlangt. Die Pflanzer bauten ihn daher am liebsten in neuem Lande, daher sie genöthigt waren, große Länderbesitzungen zu haben. Das neue Land giebt zwei reichliche Ernten nach einander. Hat man ihm diese abgewonnen, so verlangt es starke Düngung, um gute vortheilhafte Ernten hervorzubringen. Die Pflanzer, denen es an neuem Lande fehlte, sahen sich daher genöthigt, allen Mist, den ihre Viehzucht gab, den sie aber nichts desto weniger nachlässig genug samleten, auf die Tobaksfelder zu bringen. Diese mühsamere Bearbeitung des Bodens ist aber wenig nach dem Geschmak der hiesigen, Bequemlichkeit liebenden Landleute. Sie waren deswegen, als der Revoluzionskrieg den Absaz dieser Waare sehr mislich machte, leicht dahin gebracht, die Gewinnung des Tobaks mit dem vortheilhaften Weizenbau zu vertauschen. Da zudem der Tobaksbau in dem neuen Lande von Carolina, Georgia und besonders von Kentucky neuerlich in starke Aufnahme gekommen ist, und der Kornbau ihnen ungemein gelang und einträglich ward, so hatten sie um so weniger Anreizung, den Bau ihrer alten Stapelwaare stärker auszubreiten, ungeachtet die Volksmenge beträchtlich zunahm, und sehr viel Waldland aufgeräumt und urbar gemacht wurde.

Der

Der Bau dieser Pflanze, von welchem in dem Abschnitte von Virginia, das von jeher die vornehmsten Tobakskolonie war, umständlichere Nachricht gegeben werden sol, wird in Maryland folgendermaßen getrieben. Man säet den Saamen in kleinen Beeten der fettesten Gartenerde, welche 20 bis 100 Quadratfuß groß sind. Diese Beete werden von den Pflanzern gewöhnlich das Jahr vorher mit Strauchwerk von Brombeeren ꝛc. bedekt, welches sie im Frühjahr, sobald sie vor Spätfrost sicher sind, verbrennen, und die warme Asche mit der aufgegrabenen Erde vermengen. Wenn diese wohl durchgehacket ist, so wird der Tobakssamen in die Erde gestreut, der bald aufgeht. Im Anfange des Maimonats werden die jungen Pflanzen in Feldern verpflanzt, und zwar reihenweis 3 oder 4 Fuß von einander. Man macht die Löcher einen Quadratfuß groß und einen Fuß tief: das nent man holing. Die aufgegrabene Erde wird hügelweis um das Loch aufgeworfen (scraping). Alsdann werden sie oft, jedoch nicht hoch, gehäufelt, es wird bei dem Hacken die Erde aufgelockert, und stets dabei fleißig gejätet. Sobald die Pflanze eine gehörige Höhe erreicht, daß sie blühen wil, und eine hinlängliche Anzahl von Blättern gewonnen hat, wird ihr der Gipfel abgebrochen, um das fernere Aufschiessen und Besaamen zu hindern; man bricht die Nebenschosse, so wie sie von nun an häufig hervorkommen, ab, und lieset sorgfältig die Würmer von der Pflanze. Im August, oder gewöhnlicher im September, ehe der Frost eintrit, wird der

Tobak

Tobak reif, dann wird er abgeschnitten, bleibt auf dem Felde eine kurze Zeit, um das bröcklichte Wesen der Blätter zu verlieren; hierauf wird ein Pflok in ihren Stengel geschlagen, woran sie in großen offenen Tobakshäusern, die gut vor der Sonne und dem Regen bedekt sind, aber der Luft einen Durchgang lassen, aufgehangen werden. Nach sechs oder acht Wochen, wenn die Blätter hinlänglich abgestorben und braun geworden sind, (welches man in nasser Witterung durch ein kleines auf dem Boden angezündetes Feuer befördern muß, *)) werden sie bei dem ersten einfallenden Feuchtwetter (seasons, nach hiesigem Ausdrucke; dies aber wählt man, damit sie nicht zu Staub zerkrümeln) abgeblattet, und je sechs oder acht Blätter zusammen gebunden. Diese Bündel (hands of tobacco) werden in Haufen (bulks) auf einander gelegt, welche 8 oder 10 Tage liegen bleiben, bis sie schwitzen; dann aus einander genommen und getroknet. Dies wird einigemal wiederholt, bis der Tobak hinlänglich trocken ist, welches man hier cured nent, worauf er in Oxhöfte, von 750 bis 1150 reiner Pfund schwer, gepakt und gepreßt wird. Sodann sendet ihn der Pflanzer nach den Tobaksniederlagen zur Schau, von welchen Anstalten unten im Abschnitte vom Handel §. 19 umständlicher gehandelt wird. Dieser Zweig des Landbaues wird sonderlich durch Negern

*) Manche Pflanzer geben dem besten kite-foot seine gute Farbe, indem sie die Blätter bei immerwährendem kleinem Feuer von Hickory-Holz troknen.

Negern betrieben. Ein fleißiger Arbeiter kan 10,000 bis 15,000 Pflanzen, und noch 6 Acres mit Mais dazu, besorgen; allein dies ist nicht das gewöhnliche. Etwa 6000 gute Pflanzen geben 1000 Pfund Toback. [Douglaß. Amer. Husbandry. P. Carver's Treatise on the Culture of the Tobacco plant. Lond. 1779. 8. Amer. Mus. V. 1. p. 146 sq. Scott. M. N.]

Vor dreißig oder vierzig Jahren brachte Maryland nach Verhältniß seiner Größe und Einwohnerzahl fast eben so viel Tobak hervor, als Virginia, und auch jezt scheint diese Gleichheit noch Stat zu finden.

Dieser Zweig des Landbaues leidet aber durch zweierlei Insekten zuweilen großen Schaden. Das erste ist eine kleine Fliege, welche die jungen Pflanzen angreift; das andere aber eine grüne Raupe, welche man hier the Horn-worm (Hornwurm) nent, und welche die ganze erwachsene Pflanze verzehrt. Gegen jene weis man noch kein zuverlässiges Mittel, diese aber muß man sorgfältig ablesen und tödten, oder man treibt junge Kalkuten auf die Felder, welche die Raupe vertilgen. Anhaltende Dürre ist gleichfals sehr nachtheilig, daher man ihr durch Besprengen oder Wässern der Felder entgegen wirken muß.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß man sonderlich durch Negern den Tobak bauen läßt. Sie arbeiten in Zügen (setts), d. i. sieben oder acht Schwarze, mit einem weißen Aufseher (Overseer). Man rechnete auf jeden dieser Negern ein Antheil oder share. Ehemals betrug ein solches

wohl

wohl 3 oder 4 Oxhoft jährlich in dem neuen Lande, allein in dem alten brachte schon seit langer Zeit es kaum dahin, ein Oxhoft Tobak durch jeden Negern zu gewinnen. Daher dieser Bau nothwendig auf einem und demselben Boden nicht lange mit Vortheil getrieben werden konte. Es ist aber nicht die Sache aller Pflanzer, 40 bis 50 Acres Land für jeden ihrer Tobaksbauer zu besitzen, und viele der wohlhabenden zählen nicht 20, ja manche nur 10 oder 12 Acres auf jeden Kopf. Dabei ist es ihnen aber unmöglich, mit bloßem Tobaksbau zu bestehen, zumal gegenwärtig, bei der starken Mitwerbung von Kentucky, welches des schönsten, frischen Landes die Menge hat *). [Douglaß. (Mitchell's) Present State, p. 136. 140. Political Essays. Lond. 1772. 4. p. 320. 367 sqq. M. N.]

Von der Sorgfalt der Gesezgebung, die Güte dieser Stapelwaare zu erhalten, und von den deswegen gemachten Anstalten, (die um so nöthiger waren, da lange Zeit hindurch Tobak stat des Kurantgeldes diente, wie noch izt die Tobaksscheine

*) Man hat es gewöhnlich Douglaß nachgeschrieben, daß in Maryland kein Steuerbarer mehr als 6000 Pflanzen Tobak bauen dürfe, allein dies Verbot ward nicht zum gültigen Gesetze. Es wurde zwar wirklich im J. 1728 verboten, daß kein Schazbarer über 7000 Pflanzen ziehen solte, und denen, die nur 12 bis 16 Jahr alt waren, wurden sogar nur 3500 Pflanzen erlaubt; allein der Erbeigenthümer versagte im J. 1729 diesem Gesetze seine Einwilligung. [Laws of Maryland Annapolis 1728. p. 2. 1730. p. 46.]

ſcheine Marylands Papiergeld ſind) wird unten im Abſchnitte vom Handel mehr geſagt werden.

Der innere höhere Theil des weſtlichen Ufers, etwa 5 ge. Meilen vom Meer an, hat ſehr gutes Land zum Hanfbau, welcher auch daſelbſt anfängt, empor zu kommen. Der wohlfeile Preis des ruſſiſchen Hanfs iſt jedoch noch etwas im Wege. Indeſſen hat ſich dieſer Bau ſchon bis Frederick und Waſhington ausgebreitet. Auch Flachs wird ſeit langer Zeit in den weſtlichern inländiſchen Gegenden ziemlich viel gebaut, ſo daß ſchon ſeit mehrern Jahren Leinſaat ausgeführt werden konte. [Douglaß. Schöpf. M. N.]

Baumwolle wird in den ſüdlichen Gegenden, wo die Ernten nie fehlſchlagen, ſchon ſeit einiger Zeit gebaut, aber noch nicht in Menge; denn die Pflanze widerſteht dem Froſte nicht; auch iſt die Baumwolle kurz und grob. Dennoch wird ſie zur Hausweberei benuzt. [Amer. Muſ. V. 4. p. 344. Schöpf B. 1. S. 545. Scott.] Der Weinbau wurde vor 1760 von einem Oberſten Taſco verſucht, der eine Art ziemlich guten Burgunders machte. Er ſtarb aber zu früh. In neuern Zeiten hat man am Patapſco den Verſuch mit Reben, und durch Winzer, die man aus Frankreich kommen ließ, erneuert, er iſt aber mislungen. Wilde Weintrauben winden ſich hier in den Wäldern häufig an den Bäumen hinauf, und geben nicht unſchmakhafte Trauben. [Burnaby d. Ueberſ. S. 85. Eddis's Letters, p. 132. M. N.]

Die maryländiſchen Obſtgärten gehören zu den beſten in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, ſowohl was die Mannigfaltigkeit, als die Güte der Früchte anbetrift. Wenigen Meierhöfen fehlt es an guten Aepfel- oder Pfirſichgärten. Die Pfirſichbäume werden ohne alle Kunſt freiſtehend gezogen, und geben ungemein wohlſchmeckende Früchte. Man macht einen ſehr geſchäzten Brantwein daraus, ſo wie die Aepfel häufig zu Zider und Brantwein benuzt werden. Ein Oxhoft Aepfel giebt an 10 Gallons Zider; der Brantwein davon iſt aber ſchlecht. Die meiſten Aepfelarten ſind groß, aber mehlicht. Kirſchen von 5 oder 6 Arten giebt es bei den meiſten Pflanzungen auch Birnen und Pflaumen. Kaſtanien, Walnüſſe und Haſelnüſſe wachſen in Menge wild. [Douglaß. Cooper p. 121. Eddis p. 132. Schöpf B. 1. S. 547. Scott.]

Die Küchengärten ſind insgemein vorzüglich gut, und verſehn die Pflanzer reichlich mit vielerlei Arten von Gemüſe ꝛc.

Der Wieſenbau iſt zwar hier, wie in allen mitlern Freiſtaaten, neuerlich etwas verbeſſert worden; jedoch immer noch einer weit größern Aufnahme fähig. Die Marſchwieſen an der Bai werden von dem Seewaſſer oder dem brackiſchen Flußwaſſer zu viel überſchwemt, weil man ſie nicht eindeicht; die hieſige Sommerhitze iſt dem Graſe, ſo ſchön es auf dem fetten Boden auch gedeihet, oft ſehr nachtheilig, weil man auf Wäſſerung der Wieſen des höhern Landes noch zu

wenig

wenig bedacht ist; und noch ist man viel zu träge, die englischen Futterkräuter, wie man sie zu nennen pflegt, fleißiger zu bauen. Ganze große Landstriche, welche mit gehöriger Sorgfalt leicht zu den besten Weideplätzen und Wiesen umgeschaffen würden, liegen unbenuzt. Noch immer begnügten sich die meisten Pflanzer mit dem Kraute von Mais zur Futterung ihres Viehes, oder ziehen dasselbe vielmehr dem Grase und Klee vor. Einzelne bessere Landwirte haben diese Mängel eingesehn und ihnen abgeholfen. Einige der herlichen Wiesen in dem Kalkthale in Frederick werden künstlich wie in der pennsylvanischen Grafschaft Lancaster (B. 4. S. 678) gewässert, einige Pflanzer bauen auch Timotheusgras, und verschiedne Kleearten. Ueberhaupt bleibt fast aller Mist, den man noch gewinnen kan, den Wiesen vorbehalten. Die meisten sind nur zweischürig, und geben zwei Tonnen Heu vom Acre; die fettern und besser besorgten aber, wohl doppelt so viel. Die Abnahme des Tobaksbaues hätte den Wiesen vortheilhaft seyn müssen, weil dieser ihm zuvor allen Dünger entzog, und doch hat man in dem östlichen Theile dies am wenigsten bemerkt. Wird erst die Stalfütterung eingeführt, so wird auch der Wiesenbau sehr dabei gewinnen, indem derselbe und die Viehzucht sich wechselseitig unterstützen werden. An natürlicher Anlage zum schönsten Wieswachs fehlt es dem Lande nicht, da in den Thälern (sonderlich in Washington und Frederick) und an den Flüssen die fettesten Wiesengründe nicht selten sind. Auf den Weideplätzen wachsen

wachsen verschiedne Arten einheimischer Gräser, die aber nur jährige sind, und auf den Weiden wenig dicht stehen, weil sie vom Vieh abgefressen werden, ehe sie sich besaamen können. Auf den Brachfeldern kan hier aber beinahe gar kein Gras aufkommen. [Schöpf. Bordley im Columb. Mag. l. c. Jones l. c. Kalm B. 2. S. 485. M. N.]

Der Länderpreis muß nothwendig ungemein verschieden nach der Güte und Lage derselben seyn. In der hintersten Grafschaft, Allegany, kosteten im J. 1797 vier tausend Acres guten Berglandes 1000 Dollar. Hingegen kostet der Acre guten Kornlandes an der Bai und einige Meilen von derselben im westlichen Theile wohl 10 bis 16 und mehr Dollar. Wiesen sind aber noch höher im Preise. In dem östlichen Theile gilt der Acre des besten Weizenlandes oft 30 bis 40 Dollar. [Br. 1797.]

§. 8.

e) Das Thierreich.

Wilde Thiere: säugende und Vögel.

Ein Verzeichniß der Thiere dieses Staats ist hier überflüßig, da er alle Arten derselben in seinen Wäldern hegt, die in Pennsylvaniens südlichern Gegenden und in Virginia vorkommen. Sonach ist es hinlänglich, auf die Beschreibung dieser Staaten zu verweisen, und nur zu bemerken, daß unter den hiesigen Raubthieren die Wölfe am schädlichsten von jeher gewesen sind, daher man

man schon im J. 1728 eine Belohnung auf ihre Vertilgung gesezt hat, welche in den Jahren 1783, 1785 und 1792, was die westlichsten drei Grafschaften betrift, erneuert werden muste, nachdem man sie schon 1758 aufgehoben hatte. Jezt wird dort für den Kopf eines alten **Wolfes** 2 L. Kurant, und für den eines jungen die Hälfte zur Belohnung bezahlt. Der **Eichhörnchen** war gleichfals eine so ausserordentliche und nachtheilige Menge, daß man gleichfals im J. 1728 schon jedem Steuerbaren auflegen muste, jährlich drei Kopfhäute von denselben, nebst eben so viel Krähenköpfen zu liefern. In einigen nordlichen und westlichen Grafschaften wird denjenigen eine Belohnung gegeben, welche über die vorgeschriebene Zahl bringen. [Acts. Kalm B. 2. S. 245.] Auch an andern **Pelzthieren**, nehmlich Luchsen, Bergkazen, Bären, Füchsen, so wie an Bibern, Waschbären, Fischottern ꝛc. fehlt es hier nicht; jene sind aber vornehmlich nur in den innern Wäldern. Die virginischen Damhirsche (*Deer*) wurden ehemals in groser Menge und trupweise in den minder bewohnten westlichen Gegenden angetroffen; allein die Wildjäger, welche sie zu allen Zeiten, bloß um der Häute willen, erlegten, wusten sie bald seltener zu machen. Die Regierung muste daher schon im J. 1730 ein Verbot ergehen lassen, sie zur Sezzeit zu schiessen, welches man in neuern Jahren, z. B. 1785, 1790, hat wiederholen müssen. [Acts. Eddis p. 58.]

Unter

Unter den Vögeln ſind die Maisdiebe auch hier ſehr häufig. [Caſtiglioni.] Die Menge der Waſſervögel in der Bai und den Mündungen ihrer Flüſſe iſt unbeſchreiblich groß. Dahin gehört eine größere Art wilder Enten, welche hier *Canvaſs-back* genant wird, deren Fleiſch rein von allem Fiſchgeſchmake iſt, und für ein Leckerbiſſen gehalten wird. Die gemeinen Arten wilder Enten, Schwäne ꝛc. ſind daſelbſt im Winter gleichfals unſäglich häufig, ſo daß ſelbſt der gemeinſte Pflanzer ſich mit esbarem Vogelwilde reichlich verſorgen kan. [Scott.]

Noch aber hat weder einer der Landeinwohner noch ein Ausländer die geringſte erhebliche Nachricht über das Thierreich von Maryland bekant gemacht, die kleinen Beiträge von Ogilby und Jones ausgenommen, deren oben ſchon gedacht iſt.

§. 9.

Zahme Thiere und Viehzucht.

Man könte das in Maryland gezogene Vieh wildes nennen, ohne ſich ſehr unrichtig auszudrücken; denn faſt durchgehends werden die zur Landwirtſchaft nöthigen Thiere ſich ſelbſt in den Wäldern überlaſſen, und ſogar giebt es in einigen der niedern Grafſchaften Pflanzer, die weder Kuh- noch Pferdeſtälle haben, und deren Vieh ſelbſt im harten Winter auſſen vor dem Futterhauſe Tag und Nacht unter freiem Himmel aushalten muß. [Scott Art. Pennſylvania.] In den obern Grafſchaften iſt dies freilich etwas anders; jedoch

wird auch hier nur im Winter das Vieh von manchen Bauern aufgestallet, und muß sich in der übrigen Zeit in den Wäldern seine Nahrung großentheils selbst suchen. Hie und da wird jedoch das Rindvieh auf Brachfelder oder eingehägte Weiden getrieben.

Die Rindviehzucht ward früh beträchtlich in Maryland, weil der Tobaksbau viel Dünger erforderte, und nicht alle Pflanzer im Besitze weitläuftiger Landstriche waren. Daß das Hornvieh auch bei der sorglosesten Behandlung so gut gedeihet, und sich so ausserordentlich vermehrt, ist freilich zu verwundern. Doch ist es in den innern höhern Gegenden besser, als gegen die Bai zu, wo es gewöhnlich aus Mangel an gutem Futter äusserst hager und klein ist. In den südwestlichen Grafschaften an der Bai sind daher Milch und Butter entweder selten oder schlecht. In andern Gegenden aber sind die Kühe schön, und überhaupt sol es hier gutes Rindfleisch geben, so daß selbst Engländer versichern, das maryländische Rind- Hammel- und Schweinefleisch komme dem besten auf den brittischen Märkten gleich. [Eddis p. 58.] Es wird in den fetten Triften am Monococy ꝛc. ungemein viel Mastvieh gezogen, und nach Baltimore und Maryland zu Markte geführt. Auch einige Grafschaften des östlichen Ufers, am Chesterflusse und der Eastern-Bai liefern gute Mastochsen *). Zum Landbau oder zum Ziehen

*) Bordley sagt, das Rindvieh sei zur Zeit des starken Tobaksbaues auch in den östlichern Gegenden

Ziehen werden die Ochſen aber nirgends benuzt. [Schöpf R. B. 1. S. 570. Bordley am a. O. Scott.]

Im J. 1796 verband ſich eine Geſelſchaft von Pflanzern, vorzüglich gutes Rindvieh zur Zucht aus Europa einzuführen; von dem Erfolge hat man aber noch keine Nachricht. Es giebt verſchiedne Oerter, wo privilegirte Viehmärkte gehalten werden. [Br. Baltim. Gaz.]

Die Pferdezucht hat ſich, ſeitdem das Pferderennen in Maryland und Virginia eingeführt worden, merklich verbeſſert. Beide Staaten liefern ſchon ſeit einiger Zeit Pferde, die den engliſchen Reitpferden nichts nachgeben. [Chev. de la Font-Pouloti de la régéneration des Haras. Paris 1789. 8. Eddis p. 106. M. N.] Die gewöhnlichen Ackerpferde haben jedoch nichts vorzügliches, und werden ſchlecht behandelt; ja in einigen ſüdweſtlichen Grafſchaften verſchaft man ihnen im Winter nicht einmal ein Obdach. Zu ihrer Futterung dient das Maiskraut, welches ihnen ſehr wohl bekomt.

Schweine

den ſehr zahlreich geweſen, hätte aber wegen ſeiner Hagerkeit (being hidebound) wenig Miſt gegeben. Im Frühjahre habe es nicht ſelten das Wiederkäuen verlohren, und nichts eſſen können, welches man die böſe Krankheit (the bad diſorder) nante, und aus Mangel an Futter wären viele geſtorben. Daß jene Krankheit nicht die Viehſeuche war, braucht nicht erinnert zu werden. [Aſylum 1791. p. 324.]

Schweine hat Maryland in großer Menge. Zwar sind sie von einer kleinen Art, werden aber in den Wäldern, wo sie von Eich- und Buchmast, und von Nüssen leben, ungemein fet. Sie treiben daselbst Winter und Sommer wild herum, und werden nur aufgefangen, wenn man sie schlachten wil. Das hiesige Schweinefleisch wird sehr geschäzt, und in Menge ausgeführt. Sowohl in dem östlichen als westlichen Theile sind Schweine häufig; hier besonders in Frederick und Washington. Im Winter kommen sie nie auf den Stal, vermehren sich aber ausserordentlich stark. [Douglaß. Schöpf. Eddis.]

Schafe giebt es ziemlich viel, sie tragen aber weit schlechtere und viel weniger Wolle, als die in den englischen Gegenden, wo ein milderes Klima herscht; woran sonderlich die schnelle Abwechselung der Hize und Kälte hieselbst Schuld seyn sol. Die Wolle ist nehmlich kurz und grob, und manche Schafe geben deren gewöhnlich nur ein Paar Pfund. Das Hammelfleisch ist aber durchgehends überaus wohlschmeckend. Im Winter werden sie eingestalt, und im Sommer von vielen Pflanzern gepferchtet. Die Wölfe sind in den nordwestlichen Grafschaften ihnen noch sehr gefährlich. Einige wenige Landwirte haben sich rühmlich bemüht, ihre Schafzucht zu verbessern, und der Erfolg hat bewiesen, daß das Klima und der Boden von Maryland diesen Bemühungen nicht zuwider sei. So erhielt einer derselben, z. B. unweit Baltimore, durch einem persischen Widder eine ganz ungewöhnlich große Zucht, wovon

zwölf lebendig gewogene Schafe 2015 Pfund schwer waren. [Eddis. Schöpf. Asylum 1791. V. 2. p. 288.]

Der Bienenzucht oder der Gewinnung von Seidenwürmern in Maryland, wird nirgends erwähnt; zahmes Geflügel aber zieht man in Menge. [Eddis.]

§. 10.

Fische.

Das einzige, was sich von der Fischerei dieses Staats mit Gewißheit sagen läßt, ist dieses, daß nicht nur die Chesapeak-Bai, sondern auch die Flüsse einen erstaunlichen Ueberfluß an vielerlei Fischen haben, worunter viele ungemein schmakhafte Gerichte geben. Man hat Forellen, Barsche, Aale, Rothflosser, Lipfische (*Drum*), Katzenfische, Meerbrassen (*Sheepsheaa*), Schollen, Störe, Makrelen, besonders aber werden in der Bai, im Patowmack und in der Susquehannah eine Menge Heringe und Aelse gefangen, eingesalzen, und zum Theil auswärts versandt. Austern und Muscheln findet man an der Küste der Bai häufig, und in den Flüssen viele Krebse. Im Großen wird aber die Fischerei in keinem Theile des Staats getrieben. [Ogilby. M. N.]

§. 11.

Amphibien, Insekten und Gewürme.

Auch dieser Abschnit der maryländischen Naturgeschichte ist äusserst leer. Doch darf die Insekten-

sektenkunde vielleicht noch reiche Beiträge von dem geschikten Prediger Melsheimer zu Hanover in Pennsylvania, welcher ehemals in Maryland lebte, erwarten. Folgende wenige, sehr unvolkomne Angaben zur Kentniß einiger beidlebigen Thiere und Insekten dieses Landes hat man Jones zu danken:

Unter den Schildkröten fand er auch eine äusserst kleine, welches aber vermuthlich eine junge Zwergschildkröte (Testudo pusilla L.) war. Nach seiner Beschreibung war die Schale einer, die er an Petiver sandte, nicht über 1¼ Zol lang, und 1 Zol breit; die ganze Schildkröte aber nur von der Größe einer kleinen Walnuß. Die übrigen Kenzeichen stimmen meistens mit der genanten, die auch in Virginia zu Hause ist, überein. Von Eidexen führt er die kleine schöne bandirte mit blauem Schwanze an (Lac. fasciata L.). Von Insekten, den moluckischen Krebs (Monoculus Polyphemus L.), das größte von allen, hier *the King Crab* genant; die Studierlampe, einen leuchtenden Springkäfer (Elater noctilucus L.); vier Arten St. Johannisfliegen (Cantharides), und eine von den kleinen leuchtenden Käfern (*Fire fly.* Lampyris . . . .) die er Cicindela Mariana nent; den Riesenkäfer (Scarab. Aloëus L.) und einen grünen Nashornkäfer. Der den Landwirten feindseligen Insekten, der hessischen Fliege, welche schon etwas in die östlichen Gegenden vorgedrungen ist, und der Weizenfliege ist schon oben gedacht worden; dahin gehört auch der Kornwurm (Curculio frumentarius, *Weevil*), eine große

Art Ameisen, die einen langen Angel haben, und in den Häusern vielen Schaden anrichten ꝛc. [Jones philos. Trans. l. c. Collin in dem Philad. Transf. V. 3. p. XXII.]

§. 11.

Einwohner.

Maryland ist einer der volkreichern Staaten in der amerikanischen Republik, sowohl der Zahl seiner Einwohner, als der Dichtigkeit der Bevölkerung nach; ja es ist beinahe einer von denen, welche man dort zu Lande übervölkert nent, weil die Auswanderungen aus demselben nach Westen schon stark anfangen rege zu werden. Doch scheinen diese, da der Staat selbst noch ziemlich viel minder angebautes fruchtbares Land in Westen hat, weniger sich ausserhalb desselben zu erstrecken.

Den Zuwachs der Bevölkerung zeigen uns drei Zählungen, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts vorgenommen wurden, nicht so schnel und so beträchtlich, als in den nordlichen Staaten, doch übertrift er den in den blühendsten europäischen Staaten; wovon freilich ein Theil der Einwanderung zuzuschreiben ist. Aus ältern Zeiten fehlt es an genauen Nachrichten über die Volksmenge. Nach Oldmixons Angabe belief sich die Zahl der Einwohner im J. 1665, das ist 33 Jahr nach der ersten Auswanderung von 200 Pflanzern nach dieser Kolonie, schon auf 16000. Chalmers zufolge sol Ogilby sie im J. 1671 sie auf 15 bis

20,000

20,000 ſezen *). Beides beruht nur auf Muthmaßungen.

Die Zahl der Steuerbaren findet man zuerſt im J. 1734 angegeben, ob ſie gleich ſchon zuvor mehrmals aufgenommen wurde. Sie betrug an 36000. Nach einem gleich anzugebenden Verhältniſſe der Schazbaren zu der Einwohnerzahl müſte dieſe ſich in jenem Jahre auf 111,000 belaufen haben.

Douglaß und ſein Abſchreiber, der V. der Britiſh Dominions &c. rechneten um das Jahr 1750 = 85000 Einwohner. Da aber Douglaß ſelbſt die damalige Zahl der Steuerbaren auf 40,000 ſchäzte, ſo hätte er die ganze Volksmenge zu 123,300 annehmen müſſen. [Summary. V. 2. p. 359. State of the britiſh Colonies. Lond. 1755. p. 137. 139.]

Die erſte volſtändige Volkszählung ward im J. 1755 vorgenommen, und iſt ſo umſtändlich und ſo ſorgfältig nach allen Klaſſen der Einwohner gemacht, als nie eine in den Vereinten Staaten, ſelbſt die neueſte algemeine nicht. Ihr zufolge enthielten die damaligen 14 Grafſchaften der Kolonie:

I. Steuerbare vom ſechszehnten Jahr an.

a. Weiße.

1) freie Mansperſonen	23,386.
2) männliche Bediente, gemiethete oder als dienſtpflichtig erkaufte	3576.

3) aus

*) In Ogilby's America Lond. 1671 f. iſt eine neu ausgearbeitete Beſchreibung von Maryland, allein dieſe Angabe befindet ſich darin nicht. S. *Chalmers's* Annals p. 375.

3) aus Großbritannien verbante Miſſethäter, männlichen Geſchlechts	1507.	
b. Mulatten.		
1) freie Männer	307.	
Weiber	247.	
2) Sklaven, Männer	432.	
Weiber	392.	
c. Negern.		
1) Freinegern, männl.	119.	
weibl.	69.	
2) Sklaven, männl.	10,829.	
weibl.	8,938.	
Summe aller Steuerbaren ——		4,9801.

II. Steuerfreie Erwachſene.

a. Weiſſe.		
1) freie, weiblichen Geſchlechts	23,521.	
Geiſtliche	35.	
Arme, männl. Geſchlechts	637.	
2) Dienſtboten, a) weibliche, gemiethete oder dienſtpflichtige	1824.	
b. Verbante Verbrecherinnen	386.	
b. Mulatten und Negern, die ausgedient hatten, oder verkrüppelt waren		
1) Mulatten, freie	95.	
Sklaven	93.	
2) Negern, freigelaſſene	58.	
Sklaven	595.	
Summe aller Steuerfreien ——		27,244.

III.

III. Personen unter 16 Jahren, welche gleichfals steuerfrei sind.

a. Weisse.

1) Freie,	Knaben		26,637.
	Mädchen		24,141.
2) Dienstboten, gemiethete oder dienstpflichtige,	Knaben		1048.
	Mädchen		422.
3) Verbante,	Knaben		67.
	Mädchen		21.

b. Mulatten.

1) Freie,	Knaben		419.
	Mädchen		392.
2) Sklaven,	Knaben		577.
	Mädchen		638.
c. Negern, freigelassene	Knaben		71.
	Mädchen		40.
Negernsklaven	Knaben		10,983.
	Mädchen		11,063.

Summe aller Minderjährigen unter 16 Jahren . . . . . 76,519.

Folglich war die Zahl der sämtlichen Einwohner im Jahre 1755:

1) Weisse, männlichen Geschlechts			
	Erwachsene	29,141	56,893.
	Kinder ꝛc.	27,752	
Weisse, weibl. Geschlechts,			
	Erwachsene	25,731	50,315.
	Kinder ꝛc.	24,584	
Hauptsumme aller Weissen			107,208.

2) Freie Mulatten und Freinegern:		
Erwachsene männl. Geschlechts	426.	
Krüppel ꝛc.	153.	
. . . weibl. Geschlechts	316.	
Kinder, u. a. weibl.	922.	
Summe aller Freigelassenen		1,817

3) Mulattensklaven

Männliche Erwachsene	432	1009	
Kinder	577		
Weibliche Erwachsene	392	1030	
Kinder	638		
Krüppel und Abgelebte		93	
Summe aller Mulattensklaven			2132.

4) Negernsklaven:

Männliche Erwachsene	10,828	21,811	
Kinder	10,983		
Weibliche Erwachsene	8,938	20,001	
Kinder	11,063		
Krüppel ꝛc.		595	
Summe aller Negernsklaven			42,407.
Hauptsumme aller Einwohner			153,564.

[Gentleman's Mag. 1764. p. 261.]

Zu dieser Höhe war die Kolonie in 123 Jahren gestiegen. Es ist zu bedauren, daß gar keine Verzeichnisse der Eingewanderten aufgenommen, oder wenigstens keine bekant gemacht worden. Denn ohne dieselben sind alle Berechnungen über den innern Zuwachs der Bevölkeruug nur Muthmaßungen. Auswanderungen braucht man hier minder in Betracht zu ziehen, denn solche möchten bis zu dieser Zählung wohl nicht sehr viele Stat gefunden haben.

Im J. 1760 rechnete Burnaby nur 90,000 Weiße, und etwa 32000 Negern.

Die

Die zweite Zählung war vom J. 1782, und
dieſe gab 170,688 Weiße
und 83,985 Negern,

Folglich überhaupt 254,673 Einwohner.

[Amer. Muſeum V. 7. p. 159.]

Sonach hatte Maryland, ungeachtet der beiden ſchweren Kriege, welche in dieſem Zeitraume von 27 Jahren in Nordamerika geführt wurden, und ungeachtet der Auswanderungen nach Pennſylvaniens und Virginiens rükwärtigen Grafſchaften im Revoluzionskriege, um 101,109 Bewohner zugenommen, folglich ſich lange nicht verdoppelt.

Die zum Behuf einer Abgabe im J. 1783 vom Kongreſſe gemachte Schäzung der Seelenzahl betrug für Maryland 220,700. [Engliſh Review 1783. Aug. p. 159. Am Ende vom J. 1786 berechnete der Bundeskonvent die Einwohner Marylands noch auf 170,000 Weiſſe und 80,000 Negern oder überhaupt auf 250,000. [Amer. Muſ. V. 3. p. 453. Amer. Mag. 1788. p. 228.]

Die neueſte Zählung im achten Jahre nach der errungenen Freiheit zeigt eine viel vortheilhaftere Zunahme der Volksmenge; denn anſtat daß der obgedachte Zeitraum von 27 Jahren im Durchſchnit nur einen jährlichen Anwachs von 3744 Menſchen gab, findet man in den acht Jahren ſeit der zweiten Zählung im Durchſchnit eine jährliche Vermehrung von beinahe 8132 Perſonen, und überhaupt eine Zunahme von 65,055. Dies erhellet aus der nachfolgenden Liſte, von der

auf

auf Befehl des Kongresses im J. 1790 angestelten Zählung. Es lebten nehmlich damals

1) Freie weiße Mannspersonen
von 16 Jahren und darüber
im östlich. Theile (East. shore) 17,342
im westlich. — (Western sh.) 38,573

Ueberhaupt volljährige Mannspersonen 55,915.
Freie weiße Mannspersonen unter 16 J.
in Ost-Maryland 15,591
in West-Maryland 35,748

Ueberhaupt minderjährige Mannspers. 51,339.

Zahl aller männlichen Mannspers. 107,254.
2) Freie weiße Frauenspersonen von jedem Alter
in Ost-Maryland 42,208
in West-Maryland 69,187

Summe aller Weißen weibl. Geschl. 101,395.
3) Freie Mulatten und Freinegern
im östlichen Theile 3,907.
im westlichen 4,136.

Summe der Freigelassenen 8,043.
4) Sklaven
im östlichen Theile 38,591
im westlichen 64,445

Summe aller Sklaven 103,036.

Betrag der ganzen Volksmenge 319,728.

Dies

Dies giebt auf die ge. □ Meilen 677 Einwohner. Maryland hat demnach gleiche Dichtigkeit der Bevölkerung mit Delaware, und wird nur von den volkreichern drei neuengländischen Staaten Rhode-Island, Connecticut, und West-Massachusetts übertroffen, ist aber verhältnißmäßig weit volkreicher, als alle südlichen Staaten.

Da die Einwanderung von jeher starken Antheil an der Volksvermehrung dieses Staats hatte, und noch hat, so läßt sich der wahrscheinliche Zuwachs für künftige Jahre nicht genau angeben. Wäre jedoch der Fortgang den lezten 8 Jahren vor 1790 gleichförmig, so müßte Maryland im J. 1800 schon 424,900 Einwohner zählen, und die Verdoppelung daselbst in 24 Jahren Statt finden.

Das Verhältniß des männlichen Geschlechts zu dem weiblichen war unter den Weissen im J. 1790 wie 107 zu 101, und der Ueberschuß der Mannspersonen betrug 5859. Der Zählung vom J. 1755 zufolge war dasselbe wie 113^8 zu 100^6. Daß die Negernsklaverei der stärkern Bevölkerung dieses Staats im Wege war, ist erweislich genug; allein die Wahl eines anfangs glüklichen, zulezt aber nachtheiligen, den Boden ausmergelnden Landbaues, und die dadurch veranlaßten Wanderungen nach Westen, trug auch nicht wenig dazu bei, zumal da der Staat enge begrenzt ist, und viel weniger rükwärts gelegenes Land hat, als z. B. zwei seiner Nachbaren und New-York besitzen. Das Verhältniß der Erwachsenen zu den Minderjährigen war

war unter den Weissen nach der Zählung im J. 1755 wie 27^4 zu 26^{15}, und nach der neuesten wahrscheinlich nur wie 27^2 zu 24^9.

Das Verhältniß der schwarzen Sklaven zu den weissen Einwohnern ist hier schon viel stärker, als in dem benachbarten Delavare, obgleich lange nicht so groß, als in Virginia, Süd-Carolina und Georgia. In Maryland machen sie beinahe den dritten Theil der ganzen Volkszahl aus, oder, genauer berechnet, verhalten sich zu derselben, wie 1 zu 3^1. Nimt man aber die freigelassenen Negern und die freien Mulatten dazu, so ist das Verhältniß der Schwarzen zu den Weissen wie 111 zu 208, oder wie 1 zu 1^{88}.

Von den Einwohnern dieses Staats lebt nur ein geringer Theil in Städten, die noch dazu, die Hauptstadt ausgenommen, fast alle sehr klein sind. Drei unter denselben, welche den Namen und die Vorrechte von Cities haben, (die entstehende Bundesstadt mit eingerechnet) mögen höchstens 20,000 Einwohner enthalten. In den übrigen kleinen Städten oder Towns, deren man etwa 8 im östlichen Theile (alle äußerst unbedeutend und kaum europäischen kleinen Flecken gleich), und 10 bis 12 (meistens etwas größere) in dem westlichen Theile zählt, leben gewiß nicht über 12000 Menschen. Sonach würde ein Zehntheil der Einwohner des Staats in einer etwas größern Stadt und etwa 20 Flecken leben. Die Lage des Landes und die Art des vormaligen Hauptgewerbes des Einwohner waren von jeher der Anlegung vieler

und

und beträchtlicher Städte entgegen; denn die meisten Pflanzer haben ihre Ländereien an schifbaren Flüssen oder Buchten. Daher wohnt der gröſste Theil noch immer weit mehr zerstreut und von einander abgesondert, als die Landleute in den vorlängst angebauten Gegenden der nordlichern Staaten. Die Besitzer von Landgütern wohnen fast alle auf ihren Pflanzungen selbst, die zwischen 100 und 1000 Acres, selten aber mehr, enthalten; die gewöhnlichsten von 300 bis 500 Acres. In den niedern Theilen des Staats sind ihre Wohnhäuser gemeiniglich auf Anhöhen erbaut, die Küchen liegen in einiger Entfernung davon, und etwa 8 oder 10 kleine Wirtschaftsgebäude rund herum, welches den Pflanzungen ein Ansehn von Bedeutung giebt. Die Häuser sind meistentheils von Holz, zwei Stokwerk hoch, und manche mit brauner Erde oder Oker gut angestrichen. Einige Häuser sind von Bakſteinen (um die beiden Hauptstädte sind die meisten Bauerhäuser von dieser Art), alle aber haben Schindeldächer. In den nordlichen und nordwestlichen Gegenden findet man auch noch viele schlechte Blokhäuser. [Scott. M. N.]

Der Herkunft nach sind die Einwohner sehr verschieden, obgleich der Hauptstam brittisch ist. Die ältesten Familien und die reichsten Landbesitzer gehören nehmlich zu diesem, und die aus England herstammenden Einwohner sind bei weitem die zahlreichsten. Dies ist auch wohl die Ursache, daſs ihre Sprache sich, wie Eddis bezeugt, hier in einer Reinheit erhalten hat, und so gut, selbst

dem

dem Tone nach, gesprochen wird, als man kaum erwarten solte *). Aus Irland sind auch von jeher viele hieher gewandert, und sonderlich in neuern Zeiten. Diese ziehen groſsentheils in die nordwestlichen Grafschaften, um sie anzubauen. Deutsche haben sich in Frederick und Washington am stärksten niedergelassen, manche auch in Baltimore. Einige von ihnen zogen aus Pennsylvania hieher, mehrere aber kamen unmittelbar aus Deutschland. Aus andern Staaten des Bundes kommen weniger ins Land, ausgenommen die aus den pennsylvanischen Grafschaften Lancaster und Dauphin; denn die Neu-Engländer lieben die südlichen Staaten nicht, wo Klima und Sitten der Einwohner mit den ihrigen wenig übereinstimmen. In neuern Zeiten haben sich auch manche Franzosen, besonders Acadier, hier niedergelassen, und in den neuesten viel Flüchtlinge aus St. Domingo, imgleichen einige Holländer. Doch ist die Zahl der lezten sehr unbeträchtlich.

Die aus England herstammenden, sind theils Abkömlinge wohlhabender Auswanderer, welche ansehnliches Landeigenthum in Maryland sich erwarben, oder durch Tobaksbau sich bald bereicherten, theils aber Nachkommen von solchen Kolonisten, dergleichen man von jeher in England anwarb, um sich dienstpflichtige Arbeiter zu verschaffen. Diese sogenanten Indented servants machten daher vor der Revoluzion einen nicht unbe-

*) Eddis, der sehr unparteiisch von Maryland schreibt, ob er gleich im Anfange der Revoluzion aus diesem Lande vertrieben ward, versichert dies S. 59.]

beträchtlichen Theil der Volksklasse aus. Gewöhnlich musten sie sich auf fünf Jahre für die Kosten der Ueberfahrt, welche sie nicht bezahlen konten, als Dienstboten verkaufen *). Die Irländer gehörten von jeher zu dieser Klasse, es durften aber (ausser in Schiffen, welche in der Kolonie gebaut waren) keine katholische, als gegen ein Kopfgeld von mehr als $1\frac{1}{2}$ L. Sterling eingeführt werden. [Acts 1715. 1717; erneuert bis 1794 im J. 1773. S. Bacon im Register Servants und Irish-Servants.] Die Lage dieser Dienstboten war in Maryland meistens härter, als in dem benachbarten Pennsylvania, nicht nur weil ihnen die Gesetze weniger zu Hülfe kamen, sondern vornehmlich, weil sie zwei andern Arten Knechten an die Seite gestelt wurden, gegen welche die Pflanzer glaubten, sich mehr Ungerechtigkeiten erlauben zu dürfen, nehmlich die aus England zur Strafe hieher verbanten Verbrecher, und die Negernsklaven. Jene machten bis zur Re-

*) Das Gesez vom J. 1715, welches das vornehmste von denen ist, welche diese Dienstbaren betreffen, sezte für Kinder unter 15 Jahren die Dienstzeit bis zu ihrem zwei und zwanzigsten Jahre, für 15 bis 18jährige auf 7 Jahre, und für die, welche über 22 Jahre alt waren, 5 Dienstjahre fest, fals sie nicht vor ihrer Ankunft durch förmliche Verträge in England ein anders bedungen hatten. Guten brauchbaren Dienstboten bewilligten ihre Käufer aber gern eine etwas kürzere Dienstzeit.

Die in England sogenanten Freewiller sind im Grunde nicht von den Dienstpflichtigen verschieden, oder

Revoluzion einen zwar kleinen, aber der Kolonie gewiß nicht wilkomnen Theil der Einwanderer aus. Sie muste vornehmlich, und mehr noch als Virginia und Carolina lange Zeit die Botany-Bay des Mutterlandes seyn, zu welcher Erniedrigung sich andre Kolonien nie verstehen wolten. Schon im J. 1718 befahl eine höchst unweise Parlementsakte, solche Verbrecher, denen das Vorrecht der Geistlichkeit zu Statten kommen konte (within benefit of the Clergy) in die Kolonien zu verbannen, wo sie sieben oder vierzehn Jahre dienstbar werden musten. [Act 4. Ge. I. c. 11; 6. Ge. I. c. 23.] Douglaß gab im J. 1750 an, daß jährlich 300 bis 400 solcher Verbrecher aus Grosbritannien nach Maryland geführt wurden. Eine Zufuhr, die wenn sie anhaltend gewesen wäre, hinlänglich war, die Sitten der Kolonie zu verderben *). Allein glüklicher Weise trafen diese Missethäter in derselben einen Zustand der

oder waren vielmehr schlimmer daran, wie diese. Denn sie wurden von den Menschenwerbern in England unter großen Verheissungen von Freiheiten und Vorzügen in die Kolonie gelokt, wodurch sie bald in Stand gesezt seyn würden, die Kosten der Ueberfahrt, welche vor dem Revoluzionskriege nur auf 9 L. Sterling gerechnet wurden, ihrem Herrn, der sie vorschoß, zu ersetzen. Allein die Gesetze und Gewohnheiten der Kolonie kanten einen solchen Unterschied unter den Dienstpflichtigen nicht, und diese sogenanten Freiwilligen fanden sich in ihrer Hofnung durch schändliche Verführer betrogen, gegen welche die englischen Gesetze nicht schüzten. [Eddis p. 71 sq.]

*) Im J. 1755 waren ihrer in allem mit Weib und Kind nur 1981 im Lande.

der bürgerlichen Geselschaft an, in welchem sie ihre Verbrechen, die gewöhnlich in Diebereien bestanden, nicht fortsetzen konten. Sie wurden meistentheils an Pflanzer oder Handwerker verkauft, wo sie nichts zu stehlen fanden. Viele kehrten nach verflossener Strafzeit in ihr Vaterland zurük, andre aber, welche die veränderte Lebensweise gebessert hatte, blieben im Lande und bauten sich in abgelegenen Gegenden an, wo ihre Herkunft unkant war. Wenn ein solcher Verbrecher aber seine Ueberfahrt nach Amerika selbst bezahlen konte, so trieb er in der Provinz herum, und half sich durch, so gut er konte. Manche Unbesserliche fielen hier der Gerechtigkeit von neuem in die Hände, und wurden das Opfer ihrer gerechten Strenge. Daß wenige der Landesverwiesenen ihr Geschlecht hieselbst fortgepflanzt haben können, erhellet aus dem Gesagten hinlänglich. [Douglaß. Eddis p. 66 sq. Br.]

Der Negern hat dieser Staat in Verhältniß seiner Größe viel mehr als Virginia und beide Carolina, hingegen ist ihre Zahl, gegen die weissen Einwohner gerechnet, hier geringer, als in den südlichern Staaten. Bei weitem die meisten findet man in dem östlichen Theile, und in den Grafschaften westlich an der Bai; weniger zahlreich sind sie in den innern Gegenden im Gebirge. Im Ganzen muß man einen Negernsklaven gegegen zwei Weisse rechnen. Ehemals klagte man sehr über die Härte, womit man diese Sklaven behandelte. Zu ihrer Nahrung bekamen sie nicht mehr, als wöchentlich ein Peck (ein Viertel-Bushel)

Mais und Salz, und was sie des Sontags an Kartoffeln selbst bauten. Oft hatten sie nicht Kleidung genug, ihre Naktheit zu decken. Zehn bis zwölfjährige Knaben und Mädchen liefen ganz nackend zwischen den Kindern des Hern herum. Die Strafen waren oft strenge, ja bis zur Verzweiflung grausam. Bei den Feldarbeiten beobachtete sie immer ein Aufseher mit der Peitsche. Sie schliefen in der Asche in der Küche, oder auf Stroh in den elendesten Hütten. Für ihren Unterricht wurde gar nicht gesorgt, bis einige Quäker und Methodisten (new - lights) anfingen, sie lesen zu lehren, welches aber ungern gesehn wurde. [Douglaß. Woolman's Works P. I. p. 64. und ein 1788 in Baltimore geschriebener Aufsaz im Amer. Museum V. IV. p. 416.] Robin hingegen versicherte schon im J. 1782, daß sie sanft behandelt würden, und sich nicht überarbeiten dürften. [Voy. p. 111.] Darin kommen freilich alle Zeugnisse, die selbst Eddis (p. 64) bestätigt, überein, daß sie besser genährt, gekleidet und behandelt werden, als in Süd-Carolina und Westindien. Die meisten jeztlebenden Sklaven aber sind Eingeborne, denn die lezte Negereinfuhr aus Afrika geschah im J. 1769, und obgleich eine Menge im Revoluzionskriege verlohren gingen, oder zu den Britten überliefen, so sol sich doch ihre Zahl seitdem, ohne Zufuhr von aussen, wenigstens verdoppelt haben. [Eddis p. 65.] Diese wachsende Bevölkerung ist den Weissen schon merklich nachtheilig. Sie erschwert nicht allein den weissen Tagelöhnern ihr Fortkommen, sondern

dern selbst die Negernbesitzer haben schon nicht hinlänglich Arbeit für sie, daher sie auch viele ihrer Sklaven gern vermiethen. Denjenigen, welche Land genug unter Anbau haben, um viele Negern zu beschäftigen, sind sonderlich die Negerinnen ein wachsender Schaz für ihre Nachkommen, indem die Kinder der Schwarzen allemal bei der Mutter bleiben. [M. N.]

Die Abschaffung der Negernsklaven ist hier, wie in allen südlichen Staaten, ihrer Menge wegen mit großen Schwierigkeiten verbunden, und erfordert, zumal in jetzigen Zeiten, wo die zu schnelle Loslassung der Sklaven in dem französischen Westindien mit so schrecklichen Folgen verbunden war, große Vorsicht. Allein bis jezt hat auch die Regierung nur erst einen Schrit zur Vorbereitung dieser Freiheit gethan. Sie hatte zwar schon in ältern Zeiten hohe Einfuhrzölle auf Negern gelegt [Acts 1715. 1717.], welche im J. 1763 noch erhöhet wurden, so daß die Abgabe seitdem an 10 Dollar von jedem eingebrachten Neger betrugen; allein sie verbot erst im J. 1783 die Einfuhr der Negernsklaven, wovon nur diejenigen ausgenommen waren, welche als Bediente der Einwanderer ins Land kamen. Seitdem hat sie noch zum Besten der Pflanzer, die in Delaware, Pennsylvania und Virginia Landgüter haben, und zum Besten der Virginier, die in Maryland Ländereien besitzen, die Erlaubniß hinzugefügt, daß dieselben ihre Negernsklaven frei aus dem einen Staate in den andern führen können. Jeder Neger, welcher diesem Gesetze zuwider eingeführt wird,

ist sogleich als frei anzusehen. [Acts 1733. C. 23. 1791. C. 57.]

S. die Akten von 1715 und 1717 im Bisset p. 73 sqq, und im Register zu Bacon's Laws Art. Negroes. Act 1792. C. 56.]

Indessen haben sich doch schon einige Patrioten und Menschenfreunde im J. 1789 vereinigt, welche sich die marylandische Gesellschaft die Abschaffung der Negernsklaverei zu befördern, nennen, deren Absicht auch dahin geht, Freinegern und solchen Sklaven, welche den Gesetzen zuwider ihrer Freiheit beraubt sind, dieselbe zu verschaffen. Alle ordentliche Mitglieder dieser Gesellschaft haben ihre Sklaven freigegeben, welches zuvor schon manche Quaker und Methodisten gethan hatten, daher hier auch die Zahl der Freinegern, in Verhältniß gegen die Sklaven viel grösser ist, als in allen südlichen Staaten, indem sie acht vom Hundert beträgt. Das Haus der Abgeordneten hat diese Gesellschaft nicht begünstigt, vielmehr im J. 1792 durch öffentliche Misbilligung zu unterdrücken gesucht, wogegen sich aber die Gesellschaft freimüthig vertheidigte. S. die Schriften für und gegen in Maryland Journal. 1792. Nr. 1427. Dunlap's Advertiser 1792. Nr. 4083. Eine andre Gesellschaft zu gleichem Zweck ward schon vor 1792 im östlichen Theile gestiftet. (Eastern Shore Society for promoting the Abolition of Slavery.)

Daß die Negernsklaverei, wie in allen südlichen Staaten, merklichen Einfluß auf den Karakter

rakter und die Sitten der Einwohner gehabt habe, ist unleugbar, und eben so gewiß, daß dieser Einfluß nachtheilig war. Folgende Karakterzüge sind aus der Schilderung genommen, die ein Amerikaner von den Maryländern im J. 1790 bekant machte. „Die Negernsklaverei sowohl, als die Aufnahme der englischen Landesverwiesenen, welche nie im Stande waren, sich Eigenthum zu erwerben, sondern auf immer Bediente blieben, oder höchstens Pachtbauern wurden, hat eine zu ungleiche Vertheilung des Eigenthums veranlaßt, so daß es hier keine Mittelklasse giebt, welche die Stärke der nordlichen Staaten ausmacht. Es ist keine Stufe da, welche den Uebergang von der äussersten Armuth zum Wohlstande mache. Dies hat sichtbaren Einfluß auf die Regierung, die zwar nicht dem Namen, aber der That nach ganz aristokratisch ist. Die Abhängigkeit des gemeinen Bauers erstikt allen Geist der Unternehmung in ihm, die Stillung seines Hungers ist sein größter Genuß, und beinahe sein einziger Wunsch. Der Landeigner hingegen, der alle Mittel des sämtlichen Wohllebens besizt, ergiebt sich ganz dem Genusse desselben. Er läßt durch einen Verwalter (overseer) seine Landwirtschaft besorgen, und verzehrt jährlich in träger Unthätigkeit und minder edeln Belustigungen seine Einkünfte. Unbekant mit dem Vergnügen, das Wissenschaft und Lesen dem Geiste geben, genießt er die Freuden einer stark besezten Tafel und ausgesuchter Weine, nebst den geistlosen Belustigungen der Jagd, des Pferderennens und der Hahnengefechte

gefechte. Verblendet vom Schimmer eines prächtigen Fuhrwerks, überläßt er sich auch manchmal dem stolzen Aufwande des englischen Adels, aber ohne das Geschmakvolle darin nachzuahmen. Seine Landgüter liegen vernachlässigt, keine einzige Schönheit der Natur wird benuzt, keine Anlage ausgebildet, selten findet man eine Brücke, die über ein durchfließendes Gewässer gebaut ist, selten werden Wege unterhalten. Sein Landhaus ist oft klein und unansehnlich; allein prächtiges und schönes Hausgeräthe ersezt diesen Mangel. Geselligkeit und die höflichste, ungezwungenste Gastfreiheit herschen hingegen in dem Hause, und mit ihnen aller Ueberfluß der Tafel. Man beschuldigt die Maryländer Landbesizer, die sich größtentheils weder durch eine gute Erziehung, noch durch Reisen oder Umgang mit der Welt ausgebildet haben, und daß sie sich durch großthuendes Wesen auszeichnen. Gebohren und erzogen unter Sklaven verhärtet sich ihr Gemüth gegen die sanften menschlichen Gefühle, und so menschenfreundlich und gutthätig sie auch Fremden erscheinen mögen, so kan man doch dessen Herzen wenig trauen, der für seine Sklaven nichts zu fühlen vermag. In der Aufklärung des Geistes würde der Maryländer die Vergleichung mit einigen seiner Nachbarn nicht aushalten.“ Der Zeichner giebt jedoch willig zu, daß es Ausnahmen von wohlerzogenen, aufgeklärten edlen Männern gebe, auf welche diese Schilderung gar nicht passe. [American. Museum V. 7. p. 71—74.] Andere Amerikaner beschuldigen die in einzelnen Woh-

Wohnungen zerstreut lebende geringere Volksklasse eines finstern, ungeselligen und trägen Karakters. Ihre Lebensweise ist aber auch frei von den Fehlern, welche der geselligere Umgang mit sich bringt. Sie leben mäßig, selbst die etwas wohlhabenden Landleute; die übrigen müssen sich von Mais und Salzfischen nähren, sind aber dagegen zu begierig nach Rum, und sehr unreinlich in ihrem Anzuge und Wohnungen *). Die Deutschen haben aber auch ihr Salzfleisch, Schinken und Spek, womit sie ihre Maisgerichte (welches hier homony genant wird) verstärken. [Currie Diseases etc. p. 226. 236.] Reisende, welche in neuern Zeiten das Land besuchten, loben jedoch, daß sich die Sitten durchgehends gemildert haben, daß selbst das Betragen gegen die Sklaven dadurch

*) Scott widerspricht in seinen Gazetteer einer Stelle in der zweiten Ausgabe von Morse, welche derselbe in der dritten weggelassen hat. „Obgleich die Bürger dieses Staats entfernter von einander leben, sagt er, als in den nördlichern, so unterhalten sie doch geselligen Umgang und Freundschaft mit einander; im algemeinen sind sie höflich, munter und gefällig. Es ist offenbar irrig, wenn man behauptet, daß sie im Anzuge Reinlichkeit und Wohlstand vernachlässigten; denn in keinem Staate des Bundes gehen die Einwohner reinlicher gekleidet, und leben bequemer und netter in ihren Familien, als in Maryland. — Bei Karakterschilderungen eines aus so verschiedentlichen Theilen zusammen gesezten Volks, und bei so merklichen, obgleich sehr verschiedenen Fortschritten des Wohlstandes in demselben, können wohl Urtheile, selbst scharfer Menschenbeobachter, nicht ganz übereinstimmen.

durch menschlicher geworden sei. [M. N.] *) Auch haben sich die Einwohner stets als Freunde der Ordnung, als ruhige, den Gesetzen folgsame Bürger gezeigt. Sie sind gute Bezahler; daher ihr Kredit ungeschwächt ist. Nie kannten sie Gesetze, die dem gesunkenen Papiergelde vollen Werth gaben (Tender laws), nie solche, die Verträge ungültig machten. [Morse, Columb. Mag. 1790. V. 2. p. 327. Die Kaufleute, welche größtentheils in Baltimore leben, sind unternehmend, thätig und wohlhabend, ihre Lebensweise ist aber übrigens der philadelphischen gleich; daher man sie auch beschuldigt, nicht so gastfrei zu seyn, als die Herrn auf dem Lande, wo selbst die minder Begüterten sich diesen Ruhm nicht nehmen lassen. Die Prozeßsucht wird noch von einigen als ein unangenehmer Karakterzug angegeben, dem jedoch obgedachter Zeichner widerspricht. [Eddis p. 127. Amer. Mus. l. c.]

Der Nazionalunterschied in den Sitten des Landmans behält auch hier seine abstechenden Züge bei. Der Deutsche ist dem in Pennsylvania gleich, und thut es den übrigen Landleuten im Acker-

*) Die Veränderung des Landbaues sol ungemein viel dazu mitgewirkt haben. Die Pflanzer waren, als der Tobaksbau noch herschte, fast alle den Tobaksniederlagen und den brittischen Kaufleuten sehr verschuldet; durch den Weizenbau wurden sie unabhängiger, und wie dieser sich vermehrte, verbreiteten sich bessere Gesinnungen und Sitten, mit dem Genusse des Wohlstandes und dem frohen Gefühl der Unabhängigkeit. [Columb. Mag. V. 1. 1791. p. 325.]

Ackerbau durch Kentniß und Fleiß zuvor; auch die deutschen Bedienten sind thätiger, nüchterner und ordentlicher, und werden daher mehr gesucht, als die irländischen, denen dieses Lob nicht gebührt. [Schöpf B. 1. S. 521 f.] Im Ganzen ist das Volk hier minder aufgeklärt, selbst über seine Staatsangelegenheiten, um welche es sich wenig bekümmert.

Für die Erziehung der Kinder wird von den einzeln wohnenden Pflanzern wenig gesorgt. Selbst ihre Gesundheit wird durch hitzige Getränke, wozu man sie in den frühesten Jahren manchmal schon angewöhnt, entnervt. [Schöpf B. 1. S. 558.] Diebstahl und Mord ist gar nicht häufig, so wenig als andre Verbrechen. Die sich immer mehr nach den westlichen Grenzen ziehenden Irländer machen sich deren noch am meisten schuldig. [M. N.]

Die Lebensweise in den beiden Hauptstädten ist schon sehr verfeinert. Besonders sollen in dem üppigen Annapolis, Modesucht, Aufwand und Verschwendung weit getrieben werden. Das Frauenzimmer hängt daselbst dem Vergnügen und dem Putze übermäßig nach, ist sonst aber sehr verfeinert. Man rühmt seine Schönheit, die jedoch bald verblühen sol, so wie man den Männern die ausdauernde Kraft, welche den Engländer zu schweren Arbeiten stärkt, abspricht. [Eddis p. 32. 113. 131. Robin Voy. p. 104.]

Noch sind einige wenige Indier in dem Staate, aus welchem ihre Brüder schon längst

frei-

freiwillig und ohne Kriege mit den Weissen sich entfernt haben. Ihre geringen Ueberbleibsel sind nur noch in einem einzigen Dorfe am Choptankflusse in der Grafschaft Dorchester vorhanden. Sie gehören zu dem Stamme der Nanticoken, waren aber im J. 1771 schon durch ihr unthätiges, lässiges Leben, durch den Genuß geistiger Getränke, durch die Pocken und andre von den übrigen Einwohnern ihnen zugebrachte Krankheiten so aufgerieben, daß Eddis damals kaum einige zwanzig derselben rechnete. Wahrscheinlich verstund er Wehrhafte. Im Anfange dieses Jahrhunderts wohnten noch einige unter den Weissen am Nanticoke und in Sommerset auf den ihnen vom Staate vorbehaltenen Landstrichen. Sie scheinen aber jezt ganz ausgestorben, und ihre Ländereien folglich dem Staate anheim gefallen zu seyn. Um 1750 wohnten auch noch in Frederick ꝛc. einige Indier, von unbekantem Stamme. Auch diese haben sich gänzlich weggezogen. Die Zahl der Einwohner aller Indierdörfer wurde zwar seit 1756 jährlich aufgeschrieben, ist aber nicht öffentlich bekant gemacht worden. [Acts 1704. 1711. 1723. 1756. c. 9. 13. Fresenius Pastoralsamlungen. Frankf. 12 Th. S. 282.]

§. 13.

Regierung.

Die Staatsverfassung von Maryland ist eine von den ersten unter denen, welche schon während des Revoluzionskrieges festgesezt wurden, denn sie

ſie wurde im Jahr 1776* von dem Konvent der Abgeordneten, der zu Annapolis zu dieſem Zwecke verſamlet war, angenommen und beſtätigt. Um ſo größer iſt das Lob, welches man ihr beilegt, daß ſie eine der vorzüglichſten aller nordamerikaniſchen ſei; obgleich einige der Grundſäze, worauf ſie beruhet, als der Ariſtokratie zu günſtig angeſehn werden. Die Ruhe, und der zunehmende Wohlſtand, deren dieſer Staat unter ihr bisher immer genoſſen hat, ſind zugleich die ſicherſten Beweiſe für jene Behauptung.

Eine Erklärung der Rechte von 42 Abſchnitten wird der Urkunde vorangeſchikt, welche der Erklärungsakte des brittiſchen Parlements, daß die Kolonien in al und jedem Falle durch brittiſche Geſeze gebunden ſeyn ſolten, namentlich entgegengeſezt iſt. Sie ſtimt in den Hauptſachen mit der pennſylvaniſchen Erklärung der Rechte überein. Man behauptet darin ausdrüklich, daß alle Regierung urſprünglich vom Volke herkomme, und

*) Der Konvent wurde ſchon am 3ten Julius 1776 beſchloſſen, und beſtand aus 4 Abgeordneten jeder Grafſchaft und der drei Diſtrikte, worin die Grafſchaft Frederick damals getheilt war, imgleichen aus 2 Abgeordneten für Annapolis, und eben ſo vielen für Baltimore. Die Eröfnung des Konvents geſchah am 14ten Auguſt, und er ward erſt am 11ten November geendigt, an welchem Tage die Konſtituzion vollendet wurde. Sie führt aber das Datum vom 14ten Auguſt. S. das Tagebuch des Konvents in den Laws of Maryland. Annapolis 1787. Fol. Ee — Qq.

und bloß auf einem Vertrage gegründet sei, läßt aber vorsichtig den Saz aus, daß alle Menschen gleich frei und unabhängig gebohren seyn, welcher der Negernsklaverei geradezu das Verdammungsurtheil gesprochen hätte. (1. 2 Abschn.) Sie sezt ferner voraus, daß die Maryländer fordern müsten, nach dem gemeinen englischen Rechte, und durch die darin bestimten Geschwornen gerichtet zu werden, so wie sie zu den Vortheilen nicht nur aller englischen Parlementsakten berechtigt wären, welche zur Zeit ihrer Auswanderungen galten, oder die man nachher ihrer Lage angemessen fand, und sowohl in den ordentlichen Gerichtshöfen als den Billigkeitsgerichten in Ausübung brachte, sondern auch aller am 1 Junius 1774 gültigen Gesetze der Assembly, so fern sie nicht durch künftige Gesetze derselben verändert oder aufgehoben wurden. Jngleichen, daß sie einen Anspruch auf alles Eigenthum haben, das ihnen durch oder unter dem Freiheitsbriefe, welchem Karl I. dem Baron von Baltimore verlieh, zukam. (3 Abschn.) Daß die Lehre vom leidenden Gehorsam (non-resistance) gegen wilkührliche Macht und Unterdrückungen abgeschmakt, sklavisch und dem Glücke der Menschen entgegen sei; daß das Volk eine verkehrte Regierung ändern könne; und daß alle Machthaber dem Publikum als solchem Rechenschaft von ihrem Betragen schuldig sind. (4 Abschn.) Alle Wahlen müssen frei und häufig seyn. Jeder Eigenthumsbesizer, der durch ein gemeinschaftliches Jnteresse mit dem Staate vereint sei, müsse das Stimrecht haben. (5 Abschn.) Die gesezgebende,

bende, volziehende und gerichtliche Macht muß gehörig getrent seyn; keiner darf die Kraft eines Gesetzes aufhalten, wenn die Gesezgebung ihn nicht dazu bevolmächtigt; die Gesezgebung muß sich oft versamlen, und Freiheit der Debatten darin ungeschmälert bleiben; jeder hat das Recht, ihr friedlich seine Beschwerden vorzutragen. Es muß ein Ort festgesezt werden, wo der gesezgebende Körper sich versamle, und das Staatsarchiv aufbewahret werde, und die Versamlung ohne offenbahre Nothwendigkeit an keinem andern Orte gehalten werden. (Abschn. 6 — 11.) Keine Abgabe darf ohne Willen der Gesezgebung gehoben werden; alle Kopfsteuer müsse so wie die Beschaßung der Armen abgeschaft werden, alle übrige aber nach ihrem wirklichen Vermögen, nach dem Bedürfniß und zum Wohl des Staats besteuert werden. (12. 13 Abschn.) Blutige Strafgesetze müssen so viel möglich vermieden, und keine großen, ungewöhnlichen Strafen mehr dadurch verhängt werden; zurükwirkende Gesetze seyn ungerecht und freiheitswidrig; kein Gesez, wodurch einzelne Personen des Hochverraths ꝛc. angeklagt würden, sei gültig; die Gerechtigkeit müsse jedem frei, ohne sie zu erkaufen und ohne Verzug widerfahren; in allen peinlichen Fällen habe jeder Angeklagte das Recht, seine Anklage gleich zu erfahren, einen Anwald zu nehmen, mit den Zeugen zusammengestelt zu werden, alle Zeugen eidlich zu verhören, nicht genöthigt zu werden, gegen sich selbst zu zeugen, und nur durch einstimmigen Ausspruch der Geschwornen für schuldig erkant

kant zu werden. Kein Freier könne ohne das Urtheil seines Gleichen oder anders als nach den Landesgesetzen seines Lebens, Vermögens oder der Freiheit beraubt werden. (14 — 21 Abschn.) Zu hohe Bürgschaft und Geldbussen seyn so unerlaubt, als grausame körperliche Strafen; und alle Volmachten zu Haussuchungen, Verhaftungen, Pfändungen ꝛc. ungültig, fals sie sich nicht auf eidliche Angabe gegen eine bestimte Person gründen; algemeine Verhaftbefehle (General-warrants) folglich verwerflich. Keine Güterverwirkung sei gültig, als bei eingestandenem Morde und Hochverrath *). (22 — 24 Abschn.) Stehende Heere dürfen, weil sie der Freiheit gefährlich werden können, ohne Willen der Gesezgebung nicht errichtet werden; eine wohleingerichtete Miliz hingegen ist die natürliche Schuzwehr eines freien Staats. Die Kriegesmacht ist aber der bürgerlichen Gewalt in allen Fällen untergeordnet. Kein Soldat darf ohne Einwilligung eines Bürgers in Friedenszeiten bei ihm einquartirt werden, und zu Kriegszeiten nur so, wie es die Gesezgebung befiehlt. Dem Kriegsgesetze darf keiner, der nicht im Dienste ist, sich unterwerfen. (Abschn. 25 — 29.) Die Unabhängigkeit der Richter zu bewahren, sollen sie, nebst dem Kanzler ihr Amt nur so lange behalten, als sie es gut verwalten werden. Ihre Gehalte sollen reichlich, aber nicht übermäßig seyn, und von der Gesezgebung

*) Dieses Bürgerrecht befindet sich in keiner der Erklärung der Rechte der übrigen Staaten.

bung nach den Umständen des Staats bestimt werden. Keiner derselben darf irgend ein anderes Amt, es sei bürgerlich oder militär, verwalten, auch nie Sporteln oder Gerichtsgefälle annehmen. (30. Abschn.) Die vornehmsten Aemter der volziehenden Macht können ohne Nachtheil der Freiheit nicht lange von denselben Personen verwaltet werden, müssen daher abwechseln. Keiner darf zu gleicher Zeit zwei Bedienungen mit Gehalt besitzen, und kein Beamter, ohne Einwilligung des Staats, ein Geschenk von den übrigen Staaten, oder vom Kongreß oder von ausländischen Mächten annehmen. (31. 32 Abschn.) Alle Christen sind zu gleichem Schuße ihrer Religionsfreiheit berechtigt, keiner darf daher wegen seiner Glaubens- und Religionsübung gekränkt werden, es sei denn, daß er unter dem Vorwande der Religion die Gesetze der Moral breche, oder andere in ihren Rechten beeinträchtige. Keiner kan gezwungen werden, zur Unterhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes beizutragen. Doch darf die Gesezgebung, wenn sie es für zuträglich hält, eine algemeine und gleiche Taxe zur Unterstüzung der christlichen Religion auflegen, doch so, daß jedem einzelnen Bürger vergönnet sei, wenn er mehr als sein Theil der Taxe bezahlt, dieses Uebrige für eine gewisse Kirche oder deren Prediger, oder für die Armen seines Bekentnisses oder seiner Grafschaft zu bestimmen *). Alle Vermächtnisse und Verleihungen

*) Von einem der englischen Kirche besonders günstigen

gen an Kirchen und Pfarren, wozu die Gesezgebung nicht Erlaubniß ertheilte, sind ungültig; doch können bis zwei Acres zu einem Kirchhofe oder Begräbnißplaze geschenkt und vermacht werden. (33. 34 Abschn.) Kein anderer Eid wird erfordert, um zu einem Amte zugelassen zu werden, als ein Eid der Treue gegen den Staat, und die schriftliche Erklärung, daß man an die christliche Religion glaube *), nebst den besondern Amtseiden, welche die Gesezgebung vorschreiben wird. Stat des Eides dürfen die Quäker, Dunker und Menoniten in allen Fällen bloß feierlich versichern. (36. 37 Abschn.)

Die Presfreiheit sei unverlezlich. (Abschn. 38.) Monopolien seyn dem Geist einer freien Regierung und den Grundsäzen des Handels zuwider, und daher nicht zu dulden. (Abschn. 39.) Adeliche Titel und erbliche Würden dürfen nicht bewilligt werden. (40 Abschn.)

Diese Erklärung der Rechte entstand, wie man sieht, mehr aus der bisherigen Lage des Staats, und seinen Bedürfnissen, als daß sie die algemeinen Grundsäze der Freiheit darstelte.

Der Hauptinhalt der 60 Artikel der Staatsverfassung selbst ist folgender:

I.

gen Zusaze, welcher dem 33sten Abschnitte beigefügt ist, S. unten §. 16. Dieser Abschnit sezt also eigentlich kein Recht aller Bürger fest, sondern sichert nur die bisherigen Vorrechte einiger.

*) Im 55sten Abschnitte der Konstituzion ward dies noch genauer dahin bestimt, daß man auch dem Könige von England abschwören muste.

I. Die gesezgebende Macht heißt die Generalversamlung von Maryland (General-Assembly of M.), und besteht der Konstituzion zufolge aus dem Hause der Abgeordneten (House of Delegates) und dem Senat.

1. Das Haus der Abgeordneten besteht aus dem jährlich vom Volke gewählten vier Abgeordneten für jede Grafschaft, nebst zweien für jede der beiden Cities. Das Wahlrecht für die Grafschaften haben alle freihaltige Einwohner derselben, die über 21 Jahr alt sind, in der Grafschaft wohnen, wo sie ihre Stimme geben wollen, und ein Freigut von wenigstens 50 Acres besitzen, wie auch alle Freimänner, welche über 30 Pfund Kurant in Vermögen haben. Die Wahl geschieht jährlich am ersten Montag im Oktober durch mündliche Stimmen (viva voce), welche Art zu wählen von allen Staaten nur dieser eingeführt hat. In den beiden Cities haben diejenigen das Stimrecht bei der Wahl der Abgeordneten, welchen es bei der Erwählung ihrer Stadtobrigkeit zukomt. Die Sherifs nebst zwei von ihnen berufenen Friedensrichtern haben in den Grafschaften, in den beiden Städten aber der Mayor, der Registrator, und die Aldermen, die Aufsicht über die Wahlen (Judges of the Election), und senden die Namen der vier oder zwei gewählten, welche unter allen die meisten Stimmen haben, an den Staatskanzler.

Wählbar sind alle in der Grafschaft, deren Stelle sie vertreten sollen, seit einem Jahre wohn-

hafte voljährige Bürger, welche im Staate ein persönliches oder sächliches Vermögen über 500 Pfund Kurant besitzen. Man sol nur aus den weisesten, vernünftigsten und verständigsten Einwohnern die Abgeordneten wählen.

Wenn die Stelle eines Abgeordneten eröfnet, oder dessen Wahl nach den Gesetzen für nichtig erklärt wird, so läßt der Sprecher des Hauses einen Befehl zur neuen Wahl ergehen, und bestimt einen Tag dazu, wenigstens 10 Tage vor dieser Wahl. [Abschn. 1. 5. [Charters of Annapolis and Baltimore Cities.]

Das Haus der Abgeordneten wählt seinen Sprecher durch Stimzettel. Jede Mehrheit der Abgeordneten, den Sprecher inbegriffen, macht ein zu den Geschäften berechtigtes Haus, ausgenommen zum Vertagen. [Abschn. 8.]

Dies Haus ist Richter über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder. Es kan auch jedes Mitglied wegen sehr ungebührlichen Betragens ausstoßen, jedoch nicht zweimal wegen eines und desselben Vergehens. [Abschn. 9. 10.]

Ein Vorrecht dieses Hauses ist, daß alle Geldbills in demselben ihren Ursprung haben müssen. Es kan auf eidliche Zeugenaussage, als die hohe Untersuchungs-Kommission (grand inquest) des Staats alle Klagen, Beschwerden und Uebelthaten untersuchen, und jeden Staatsverbrecher in das öffentliche Gefängniß setzen, bis er zu rechtlichem Verhör gebracht werde. — Alle Staatsrechnungen, sowohl von Einnahme

als

als Ausgabe kan es nachsehen und gutheissen, oder einen Rechnungsuntersucher dazu verordnen. Es hat das Recht alle öffentlichen Papiere sich vorlegen zu lassen, und Personen, die über Sachen des gemeinen Besten Auskunft geben können, vorzufordern. Ferner ist es berechtigt, alle diejenigen gerichtlich zu verfolgen, welche sich dem Staate zu einem Dienste gegen eine zu bezahlende Geldstrafe verpflichtet haben, und ihre Pflicht nicht erfüllen. (direct all office bonds, which shall be made payable to the state, to be sued for breach of duty.)

In Geldbills darf es aber nie andre Gegenstände einmischen, oder ihnen anhängen, welche keine unmittelbare Beziehung auf Beschatzung und deren Anwendung haben. Es sol daher auch keine Bill, welche bloß Zölle zur Regulirung des Handels betrift *), oder Strafen zur Besserung der Sitten sowohl, als zur bessern Volziehung der Gesetze auflegt, als Geldbill betrachtet werden.

Das Haus der Abgeordneten kan jeden, der dasselbe oder einzelne Mitglieder beleidigt, dessen Geschäfte stört, oder Vorrechte schmälert, indem er Mitglieder desselben während der Sitzungen, oder der Reisen dahin oder auf ihrer Rükreise nach Hause wegen bürgerlicher Prozesse einzieht, imgleichen jeden, der die vor das Haus Geladenen aufhält oder angreift, so wie jeden, der die von

*) Dies fält bei der jetzigen Einrichtung der Bundesregierung weg.

ihm verhafteten mit Gewalt in Freiheit sezt, mit Gefängnißstrafe belegen.

Eben dies Haus der Abgeordneten ernent auch die beiden Schazmeister und die Kommissarien des Lehnamts auf beliebige Zeit. Wenn aber einer dieser Beamten während der Nicht-Sitzung des Hauses abgeht, so besorgt vorläufig der Guverneur und dessen Rath diese Stelle bis zur Eröfnung der nächsten Generalversamlung. [Abschnit 8 bis 13.]

Gegenwärtig besteht dies Haus der Abgeordneten aus 80 Mitgliedern.

2. Der Senat. Dieser Zweig der Gesezgebung besteht aus 15 Mitgliedern, deren zwei für jede Grafschaft, und eins für jede City auf fünf Jahr gewählt werden. Die Wahl geschieht aber nicht unmittelbar vom Volke, sondern auf folgende, mit sorgfältiger Umständlichkeit in der Urkunde vorgeschriebne Weise. Alle fünf Jahr versamlen sich am 1sten September alle zu Wahlen Berechtigte in ihren Grafschaften, und wählen durch mündliche Stimmen zwei der Einwohner, welche gleiche Eigenschafeen wie die zu Abgeordneten wählbaren haben müssen, zu Wahlmännern (Electors). Diese Wähler, deren jezt in allem 40 sind, versamlen sich am dritten Montage im September desselben Jahres zu Annapolis, oder an einem andern von der Gesezgebung bestimten Orte, um so bald ihrer vier und zwanzig oder mehr beisammen sind, entweder aus ihrer Mitte oder aus den übrigen wählbaren Einwohnern

nern überhaupt, 15 Senatoren zu wählen, wovon neun auf dem westlichen Ufer, und sechs auf dem östlichen angesessen seyn müssen. Diese sollen Männer von vorzüglicher Weisheit, Erfahrung und Tugend, und über 24 Jahr alt seyn, über drei volle Jahre zunächst vor ihrer Ernennung im Staate ansäßig, und im Besiz von einem über 1000 Pfund Kurant betragenden sächlichen oder persönlichen Vermögen. Diejenigen neun oder sechs, welche für jedes Ufer die meisten Stimmen treffen, werden als erwählt angesehen. Solten aber zwei oder mehr eine gleiche Zahl Stimmen für sich haben, so werden über diese noch einmal Stimmen gesamlet, und im Fal sie abermals gleich ausfielen, wird über die so gewählten gelosset. Die Namen der durch die Stimmung oder das Loos erwählten werden von den Wählern dem Kanzler schriftlich angezeigt. (Abschnit 14—16.). Die Wähler entscheiden unter sich über die Rechtmäßigkeit und Stimfähigkeit ihrer Mitglieder. Sie müssen nicht nur dem Staate den Eid der Treue leisten, sondern sich auch durch ein Eid *) verbindlich machen, unparteiisch und gewissenhaft den tüchtigsten Man zu wählen. (Abschn. 17. 18.)

Wenn inzwischen einer der Senatoren stirbt, oder sonst aus dem Senate abgeht, so wählen die

*) Durch neue Gesetze ist dies dahin abgeändert worden, daß alle Nichtschwörende auf bloße feierliche Versicherung als Wähler zugelassen werden. [Acts 1788. c. 42. 1789. c. 1, 39.]

die übrigen Senatoren einen andern durch Stimzettel für die von fünf Jahren noch übrige Zeit. (Abschn. 19.)

Der Senat wählt seinen Präsidenten selbst durch Stimzettel *). Eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Inbegrif desselben berechtigt den Senat, seine Geschäfte vorzunehmen, die Vertagung ausgenommen. Der Senat ist Richter über die Rechtmäßigkeit der Wahlen seiner Mitglieder. (Abschn. 19 — 21.]

Es können im Senat alle Bills ursprünglich eingebracht werden, ausgenommen Geldbills, wozu er bloß seine Einwilligung giebt, oder sie verwirft, ohne wie bei andern Bills, die im Hause der Abgeordneten entstanden, Verbesserungen vorschlagen zu dürfen. (Abschn. 11. 22.) **)

Die

*) Daß die Wahlen theils durch mündliche, theils durch schriftliche Stimmengebung geschehen, scheint entweder eine Ungewißheit anzudeuten, welche Wahlart vorzuziehen sei, oder daß man durch Einführung beider ein Gleichgewicht der mit jeder verbundenen Nachtheile bewirken wolte. Das Tagebuch des Konvents läßt uns darüber im Dunkeln.

**) Die Art, wie der Senat gewählt wird, und die länzere Dauer der Würde der Senatoren schien demselben einen gewissen Vorzug vor den übrigen Abgeordneten des Volks zu geben, denen er doch nur das Gleichgewicht halten solte; so daß man sogar die Frage aufwarf, ob das Volk berechtigt sei, die Mitglieder desselben, gleich denen des Unterhauses über seine Willensmeinung zu unterrichten. Sie wurde von den Einsichtsvollesten bejaet, und nur von denen verneint, die dem Senat noch wie den

des

Die Gemeindeordnung vom Jahrbe. wie sie für die Landgemeinden gilt, ist auch für die Stadtgemeinden in Kraft getreten. Diese sind entweder Gemeinden mit eigenem Statut oder solche, die nach dem Landgemeindestatut verwaltet werden. Ersteres ist der Fall in Hannover, Linden, Hildesheim, Celle, Göttingen, Osnabrück, Emden, Goslar, Lüneburg, Harburg, Stade, Buxtehude, Otterndorf, Geestemünde, Lehe, Bremervörde, Verden, Nienburg, Hoya, Diepholz, Syke, Uelzen, Soltau, Winsen a. L., Celle, Gifhorn, Isenhagen, Burgdorf, Peine, Salzgitter, Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden, Hameln, Springe, Alfeld, Holzminden, Blankenburg, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Seesen, Wolfenbüttel, Braunschweig, Wolfenbüttel

Wer diese Bedingungen nicht erfült, und dessen durch zwei Zeugen vor Gericht überführt wird, ist seiner Stelle in der Gesezgebung verlustig, und wird als vorsezlich meineidig, je nachdem das Gericht es erkennet, entweder auf immer des Landes verwiesen, oder für unfähig erklärt, irgend ein Amt im Staate zu bekleiden. Die Prediger aller Religionen sind vom Siz in der Gesezgebung ausgeschlossen, so wie alle, die im regulären Kriegsdienste des Bundes stehen, imgleichen die Staabsoffiziere des Staats. (Abschnit 27—29. 45.)

Beide Häuser der Gesezgebung wählen jährlich die Abgeordneten des Staats zum Kongresse durch gemeinschaftliches Ballottiren, und zwar so, daß durch jährliche Abwechselung allemal zwei der Abgeordneten, deren Maryland jezt 9 in den Kongreß zu senden berechtigt ist, abgehen. Keiner kan aber länger als drei innerhalb sechs Jahren diese Würde bekleiden. Alle, die ein Amt mit Besoldung vom Kongreß bekleiden, sind unfähig gewählt zu werden, auch müssen die Wählbaren volle 21 Jahr alt, schon 5 Jahre vor der Ernennung im Staate ansässig seyn, und über 1000 Pfund Kurant sächliches oder persönliches Vermögen im Staate besizen. Deswegen müssen sie

folgenden Jahre bestätigtes Gesez werden alle Mitglieder des Kongresses, und jeder, dem derselbe ein Amt verliehen hat, für unfähig erklärt, nicht nur als Mitglieder der Gesezgebung erwählt zu werden, sondern auch überhaupt ein Amt im Staate zu bekleiden. [Act 1791. c. 80. 1792. c. 22.]

sie auch vorher allen Aemtern des Bundes, allen Lieferungen für denselben, und den Vortheilen, welche ihnen davon zufließen könten, eidlich oder feierlich entsagen. (Abschn. 27. 33.) *)

Das Urtheil über Staatsanklagen hat die Konstituzion nicht der Gesezgebung vorbehalten, wohl aber die Anklage. (S. unten Nr. III.)

Die Tagegelder der Senatoren und Abgeordneten sind nicht durch die Konstituzionsurkunde, sondern durch nachfolgende Gesetze bestimt worden. Im J. 1787 wurden sie zu 15 sh. Kurant festgesezt, vier Jahre darauf aber bis 18 sh. 9 d. erhöhet. Für die Reisekosten wird noch eine herkömliche Vergütung gegeben. [Act 1787. c. 11. 1791. c. 51.] Der Schreiber des Senats bekomt eine Besoldung von 30, und der des andern Hauses eine von 75 Pfund Kurant. [Annual Civilliſt.]

Annapolis ist von jeher der Versamlungsort der Gesezgebung gewesen, und noch jezt; obgleich die Konstituzion keinen Ort dazu bestimt hat.

Jede Bill erhält die Form und Kraft eines Gesetzes, wenn sie durch beide Häuser gegangen und hierauf von dem Sprecher des Hauses der Abgeordneten dem Guvernör im Senate zur Besiegelung überreicht ist. Die Einwilligung des Guvernörs wird demnach in diesem Staate nicht erfordert, sondern er ist verbunden, die ihm vorge-

*) Die Tagegelder der Abgeordneten zum Kongresse wurden im J. 1785 auf 3 L. Kurant gesezt, die Reisetage mit inbegriffen. [Act.]

geschriebner Maßen überreichten Gesetze in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser zu unterzeichnen, und mit dem großen Staatssiegel zu beglaubigen.

Jedes Gesez wird in der Amtsstube des Obergerichts (General-Court) für West-Maryland registrirt, und mit dem übrigen nach geendigten Sitzungen des gesezgebenden Körpers gedrukt. (Abschn. 60.) Die Formel der Gesetze ist: Be it enacted by the General-Assembly.

Das Wapen des Staats ist noch das alte des ehemaligen Lordeigenthümers, und besteht aus einem gevierten Schilde, dessen Felder aber nur zweierlei Figuren enthalten. Zwei Sekzionen nehmlich haben ein halb schwarzes, halb silbernes Kleeblatkreuz in theils silbernem, theils rothem Felde. Die zwei entgegengesezten aber sind von Gold und schwarz fünfmal in die Länge gestreift, mit rechten durchgehenden eben so gefärbten Schrägbalken. Die Schildhalter sind ein Ackersman und ein Fischer, und der Sinspruch: Crescite et multiplicamini.

II. Die höchste volziehende Gewalt beruhet in dem Guvernör, dem aber in den wichtigsten Geschäften ein Rath (Council) zugeordnet ist. Er wird jährlich am zweiten Montage im November durch gemeinschaftliche Stimmen beider Häuser der Gesezgebung gewählt. Die Stimmung geschieht aber in jedem Hause vor sich *), worauf

*) Vor der Wahl eines Guvernörs oder Rathsherrn müssen die Senatoren oder Abgeordneten einen besondern Wahleid ablegen. (Abschn. 28.)

wunder in der Jesu Christo geschehe, und wie dieses wunder zu verstehen sey, ist schon oben gesagt worden. Wenn aber eine solche Person sich selbst zu einem wunder machet, und sich mit gewalt in die stelle Jesu Christi eindringet, und eine Gemeine sich gern unter sein ordentliches Regiment begeben will, so ist solches ein Greuel vor Gott, und ein Zeichen des Antichrists. Denn Jesus Christus will keine Gemeine haben, die sich nicht durch sein Wort regieren lässet, und wo sich eine Gemeine durch Menschen-gewalt will regieren lassen, da ist sie nicht mehr Christi Gemeine, sondern des Antichrists. Und ob gleich solche Gemeine sich rühmet, sie habe das reine Wort Gottes unter sich, so ist doch solches nur ein Schein und Heuchelwerk.

Hierauf ist der Satz: daß einander bei der Gemeine Gottes nicht viel Menschen, sondern nur ein Mensch sein solle, auch nicht zu verstehen, als ob nicht viel Menschen bei einander sein können. Es heißt nicht: einander, sondern: einer.

Der dritte Artickel: daß Christus in der Gemeine Gottes nur der Meister, sonst niemand, sein solle, ist auch nicht also zu verstehen, als ob nicht viel Menschen in einer Gemeine sein können, die sich durch göttliche weisheit, die ihnen Gott giebet, lassen lehren und regieren.

Denn es Gottes gut ist, daß viel Menschen sich durch göttliche weisheit, in welcher

übrigen durch Stimzettel ein anderes für die übrige Zeit des Jahres. (Abschn. 35.).

Weder der Guvernör noch ein Mitglied des Raths kan ein Amt vom Kongresse oder ein anders im Staate, das mit Einkünften versehen ist, bekleiden, auch dürfen sie keine Lieferungen für die Kriegsmacht übernehmen, noch irgend an Einkünften eines Amts, welches ein anderer bekleidet, Antheil haben; welchem allen sie eidlich oder betheuernd bei Strafe des Meineids entsagen müssen. Der Rath bestimt das groſse Siegel des Staats, womit alle Gesetze, Bestallungen, Verleihungen und Urkunden des Staats besiegelt werden. (Abschn. 36. 37. 38.)

Drei Mitglieder des Raths sind eine hinreichende Zahl mit einander Geschäfte zu verhandeln. Der jedesmalige Guvernör hat in diesem Kollegium den Vorsiz, und giebt seine Stimme in allen Fällen, wo die Ausſprüche der Mitglieder nicht entscheidend sind. In seiner Abwesenheit vertrit der zuerst gewählte Rathsher dessen Stelle, und hat die entscheidende Stimme. (Abschn. 34.)

Die Gewalt des Guvernörs und seines Raths sind folgendermaßen bestimt. Der Guvernör darf mit Einwilligung des Raths die Miliz aufrufen; wenn sie aber ausgerükt ist, so hat er allein den Oberbefehl über dieselbe, und überhaupt über alle Land- und Seemacht, den Gesetzen des Staats gemäß. In Person darf er sie aber nicht anführen, es sei dann, daß der Rath

es

es von ihm verlange. Uebrigens komt ihm allein die Ausübung der ganzen volziehenden Macht in allen den Fällen zu, wo die Gesetze nicht ausdrüklich die Einwilligung des Raths erfordern. Er kan Aufschub der Strafe und Verzeihung für jedes Verbrechen ertheilen, ausgenommen, wo das Gesez ein anders verordnet hat. Er hat das Recht, Schiffe, welche von Seuchen angestekt sind (infected with the plague) Karantäne halten zu lassen *). Wenn die beiden Häuser wegen der Vertagung nicht einig sind, so bestimt er die Zeit; hat aber das Recht, dieselben vor dem Verlauf dieser Zeit wieder zusammen zu rufen. Hingegen kan er sie nicht prorogiren, noch weniger ganz aufheben. (Abschn. 33. 29.)

Mit Beirathen und Einwilligung seiner Räthe ernent er den Kanzler, welcher zugleich Groß-Siegelbewahrer ist, alle Richter, der General-Anwald, die Offiziere der Truppen und Miliz, die Registratoren des Landamts, die Landmesser und alle übrigen Staatsbeamten, (ausgenommen die Taxirer, Konstabel und die Wegaufseher, die Schreiber der Gesezgebung und des Raths); imgleichen die Schazmeister, die Rechnungsuntersucher, die Leihamtsbedienten, und den Agenten. Jedoch besezt er diese vier lezten Aemter, fals eins während der Nicht-Sizung der Gesezgebung erledigt würde, einstweilen bis zu ihrer Zusammenkunft.

*) Er konte ehmals auch Beschlag auf die Schiffe auf 30 Tage in einem Jahre legen, nur muste er während desselben die Gesezgebnng zusammen rufen. Jenes komt jezt dem Kongresse zu.

kunft *). Der Guvernör kan jeden, dem sein Amt nicht auf die Zeit seines Wohlverhaltens verliehen ist **), auf einige Zeit oder auf immer seiner Stelle entsezen; so auch jeden Milizoffizier auf einen Monat, und zufolge des Urtheils eines Kriegsgerichts jeden Offizier der Linientruppen oder der Miliz für eine Zeit lang oder auf immer. Alle Beamten, deren Bestallung nicht auf die Zeit ihres Wohlverhaltens lautet, werden jährlich in der dritten Woche des Novembers vom Guvernör und Rath erwählt, ohne daß, im Falle sie in ihren Aemtern bestätigt werden, eine neue Bestallung nöthig wäre. Vor der Wahl müssen die Wähler jedesmal einen Eid ablegen, daß sie die geschiktesten Personen wählen wollen, und keinem ihre Stimme versprochen haben. (Abschn. 48—50.)

Ueber die Verhandlungen des Raths muß ein Tagebuch gehalten werden, worin jedes Mitglied seinen Widerspruch gegen die Beschlüsse der Mehrheit einlegen kan. Jeden Rath, welchen die Mitglieder auf Verlangen des Guvernörs ihm ertheilen, müssen sie schriftlich eingeben. Die Gesezgebung (oder ein einzelnes Haus derselben) kan

*) Die Volmacht des Guvernörs und Raths sind nachmals durch einige Gesetze erweitert worden, zum B. 1785. c. 88. 1786. c. 22., wodurch sie den Auftrag erhalten, über die Eintreibung rükständiger Taxen strenger zu wachen, in gewissen Fällen Zeugen vorzufordern und zu verhören ꝛc.

**) Dahin gehören die Landmesser, die Unteroffiziere, und alle oben nicht erwähnten untern Zivilbedienten, die er zu ernennen hat.

das Ich die Kapelleute der Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit, die Kapelle des Hl. Kreuzes, die Kapelle der Hl. Jungfrau Maria, die Kapelle der Hl. Verkündigung; die Herren Kapelleute der Kirche zu Unserer Lieben Frauen, die Kapelle des Hl. Kreuzes, die Kapelle der Hl. Jungfrau Maria, die Kapelle der Hl. Verkündigung, die Kapelle des Hl. Christus. [1]

Im Jahre 1500 wurden Jahrrechte zum Hl. Geist und zum Hl. Kreuz gestiftet, die 1503 und 1504 gingen ohne Lehen ein. Ein Jahr 1502 und 1503 Jahrrechte zum Hl. Geist, zum Hl. Kreuz, zum Hl. Christus, zum Hl. Sakrament, zum Hl. Nothelfer, zum Hl. Leichnam. [Akt 1513 (1514 ?) 1515.]

Im Jahre 1501 wurden Jahrrechte zum Hl. Geist, zum Hl. Kreuz, zum Hl. Christus, zum Hl. Sakrament, zum Hl. Leichnam, zum Hl. Nothelfer und zur Hl. Jungfrau Maria gestiftet. [Akt 1513 (1514 ?) 1515.]

Im Jahre 1502 wurden Jahrrechte zum Hl. Geist, zum Hl. Kreuz, zum Hl. Christus, zum Hl. Sakrament, zum Hl. Leichnam, zum Hl. Nothelfer, zum Hl. Jungfrau Maria und zum Hl. Sebastian gestiftet. [Akt 1513 (1514 ?) 1515.]

Im Jahre 1503 wurden Jahrrechte zum Hl. Geist, zum Hl. Kreuz, zum Hl. Christus, zum Hl. Sakrament, zum Hl. Leichnam, zum Hl. Nothelfer, zum Hl. Jungfrau Maria, zum Hl. Sebastian und zum Hl. Christophorus gestiftet. [Akt 1513 (1514 ?) 1515.]

Im Jahre 1504 wurden Jahrrechte zum Hl. Geist, zum Hl. Kreuz, zum Hl. Christus, zum Hl. Sakrament, zum Hl. Leichnam, zum Hl. Nothelfer, zum Hl. Jungfrau Maria, zum Hl. Sebastian, zum Hl. Christophorus und zum Hl. Georg gestiftet. [Akt 1513 (1514 ?) 1515.]

[1] Im J. 1496 wurden neue zu Ehren der Hl. Jungfrau Maria gestiftet.

Sowohl im westlichen als östlichen Theile des Staats ist ein Registrator des Landamts, welche über die Länderverleihungen und Landscheine öffentliche Bücher halten müssen. Sie werden vom Guvernör und dessen Rath für die Zeit ihres Wohlverhaltens ernant. (Abschn. 48. 51.)

In jeder Grafschaft ist ein Testamentsregistrator, welcher auf gemeinschaftliche Empfehlung beider Häuser der Gesezgebung vom Guvernör angestelt wird, welcher auch, wenn während der Nicht-Sizung der Generalversamlung einer derselben abgeht, dessen Stelle einstweilen besezt. Dies Amt können sie nur durch Misverwaltung verlieren, deren sie gerichtlich überwiesen werden, oder durch Anklage von zwei Dritteln der Gesezgebung. (Abschn. 41. Acts 1787. May c. 39.)

III. An der Spize der richtenden Gewalt steht gewissermassen der Kanzler. Er wird vom Guvernör mit dem Gutachten und der Einwilligung des Raths ernant. Er kan, wie alle Richter, der Generalanwald, die Schreiber der Gerichte, die Registratoren des Landamts, und die Testamentsregistratoren, welche auf gleiche Weise gewählt werden, nur wegen Misverhaltens, dessen er vor Gericht überwiesen ist, und auf Verlangen von zwei Dritteln der ganzen Generalversamlung vom Guvernör abgesezt werden. Der Kanzler ist auch Grosssiegelbewahrer, beglaubigt als solcher alle Bestallungen und besiegelt sie, ausgenommen die der Kriegsoffiziere. (Abschn. 36. 57.) Er ist zugleich Richter des Landamts.

Sein

Sein Gehalt als solcher ist gegenwärtig 100 L., als Kanzler aber 950 L. Kurant. [Act 1792. c. 76.] *)

1. Das höchste Gericht ist das Appellazionsgericht (Court of Appeals). Es besteht aus drei Richtern, und seine Gerichtsbarkeit erstrekt sich über den ganzen Staat. Dahin gehen die Appellazionen von dem algemeinen Gerichte sowohl, als dem Kanzleigerichte. (Abschn. 56.) Die Sitzungen dieses Gerichts werden zu Annapolis zweimal im Jahre, nehmlich den ersten Dienstag im Mai und Oktober gehalten. (U. St. Reg; Baltim. Alm. 1797.)

Vor der Revoluzion machte der Stathalter des Erbeigenthümers mit dem Rathe das Ober-Appellazionsgericht aus.

2. Das algemeine Gericht (General-Court), welches gleichfals aus drei Richtern besteht, und sowohl auf dem östlichen als westlichen Ufer seine Sitzungen hält. An dasselbe wird von den Grafschaftsgerichten appellirt. Es wird für den westlichen Distrikt in Annapolis den zweiten Dienstag im Mai und Oktober, für den östlichen aber in Talbots Gerichtshause am zweiten Dienstage im April und September gehalten.

3. Das Kanzleigericht (Court of Chancery), welches der Kanzler verwaltet, dem ein Kanzleiregistrator untergeordnet ist. Jener hat dieselbe Gewalt, nach der Billigkeit in gewissen Sachen zu entscheiden, er ist eben so der Vormund der

*) Im J. 1785 betrug das lezte nur 650 L. K. [Act c. 27.]

der Minderjährigen, der Blödsinnigen u. s. w., wie die englischen Gesetze dies mit sich bringen. Von seinen Aussprüchen findet auf das Appellazionsgericht Berufung Stat. Er ist auch zum Richter des Landamts bestelt. Seine Gewalt als Billigkeitsrichter ist neuerlich durch verschiedene Verordnungen, die von 5 zu 5 Jahren gelten, erweitert worden, besonders was den Verkauf liegender Gründe wegen der Schulden, die auf minderjährigen Erbnehmern haften, betrift; ferner bei Entscheidung der Streitigkeiten über eingezogene Güter und deren Verkauf; bei Bankerotten ꝛc. Er ist zur Gültigmachung von Verträgen berechtigt, deren Registrirung unabsichtlich versäumt wurde; darf die gefangen nehmen lassen, welche seinen Rechtssprüchen sich widersetzen ꝛc. Wenn er selbst in Sachen, die vors Kanzleigericht gehörten, verwickelt ist, so spricht das algemeine Gericht an seiner Stat. [Acts 1779. c. 24. 1785. c. 78. 1787. c. 30. 1790. c. 38. 60. 1791. c. 79]

Sachen über Verträge oder Verschreibungen, die vors Gericht des Kanzlers gehörten, können, fals sie nicht mehr als 100 L. Kurant oder 10,000 Pfund Tobak betragen, auch vor das Grafschaftsgericht, unter welchem der Kläger steht, gebracht werden, die dann völlig nach den Regeln des Kanzleigerichts sprechen. Allein von ihnen kan, sobald der Streit eine Summe von 30 L. Kurant oder 3000 Pfund Tobak an Werth betrift, an den Kanzler appellirt werden, welcher alsdann in lezter Instanz spricht. [Acts 1791. c. 78. 1792. c. 63.]

Die

Die Kanzleigerichte werden zu Annapolis den zweiten Dienstag im Dezember und Februar, und den dritten im Mai und Oktober gehalten. [Balt. Alm. 1797.]

4. Die Grafschaftsgerichte. Zum Behuf dieser Gerichte ist der Staat in 5 Bezirke (Districts) eingetheilt worden, wovon jeder vier Grafschaften enthält, den dritten ausgenommen, welcher deren nur drei begreift. In jeder Grafschaft eines jeden Bezirks werden jährlich zweimal Gerichtssitzungen gehalten. Dazu bestelt der Guvernör und sein Rath einen Oberrichter (Chief-Justice) für jeden Bezirk, nebst zwei Beisaßen (Associate-Justices) für jede Grafschaft aus den Einwohnern derselben. Sie besitzen ihre Stelle unter solchen Bedingungen, wie alle übrigen Richter. Ihre Schreiber ernennen sie, wie das algemeine Gericht den seinigen selbst; deren erledigte Stellen aber der Guvernör und Rath ersetzen, wenn diese Gerichte zur Zeit der Erledigung nicht sitzen. Die Appellazion geht an das algemeine Gericht. Jeder von den Beisassen kan das Gericht halten und vertagen, die großen Geschwornen aufzeichnen, versamlen und ihre Klagen annehmen, und die von ihnen Angeklagten, welche nicht Bürgschaft leisten, verhaften. Sie können auch ausser Gericht auf Geständniß des Beklagten, oder, wenn dessen Advokat nichts für ihn vorbringt, erkennen u. s. w.

Jeder Oberrichter hat in seinem Bezirk, und jeder Beisasse in seiner Grafschaft, alle Rechte eines Friedensrichters, ausgenommen, daß er

nicht wegen kleiner Schulden auſſer Gericht erkennen darf. Die Gehalte der Oberrichter ſind 400 L. Kurant jährlich. Die Beiſaſſen bekommen ein Tagegeld von 20 sh. Kurant für jeden Tag, wo ſie ihr Amt verwalten. Dies Geld wird aus den beſtimten Gerichtsſporteln und Taxen, oder fals die nicht hinreichen, aus den gewöhnlichen Abgaben der Grafſchaft bezahlt. Die Beſtimmung dieſer Abgaben nebſt der dazu erforderlichen Schätzung des Vermögens liegt dieſen Grafſchaftsgerichten ob. Die Gerichtsſitzung, worin jenes geſchieht, heißt Levy Court.

Die Generalverſamlung allein kan nöthigenfals die Sitzungen des Gerichts durch eine eigne Verordnung auf eine ſpätere Zeit verſchieben. Seinen Schreiber ernent auch dies Gericht gleich den übrigen. [Acts 1790. c. 33.]

5. Zu den Gerichten in jeder Grafſchaft gehören auch, die im J. 1777 angeordneten Waiſengerichte. Dieſe beſtehen aus ſieben Friedensrichtern in den dreien Grafſchaften Baltimore, Ann-Arundel und Prince-George, und aus 5 in den übrigen, davon drei oder mehr geſchäftsfähig ſind (make a quorum). Sie werden vom Guvernör und dem Rathe beſonders zu Waiſenrichtern ernant *). Ihre Sitzungen werden an den zweiten Dienſtagen im Februar, April, Julius und Oktober im Gerichtshauſe jeder Grafſchaft gehalten.

*) Vor der Revoluzion beſorgte der Generalkommiſſarius die Geſchäfte dieſes Gerichts; deſſen Amt iſt nun aber abgeſchaft.

ten. Die Testamentsregistrirer sind verbunden, denselben fleißig beizuwohnen, und ihre Verhandlungen bei denselben zu Protokol zu bringen. Dies Gericht kan auf Verlangen einer Partei zwölf Geschworne berufen. Die Appellazion geht von demselben an dem Kanzler oder an das algemeine Gericht. Wenn dies Gericht nicht sizt, so ist der Testamentsregistrirer berechtigt, Testamente zu beglaubigen, und Volmachten zur Verwaltung der Erbschaften (letters of administration) zu ertheilen. [Acts 1777, Febr. c. 8. Nov. c. 9.]

6. Die Friedensrichter in jeder Grafschaft werden wie alle übrigen und unter gleichen Bedingungen ernant. Sie sind aber wählbar als Senatoren, Abgeordnete oder Räthe, ohne daß sie deswegen ihr Amt aufgeben müsten. (Abschnit 44.)

Die Gerichte werden im Namen des Staats Maryland gehalten, und die peinlichen Anklagen gehen auf Verbrechen die wider den Frieden, die Regierung und die Würde des Staats begangen sind.

Jeder Anwald, der in einem Grafschaftsgericht praktisiren wil, muß einen Erlaubnißschein dazu mit 3 L. Kurant lösen. [Act 1790. c. 33.]

Die beiden Cities haben ihre eigne Verfassung und Freiheiten, wie sie solchen Städten gewöhnlich ertheilt werden; dem zufolge auch ihr eignes Stadtgericht oder Mayors-Court. [Charter of Annapolis 1708, etc.]

Die

Die Bundesgerichte werden auch hier, wie in den übrigen Staaten gehalten; nehmlich die Landgerichte abwechselnd in Annapolis den 7ten November, und in Easton den 7ten Mai, und zwar gehört Maryland zum mitlern Kreise derselben; die Distriktgerichte für Maryland aber den ersten Tag im Dezember, März, Junius und September, abwechselnd zu Baltimore und zu Easton. [Act 1 Congr. S. 1. c. 20.]

Die Verfassung der Grafschaften ist hier etwas anders als in den nördlichern Staaten, denn sie werden nicht in Ortschaften, sondern in Hundreds eingetheilt, deren jedes seinen Constable hat, welcher von den Friedensrichtern jährlich auf Michälis in dem Grafschaftsgerichte ernant wird, und zugleich die Pflicht hat, eine jährliche Liste der Schazbaren aufzunehmen. [Act 1715.] In den Hundreds liegen die einzelnen Oerter (Towns), wornach die meisten benant werden. Uebrigens hat jede Grafschaft ihre Sheriffs, ihre Coroners, Wegaufseher, Taxirer (Assessors), einen besondern Schreiber, und ihr eignes Wapen.

Alle Bedienten einer Grafschaft müssen wenigstens sechs Monate vor ihrer Ernennung in derselben wohnhaft gewesen seyn, und es während ihrer Amtsverwaltung bleiben. (Abschn. 46.)

Die Staatsverfassung befiehlt, daß jeder Richter nebst den Bedienten der volziehenden Macht, vom Kanzler an bis zum Landmesser und Gerichtsschreiber eidlich beschwören, oder, wenn sein Gewissen dies nicht erlaubt, betheuern muß, daß er keine Belohnung, ausser der gesezmäßig bestimten,

ſtimten, für die Verwaltung ſeines Amts weder mittelbar noch unmittelbar annehmen wil, daß er dies Amt nicht für andre verwalte, noch die Einkünfte irgend eines von andern bekleideten Amtes genieße. Im Uebertretungsfal iſt er ſeines Amts verluſtig, wird als vorſezlich Meineidiger beſtraft, und, je nach dem das Gericht es für gut befindet, entweder Landes verwieſen, oder auf immer unfähig zu einem Amte erklärt. Auch der Guvernör iſt dieſer Strafe unterworfen. Wer durch Beſtechung oder verſprochene Belohnung ſich die Stimmen zu einem öffentlichen Staatsamte, welches es auch ſei, zu erkaufen verſucht, der wird, wenn er vor Gericht überwieſen iſt, ſowohl als derjenige, welcher die Beſtechung angenommen hat, auf immer für unfähig erklärt, ein ſolches Amt zu bekleiden. Jeder, der eine Bedienung im Staate erhält, muß dem brittiſchen Könige abſchwören, dem Staate huldigen, und eine Erklärung, daß er ſich zur chriſtlichen Religion bekenne, unterſchreiben. (Abſchn. 52 — 55.)

Dieſe Regierungsform nebſt der Erklärung der Rechte kan nicht anders abgeſchaft, mit einer andern vertauſcht, oder in einzelnen Theilen verändert werden, wenn nicht eine Bill zu dem Zwecke in der Generalverſamlung eingebracht und paſſirt iſt; welche aber wenigſtens drei Monate vor einer neuen Wahl der Abgeordneten bekant gemacht, und abermals in ihrer erſten Sizung beſtätigt werden muß. Ueberhaupt aber darf keine Veränderung in der Konſtituzion, beſonders was das öſtliche Ufer anbetrift, vorgenommen,

nommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder jedes Zweiges der Gesezgebung dafür gestimt haben. (Absch. 59.)

Die Konstituzion von Maryland befindet sich nicht nur in den schon mehrmals angeführten Samlungen, und deren französischen Uebersezungen, sondern auch in der neuesten, die zu Philadelphia 1796 erschien, und in der Gesezsamlung vom J. 1787. Fol. Oo sq. Vergl. Wm Smiths Comparative View of the Constitions of the U. St. Phil. 1796. 4.

Aus dem 3ten Abschnit der oben mitgetheilten Erklärung der Rechte der Staatsbürger erhellet, daß auch hier das gemeine englische Recht die Grundlage der geltenden Rechte ausmache. Eben derselbe bestätigt die Gültigkeit vieler vor der Revoluzion von den Gerichten angenommenen und in Ausübung gebrachten englischen Statuten bis zum ersten Junius 1774. Doch waren schon damals alle diejenigen ausgenommen, welche durch besondre Akten der Assembly verändert oder aufgehoben waren. So sind es alle, welche durch Gesezze der Generalversamlung des Freistaats abgeschaft oder geändert worden. Dergleichen Aenderungen haben in vielen Stücken unmittelbar die bisherige gerichtliche Art zu verfahren, manche Stücke des bürgerlichen Rechts und verschiedne des peinlichen betroffen. Doch herscht in den lezten noch immer der Geist der englischen Strafgesezze.

Die Statuten der Provinzial-Assembly sind in verschiedene Samlungen gebracht worden. Die

älteſten ſtehen in dem Abridgement of the Laws of her Maj. plantations, Lond. 1704. 8. Vollſtändig wurden die vom J. 1692 bis 1715 im Jahre 1718 geſamlet, und a Complete Collection of the Laws of Maryland — printed by Authority, erſchien zu Annapolis im J. 1727. kl. Fol., welche nach gleicher Einrichtung bis zum Revoluzionskriege jährlich fortgeſezt wurde. Biſſets und noch mehr Bacons vortreflich geordnete, und aus den Archiven unter öffentlichem Anſehn gemachte Samlungen geben die beſte Ueberſicht der damals geltenden Rechte. Hanſon hat dieſe Geſeze und Beſchlüſſe der Generalverſamlung auf Befehl derſelben vom J. 1763 bis 1784 fortgeführt *). Seitdem erſcheinen die Geſeze jeder Sizung einzeln zu Annapolis. Gegenwärtig aber wird an einer algemeinen Samlung gedrukt, welche ſich an die hanſoniſche anſchließt und unter dem Titel a Digeſt of the Laws of Maryland from the Year 1785 to . . . zu Baltimore und Annapolis erſcheinen wird.

Die Prozeßordnung iſt hier noch gröſtentheils die engliſche. Doch haben manche Verordnungen darin zur Abkürzung der Prozeſſe ꝛc. verſchiedues geändert. In jedem Gerichtshofe muß eine Klage innerhalb vier Sizungen beendigt

*) Alle Geſezſamlungen der Vereinten Staaten ſind ſelten und ſehr koſtbar, allein dieſe iſt eine der ſeltenſten, weil nur 100 Abdrücke davon gemacht wurden, wie der vorgedrukte Beſchluß der Generalverſamlung beweiſt.

digt werden, es sei dann, daß Zeugen jenseits des Meers abgehört würden, oder daß Beweis geführt würde, daß man die nöthigen Zeugen noch nicht habe beibringen können. Der Advokat, welcher es verschuldet, daß in dieser Frist eine Klage nicht zur Entscheidung gebracht wird, muß Geldbuße bezahlen. Nur in dem Appelazionsgerichte darf ein dahin von den untern Gerichtshöfen gebrachter Prozeß zwei Jahre dauern! [Act 1721. 1730. 1774.] Alle Klagen um Schulden und Schadenersaz müssen innerhalb drei Jahren nach Entstehung ihres Grundes, und alle Klagen über Beleidigung wider Ehre, Leib und Freiheit innerhalb eines Jahres angebracht werden; jedoch mit nöthigen Ausnahmen für Minderjährige und Abwesende. Auch komt dies den Schuldnern nicht zu gute, welche aus dem Lande oder aus einer Grafschaft in die andre ziehen. Klagen, die sich auf vormundschaftliche Verschreibungen gründen, müssen vor dem Verlauf des zwölften Jahrs nach dem Datum der Verschreibungen angebracht werden; doch komt Minderjährigen, Abwesenden ꝛc. eine Frist von 6 Jahren, nach dem sie volljährig wurden, oder zurükkehrten ꝛc. zu Statten. [Act 1715. 1729.] Jeder kan seinen Prozeß selbst ohne Advokaten führen, doch muß er für die Bezahlung der Gebühren Sicherheit stellen. [Act 1716.] Kein Testamentsregistrirer darf in seinem Bezirke sachwalten. [Act 1786.] Wer je einen Meineid begangen, wird stets als Zeuge verworfen. Die Zeugen erhalten Reisekosten, wenn sie ausserhalb ihrer Grafschaft berufen

berufen werden, und Tagegelder, wenn sie erscheinen, werden aber in 10 L. Sterling Geldstrafe genommen, wenn sie ausbleiben, und müssen der Partei, die darunter leidet, Schadenvergütung leisten. Mehr als drei Zeugen zur Bewährung einer Thatsache werden nicht bezahlt. Wer über schriftliche Verpflichtungen, die nicht über 20 L. Sterling betragen, beim algemeinen Gerichte klagt, oder dahin appellirt, erhält keinen Ersaz der Kosten So auch, wenn in einer Klage wegen persönlicher Beleidigungen dies Gericht keine höhere Strafe zuerkent. [Act. 1771. c. 11.] Prozesse hören nicht mehr mit dem Tode der Beklagten auf, wie sonst in einigen Fällen Rechtens war; wenn dessen Erben aber minderjährig sind, ruhet der Prozeß bis zur Voljährigkeit, es sei dann, daß die Vormünder zum Besten ihrer Mündel auf frühere Entscheidung drängen. Wenn Zeugnisse vor Gericht immerwährend gültig gemacht werden sollen, so müssen diejenigen, gegen welche sie gerichtet seyn könten, erst 20 Tage vorher öffentlich vorgeladen werden. [Act 1779.] Wenn die Richter über eine Klagsache nicht einig werden können, so ist jede Partei berechtigt, von ihnen eine Bill of exception zu fordern, als würden sie beschuldigt, gegen die Gesetze geirrt zu haben. [Act 1778. c. 21. l. 14.]

Die schwarzen Sklaven und Freinegern haben gleiche Tribunäle mit den Weissen, und genieſſen derselben Rechtswohlthaten, wie diese, z. B. des Ausspruchs der Geschwornen. Das Zeug-

Zeugniß der Negern und Mulatten gegen Weisse ist aber ungültig; doch kan ein Richter in Ermangelung anderer hinlänglicher Beweise, sie als Zeugen gegen einander, selbst wo es auf Leib und Leben ankomt, zulassen. Der Neger ꝛc. aber, welcher falsches Zeugniß giebt, verliert beide Ohren, und wird zwei Tage nach einander mit 39 Peitschenschlägen bestraft.

Die Gerichtsgebühren sind in neuern Zeiten durch eine Akte vom J. 1763, und noch im J. 1779 genau bestimt worden. Das lezte Gesez begreift auch die den Bedienten der volziehenden Gewalt zukommenden Gebühren. Neuere Gesetze haben einiges nach den Zeitumständen verändert. [Acts 1779. c. 25. 1796. c. 40. Vergl. oben S. 326 f.]

Bei Erbschaften, die durch kein Testament bestimt werden, erhält die Witwe den dritten Theil des nachgelassenen Vermögens, das übrige erhalten die Kinder (oder deren rechtmäßige Erben) jedes zu gleichem Antheile. Dagegen sind Kinder, welchen schon so viel, als das Erbtheil beträgt, bei Lebzeiten des Vaters ausgeworfen worden, von der Theilung ausgeschlossen; haben sie aber vorher weniger erhalten, als ein Erbtheil betrüge, so komt ihnen das Uebrige zu. Wenn keine Kinder oder deren rechtmäßige Stelvertreter da sind, so bekomt die Witwe die Hälfte des Nachlasses, und das Uebrige wird unter die nächsten Verwandten von gleichem Grade oder deren Stelvertreter getheilt.

Doch

Doch werden in diesem Falle keine andre Stelvertreter für Kollaterale anerkant, als Brüder- und Schwesterkinder. Ist keine Witwe da, so wird das Vermögen auf die Kinder ꝛc. zu gleichen Theilen vererbt; und in diesem Falle haben alle bis in den 5ten Grad mit dem Erblasser verwandte, gleiches Erbrecht mit den Brüder- und Schwesterkindern. Das Vermögen derer, die ohne gesezmäßige Erben verstorben sind, fält der Schule der Grafschaft, worin sie wohnten, anheim. [Acts 1715. 1719. 1729.] Kein Sklave darf von den Testamentsvolziehern, oder Erbschaftsverwaltern (Administrators) zur Bezahlung einer Schuld weggegeben werden, so lange noch anderes Vermögen da ist, sondern muß zur Besorgung der Landwirtschaft bis zur endlichen Theilung beibehalten werden. Bei Schuldbezahlungen eines Verstorbenen gehen die einheimischen den auswärtigen von gleicher Beschaffenheit vor. [Act 1715.] Jeder erwachsene Waise kan sich vor dem Grafschafts- oder Waisengerichte seinen Vormund selbst wählen; sind sie aber noch zu jung, so ernent ihn das Waisengericht. Die Volljährigkeit einer Mansperson findet im 21sten Jahre, die einer Frauensperson aber im sechszehnten, oder am Tage ihrer frühern Heirath Statt. [Act 1715. 1777.] Die Erbfolge in Landgütern ist durch ein Gesez vom J. 1786 bestimt worden. Diesem zufolge werden die Ländereien unter die Kinder und deren Nachkommen gleich getheilt; in Ermangelung derer aber fallen sie, wenn sie vom Vater des Verstorbenen herstam-

ſtamten, dieſem heim, oder wenn er nicht mehr lebt, an die leiblichen Brüder und Schweſtern, und deren Nachkommen; dann an den Großvater, und wenn gar keine Verwandten von väterlicher Seite am Leben ſind, kommen ſie auf die Mutter und deren Nachkommen oder Vorfahren ꝛc. Nachgebohrne Kinder erben wie die übrigen zu des Vaters Lebzeiten gebohrnen.

Landgüter, welche mit beſtimter Erbfolge und Rükfal vermacht ſind (entails, eſtates tail) können zufolge eines im J. 1782 gegebenen immerwährenden Geſetzes als einfaches Lehn (fee ſimple) vermacht, verkauft und vertauſcht werden; wodurch dieſe Art von Gütervermächtniß gewiſſermaßen aufgehoben wird. [Act 1782. c. 23. 1786. c. 45.] Wenn der Witwe von ihrem Manne ein anſehnliches von ſeinem perſönlichen oder ſächlichen Vermögen vermacht iſt, ohne zu beſtimmen, daß ihr das Drittel, wodurch das Eingebrachte vergütet wird, auſſerdem verbleibe; ſo hat ſie die Wahl, entweder das Vermächtniß oder dies Drittel anzunehmen. Iſt aber der Frau im Ehevertrage ein Leibgedinge ausgeſezt, ſo fallen ihre Anſprüche auf das Eingebrachte weg; doch kan ihr der Man Vermächtniſſe beſtimmen. [Act 1715. 1729.]

Alle Länderverleihungen, Kauf- und andre Verträge darüber, müſſen wenigſtens 6 Monate, nachdem ſie gemacht ſind, vor zwei Grafſchaftsrichtern, oder vor deren Gerichte ſelbſt beſiegelt und beglaubigt werden. [Bacon's Collection of Laws, Art. Convoyances.]

Dem

Den Besiz der Ländereien zu sichern, und die daher entstehenden Prozesse zu vermeiden, sind einige gute Gesetze gegeben worden. Vornehmlich gehört dahin die Einrichtung eines gedoppelten Landamts im Jahre 1781, sowohl für Ost- als West-Maryland. In derselben müssen die Urkunden von Ländereiverleihungen (ob auch die Karten der Landmesser, sagt das Gesez nicht) niedergelegt werden. An den Landamtsregistrator ergehen von dem Schazmeister die Befehle zur Ausmessung der zu verleihenden Ländereien. Diese geschieht durch geschworne, in jeder Grafschaft angestelte Landmesser, welche darüber Scheine mit genauer Beschreibung der Grenzen ausstellen. Sie dürfen ausser den natürlichen, auch künstliche Grenzen angeben, müssen aber beschwören, daß sie deren Entfernungen wirklich gemessen haben. Jene Scheine (Certificates) werden vom General-Untersucher (Examiner-General), der zu Annapolis wohnen muß, und vom Guvernör und Rath ernant wird, geprüft, und erst dann, wenn er sie richtig befunden hat, wird der Landbrief vom Landamtsregistrator ausgefertigt. Findet er sie irrig, so muß eine neue Messung auf Kosten des Landmessers vorgenommen werden. Zur Sicherung der Grenzen bestimt das Gesez, daß die Abweichung der Magnetnadel, wenn dadurch jemand von dem ihm vormals zugemessenen Lande verlöhre, nicht in Betracht gezogen werde, sondern jeder im Besiz des Landes bleibe, wie es ihm ursprünglich verliehen worden. [Act 1781. c. 20.]

An-

Andere, zum Theil ältere Gesetze, verordnen bei sehr hoher Strafe, daß keiner ein Grenzzeichen oder einen Grenzbaum auch auf seinem Lande wegschaffen oder versetzen dürfe, und daß er, wenn derselbe verfiele, in Gegenwart von vier benachbarten Freihaltern, und nach vorgängiger öffentlicher Bekantmachung, ein anderes Grenzzeichen an dessen Stelle setze. Es kan einer aber auch durch eine Kommission des Grafschaftsgerichts, nach vorhergegangener öffentlicher Kundmachung, seine Ländereien begrenzen lassen. [Acts 1722. 1786.] Wider betrüglichen Ländereiverkauf sind hier, wie in andern Staaten, keine besondere Gesetze, weil dies nach dem gemeinen Rechte schon entschieden werden kan. Man klagt aber auch in Maryland weniger über dergleichen Betrügereien, als in andern mitlern oder südlichern Staaten. Keine Abtretung von Erb- oder Freigütern, keine Verpachtung, oder andre Landverleihung über 7 Jahr ist gültig, wenn nicht der darüber ausgefertigte Brief vor einem Richter des algemeinen Gerichts, oder vor zwei Richtern des Gerichts der Grafschaft, worin das Land liegt, oder vor einem dieser Gerichte von beiden Parteien anerkant, und daselbst niedergelegt ist. Wenn der Verleiher von Ländereien ausser der Grafschaft lebt, worin sie liegen, so werden seine Verträge am Orte seines Aufenthalts beglaubigt, und in dem Grafschaftsgerichte, wo die Güter sind, niedergelegt [Act 1766. c. 14. 1785. c. 9.] Jedes von Auswärtigen auf Ländereien in diesem Staate gegebene Darlehn ist völlig

völlig gültig, wenn der Pfandbrief darüber in gehöriger Form beglaubigt, und darin nicht über 6 Prozent Zinsen bedungen worden. — Die Beglaubigung aber ist rechtskräftig, wenn sie von einem Richter des algemeinen Gerichts oder einer obrigkeitlichen Person der Grafschaft geschieht und daselbst registrirt wird. Alsdann verbürgt sich der Staat bei öffentlicher Treu und Glauben, selbst bei entstehendem Kriege mit dem Lande, worin der Verleiher lebt, die Bezahlung des Darlehns aus dem verpfändeten Lande, nie zu hindern, sondern das Kanzleigericht sol die Auszahlung solcher fälligen Gelder rechtmäßig verordnen. [Acts 1784. c. 58.]

Die Polizeigesetze sind hieselbst nicht vielfältig. Die erlaubten Grade bei Heirathen bestimt eine Verordnung vom J. 1777. (Februar c. 12.) Seine Nichte, oder seiner Frauen Bruders Tochter ꝛc. zu heirathen, ist dem zufolge verboten *). Wer eine in den ersten drei Graden auf- und absteigender Linie, und im ersten Seitengrade heirathet, wird um 500 L. Kurant gestraft und des Landes verwiesen; die Heirathen in den übrigen verbotenen Graden werden mit 200 L. von jedem Uebertreter gebüßt. Prediger, welche Blutsverwandte zusammengeben, und überhaupt ohne einen Erlaubnißschein vom Grafschaftsschreiber und ohne Aufgebot kopuliren, werden um

*) Seit dem J. 1790 sind die Ehen mit des verstorbenen Bruders Frau, oder der Frauen Schwester erlaubt. [Act 1790. c. 20.]

um 500 L. gestraft; andre hohe Geldbußen sind auf das Zusammengeben ausser der Grafschaft oder dem Staate gesezt. Sklaven und Dienstpflichtige dürfen ohne Erlaubniß ihrer Herschaft nicht heirathen. Jeder Prediger muß jährlich dem Schazmeister ein Verzeichniß der von ihm zusammengegebenen einliefern, und keiner gilt in dieser Rükſicht als Prediger, wenn er sich und seine Kirche nicht in das Register des Grafschaftsgerichts hat einschreiben lassen *). Das algemeine Gericht trent die gesezwidrigen Ehen. [Acts 1777. c. 12.] Freinegern und Mulatten, die sich mit Weissen verheirathen, werden auf Zeitlebens Sklaven; die Weissen hingegen, welche Negern oder Mulatten heirathen, werden zu einer siebenjährigen Dienstbarkeit verurtheilt. [Acts 1717. c. 13.] Ist kein Prediger in einem Kirchspiele, so hat eine Obrigkeit der Grafschaft das Recht, Verlobte zusammenzugeben.

Alle Lotterien sind verboten, und zugleich der Verkauf von Loosen, die ausgenommen, welche von der Generalversamlung selbst, oder vom Kongresse bewilligt worden. [Act 1792.]

Der Sittengesetze giebt es nicht viele. Das übermäßige Spielen in der Hauptstadt Annapolis zu verhindern, bevolmächtigte ein Gesez vom J. 1790 die Stadtregierung, dagegen Maaßregeln

*) Diese Vorschrift gilt nur für die Mitglieder der englischen Kirche. Die Heirathsgebräuche andrer Bekentnisse sind schon durch ein Gesez vom J. 1717 bestätigt.

geln zu nehmen. Das Spielen an den Sontagen iſt ſchon vorlängſt mit andern Entheiligungen des Sabbaths verboten worden; dahin gehören alle Arbeiten, Nothwerke ausgenommen, Karten- und dergleichen Spiele, und alle geſezwidrige Luſtbarkeiten, die aber kein Geſez näher beſtimt hat. Dieſe Verbote gehen ſowohl auf Weiſſe als Schwarze. Die Uebertretung wird mit Gelde gebüßt. Alles läſterliche Fluchen und Schwören in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon, oder der Beamten, Geiſtlichen und Kirchenbedienten wird zum erſtenmale mit 2 sh. 6 d., nachher aber mit 5 sh. Kurant gebüßt; es muß aber innerhalb zehn Tagen angegeben werden. Trunkenheit in Gegenwart obgedachter Perſonen wird mit 5 sh. beſtraft. Eine Obrigkeit, die ſelbſt ſich dieſer Vergehen ſchuldig macht, muß 10 sh. bezahlen. Widerſezlichkeiten gegen diejenigen, welche dieſe Geſetze zu volziehen verbunden ſind, hat man mit dreifachen Geldſtrafen belegt. [Act 1723. c. 16.] Unter allen Geſetzen aber wird auf dieſe am wenigſten ſtrenge gehalten.

Ueber die Negern ſind ſeit 1775 viele Geſetze gegeben worden, obgleich keine, die dahin zielten, ihre Freiheit vorzubereiten, oder gar zu bewirken. Vor allen ſuchte man früh dem fleiſchlichen Umgange zwiſchen ihnen und den Weiſſen vorzubeugen, deſſen große Nachtheile man mit Recht befürchtete, und noch jezt als einen Bewegungsgrund anſieht, ſich der Freilaſſung der Negern zu widerſetzen. Jede weiſſe Frauensperſon oder freie Mulattin, welche von einem Negern

schwanger wird, wird zu einer siebenjährigen Dienstbarkeit verurtheilt; ist sie schon dienstpflichtig, so muß sie so viel länger in diesem Stande bleiben. Selbst die Kinder, welche so von ihnen gebohren werden, müssen bis zum 21sten Jahre dienen. Auch weisse Mannspersonen, welche Kinder mit schwarzen Weibern erzeugen, werden mit siebenjähriger Dienstbarkeit bestraft. Die aus dem Verkauf solcher Dienstpflichtigen entstehenden Einkünfte fallen der Grafschaft zu, worin sie leben. Kein Neger darf, ausserhalb des Landguts seines Hern Gewehr tragen. [Acts 1715. c. 44.] Gegen weisse Christen gilt nie das Zeugniß eines Sklaven, noch eines Freinegern oder Mulatten, so lange sie zur Dienstbarkeit verpflichtet sind. S. oben S. 332. [Act 1717.] Wenn in peinlichen Fällen einem Negern das Leben abgesprochen wird, so bezahlt der Staat dem Hern den Werth desselben. [Act 1737.] Jeder einzelne Richter kan über kleine Diebstähle der Negern schon erkennen, und sie bis zu 40 Peitschenhieben verurtheilen, ohne daß man die Sache vor die Gerichte selbst bringen müste. Ohne einen Schein des Hern oder seines Negernaufsehers (Overseer) darf kein Neger sich mit mehrern andern in Wirtshäusern oder sonst versamlen, und es sind eigne Konstabel dazu ernant, diejenigen, welche sie gesezwidrig versamlet antreffen, mit Peitschenhieben (nicht über 39) zu bestrafen, wobei ihnen jeder Weisse auf Verlangen zu Hülfe kommen muß. [Acts 1723. c. 15.] Die Strafen gegen Negern sind überhaupt härter,

ter, als gegen Weisse, doch werden sie durch das gute Gefühl der Einwohner nicht selten gemildert. Kein Her darf seinem Sklaven Pferde, Rindvieh oder Schweine als Eigenthum zu besitzen erlauben, bei Geldstrafe und Verlust dieses Viehes. Schwarze, die ohne Paß von ihrem Hern oder Aufseher reisen, werden als Entlaufene ergriffen. Dergleichen Paß müssen auch alle dienstpflichtige Weissen haben, wenn sie sich zehn englische Meilen vom Orte ihres Aufenthalts entfernen. Wer solche Entlaufene anhält, bekomt eine bestimte Belohnung von ihrem Besitzer, der auch die Kosten ihrer Verhaftung tragen muß. Löset der Her eines solchen Entlaufenen ihn nicht innerhalb Monatsfrist nach geschehener Anzeige oder öffentlicher Bekantmachung ein (Ausländern sind 2 Monate vergönnet), so läßt die Grafschaft denselben verkaufen, und bezahlt dem Hern den Ueberschuß. Auch unbekante freie Personen dürfen ohne einen Paß von der Grafschaft nicht reisen, wenn sie sich nicht Verhaftungen und deren Kosten aussetzen wollen. Wer einen entlaufenen Negernsklaven, der sich bei der Verhaftung thätlich widersezt, erschlägt, ist zwar dem gerichtlichen Verhör unterworfen, aber keines Mordes schuldig. [Acts 1715. 1717. 1753. c. 26.]

Sklaven, die sich selbst zu nähren unvermögend und über 50 Jahr alt sind, dürfen nicht freigelassen werden, sondern ihre Besitzer müssen ihnen den nöthigen Lebensunterhalt und Kleidung geben. Auf dem Sterbebette kan keiner seine Sklaven freigeben, selbst in schriftlichen Testamenten

Schuld oder Gefangenhaltung des Schuldners, der keinen Bürgen für seine persönliche Darstellung fand, hört aber nicht eher auf, als bis derselbe für die doppelte Summe Sicherheit geleistet hat, im Fal das erste Urtheil wider ihn bestätigt würde. Der Sheriff, welcher den Beklagten nicht zur bestimten Zeit vor Gericht stelt, bezahlt Geldstrafe, wofür er sich jedoch an den Beklagten halten kan. Dies Gesez geht aber auf keine andre, als aus einem Vertrag entstehende Schulden. [Act 1791. c. 68.] *)

Buchschulden muß der Gläubiger zuvor mündlich oder schriftlich vom Schuldner gefordert haben, ehe er sie einklagt, sonst verfält er in Bezahlung der Prozeßkosten.

Die

*) Nach einem Gesetze von 1777 fand, wenn der Beklagte Bürgschaft stelte, die Eintreibung der Schuld, oder Verhaftung des Schuldners nicht vor Verlauf eines Jahres nach gefältem Urtheile Stat, wiewohl er gesezmäßige Zinsen (6 Prozent) für diese Frist geben muste. Dies ist durch ein neueres Gesez aufgehoben. Vergl. Acts 1715. 1763. 1777. 1787 und 1763. c. 23. for the advancement of justice. Gegenwärtig kan keine Schuldklage, Pfändung, oder Verhaftung des Schuldners, eher als 2 Monate nach gesprochenem Urtheil (es sei dies von einzelnen Richtern oder irgend einem Gerichte geschehen) volzogen werden, und der Schuldner erhält Aufschub, wenn er mit zwei gültigen Zeugen vor Gericht erscheint, seine Schuld schriftlich anerkent, und sie innerhalb 6 Monaten mit den Prozeßkosten zu bezahlen verspricht. [Acts 1791. c. 67. 1792. c. 74.]

gens, was er gegenwärtig besizt, oder was ihm künftig zufallen muß, übergeben, und den gewöhnlichen Eid abgelegt oder betheuert hat, daß er nichts verheimlichte oder bei Seite brachte, und dem Sheriff sein ganzes sächliches persönliches oder gemischtes Vermögen übergiebt, so wird der Schuldner von den Richtern frei gelassen. Der Sheriff verkauft die Güter nach vorgängiger Bekantmachung in öffentlicher Versteigerung, und bezahlt die Gläubiger, nachdem er die vorgeschriebenen Unterhaltungskosten des Gefangenen (1 sh. 4 d. Kurant für jeden Tag) und achtehalb Prozent für seine Mühe abgezogen. Das Vorzugsrecht unter den Gläubigern haben nur diejenigen, welche ein Pfand oder eine Pfandverschreibung in Händen haben, die gerichtlich anerkant ist (by judgments), und zwar nach dem Datum der Verschreibungen. Sodann folgen die Gläubiger, welche sich nach dem Bruche meldeten, alle nach Verhältniß ihrer ausgemachten Schuldforderung. Der Staat genießt nur in gewissen, durch die Gesetze bestimten Fällen, das Näherrecht. Wenn gleich der Schuldner nach geleistetem Eide und Uebergabe seines Vermögens auf freien Fuß gestelt worden, so bleibt den Gläubigern, die ihn hatten festsetzen lassen, dennoch bis zu ihrer völligen Befriedigung das Anspruchsrecht auf alles, was ihm durch Erbschaft, Vermächtniß oder Geschenk in der Folge zufallen könte. Auch findet die Loslassung desselben nicht Stat, wenn vor derselben an dem dazu bestimten Tage nur einer der Gläubiger behauptet, der Schuldner

habe

habe nicht treulich sein Vermögen angegeben, oder etwas davon bei Seite gebracht. Jedoch muß dieser Gläubiger Sicherheit geben, im Fal er diese Behauptung nicht vor Gericht wahr machen kan, 50 L. Kurant Strafe und die Unkosten der längern Haft des Schuldners zu bezahlen, die jedoch jene Summe der Strafe nicht übersteigen dürfen. Wird der Schuldner aber in der nächsten Gerichtssitzung des Betrugs überwiesen, so wird er als Meineidiger bestraft, und die Gläubiger können ihn von neuem belangen und festsetzen lassen, ohne daß ihm die Vortheile dieser Bankerotordnung weiter zu Statten kommen. [Act 1774. c. 28. und deren neuere Bestätigungen 1777. 1780. 1791.] Wenn die algemeine Schuldenmasse eines Bankerots über 200 L. Sterling beträgt, so muß der Gefangne bei der Gesezgebung um seine Befreiung bittend einkommen, welche alsdann den Kanzler durch eine öffentliche Verordnung berechtigt, des Schuldners Bitschrift und Versprechen, sein ganzes Vermögen den Gläubigern zu überliefern, anzunehmen. Der Kanzler beruft alsdann die Gläubiger auf eine bestimte Frist (welches für Gläubiger jenseits des Meeres nicht unter sechs Monate seyn darf) und verfährt übrigens, wie bei den geringern Schuldnern vorgeschrieben ist. Er ernent, nach dem Vorschlage derjenigen Kreditoren, deren Forderung über die Hälfte der Schuldenmasse ausmacht, einen Kurator des Vermögens (trustee), welcher Sicherheit für getreue Verwaltung geben muß. Wenn einer der Gläubiger innerhalb zwei Jahren, nach-

nachdem der Bruch kund geworden, beweist, daß der Fallit etwas von seinem Vermögen unterschlug oder verheimlichte, oder daß er mehr als 100 L. Kurant auf einmal innerhalb zwei Jahren vor seinem Bruche *) verspielte, so verhört der Kanzler entweder, nach Wahl des Gläubigers, den Falliten und diejenigen, denen er heimlich Güter übertragen haben sol, eidlich, oder legt die Sache Geschwornen vor. Die Strafe des Ueberwiesenen ist die oben angeführte. [Acts 1791. c. 73.]

Pfändungen wegen schuldiger Abgaben können die Taxensamler vornehmen, allein die Schatzungs-Kommissarien haben dahin zu sehn, daß sie nicht zu hart, nicht über die Schuld hinaus, und nie unter bloßem Vorwande geschehen. Auch kan jezt der Gepfändete durch den Friedensrichter, wenn dieser es gerecht findet, sich zu einigem Aufschub der Pfändung berechtigen lassen (issue a writ of replevin); muß aber den Betrag der schuldigen Abgaben beim Gerichte niederlegen. [Act 1786. c. 12. 1790. c. 53.]

Die Schuldgefängnisse halten meistentheils die Sheriffs in oder neben ihren Häusern. Dies sind gewöhnlich elende Blokhäuser ohne Schornsteine. Der Guvernör trug aber neuerlich darauf an, daß der Staat für die Gefängnisse sorgen solle,

*) In dem Abdrucke des Gesetzes von 1791 steht before the passage of this act. Es hat aber obigen Sinn, weil für alle solche Falliten eine besondere Akte, worin sie namentlich genant werden, erforderlich ist.

ſolle, weil „der Zeitpunkt nahe ſei, wo man Gefangenſchaft für Schulden unweiſe und ungerecht halten würde.“ [Rede an die Geſezgebung 1796.]

Daß Maryland in Anſehung des peinlichen Rechts noch ſo ſehr an den engliſchen Grundſäzen deſſelben hängt, iſt mehr ein Fehler ſeiner ehemaligen Staats-Verfaſſung, als der jezigen. In den lezten zwölf Jahren hat man nehmlich ſchon manches von der Strenge der engliſchen Strafgeſezze gemildert. Die noch immer herſchende Sklaverei iſt aber wohl eine der Haupturſachen, warum dieſer Staat von ſeinem nächſten Nachbar noch nicht die Abſchaffung der Todesſtrafen, Verſtümmelungen der Glieder und der körperlichen Züchtigungen angenommen hat. Jedoch iſt ſchon einiges durch die Erklärung der Rechte und durch neue Geſezze geſchehen (Art. 14—24.); die Menſchlichkeit der Richter und der Geſchwornen erſezt auch in manchen Fällen, was freilich beſſer durchs Geſez beſtimt wäre. Dazu komt das Recht des Guvernörs zu begnadigen. Wenn er dann aber, beſonders bei Sklaven, die Bedingung der Landesverweiſung hinzufügt, und der Verbrecher ſich dennoch wieder betreten läßt, ſo wird deſſen voriges Verbrechen nach der Strenge der Geſezze an ihm beſtraft. [Acts Dec. 1787. c. 17.] Die Todesſtrafe ſteht nach wie vor auf allen Verbrechen, wider welche das engliſche Geſez ſie verhängt, doch wird der Hochverrath bloß mit dem Strange beſtraft. [Acts Apr. 1782. c. 42.] Die Richter des algemeinen Gerichts erkennen

über

über Hochverrath, dessen Verhehlung, Mord, Rebellion, und alles was zur Felony gehört. [Acts 1790. c. 50.] Das Vorrecht der Geistlichkeit ist aber abgeschaft.

Auf Einbruch, selbst in Tobaksniederlagen, wenn auch nur für 5 sh. Werth Tobak dabei gestohlen wird, steht Todesstrafe. Doch muste die Niederlage gut verwahret seyn. [Acts 1737. c. 2.] Die Gesetze gegen Pferdediebe verhängen eben diese Strafe, welche hier minder hart ist, da die Pferde wenig in Ställen gehalten werden. [Acts 1744. c. 20, bis 1796. c. 67.] Zur Milderung der Todesstrafen hilft das in der Grafschaft Baltimore seit dem J. 1788 angeordnete besondre Gericht über peinliche Sachen und zur Gefängniß-Erledigung (commission of oyer and terminer, and jail delivery). Die Vollmacht dazu ertheilt der Guvernör nebst drei Räthen, fünf in dieser Grafschaft ansäßigen Personen, deren drei eine Sitzung ihres Gerichts gültig machen. Es spricht über alle peinliche, dem algemeinen Gerichte nicht vorbehaltene Verbrechen und Vergehen (misdemeanour) und kan zur Strafe derselben die Missethäter zu öffentlicher harter Arbeit jedoch nicht länger als 7 Jahr verurtheilen. Keine Klage darf aber von diesem Gericht ohne dessen Erlaubniß an das algemeine versezt werden, es sei dann auf ausdrüklichen Befehl von diesem. Gedachte Strafe kan auch vom algemeinen Gerichte und allen Grafschaftsgerichten verhängt werden. Die Verurtheilten müssen aber in der Stadt Baltimore an der Reinigung des Hafens und der Straßen,

Straßen, oder an der Besserung der Heerstraßen in der Grafschaft Baltimore arbeiten, und zwar gewöhnlich in Ketten und in auszeichnender Kleidung. Ihre Widersezlichkeit kan von jedem einzelnen dieser Richter mit Peitschenhieben oder mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden. Wenn ein solcher Verurtheilter entläuft, so muß er ein Jahr länger in dieser Sklaverei zubringen. [Acts, May 1788. c. 11. 1791. c. 50.] Auf die Wegführung oder Verbrennung von Schiffen und Fahrzeugen, bis zu solchen, die 17 Fuß im Kiel lang sind, ist Todesstrafe gesezt. (Acts 1737. 1744.) Das älteste Gesez gegen Dieberei verurtheilte die Verbrecher zu vierfältigem Ersaze, zum Pranger und zu Peitschenschlägen bis vierzig. Konte der Ersaz nicht geleistet werden, so trat Dienstbarkeit an dessen Stelle. Wer einmal überwiesen war, und nachher von neuem auf einem Diebstahle auch nur über 15 sh. werth ertapt wurde, muste vom höhern Gerichte verurtheilt werden, das Gestohlne vierfältig zu bezahlen, in der Hand gebrandmarkt zu werden, und nach Gutdünken des Gerichts andere körperliche, nur nicht Lebensstrafe, zu leiden. [Acts 1715. c. 26.] Gegenwärtig werden solche Verbrechen gewöhnlich mit harter Arbeit gebüßt.

Wer archivalisch-aufbewahrte Schriften vernichtet, so daß dadurch das Eigenthum oder die Ansprüche anderer gefährdet werden, wird an den Pranger gestelt, verliert beide Ohren und sein ganzes Vermögen. [Acts 1715. c. 11.]

Auf

Auf Gotteslästerung legt ein Gesez vom J. 1723 (c. 26) harte Strafen, nehmlich zum erstenmale die Durchbohrung der Zunge mit einem glühenden Eisen, 20 L. Sterling Geldstrafe oder sechs monatliche Gefangenschaft, zum zweitenmal die Geldstrafe verdoppelt, und, wenn das Verbrechen zum drittenmal begangen wird, den Tod. Nur muß die Anklage innerhalb Monatsfrist nach der That geschehen. Als Gotteslästerung aber wird auch angesehen, wenn jemand die Gottheit Christi und des heiligen Geistes oder die Dreieinigkeit leugnet.

Der Meineid wird mit 20 sh. und sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Wer jene Geldstrafe nicht aufbringen kan, wird in die Pillory gestelt, und ihm wird durch beide Ohren ein Nagel geschlagen.

Wer einen Negern stiehlt, oder dazu behülflich ist, wird mit dem Strange bestraft. Wer deswegen, oder eines Pferdediebstahls und eines gestohlenen Fahrzeugs wegen angeklagt wird, und beim Verhör nicht antworten wil, wird zum Tode verurtheilt. [Acts 1737. c. 2. u. a.]

Die körperliche Strafe auf Hurerei wurde im J. 1749 aufgehoben, und bloß 30 sh. Geldbusse für die, welche sich dieses Lasters schuldig machten, ver-

*) Wer einen Negernsklaven bloß verführt, seinen Hern zu entlaufen, muß den Werth desselben ihm bezahlen, oder wird auf ein Jahr gefangen gesezt. Ist ein Dienstpflichtiger der Verführer und kan nicht bezahlen, so wird er auf vier Jahre dem Hern des Sklaven dienstbar. [Acts 1751. c. 14.]

verhängt. Diese muß die Geschwächte doppelt bezahlen, wenn sie ihren Verführer nicht angeben wil. In diesem Falle muß sie auch Sicherheit geben, daß die Erziehung ihres Kindes der Grafschaft nicht zur Last falle, widrigenfals sie verhaftet wird. [Acts 1781. c. 13.] Ehebruch wird mit 3 L. Kurant gebüßt, und wenn ein Kind daraus gebohren wurde, mit 5 L. [Acts 1715. 1752.]

Noch ist anzumerken, daß Ausländer bei dem Gerichte der Geschwornen nie fordern können, daß ihre Landsleute in demselben sitzen, sondern in allem den Eingebohrnen gleich sind. [Act 1789. c. 22. §. 5.]

In peinlichen Fällen kan der Beklagte seinen Prozeß, wenn er wahrscheinlichen Beweis führt, daß seine Sache vor dem Grafschaftsgerichte nicht unparteiisch würde verhandelt werden, durch ein writ of certiorari, vor das algemeine Gericht bringen. [Acts 1790. c. 50. §. 2.]

Gegen die Negern ist das peinliche Recht dieses Staats noch immer zu hart, wenn gleich seine Ausspruche nicht durchgängig befolgt werden. Man glaubt, daß die Sicherheit der Weissen und der Karakter der Schwarzen diese Strenge nothwendig mache; eine Behauptung, welche die Rechtmäßigkeit der Sklaverei vorausseżt. Da so viele Verbrechen der Negern mit der Todesstrafe belegt sind, so war man genöthigt, um die Entdeckung solcher Verbrechen zu befördern, welche sonst von den Eigenthümern selbst oft verhehlt

1737.

seyn würden, ausdrüklich festzusetzen, daß der volle Werth jedes zum Tode verdamten Negern seinem Hern vom Staate bezahlt würde. [Acts 1737. c. 2.] *) Dem Sklavenbesitzer Kosten zu ersparen, kan jeder einzelne Richter über Diebstähle der Negern absprechen, und sie zu Peitschenschlägen (nicht über 40) verurtheilen. Der Neger einer Pflanzung, welcher bei tumultuarischen Versamlung der Schwarzen dem zu deren Unterdrückungen bestelten Constable auf dessen Verlangen nicht zu Hülfe komt, muß 39 Streiche auf bloßem Rücken leiden. Jeder Neger, der überführt wird, einen Weissen geschlagen zu haben, verliert ein Ohr. Der Her einer Pflanzung kan einen fremden Negern, welcher gewarnt, sich nicht gleich weg begiebt, mit 39 Peitschenhieben bestrafen. Wenn entlaufene Sklaven sich denen, die sie zu verhaften berechtigt sind, widersetzen, so können sie von ihnen ungestraft getödtet werden. Ein neueres Gesez aber unterwirft den Todschläger der gerichtlichen Untersuchung und Lossprechung. [Acts 1717. c. 13. 1751. c. 24. 1753. c. 26.] Negern, welche des Verraths (Petit - Treason), des Mordes, oder der an Wohnhäusern verübten Mordbrennerei überführt sind, sollen die rechte Hand verliehren, gehangen und geviertheilt werden. Wenn Sklaven sich zu einem Aufstande, zur Ermordung oder Vergiftung eines Menschen, zur Begehung einer

*) Bis zu diesem Jahre ersezte man nur zwei Drittel des Werths.

einer Nothzucht an einer weissen Frauensperson, oder zur Ansteckung eines Hauses verschwören, und dessen überwiesen werden, vor Gericht aber nicht antworten wollen, oder mehr als zwanzig der Geschwornen ausdrüklich verwerfen, so werden sie mit dem Tode bestraft. Es bedarf nur eines gesezmäßigen Zeugens zur Ueberweisung; andrer Sklaven Zeugniß wird bloß zur Bestätigung zugelassen. Das Grafschafts-Gericht kan jedem ohne Erlaubniß des Nachts herum streifenden, oder bei Tage herum reitenden Negern, oder die entlaufenden mit Leibesstrafe, Brandmark und Ohrabschneiden belegen, nur daß es sie nicht zur Arbeit untüchtig mache. [Acts 1723. c. 15. 1729. c. 4. 1751. c. 14.]

Ein Dienstpflichtiger darf von seinem Hern mit nicht mehr als zehn Streichen bestraft werden, sonst muß dieser Geldbuße geben, und wenn er zum drittenmale dies Gesez übertrit, erhält der Dienstpflichtige seine Freiheit. [Acts 1748. c. 19.]

Die gerichtlichen Gebühren bei allen Prozessen ꝛc. sind aufs genaueste durch besondere Gesetze bestimt.

Vor dem Revoluzions-Kriege hatte Maryland eine erbeigenthümliche Regierung oder Proprietary-Government. Die Grundlage derselben war, der im Jahre 1632 vom Könige Karl I. an Cäcilius Baron von Baltimore ertheilte Freiheitsbrief. Dieser übergab ihm und seine

seinen Erben das Grundeigenthum des ganzen Landes, mit allen dazu gehörigen Inseln ꝛc. und allen zu entdeckenden Bergwerken u. s. w. Der König machte ihn und seine Erben und wem er es übertrug (assignatorum suorum) auf ewig dadurch zu wahren absoluten Herren und Eigenthümern der ganzen Provinz Maryland, wobei er sich nichts als die ihm zu leistende Huldigungstreue und die höchste Lehnsherschaft (salva semper Fide ac ligeancia ac dominio directo) vorbehielt. Er verlieh das Land als ein freies gemeines Lehn ohne alle zu leistende Dienste (per fidelitatem tantum pro omnibus servitiis), und bedang sich nur jährlich zwei indische Pfeile, die auf Ostern in Windsorcastle geliefert würden, nebst dem Fünften von allem zu entdeckenden Golde und Silber aus. [s. 4. 5.] Ferner verlieh dieser Freiheitsbrief dem Erbeigenthümer die Macht *), Gesetze aller Art zu geben nach seinem eignen vernünftigen Gutdünken und mit Einwilligung und Gutheissen der Freimänner der Provinz, deren Mehrheit oder Abgeordneten, welche derselbe in einer ihm beliebigen Form, so oft es

 nöthig,

*) Das lateinische Original des Freiheitsbriefes hat Bacon in seiner Gesezsamlung aus einer Kopie in dem Archiv der Provinz im J. 1765 bekant gemacht. Die bis dahin allein gedrukte englische Uebersetzung ist hie und da in den Ausdrücken weitläuftiger und stärker. Hier hat sie die Worte freie, volle und absolute Macht, welche im Original fehlen; wo aber sogar die Worte damus .... potestatem ausgelassen sind.

nöthig, zur Gesezgebung solte zusammenrufen lassen. Zur Volziehung dieser Gesetze erhielt der Erbeigner das Recht alle Strafen gegen die Uebertreter, selbst an Leib und Leben; das Recht zu begnadigen, wie auch Richter und Gerichte mit ihm beliebigen Gewalten anzuordnen. Die einzige Einschränkung wird hinzugefügt, daß die Gesetze der Vernunft gemäß, und den englischen Gesetzen und Gewohnheiten nicht widersprechend und entgegen *), sondern so viel füglich geschehen könne, ihnen gemäß seyn sollen.

Weder der Erbeigenthümer noch die Regierung waren verpflichtet, die Gesetze dem Könige zur Bestätigung vorzulegen; auch wurden ihre höchsten Gerichte keiner Appellazion an den König unterworfen **). Der Erbeigenthümer erhielt das Recht, im Fal eines Aufruhrs das Kriegsgesez im ganzen Umfange desselben auszuüben. Er konte Würden und Ehrentitel verleihen, nur musten es nicht dieselben seyn, welche in England üblich waren. Er ward

*) Non sint repugnantes nec contrariae, sed (quoad convenienter fieri poterit) consentaneae legibus ... Angliae.

**) Als die Regierung des Erbeigenthümers im Anfange der brittischen Revoluzion abgeschaft, und erst im J. 1716 hergestelt wurde, lit der ehmalige Freiheitsbrief einige geringe Einschränkungen. Seitdem konte in Sachen über 300 L Sterling von dem Provinzialgerichte an den König und seinen Rath appellirt werden. Die Ernennung des Statthalters behielt sich der König vor, und erst als Lord Karl im J 1733 protestantisch ward, bekam er das Recht, den Statthalter mit königlicher Bestätigung zu ernennen.

ward berechtigt, Häfen mit solchen Gerichtsbarkeiten, Rechten und Freiheiten, als er für gut befände, zu errichten, und in denselben billige und verhältnißmäßige Einfuhr- und Ausfuhrzölle aufzulegen. Es hing von ihm ab, auf welche Bedingungen er die Ländereien der Provinz verleihen wolte, ob als einfaches Lehn, oder unter Erbfolge- und Rükfalsbedingungen (Fee-tail), ob auf Lebzeiten oder gewisse Jahre. Er konte Lehnsherschaften (Manors) mit einem besondern Gerichte für dieselben (Court Baron) errichten. Der König machte sich sogar für sich und seine Nachfolger verbindlich, nie irgend eine Abgabe, Zol oder Taxe auf die Ländereien, Güter oder die in ihren Häfen eingeführten und von dannen ausgesandten Handelswaaren der Einwohner der Provinz zu legen oder legen zu lassen; eine Erklärung, welche er seinen Gerichtshöfen von Zeit zur Zeit zur genauen Beobachtung empfehlen wolte. Der freie Handel nach England und Irland, ward den aus diesen Ländern nach Maryland ausgewanderten Kolonisten, welche mit ihren Nachkommen alle Rechte gebohrner englischer Unterthanen behielten, völlig freigelassen, so daß ihnen keine höhere Zölle als andern Unterthanen abgefordert würden. Sie konten innerhalb Jahresfrist alle in England eingeführten Waaren weiter nach andern Ländern ausführen. Dem Erbeigenthümer wurden alle Vorrechte eines General-Kapitäns beigelegt, welchen zufolge er Krieg gegen die Indier, oder wer sonst die Provinz angriffe, ingleichen

Digitized by Google

chen gegen die Seeräuber führen, und alle Feinde, selbst ausserhalb der Grenzen der Provinz zu Wasser und zu Lande verfolgen konte. Er ward auch zum Schuzhern aller englischen Kirchen im Lande ernant. Das einzige, was der König sich vorbehielt, war dieses, daß die Provinz weder von Virginia noch einer andern Provinz, sondern unmittelbar von der englischen Krone abhängen, und derselben ewig unterworfen seyn solte. Auch behielt der König der Krone sich und allen Engländern und Irländern das Recht vor, in den schifbaren Gewässern der Provinz Seefische zu fangen, einzusalzen oder zu troknen, und zu diesem Behuf an der Küste Hütten von Buschwerk, jedoch ohne merklichen Nachtheil der Einwohner, zu bauen.

Man sieht leicht, daß der Erbeigenthümer durch diesen Freiheitsbrief jenes Vorbehalts der Abhängigkeit von der Krone ungeachtet, beinahe unumschränkter Her seines Landes war; denn es fehlte ihm keine der dazu gehörigen Gewalten. Der König verlieh also in diesem Freiheitsbriefe mehr, als ihm selbst von der Nazion anvertraut zu seyn schien. Allein die englische Staatsverfassung beruhete damals noch zu wenig auf festen Gründen, als daß das Parlament auch nur die geringste Einwendung gegen diese Verleihungen gemacht hätte.

Die Regierung der Provinz kam erst im J. 1649 f. und 1676 in völlige Ordnung. In jenem Jahre bestand die Gesezgebung schon aus dem Erbeigenthümer, oder dessen Stathalter (Gover-

vernor), nebst dem Ober- und Unterhause, welche zusammen die Generalversamlung (General-Assembly) ausmachten, der allein das Recht zukam, Abgaben oder Zölle der Provinz aufzulegen. Da im Unterhause alle Vorschläge zu Gesetzen ihren Ursprung nahmen, so konte man diesem beinahe die ganze Gesezgebung zuschreiben.

Dies Unterhaus machten die Abgeordneten der Grafschaften aus, welche kurz vor der Revoluzion aus 58 Mitgliedern bestanden, deren jede Grafschaft 4, die Stadt Annapolis aber 2 wählte. Das Oberhaus bestand in dem Rathe (Council) des Stathalters, welcher die Mitglieder desselben, deren zulezt zehn oder zwölf waren, nebst ihrem Sekretär ernante. Der Stathalter wurde vom Erbeigener (aber mit des Königs Bestätigung) angestelt, und von ihm besoldet; dagegen die Tagegelder des Raths, wenn er als ein Theil der Gesezgebung versamlet war, von der Generalversamlung bewilligt wurden. Der Stathalter rief die Gesezgebung zusammen, vertagte und sezte sie aus oder hob sie auf nach Gutbefinden. Anfangs waren ihre Sitzungen dreijährig; so wie die Wahlen vom Volke auch gewöhnlich alle drei Jahre vorgenommen wurden. Es waren vier Negativen in derselben, von welchen der Erbeigenthümer drei hatte, nehmlich seine eigne, wodurch er berechtigt zu seyn behauptete, selbst die von seinem Stathalter gebilligten Gesetze zu verwerfen, die des Stathalters und des Raths, der

vom

vom Erbeigner gewählt wurde *). In Abwesenheit des Stathalters versah das erste Mitglied des Raths seine Stelle; der Tod eines Erbeigeners aber erledigte die Stathalterwürde nicht. Da alle Aemter (die Zolbedienungen zulezt ausgenommen), nebst den Predigerstellen für die zur englischen Kirche gehörigen Einwohner, von dem Stathalter besezt wurden, so war dessen Einfluß in der Provinz nicht geringe, und die Eifersucht des Volks gegen denselben um so lebhafter und unruhiger. Die Einkünfte des Erbeigenthümers entstanden aus dem Verkauf unangebauter Ländereien, aus dem Grundzins, welcher dabei ausbedungen ward, und sich gewöhnlich des Jahrs auf 2 sh. Sterling für 100 Acres belief, zuweilen auch wohl auf 4 sh. getrieben wurde; ferner aus der Pacht für die Lehne (manors), welche derselbe sich im Lande vorbehielt. Ein in neuern Jahren vom Erbeigenthümer dazu errichtetes Board of Revenue hatte die Aufsicht über seine Einkünfte aus der Provinz. Der Einnehmer war der Agent and Reciever general. Die Regierungsbedienten waren: der General-Kommissar (Com-

*) Vor der englischen Revoluzion lautete die gesezgebende Formel: By the Lord Proprietary with the Advice and Assent of the Upper and Lower House of Assembly; nach der Wiedereinsezung des Erbeigenthümers aber By the R. Hon. the Lord Proprietary, by and with the Advice and Consent of his Lordship the Governor, and the Upper and Lower Houses of Assembly and the Authority of the same.

(Commiſſary general), über die Beglaubigung der Teſtamente, die Vertheilung der Erbſchaften u. ſ. w. welcher in jeder Grafſchaft einen Unterkommiſſar (Deputy Com.) anſtellen muſte; der Generalanwald, zwei Schazmeiſter, zwei Oberlandmeſſer u. a. m. Die Gerichte waren faſt gänzlich, wie ſie jezt beſchaffen ſind, nur hieß das algemeine Gericht damals the provincial Court. Auſſer dieſen Gerichten waren eine Zeit lang auch jährlich herum reiſende Landgerichte oder General Courts of Aſſize, welche aber zulezt aufhörten. Ein Landamt war auch ſchon von dem Erbeigenthümer errichtet worden, und hing von dem Board of Revenue ab.

Bei der Vergleichung des maryländiſchen Freiheitsbriefes und der darauf gegründeten Verfaſſung mit dem pennſylvaniſchen erhellet, daß dieſe Provinz und ihr Erbeigenthümer noch unabhängiger von ihrem Mutterlande waren, als Penn und ſeine Provinzen. E. Lord Baltimore hat auch nie, wie dieſer, ſeinen Unterthanen beſondere Freiheitsbriefe ertheilt, ob er ihnen gleich nicht mindere Vorrechte einräumte, als der berühmte Geſezgeber Pennſylvaniens.

[Der Freiheitsbrief nach einer alten, in Maryland zuerſt im J. 1725 mit dem Tagebuche der Generalverſamlung bekant gemachten Ueberſezung ſteht in den Charters of the Provinces of North. Am. Lond. 1760. 4. im Parliam. Regiſter 14 Parl. V. 2. Ap. p. 115 ſq. Amerik. Bibl. 4 St. S. 491 ff. Das lateiniſche Original

nal aber mit der Ueberſezung findet man nur vor Bacons oft angeführter Geſezſamlung, obgleich jenes am Ende mangelhaft.

Vergl. Douglaß. Burnaby. Eddis p. 45 ſq. 120 ſq. 125 ſqq. Political Reflections on the late Colonial Governments. Lond. 1783. gr. 8. p. 83—114. (Lind's) Remarks on Colony-Acts. Lond. 1775. p. 143—157.].

§. 14.

Finanzweſen.

Das Staats-Vermögen iſt hier in einem ſehr guten Zuſtande, denn Maryland gehört durch kluge Verwaltung deſſelben zu den reichern unter den ſechszehn Staaten.

Die gegenwärtigen Einkünfte des Staats entſpringen alle aus Abgaben vom Eigenthum, da die Konſtituzion jede Kopfſteuer verbietet. (S. oben S. 301.) Nach dieſen weiſen Grundſäzen können die Abgaben nicht ſo leicht drückend werden, und ſind es jezt ganz und gar nicht. Von dem der Schazung unterworfenen Eigenthum iſt jedoch alles ausgenommen, was den Vereinten Staaten, und was Kirchen und Schulen gehört; ferner der Ertrag der Ernte, die jeder auf ſeinen Aeckern gewonnen hat, die für das Jahr jeder Familie oder Perſon nothwendigen Lebensmittel; die Ackerbau- Landwirtſchafts- und Haushaltungsgeräthe, die nöthigen Werkzeuge der Handwerker und Manufakturiſten; Kleidungszeuge, imgleichen die Brantweinblaſen; die in häuslichen

Manu-

Manufakturen zu eignem Gebrauch verfertigten Waaren; alles baare Geld, und die eingeführten Güter und Handelswaaren. Sonach werden die Abgaben nur auf die übrige algemeine Eigenthumsmasse gelegt.

Folgendes sind I. die jezt bestehenden besondern Abgaben:

1) Jeder Advokat bezahlt für die Erlaubniß zu praktisiren 3 L. Kurant, und eben so viel jährlich, so lange er sein Gewerbe treibt.

2) Für Erlaubnißscheine, Branteweine auszuschenken, werden 6 L. Kur. bezahlt; für dergleichen, Schenkwirthschaften zu halten 3 L.; für dergleichen, zu heirathen 12 sh. 6 d.

II. Ausserdem giebt es verschiedne gerichtliche Gebühren, welche ziemlich einträglich sind, nehmlich von allen Vorladungen und Befehlen, die von den Grafschaftsgerichten ergehen, von den Befehlen des Landamtsrichters, von allen Endurtheilen, caveats, schriftlichen Verhandlungen und besiegelten Ausfertigungen im Kanzleigerichte.

III. Eine allgemeine Vermögensteuer ist seit 1786 nicht ausgeschrieben worden, weil der Ertrag der bestimten Abgaben und der zufälligen Strafgelder, mit den Zinsen der ausstehenden Kapitalien des Staats hinlänglich waren, seine Ausgaben zu bestreiten.

Schazbares Vermögen aber war folgendes:

1. Län-

1. Ländereien. Für diese ist ein Schätzungswerth im Durchschnitte für jede Grafschaft festgesezt worden. Im J. 1785 betrug der höchste Landwerth nach diesem Anschlage in der Grafschaft Kent 33 sh. 9 d. und der niedrigste in Caroline 15 sh. 9 d. Kurant für den Acre. [Act 1785. c. 53.] Der ehemalige, dem Erbeigener bezahlte Grundzins ist ganz abgeschaft worden.

2. Persönliches Vermögen.

a) Sklaven und Sklavinnen vom 8 bis 14 Jahr = 15 L. Kurant.

Männliche Sklaven vom 14 bis 45 Jahre = 45 L.

Sklaven vom 14 bis 36 Jahre = 30 L.

Kinder

*) Wolcott in der anzuführenden Schrift giebt eine der niedrigsten Schätzungen der Ländereien auf 22 sh. 3 d., ja in einem Falle auf 4 sh. Kurant den Acre an. Dies ist vielleicht von den im J. 1785 noch nicht verliehenen oder geschäzten Ländereien zu verstehen, welche dem angezeigten Gesetze f. IX zufolge nach ihrem wahren Werthe und nicht nach dem Durchschnittswerthe der Grafschaft, worin sie liegen, geschäzt werden solten. Die zu 4 sh für den Acre angeschlagenen Ländereien, waren die in der Grafschaft Allazany. Aus eben derselben Quelle führe ich folgendes mit den englischen Worten an, weil ich sie nicht genau zu übersetzen weis: in respect to limited estates carved out of estates in fee simple it is perscribed or a general rule, that a right of posseſſion for 15 years without payment of rent, is equivalent to one half of the value of the fee simple.

Kinder der Sklaven, unter 8 Jahren, und männliche Sklaven über 45, wie auch Sklavinnen über 36 Jahre alt, nach Verhältniß ihres Alters zu den vorhin angeführten Klassen. Sklaven, welche Handwerke treiben, werden nach ihrem Erwerb und ihrer Geschiklichkeit geschäzt; von Kranken und Gebrechlichen aber wird der Schäzungswerth sehr herabgesezt.

b) Silberzeug, die Unze 8 sh. 4 d.

Die Gründe und Häuser in den Städten Annapolis und Baltimore u. a. werden nach einer besondern Vorschrift geschäzt, und zwar das ganze Stadtgebiet des lezten Orts abgesondert von seiner Grafschaft. Man nimt nehmlich an, daß 8 L. Grundzins und 16 L. Hausmiethe jedes einem Kapital von 100 L. gleich sei.

Nach einem im J. 1793 gemachten Ueberschlage, der sich größtentheils auf wirkliche Angaben gründet, betrug das schazbare Vermögen im Staate

1) An liegenden Gründen verliehenen Landes	5,931,508 Acres	Schäzungswerth 8,074,226 L. Kur.
Stadtantheile, die zu Lehn gegeben sind		314,233½ —
Dergleichen auf Grundzins verliehene 7759 L., geschäzt jede 8 L. Grundzins auf 100 L. Kapital		96,999 —
Hausmiethe 44,080 L. jede 16 L. Miethe zu einem Kapital von 100 L. gerechnet		275,505 —

2) Per-

2) Perſönliches Vermögen.

Für 17,332 Sklaven und Sklavinnen von 8—14 Jahren	Werth	27,050 L.
23,131 Sklaven v. 14 bis 45 Jahren		1,022,092 —
18,957 Sklavinnen von 14—36 J.		579,384 —
14,930 alte Sklaven und Sklavinnen		81,707 —
30,449 Kinder d. Sklaven		185446 —

Schäzungswerth der Sklaven 1,895,680.
Silber 111,543 Unzen 65,021.
Anderes perſönl. ſchäzbar. Vermögen 1,644,825.

Dem zufolge betrug der Schäzungswerth
des ſächlich. Vermögens 8,822,995 L. 10 sh. Kur.
des perſönlichen — 3,605,526 — — —

und die Summe alles ſchazbaren Vermögens in Maryland 12,418,521 L. 10 sh. Kur.

Die im J. 1786 nach obigen Grundſäzen ausgehobene Abgabe von 20 sh. von jedem 100 L. geſchäzteten Eigenthums betrug nach den Summen, welche bis zur völligen Abbezahlung im J. 1791 jährlich davon eingingen

im J.	1786.	—	5,037 L.	4. 0.
	1787.	—	37,610.	6. 2.
	1788.	—	22,898.	2. 11.
	1789.	—	33,478.	7. 7.

1790.	—	5,060.	7.	3.
1791.	—	2,084.	14.	4.

Also überhaupt Kur. L. 106,199. 2. 3.*)

Wenn eine Abgabe bewilligt wird, so werden in jeder Grafschaft, und in der Stadt Baltimore von der Gesezgebung 5 geschworne Kommissarien zu dieser Abgabe ernant. Diese kommen an einem bestimten Tage in dem Gerichtshause zusammen, und theilen ihre Grafschaften in gewisse Bezirke

*) Als eine Hauptursache des langsamen Abtrages dieser Taxe werden die öftern von der Regierung verliehenen nachsichtigen Fristen angegeben. Nach der damaligen Lage des Landes mochte auch die Abgabe vielleicht zu hoch seyn. Doch sollen in andern Fällen die öffentlichen Gelder nicht minder langsam eingehen, welches Wolcott einer zu wenig kraftvollen Aufsicht der Grafschaftskommissarien und der Gewohnheit zuschreibt, die Einsamlung der Abgaben durch die Sheriffs und ihre Stelvertreter (Deputies) zu betreiben. [Wolcott l. c. p. 42.] Schon lange vorher bemerkte Schöpf, daß man im J. 1783 die Taxen von Maryland im Durchschnitte auf 31½ bis 32 sh. vom 100 L. oder 1½ Prozent vom Werth der liegenden Gründe rechne, und diese geringe Abgabe dennoch für schwer halte, weil man unter der ehmaligen Verfassung beinahe nichts abgegeben habe. Seine Vorhersagung, daß dieser Fal nicht wieder zu erwarten sei, ist nicht eingetroffen. [Reisen. B. 1. S. 565.] Die Nachsicht, womit die Gesezgebung die Bezahlung der Taxen, selbst aus den Kassen der Taxensamler eintrieb, ersieht man aus vielen ihrer Verordnungen und den häufig ertheilten Fristen. Oft gab sie Nachlaß, z. B. bei schlechter Ernte, oder hielt die gerichtlich verhängten Pfändungen auf ꝛc.

Bezirke (1 bis 3 Hundreds auf jeden gerechnet), und ernennen einen Taxirer (Assessor), der 200 L. im Vermögen haben muß, für jeden Bezirk. Diese machen unter ihrer Aufsicht den Anschlag von dem schazbaren Vermögen jedes Einwohners, der nicht taxfrei ist. Wer sich weigert, dies dem Taxirer anzuzeigen, verfält in die Strafe des Doppelten, und wer etwas verheelt, bezahlt den Werth des Verheelten. Die Angabe der Ländereien kan eidlich gefordert werden, welches man aber fast nie für nöthig fand, so wenig als die im Gesez erlaubte gerichtliche Eintreibung der Geldbußen für falsche Angaben. Wenn man die Negerzahl der Ländereien in einer Grafschaft ausgemacht hat, so wird ihr Werth zuerst nach dem vorgeschriebenen Durchschnittswerthe berechnet. Die herauskommende Summe wird dann den Einwohnern nach dem verhältnißmäßigen Werthe des Landantheils eines jeden zugetheilt und aufgelegt.

Die Schaßungskommissarien ernennen die Samler der Abgaben, welche ein Vermögen von wenigstens 1000 L. Werth haben, und Sicherheit für die ihnen anvertrauten Gelder geben müssen, welche sie dem Schazmeister ihres Ufers (shore) überliefern. Wer sich zu dem Samlen der Abgaben nicht verstehen wil, muß 50 L. Strafe geben. Gewöhnlich werden die Sheriffs dazu genommen, welche mit Sutheissen der Kommissarien, Untersamler ernennen dürfen, für welche sie aber verantwortlich sind. Etwa zwei Monat nach der lezten Zahlungsfrist der Abgabe

gabe müſſen die Samler ihre Rechnungen den Kommiſſarien zur Unterſuchung vorlegen, welche ihnen ſolche Summen, die gar nicht einzutreiben ſind, gut ſchreiben. Die Kommiſſarien geben dem Schreiber des Hauſes der Abgeordneten und dem Schazmeiſter ihres Ufers Bericht und Abſchriften von den berichtigten Abrechnungen. Dieſe Kommiſſarien und ihre Schreiber erhalten jeder 10 sh. Tagegelder, ſo lange ihre Dienſte erfordert werden; der Samler 4 Prozent, und die Taxirer eine von den Kommiſſarien ihnen bewilligte Vergütung, die nicht über 25 L. für jeden betragen darf *). Die Hebungskoſten lezter Taxe betrugen 12½ Prozent, den durch ſpäte Bezahlung ꝛc. verſchuldeten Verluſt ungerechnet **).

[Acts 1785. c. 3. 41. 53. 1792. c. 71. Letter from the Secretary of the Treaſury (Oliver Wolcott) on direct Taxes. Decemb. 1796. Fol. p. 39—42.]

Im J. 1785 betrug die Vermögenſteuer zur Abtragung des maryländiſchen Antheils an der Nazionalſchuld und der Zinſen dafür 10 sh. von 100 L. und zur Bezahlung der Staatsausgaben für das Jahr 1786 noch 7 sh. [Acts 1785. c. 82.]

4)

*) Die Taxirer ſind verpflichtet, eine genaue Volksliſte ihres Bezirks mit Angabe des Alters, Geſchlechts ꝛc. zu halten. [Act 1785. c. 83. ſ. 25.]

**) Die Samler, welche für Abgaben vor 1783 im Rükſtande waren, bekamen Erlaubniß, Bürgſchaft zu ſtellen, daß ſie die Rükſtände, nebſt 6 Prozent jährlicher Zinſen vor 1790 bezahlen wolten.

4. Der Staat hat schon einige Kapitalien in den Banken seines Staats stehen. Im November 1797 wolte man von neuem 66000 Dollar in der baltimoriſchen belegen. [Maryl. Zeit.] Schon vor der Revoluzion hatte die Provinz in der Bank von England gute Fonds, worauf die Generalverſamlung im J. 1780 einmal 30,000, im J. 1786 aber 11000 L. Sterl. zu zahlen anwies. Sie beſchloß im J. 1786 ihren ganzen Antheil an diesen Bankſtoks zu verkauffen, welches vermuthlich nachmals geſchehen iſt. [Acts 1786. c. 50. 1791. c. 86.] Auch in der Patowmak-Kompanie nahm der Staat im J. 1798 für 60,000 D. Akzien. [Mar. Zeit.]

5. Der Verkauf unangebauter Ländereien iſt eine noch nicht verſiegte Hülfsquelle für den Staat, ob ſie ihm gleich nicht ſo lange mehr fließen wird, als den größern benachbarten Staaten, oder New-York.

6. Die Geldbußen in den Gerichten u. a. Strafgelder.

7. Die Rükſtände der Taxen und andrer dem Staate ſchuldigen Gelder. Zur Eintreibung aller Schuldforderungen der Republik, ſo viel deren ſeit dem J. 1783 noch zu bezahlen ſind, iſt ſeit 1789 jährlich von der Generalverſamlung ein Agent ernant worden. Derſelbe hat Volmacht, mit den Schuldnern des Staats unter gewiſſen Bedingungen auszugleichen, oder ihre Schulden einzuklagen, das Vermögen der im Rükſtande befundenen Taxenſamler, imgleichen die noch übrigen verfallenen Güter der ehmaligen Rojaliſten

ſten zu verkaufen ꝛc. Er iſt verpflichtet, der Generalverſamlung jährliche Rechnung abzulegen, muß 60,000 Dollar Bürgſchaft oder Sicherheit geben, und bekomt für die eingetriebenen baaren Gelder von offenen Rechnungen 6 und von andern 3 Prozent. [Acts 1789 ſq. beſonders die von 1797.]

Die Grafſchaftstaxen werden nach eben dem Maaßſtabe ausgeſchrieben und vertheilt, wie die Vermögenſteuer. Die Richter der Grafſchaftsgerichte werden von der Geſezgebung dazu bevollmächtigt, welche ihnen in manchen Fällen das Taxenverhältniß beſtimt. Die gewöhnlichen Grafſchaftsabgaben mit Inbegrif der Armenpflege überläßt ſie gewöhnlich ihrer Beſtimmung für jedes Jahr, und erlaubt dem Sheriff 4 Prozent für die Hebung. Dieſe Richter nent man alsdann das Levy Court, oder das Abgabengericht. Dieſe Taxen ſind, wenn nicht auſſerordentliche Ausgaben für Gebäude und dergleichen vorfallen, ſehr geringe. Im J. 1786, da die Regierungskoſten 16000 L. und die dem Staate zu bezahlenden Summen 100,000 L. betrugen, welches alles mit einer Taxe von 1 L. 3 sh. 4 d. von jeden geſchäzten 100 L. Vermögens beſtritten wurde, rechnete man die Grafſchaftstaxen nur auf 5 sh. Alſo die ſämtlichen Abgaben an den Staat auf 1 L. 8 sh. 4 d. von jedem 100 L. des Vermögenanſchlages. [Act 1780. c. 26. 1790. c. 33. ſ. 21 ſq. 1792. c. 71. Balt. Advert. 1786.] Jezt rechnet man die Grafſchaftstaxen überhaupt auf 8 sh. von 100 L. Schäzungswerth.

Der Ertrag davon ward zur Unterhaltung der Polizei, zu Bau und Besserung der Gerichtshäuser, der Tobaksniederlagen, der Brücken, der Wege, zum Unterhalt der Armen ꝛc. angewandt. [Wolcott.] In der Stadt Baltimore sind besondere Abgaben für ihre Bedürfnisse festgesezt, ausser der algemeinen Vermögensteuer. Beides zusammen belief sich im J. 1796 auf 30 sh. von jeden 100 L. oder auf 1½ Prozent von dem nicht hoch angeschlagenen Vermögen! Alle Armen aber sind von allen Abgaben frei, d. i. alle, die nicht über 10 L. schazbaren Vermögens besizen. [Act 1785. c. 83.]

Die gewöhnlichen Ausgaben des Staats betragen jezt jährlich etwa 25000 L. Kurant. [Wolcott c. 42.] Jährlich wird am Ende jeder Sizung der Generalversamlung die Summe dessen, was der Staat dafür an Tagegeldern und andern Kosten zu bezahlen hat (Journal of accounts) aufgemacht, und es werden darüber den Gläubigern vom Schazmeister Scheine ausgestelt, die man als baares Geld in den Abgaben bezahlen, oder wofür man, sobald die Taxengelder einlaufen, Münze erhalten kan. Folgende sind die in den Gesezen angegebenen Summen von dem, was dem Staate jedesmahl zu bezahlen übrig blieb, worunter aber die Zivilliste oder die Gehalte der Staatsbeamten nicht mit begriffen sind.

Im J. 1785	=	12,524 L.	7 sh.	6 d.
1786 ward nichts angegeben.				
1787	=	11,596 L.	2 sh.	1 d.
mit Inbegrif der Sitzung von 1786.				
1788 Mai		3,005 L.	12 sh.	4 d.
1788 Nov.		6,759.	11.	3.
1789		6,915.	16.	3.
1790		7,221.	10.	7.
1791		8,153.	10.	8.
1792 April		1,087.	4.	8.
1792 Nov.		7,609.	15.	½.

Die vornehmsten Gehalte, welche die Zivilliste zu bezahlen hat, sind folgende:

Dem Statthalter	1000 L.
Jedem Mitgliede des Raths 150 L. —	750.
Dem Kanzler als solchem, und als Landamtsrichter	1050.
Dem Schazmeister des westlichen Ufers	600.
des östlichen —	150.
Dem Rechnungsuntersucher (Auditor)	200.
Dem Schreiber des Raths	250.
des Senats	60.
des Hauses der Abgeordneten	75.
Dem Drucker der Generalversamlung	450.
Dem Boten des Raths	50.
Den Oberrichter des allgemeinen Gerichts	600.
Den übrigen Richtern dieses Gerichts, jedem 500 L.	1000.
Den Richtern des Appellazionsgerichts, jedem 200 L.	600.
Kur. L.	6,835.

Dies

Dies wird von den Einkünften bezahlt, die von dem Journal of account und von dem ehmals dem Kongreß bestimten Gelde übrig blieben, und von allen andern, denen noch keine bestimte Anwendung von der Assembly gegeben war. [Act 1785.]

Marylands Staatsschulden entstanden während des Revoluzionskrieges, der jedoch diesen Staat minder als jeden andern drükte. Den Belauf derselben findet man nirgends angegeben. Es ist aber gewiß, daß schon während des Krieges sehr viel abgetragen wurde, und daß im J. 1796 nur noch ein geringer Theil davon übrig war, der jezt wahrscheinlich getilgt ist. [Wolcott p. 42.]

Im J. 1766 betrug die Provinzialschuld von Maryland in allem 32.992 L. 15 sh. 2¾ d. Sterling; allein die Kolonie hatte in der Londner Bank fast eben so viel angelegt. Das Papiergeld *), welches sie seitdem ausfertigen ließ, war folgendes:

Im J. 1766 = 173,733 Dollar, auf den Bankstok gegründet. Den Dollar zu 7 sh. 6 d. gerechnet, betrug diese Summe 65,145 L. Sterling. So stark benuzte man die Erlaubniß, welche die brittische Regierung der Kolonie ertheilte, Papiergeld einzuführen! Dazu war ein eignes Paper currency Office, und eine Kommission zur Tilgung dieser Schuld angestelt. Die lezte solte dieselbe durch Wechsel auf die Verwalter des Bankstoks in London (trustees) bis zum J. 1777 abtragen, welches aber wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges nicht völlig geschah. [Acts 1766. Nov. 1766. c. 26.]

Im

*) Daß schon vorher einiges Papiergeld in Umlauf gebracht war (die Tobakescheine ungerechnet) erhellet aus einem Gesetze vom J. 1765. c. 38. zu dessen Tilgung.

Im J. 1769 neue Kreditzettel für 318,000 D., um den Einwohnern Darlehne auf Ländereien zu 100 bis 1000 D. gegen 4 Prozent zu machen. Diese konten in dem Papiergelde von 1766 oder baar wieder bezahlt werden. Dies Papiergeld solte innerhalb 12 Jahren, und zulezt mit Wechseln auf die Verwalter des Bankstoks, (welcher damals 34,000 L. Sterl. betrug) getilgt werden. [Act c. 14.]

Im J. 1773 ließ man für die Summe von 480,000 D. Papiergeld ausfertigen, wovon 266,666⅔ D. zum Ausleihen 80,000 D. zum Gebrauch der Regierung, das Uebrige aber zum Eintausch abgenuzter Kreditzettel bestimt war. [Act Nov. c. 26.]

Während der Revoluzion ließ der Konvent von Maryland im J. 1775 f. in allem 1,337,888⅔ Dollars in Papiergelde ausfertigen (worunter aber für 386,666⅔ D. zur Tilgung von einer gleichen frühern Ausfertigung waren). Diese waren unfundirt; allein die Generalversamlung beschloß im J. 1786, sie zu tilgen.

Im J. 1778 ward eine Ausfertigung von 300,000 L. Papiergeld erlaubt, fals man so viel nöthig fände.

Im J. 1780 ward vom Staate sein Antheil von 20 Millionen Kongreßschuld in Papiergelde übernommen, welches mit neuem Kongreßpapiere (1 Dollar gegen 40) vertauscht wurde *). Zu dessen Tilgung wurde eine jährliche Taxe, ein Zol auf eingeführte Getränke, Zucker, Kaffee, Negern und auf ausgeführtes Eisen und Tobak, der Ertrag von den Erlaubnißscheinen, eine Abgabe von Schiffen, Kapern und Billiarden, und die gerichtlichen Strafgelder bestimt. Ferner wurden für 30,000 L. Sterling

*) Nach einer Angabe im J. 1782 betrug obiger Antheil des Staats in baarem Gelde 98.070 L. 18 sh. 9 d., wovon in gedachtem Jahre schon 42,504 L. in die Staatskasse durch Taxen eingekommen waren, welche folglich vertilgt wurden. Die übrigen zur Tilgung angewiesenen Einkünfte waren hinreichend, bis zum J. 1786 alles abzutragen. [Acts. 1782. c. 52.]

ling Papiergeld ausgefertigt, welche vor dem 1sten Mai 1786 gegen baar Geld oder europäische Wechsel eingelöst werden solten. Der Bankstok, oder stat dessen alles brittische Eigenthum innerhalb des Staats diente zum Sicherheitspfande. [Acts June 1780. c. 24. May 1781. c. 33.] Dieses Papiergeld heist the black money. In eben dem Jahre wurde für 5400 L. Sterl. Papiergeld in kleinen Zetteln zur Einlösung der umlaufenden Konventspapiere ausgefertigt.

Im J. 1781 bewilligte man bis 200,000 L. Papiergeld in Umlauf zu bringen, mit jährlichen Zinsen von 6 Prozent, nach vier Jahren in Münze zu bezahlen, und auf einen doppelten Werth in Ländereien fundirt. Zur Tilgung solten nicht nur die Abgaben im J. 1782—84, sondern auch die sehr beträchtliche Menge verfallener Güter der Rojalisten dienen. Ja die angesehensten im Staat verbanden sich, dieses Papier wie baar Geld anzunehmen; dennoch fiel es in drei Monaten an 100 Prozent. [Hansons Anmerk. zu Acts May c. 23.] Dies Papiergeld, welches man the red money nante, ward zu den damaligen Kriegskosten angewandt. Im J. 1782 konte schon das zur Einlösung der Kreditzettel vom J. 1780 und 1781 bestimte wieder aufgehoben werden.

Eben damals übernahm auch der Staat die von seinen Unterthanen dem Kongreß geliehene Summen, welche sich auf 3 Millionen Dollars Kongreßgeld beliefen, wofür Staatsscheine (state certificates) nach der Werthverringerungs-Tabelle des Kongresses gegeben wurden, welche 6 Prozent Zinsen trugen. [Acts 1782. c. 24.]

Während des Krieges sind einige Anleihen im Lande sowohl als auswärts gemacht worden. Dergleichen einheimische, 1 bis 3 Jahr nach dem Kriege abzutragende wurde im J. 1780 bewilligt. Sie konte in Tobak oder in Münze gemacht werden. Die Summe und den Zinsfuß findet man nicht angegeben. Im J. 1782 wurde der Finanzaufseher bevolmächtigt, eine Anleihe von 30,000 L. zu machen, und dafür einen Theil der Vermögensteuer zu verpfän-

pfänden. Man lieh in Amsterdam zu 7½ Prozent Zinsen in Tobak für die ersten 3 Jahre, und hernach zu 6 Prozent. Man wolte nachmals das Darlehn bis auf 100,000 L. Sterling zu 6 Prozent vermehren. [Acts 1785. c. 85. 1787. c. 42.]

Nach dem Frieden wurden keine Papierzettel weiter ausgefertigt, sondern nur die bisherigen wenigen Arten von Abgaben nebst neuen Zöllen zur Tilgung der Schuld angewandt. Diese Zölle waren sehr niedrig, und lagen auf Weinen, Brantwein, Tee und Salz (dies doch 8 d. Kurant vom Bushel). Alle übrigen Einfuhrwaaren gaben 2 Prozent vom Werthe. Der Ausfuhrzol betraf Mehl (3 d. vom Barrel), Weizen (1 d vom Bushel) und Tobak (2 sh. das Orhöft). Drei Viertel des Zolertrags wurden dem Kongresse bewilligt. [Act 1784. c. 84.] Der Staatsantheil am englischen Bankstok betrug im J. 1783 noch 29,478 L. Sterling, welcher verkauft und zur Schuldentilgung verwandt werden solte. [Act c. 35.] Nun konte der Staat schon im J. 1784 die völlige Abtragung der Staatsschuld mit 6 Prozent jährlicher Zinsen innerhalb 6 Jahren verordnen, wozu die bisherigen Hülfsquellen hinreichten.

Die zur Bestreitung der Staatskosten und zur Schuldentilgung bewilligte **Vermögensteuer** nach dem Schätzungswerthe war seit dem Jahre 1777 folgende:

In diesem Jahre nehmlich	10 sh.	von 100 L.	
im J. 1778 —	25 sh.	—	
im J. 1779 —	40 sh.	—	
in eben dem Jahre	5 L.	—	[Acts c. 35.]
im J. 1780 in 2 Fristen	20 L. *)	—	[Acts c. 25.]
Für das J. 1781	30 sh.	—	
in eben dem J. bewilligt	3 sh. 9 d.	—	für die J. 1782 bis 1784, zur Tilgung des damals ausgefertigten Papiergeldes.

Für

*) Jn diesem Jahre wurde aller Grundzins abgeschaft. [Acts. March. c. 18.]

Für das J. 1782	45 sh.	von 100 L.
Für das J. 1783	25 sh.	—
Für das J. 1784	15 sh.	—
Für das J. 1785	15 sh.	—

Zur Tilgung der Staatsschuld ward zulezt für die J. 1785 bis 1791 jährlich gesteuert 2 sh. 6 d. —

Seit dem J. 1780 konte man diese Steuern auch in Landeserzeugnissen, als Fleisch, Korn, Mehl, Tobak und Tobaksscheinen bezahlen. Tobak selbst wurde aber seit 1784 nicht geschäzt, sondern gab eine Taxe von 6 d. vom Oxhöft. Alles Papiergeld des Staats und dessen Schuldscheine wurden in Bezahlungen angenommen, wenn nicht ausdrüklich (wie einigemal geschah) bestimt war, daß ein gewisser kleiner Theil der Steuer in baarem Gelde bezahlt werden müsse. Während des Krieges musten seit 1780 alle, die dem Staate nicht schwören wolten, und alle abwesende Güterbesitzer, die nicht Staatsverbrecher waren, alle Taxen dreifach bezahlen. In einigen der oben angeführten Jahre wurde auch ein beträchtlicher Theil der Vermögensteuer (im J. 1785 bis zur Hälfte) dem Kongresse gegeben. Alle diese Angaben, welchen eine Menge Gesetze in Hansons Samlung zum Belege dienen, sind unleugbare Beweise, mit welcher Klugheit, Billigkeit, und treuer Ehre die Regierung sich in den kritischen Zeitpunkten des Krieges und des mißlichsten Nazionalkredits betragen habe. Die Noth trieb sie einmal im J. 1777 den Kongreßi und Staatspapieren einen erzwungenen Umlauf nach ihrem Nenwerth zu geben, allein schon im J. 1780 ward dies widerrufen.

Vor der Absonderung von England bestanden die Abgaben der Provinz vornehmlich

1) in dem jährlichen Grundzinse von 2 sh. (seltener 4 sh.) vom Acre, welchen der Erbeigenthümer bekam.

2) In einem Einfuhrzolle auf alle Negern, nehmlich 20 sh. Sterl. (Act 1715) und 20 sh. Kurant (Act

(Act 1717), wozu im J. 1763 noch 2 L. Kurant auf jeden Negern kamen.

3) in einem Einfuhrzolle von irländischen Dienstpflichtigen katholischer Religion, welcher 20 sh. Sterl. und 20 L. Kurant betrug. Die in Schiffen der Einwohner eingeführten Negern und Irländer waren von der Sterlingsabgabe befreit.

4) in einem Zolle von 3 d. für das Gallon aller eingeführten Weine, Rum und Branteweine, ausgenommen, was in Landesschiffen, oder unmittelbar aus England eingeführt ward. [Act 1715.]

5) Geldbußen. Diese waren in der Verordnung darüber theils dem Erbeigenthümer, theils der Provinzialregierung, theils den Schulen, theils auch den Angebern ꝛc. zuerkant worden.

6) Ein Ausfuhrzol von 1 sh. Sterl. von jedem Oxhöft Tobak wurde 1704 der Krone bewilligt. [Acts c. 42.]

7) Ein niedriger Einfuhrzol von Pech, Teer und Schweinefleisch, welche von Fremden eingeführt wurden. Der Ertrag war für die Freischulen bestimt.

8) Der Erbeigenthümer bekam von jedem verdekten Schiffe, welches in einen Hafen der Provinz einlief, ½ Pfund Pulver und 3 Pfund Schrot oder deren Werth für jede Tonne, die das Schif trächtig war. Die den Einwohnern gehörigen Schiffe gaben nur in allem 5 sh. bei der Einfuhr und eben so viel bei der Ausfuhr. [Acts 1661 und 1682. c. 4.]

Von der Kriegsschuld Marylands wurden im Jahre 1790 vom Kongresse 800,000 Dollar übernommen, wozu aber am Ende Septembers 1791 von den Einwohnern des Staats nicht mehr als 299,225 D. 40 C. unterzeichnet waren, so daß noch $\frac{5}{9}$ an der übernommenen Summe fehlten. Der Schazkammersekretär schäzte damals die ganze Kriegsschuld dieses Staats auf 1,230,000 Dollar. [Hamilton's Report on the public debt. Jan. 25. 1792.]

Nach

Nach der im J. 1793 gemachten Ausgleichung blieb Maryland dem Bunde noch 151,640 D. von den algemeinen Kriegskoſten ſchuldig, welche jezt abgetragen werden. [Bericht der Kommiſſarien 1793. Maryl. Zeit. 1797.]

Das Finanzweſen wurde ſeit dem J. 1781 von einem Intendanten verwaltet, welcher ausgedehnte Macht beſaß, ſo daß man ihm zwei Jahre darauf das ausſchließende Recht Zahlungen auf die Schazmeiſter anzuweiſen verlieh, welches er zuvor mit dem Guvernör getheilt hatte. Sein Amt hörte aber mit dem J. 1785 ganz auf. [Acts 1784. c. 70. u. a.] Gegenwärtig iſt die Verwaltung des Staatsvermögens in den Händen der beiden Schazmeiſter, welchen die Rechnungsunterſucher oder Auditors zugeordnet ſind. Die Schazmeiſter, einer für das öſtliche, und der andre für das weſtliche Ufer, werden von dem Hauſe der Abgeordneten auf beliebige Zeit ernant. Wird ihre Stelle erledigt, indeß die Generalverſamlung nicht ſizt, ſo wird ſie vorläufig vom Guvernör und deſſen Rathe beſezt. [Konſtit. Art. 13.] Der Schazmeiſter vom öſtlichen Maryland hat einen Gehalt von 150 L., und der im weſtlichen von 600 L. Kurant. [Act 1792.] *) Der des Ober-Rechnungsunterſuchers (Auditor general) beträgt 250 L. und ſeines Stelvertreters (Deputy) 125 L. [Act 1788.] Die Schazmeiſter erhalten jezt immer von dem Hauſe der Abgeordneten die Anweiſungen zu Zahlungen, und

*) Vormals auch 5 Prozent von dem Sklaven- und Getränkzol. [Acts 1715. c. 36.]

und andre Verhaltungsbefehle, wie auch der Rechnungsunterſucher von ihnen vornehmlich abhängt. Die jährliche Abrechnung des General-Intendanten wurde jedesmal gedrukt; ob auch die der Schazmeiſter, erhellet nicht aus den Geſezen ꝛc.

Im J. 1796 rechnete man die jährlichen Einkünfte von Maryland auf 14000 L. ohne die aus den Bankſtoks. In dieſem Jahre ſolten auſſerdem 84000 L., worüber noch nichts beſtimt war, einkommen. Nach dem J. 1796 rechnete man die jährlichen Einkünfte (ohne alle Staatstaxen) auf 25000 L. und die gewöhnlichen Staatsausgaben nur auf 17000 L. [Maryl. Gaz. 1796.]

Die Grafſchaftstaxen, oder wie man ſie hier nent, die Levies (denn Ortſchaftsauflagen hat Hat man hier nicht) werden nach der Schäzung des Vermögens beſtimt, die geringeren, jährlich vorfallendenen von dem Grafſchaftsgerichte, auch die auſſerordentlichen zur Erhaltung der Brücken und öffentlichen Gebäude bis zu einer gewiſſen geſezmäßigen Summe; die höhern Abgaben der Grafſchaften aber müſſen von der Geſezgebung für jeden einzelnen Fal bewilligt werden. [Acts Oct. 1780. c. 26.] *)

Die Koſten des Grafſchaftsgerichts, die Gehalte der Richter ꝛc. werden aus den gerichtlichen Gebühren, und einer Abgabe von 3 L. Kurant, die jeder Advokat, ſo lange er ſein Amt ausübt, jährlich

*) Der Sherif erhielt vordem für die Hebung 6 Prozent. [Acts Nov. 1763. c. 18. ſ. 22. 23. Acts 1780 l. c.] Im J. 1780 wurde dies auf 4 Prozent herabgeſezt.

jährlich bezahlen muß, bestritten. Diese Abgaben werden vom Grafschaftsschreiber eingenommen und dem Schazmeister berechnet; das Fehlende wird durch eine Vermögensteuer gehoben. [Act 1790. c. 33. §. 21 sqq.]

Ehemals war diese ordentliche Grafschaftstaxe ein Kopfgeld, und betrug gewöhnlich 90 bis 120 Pfund Tobak jedes Jahr, wovon 30 Pfund (vom J. 1702 bis 1763 immer 40 Pfund) für den Prediger der Hofkirche, das übrige aber zu einigen Gehalten, zur Unterhaltung der Armen ꝛc. bestimt waren. Der zehnte Theil dieser Auflagen konte in neuern Zeiten noch mit Tobak abgetragen werden.

Von allen algemeinen und besondern Abgaben sind die Armen völlig frei, d. i. solche, deren Vermögen nicht über 10 l. beträgt *).

Die ehemaligen Einkünfte des Erbeigenthümers werden auch in den lezten Jahren sehr verschieden angegeben; noch verschiedner musten sie in den ältern Zeiten der entstehenden Kolonie seyn. Eddis bestimte im J. 177- den reinen Ueberschuß der Einkünfte des Erbeigners vom Länderverkauf und dem Grundzinse nach Abzug aller Regierungskosten im Durchschnitte auf 12,500 l; Schöpf auf 20 bis 25,000 l. aus eben den Quellen fließend; vermuhlich ohne obigen Abzug. [Eddis p. 125. Schöpf B. 1. S. 5 6.] Andere neuere englische Angaben aus der Zeit des Revoluzionskrieges, welche bis 90,000 l. Sterling, ja noch höher stiegen, verdienen keiner weitern Erwähnung. Der lezte Erbeigenthümer selbst schäzte seinen achtjährigen Verlust an

*) Im J. 1779 wurde dies zu 30 l. bestimt. Vielleicht nach damaligem Kurantwerth. [Acts c. 25.]

an Grundzins mit den Rükſtänden auf beinahe 260,000 L. Kurant, und den Werth ſeiner noch unverkauften Ländereien auf 347,000 L. Kurant. [Morſe's Geogr. Ed. 3. und Gazetteer.]

Gegenwärtig hebt der Bund der Freiſtaaten auſſer den Zöllen, beträchtliche Summen von Akziſe und Tonnengelde, wozu nunmehr auch, da man anfängt, das Fundirungsſiſtem zu verlaſſen, und unmittelbare Taxen einzuführen, die algemeine Grund- und Häuſerſteuer kommen wird.

Die Akziſe betrug	reiner Ertrag,	Hebungskoſten
im J. 1791	3220 D. 26 C.	614 D. 16 C.
1792	15 591 — 71 —	3889 — 28 —
1793	16,255 — 29 —	5356 — 22 —
1794	28,496 — 46 —	4815 — 59 —
1795 bis 30 Jun.	16 383 — 79 —	1646 — 16 —

Die Zölle beliefen ſich

	nach dem rohen Ertrage	Hebungskoſten
im J. 1789*) vom 1 Sept bis		
1791 30 Dez. auf	641,645 D. 91 C.	25,672 D. 25 3/4 C.
1792	481,534 — 5 1/4 —	27,305 — 97 1/4 —
1793	930,023 — 31 —	22,512 — 36 —
1794	1,226,134 — 69 —	27,278 — 55 —
1795	1,340,704 — 7 —	33,691 — 21 —
1796	16,33,080 — 81 —	35,094 — 34 —

Die Tonnengelder betrugen

im J. 1789 vom 10 Auguſt bis Ende von 1791	38,651 D. 23 C.
1792	13,035 — 44 1/4 —

im

*) Im J. 1789 vom 10ten Auguſt bis zu Ende des Jahrs betrug der maryländiſche Zol und das Tonnengeld reine 87,751 D. 6 1/2 C. [Hamilton's Report. N. York f.] Der Antheil an der unmittelbaren Taxe 1799 beträgt 152,599 D. von 2 Millionen. [Acts 5. Congr. S. 2. c. 92.]

im J. 1793	17,212 D.	41 C.
1794	5.394 —	46 —
1795	7,698 —	14 —
1796	9,058 —	78 —

Der reine Ertrag sowohl von den Zöllen als dem Tonnengelde, zusammen genommen, war

Im J. 1789—91	641,020 D.	5 C.
1792	439,452 —	87 —
1793	869.916 —	21 —
1794	795,730 —	85 —
1795	524,890 —	57 —
1796	762,542 —	69 —

[Accounts of the Receipts and Expenditures of the U. St. 1791—1796. Phil. fol.]

Maryland hat 10 Zoldistrikte *), nehmlich die von Baltimore, Chester, Oxford, Vienna, Snowhill, Annapolis, Nottingham, Havre de Grace, Cedar-Point und George-Town. Die Einwohner erhalten $\frac{5}{8}$ Prozent von dem rohen Zolertrage. Die Akziseeinnahme wird hier in drei Bezirken (surveys) gehoben, in deren erstem ein Supervisor angestelt ist, welcher 700 D. jährlichen Gehalt und 1 Prozent für die Hebung erhält. Die übrigen haben nur einen Aufseher. [Acts I. Congr. S. 1. c. 5. 1795. c. 88. U. St. Register 1798.]

Der Beitrag des Staats zu den Bundeskosten ward während des Revoluzionskrieges im J.

*) Das erste Gesez darüber giebt noch Nanjemoy an; einige Finanzrechnungen haben dafür Havre und Cedar-Point. Andre und das U. St. Register fügen Town-Creek, S. Mary's und Lewellensburg hinzu, wo aber nicht allemal Zoleinnehmer sind.

J. 1779 auf 1,580000 D., von 15 Millionen, im J. 1781 auf 933,996 D. von 8 Mill., und im J. 1782 auf 220,000 D., von 2 Mill. angesezt. Im J. 1786 betrug er 204,775 D. von 2,170,428; zwei Jahre später aber fast $\frac{1}{10}$ oder 159,096 D. von 1,686,541 D. Im J. 1794 aber wurde Marylands Antheil an 1,121,569 D. vom Kongresse auf 58,660 D. 91 C. bestimt; sonach trug der Staat $\frac{1}{19}$ des Ganzen. Das Verhältniß, nach welchem Maryland zu der künftigen unmittelbaren Taxe von Ländereien und Häusern beisteuern sol, ist neuerlich zu 112,000 Dollarn von 1,484000 D. vorläufig bestimt worden. [Balt. Telegr. 1798.]

§. 15.

Kriegswesen.

Die Miliz dieses Staats wurde schon vor der Revoluzion in den Jahren 1715 und 1733 eingerichtet, und alle Einwohner von 16 bis 60 Jahre waren darin zu dienen verbunden. Alle Prediger, die Abgeordneten zur Gesezgebung, die Räthe und alle Beamten, so lange sie im Dienste standen, waren aber davon befreit; auch durften weder Negern, noch Dienstpflichtige dazu genommen werden. Man rechnete die Miliz um das J. 1760 auf 18000 Man. Sie musten sich selbst Waffen und Lebensmittel bei der Musterung schaffen, wurden sie aber zum Dienst aufgefordert, so besoldete ihre Grafschaft sie, und die Provinz gab ihnen Waffen. Der Revoluzionskrieg hatte die natürliche Wirkung auch auf diesen Staat, daß

seine Militärverfassung auf bessern Fuß kam. Er unterhielt im J. 1726 nur 637 Linientruppen bei dem Bundesheere, und stelte 2592 Landmiliz ins Feld. Seit 1778 aber bloß jene, welche im J. 1779 mit 2809 vermehrt wurden. Damals mußte Maryland 8 Bataljone bei dem Bundesheere, jedes über 500 Man, unterhalten, worunter eines ganz aus deutschen Einwohnern bestand. [Acts of Congress 1778 sq. Massach. Mag. 1791. p. 282.] Daß die Regierung durch neue Gesetze zur Bildung einer guten Miliz mitgewirkt habe, zeigt sich nicht in den Sezsamlungen; jedoch sorgte sie gut für den Unterhalt der im Felde stehenden Truppen. Wie hoch die Anzahl der zur Miliz gehörigen sich belief, ist nicht öffentlich bekant. Im J. 1780 wurde in Baltimore und jeder Grafschaft ein Trup leichter Reuter, je zu 15 bis 45 Man, aus Freiwilligen von der Miliz errichtet, die sich aber Waffen und Pferde selbst anschaffen musten, und sobald sie zur Verteidigung des Staats ausrükten, gleich den Reutern unter den Bundesvölkern besoldet wurden. [Act 1780. June.]

Nach dem Frieden that man nichts für die Landesverteidigung; und selbst nach der algemeinen Vorschrift, welche der Kongreß im J. 1792 zur gleichförmigen Einrichtung der Miliz des Bundes gab, scheint man hier noch nicht für die Ausführung dieses Plans gesorgt zu haben. [U. St. Register 1794 — 98.] Der Volkszählung zufolge müste im J. 1790 die Miliz an 55000 Man betragen haben; nach den Erfor-

derniſſen

dernissen des Kongresses aber, die nur Leute bis zum 45sten Jahre zulassen, weniger. Im J. 1794 betrug Marylands Antheil zu 80,000 Man 5418, deren Sold sich auf 800,000 Dollar belief. Die neueste bekante Liste vom J. 1795 enthielt 38,443 Man. [Scott.] Zu den im J. 1797 aufgeforderten 80,000 Man muste Maryland 6040 aufbringen. [Maryl. Zeit.]

Im lezten Kriege unterhielt der Staat einige bewafnete Fahrzeuge zur Beschützung der Bai, nehmlich ein glatdeckiges Schif (galley) mit 100 Man theils Matrosen, theils Seesoldaten, und vier Schalupen (Barges). [Acts 1782. Nov. c. 26.]

Das Arsenal des Staats ist in Fredericktown.

Gegen äussere Angriffe ist der Staat ganz offen, und selbst im Revoluzionskriege hatte er keine Schuzwehr, um Ueberfälle feindlicher Schiffe abzuwehren, von welcher er jedoch glüklicher Weise frei blieb. Die Lage seiner vornehmsten Handelsstadt gab ihr aber viele Sicherheit. Am Eingange ihres Hafens ist ein kleines Fort angelegt worden, wozu vor kurzem, nach einem Beschlusse des Kongresses, Baracken und eine Batterie hinzugekommen sind. [Bericht des Kriegsamts der V. St. 1796.] Bei der neuen Bundesstadt sollen, dem Plane nach, auch zwei Batterien angelegt werden, eine beim Einflusse des East-Branch und eine andre auf einer Anhöhe weiter hinauf am Strome; von allen dem ist noch nichts vorhanden. Ehemals waren in Maryland einige in-

ländische Forte, um die Provinz gegen die Indier zu schützen. Das vornehmste war Fort Cumberland, oben am Patowmack, welches durch seine Lage von Wichtigkeit war, und um 1754 angelegt wurde; weniger bedeutend und später angelegt war Fort Frederick am Monococy. Beide sind schon längst gänzlich verfallen.

§. 16.

Religionszustand.

Obgleich diese Kolonie ursprünglich von Katholiken gegründet ward, und ob man gleich dem ungeachtet ziemlich früh die englische Hochkirche zur herschenden im Lande zu erheben suchte, so gilt doch gegenwärtig eine algemeine und gleiche Religionsduldung in Maryland, welche selbst schon vor der Revoluzion gewissermaßen Stat fand. Die neue Konstituzion erklärte eine uneingeschränkte Religionsfreiheit, und sprach alle Einwohner von der Verbindlichkeit los, zur Unterhaltung des Gottesdienstes irgend eines Bekentnisses, zu dem sie nicht gehörten, etwas beizutragen. S. oben S. 303.

Der englischen oder bischöflichen Kirche wurden ihre bis dahin erworbenen Kirchengüter und Pfarländereien (glebes) bestätigt; künftige Vermächtnisse an alle Kirchen und Kirchenämter aber sehr eingeschränkt. [S. am a. O. und Declar. of Rights S. 34.] Die bischöfliche Kirche genoß nehmlich bis dahin große Vorrechte vor allen andern, welche ihr durch die Gesezgebung ertheilt waren und oftmals bestätigt

wurden,

wurden. Der Lordeigenthümer war Patron derselben und besezte alle ihre Pfarren. Das ganze Land war nach den Gemeinen dieses Bekentnisses in 44 Kirchspiele eingetheilt. Ausser den beträchtlichen Ländereien, womit die meisten Pfarren begabt waren, musten alle schazbaren Einwohner des Staats und alle Negern vom 6ten bis zum 10ten Jahre dem Prediger des Kirchspiels, worin sie wohnten, wenn sie auch nicht zur englischen Kirche sich bekanten, jährlich eine Abgabe von 40 Pfund Tobak, oder stat dessen, wenn sie keinen bauten, 5 sh. Kurant bezahlen, welche der Sheriff für einen Abzug von 5 Prozent einsamlete. Da die Volksmenge ungemein zunahm, und die Kirchspiele zum Theil sehr groß waren, so stieg die Einnahme manches bischöflichen Predigers schon vor der Revoluzion ausserordentlich hoch. So bestand z. B. die Grafschaft Frederick (welche damals noch die beiden westlichern mitbegrif) nur aus zwei Kirchspielen, und man rechnete die jährlichen Pfareinkünfte des volkreichsten glaubwürdig auf 1000 L. Sterling. Im J. 1763 wurden jene 40 Pfund Tobak auf 30 Pfund in Tobaksscheinen zu bezahlen (nicht ohne ernstlichen Widerspruch der bischöflichen Geistlichkeit) von der Generalversamlung herabgesezt, welches doch bei dem starken Anwachs der Provinz kein merklicher Verlust für die bischöfliche Geistlichkeit war, da manche doch an 300 L. Sterling und darüber bloß dadurch einnahmen. [Acts 1763 c. 18.] Jedes Kirchspiel hat seine Vorsteher (Vestry), deren sieben sind, welche von den Kirchspielabga-

ben

ben bezahlenden Mitgliedern gewählt werden, und die Verwaltung der Güter des Kirchspiels, der Pfarländereien, die Anstellung der Kirchenraths (church-wardens), der Prediger und Küster, die Unterzeichnungen zu deren Unterhalt, und die Haltung der Kirchenlisten über die Geburten ꝛc. besorgen müssen. Sie sowohl, als der Kirchenrath haben auch die Pflicht, für Kirchenzucht zu wachen. Diese durch eine besondere Akte im J. 1702 angestelten Kirchspielvorsteher wurden im J. 1779 mit sehr geringer Abänderung ihrer Rechte von neuem bestätigt. [Acts c. 9.] Die bischöfliche Kirche, welche man zuerst durch ein Gesez im J. 1692 als herschend einführte, wurde im J. 1773 von der Gesezgebung in der Eintreibung ihrer algemeinen Kopfsteuer ernstlich unterstüzt, welcher aber die ausgebrochne Revoluzion ein Ende machte. [Acts 1773. Nov. c. 28.] Ein andres Gesez errichtete im J. 1771 ein eigenes Gericht für diese Kirche aus drei Predigern und drei Laien derselben bestehend, worin der Stathalter, wenn er sich zu diesem Bekentniß hielt, oder einer der Räthe Siz und Stimme hatten. Dies Gericht solte die wegen Simonie, nachlässiger Amtsführung, oder unsitlichen Lebens von den Vorstehern verklagten Prediger, nach den Vorschriften, die es darüber gab, bestrafen. Aber auch diese Anstalt hörte mit der neuen Staatsverfassung gänzlich auf *). [Eddis p. 46 sq. Schöpfs Reisen

*) Diese Verordnung steht sehr im Widerspruche mit dem Vorzuge, welchen Eddis den Geistlichen der Hoch-

Reisen B. 1. S. 512—520.] Gegenwärtig sind die Anhänger der bischöflichen Kirche in allen Rechten den übrigen Religionsbekentnissen, über welche sie sich vormals sehr erhoben, gleich gesezt worden; denn daß man sie im Besiz ihrer liegenden Gründe ließ, war nur Gerechtigkeit und Pflicht der Regierung. Die Einkünfte davon machen die Geistlichen dieser Kirche etwas unabhängiger von ihrer Gemeine, als die der übrigen, ob sie gleich, wie diese, auch von freiwilligen Beiträgen, wozu ihre Pfarkinder sich verbinden, vornehmlich leben müssen. Die Kopfsteuer fält jezt ganz weg. Die Geistlichen dieser Kirche musten sonst immer die Weihe aus England holen oder wurden daher berufen. Jezt haben sie seit dem J. 1784 ihren eignen vom Erzbischofe von Canterbury geweihten Bischof, der übrigens weder höhern Gehalt noch sonst einen Vorrang vor der übrigen Geistlichkeit hat, als daß

Hochkirche in Amerika vor denen in England giebt, wenigstens was die in Maryland anbetrift; sie paßt aber mehr zu der Schilderung, die Schöpf a. a. O. S. 518 von ihren Sitten und Einsichten macht, die so beschaffen gewesen seyn sollen, daß die englische Kirche darüber von sehr vielen ihrer Mitglieder, die häufig zu den Dissentern übergingen, verlassen wurde. Eins hatte indessen die Hochkirche in Maryland voraus, das den Sitten der Geistlichen vortheilhaft war: keiner durfte zwei Pfarren zugleich besitzen, wenn es nicht die Vorsteher jedes Kirchspiels ausdrüklich verlangten, welches aber der herschenden Denkungsart gänzlich zuwider war.

daß ihm die Einweihung der Prediger zukomt. Der erste, welchen sie aus ihrer Mitte im J. 1783 dazu erwählten, war Samuel Keene. [Balt. Advertiser 1783. Polit. Portef. 1783. B. 2. S. 778.] *) Die bischöfliche Geistlichkeit hält ihre jährlichen Versamlungen abwechselnd zu Baltimore, Easton ꝛc. Im J. 1790 nahm sie das philadelphische Common Prayer book an.

Un-

*) Morsens Angabe zufolge ward der marylandische Bischof erst 1792 von vier ältern amerikanischen Bischöfen eingeweiht; vielleicht war dies Keenens Nachfolger. [Geogr. Ed. 3. p. 274.]

**) S. *Humphreys's* Historical Account etc. Lond. 1730. p. 28 sq. und über die innere Einrichtung dieser Kirche, so wie sie in neuern Jahren veränderte wurde: Addreſs to the members of the protestant Episcopal Church in Maryland. Baltimore 1784 gr. 8. Proceedings of the Convention etc. held at Easton, worin auch die Konstituzion der marylandisch-englischen Kirche befindlich ist. Journal of the proceedings of a Convention etc. held in Baltimore-Town 1791. gr. 8. enthält auch Verbesserungen der Kirchenverfassung. Der jährliche Konvent besteht ihr zufolge aus den ordentlichen Predigern, den anerkanten Curates und einem Laien aus jedem Kirchspiel oder Pfarre (Cure). Auch können alle bei den einverleibten Schulanstalten angestelte Geistliche dabei als Mitglieder erscheinen. Ausser derselben hat ein beständiger Ausschuß (standing Committee) die Aufsicht und Untersuchung der Kirchspiele. Jeder Prediger sowohl, als der Kirchenrath (Vestry) sind verbunden, genaue Kirchenlisten zu halten. Griffiths Karte giebt ausser denen in den Städten 24 bischöflichen Kirchen und 12 Kapellen an.

Ungeachtet die Regierung, selbst unter dem katholischen Lordeigenthümer, alles anwandte, die englische Kirche über die katholische zu erheben, so daß sie alle von Aemtern und der Gesezgebung ausschloß, welche die Oberherschaft des Pabstes nicht abschwuren *): so blieb eine Zeit lang doch die Zahl der Anhänger der römischen Kirche stärker, als die der englischen. Jezt aber ist sie noch geringer. Dennoch findet man in keinem der übrigen Staaten irgend so viele Katholiken, als hier. Morse giebt Maryland die Hälfte von allen, d. i. 25,000 Mitglieder der römischen Kirche. [Geogr. Ed. 3. p. 280.] Sie leben mit den Protestanten in dem besten Vernehmen, und haben jezt ihren eignen Bischof, Dr. John Carroll, welcher über alle katholischen Kirchen in den Vereinten Staaten gesezt ist, und in Baltimore wohnt. Die Zahl ihrer Gemeinen findet man nicht angegeben **). Die meisten sind in den

*) Im J. 1704 wurde ein eignes Gesez gegeben, der Zunahme des Pabstthums in der Provinz vorzubeugen, wovon man aber im J. 1707 einiges zurük nahm. Im J. 1716 wurde der Oath of abhorrence zugleich mit der Abschwörung des Prätendenten eingeführt; im J. 1718 aber das Gesez vom J. 1704 ganz abgeschaft, weil das englische Gesez wider das Pabstthum (11 and 12 William III. c. 4) hinlänglich sei, und sich zugleich auf diese Provinz erstrecke.

**) Auf dem Unterzeichnungsbogen zu der ersten Ausgabe einer katholischen Bibel in englischer Sprache, welche Dr. Carroll im J. 1789 zu Philadelphia her-

den Grafschaften Baltimore, Charles, Prince George und Cäcil. Sie sind eifrige Beobachter ihres Gottesdienstes, erhalten aber aus andern Gemeinen wenige oder gar keine Proselyten. Man beschuldigt sie auch nicht, daß sie sich bestreben, dergleichen zu machen. [M. N.] Die Regierung hat im J. 1792 der katholischen Geistlichkeit die Einkünfte aus gewissen ihr vermachten liegenden Gründen ꝛc. bestätigt, und in neuern Zeiten verschiedne katholische Gemeinen einverleibt.

Von englischen, schottischen und irländischen Presbyterianern sind hier verschiedene Gemeinen, und sie scheinen nächst den bischöflichen die zahlreichsten zu seyn. Im J. 1774 waren etwa 6 oder 8 besezte und 8 erledigte Pfarren. [Aitken's Alman.] Griffith scheint in seiner Karte 16 Landkirchen anzugeben. Sie haben ein eignes Presbyterium zu Baltimore; andre Gemeinen stehn unter dem zu Newcastle, Lewis oder Donnegal. Alle gehören unter die philadelphische Synode. [Aitken. Morse.]

Die Methodisten haben sich in neuern Zeiten ungemein ausgebreitet. Im J. 1788 rechnete man ihrer in Maryland 11,017. Seitdem haben sie sich noch vermehrt. [Hampson's Life of

herausgeben wolte, finde ich nur 12 katholische Prediger in Maryland genant. Eddis sagt schon, die Zahl der Katholicken sei sehr unbeträchtlich, und die der bischöflichen übersteige die aller Dissenter. [Letters p. 46.] Ob vier aus Brabant im J. 1790 verschriebene Karmeliterinnen hier ein Kloster gestiftet, ist zweifelhaft. [Gaz. de Brusselles, 8 Oct.]

of Wesley. Lond. 1790. V. 3. American. Encyclop. V. XI. Art. Methodists. Morse Geogr. Ed. 3. p. 280] In Griffiths Karte findet man 12 Versamlungshäuser derselben, ausser dem in Baltimore; die meisten in dem östlichen Theile des Staats.

Die Baptisten zählten in diesem Staate

im J.	1790.	12	Kirch.	8 Pred. u.	830 Gemeingl.
	1791.	15	—	9 —	819 —
	1792.	17	—	11 —	905 —
	1793.	17	—	13 —	920 —

[Backus's Church History of New-England, Boston 1796. V. 3. p. 100. Morse's Geogr. Ed. 3. p. 275.]

In den nordwestlichen Grafschaften trift man die meisten Gemeinen der deutschen Lutheraner und Reformirten an, welche auch in Baltimore ihre Kirchen haben. Die gegenwärtige Zahl der deutschen Gemeinen findet sich nirgends angegeben. Die Lutheraner haben aber sowohl in Frederick als in Washington Kirchen und ein Paar Prediger. In der erstgenanten Grafschaft sind sie am zahlreichsten, denn sie machen etwa 6 Gemeinen aus. Man rühmt ihre Sitlichkeit und Frömmigkeit vor andern. Die Reformirten haben längstens schon ein Paar Kirchen und Gemeinen, so wie eine am Conococheague. [Fresenius Pastoralsaml. 12 Th. S. 281 ꝛc. Br.]

Weit weniger zahlreich, als eine der zulezt genanten Gemeinen sind hier die der Quäker. Die meisten traf man vormals in der östlichen Halb-

insel

insel an, wo sie ihre jährlichen Zusammenkünfte in Western-Branch (vermuthlich am Westarm des Choptank in der Grafschaft Talbot) hielten. [Woolman's Journal 1757. 1766. John Griffith's Journal of his Life and Ministry etc. Lond. 1779. gr. 8. p. 370. 381.] D. Griffith führt in seiner Karte nur 3 Versamlungshäuser der Quäker an. Es giebt hier noch eine Art von Quäkern, welche Nikoliten oder neue Quäker genant werden. Die Regierung hat ihnen mit den ältern gleiche Rechte verstattet, so daß ihre Betheurung an Eides Stat angenommen wird. [Acts 1733. c. 18.] Worin sie sich in ihrer Lehre oder Gebräuchen von den ältern unterscheiden, davon schweigen die bekanten Nachrichten. Ihre Anzahl aber ist geringe.

Die mährischen Brüder haben seit 1757 eine Gemeine in der Grafschaft Frederick. Auch gehörte dazu eine Kapelle, worin von einigen Engländern von dieser Gemeinschaft gepredigt wurde. [Cranz. S. 651. Forts. S. 60. Spangenberg S. 45.] Es sol hier auch, Morsens Nachrichten zufolge, einige Schwenkfelder geben, denn diese versteht er ohne Zweifel unter den Swinfeildians. Ed. 3. V. 1. p. 289. Auch sind hier einige Swedenborger (New-Church), Dunker und Menonisten.

§. 17.

Schulanstalten und Gelehrsamkeit.

In Ansehung des Unterrichts, sowohl des gemeinen als wissenschaftlichen, ist Maryland lange und weit hinter seinen nordlichen Mitstaaten zurük geblie-

geblieben, und erst seit der Revoluzion hat man angefangen, für höhere Lehranstalten zu sorgen. Uebrigens aber findet man noch nicht, daß dadurch die Liebe zur wissenschaftlichen Aufklärung und zum Lesen sich sehr verbreitet hätte. Es ist auch wohl noch zu früh große und merkliche Wirkungen davon zu fordern, zumal da die abgesonderte Lage der meisten Einwohner den Fortgang der Aufklärung sehr erschweren muß. Selbst politische Gegenstände, worüber in andern, sonderlich nordlichern Staaten viele Zeitungen die zahlreichen Leser zu unterrichten suchen, reizen hier die Neugier der Einwohner nicht sehr, daher der maryländischen Zeitungen nicht nur weniger sind, sondern auch diese vornehmlich nur die Welthändel der Zeit und europäische Nachrichten enthalten. Es werden hier auch fast gar keine Bücher gedrukt, und ein Paar Buchhändler in Baltimore sind nur kärglich mit guten und neuen Büchern, selbst solchen, die in Philadelphia gedrukt werden, versehen. Doch beginnt sich dies alles seit einigen Jahren ein wenig sich zu bessern. [Br.]

Schon früh dachte die Regierung der Provinz auf Schulen; denn sie stiftete im J. 1696 eine Freischule zu Severn (nachmals Annapolis), worin von drei Lehrern Lateinisch, Griechisch, Schreiben ꝛc. gelehrt werden solte. Sie errichtete auch ein Kollegium von Aufsehern (Governors and Visitors), welche jährlich einen Rektor unter sich wählen solten; allein sie gründete diese Schule auf Vermächtnisse und Geschenke. Es scheint aber, daß ausser einer Baustelle und einem

Walde

Walde wenig dazu vermacht wurde. Daher ward im J. 1704 und 1717 ein Theil der Zölle und 1 L. Kurant auf jeden eingeführten Negern den Schulen angewiesen, und im J. 1723 verordnet, daß in jeder Grafschaft eine Freischule gestiftet werden solte, jede unter sieben Aufsehern, welche zu dem Zwecke einverleibt wurden, und jährlich einmal die Schule besuchen musten. Die Schulmeister, deren jeder 20 L. Gehalt bekam, konten aber nur von der englischen Kirche seyn. Ferner wurden den Schulen neue Einkünfte aus den Strafgeldern und den Erbschaften der erblos Verstorbenen angewiesen. Dafür muste man jeder Schule 100 oder mehr Acres Ländereien kaufen, wovon der Schulmeister die Hälfte zum Anbau (nur nicht mit Tobak) erhielt. Die Schulmeister waren verbunden, so viel Schüler unentgeldlich zu unterrichten, als die Aufseher für gut befanden. Verschiedne der ältern Grafschaften erhielten aber erst späterhin solche Schulen. Zu Burnaby's Zeiten (1760) sol jede doch die ihrige gehabt haben; allein er klagt doch sehr über vernachlässigte Erziehung. [Reise d. Uebers. S. 85.] Man sah sich nicht lange vor der Revoluzion und in den ersten Zeiten derselben genöthigt, zwei oder drei verschiedne Grafschaften zur Unterhaltung einer Schule zu vereinigen, denen man jedoch ihre sämtlichen Einkünfte anwies.

Die Revoluzion veranlaßte (da feine Leute ihre Kinder nicht mehr, wie sonst häufig geschah, nach England zur Erziehung senden konten) den Wunsch nach erweiterten Schulanstalten. Die Ein-

Einwohner von Calvert ſtifteten nun auf ihre Koſten eine Akademie zu Lower-Marlborough, welche von der Regierung im J. 1778 einverleibt, 10 Vorſtehern untergeben, und mit den Einkünften, welche für die Freiſchule der Grafſchaft beſtimt waren, begabt wurde. Da dieſer Anſtalt jezt nirgend mehr erwähnt wird, ſo ſcheint es, daß ſie aufhörte. [Acts 1778. March. c. 16.] Schon vorher, nehmlich im J. 1774 ward eine gemeinſchaftliche Schule für die drei Grafſchaften Charles, St. Mary's und Prince George geſtiftet, welche den Namen Charlotte-Hall und die Einkünfte von drei Freiſchulen bekam. Die Regierung des Staats unterſtüzte dieſe Anſtalt. Sie ſteht unter 21 Aufſehern (Truſtees), wovon einer Präſident iſt. [Acts 1774. c. 14. 1777. 1783.] Im J. 1779 wurde eine vorhin von den Einwohnern von Somerſet errichtete und mit einem großen Gebäude verſehene Schule, Black Creek School genant, von der Regierung unter dem Namen Waſhington-Akademie einverleibt. Sie ſteht jezt unter 15 Aufſehern, und darf bis 2000 Acres Land beſizen. Ihre bisherigen Einkünfte ſind durch Unterzeichnungen und Schenkungen entſtanden. [Acts Nov. 1779. c. 15. 1784. c. 64. Morſe.] Es wurden verſchiedene andre Lehr- und Erziehungsanſtalten mit dem Namen Akademie von Privatperſonen, beſonders Geiſtlichen angelegt, z. B. zu Sion Hall in Harford, welche 1792 blühete. Eine andre Akademie wurde damals zu Baltimore geſtiftet, bei welcher zwei deutſche Lehrer angeſtelt waren.

[Balt.

[Balt. Journal. Meusels Mag. etc. B. 2. S. 320.] In neuern Zeiten findet man solcher in Elktown, Charlestown und Bladensburg erwähnt.

Ganz hat man über diese Anstalten jedoch der gemeinen Schulen nicht versäumt. Im J. 1796 wurde von der Gesezgebung eine Schule für die Grafschaft Frederick in deren Hauptstadt einverleibt und im folgenden Jahre eröfnet, in welcher ausser den klassischen Sprachen, Englisch, Deutsch, Buchhalten und Schreiben gelehrt wird, wozu man noch Lehrer der Mathematik und französischen Sprache zu fügen gedachte. Der Vorsteher ist ein englischer Prediger in Fredericktown. [Acts 1795. c. 65.] In Baltimore hat man jezt auch Morgen- und Abendschulen, eine Freischule der Bischöflichen, eine im J. 1798 errichtete englische Schule, verschiedne Mädchenschulen und seit 1792 eine für Negern.

Vier höhere Lehranstalten oder Kollegien sind erst seit der Revoluzion entstanden, wovon zwei dem Staate zugehören, und im Jahre 1784, dem ersten Plane der Regierung gemäß, zu einer maryländischen Universität vereinigt wurden. Diese sind

1. Das Washington-Kollegium. Dies entstand im J. 1782 aus der Schule der Grafschaft Kent in Chestertown, welche schon zuvor erweitert, und auf den Unterricht in den klassischen Sprachen, ingleichen im Französischen und Englischen, im Buchhalten, Mathematik ꝛc. ausgedehnt worden war. Sie hatte damals an 200 Schüler, theils aus diesem Staate, theils aus Delaware. Das Kollegium wurde in besagtem

Jahre

Jahre einverleibt, und im J. 1783 eröfnet. Es steht unter Aufsehern (Visitors and Governors), deren nicht über 24 seyn dürfen, und die aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen, und ist berechtigt, ein jährliches Einkommen bis auf 6000 L. Kurant zu besitzen. Im J. 1784 waren schon beinahe 10,000 L. Kurant in den verschiedenen Grafschaften von Ost-Maryland dazu unterschrieben. Ein Gesez vom J. 1 84 gab ihm einen sichern jährlichen Fond, der aus den Geldbußen im östlichen Theile und den Geldern entstand, welche daselbst für Erlaubnißscheine zu Heirathen, Wirtshäusern, zum Schenken, Hausiren ꝛc. bezahlt werden. Dieser Fond ward auf 1250 L. Kurant jährlich bestimt. In diesem Kollegium werden die akademischen Würden, welche andere Lehranstalten dieser Art in den Vereinten Staaten verleihen, gleichfals ertheilt. Doch muß die Mehrheit der Aufseher, die dazu von dem Kollegium vorgeschlagenen, bestätigen. Dies Kollegium hat jezt vier Professoren, worunter einer Principal ist. Der Unterricht mit dem Tische kostet jedem Studenten, deren selten über 50 sind, etwa 100 Dollar, ohne den Tisch aber nur sehr wenig. Im J. 1783 wurde der Grund zu einem sehr großen Gebäude gelegt, worin eine Menge Studenten wohnen könten. [Acts 1782. April c. 8. 1784. c. 7. 1785. c. 2. 5. 1792. Apr. c. 7. Baltim. Advert. 1783. Nr. 530 sq. Amer. Museum. V. 6. p. 117. Fabri Monatsschrift, B. 1. S. 54. Br.]

2. Das St. Johns Kollegium zu Annapolis. Dies ward im J. 1784 auf gleichen Fuß wie das erſte, und mit gleichen Quellen der Einkünfte, für den weſtlichen Theil des Staats errichtet. Im J. 1785 waren in den volkreichen Grafſchaften dieſes Theils ſchon über 9000 L. für das Kollegium unterſchrieben, wozu die Geſezgebung noch jährlich 1750 L. Kurant und 4 Acres in Annapolis zur Bauſtelle und zu Erholungsplätzen für die Studenten bewilligte. Es kan Geſchenke und Vermächtniſſe annehmen, bis die jährlichen Einkünfte daraus 9000 L. Kurant tragen. Der Aufſeher müſſen 13 bis 24 ſeyn, welche von den Unterzeichnern gewählt werden. Einer von den Aufſehern, welche vierteljährliche Unterſuchungen des Kollegiums anzuſtellen verpflichtet ſind, wird jedes Jahr zum Präſidenten gewählt. In dieſer Anſtalt erhalten fünf arme Jünglinge frei Koſt, Unterricht und Kleidung. Das Kollegium iſt ſchon in zunehmendem Flor, und zählte im J. 1795 an 100 Studenten. Es hat eine Fakultät von Profeſſoren, welche die alten Sprachen, nebſt der engliſchen und franzöſiſchen, Naturlehre, Mathematik, beſonders auch Aſtronomie und Politik lehren. Die Lehrer ſind der Prmcipal, Vice-Principal und zwei andre Profeſſoren. Das neue Gebäude deſſelben in der Hauptſtadt iſt von Bakſteinen groß und ſchön errichtet. [Acts 1784. c. 37. Scott. Morſe. U. St. Regiſter 1798. Br.]

Beide Kollegien ſind nach ſehr duldſamen Grundſätzen für alle Religionsbekenntniſſe geſtiftet, wie denn

auch

auch bei der Wahl der Professoren nicht darauf gesehen wird, zu welchem einer gehöre. Man lehrt daher auch keine Theologie in denselben, so wenig als die Landesrechte; denn wer diesen beiden Wissenschaften sich widmen will, muß erste bei einem Geistlichen seiner Kirche, lezte aber bei einem Advokaten studiren, und sich deswegen bei solchen in die Lehre dingen, wie die hiesigen Deutschen sich auszudrücken pflegen. Für jedes dieser Kollegien sind auch mathematische und physikalische Instrumente ꝛc. angeschaft worden. Beide wurden im J. 1784, ungeachtet sie über 20 geo. Meilen von einander entfernt liegen, um den akademischen Unterricht mehr Uebereinstimmung und Kraft zu geben, zu einer Universität des Staats erhoben. Als solche stehen sie unter einem Kanzler (welches der jedesmalige Gouvernör ist) und einem Vize-Kanzler, wozu einer der Principale des Kollegiums gewählt wird. Der Kanzler beruft, wenn es nöthig ist, den Rath der Universität, welcher the Convention of the University heißt, und aus wenigstens sieben von den Aufsehern beider Kollegien und zweien Professoren beider Fakultäten besteht, und das Recht hat, für die Universität als solche Gesetze zu geben, welche aber den Freiheiten beider Kollegien nicht entgegen seyn dürfen. Derselbe ertheilt auch die Doktorwürde. Die Versamlungen desselben geschehen abwechselnd in den beiden Kollegien. Ihre Aufseher müssen jährlich der Gesezgebung Rechnung von den Ausgaben ablegen. [Acts 1784. c. 37. §. 33—36.]

Einer Bundes-Universität (Federal-University), welche man in der neuen Stadt Washington anlegen wird, und die vornehmlich zur Absicht haben soi, die Jugend mit der Verfassung und den Grundsätzen des Bundes, mit seiner Regierung und den Verhältnissen der einzelnen Staaten zu demselben näher bekant, und sie ihm geneigt zu machen, auch sie zu den öffentlichen Aemtern des Bundes vorzubereiten: dieser noch zukünftigen Anstalt, wovon natürlich noch nichts zur Ausführung gelangt seyn kan, wird hier nur vorläufig erwähnt.

Die Katholiken haben im J. 1790, in Verbindung mit den Protestanten, eine eigene Akademie dem Unterrichte in den Wissenschaften gewidmet. Sie wird durch Unterzeichnung und freiwillige Geschenke erhalten, welche ihr bisher reichlich zugeflossen seyn müssen. Diese Erziehungsanstalt steht unter der Aufsicht eines Präsidenten, ist aber noch nicht einverleibt. Sie ward so stark besucht, daß ihr Gebäude schon hat erweitert werden müssen. [Scott. Morse.]

Ein Kollegium der Methodisten war nicht minder in blühender Aufnahme. Es heißt das Cokesbury-Kollegium, und wurde 1785 einem methodistischen Bischofe zu Ehren, in Abingdon für die methodistische Jugend gestiftet. Sie wird daselbst in der englischen und den klassischen Sprachen, ingleichen in der Logik, Redekunst, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Astronomie unterrichtet, wozu, so bald die Einkünfte

künfte des Kollegiums, welche bloß durch Unterzeichnung und Geschenke herbeigeschaft werden, es erlauben, noch Anweisung zur hebräischen, deutschen und französischen Sprache kommen wird. Die Aufsicht über die Sitten der Zöglinge, welche in einem großen Gebäude beisammen wohnten, bis es im J. 1794 abbrante, ist löblich und sorgt ernstlich für ihre Sittlichkeit, Frömmigkeit und Gesundheit. Die Zeit derselben ist genau abgetheilt, und selbst ihre Erholungen (denn Spiele erlaubt man ihnen nicht) werden aufs Nüzliche gerichtet. Die ausser dem Kollegium bestehen im Gartenbau, Spazierengehen, Reiten und Baden; im Hause aber in Tischler- und Zimmerarbeit, oder Drechseln. Doch ist dabei aller Zwang vermieden. Diese Erziehungsanstalt wird gerühmt, und stark besucht. [Morse. Scott. Br.]

Alle diese Anstalten sind eine Folge des durch die Revoluzion rege gewordenen Gefühls, daß der Jugendunterricht bisher alzusehr vernachläßigt sei. Es wäre aber zu wünschen, daß man mehr Sorge für die Volksschulen als für die gelehrten trüge; und es schien daher nicht der natürlichen Ordnung der Dinge gemäß, daß man neuerlich eine Bill in der Gesezgebung einbrachte, in jeder Grafschaft eine lateinische Schule zu erhalten, da es in mancher noch an gemeinen Volksschulen fehlte.

Daß die Klasse der Anwalde hier mehr geehrt wird, als selbst in den nördlichern Staaten, veranlaßt, daß feine Leute ihre Kinder gern denselben zum Unterricht anvertrauen, weil sie dadurch, wie

sie

sie glauben, zu Staatsämtern vorbereitet werden. Daher komt es aber auch, daß die Söhne der Reichen in den Kollegien nur ein Paar Jahre zu verweilen pflegen, und also wenig gründliches erlernen. [Amer. Museum V. 7. p. 74. Br.]

Gelehrte Gesellschaften muß man hier noch nicht viele suchen, da erst seit der Revoluzion in den südlichen Staaten die Liebe zu den Wissenschaften ein wenig zu erwachen anfängt. Indeß ist zu Baltimore schon eine medizinische Gesellschaft; eine sogenante franklinische ist zu Snowhill, und eine andre politische war zu Port-Tobacco. Beide, etwa im J. 1792 gestiftete, hatten die Verbreitung und Erhaltung der Freiheitsgrundsätze zum Zwek und sind vielleicht schon wieder eingegangen. [Amer. Museum V. 5. p. 171. V. 12. p. * 191. p. †8.]

Von andern Gesellschaften findet man wenige, die oben S. 292. schon erwähnten, welche die Freilassung der Negern und die gänzliche Abschaffung des Sklavenhandels zur Absicht haben, ausgenommen.

Oeffentlicher Bibliotheken geschieht auch keine Erwähnung, ausser daß die Stadt Baltimore eine beträchtliche gekauft haben sol. Eben daselbst ist eine Leihbibliothek einer dazu vereinten Gesellschaft in neuern Jahren entstanden. [Baltim. Adv.]

Deutsche Ankömlinge zu unterstützen und ihnen fortzuhelfen, wurde schon im J. 1783 zu Baltimore eine deutsche Gesellschaft errichtet. [Berliner Monathschr. B. 8. S. 391 ff.]

Ein

Ein Museum ist in Baltimore angefangen worden, worin auch einländische seltene Thiere und Schlangen lebendig gezeigt werden. [Balt. Gaz. 1796. 1798.]

Buchdruckereien sind nicht nur in dieser Stadt, sondern auch in andern Orten, hauptsächlich zum Behuf der Zeitungen. Deren erscheinen in Baltimore jezt sechs, worunter drei tägliche sind. Die älteste fing 1773 an; eine neue, der Baltimore Intelligencer, welche im J. 1798 began, hat zugleich die gute Einrichtung eines unterhaltenden Magazins. In Annapolis ward seit 1744 zuerst, und lange die einzige Zeitung im Lande wöchentlich ausgegeben. Andre wöchentliche erscheinen 2 in Georgetown, eine seit 1795 in der City Washington, andre in Easton, Chestertown, Fredericktown und Elizabethtown. In Baltimore wird auch seit 1796 ein sehr mittelmäßiges Maryland Pocket-Magazine monatlich ausgegeben. Andre Bücher werden wenig gedrukt, ausser gemeinen Schulbüchern und neuerlich einigen Liedersamlungen, und Nachdrucken von Romanen. Im J. 1797 fing man in Baltimore einen Nachdruk deutscher Dichter an, wovon der erste Band Gesners Werke enthält.

Von der Marylänber Liebe für die schönen Künste läßt sich nichts sagen. Seit einigen Jahren haben Franzosen Versuche mit Zeichnen- und Tanzschulen gemacht. Eine Singschule ist zu Baltimore, aber bloß für den Kirchengesang der Presbyterianer. Eben daselbst kam 1792 monatlich ein musikalisches Magazin heraus. Eine

maryländische Schauspielergeselschaft giebt auf dem baltimorischen neuen Theater Vorstellungen. In den Landstädten spielen sonderlich Franzosen, jezt zuweilen Pantomimen, ßinesische Schatten, mit Gesang, Seiltänzerkünsten ꝛc. begleitet; welches alles einen noch ungebildeten Geschmak anzeigt.

Gelehrte, die sich durch Schriften irgend hervorgethan hätten, kan Maryland bis jezt noch nicht aufweisen. Eines guten, einsichtsvollen Schriftstellers im politischen Fache kan es jedoch sich rühmen: dies ist James Mc Henry, jeßiger Kriegssekretär der Vereint. Staaten, welcher aber nur kleine gelegentliche Schriften herausgab. Z. B. die Remarks on the proposed Emission of Paper. Annapolis (1787.) gr. 8. u. a. Ein merkwürdiger Gelehrter lebt jezt noch im 66sten Jahre seines Alters in Maryland, nehmlich ein freier Neger, Benjamin Banneker, welcher durch Genie und eignes tiefes Nachdenken, bloß mit Beihülfe einiger wenigen Bücher, sich astronomische Kentnisse verschafte, so daß er schon seit 1792 für Buchhändler in verschiednen Staaten die Kalender berechnet hat *). George Chalmers,

*) Die Erscheinung ist zu unerwartet, (vornehmlich wenn man sich durch die Aussprüche einiger europäischen Philosophen hat täuschen lassen, welche behaupteten, daß der Schöpfer den Schwarzen alle höhere Geistesfähigkeiten versagt hätte) als daß eine nähere Nachricht von diesem Manne hier am unrechten Orte stände, besonders da dies Vorurtheil, welches sonderlich die brittischen Sklavenhändler aus menschenfeindlichen Absichten lange Zeit unterhielten,

mers, der Verfasser der political Anals of the united Colonies und anderer lesenswürdigen politischen

ten, auch unter den deutschen Philosophen einen warmen Freund gefunden hat. Banneker ward um das Jahr 1732 in der Grafschaft Baltimore geboren. Seine Eltern waren freigelassene Negern, welche jedoch im Stande waren, ihn als Knabe in eine schlechte Schule zu schicken, wo er Lesen und Schreiben, und etwas Arithmetik bis zur Regel Quinque (double position) lernte. Sie hinterließen ihm bei ihrem Absterben einen Morgen Landes, wovon er sich unter beständiger Arbeit kärglich aber ehrsam ernährte. Bei müssigen Stunden, welche ihm seine Landarbeit doch übrig ließ, dachte er über die arithmetischen Grundsätze, die er aus der Schule behalten hatte, nach, und übte sich immer mehr in schweren Rechnungen, ohne auch nur ein einziges Buch zu haben, das ihm fortgeholfen hätte. Mit dieser Fertigkeit leistete er seinen Nachkommen sehr oft nüzliche Dienste, und sie machte ihn der Familie Ellicott bekant, welche sich durch ihre Kentnisse und erfinderisches mechanisches Genie auszeichnete. Georg Ellicott lieh ihm etwa im Jahre 1788 Fergusons Astronomie, Mayers und Leadbeaters Mondtafeln, nebst einigen astronomischen Instrumenten, ohne daß er Gelegenheit hatte, ihm irgend Anweisung zu ihrem Gebrauche zu geben. Diese Bücher, die ersten der Art, welche ihm je zu Gesicht kamen, öfneten Bannekern eine neue Welt, und er wandte alle Zeit, welche er erübrigen konte, auf astronomische Beobachtungen und Rechnungen. Er nahm sich darauf vor, einen Kalender zuberechnen, und vollendete den ersten, ohne die allergeringste Anweisung, im J. 1791, welchen er mit einem schön geschriebenen Briefe im August an den Staatssekretär Jefferson sandte. Um diese Zeit war er auch mit Andrew Ellicott, dem jezigen

schen und statistischen Schriften lebte vor der lezten Revoluzion in diesem Lande, und wird daher von einigen als ein gebohrner Maryländer angesehen, allein er ist, richtigern Nachrichten zufolge, aus Schotland gebürtig. Auch als vorzügliche mechanische Genies haben sich wenig Maryländer bekant gemacht. Jedoch wird eines Leonhard Harbock von Baltimore gedacht, welcher eine neue Dreschmaschine, eine sinnreiche Maschine Korn zu mähen, und eine zur Reinigung der Schifslager (Docks) erfand und sie dem Kongreß anbot. Von Lemons Spinnmaschinen S. unten S. 412.

§. 18.

Handwerke und Manufakturen.

Gleich allen südlichen Staaten muß Maryland in Ansehung dieses Gewerbes selbst den meisten nördlichern Staaten nachstehen; es läßt sich also von dem Gewerbfleiße der Einwohner, besonders

jezigen Generalfeldmesser der V. St., beschäftigt, den Plaz zu der neuen Bundesstadt auszumessen. Er lebt seitdem auf seinem Lande, und hat noch im J. 1795 für baltimorische, philadelphische u. a. Verleger Kalender berechnet. Vor dem Johnsonschen (Philad. 1795.) steht sein Bildniß in einem Holzschnitte. Man rühmt den guten Karakter dieses Mannes nicht minder, als seine Geistesgaben. S. Copy of a Letter form Benj. Banneker to the Secretary of State with his answer. Philad. 1782. 4. dem J. Mc Henry's Nachricht von demselben, welche auch in einigen seiner Kalender, und vollständiger im New-York Mag. 1791. p. 557. (178) steht, angehängt ist.

sonders was eigentliche Manufakturen betrift, wenig vortheilhaftes sagen. Dennoch fehlt es hier nicht an gemeinen häuslichen Manufakturen, wozu man auch die Arbeit der Negernsklaven benuzt, welche vielfältig dazu angehalten werden. Im Ganzen aber könte man sie, sonderlich das weibliche Geschlecht und die Knaben, noch weit nüzlicher zu solchen Geschäften brauchen; allein dazu würde mehr Thätigkeit und Einsicht ihrer Herschaften erfordert, als diese gewöhnlich besizen. Es giebt jedoch einige wenige Ausnahmen *), und die meisten Güterbesizer sowohl, als geringere Landleute, die Sklaven halten, lassen durch diese theils die nöthigen Ackerwerkzeuge und selbst Grobschmiedsarbeiten, deren sie bedürfen, verfertigen, theils sogar einige grobe Kleidungsstücke weben. Eben das thun die deutschen Einwohner der rükwärtigen Gegenden selbst, zu ihrem Hausgebrauche; zum Verkauf wird aber wenig oder gar nichts in Familien verfertigt. Die vornehmsten häuslichen Arbeiten sind in Flachs

*) Ein Landbesizer in der Grafschaft Anu Arundel ließ in seiner Familie durch drei weiße Weiber, einige Kinder und 12 Negern im J. 1789 bis 1791 in 23 Monaten folgendes verfertigen: 126 Yard Bettleinwand, 292 andre, 796 Y braune Bettücher, 50 Y. Sakleinwand, 30 Y Kattun, 18 Y. Jenner, 136 Y. Linsey, 110 Y. Kersey, ausser 61 Paar feinen und 87 Paar groben Strümpfen, ferner Seifen ꝛc. Alles unbeschadet seines Tobaks- und Kornbaues. [Mass. Mag. 1791. p. 325. NY. Mag. p. 241. Maryl. Journ.]

Flachs und Baumwolle; denn die seltenen Walkmühlen zeigen, daß Wolle wenig verarbeitetet wird. Leder wird von vielen Landleuten so viel gegerbt, als sie bedürfen.

In den Städten fehlt es nicht an Handwerkern; am besten ist natürlich Baltimore damit versehen, allein auch in Fredericktown und Elizabethtown nehmen sie seit einiger Zeit merklich zu. [Coxe's View p. 314.] In andern Orten fehlt es aber oft selbst an den unentbehrlichsten, ungeachtet ihre Arbeiten hier zu Lande theuer bezahlt werden. Allein eben des theuren Arbeitslohns wegen, und weil die Feldarbeit so hoch bezahlt wird, würden Handwerksmeister noch mehr als in den nordlichen Staaten Mühe haben, sich Lehrburschen zu verschaffen; obgleich ein Gesez die Waisenkinder sonderlich Handwerkern in die Lehre zu geben, befiehlt. [Act 1786. c. 43.]

Einzelne Versuche mit Manufakturanstalten hat man zwar gemacht, allein sie haben noch zu viele Hindernisse zu überwinden, als daß sie sehr glüklich ausfallen könten. Die Regierung hat nur wenige mit Geld unterstüzt, und überläßt alles, wie auch jezt die Klugheit befiehlt, dem Fleiße und Glücke der Unternehmer. Inzwischen gab sie doch einigen Erfindern, z. E. Robert Lemon, für seine Baumwollespin- und Krempelmaschinen und einigen andern vierzehnjährige ausschlieſſende Freiheit. [Acts 1780. c. 23.] Eine in Baltimore 1789 gestiftete Manufaktur-Kompanie scheint keinen Bestand gehabt zu haben. [Amer. Museum V. 6. p. 591.] Ins Große ge-

gehen bis jezt nur wenige Anſtalten. Dahin gehören jedoch

1. Die Kornmühlen, deren ſchon viele und zwar manche mit den, auch von dieſem Staate privilegirten evanſchen Maſchinen im Gange ſind, und viel Mehl zur Ausfuhr liefern. [Act 1789. c. 21.] Einige dieſer ſogenanten Kaufmans-Mühlen, z. B. Ellicots am Patapſco, eine bei Bladensburg, Windſor-Mills am Swinns-Falls, andre am Elkfluſſe, am Saſſafras ꝛc. ſind von vorzüglich guter Einrichtung, und denen am Brandywine in Delaware gleich. In den Grafſchaften Harford, Frederick und Waſhington giebt es eine große Menge Kornmühlen, und Maryland ſteht in dieſem Stücke nur Pennſylvania nach, iſt aber Delaware gleich. [Coxe's View, p. 303.] Nach Griffiths Karte waren im ganzen Staate an 180 Kornmühlen, wovon etwa 56 im öſtlichen Theile lagen.

2. Eiſenwerke. Dieſer, welche ſowohl in Schmelzöfen als Hämmern beſtehen, iſt ſchon oben S. 242 f. gedacht, und bemerkt worden, daß ſie ſowohl Roh- und Guseiſen als auch Stangeneiſen zur Ausfuhr liefern. Sie waren vor der Revoluzion bereits in gutem Gange, und wurden meiſtens mit engliſchen Kapitalien gekauft und betrieben. Jezt ſind ſie aber das Eigenthum einheimiſcher Beſizer. [Coxe's View, p. 165.] Sie verfertigen zum Theil auch ſehr gute Pflugſchaaren, Beile, Aexte und andre Werkzeuge zur Landwirtſchaft. [Caſtiglioni B. 1. S. 495.]

Eiſen-

Eisenschneidemühlen, welche sonderlich Nägelstäbe liefern, sind bei Snowdens und Onions Eisenwerken, bei denen am Sassafras, in der Grafschaft Frederick ꝛc. Eine Ankerschmiede ist in Baltimore, auch werden in Oakly's Eisenwerke Anker von 30 bis 2000 Pfund geschmiedet. Nägelschmiede giebt es in Baltimore einige, auch bei verschiedenen Hammerwerken, z. E. Oakly's.

3. Die Hutmanufaktur ist hier schon beträchtlich, und vielleicht einzig in den südlichen Staaten. Baltimore allein zählt schon über 20 Hutmacher; in Frederickstown sind gleichfals manche, wie auch verschiedne in Annapolis und andern Orten. Sie verfertigen aber meistentheils nur Mittelgut und gemeine Hüte, denn die feinen Biberhüte, welche sie liefern, kommen hier zu hoch zu stehen, daher noch viele Biberfelle nach England ausgeführt werden. [Märter in den Wiener physikalischen Arbeiten, 1783. 4 Q. S. 94.]

4. Der Schifbau war schon vor der Revoluzion nicht unbeträchtlich in Maryland, und um das J. 1790 rechnete man, daß es so viel Schiffe baue, als je zwei von den Staaten New-York, Connecticut und Rhode-Island zusammen genommen. Maryland hat Vorrath von Bauholz und Masten dazu hinlänglich in seinen Wäldern, obgleich sein Eichenholz nicht so dauerhaft ist, als das europäische, oder das von der immergrünen Eiche der südlichern Staaten. Sägemühlen, zur Bearbeitung desselben, zählte jedoch Griffith nur fünf im ganzen Staate. Es sind aber deren

auch

auch bei von anderen Ehegatten. Zu den Leben
Ehegatten gehören auch Verlobte und Verheirathete
Ehe ohne gültige.

Beispiele: Entwendung, Verheimlichung, Unterschlagung

auch bei von anderen Ehegatten. Zu den Leben
Ehegatten gehören auch Verlobte und Verheirathete
Ehe ohne gültige.

Beispiele: Entwendung, Verheimlichung, Unterschlagung

Bauernkriege gibt es in Deutschland nicht viele. Der erste, welcher diesen Namen führt, ist der Krieg, welcher 1476 in Niederbayern ausbrach, und 1491 durch Albrecht IV. beendigt wurde. Ihn erhoben diese auf gedrückt durch Steuern, Frohnden und Leibeigenschaft. Sie verlangten Abschaffung dieser Bedrückungen. Im Anfange hatten sie gute Aussichten, da sie sich der Hauptstadt Landshut bemächtigten, und Albrecht IV. sich in Ingolstadt einschließen mußte. Allein sie wurden durch Uneinigkeit und Mangel an Lebensmitteln zu Grunde gerichtet, und Albrecht IV. siegte. Der zweite Bauernkrieg ist der, welcher 1525 in Schwaben, Franken, Thüringen, Elsaß, Tirol, Salzburg und Kärnthen ausbrach. Die Ursachen waren ähnlich, wie die des vorigen. Sie verlangten Abschaffung der Leibeigenschaft, Aufhebung der Zehnten, Jagd- und Fischereirechte, Verminderung der Frohnden und Steuern, Abschaffung der Todfälle, Verbesserung der Gerichtsordnung, Freiheit der Wahl ihrer Pfarrer, Freiheit der Jagd und Fischerei, Verminderung der Abgaben, Zölle und Frohnden. Sie verlangten Alles, was sie bedrückte, und Alles, was sie wünschten. Sie bildeten 12 Artikel, und nannten sich die zwölf Artikel. Sie hatten Anfangs Glück, und siegten, allein sie wurden durch Uneinigkeit und Mangel an Lebensmitteln zu Grunde gerichtet, und Albrecht IV. siegte. Der zweite Bauernkrieg ist der, welcher 1525 in Schwaben, Franken, Thüringen, Elsaß, Tirol, Salzburg und Kärnthen ausbrach. Die Ursachen waren ähnlich, wie die des vorigen. Sie verlangten Abschaffung der Leibeigenschaft, Aufhebung der Zehnten, Jagd- und Fischereirechte, Verminderung der Frohnden und Steuern, Abschaffung der Todfälle, Verbesserung der Gerichtsordnung, Freiheit der Wahl ihrer Pfarrer, Freiheit der Jagd und Fischerei, Verminderung der Abgaben, Zölle und Frohnden. Sie verlangten Alles, was sie bedrückte, und Alles, was sie wünschten. Sie bildeten 12 Artikel, und nannten sich die zwölf Artikel. Sie hatten Anfangs Glück, und siegten,

Die Schuhmacherei wird in jener Stadt von verschiedenen ins Große und manufakturmäßig getrieben. Daselbst sind auch einige Seifensiedereien und Lichtzieherein.

Eine Wollenmanufaktur wurde 1796 bei Elktown angelegt, welche Tücher, Flanelle, Bergenopzome, wollene Decken ꝛc. lieferte. Die Maschinen zum Krempeln und Spinnen der Wolle werden vom Wasser getrieben. Es ist auch eine Färberei damit verbunden. [Baltim. Journ. 179 . sq.] Wolkratzen werden in Baltimore gemacht.

Ziegelbrennereien findet man verschiedne in Baltimore, einzelne in Washington City ꝛc. Die Gesezgebung verordnete ehmals eine Aufsicht oder Schau darüber, welche sie jezt aufgegeben hat. [Acts 1791. c. 49. 1792. c. 16. 1797. Töpfer giebt es in einigen großen Städten, besonders in Baltimore. Eine Mühlsteinfabrik ist eben daselbst. Sie sezt die Steine aus einer Art Breccie vermittelst Schieferspaths und pariser Gipses zusammen, oder stelt zerbrochene Mühlsteine damit wieder her; und hat starken Abgang. [Br. Schöpf Beitr. p. 69 und oben S. 245. Balt. Journ. 1797.]

Eine Glashütte wurde von einem geschikten Bremer, Namens Amelung, in der Grafschaft Frederick um das J. 1789 angelegt. Sie fing gut an, und lieferte schon Fensterglas, welches dem europäischen an Güte gleich kam. Allein im J. 1790 brante ihr Gebäude ab, ist aber wieder hergestelt. Die Regierung unterstüzte sie mit einer

Anleihe von 1000 L. Seitdem geht sie aber langsam fort, ob sie gleich gute Waare macht. [Act 1792. Mass. Mag. 1790. p. 190. NYork Mag. V. 1. p. 313. Balt. Intelligenc. 1798. MN.]

Eine Pulvermühle ist unweit Baltimore, und eine andre in der Grafschaft Washington. Eine von diesen wurde im J. 1775 vom Konvent angelegt. [Act 1775.]

Eine sehr gute Kanonengießerei ist in Cäcil. [M. N.]

Folgende Manufakturisten und Handwerker findet man in Baltimore ziemlich häufig, vielleicht auch einige von ihnen, obgleich gewiß nur selten, in andern Städten: Kupferschmiede und Zinngießer, viele Pendeln- und Uhrmacher (dergleichen einzelne auch in Fredericktown, Annapolis ꝛc. sind), viele Goldschmiede und Juwelirer, einige Verfertiger mathematischer Instrumente, Peitschenmacher ꝛc. aber nur einen Drathzieher.

§. 19.

Handel.

Es ist schon oben im 4ten §. auseinandergesezt worden, wie viel Handelsvortheile Maryland der großen Chesapeak-Bai, welche sich fast durch den ganzen Staat erstrekt, zu danken hat. Sie eröfnet nicht nur durch sich selbst und ihre vielen Buchten die bequemsten Wasserverbindungen das ganze Jahr hindurch, sondern verschiedne ihr zugehörende große Flüsse verbreiten dieselben auch weit landeinwärts. Vermittelst derselben geht sowohl die Schiffahrt bis in die innern Grafschaften

ten hinauf, als auch erleichtern sie das Verkehr mit den benachbarten Staaten. Ja ein kurzer Landweg von etwa 2 ge. Meilen verbindet den schifbaren Elkfluß dieses Meerbusens mit der gleichfals fahrbaren Christiana der Delaware-Bai, so daß man beide Baien, welche sich hier auf 5 ge. Meilen einander nähern, gewissermaßen schon als verbunden ansehen kan, da die völlige Vereinigung an mehrern Orten ein so leichtes Unternehmen seyn würde. (S. oben S. 20 f.) Durch dieses alles wird Maryland hinlänglich schadlos für den Nachtheil gehalten, daß seine Seeküste so wenig ausgedehnt und so unzugänglich für die größere Schiffahrt ist.

Die beiden Hauptflüsse, die Susquehanna und der Patowmack, sind zwar nicht so durchgängig schifbar, als man wünschen möchte, allein Maryland hat, so viel an ihm lag, schon sehr vieles gethan, die Hindernisse, welche innerhalb seines Gebiets liegen, aus dem Wege zu räumen, und die nöthigen Kanäle sowohl als die Reinigung jener Flüsse zu veranstalten. In Ansehung der Susquehanna ist diese Arbeit schon vollendet, und die Fahrt bis über die pennsylvanische Grenze keiner Schwierigkeit mehr unterworfen.

1. Der Susquehannah- oder Bald-Friars Kanal, welcher um die Stromschnellen gleiches Namens gezogen ist. Wenn dieser Kanal alle Vortheile verschaffen sol, die man von ihm erwarten kan, so muß Pennsylvania die Hindernisse der Schiffahrt auf diesem Flusse weiter hinauf, sämtlich aus dem Wege räumen, wie es schon rühm-

lich angefangen hat *), und gewiß in der Folge, wenn das Land, welches dieser große Strom durchfließt, noch stärker angebaut wird, fortfahren wird. Denn alsdann wird der Absaz der Landeserzeugnisse im nordlichern und mitlern Theile von Pennsylvanien einen sehr leichten Ausweg finden, wodurch einige marylándische Handelsstädte an der Bai, freilich auf Kosten von Philadelphia, ungemein gewinnen werden. Die Regierung von Maryland war früh darauf bedacht, diesen Weg zu öfnen, und privilegirte im J. 1783 eine Gesellschaft, welche dazu anfangs 18,500 L. Kurant zusammenschoß, unter dem Namen the Proprietors of the Susquehanna-Canal. Sie bestand anfangs aus 20 nachher aus 30 Akzien, jede zu 1000 L., wovon der Staat selbst einen Theil besizt. Ihr ward auf immer ein Schiffahrtszol bewilligt, welcher in der Folge durch einen weitläuftigen

*) Der Conewago-Kanal (B. 4. S. 422) ist nehmlich schon völlig vollendet, so daß er befahren wird; und im J. 1795 verband sich eine Gesellschaft zu Harrisburg in Pennsylvania, die Hinderniße der Schiffahrt von Wrights-Ferry bis an die marylándische Grenze wenigstens für einen Theil des Jahres wegzuräumen. Die Regierung von Maryland bewilligte eine ansehnliche Lotterie zu eben diesem Zwecke, und es wurden Kommissarien von beiden Staaten ernant, um die Arbeiten im J. 1796 anzufangen. Der weitere Erfolg dieser Unternehmung scheint aber zu stocken, vielleicht weil gewinnsüchtige Theilnehmer dazu kamen. S. die unten angeführte baltimorische Samlung p. 25 sqq. Description of the Susquehanna. Phil. 1796. p. 28—33.

den Torf genutzt haben und 3. Th. dient er noch als Streu für das Vieh und als Brennmaterial. Die Kühe liefern 2 Pfund Butter täglich durchschnittlich während 10 Monate und 1 Pfund Butter täglich während 12 Monate. Die Kühe werden im Winter mit Heu gefüttert. Man dürfte sie auch mit Grün füttern können, wenn man Futterkräuter anbauen würde. Die Kühe werden 6 Jahre alt. Ein Ochse wird 8 Jahre alt. Ein Pferd wird 20 Jahre alt. Ein Schaf wird 6 Jahre alt. Ein Schwein wird 3 Jahre alt. Ein Huhn wird 3 Jahre alt. Ein Gans wird 3 Jahre alt. Ein Ente wird 3 Jahre alt. Ein Truthahn wird 3 Jahre alt. Ein Perlhuhn wird 3 Jahre alt. Ein Pfau wird 3 Jahre alt. Ein Fasan wird 3 Jahre alt. Ein Rebhuhn wird 3 Jahre alt. Ein Wachtel wird 3 Jahre alt. Ein Lerche wird 3 Jahre alt. Ein Amsel wird 3 Jahre alt. Ein Drossel wird 3 Jahre alt. Ein Star wird 3 Jahre alt. Ein Meise wird 3 Jahre alt. Ein Zaunkönig wird 3 Jahre alt. Ein Rotkehlchen wird 3 Jahre alt. Ein Grasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Laubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Zilpzalp wird 3 Jahre alt. Ein Fitis wird 3 Jahre alt. Ein Weidenlaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Waldlaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Berglaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Gartenlaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Mönchsgrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Dorngrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Klappergrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Sperbergrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Zaungrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Orpheusgrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Provencegrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Sardinengrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Balearengrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Korsikagrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Sardinengrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Balearengrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Korsikagrasmücke wird 3 Jahre alt.

den Torf genutzt haben und 3. Th. dient er noch als Streu für das Vieh und als Brennmaterial. Die Kühe liefern 2 Pfund Butter täglich durchschnittlich während 10 Monate und 1 Pfund Butter täglich während 12 Monate. Die Kühe werden im Winter mit Heu gefüttert. Man dürfte sie auch mit Grün füttern können, wenn man Futterkräuter anbauen würde. Die Kühe werden 6 Jahre alt. Ein Ochse wird 8 Jahre alt. Ein Pferd wird 20 Jahre alt. Ein Schaf wird 6 Jahre alt. Ein Schwein wird 3 Jahre alt. Ein Huhn wird 3 Jahre alt. Ein Gans wird 3 Jahre alt. Ein Ente wird 3 Jahre alt. Ein Truthahn wird 3 Jahre alt. Ein Perlhuhn wird 3 Jahre alt. Ein Pfau wird 3 Jahre alt. Ein Fasan wird 3 Jahre alt. Ein Rebhuhn wird 3 Jahre alt. Ein Wachtel wird 3 Jahre alt. Ein Lerche wird 3 Jahre alt. Ein Amsel wird 3 Jahre alt. Ein Drossel wird 3 Jahre alt. Ein Star wird 3 Jahre alt. Ein Meise wird 3 Jahre alt. Ein Zaunkönig wird 3 Jahre alt. Ein Rotkehlchen wird 3 Jahre alt. Ein Grasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Laubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Zilpzalp wird 3 Jahre alt. Ein Fitis wird 3 Jahre alt. Ein Weidenlaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Waldlaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Berglaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Gartenlaubsänger wird 3 Jahre alt. Ein Mönchsgrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Dorngrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Klappergrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Sperbergrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Zaungrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Orpheusgrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Provencegrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Sardinengrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Balearengrasmücke wird 3 Jahre alt. Ein Korsikagrasmücke wird 3 Jahre alt.

Umstände sehr geändert hatten, und der Befreier seines Vaterlands wieder auf sein Landgut an diesem Flusse zurükkehrte, nahm er den Plan wieder vor. Im J. 1784 vereinigte sich auf seinen Betrieb in beiden Staaten eine Gesellschaft zu dieser Unternehmung, welche 50,000 L. Sterling oder 222,222$\frac{2}{9}$ Dollar dazu unterzeichnete. Diese Summe ward in 500 Akzien, jede zu 100 L. St. oder 444$\frac{4}{9}$ Dollar eingetheilt; welche man aber im J. 1796 bis zu 600 Akzien erweitert hat. Die Regierung von Maryland sowohl als Virginia, welche beide viele Akzien in der Kompanie kauften, gaben der Gesellschaft in eben dem Jahre, indem sie dieselbe unter dem Namen der Patowmack-Kompanie einverleibten, wichtige Freiheiten und besonders auf immer einen bestimten Zol von den durch die Kanäle gehenden Fahrzeugen. Nebst dem Kanalbau wurde ihr die Schifbarmachung des ganzen Flusses, so weit hinauf, als er in der troknen Jahrszeit Boote tragen kan, zur Pflicht gemacht. Sie steht unter einem Präsidenten und vier Direktoren, welche von den Theilhabern wenigstens alle drei Jahre neu gewählt werden. Die Akzien können gesezmäßig an andre übertragen werden. Es wurden drei Zölle bewilligt *), von welchen der oberste bei dem Einflusse

*) Im J. 1798 bewilligten beide Regierungen, (welche in Rükſicht auf diesen Kanal immer gemeinschaftlich und sehr einträchtig verfahren) der Patowmak-Kompanie schon jezt die Hebung von zwei Zöllen, nehmlich zu Williamsport und oben beim Anfange des großen Fals.

fluſſe des ſüdlichen Arms, der mitlere bei Payne's Falls und der unterſte bei dem groſſen Falle bezahlt werden ſolten. Dieſe Zölle finden aber nur Stat, wenn bei dem unterſten der Kanal vollendet, und bei dem mitlern und obern die Schifbarmachung bis zu der beſtimten Grenze fortgeſezt werden *). Da dieſelbe nun oberhalb des Einfluſſes des Südarms jezt erſt bis Fort Cumberland vollendet iſt, ſo werden nur $\frac{2}{3}$ von dem tarifmäßigen Zol bezahlt **). Die Kanäle ſind 22 Fuß breit und 4 Fuß tief. Die Schleuſen, deren bei dem groſſen Kanal etwa 10 und bei dem untern und kleinern 4 ſeyn werden, haben jede eine Länge von 80 und eine Breite von 16 Fuß ***), und

*) Nach der Verordnung ſol dieſe bis dahin fortgeſezt werden, wo eine Landſtraße anfängt, die zum Cheat-Fluſſe im nordweſtlichen Theile von Virginia führt, d. i. zum bis Savageſluß. Cooper ſagt gleichfals, man werde die Schifbarmachung bis an den Savageſluß (etwa 5 ge. Meilen oberhalb Cumberland) fortführen. Die Mündung dieſes Fluſſes iſt etwa 8^6 ge. Meilen vom Monongahela entfernt. Vom Savage an würden auf dem Patowmack Boote von 10 Tonnen oder 100 Orhöft Mehl in 4 bis 5 Tagen nach Waſhington gehn, und in doppelt ſo vielen von da zurükkehren. [Cooper's Information p. 91.]

**) Seit dem Mai 1789 war die Waſſerfahrt von Shepherdstown in Virginia bis zu dem groſſen Falle ſchon völlig geöfnet; es gingen Boote mit 260 Barrel Mehl hinab, und die Fracht nach Waſhington wurde dadurch um die Hälfte wohlfeiler. [Amer. Muſ. V. 5. p. 504.]

***) Beim groſſen Kanal ſind ſie etwas ſchmäler. [Acts 1796. c. 19.]

ich mage von Tof auf (Hinte-Emsbüren) und
ich mag von Tof auf (Hinte-Emsbüren) und
ich mag von Tof auf (Hinte-Emsbüren) und
ich mag

Gewichtsteil Tin. 10 Teile K. v. Georgie-, 20 Teile Kupfer und 70 Teile Zink.

chen möchte, (wirklich steigt die Fluth in der Delaware-Bai an 3 Fuß höher, als in der Chesapeak) könten Schleusen abhelfen. Man hat noch einen dritten Kanal im Vorschlage, der vom Choptank aus in die Delaware-Bai gehen sol; allein die Ausführung ist noch wohl weit entfernter, als die der übrigen, welche durch volkreichere Gegenden gehen und kürzer seyn würden. [Liancourt l. c. M. N.] Keiner von allen diesen würde aber je an Wichtigkeit für den Handel und an Einträglichkeit für den Schaz den Patowmak-Kanälen gleich kommen, welche selbst viele Erzeugnisse der westlichern Gegenden von Nord-Virginia und von Pennsylvania nach den Märkten von Georgetown und Alexandria, ja selbst nach Baltimore herabziehen, vor allen aber den Erzeugnissen der westlichen Grafschaften des Staats einen erwünschten Abzugsweg verschaffen würden.

Bisher haben diese fast alle ihre Erzeugnisse oder Pelzwerk aus dem Innersten des Landes durch Landfracht nach Baltimore, dem Hauptmarkte des Staats, schaffen müssen. Man bediente sich dazu großer vier oder sechsspänniger Wagen, die mit Bärenhäuten oder nach deutscher Art mit grober Leinwand überspant waren. Auch die wichtigen Handelsverbindungen zwischen Baltimore ꝛc. und Philadelphia gehen über einen kleinen Landweg. Es müssen aber die Güter, welche von einer dieser Städte zur andern auf diese Weise gesandt werden, mit einem von den Hafenbedienten, da wo sie abgehen, beglaubigten Ladungsscheine versehen seyn, weil sie sonst im

Dela-

Delaware Zoldiſtrikt müſten verzolt werden. [Act 1 Congr. S. 1. c. 11 ſ. 25.]

Die Landſtraßen waren aber bisher gröſtentheils ſehr ſchlecht, ja in einigen Gegenden abſcheulich. [Schöpf B. 1. S. 536. Liancourt V. 5. p. 114. 116 etc.] Dennoch hat die Regierung ſonderlich in neuern Jahren ungemeine Sorgfalt auf die Bahnung neuer Landſtraßen und die Verbeſſerung der alten gewandt. Sonderlich privilegirte ſie im J. 1797 eine Geſelſchaft zur Anlage und Erhaltung von Damſtraßen (Turnpike roads) bloß aus Baltimore und Fredericktown bis an die Grenze von Pennſylvania, wofür derſelben einen Zol bewilligt wurde. Die Geſelſchaft hat ein Kapital von 300,000 D. in Akzien zu 100 D. [Act.] Vorher waren dergleichen zu Damſtraßen nach Yorktown in Pennſylvania, und von Baltimore nach der Bundesſtadt einverleibt worden. [Acts 1796. c. 69.] Ja in der Grafſchaft Baltimore gab es ſchon ſeit dem J. 1787 Zolwege, welche durch Arbeit der Verbrecher gebahnt wurden. [Acts 1787. c. 23. 1791. c. 32. 1795. c. 45. 1796. c. 44. Koſtenrechnungen im Balt. Journ. 1791. 1793.] Zu einer ſolchen Heerſtraße von Baltimore über Fredericktown bis Elizabethtown und Williamsport wurde im J. 1797 ein Kapital von 500,000 Dollar unterzeichnet, und der einverleibten Geſelſchaft ein Zol bewilligt. [Acts 1795. c. 10. Balt. Gaz. 1798.] Der Geſetze über die Bahnung andrer gemeiner Landſtraßen und die Verbeſſerung der alten findet man in neuern Zeiten, ſonderlich

derlich seit 1797 die Menge. Allein es wird entweder auf deren Ausführung nicht gehalten, oder es fehlt an Händen, die Arbeit dabei gehörig zu bestreiten; da noch jezt die Klage sehr laut geäußert wird, daß die Hauptstraßen kaum fahrbar sind. Von den Gesellschaften verspricht man sich noch das Beste für die Zukunft. [Br.]

Mit den Brücken ist es großentheils nicht besser bestelt, ob es gleich auch hierüber nicht an Verordnungen fehlt. Neuerlich hat man einige sehr gute angelegt, worunter die, welche im J. 1795 gleich oberhalb des kleinen Falles über den Patowmack vollendet wurde, die beste ist. Sie hat eine Zugbrücke, ist ansehnlich lang und breit, und ein festes, aber schweres Werk. Andre über den Rock-Creek und den Ostarm des Patowmack, bei Washington über den Jones's Falls, über den Choptank ꝛc. sind gleichfals neue, zum Theil von privilegirten Gesellschaften unternommene Werke, und also Zolbrücken. Dergleichen ist auch eine schwimmende über den Patapsco. [Acts 1788. c. 26 u. a. m.] Fähren giebt es bei den meisten Flüssen, auch sind verschiedne, die von einem Ufer der Bai zum andern gehen. Dahin gehören sonderlich die von Annapolis nach Kents-Island, eine vom Westflusse nach Kent und Talbot u. a. m. Die Grafschaftsrichter geben die Erlaubniß, dergleichen anzulegen, und bestimmen von Zeit zu Zeit das Fährgeld. [Acts 1782. Nov. c. 22.]

Die Posten verbreiten sich nach allen Gegengenden in Maryland von Baltimore aus; dann

auch

auch von Elktown, Annapolis, Fredericktown und Elizabethtown. Ueber die beiden leztgenanten Orte geht die westliche Seitenpost von Baltimore aus durch den ganzen Staat bis Morgantown im nordwestlichen Virginia. Die große Poststraße von Norden nach Süden, geht von Philadelphia kommend, hier durch über Havre de Grace, Baltimore und die Bundesstadt nach Virginia. Zwei Seitenposten erstrecken sich von Baltimore, die eine südwärts auf dem westlichen Ufer bis Leonardstown, die andre nordwestwärts über Elisabethtown nach der westlichen durch Pennsylvania laufende Poststraße; wozu noch vor kurzem eine dritte gerade bis Leesburg in Virginia gekommen ist. Auch durch das ganze östliche Ufer geht eine Briefpost hinab von Elktown bis Snowhill, und von da nach Norfolk in Virginia. Durch Elizabethtown geht die Post von Lancaster und Carlisle in Pennsylvania herkommend, weiter hinab durch die westlichen Gegenden Virginiens. [Acts of Congreis S. 1. (1794.) c. 23. S. 2. (1795.) c. 95. 1796.]

Landkutschen fahren auf einigen dieser Postwege: 1) vornehmlich auf dem großen, der von Philadelphia über Baltimore nach Süden geht, durch den ganzen Staat; 2) von Baltimore nach Annapolis; 3) von Easton nordwärts über Chestertown nach Warwick, und von da durch Delaware nach Philadelphia. 4) Eine andere geht von Philadelphia über Chestertown und die Bai dreimal wöchentlich nach Baltimore und zurük;

5)

Die eröfnete Schiffahrt des Patowmacks wird diesem Handel aber bald eine andre Richtung auf Alexandria und Georgetown geben. Man hat zur Erleichterung desselben schon eine Landstraße vom Ober-Patowmack bis zum Cheatfluß in Virginia eröfnet, die mit dem pennsylvanischen Monongahela zusammenhängt. (S. 423.) Selbst nach Kentucky und den Pflanzungen am Ohio hat Baltimore viel Verkehr mit europäischen Waaren, welcher Handel über Pittsburgh seinen Weg nimt.

Der unmittelbare Handel mit den Indiern hat gewissermaßen aufgehört, da diese sich von den Grenzen des Staats entfernten. Ehemals verschafte er Maryland viel Pelzwerk zum Handel nach England, so daß im J. 1773 nach London allein (ohne was von hier aus über Philadelphia dahin ging) 4143 Viehhäute, 332 Minkfelle, 168 Otterfelle, 132 vom Fischerwiesel, 161 wilde Katzenfelle, 112 Bieberfelle ꝛc. ausgeführt werden konten. [Amerik. Bibl. 3 St. S. 325.] Doch gingen noch im J. 1786 einige Indierhändler von hier aus in die innern Gegenden der Wilden, um Pelzwerk einzutauschen *), welches sie zuweilen mehr als 60 oder 80 geMeilen jenseits der Gebirge her auf Frachtwagen nach Baltimore brachten. Ihre Reisen, die über Fredericktown gehen, dauren manchmal 2 bis 3 Monate. Sie nehmen sonderlich Salz und solche europäische Waaren, deren man in den hintern Ge-

*) Vieles holten sie auch wahrscheinlich aus Kentucky ꝛc.

Gegenden bedarf, zurük. [Castiglioni B. 1. S. 494.]

Der Handel ist auch hier in den innern Gegenden, wie in denen der meisten übrigen Staaten, großentheils Tauschhandel, und die Bezahlungen geschehen mehr in Waaren (sonderlich Tobak, Mehl und Weizen) als mit baarem Gelde, oder auch nur Papiergelde, und noch so selteuer durch Anweisungen oder Wechsel.

Die Münze des Bundes gilt natürlich auch hier, und zufolge der Kongreßverordnung, welche im J. 1798 die Gültigkeit der bisher hieselbst noch gangbaren fremden Münzarten auf drei Jahre verlängerte, findet man hier ausser den spanischen Piastern, auch französische, englische, spanische und portugisische Goldmünzen nebst französischen Kronen nach dem ihnen vom Kongresse bestimten Werth im Umlaufe.

Wie beträchtlich aber die Summe baaren Geldes in diesem Staate jezt sei, läßt sich nicht wohl ausmachen. Vor dem Revoluzionskriege rechnete man, daß sie nie über 200,000 L. betragen habe, welche Angabe aber gleichfals zweifelhaft ist *). [Present State of M. p. 10.]

Maryland bedurfte also immer beträchtlicher Hülfe vom Papiergelde zu seinem Handel, von dessen ehmaliger Ausfertigung oben S. 374 ff. umständliche Nachricht zu finden ist. Man rechnete, daß

*) Als Burnaby Maryland durchreiste (im J. 1760) war doch bloß Papiergeld im Umlaufe.

hat der Z. 1719 den 1. Februarii in Schweden gestorben, und sein Sohn Carl Gustav Tessin, welcher anjetzo in Berlin Ihro Königl. Majestät in Preussen als Gesandter dienet, ist an seine Stelle gesetzet worden. Der Reichs-Marschall Graf Hamilton ist Z. 1719 den 2. Februarii gestorben, und an seine Stelle ist der Graf Carl Gustav Wrangel, welcher bisher Reichs-Rath gewesen, zum Reichs-Marschall ernennet worden. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 3. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 4. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 5. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 6. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 7. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 8. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 9. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 10. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 11. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 12. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 13. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 14. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 15. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 16. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 17. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 18. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 19. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 20. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 21. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 22. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 23. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 24. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 25. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 26. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 27. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 28. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Wrangel ist Z. 1719 den 29. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Gyllenborg ist Z. 1719 den 30. Februarii gestorben. Der Reichs-Rath Graf Carl Gustav Tessin ist Z. 1719 den 31. Februarii gestorben.

sprache unser Bestreben sein. Für alle zu gebrauchenden Fremdwörter ist die Aussprache angegeben, und zwar in der Weise, daß die Laute durch die Buchstaben ausgedrückt sind, wie sie im Deutschen z. B. in und Schule vorkommen. Nur für das ch, das in deutschen Wörtern bald wie in ich, bald wie in ach gesprochen wird, haben wir besondere Zeichen gewählt. Dieses ist nämlich, wie in der Lautlehre gezeigt ist, ein Laut, der im Deutschen nicht vorkommt, und der daher auch durch keinen deutschen Buchstaben oder auch Buchstabenverbindung richtig wiedergegeben werden kann. Wir haben daher für ihn besondere Zeichen gewählt, indem wir das ch, das wie in ich gesprochen wird, durch ch, das wie in ach gesprochen wird, durch ch wiedergeben. Wo also in der Aussprache ch steht, ist der Laut wie in ich, wo ch steht, wie in ach zu sprechen. Die Aussprache der Fremdwörter ist nach Möglichkeit so angegeben, daß sie der Aussprache der Franzosen, Engländer und Italiener möglichst nahe kommt. Wo dies nicht möglich ist, ist die Aussprache deutsch und nicht französisch, englisch oder italienisch. Wir haben dies deshalb gethan, weil wir annehmen, daß Niemand, der nicht Französisch, Englisch oder Italienisch spricht, sich die Mühe nehmen wird, die Aussprache dieser Sprachen zu lernen, um sie in seinem Buche anwenden zu können. Wer aber Französisch, Englisch oder Italienisch spricht, der kennt die Aussprache dieser Sprachen und wird sie daher auch in unserm Buche richtig anwenden.

Bei der Lehre Interpunktion und Orthographie, die wir in dem Abschnitte über Satzlehre gegeben haben, haben wir uns bemüht, die Regeln so zu geben, daß sie mit den Regeln, die in den Schulen gelehrt werden, übereinstimmen. Wo dies nicht möglich war, haben wir die Regeln so gegeben, daß sie mit den Regeln, die in den Schulen gelehrt werden, nicht in Widerspruch stehen. Wir haben dies deshalb gethan, weil wir annehmen, daß Niemand, der nicht Lehrer ist, sich die Mühe nehmen wird, die Regeln, die in den Schulen gelehrt werden, zu lernen, um sie in seinem Buche anwenden zu können. Wer aber Lehrer ist, der kennt die Regeln, die in den Schulen gelehrt werden, und wird sie daher auch in unserm Buche richtig anwenden.

Strafen, alles wurde nach Pfunden Tobak bestimt, und erst nachdem das Papiergeld aufkam, ward es gewöhnlich, bei Handelsgeschäften, Anleihen ꝛc. auszumachen, ob die Zahlung auch in Kurant, d. i. in Papiergelde geschehen könne. Wenn sie für die Provinz in Tobak geleistet wurde, so bestimte das Gesez, daß 5 oder 10 Prozent (je nachdem die Art der Abgabe war, die man damit abtrug) dem Bezahler gut gethan würden, da das Papiergeld gegen Tobak geringern Werth hatte. [Acts 1713. c. 3. 1724. c. 6. u. a. m.] Zuweilen sezte die Generalversamlung sogar einen jährlichen Preis der Landeserzeugnisse fest, wofür sie in Bezahlungen musten angenommen werden. Z. B, im J. 1732 den Tobak zu 1 d. das Pfund, Mais 20 d., und Weizen 3 sh. 4 d. den Bushel, Schweinefleisch 2 d. das Pfund. Dies geschah aber nur selten, und sowohl die königlichen Zölle ꝛc. als der Grundzins konten nicht damit bezahlt werden. [Douglass V. 2. p. 359.]

In den ältern Zeiten der Kolonie wurde nach sogenantem **Proklamazions-Gelde** gerechnet, welches die Königin Anna im J. 1704 durch eine Proklamazion für die Kolonien festsezte. Dem zufolge galt der alte und mexikanische Piaster (von 17 dw. 12 gr. an Schrot und 4 sh. 6 d. sterling an Korn) zu 6 sh. und so nach Verhältniß andre Münzen. [Acts 1708. c. 4.] Die **Kreditzettel**, wovon im J. 1733 zuerst 90,000 L. auf 31 Jahr ausgefertigt wurden, hatten ihren Nennwerth nach jenem Gelde oder amerikanischen Kurant, und wurden in den Provinzialkassen und Zahlungen zu 10 sh. Kurant (7 sh. 6 d. Sterling) für 100 Pfund Tobak festgesezt, wenn diese Zahlungen innerhalb des ersten Jahres, da sie fällig waren, bezahlt wurden; denn sonst musten die nach Tobak gerechneten Abgaben ꝛc. wirklich in Tobak abgetragen werden. Ein Theil dieses Papiergeldes wurde den Einwohnern gegen Unterpfand zu 4 Prozent Zinsen geliehen. Zur Tilgung dieser Kreditzettel wurde ein Ausfuhrzol auf Tobak, in baarem Gelde zahlbar, gelegt. Die Tilgung solte in zwei Fristen 1749 und 1764 geschehen. Eine neue Ausfertigung

gung von 34,015 L. Kurant wurde im J. 1756 zu den Kriegskoſten gemacht, welche durch andre Zölle und Abgaben noch vor der ältern getilgt werden ſolte. [Acts 1733. c. 6. 1756. c. 5.] Dies ſind alle Ausfertigungen von Kreditzetteln. Das vor denen oben S. 374 f. angeführten Verhältniß dieſer Zettel gegen Sterlingsgeld ward bald nachtheilig. Von ihrem erſten Unterſchiede von $33\frac{1}{3}$ Prozent ſanken ſie almählig auf 150 Prozent; weil man aber den Tilgungsfond regelmäßig nach London ſandte und ihn in der Bank anlegte, ſo ſtiegen die maryländiſchen Papiere wieder, ſo daß ſie im J. 1748 ſchon auf 100 Prozent ſtanden, im J. 1760 war der Kurs ſchon auf 50 Prozent gekommen, und im J. 1766 rechnete man 66,^{7} Prozent. [Douglaſs V. 2. p. 364 ſq. Burnaby. Acts 1766. c. 26.]

Das Papiergeld des Kongreſſes ſowohl, als des neuen Staats ſank hier noch weit tiefer, wie folgende von der Geſezgebung angenommene Werthverringerungs-Tabelle der Kongreßpapiere (Depreciation ſcale) zeigt:

Der ſpaniſche Piaſter oder der Dollar galt nehmlich

im J.	1777	anfangs	$1\frac{1}{2}$ D.	am Ende	4 D.
	1778	—	4	—	6
	1779	—	8	—	$41\frac{1}{2}$
	1780	—	40	—	100
	1781	—	110	—	280

[Acts May 1781. c. 17.]

Die Staatspapiere ſanken gleichfals ſtark; beſonders das ſogenante black money, welches ſchon im erſten Jahre, im April 1780, auf $3\frac{1}{2}$, und im Junius auf $6\frac{1}{2}$ gegen einen Dollar fiel. Das red money ſank minder ſchnel. Der Staat half dies auch dadurch verhüten, daß er ſein Papiergeld in den Staatskaſſen zu 3 Dollar für 1 D. in Münze annahm, die Zinſen pünktlich abtrug, und für Tilgung des Kapitals ſorgte. Sonach erholte ſich das Staatspapier almälig. [Acts 1781. May c. 36 ſ. 9.]

Der Mangel an Gelde im Revoluzionskriege, ſonderlich der an Scheidemünzen, war ſo ſtark, daß man zu dem ſonderbaren und ſchädlichen Hülfsmittel grif, einem Gold-

Goldschmiede zu erlauben, die spanischen Piaster in zwei, vier, acht oder sechzehn Theile zu zerschneiden, wovon ein Achtel 1 sh. und so die übrigen nach Verhältniß galten. Doch war dieses Uebel nur von kurzer Dauer, und betrug keine große Summen. [Schöpf in Schlözers Staatsanz. B. 7. S. 53. und B. 13. S. 528.]

Den Kurant Werth der ausländischen Münzen bestimte die Generalversamlung nach dem Verhältnisse des Piasters, eben so wie Pennsylvania (S. B. 4. S. 438.) und nachmals der Kongreß. Die Unze Gold von gleichem Korn mit den spanischen und portugisischen Goldmünzen ward dabei zu 6 L. 13 sh 4 d. und 100 L. Sterling zu 166 L. 13 sh. 4 d. Kurant gerechnet. [Acts 1781. Nov. c. 16. 1789. c. 54.]

Die Rechnungsmünze ist in diesem Staate die nehmliche, wie in Pennsylvania; der Dollar gilt folglich 7 sh. 6 d. hiesiges Kurant, und 3 L. Kurant machen 8 Piaster; 3 Mk. hamburger Bankgeld aber 7 sh. 11 d. marylandisch Kurant. Es wird auch schon viel nach Dollarn und Cents gerechnet. Die Maaße und Gewichte sind, wie in den übrigen amerikanischen Freistaaten, die englischen; ausser daß der gewöhnliche, hier gebrauchte Bushel um $\frac{1}{50}$ größer, als der gesezmäßige, oder der wincheſter Bushel ist. [Young's Annals of Agr. V. 9. p. 521.]

Die Wechselgeschäfte einer Handelsstadt, wie Baltimore, müssen nothwendig schon beträchtlich seyn. Sie gehen aber noch vornehmlich auf London und zwar ist das Wechselpari, wie in Philadelphia $166\frac{2}{3}$. Auf andre europäische Handelsstädte wird wenig unmittelbar gewechselt.

Die

Die gesezmäßigen Zinsen sind 6 Prozent. So wurden sie schon im J. 1704 bestimt, allein, wie leicht zu erachten ist, dies Gesez wurde vielfältig übertreten, und dies wird noch lange der Fal seyn, wenn das baare Geld so selten ist, als es hier gewöhnlich war, und der Handelsgeist doch gleich lebhaft fortwirkt. [Acts 1704. c. 69. Schöpf B. 1. S. 362. B. 2. S. 39. MN.]

In Maryland sind gegenwärtig drei Banken.

1) Das Bankkomtor der Staatenbank, welches unter einem Präsidenten und 12 Direktoren steht, und in Baltimore angelegt ist. Wie die übrigen Komtore dieser Bank, diskontirt es, nimt Gelder an, die bei ihm niedergelegt werden, und läßt dafür auf sich theilweise oder im Ganzen ziehen. Es besorgt auch unentgeldlich die Einforderung von Wechseln oder Wechselassignazionen. Sein Kapital sol etwa 300,000 D. an baarem Gelde seyn. [Maryl. Journ. 1792.]

2) Die Bank von Maryland. Diese wurde im J. 1790 von der Regierung gestiftet, und zwar mit einem Kapital von 300,000 Dollarn in Akzien zu 300 Dollarn. Der Präsident und die Direktoren sind vom Staate unter obigem Namen einverleibt. Die lezten, zwölf an der Zahl, werden jährlich von den Theilhabern aus ihrer Mitte gewählt, und sie selbst wählen sich auf eben die Weise ihren Präsidenten. Sie versamlen sich vierteljährlich oder auch ausserordentlich, wenn der Präsident

sident oder drei Direktoren es für gut befinden. Bei jenen Versamlungen werden allemal drei Direktoren ernant, welche alle Sonnabend den Zustand der Bank untersuchen. [Acts 1790. c. 5.] Sie erhielt wegen ihrer guten Einrichtung bald den besten Kredit, so daß man schon im J. 1793 eine Vermehrung des Kapitals vorschlug, welches aber nicht durchging; vielmehr wurde die zweite Hälfte erst im J. 1797 nachbezahlt. Man rechnet, daß zwei Fünftel der Akzien auswärtigen Besitzern gehören. Die Akzien sind übertragbar. Diese Bank diskontirt Wechsel, die nicht über 60 Tage zu laufen haben. Wenn Wechsel oder Wechselscheine (promissory notes) in der Bank zahlbar lauten oder so indossirt werden, so kan der Präsident gerichtliche Eintreibung fordern, und den Tag nach Verfal des Wechsels die Güter des Schuldners, ohne daß irgend Rechtsausflüchte gölten, durch den Sheriff verkaufen lassen. [Act cit §. 13.] Die Bank gab im J. 1792 schon eine halbjährige Dividende von $4\frac{1}{2}$ Prozent; welche im folgenden 5 Prozent, so wie noch im J. 1798 betrug. Gewöhnlich war ihre jährliche Dividende $7\frac{1}{2}$ oder $8\frac{1}{2}$ Prozent. [Coxe's View p. 431. Maryl. Journ. MN.]

3. Die Baltimore-Bank. Ihr ursprüngliches Kapital ward zu 1,200,000 Dollarn bestimt, in Akzien von 300 D., wovon die sämtlichen Theilhaber in Baltimore 1240, und die in jeder andern Grafschaft 120 Akzien besizen dürfen. Sie wird von 15 Direktoren verwaltet, die jährlich von den Theilhabern gewählt werden. Dies ist die neueste Bank, welche

welche im J. 1795 vom Staate einverleibt wurde. Sie darf keine Zettel unter 5 Dollarn ausfertigen, und ihre Schuld in Zetteln, Wechselscheinen ꝛc. darf nie das doppelte ihres baaren Vermögens übersteigen. Auch darf sie nie dem Kongreß oder irgend einem Staate des Bundes über 50,000 D. leihen, und muß jährlich dem Schazmeister des westlichen Ufers von ihrem Zustande Rechenschaft ablegen.

Ausser den Zetteln der genanten Banken sind auch die Noten der virginischen Bank zu Alexandria in diesem Staate im Umlaufe.

4. Die Columbia-Bank. Diese wurde von einer Gesellschaft unternommen, um den Anbau der Bundesstadt zu befördern und zu erleichtern. Ihr Kapital bestand aus 1 Million Dollar in 10,000 Akzien. Im J. 1796 waren von den Theilhabern schon 400,000 D. oder 40 D. auf jede Akzie bezahlt. Nachher sind noch andre Zuschüsse gegeben worden; doch ist das ganze Kapital noch nicht beisammen. Jeder sol jedoch nach Verhältniß des Bezahlten Theil an der Dividende nehmen. Der Direktoren, die jährlich gewählt werden, sind 12. Sie scheint bloß ein Werk von Spekulanten zu seyn. Ihre Zettel, welche sie von 10 zu 1 Dollar ausfertigte, wurden zwar in Georgetown, Alexandria und da herum angenommen, aber im J. 1797 schon mit Verlust von 25 Prozent. [Acts 1795. c. 27. Liancourt V. 7. Columb. Chron. Nr. 232.]

Eine See-Assekuranz-Gesellschaft zu Baltimore wurde im J. 1795 einverleibt. Sie steht unter 12 Direktoren und einem Präsidenten. [Acts c. 59. 60. 1796. c. 63.] Eine Feuerversicherungs-Gesellschaft für Häuser ward daselbst schon im J. 1786 unter dem Namen Equitable Insurance Fire Company errichtet. [Acts 1786. c. 20. 1791. c. 69.] Eine ähnliche ist in Elizabethtown, vielleicht auch noch an einem und dem andern Orte.

Die vornehmsten Handelsgesetze, ausser denen oben S. 342 — 348 schon angeführten über Schuldklagen und Bankerotte, betreffen meistentheils die Schau der Stapelwaaren. Es giebt noch keine eigne Wechselordnung für diesen Staat, sondern man befolgt größtentheils das englische Herkommen darüber. Einige schon alte Gesetze verordnen jedoch, daß angenommene Wechsel, wenn sie nicht über 20 L. Sterling betragen, nur in den Grafschaftsgerichten eingeklagt werden können; ferner daß für protestirte Wechsel, wenn sie innerhalb 18 Monaten nach dem Ausstellungstage aus dem Auslande zurükkommen, 15 Prozent Schadenersaz, sonst aber 20 Prozent mit den Unkosten gegeben werden sol; *) und daß solche Wechsel, wenn sie innerhalb

*) In Ansehung des Schadenersazes wurden die inländischen Wechsel im J. 1765 den aus dem Auslande zurükkommenden gleich gesezt, welche Verordnung bis 1787 mehrmals erneuert wurde. [Acts 1765. Nov. c. 3. 1780. Oct. c. 12.]

halb vier Jahren zurükkommen, von Erbschaftsverwaltern und Vormündern andern privilegirten Schuldverschreibungen gleich gehalten, und als solche vor den Buchschulden bezahlt werden müssen. Wenn ein Indossant einen protestirten Wechsel bezahlt, so hat er das Recht, in seinem Namen den Aussteller gerichtlich zu verfolgen. [Acts 1714. c. 4. 1715. c. 7. 1763. c. 23. §. 7.]

Die Gesetze, welche die Schau über die Stapelwaaren des Staats bestimmen, sind sehr vielfach, und werden unten bei der Nennung dieser Waaren angeführt werden. Sie betreffen vornehmlich den Tobak, dann auch das Weizenmehl und Brod, das Salzfleisch, die Potasche, die Aichung der Fässer ꝛc.

Die Konstituzion berechtigt den Guvernör übes angestekte Schiffe Karantäne zu verordnen, worüber jedoch auch besondere Gesetze gegeben sind. [Acts 1766. Nov. c. 25. 1792. c. 77.] In neuern Zeiten hat die Regierung ein eignes Gesundheitsamt bei Baltimore zu diesem Zwecke angeordnet, wofür alle aus dem Auslande einlaufende Schiffe 1 Cent von der Tonne entrichten müssen. [Act 28. Dec. 1793. Acts 4 Congr. S. 1. c. 25. 5 Congr. S. 2. c. 39.]

Die Loorsenordnung vom J. 1790 befiehlt, daß jeder ausländische Schiffer einen Lootsen nehmen muß, wenn sich einer anbietet, welchem alsdann (auch wenn man ihn nicht zuläßt) ein Drittel mehr Lootsengeld zukömt, als ihm für einheimische Schiffe bestimt ist. Wer als Lootse angestelt

gestelt seyn wil, muß zuvor vier Jahr bei einem andern rechtmäßigen Lootsen in der Lehre gewesen, und von dem Lootsenamte (Board) geprüft worden seyn.

Obgleich Maryland viele Häfen hat, so wird doch nur einer, nehmlich der von Baltimore, stark von Ausländern besucht. Jedoch sind noch zehn andre berechtigt, ausländische Schiffe aufzunehmen. Die Zollhäfen sind mit ihren Landungshäfen jezt folgende:

1. Baltimore, dessen Zoldistrikt auch den Patapsco- und Elkfluß nebst der Susquehannah begreift, erstrekt sich vom Magettyflusse bis an die Südseite des Elkflusses. Nach Baltimore dürfen auch Ostindienfahrer kommen, und daselbst ausladen. Zu diesem Bezirke gehört der Landungshafen Elktown.

Am westlichen Ufer:

2) Chestertown. Der Bezirk dieses Hafens geht vom Elkflusse südwärts bis an die Ostbai (Eastern Bay). Dazu gehört George-Town am Sassafras als Landungshafen.

3) Oxford. Dieser Zoldistrikt begreift die Gewässer zwischen dem Wye und Choptank, und hat bloß einen Landungshafen zu Cambridge.

4) Vienna. Dessen Hafendistrikt begint im Süden des vorigen, und erstrekt sich bis jenseits des Wicomico. Hier ist Salisbury, ein Landungshafen.

5) Snowhill. Das Zolamt dieses Hafens erstrekt sich vom Wicomico an bis zur Pokomoke-

Bai,

Bai, und begreift die ganze Seekûſte des Staats. Auf dieſer iſt bloß in der Sinnepurent = Bai ein Landungshafen, und zwar nur für weſtindiſche Waaren.

Am weſtlichen Ufer:

6) Annapolis. Ein Hafen auch für Oſtindienfahrer, und zugleich der einzige Landungshafen dieſes Bezirks, welcher vom Magettyfluſſe bis Drum = Point ſich erſtrekt. Es iſt ſchon oben bemerkt, daß dieſer Hafen, ſo wie die ſüdlichern an der Bai, nicht von Schifswürmern frei iſt. (S. 227.)

7) Nottingham. Das Zolamt dieſes Hafens erſtrekt ſich bloß auf den Paturentfluß und ſeine ſchifbaren Arme, an welchen Benedict, Lower Marlborough, (Leonard's) Town-Creek und Sylveys Landing vier Landungshäfen ſind. Zu Town = Creek müſſen die den Fluß hinaufſegelnden Schiffe ihre Manifeſte abliefern.

8) Cedar = Point, oder Nantemoy, am Fluſſe des lezten Namens. Der Hafenbezirk erſtrekt ſich über den ganzen Patowmack bis an den Pomonky = Creek. St. Mary's iſt darin ein Landungshafen, wo die in dieſen Fluß ſegelnden Schiffe ihre Manifeſte abliefern müſſen.

9) Georgetown. Darunter ſtehen die Landungsörter am Ober = Patowmack, wozu bis jezt nur Digges's Landung und Carrolsburg (jezt die Bundesſtadt Waſhington) erklärt ſind. Dieſe ſind, gleich den Zolhäfen, berechtigt, ausländiſche Schiffe aufzunehmen.

[Acts 1 Congr. S. 1. c. 5.]

10)

10. Havre de Grace. Ist neuerlich zu einem Zolhafen und besondern Distrikt errichtet worden, da es zuvor unter Baltimore gehörte.

Für große Seeschiffe sind jedoch nur die Häfen von Baltimore, Annapolis, Washington, St. Mary's und Oxford. Auch Havre de Grace läßt solche zu, allein im Winter sind sie daselbst vor dem Eisgange nicht sicher.

Die Fahrt in der Bai, so weit sie innerhalb dieses Staats liegt, hat keine Schwierigkeiten, nur muß man sich von den Landspitzen, wegen der vorliegenden Sandbänke, weit entfernt halten, und die von Point-Lookout bis zum Patuxent an der Westseite hinaufstreichenden Untiefen sorgfältig vermeiden, so daß man sich ihnen nie weiter als 7 oder 8 Faden Tiefe, so wie den östlichen Sandbänken nicht weiter als 7 bis 10 Faden Tiefe nähern kan. An guten Ankerplätzen fehlt es nicht, dergleichen selbst unweit der Landspitzen Lookout, Cedar-Point ꝛc. giebt. [Furlong's Coast Pilot. Boston 1796. gr. 8. p. 59 sqq. 65.]

Der Staat verband sich im J. 1785 zur gemeinschaftlichen Anlage und Unterhaltung von Leuchthürmen, Baaken und Tonnen an der Bai, und an der Mündung des Potowmacks; allein die nachmals eingeführte Bundesregierung hat dies zum Theil übernommen, innerhalb des Gebiets des Staats aber noch keinen Leuchtthurm errichtet.

Marylands Staapelwaaren sind zwar nicht sehr mannigfaltig, allein immer schon beträchtlich.

trächtlich. Es kommt in Ansehung der Arten grossentheils mit Virginia überein, liefert aber von den meisten nach Verhältniß seiner Größe weit mehr in den Handel, als jener lange zuvor angebaute Staat. Der genaue Betrag dieser Stapelwaaren läßt sich aber für Maryland nicht wohl angeben, da so sehr viel davon zu Lande nach Philadelphia und von da weiter in andre Länder ausgeführt wird.

Die älteste und noch immer die vornehmste Staapelwaare bleibt

1. Tobak, denn am Werthe übertrift die Ausfuhr dieses Artikels bis jezt noch die vom Weizen und Weizenmehl, obgleich der Bau dieses Handelskrauts dem des Getreides an sehr vielen Orten hat weichen müssen. Die verschiednen Arten und die Beschaffenheit des hiesigen Tobaks sind schon oben (S. 259 f.) beschrieben worden. Man unterscheidet im Handel sonderlich zwei Arten: 1) den gelben (kite foot, oder coloured Tobacco), der am theuersten ist, und wiederum der Güte nach in verschiedne Sorten abgetheilt wird. Allein auch die beste ist auf den nordamerikanischen Märkten stets im Preise weit unter dem virginischen, ja selbst unter dem carolinischen und georgischen. 2) Den braunen Tobak (dark T.). Dieser verhält sich hier im Preise gewöhnlich zu jenem, wie 22 oder 30, zu 42 oder 45. Der vom östlichen Ufer (Eastern shore Tobacco) wird von allen am geringsten auf den philadelphischen und andern Märkten bezahlt. Die Pflanzer pflegen

auch

auch von Lukas und vielen Modernen gerühmten Gleichnisse vom barmherzigen Samariter (Luk. 10, 30 ff.) ist nicht nur ein Beispiel für die Nächstenliebe, sondern auch für die Gottesliebe, die sich in der Nächstenliebe betätigt, wie Matthäus und Lukas es in ihrer Fassung des Gebotes der Gottesliebe (Matth. 22, 37 ff.; Luk. 10, 27) ausdrücklich hervorheben. Die Gottesliebe kann also für die Nächstenliebe nicht ausschlaggebend sein. Ebenso wenig kann es die Gottesfurcht sein, die Jesus in der Bergpredigt (Matth. 5, 43 ff.) und in der Feldrede (Luk. 6, 27 ff.) als Motiv für die Feindesliebe anführt. Denn Gottesfurcht ist nicht Liebe, sondern Furcht. Sie kann nur dann Liebe hervorbringen, wenn sie sich mit Liebe verbindet. Dies ist aber nicht der Fall, wenn Gott als der Allmächtige gefürchtet wird, der seine Sonne über Gute und Böse scheinen und es regnen lässt über Gerechte und Ungerechte. Dann ist Gottesfurcht nur ein Motiv für Gehorsam, nicht für Liebe. Auch die Gottesliebe kann nicht Motiv für die Nächstenliebe sein, weil sie nicht Liebe ist

schaft für die Tobaksniederlagen derselben auf ihren Eid eine Zahl gesitteter Personen zu Brackern vorschlugen, woraus der Guvernör und Rath die nöthigen wählten, welche aber in ihrer Grafschaft ansäßig seyn, und 300 L. Kurant jährlicher Einkünfte besitzen musten. Geistliche, Mitglieder der Gesezgebung und des Raths, Aerzte und Tarkommissarien sind aber, so wie alle Nicht-Christen, nie wählbar. Diese beeidigten Bracker, welche zugleich beträchtliche Bürgschaft stellen müssen, untersuchen die in die Waarenhäuser gebrachten Tobaksfässer ꝛc. und stempeln diejenigen, welche gute Kaufmanswaare (merchantable T.) enthalten, wogegen sie gedrukte Empfangscheine, mit genauer Bezeichnung der gelieferten Waare, und ihrer Güte, ihres Gewichts ꝛc. geben. Diese Scheine sind übertragbar, und müssen für jede in Tobak zahlbare Schuld angenommen werden. Dem Inhaber wird unverweigert allemal der darin bemerkte Tobak ausgeliefert, nachdem das Orhoft nochmals geöfnet und vom Empfänger der Waare gut befunden worden. Fals dieser aber Einwendungen dagegen macht, so müssen drei unparteiische Sachverständige darüber entscheiden, ob es Kaufmanswaare sei oder nicht. Auch für Tobak in Packen (transfer Tobacco hier genant), wenn sie gehörig geschaut sind, werden übertragbare Empfangscheine ausgegeben; sie müssen ebenfals in Tobakszahlungen angenommen werden, jedoch gegen den in Orhoften, welchen man Crop tobacco nent, mit einem bestimten Abzug von 6 bis 10 Prozent, je

nachdem die Fustage mit bedungen ist, oder nicht. Jedes Oxhoft aber muß 900 Pfund reinen Tobaks enthalten, und wird dem Bracker, der es dazu liefert, mit 20 sh. 6 d. Kurant, mit Inbegrif des Packens ꝛc. bezahlt. Wer Tobak gegen einen solchen Schein (Tobacco note) empfing, muß dem Bracker 2 Pfund im Hundert für Eintroknung (shrinkage) gut thun, wenn der Tobak innerhalb zwei Monaten nach dem Datum des Scheins ausbezahlt wird, und für jeden Monat darüber 1 Pfund; jedoch darf diese Vergütung nicht über 6 Pf. im Hundert steigen. Wer Empfangscheine auf Tobak in Packen hat, kan sie gegen andre Scheine umtauschen, wenn er von dem Bracker ein Oxhoft kauft, und ihn durch denselben darein packen läßt. Die Größe der geaichten Oxhofte ist in den Gesetzen genau bestimt. Die Bracker haben einen festgesezten Gehalt (nicht über 80 L. Kurant jährlich), welcher ihnen aus dem Schaugelde bezahlt wird, (das in die Grafschaft auf dem östlichen Ufer, imgleichen in Baltimore und Harford 5 sh. Kurant vom Oxhoft, in die übrigen westlichen Grafschaften aber 4 sh. beträgt) so wie die Eigenthümer der Tobaksniederlagen das Magazingeld daraus erhalten. Aus diesen Niederlagen wird den Kaufleuten und Schiffen, welche Tobak ausführen wollen, der ihnen zukommende gegen Rükgabe der Scheine geliefert. Wer den niedergelegten Tobak nach 12 Monaten noch nicht ausgeführt hat, muß 3 d. Magazingeld für jedes Oxhoft monatlich bezahlen. Der vom Bracker nicht gut

be-

Schulen Zutritt findet, so gilt es, gegen seinen ein-
seitigen Standpunkt, gegen seine Vorurtheile und
seine Leidenschaften, welche sich in jeder Zeile ver-
rathen, zu kämpfen.

Ich habe mich bemüht, eine Geschichte Luthers zu
schreiben, welche auch der Katholik lesen kann, ohne
sich beleidigt zu fühlen. Ich glaube nicht, daß mir
dies gelungen ist. Es scheint mir unmöglich, daß
ein Katholik, der sich nicht von seinem Glauben
losgesagt hat, diese Geschichte lesen kann, ohne sich
beleidigt zu fühlen. Ich habe mich bemüht, Luther
als Menschen darzustellen, und ich habe mich be-
müht, ihn als Menschen zu beurtheilen. Ich habe
Luthers Fehler, Laster, Leidenschaften nicht ver-
schwiegen, ich habe sie nicht entschuldigt, ich habe
sie nicht vertheidigt, ich habe sie nicht gebilligt.
Ich habe sie getadelt, ich habe sie verdammt, ich
habe sie gebrandmarkt, ich habe sie gegeißelt, ich
habe sie gehaßt. Ich habe mich bemüht, Luther
als Menschen zu beurtheilen, und ich habe mich
bemüht, ihn als Menschen zu lieben.

Ich habe mich bemüht, Luther als Menschen zu
beurtheilen, und ich habe mich bemüht, ihn als
Menschen zu lieben. Ich habe mich bemüht, Luther
als Menschen zu beurtheilen, und ich habe mich
bemüht, ihn als Menschen zu lieben. Ich habe mich
bemüht, Luther als Menschen zu beurtheilen, und
ich habe mich bemüht, ihn als Menschen zu lieben.
Ich habe mich bemüht, Luther als Menschen zu
beurtheilen, und ich habe mich bemüht, ihn als
Menschen zu lieben. Ich habe mich bemüht, Luther
als Menschen zu beurtheilen, und ich habe mich
bemüht, ihn als Menschen zu lieben. Ich habe mich
bemüht, Luther als Menschen zu beurtheilen, und
ich habe mich bemüht, ihn als Menschen zu lieben.

damals noch keine Verpflichtung auferlegt, sich ihrer zu bedienen. Es gab vielmehr in den Tobakskolonien Faktoren, welche gegen eine Gebühr von 10 Prozent für den Einkauf des Tobaks und den Verkauf der dafür zurükgesandten Waaren, den Tobakshandel besorgten. Die brittischen Kaufleute aber fanden es bald gerathener, selbst solche Faktoren oder Superkargo's hieher zu senden, welche sich einige Jahre im Lande aufhielten, und von ihnen jährliche Gehalte bekamen. Diese hielten ihre Waarenlager oder Kramladen (stores), und sandten ihren Herren den für europäische Waaren eingetauschten Tobak zu. [Mair's Book-keeping. Lond. 1757. p. 333. Political Essays. Lond. 1772. p. 320.]

Die Menge des ausgeführten Tobaks ist gegenwärtig nicht stärker, und auch nicht viel geringer, als sie in den besten Jahren vor der Unabhängigkeit war. Damals rechnete man höchstens 30,000 Orhofte für die maryländische Ausfuhr, wenn das viel größere Virginia dagegen nur 60,000 ausführte. Im J. 1792 schifte Maryland noch 29,772 Orhoft aus *), welches etwas mehr war, als alle Tobakskolonien zusammen im Anfange dieses Jahrhunderts, und noch im J. 1740 nach Grosbritannien (diese maryländische Kolonie immer ungerechnet) lieferten. [Davenant's Report to the Commiss. of Accounts. Lond. 17 2. P. 1. p. 32. Anderson's Hist. of Com. ad a. 1740. Burnaby. Secr. Hamilton's Abstract

*) Scott rechnet im Durchschnitte nur 25000 Orhoft jährlich.

Kollegen" ist durchaus zu empfehlen". Schon vorher hatte Bismarck in einem Schreiben vom 7. September 1877 an Delbrück, den Präsidenten des Reichskanzleramts, gesagt: „Ich bin mit Ihrer Auffassung einverstanden, daß Sie nach Ihrer Stellung und Ihrer Kenntnis der Verhältnisse, wie sie sich in Ihrem Amte gestaltet haben, die Geschäfte des Reichskanzlers [...] besser führen würden als ich selbst, wenn ich nicht die Verantwortung dafür zu tragen hätte. Ich bin [...] bereit, Ihnen [...] die Geschäfte zu übertragen."

Am 10. Oktober 1877 ernannte der Kaiser Delbrück zum Vizekanzler. Bismarck glaubte sich damit von der Last der Geschäfte befreit und sich ganz seiner Gesundheit widmen zu können. Er ging nach Varzin, wo er bis Ende Januar 1878 blieb. Er hatte, wie er an den Kaiser schrieb, „die Absicht, [...] mich [...] in Varzin [...] zu erholen, [...] meine Kräfte [...] zu sammeln, [...] meine Nerven [...] zu beruhigen". Aber Delbrück, der Vizekanzler, war nicht imstande, die Geschäfte des Kanzlers zu führen. Er war ein Bürokrat, der sich nicht über die Bürokratie erheben konnte. Er war ein Beamter, der sich nicht über die Beamten erheben konnte. Er war ein Fachmann, der sich nicht über die Fachmänner erheben konnte. Er war ein Mann, der sich nicht über die Männer erheben konnte. Er war ein Mensch, der sich nicht über die Menschen erheben konnte. Er war ein Deutscher, der sich nicht über die Deutschen erheben konnte. Er war ein Preuße, der sich nicht über die Preußen erheben konnte. Er war ein Minister, der sich nicht über die Minister erheben konnte. Er war ein Vizekanzler, der sich nicht über die Vizekanzler erheben konnte. Er war ein Kanzler, der sich nicht über die Kanzler erheben konnte. Er war ein Bismarck, der sich nicht über die Bismarcks erheben konnte.

daselbst eine Mehlschau angelegt. Gegenwärtig hat sich die Seeausfuhr stark nach Baltimore gezogen. Elktown ist aber noch immer der Niederlagsort für Weizen, welcher daselbst für den Markt zu Philadelphia, Baltimore und für die Kaufmansmühlen sowohl am Brandywine, als für viele maryländische zusammenkomt. Man rechnet, daß jezt jährlich über 250,000 Bushel Weizen dahin gebracht werden. [Acts 1744. c. 22. Scott. Art. Elktown.] Der Einkauf des Weizenmehls geschieht nach dem Long-Hundred, oder Zentnern zu 112 Pfund. Jezt ist eine besondre Mehlschau zu Baltimore, welche sich auf das zur Ausfuhr bestimte Brod erstrekte. Das Mehl wird in Barrel von gleichem Gewichte, wie in Philadelphia gepakt. (S. B. 4. S. 460.) Ehemals war das zur Ausfuhr taugliche Mehl von dreierlei Güte, Nr. 1. 2. 3. jezt aber hat man nur zweierlei, nehmlich feines und Mittelsorte, welche F. und M. gezeichnet werden. Die wegen zu geringer Feinheit untauglich zum auswärtigen Handel befundene Sorte wird auf den Fässern mit einem breiten Pfeile bezeichnet. Jedes Barrel Mehl oder Brod hat das Zeichen des Müllers oder des Bäckers, der es zur Ausfuhr bestimte, die Tara und die Buchstaben der Güte anzuzeigen, welche der Bracker darauf setzen muß. Aus Havre de Grace darf jezt gleichfals kein andres Mehl ausser Kaufmansgut ausgeschift werden. [Acts 1771. c. 20. 1781. c. 12. 1790. c. 37. 1796. c. 21.]

3. Weizenbrod und Schifszwiebak. Im J. 1792 führte Maryland davon 8044 Barrel aus; von Schifszwiebak aber nur 3722 Fäßchen (kegs).

4. Mais. Die Ausfuhr ist beträchtlich. und stieg im J. 1792 auf 232,242 Bushel. In Mehl davon wurden 3093 Barrel ausgeführt.

5) Erbsen und Bohnen. Die ziemlich starke Ausfuhr betrug in gedachtem Jahre 14,873 Bushel.

6. Hafer. Die Ausfuhr von 7,797 Bushel wurde im angeführten Jahre nur von der aus Connecticut, und zwar sehr stark übertroffen.

7. Kornbrantwein. Davon wird so viel gebrant, daß einzelne Distillereien wohl bis 12,000 Gallons in einem Jahre lieferten. Zur Seeausfuhr waren im J. 1792 schon 19,530 Gallons übrig. Bier und Zider ist nur etwas zur Ausfuhr vorhanden, welche in neuern Jahren davon über 1500 Gallons betrug.

8. Pökelfleisch, sowohl Rindfleisch als von Schweinen. Ferner Schinken und Spek, ingleichen Schmalz. Die Ausfuhr davon betrug im J. 1792

Rindfleisch	1,010 Barrel.
Schweinefleisch	1,829 —
Schinken und Spek	9271 Pfund.
Schmalz	4190 —

Ueber das Salzfleisch ist eine Schauanstalt verordnet. [Acts 1786. c. 17. 1792. c. 46.]

9)

9) Fische, vornehmlich eingesalzne Heringe und Aelse. In besagtem Jahre führte man davon 3,234 Barrel aus, d. i. am meisten von allen südlich von New-York liegenden Staaten.

10. Sassafras und Schlangenwurzeln. Von jenem führte man im J. 1792 = 2912 Pf., von diesen 5 Tonnen aus.

11. Leinsaat. Die Ausfuhr ist noch nicht beträchtlich, und steigt jezt wenig über 2000 Faß (casks).

12. Pott- und Perlasche. In der Aussicht, daß diese Waare sich zu einem beträchtlichen Handelszweige erheben würde, verordnete die Regierung Schauanstalten in Baltimore und Georgetown. Alle nicht gebrakte Asche, die man auszuführen versucht, ist demnach verfallen. [Acts 1792. Apr. c. 65.]

13. Holz, sonderlich Kiefer-Bretter und Bohlen; Ständer, Stabholz und Schindeln. Im J. 1792 betrug die Ausfuhr an

Brettern und Bohlen	500,679	Fuß.
Ständern	359,637	—
Stabholz ꝛc.	1,731,06	St.
Schindeln	2,629,550	—

14. Schifbau-Bedürfnisse, sonderlich Teer, wovon die Ausfuhr wohl auf 2900 Barrel steigt. Ferner Terpentin, etwa 1400 Barrel.

15. Roheisen, wovon vieles über Philadelphia ausgeht. Die unmittelbare Ausfuhr zur See be-

betrug im J. 1792 dennoch mehr als aus irgend einem Staate, nehmlich 1445 Tonnen.

16. Bakſteine. Im J. 1792 ſtieg die Ausfuhr nur auf 38,500 Stük.

17. Häute und Pelzwerk. (S. oben S. 432.)

18. Andre wahrſcheinlich nicht beträchtliche Ausfuhrartikel ſind Sinſang, Hanf, Zwiebeln, Hörner, Butter, Käſe, Wachs ꝛc.

Die Ausfuhr aus allen Häfen dieſes Staats betrug

vom 1 Oktob. 1790	bis dahin	1791	= 2,239,690 D. 96 C.
1791	—	1792	= 2,623,808 — 33 —
1792	—	1793	= 3,665,055 — 50 —
1793	—	1794	= 5,686,290 — 50 —
1794	—	1795	= 5,811,379 — 46 —
1795	—	1796	= 9,204,655 —
1796	—	1797	= 9,811,799 —

[Amtsberichte des Schazkammerſekretärs an den Kongreß. Amerik. Bibl. B. 1. 3 St. S. 172 f.] *)

Wenn man dieſe Angaben mit den Ausfuhren der andern Staaten vergleicht, ſo findet man, daß Maryland in ſeiner Ausfuhr immer hinter Pennſylvania zurük blieb, aber ſich im lezten Jahre bis zu dem Verhältniſſe von 98 zu 114 ihm genähert hat.

New-

*) Einige andre Angaben, welche nicht von demſelbigen Tage anfangen, oder nicht vollſtändig alle Häfen begreifen, ſind im Kleinen von den hier angeführten verſchieden.

New-Yorks Ausfuhr hat es zuweilen übertroffen, doch nicht in den lezten Jahren. Oefter that seine Ausfuhr der von Massachusetts es zuvor, und über Virginien erhob es sich ungemein. Es darf keinem, der irgend den Gang des Handels beobachtet hat, gesagt werden, daß diese vermehrte Ausfuhr nicht auf eine gleich große Zunahme der Masse der Landeserzeugnisse deuten könne. Man sieht leicht, daß der zunehmende Zwischenhandel sowohl, als die im jetzigen Kriege ungemein erhöheten Preise, besonders von Mehl, diesen Zuwachs großentheils verursachten, der aber darum nicht weniger ein beträchtlicher Gewin für diesen Staat ist. Einigermaßen kan man über den Zwischenhandel und die Wiederausfuhr dieses Staats urtheilen, wenn man den oben S. 383 f. angegebenen rohen und reinen Ertrag der Zölle mit dem Rükzolle, der auf die Wiederausfuhr fremder Waaren gegeben wurde, vergleicht. Dieser betrug aber

vom 10 Aug. 1789 bis zu Ende 1791	=	13,530 D.	29½ C.
im J. 1792	=	24,039 D.	53½ C.
1793	=	54,642 D	83 C.
1794	=	407,668 D.	80 C.
1795	=	502,670 D.	42 C.
1796	=	19,624 D.	7 C.

[Annual Reports of the Secr. of the Treasury.]

Man sieht in dem schnellen Falle des lezten Jahrs die Wirkungen, welche das von England angefangene und von den Franzosen weit ärger fortgesezte Seeräubersistem gegen die neutrale Schiffahrt nothwendig haben muß. Uebrigens ist

zu

zu bemerken, daß bloß von Baltimore aus dieser Zwischenhandel und Frachtfahrt getrieben ward, und daß die übrigen maryländischen Häfen fast gar keinen unmittelbaren Antheil daran haben.

Die sämtlichen Artikel der Ausfuhr und des Zwischenhandels zeigt folgende Liste.

Marylands Ausfuhr im J. 1792.

I. Rohe Erzeugnisse ꝛc.

Weizen	Bushel	140,121.
Rocken	—	42.
Mais	—	232,142.
Hafer	—	7,797.
Erbsen und Bohnen	—	14,873.
Weizenmehl	Barrel	191,799.
Brod	—	8043.
Schifszwieback	Fäßchen	3722.
Maismehl	Barrel	3093.
Schifsmehl	—	532.
Kartoffeln	Bushel	9.
Zwiebeln	—	739.

* * *

Tobak	Orhoft	28,292.
Ginsang	Pfund	200.
Heu	Tonnen	40.
Leinsaat	Faß (casks)	2464.
Pot- und Perlasche	Tonnen	18.
Schlangenwurzel	Pfund	2913
Sassafras	Tonnen	5. 8.

* * *

Holz.

Kieferbretter	Fuß	500,679.
Ständer	—	359,737.
Zimmerholz	Fuß	40,000.
. . . .	Tonnen	87.
. . . .	Stük	178.
Stabholz und Faßboden	—	1,731,067.

Schin-

Schindeln	Stük	2,629,550.
Reifen und Stangen	—	88,525.
Zerlegte Fässer	—	1,608.
Sparren	—	17.
Ruder und Ruderbalken	—	90.
Hebebäume	—	3552.
Eichenlohe	Orhoft	45.
Pech	Barrel	196.
Teer	—	2900.
Harz	—	334.
Terpentin	—	1481.
Lebendiges Vieh.		
Schafe	Stük	56.
Schweine	—	108.
Federvieh	Dutzend	133.
Schinken und Spek	Pfund	9271.
Butter	Tonnen (firkins)	91.
Käse	Pfund	877.
Schmalz	—	4190.
Rindfleisch	Barrel	1010.
Schweinefleisch	—	1829.
Fische		
eingesalzene	Barrel	234.
Horn und Hörnerspitzen	Stük	1100.
Allerlei Pelzwerk und Häute	Packen	22.
Wachs	Pfund	20,882.
Roheisen	Tonnen	1445.
Kupfer	Pfund	28

II. Einheimische Manufakturwaaren.

Bier, Zider und Porter	Gallons	1590.
	Dutzend Flaschen	130.
Bakſteine	Stük	38,500.
Töpferwaare	Korb	1.
Schießpulver	Viertelfonnen	189.
Tobak, verarbeiteter	Pfund	780.

Tauwerk

Tauwerk	Zentner	51.
Einheimische Brantweine	Gallons	19,530.
Seife	Kisten	179.
Talglichter	—	268.
Wachslichter	—	15.
Schuh	Paar	104.
Stiefel	—	148.

III. Wieder ausgeführte ausländische Waaren.

Fischbein	Pfund	672.
Reis	Tierces	1352.
Indigo	Pfund	4332.
Brantewein und Rum	Gallons	2396.
Kaffee	Pfund	408,017.
Brauner Zucker	—	302,720.
Pimento	—	11,100.
Melassen	Gallons	130.
Mahoganyholz	Tonnen	2
Pokholz	—	58.
Färbehölzer	—	17.
Röhre und Stöcke	Stük	228.
Pfeffer	Pfund	2600.
Tee Bohe	Kisten	3.
— Haisang	—	3.
Farben	Fäßchen (kegs)	442.
Ausländisches Stükgut	Packen	464.
Salz	Bushel	42.
Wein, Madeira	Gallons	748.
— anderer	—	1078.
Silber	Unzen	276.

[Abstract of Goods etc exported. Philad. 1793. fol. Coxe's View p. 412. 421.]

Im J. 1769 belief sich die ganze Ausfuhr aus der Provinz auf 350,097 L. Sterling.

[Campbel's Survey of Gr. Br.]

Einen genauern Begrif von der maryländischen Ausfuhr wird die in der Ortbeschreibung vorkommende Nachricht

richt von Baltimore geben. Aus derselben wird erhellen, daß seit 1789 das Verhältniß der Ausfuhr aus diesem Hafen zu der ganzen Ausfuhr des Staats sich anfangs wie 1 zu 1^4 verhielt, aber schon im J. 1795 sich zu dem Verhältnisse von 1 zu $0,^{96}$ verändert hatte, und daß Baltimore immer mehr von dem Handel des Ganzen an sich zog. Bei der Einfuhr zeigt sich dieses noch mehr, wenn man den rohen Ertrag der Zölle im baltimorischen Hafendistrikte mit denen aller übrigen vergleicht. Denn da war fast alles dieser Handelsstadt zugeflossen, so daß nicht der elfte Theil für die übrigen Häfen übrig blieb. Maryland ward in der Einfuhr seit der neuen Bundesverfassung nur von Pennsylvania und New-York übertroffen, die ersten vier Jahre auch von Massachusets. Gegenwärtig steht ihnen dies weit nach. Dagegen hat Süd-Carolinens Einfuhr die maryländische neuerlich ungemein übertroffen, weil es zu dem neuen westindischen Zwischenhandel gelegener ist, an welchem Maryland aber auch nicht geringen und zwar merklich wachsenden Antheil genommen hat.

Die maryländische Schiffahrt hat in neuern Zeiten sich ungemein erweitert, wie die Vergleichung ihrer Tonnenzahl beweist.

Im J. 1770 liefen in den Häfen daselbst ein:

	Dreimastige Seeschiffe. (Topsails.)	Jagden.	Tonnenzahl.
1) Aus Großbritannien u. Irland	101	—	13,693.
2) Aus Süd-Europa und Afrika	46	2	5002.
3) Aus dem brittisch. u. übrig. Westindien	35	56	5093.
4) Aus den Häfen des festen Landes v. Amerika, den bahamischen Inseln ꝛc.	23	121	6686.
Summe	94	379	20,963.

Eben

Eben daselbst liefen aus

1) wie oben	133	—	17,967.
2)	47	4	5,337.
3)	26	65	5,118.
4)	17	103	5,052.
Summe	223	172	33 474.

[Lord Sheffield Tab. VII]

Am Ende des J. 1796 besaß Maryland an eignen Schiffen zu seiner Seefahrt:

	Tonnenzahl,	95theile.
1) Registrirte zum ausländischen Handel	46,314.	82.
2) Größere Fahrzeuge zum Küstenhandel	22,001.	44.
3) Kleinere unter 20 Tonnen zum Küstenhandel	7,088.	56.
	75,404.	81.

Mit Inbegrif der ausländischen Schiffe kamen in den Häfen Marylands ein

	vom 1 Oktob. 1789. bis dahin 1790. Tonnenzahl		vom 1 Okt. 1790 bis dahin 1791. Tonnenzahl	
Aus den V. Staaten	57,608.	2.	33,375.	11.
desgl. Küstenfahrer			7,836.	16.
Grosbritannien	23,631.	—	18,215.	55.
Frankreich	5,176.	—	714.	48.
Spanien	408.	—	503.	—
V. Niederlande	3,284.	—	1372.	47.
Deutsche und kaiserl. St.	509.	—	463.	—
Dännemark	—		497.	—
Portugal	—		589.	—
Fischerfahrzeuge aus den Vereint. Staaten	—		537.	45.
	90,639.	2.	64,103.	34.

[Coxe's View. p. 423. 425.]

Den

Dem zufolge war Maryland in der Schiffahrt zwar weit hinter Massachusetts zurük, wurde auch von Virginia, imgleichen (jedoch minder) von Pennsylvania und New-York übertroffen, that es aber allen übrigen Seestaaten zuvor.

Vor der Unabhängigkeit liefen hier im J. 1770
ein 205 dreimastige Schiffe, 147 Jagden.
aus 228 — — 172 —

[Campbel's Survey etc.]

Von dem Seehandel der nordlichen und mitlern Freistaaten nach Maryland ist schon in der Beschreibung derselben das nöthige gesagt worden.

Massachusetts holt Getreide, Mehl, Tobak und Roheisen, Rhode-Island, sonderlich Tobak und Mehl, New-York vornehmlich Tobak, imgleichen zu gewissen Zeiten Mehl und Getreide. Philadelphia zieht bei weitem das meiste, was es Maryland von dessen Erzeugnissen abnimt, zu Lande, jedoch auch einiges zur See aus Baltimore ꝛc., worunter Tobak und Mehl die wichtigsten sind. Alle diese Staaten erhalten auch viele westindische Waaren von Baltimore. Neu-England sendet Schuh, besonders für Frauen, Lichter, Seife, Hüte, Fische, vornehmlich Stokfisch, Thran, Fischbein, Pökelfleisch, Käse aus Rhode-Island, Rum, ostindische Waaren, sonderlich Tee, baumwollene Zeuge u. a. m. Boston, Salem und Currituck in Maine sind die Häfen, aus welchen vor andern nach Baltimore gefahren wird. Die Schiffahrt von da nach New-York ist neuerlich sehr lebhaft geworden; nicht umgekehrt, die von diesem Hafen nach den maryländischen.

Mit Virginia sind die Handelsgeschäfte auf dem Patowmack nach Alexandria ziemlich beträchtlich, weil dieses sich sonderlich aus Baltimore mit auswärtigen Waaren zu seinem Landhandel versieht; nach Fredericksburg wird viel Roheisen für die dasigen Hammerwerke gesandt; die stärkste Schiffahrt aber geht aus Baltimore nach Norfolk

folk. Maryland liefert gröſtentheils nur ausländiſche Waaren aller Art nach Virginia, vornehmlich den Orten, welche innern Landhandel treiben, wie York, Fredericksburg, Petersburg und Wincheſter, und bekomt von Virginia einen Theil ſeiner Landeserzeugniſſe zur Ausfuhr in fremde Länder. Auch auf dieſer Seite treibt Maryland einen Theil des Handels mit ſeiner Nachbarin zu Lande, beſonders nach Wincheſter ꝛc. dem es europäiſches und oſtindiſches Stükgut und andere fremde Bedürfniſſe zuführt. Zu Lande wird auch eine Menge Rindvieh aus den weſtlichen Grafſchaften Virginiens nach Weſt-Maryland getrieben. Mit den Häfen von Nord-Carolina ſind die Handelsgeſchäfte und Schiffahrt von Baltimore ganz beträchtlich, indem man daher ſonderlich viel Schifbau-Bedürfniſſe holt, und europäiſch-oſtindiſche Stükgüter dahin bringt. Ja ſelbſt zu Lande hat Maryland einigen Handel mit Nord-Carolina, woher ihm Rindvieh zugetrieben wird. Die Schiffahrt nach Süd-Carolina iſt gleichfals nicht unbeträchtlich; denn auſſer Reis, werden weſtindiſche Waaren daher geholt, und verſchiedne Schifsladungen von allerlei europäiſchen Waaren dahin gebracht. Auch auf die Häfen von Georgia wird von hieraus gefahren. Es iſt aber beinahe unmöglich, die Handelsartikel, welche von allen dieſen Staaten gegen einander in dieſem verwickelten Zwiſchenhandel eingetauſcht werden, genauer anzugeben und auseinander zu ſetzen. Ja ſelbſt den Gang der Schiffahrt kan man nicht überſehen, weil ſie mit einem

beſtändigen Küſtenhandel und vielfacher Frachtfahrt verbunden iſt.

[Vergl. vom Handel mit Maſſachuſetts B. 1. S. 350; mit Rhode-Island und New-York, B. 2. S. 61. 884; mit Pennſylvania B. 4. S. 499 f.; mit Delaware B. 5. S. 86.]

Mit den engliſchen und ſpaniſchen Kolonien auf dem feſten Lande von Nordamerika iſt Marylands Handel ſehr unbedeutend. Kaum daß ein und das andre einzelne Schif nach einem Hafen in Nova Scotia (woher Stokfiſch, Lachs ꝛc. kommen) oder eins nach St. Auguſtine geht.

Der weſtindiſche Handel Marylands iſt erſt ſeit der Revoluzion von ſo großer Wichtigkeit und Ausdehnung geworden, wie man ihn jezt ſieht, und ſelbſt die abſchreckenden Hinderniſſe, welche ſich in den neueſten Jahren ihm entgegen ſezten, haben denſelben zwar minder gewinreich machen, allein nicht aufheben können. Die Schiffahrt aus Maryland erſtrekt ſich noch immer ſehr lebhaft auf die meiſten weſtindiſchen Inſeln, vor allen aber auf S. Domingue, Martinique (hieher beſonders, ſeitdem die Engländer ſich dieſer Inſel bemächtigten) und Guadeloupe; unter den brittiſchen Inſeln in Weſtindien werden Barbadoes und Jamaica am ſtärkſten von Maryländern befahren; allein auch engliſche Schiffe haben ſtarken Theil an dem Handel dieſer Inſeln ihrer Nazion mit Baltimore. Mit den bahamiſchen und bermudiſchen Inſeln wird ebenfals einiger Handel getrieben. Noch ſtärker aber iſt die Schiffahrt nach dem holländiſchen S. Euſtatius, minder

(minder nach Curassao) und nach dem schwedischen Eiland S. Bartholomäus. Nach der Havana *), und nach den dänischen Inseln St. Croix und St Thomas gehen gleichfals einige Schiffe von hier. Die Ausfuhr dahin besteht vornehmlich in Lebensmitteln aller Art, wie sie Maryland selbst hervorbringt, besonders in Mehl, Getreide, Brod, Salzfleisch; ferner in Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln, in Fischen sowohl Heringen von eigenem, als Stokfischen ꝛc. von neuengländischem Fange; in Butter, Käse und Pökelfleisch; auch geht von hier etwas Tobak dahin. Ferner viel Stabholz, Schindeln, Ständer, Bretter ꝛc. Von fremden Waaren sendet man deutsche Leinwand, ostindische Kattune und andre leichte Kleidungszeuge ꝛc. dahin. Die jezt besonders beträchtlichen Rükfrachten jener Inseln brauchen hier nicht genant zu werden. Zucker, Kaffee, Melassen, Rum und Baumwolle sind bekantlich darunter die wichtigsten. Salz komt aus St. Martins, ingleichen aus dem Turks Eilande.

Vor der Unabhängigkeit war die Ausfuhr und überhaupt die Schiffahrt aus Maryland nach Westindien sehr geringe. [Polit. Essays 1772.]

Nach Surinam, Demerary ꝛc. wird nicht stark von hier aus gehandelt.

Auf den Handel nach Ostindien scheint man erst neuerlich sich eingelassen zu haben. Mehr als ein Paar Schiffe jährlich sind aber dahin noch nicht ausgerüstet worden. Diese fahren theils nach

*) Der Mehlhandel mit der Havana war am Ende des Revoluzionskrieges für Maryland sehr einträglich, und ist es seit kurzem von neuem. (Br.)

dem Vorgebirge der guten Hofnung, theils nach Calcutta und Sina.

Das Handelsverkehr mit den übrigen europäischen Kolonien in Afrika hat nicht anders als sehr selten Stat, und ist auch dann unbedeutend. Man findet wohl in einem Jahre einmal, daß ein Schif nach Soree, den Aßoren, oder nach Tenerife abging. Nach Madeira wird stärker gefahren, weil man des Weines dieser Insel hier nicht entbehren kan. Daß viele der nach Europa gehenden oder daher zurükkommenden Schiffe bei diesem Eilande anhalten, ist bekant. — Seitdem der Negernhandel aufgehört hat, werden die Sklavenküsten gar nicht mehr befahren.

Daß von allen Zweigen des europäischen Handels, welchen Maryland treibt, keiner so beträchtlich ist, als der mit Großbritannien, hat dieser Staat mit allen übrigen gemein, denn die Unabhängigkeit hat darin noch wenig geändert. Nur ist der Absaz des Tobaks zum Theil in andre Kanäle geleitet worden, seitdem Großbritannien ihn nicht mehr monopolisiren kan. Eine genaue Auseinandersezung des Betrags der maryländischen Handelsgeschäfte mit dem ehmaligen Mutterlande ist deswegen nicht leicht, weil die englischen Zolrechnungen von jeher Maryland und Virginia zusammen nahmen. Ehedem rechnete man auf Maryland ein und auf Virginia zwei Drittel von der Summe der Ausfuhr beider Kolonien. Sonach wird man aus folgender Berechnung den Werth des ehemaligen Handels, welchen Maryland

land als Provinz mit Großbritannien führte, einigermaßen angeben können. Da das Handelsverkehr beider Kolonien nach Großbritannien immer so in einander verschlungen war, so ließen sich nicht wohl getrente Listen davon in den Zollhausbüchern ausfertigen. Nur in den ältern Zeiten ist das Verhältniß der Aus- und Einfuhr dieser Kolonie zu der virginischen geringer als 1 zu 2 anzunehmen, da Marylands Aufnahme später anfing.

Virginia und Maryland

führten nach Großbritannien aus	L. Sterl.	erhielten daher	L. Sterl.
Im J. 1692 für	227,756	für	58,796
1698	174,053		310,135
1700	317,302		173,481
1704	264,112		60,458
1706*	149,152		58,015
1710*	188,429		127,639
1711*	273,181		91,533
1712	297,941		134,583
1715	174,756		199,274
1719	132,060		164,630
1720	331,482		110,717
1726	324,767		185,981
1728	413,089		121,092
1730	346,823		150,931
1736	380,163		204,194
1737	492,246		211,301
1740*	341,997		281,428
1741*	577,109		248,582

Im

		L. Sterl.	L. Sterl.
Im J.	1745*	399,423	197,799
	1747	492,619	200,088
	1749	508,939	349,419
	1750	460,085	325,151
	1753	632,575	356,776
	1755*	489,668	285,157
	1757*	418,881	426,687
	1759*	454,362	459,007
	1760*	504,451	605,882
	1762*	415,799	417,599
	1764	559,408	515,192
	1765	505,671	383,224
	1768	406,048	475,954
	1771	577,848	920,326
	1773	589,803	328,904

[Whitworth's State of the Trade of Gr. Br. Lond. 1776 f. p. 69 sq.]

Man wird in der obigen Liste einen auffallenden Unterschied gewahr in Ansehung der Handelsbalanz zwischen beiden Kolonien und ihrem Mutterlande, und der, welche zwischen demselben und den mittlern, wie auch den neuengländischen Provinzen ehemals Stat fand. Anstat daß hier das Uebergewicht im Handel ohne Ausnahme immer sich auf Großbritanniens Seite neigte, ist es dort, wie in allen südlichen Kolonien der Fal war, meistentheils auf der Seite der beiden Provinzen. In der langen Reihe Jahre von 1708 bis 1756 war nur ein einziges, wo die Einfuhr aus Großbritannien die Ausfuhr dahin ein wenig, und zwar nur um

24,518

24,518 L. Sterl. überwog. Dies war das Jahr 1715. Vor und nachher wechselte das Uebergewicht ab, war aber der Summe nach in den ersten Zeiten vortheilhafter für die beiden Kolonien als für das Mutterland; in den neuern hingegen kommen die Summen einander gleich, weil vor dem Bruche mit England die Einfuhr daher so schnel als ungewöhnlich zunahm. Die niedrigste Ausfuhr war die vom J. 1705, welche nur 116,788 L. St. betrug. Sie stieg bald merklich, besonders aber seit dem Jahre 1727, noch mehr seit dem aachener Frieden. Die höchste aber war in dem ersten Jahre nach dem siebenjährigen Kriege 1763, wo die Ausfuhr auf 642,294 L. stieg. Die Einfuhr hob sich von der niedrigen Summe von 58,796 L. St., womit obige Liste anfängt, plözlich, lit aber mehr Abwechselungen bis zum utrechter Frieden, seit welchem sie merklich zunahm, besonders seit dem J. 1735, und noch mehr seit dem aachner Frieden, wo sie vier Jahre lang zwischen 323,600 und 349,419 (der höchsten von allen) schwankte. Am stärksten neigte sich die Wage zum Vortheil der beiden Kolonien in den Jahren 1737, 1741 und 1747, wo die Ausfuhr im erstgenanten Jahre 280,944 L. St., in dem mitlern 328,526 L. St. und in dem lezten 292,530 L. St. betrug. Das Uebergewicht der Einfuhr, welches sich schon einmal in dem Jahre nach dem ryßwickischen Frieden (1698) sehr beträchtlich zeigte, ward es, obgleich nicht in so hohem Grade, auch in den lezten Jahren des siebenjährigen Krieges, stieg aber am höchsten in den

Jahren

Jahren 1770 bis 1772; denn in dem mittelsten kam es bis zu der Summe von 342,477 L. St.

Im J. 1785 betrug die Ausfuhr aus den beiden Staaten nach Großbritannien 443,580 L. St. und die ausserordentlich große Einfuhr daher 1,015,102 L. St. [Parl. Register XVI. Parl. V. 21. p. 203.]

Von den neuern Jahren geben die englischen Zollbücher die maryländischen Ein- und Ausfuhr abgesondert von der virginischen an. Denen zufolge betrug die britische Einfuhr aus Maryland die Ausfuhr dahin

im J. 1792.	118,490 L. St.	505,119 L. St.
1793.	102,198 —	547,583 —
1794.	35,388 —	640,129 —
1795.	78,741 —	556,148 —

[Parl. Reg. XVII. Parl. V. 45. p. 803.]

Von allen Ausfuhrartikeln nach Großbritannien war der Tobak der beträchtlichste. Im J. 1773 führten Virginia und Maryland davon 54,915,282 Pfund nach England; nach Schotland sandten beide 42,883,981 Pfund, wovon Maryland aber nur 8,339,913 lieferte. Bis zur Revoluzion hatte Glasgow in Schotland diesen Handelszweig, dem es vorzüglich seine Aufnahme verdankt, großentheils an sich gezogen, und versorgte den Norden von Europa. Im J. 1769 erhielt es aus Maryland 9641 Orhofte, im J. 1770 = 8,212, und im folgenden J. 82,530 Orhofte Tobak; im J. 1772 aber 11,313,278 Pfund. [Pennant's Tour in Scotl. 1775. p. 131.

131. D. Ueberſ. Th. 1. S. 238 f. Gibſon's Hiſtory of Gl. p. 219.] Seit dem Frieden aber iſt das Verkehr zwiſchen Glasgow und Maryland nur geringe, indem dieſes ſeinen Tobak unmittelbar nach den deutſchen u. a. Häfen führt. Douglaß rechnete die Tobaksausfuhr aus Maryland nach England um das J. 1750 auf 30,000 Oxhofte von 700 Pfund und drüber. Im J. 1740 beſchäftigte der maryländiſche Tobakshandel nach Großbritannien 110 bis 120 engliſche Schiffe. Kurz vor der Revoluzion rechnete man im Durchſchnitte, daß Maryland jährlich 28,000 Oxhofte nach Großbritannien führte, deren Werth 336000 L. Sterling betrug, ſo daß nach Abzuge der Fracht und andrer Unkoſten ein reiner Gewin von 164,384 L. St. für Maryland übrig blieb. [Douglaſs V. 2. p. 372. Anderſon ad a. 1740. Haſenclever im polit. Journ. 1781. B. 2. S. 315. Lord Sheffield Ed. VI. p. 100 ſq.] Die übrigen nach Großbritannien von hier aus gehenden Handelsartikel ſind: Roheiſen, Häute, Schlangenwurzeln, Dſchinſang, Pot- und Perlaſche, Leinſaat und Stabholz. Liverpool macht jezt unter allen brittiſchen Handelshäfen die meiſten Geſchäfte mit Maryland, und London nächſt dieſem. Die aus Maryland zurükkehrenden Schiffe laufen aber auch häufig erſt in Falmouth ein, um dort den beſten Markt für ihre Ladungen zu erfahren. Die Rükfrachten aus England, oder was engliſche Schiffe (die am meiſten aus London hieher kommen) den Maryländern zuführen, beſteht in brittiſchen Manufakturwaaren aller Art, es ſeyn

nun

nun Kleidungszeuge (Hüte und Strumpfwaaren mit einbegriffen) oder Metalwaaren, beides in großer Menge und Mannigfaltigkeit; Glas, Steingut ꝛc. Flinten, Pulver und Blei, Sattlerwaaren, Schuhe, Segeltuch, Tauwerk, Papier, Käse, Bier, Seife, Malerfarben, Salz, Arzneien und Hausgeräthe; von fremden Waaren in irländischer und deuscher Leinwand, ostindischen Kattunen ꝛc. Tee, Gewürze, einigen Arten Südfrüchte, Madeirawein ꝛc. Aus Liverpool kommen sonderlich sehr vielerlei Manchesterwaaren, Steinzeug, birminghamer Metalwaaren, irländische Leinwand; aus London Tücher, ostindische Waaren ꝛc. Lloyds bekanter Schifsliste zufolge, welche jedoch nie ganz volständig ist, gingen im Jahr 1797 von Liverpool 17 Schiffe nach Maryland, von London aber nur 5 (dessen Amerikafahrer aber gewöhnlich weit größere Schiffe sind, als aus den übrigen englischen Häfen nach Nordamerika gehn), 3 von Hull, und eben so viel von Bristol.

Die Irländer fingen gleich nach dem Frieden mit den Vereinten Staaten, einen lebhaften Handel auch mit Maryland an, und übertrieben denselben, in Hofnung die Kunden an sich zu ziehen, auf eine höchst unüberlegte Weise. [Lord Sheffield's Obs. on the Trade of Ireland Ed. II. Lond. 1785. vergl. mit den Dubliner Ausfuhrlisten von 1783.] In neuern Jahren hat sich dies aber merklich geändert, denn im Jahre 179$\frac{2}{3}$ erhielt Ireland aus Maryland und Virginia

nia nur äuſſerſt wenig, worunter folgende Artikel noch die beträchtlichſten waren:

Tobak	Pfund	796,520.
Leinſaat	Oxhoft	522.
Stäbe zu Barrels	Stük	8643.
Weizen	Bar.	4800.

In andern Jahren gingen auch Ständer, Mehl, Wachs, Roheiſen und Baumwolle dahin.

Eben ſo wenig bedeuteten die Rükfrachten, wie aus folgender Angabe der vornehmſten Artikel erhellet:

Gepökeltes Rindfleiſch	Bar.	199.
Brod	Zentm.	113.
Butter	—	7.
Wolwaaren	Yard	321.
Trinkgläſer	Stük	1360.
Leinwand	Yard	274,335.
Strümpfe, ſonderl. wollene	Paar	2086.
Tauwerk	Zentn.	67.

[Handſchriftliche Ausfuhrliſten.]

Cork, Limerik, Belfaſt, Galloway und Kinſale theilen ſich in dieſen Handel, der für jeden dieſer Häfen höchſtens nur ein Paar Schiffe beſchäftigt.

Mit **Frankreich** war das Handelsverkehr aus Maryland nie von großer Bedeutung, weil ſein Tobak wenig Abgang daſelbſt fand, indem Virginia den ehmaligen Generalpächtern allein nordamerikaniſchen Tobak lieferte. Seit den Revoluzionsſtürmen fingen die Maryländer an, Mehl und Getreide nach franzöſiſchen Häfen zu führen, ſo viel das in Europa über die neue Republik verhängte Aushungerungsſiſtem erlaubte.

In

In den erſten Jahren holten auch einzelne franzöſiſche Schiffe aus Marſeille, Cette, Nantes, Dünkirchen, Havre de Grace, und viele aus Bordeaux, was man von hieſigen Erzeugniſſen bedurfte. Aus Bordeaux und Nantes ſandte man ſonderlich Wein und Brantewein dagegen.

Schon während des amerikaniſchen Revoluzionskrieges wurde einiger Handel von Baltimore mit verſchiedenen franzöſiſchen Häfen getrieben, vornehmlich mit Nantes und Bordeaux. Aus dem erſten Orte erhielt Maryland im J. 1779 6 Schifsladungen mit folgenden Gütern:

Spaniſche Weine 9 Pipen 624 Buteljen.
Bordeaux Weine 2140 But.
Brantweine 1219 Veltes.
Zucker 3400 Pfund.
Leinewand für 4893 Livres.
Gedrukte Kattune — 905 Livr.
Tuch — 3417 Livr.
Kurze Waaren — 1208 Livr.
Nägel — 5000 Livr.
Bleiweis — 2486 Livr.
Tee — 2700 Livr.
Salze — 76 Muids.

Auſſerdem einige Kramwaaren, Kork, verſchiedenen Seidenzeuge, Fenſterglas, Papier ꝛc.; wogegen es nichts als 3 Ladungen Tobak, am Werth 180,788 L. dahin ſandte. [Schriftl. Liſten.]

Nach dem Frieden übertrieben die Franzoſen die Ausfuhr von faſt allen Erzeugniſſen ihres Landes und ihrer Induſtrie auf eine ſinloſe verderbliche Weiſe, welches aber bald aufhörte. Um 1790 ſchikte

ſchikte Maryland noch ziemlich viel Mehl, Stabholz, etwas Tobak, Leinſaat, Roheiſen ꝛc. nach Frankreich.

Der ſpaniſche Handel, welchen Maryland führt, ging im J. 1792 noch ziemlich ſtark auf Cadiz, minder ſtark auf Malaga, Coruña, Ferrol ꝛc. Es bringt Mehl, Weizen, Erbſen und Bohnen, Fiſche, Pöckelfleiſch, Wachs, Stabholz ꝛc., und holt daher ſüße Weine, Salz, Roſinen, Mandeln, Seife ꝛc. Die zurükkehrenden Schiffe nehmen auch oft Weine in den canariſchen Inſeln ein, ſonderlich in Tenerife.

Die portugiſiſchen Häfen werden von den Maryländern ziemlich fleißig beſucht. Aus Liſſabon, Oporto, Setuval und Figueira werden Salz, Wein, Südfrüchte, Baumöl, Kork, wie auch manchmal Tee, Pfeffer und andre oſtindiſche Waaren geholt, wogegen man Weizen und Mehl davon, Teer, Stabholz, Mais, Wachs, Ginſeng ꝛc. dahin ſendet. Aus der Inſel Madeira wird viel Wein nach Maryland geführt.

Nach Italien fahren jezt bloß auf Livorno einige Schiffe.

Der Tobakshandel mit Rotterdam und Amſterdam, war ſeit der Befreiung ganz lebhaft, und iſt ſelbſt durch den jetzigen Krieg nicht unterbrochen worden. Im J. 1797 gingen noch über 14 Schifsladungen aus Maryland nach dem erſtgenanten Hafen, und 5 nach Amſterdam. Man ſendet nach Maryland zurük eine Menge deutſcher, ſonderlich weſtfäliſcher Leinwand, wie auch nie-

derlän-

derländische und russische, Tuch und Kamelötte, Wollendecken, gedrukte Kattune, Papier, Segeltuch, Wacholderbrantwein, allerlei deutsche Eisenwaaren, Sicheln, Kaffeemühlen ꝛc. Schifsnägel, Käse, einige ostindische Waaren, besonders Tee, Pfeffer u. a.

Unter den Hanseſtädten hat Bremen den stärksten Antheil an dem maryländischen Handel, jedoch ist Hamburg ihm darin nicht weit nachzusetzen. Bremens Vorzug gründet sich theils darauf, daß es schon seit langen Jahren im Besiz des stärksten Absatzes von maryländischem Tobak war, theils daß es die westfälische Leinwand, welche hier zu Lande häufig gefordert wird, aus der Nachbarschaft ziehen kan. Im J. 1785 kamen zu Bremen 3 Schiffe aus Maryland an, im J. 1786 nur eins. Im J. 1797 fuhren hingegen nach Bremen aus Maryland schon 36 Schiffe mit Tobak, Häuten, Reis, Kaffee, Pimento und andern westindischen Waaren. So ausserordentlich wuchs dieser Handelszweig zum Theil durch den Verfal der französischen und holländischen Schiffahrt. [Gothaische Handelszeitung 1798. Nr. 26. Lloyds Evening Post 1797.]

Die Schiffahrt aus diesem Staate nach Hamburg beschäftigte in jedem der Jahre 1791 und 1792 nicht mehr als 7 Schiffe; im J. 1793 und das folgende Jahr schon 20; im 1795 nur 16. 1796 15, und 1797 12 Schiffe.

Folgende Verzeichniße zeigen im Ganzen die beträchtliche Einfuhr, welche Hamburg aus Maryland zog:

im

im Jahre	1791.	1792.	1794.	1796.	1797.
Tobak, Faß	1273	2090	3840	1085	1402
Ballen	—	—	43	24	—
Mehl, Faß	54	813	—	1	3
Stabholz, Stük	600	—	23000	4000	—
Schlangenwurzeln, Ballen	8.	3 Faß	—	—	—
Potasche, Faß	—	8	—	—	—
Terpentin...	—	—	—	86	—
Pelzwerk, Faß	64	36	15	—	—
Packen	—	2	2	47	20
Felle, Faß	86	—	3	—	—
Packen	4	—	2	3	65
Häute, Kisten	1	—	1	—	—
Säcke	—	—	143	—	205
Hirschfelle, Faß	—	—	9	—	—
Wachs, Faß	4	—	—	—	—
Brantewein (Spriet) Gallons	—	—	15	—	—
	*	*		*	
Reis, Tonn.	551 $\frac{32}{2}$	467 $\frac{23}{2}$	820 $\frac{17}{2}$	236 $\frac{6}{2}$	361 $\frac{8}{2}$
Baumwolle, Ballen	89	—	67	266	—
Kaffee, Faß	—	189	2848	3303	1544
Ballen u. Säcke	20	780	3973	16,588	9232
Summe d. Pfunde	—	—	1,585000	3,482000	1,880,000
Campesche Holz, Stück	1800	218	167	—	—
Pfund	—	44,0000	15,000	150,000	—
Rothholz, St.	—	—	298	—	—
Gelbholz, St.	—	—	—	13,000	—
Mahogany, St.		—	—	357	—
Indigo, Faß	—	—	—	54	26
Ballen	—	—	—	—	2
Zucker, Faß	—	—	578	547	391
kleine Kisten			93	298	1766
Rum, Faß	—	11	—	—	40

Kakao

im J.	1791.	1792.	1794.	1796.	1797.
Kakao, Faß	—	—	—	3	[illegible]
Säcke	—	—	—	374	70
Schockolade, Kisten	—	—	3	—	—
Ingwer, Ball.	—	—	—	—	403
Pfeffer . . .	—	—	—	—	300

Auſſer kleinen Vorräthen von Hornſpitzen, Saſſafras, Aloe, Orlean, Pimento, Terpentin, Vitriol, Elfenbein und d. gl., welche in einzelnen Jahren nach Hamburg ausgeführt wurden. Daher bringt man viele ſchleſiſche, weſtfäliſche Leinwand aller Arten zurük, auch ruſſiſche Saklein-wand, Segeltuch, Tauwerk und andre Oſtſee-waaren, berliner Tuch, Kattune, Papier, Wachstuch u. a. Stangeneiſen, Stahl, vielerlei Glaswaaren, Spiegel ꝛc. verſchiedene Eiſenwaaren, als Sicheln, Senſen, Sägen, Nägel ꝛc.

Nach den Oſtſeehäfen erſtrekt ſich bisher Maryllands Schiffahrt nicht, und dürfte ſich ſchwerlich ſobald bis dahin ausdehnen.

Den Betrag der Einfuhrwaaren, welche, ſonderlich ſo viel deren aus England und Frankreich kommen, groſſentheils nur zur Befriedigung des Luxus dienen, und ſeit der Unabhängigkeit ſtark zunahmen, rechnete das Haus der Abgeordneten im J. 1787 auf 600,000 L. Kurant. Dagegen die Ausfuhr folgendermaßen angegeben wurde:

Tobak 25000 Orhoft, jedes zu 15 L. Kurant	L. 375,000.	0	0
Weizen 700,000 Buſhel oder in Mehl 140,000 Barrel, den Buſhel zu 6 sh. 8 d	133,333.	6	8
Mais und Holz (Lumber)	30,000.	0	0
	L. 538,333.	6	8

Allein

Allein Mc Henry's Antwort für den Senat zeigte das Irrige dieser Berechnung, und berichtigte sie in Ansehung der Ausfuhr folgendermaßen:

Tobak 27000 Hrh. jedes zu 17 L. 10 sh. Kur.	L.	472000
Weizen 400,000 Bush. jeden zu 7 sh.		140000
Weizenmehl 100,000 Barrel, zu 37 sh. 6 d.		187500
Mais und Nuzholz		35000
Häute, Leinsaat, Eisen, Brod, Schifszwieback und andere kleinere Artikel (eine geringe Ausfuhr an baarem Gelde ungerechnet)		25000
Summe der Ausfuhr, Kurant	L.	860,000
oder 2,293333 Dollar.		

Die Einfuhr aber wurde der Ausfuhr gleich angenommen.

Für die Ausfuhr nahmen die Abgeordneten 31 Schiffe, jedes zu 400 Orhoft Tobak, und 35 Schiffe, jedes zu 2000 Barrel Mehl an, welche zusammen 792 Matrosen führten, und wovon jedes jährlich zwei Reisen nach Europa machte. Maryland selbst habe nicht mehr als ein Drittel dieser Schifszahl und Matrosen. Die Schulden, welche die Einwohner vor dem Kriege an brittische Kaufleute zu bezahlen hatten, stiegen nach berichtigter Abrechnung nicht über 300,000 L. Kurant (die Abgeordneten schlugen sie absichtlich auf 600,000 L. Sterling an); die seit dem Frieden gemachten aber wurden schon auf 400,000 L. Sterling gerechnet, und die Zinsen tragende Schuld der Einwohner des Staats unter einander auf 350,000 L. Kurant.

[Present State p. 6 sq. Remarks on the Plan of an Emission of paper by Aristides (J. Mc Henry). Annap. 1787. gr. 8. p. 33 sqq.]

§. 20.

Ortbeschreibung.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß dieser Staat durch die Chesapeak-Bai in zwei ungleiche Theile geschieden wird. Diese Abtheilung gilt auch, ungeachtet der im Innern gegen Westen stark zunehmenden Bevölkerung, noch jezt in verschiedenen politischen Rükſichten.

Der Staat Maryland besteht demnach aus

I. West-Maryland

oder dem westlichen Ufer,

Western shore,

in welchem folgende Grafschaften oder Kaunties befindlich sind.

1. Die Grafschaft St. Mary's (lies Sänt Märihs).
2. = = = = Charles (l. Tschärles).
3. = = = = Calvert (l. Kälw'rt).
4. = = = = Anne-Arundel (l. Änn Árórundel).
5. = = = = Baltimore (l. Bahltimoor).
6. = = = = Prince-George (Prince-George's) l. Prinß Dschordshes.
7. = = = = Frederick.
8. = = = = Harford.
9. = = = = Montgomery (Montgómry).
10. = = = = Washington (Wäschington).
11. = = = = Allegany (l. Allegénny).

II.

II. Oſt = Maryland
oder dem öſtlichen Ufer.
Eaſtern ſhore
(lies Jhſtern Schoor).

Dieſer Theil beſteht jezt aus folgenden Grafſchaften:

1. Die Grafſchaft Somerſet (l. Sómmerßet).
2. = = = Dorcheſter (l. Dártſcheſtr).
3. = = = Talbot (l. Tâlbot).
4. = = = Kent.
5. = = = Căcil (Géſſil).
6. = = = Queen Anne (Queen Anne's County, (l. Kwihn Ann).
7. = = = Worceſter (l. Wórßter).
8. = = = Caroline (l. Károlein).

Jhre Ordnung in der Generalverſamlung iſt nach der Zeit ihrer Errichtung folgende:

1) S. Mary's. 2) Kent. 3) Anne Arundel (anfangs Providence genant). 4) Charles. 5) Calvert. 6) Baltimore. 7) Talbot. 8) Dorcheſter. 9) Căcil. 10) Somerſet. Alle dieſe wurden im J. 1637 errichtet. 11) Prince George. 1695 abgeſondert. 12) Queen = Anne. 1706 errichtet. 13) Worceſter. 1742. 14) Frederick. 1748. 15) Harford. 1773. 16) Caroline. 1773. 17) Montgomery. 1775. 18) Waſhington. 1779. 19) Allegany. 1789.

Auſſer dieſen Grafſchaften liegt noch großentheils der an den Kongreß im J. 1788 und

1791 abgetretene Landstrich Columbia (District of Columbia) innerhalb der Grenzen von Maryland.

Die Abtheilung der Grafschaften in Hundreds und in Kirchspiele ist schon oben S. 326 und 389 angemerkt worden. Die lezte aber findet jezt nicht weiter Stat, als für die Kirchensachen der Bischöflichen.

I. West-Maryland.

1. Die Grafschaft St. Mary's.

Die Lage derselben in dem westlichen Vorlande (S. 219) zwischen dem Potowmack, der Bai und dem Paturentflusse, welche sie in Süden, Osten und Norden begrenzen, macht sie zu einer Halbinsel. Sie ist die südlichste Grafschaft in diesem Theile des Staats. In Westen scheiden der Wicomico (S. 234) $1^{\frac{1}{2}}$ ge. Meilen weit hinauf und von da, in Nordwesten, eine meistens gerade nach Norden gezogene Linie sie von der Grafschaft Charles. In Norden macht der in den Paturent fließende Indian-Creek einen kleinen Theil der Grenzscheidung von gedachter Grafschaft. Der Paturent aber trent sie von Calvert. Die Küste zwischen den beiden Landspitzen an der Bai, Cape Lookout und Cedar-Point, beträgt etwa 4 ge. Meilen, und ist sehr flach, mit vorliegenden Sandbänken. Die größte Länge der Grafschaft von dem genanten Kap an bis zum Indian-Creek ist $8^{\frac{3}{4}}$ ge. Meilen, und die Breite von Cedar-Point gerade westlich bis zur Grenze $5^{\frac{2}{3}}$ ge. Meilen. Ausser den genanten Flüssen sind

hier

hier der St. Jeremy's Creek, der St. Mary's Fluß und der St. Georye's Fluß. Der Flächeninhalt dieſer Grafſchaft, welche eine der kleinſten iſt, beträgt nur 15^2 ge. □ Meilen.

Alle ſind nur unbedeutende Bäche, welche ſich aber in ſchifbare Buchten ergießen, denen man den Namen derſelben gegeben hat, weil ſie dadurch ihren Ausfluß in den Patowmack haben, bloß den erſten ausgenommen, welcher in die Bai ſich ergießt. Auſſer dieſen ſind noch die beiden Buchten Brittons- und Clements-Bay am Patowmack. Die meiſten laſſen ziemlich große Fahrzeuge zu.

Das Land iſt durchgängig eben, niedrig gegen die See zu, und hat meiſtentheils einen ſandigen Boden, der ſonderlich nur zum Maisbau benuzt wird. Auſſerdem baut man Tobak, ſüße Patäten ꝛc.

An der Nordgrenze ſind die Cool Springs oder kalten Quellen, welche man im J. 1698 entdekte, und für heilſam hielt. Die Regierung errichtete Brunnenhäuſer dabei, allein der Ruf dieſer Quelle behauptete ſich nicht. [Oldmixon. Act a. c.]

Die Volkszahl war im J. 1755:

1. Schazbare über 16 Jahr alt

Weiße freie Mansperſonen	1561.
Männliche Bedienten und Dienſtpflichtige	194.
Männliche brittiſche Landesverwieſene (Convicts)	29.
Mulatten, freie Männer und Weiber	33.
Negernſklaven, Männer und Weiber	65.
Negern, freie	21.
—— Sklaven 822 M. 761 W.	1583.

2. Schazfreie.		
Geistliche 3. männl. Arme 61. Weiber 1806	=	1870.
Weibliche Bediente und Dienstpflichtige		164.
—— brittische Landesverwiesene		13.
Freie abgelebte Mulatten und Negern		19.
Dergleichen Sklaven		63.
3. Personen unter 16 Jahren.		
Weiße freie, Knaben 1845, Mädchen 1764	=	3609.
Bediente und Dienstpflichtige		53.
. . . landesverwiesene Britten		8.
Mulatten, freie		46.
. . . Sklaven		192.
Schwarze Knaben 862, Mädchen 839		1701.
Summe der Einwohner		11,224.
Im J. 1782 stieg die Zahl auf 8459 Weiße und 6246 Schwarze	=	14,705.
Die Zählung vom J. 1790 aber gab:		
Freie weiße Mannspersonen von 16 Jahren und darüber		2100.
. . . unter 16 J.		1943.
Frauenspersonen		4173.
Andre Freie (Mulatten ꝛc.)		343.
Sklaven		6985.
Summe der Einwohner		15,544.

Dies giebt auf die Quadratmeile 1022 Menschen.

Die Zunahme der Volksmenge zeigt sich hier als sehr unbedeutend, welches desto auffallender ist, da diese Grafschaft die älteste im ganzen Staate war, wo sich die ersten Ansiedler im J. 1634 niederließen. Allein ihr Boden hatte zu wenig Vorzüge, um viele Anbauer anzulocken. Sie hat daher auch nicht einen einzigen Ort von Bedeutung,

tung, obgleich einer, den man ſelbſt im Lande kaum kent, ſogar die Rechte einer City behauptete. Die Anzahl der Kirchſpiele, worin dieſe Grafſchaft im J. 1745 getheilt wurde, iſt vier; es ſind darin jedoch nur 2 biſchöfliche Kirchen und eine katholiſche. Sie hat eine Freiſchule ſeit 1774, aber nur in Gemeinſchaft mit den benachbarten Grafſchaften Charles und Prince George, und ein im J. 1773 gebautes Armenhaus. [Acts 1744. c. 14 in Bacons Samlung 1773. c. 16. 1774. c. 14.] Hier ſind vier Kornmühlen, fünf Tobaksniederlagen und Tobaksſchauen. Im J. 1763 wurden deren 7 angeordnet.

Der Hauptort iſt

Leonard-Town.

Dieſer Ort liegt am Brittons Bache, wo er in die Bucht gleiches Namens fält, und 1 ge. Meile von deren Ausfluß in den Patowmack. Von Baltimore iſt er 24 ge. Meilen gegen Süden entfernt. Er enthält nicht mehr als etwa 50 Häuſer, ein Gerichtshaus und ein Gefängniß. Die Grafſchaftsgerichte werden hier am vierten Montage im März und am 1 Dienſtag im Junius und September gehalten. Die erſte Anlage des Orts fing ſchon im J. 1708 an. Man nante ihn nicht lange nachher, dem damaligen Stathalter zu Ehren, Seymours-Town; im J. 1728 aber, als der Plan etwas erweitert wurde, erhielt er den jetzigen Namen, vermuthlich zum Andenken des erſten Stathalters Leonard Calvert. Hier iſt ein Poſtamt. [Scott's and Morſe's Gazetteers. Acts 1728. c. 16. in Bacon's Samlung.]

St.

St. Mary's. Ein geringer Ort von wenigen und schlechten Häusern, welche auf der Ostseite der Bucht gleiches Namens zerstreut liegen. Es war der erste, schon im J. 1634 zugleich mit einer Schanze angelegte Ort, wo seit 1648 gewöhnlich die Assembly und die Gerichte der Provinz gehalten wurden. Man ertheilte ihm die Rechte einer City, und er ward dem zufolge von einem Mayor und Aldermen regiert, weswegen er auch zwei Abgeordnete zur Generalversamlung sandte. Bis 1699 war er der Hauptort des Landes, worauf der Sitz der Regierung nach Annapolis verlegt wurde. Um 1700 zählte man nur etwa sechszig Häuser. [Oldmixon. Bacons Gesezsamlung.] Vermuthlich sind deren jezt weniger. Hier ist eine bischöfliche Kirche, ein Landungshafen, wo die dem Patowmack hinaufsegelnde Schiffe ihre Manifeste abgeben, und eine Tobaksniederlage.

Levellingsburg, ein Landungsplaz am Wicamico.

St. Inigo, eine katholische Kirche und Gemeine.

Charlotte Hall. Dies ist der Name gedachter Freischule, deren Gebäude an den Cool Springs liegt.

Die Namen der vier Kirchspiele sind: King and Queen's, worin die Chaptico-Kirche, All Faiths, St. Andrews und William and Mary. Dies lezte, worin die alte City liegt, hat eine Kirche.

2. Die Grafschaft Charles.

Sie wird in Süden und Westen vom Patowmack umflossen, in Osten grenzt sie an die Grafschaft St. Mary's, und eine kurze Strecke an Calvert, wo der Paturent die Scheidungslinie macht, in Norden aber an Prince George's County, von welcher nordwestlich das Flüßchen Mattawoman Run, und auf der andern Seite der Swanson Creek sie trent. Dieser Begrenzung zufolge begreift sie nur 17^{8} ge. □ Meilen. Sowohl in der Länge als Breite hat sie höchstens 6

ge.

ge. Meilen. Ihrem Alter nach gehört sie zu den ersten im J. 1637 abgetheilten, jedoch etwas spåter angebauten Grafschaften. In der Naturbeschaffenheit ist sie ihrer östlichen Nachbarin ähnlich, jedoch wechselt ihr niedriges Sandland schon hie und da mit Hügeln ab. In Osten ist viel Marschland, wohin sonderlich der Zackiah Swamp am Allens Fresh, einem kleinen in den Wicomico fallenden Flusse, gehört. Die übrigen Flüsse sind der Tobacco Creek, und der Nanjemy oder Nanjemoy, beide von kurzem Laufe, aber in eine weite Bucht sich ergießend, und der Mattewoman. Alle fließen in den Patowmack. Die Grafschaft trägt reichlich Tobak, (den schlechten oder Salt Marsh Tobacco in den niedrigen Gegenden), viel guten Mais, süße Patåten ꝛc. Man findet hier Seifensteine, und am Patowmack zeigen sich Granitfelsen.

Die Einwohnerzahl stieg im J. 1755 schon auf 13,006; nehmlich:

1) Schazbare über 16 Jahr.

Weiße Mansperſonen, freie	1929.
: : Bedienten und dienstpflichtige Mansperſ.	173.
Brittische Landesverwiesene	205.
Freie Mulatten, Männer und Weiber	96.
Mulattensklaven, Männer und Weiber	81.
Freinegern beiderlei Geschlechts	4.
Negernsklaven	1196.
Sklavinnen	930.
2. Taxfreie: Geistliche 4, Arme 51.	55.
Weiblichen Geschlechts	1777.
Weibliche Bediente und Dienstpflichtige	106.
Landesverwiesene Verbrecherinnen	78.

Aus-

Ausgediente Mulatten und Freinegern	19.
: : : und verkrüppelte Sklaven	37.

3. Minderjährige unter 16 Jahren.

Freie Knaben 1681, Mädchen 1799.	3480.
Bedienten und Dienstpflichtige	269.
Verbrecher	23.
Freie Mulattenkinder	126.
Mulattensklaven	103.
Negernkinder, freie	7.
Dergl. Sklaven	2342.

Im J. 1782 war die Volksmenge angewachsen auf 9804 Weiße und 7920 Schwarze.

Summe 17,724 Seelen.

Die Zählung im J. 1790 gab

freie weiße Mannspersonen unter 16 Jahren	2565	10,124 Weiße
über 16 Jahren	2399	
Weiße Frauenspersonen	5160	
Freinegern		404
Sklaven		10,085

Ueberhaupt 20,613

Demnach sind für jede Quadratmeile 1156 Menschen zu rechnen.

Unter diesen Einwohnern sind die Katholiken ziemlich zahlreich.

In Charles sind nur 3 Kornmühlen, und nach Griffiths Karte nur einige Tobaksschauen, (das Gesez vom J. 1763 verordnete deren 7 mit 14 Inspektoren) 3 Fähren über den Patowmack, 1 Zolldistrikt und vier Kirchspiele. Es hat keine eigne

eigne Schule, sondern die derselben bestimten Einkünfte wurden der Charlotte Hall in St. Mary's zugewandt, woran also auch diese Grafschaft Theil nimt. Es ist kein einziger beträchtlicher Ort hieselbst, sondern die meisten Einwohner leben zerstreut auf ihren Meierhöfen. Der Siz der Grafschaftsregierung ist in

Port Tobacco.

Dieser Ort wurde im J. 1729 unter dem Namen Charlestown zwischen zwei Bächen angelegt, welche den Port Tobacco-Fluß bilden, der vier Meilen unterhalb des Orts in den Patowmack trit. Im J. 1789 ward ein regelmäßiger Plan zu dessen Anbau bestimt. Der ihm zuerst gegebene Name ist noch gesezmäßig, aber in gemeinen Leben nicht üblich geworden. Gegenwärtig zählt man etwa 480 Einwohner in 80 Häusern. Eine im J. 1751 erbaute bischöfliche Kirche ist groß, wird aber schlecht im Bau gehalten. Hier ist ein Postamt, eine Tobaksschau, und das Gerichtshaus und Gefängniß der Grafschaft. Die Gerichte werden hier am 3ten Montag im März und August gehalten. [Act 1791.] Von hier wird einiger Küstenhandel getrieben. Nicht weit von der Stadt sind die kalten Brunnen von Mount Misery, welche Scott und Morse berühmt nennen, von denen aber sonst keine Nachricht aufzufinden ist. [Acts. Scott ꝛc.]

Cedar Point oder auch **Nanjemoy**, besteht ganz aus zerstreuten Häusern, die am Flusse Nanjemoy und dessen Entstehungsarmen liegen. Zwischen den lezten ist die bischöf-

bischöfliche Kirche. An dem schifbaren Flusse, welcher bei der Cedar-Spitze sich in den Patowmack ergießt, findet man dieser gegen über eine Tobaksschau. Cedar Point macht einen besondern Zolldistrikt am Patowmack aus. (S. 445.) Die Ausfuhr aus demselben betrug:

im J. 1791 = 37,788 D. 70 C.
1792 = 50,270 D. 28 C.
1794 = 30,108 D. —
1795 = 14,878 D. 60 C.

[Annual Reports. Amer. Mag. St. 3. S. 172.]

Benedict, ein Landungshafen im Zolldistrikte Nottingham am Patuxent, wo der Indian-Creek hineinfält, 4^3 ge. Meilen von der Mündung des Flusses. Der Ort ist klein und noch neu. Bryantown, gleichfals klein, und etwa $\frac{1}{2}$ ge. M. nordwestlich vom vorigen bemerkt. Newport, ein am Ursprunge des Piles Fresh (eines Bachs, der in den Wicomico fließt,) entstehendes geringes Dorf *).

Die Kirchspiele sind: William and Mary (worin eine bischöfliche Kirche, Newport Church und eine katholische Gemeine zu St. Mary's sind). Port-Tobacco nebst der bischöflichen Kirche in der Stadt dieses Namens, einer bischöflichen Kapelle und einer katholischen Gemeine. Durham und Trinity.

3. Die Grafschaft Calvert.

Eine von den ersten, im J. 1637 errichteten, liegt zwischen dem Patuxent, der sie in Süden und Westen von St. Mary's, Charles und Prince George scheidet, und der Chesapeak Bai, welche ihre östliche Grenze ausmacht. Nordlich wird sie durch eine künstliche Scheidungslinie von Anne Arundel

*) Man findet noch Newtown angegeben, wo drei katholische Prediger waren. Es ist von Newport verschieden, vielleicht aber mit Benedict einerlei.

Arundel abgesondert. Die Größe beträgt 8^8 ge. □ Meilen. Der Länge nach hat diese Grafschaft 7^2 ge. Meilen, ist aber nur 4^2 breit. Der Boden ist im Ganzen sandig, giebt aber gute Maisernten; Weizen wird wenig gebaut. Viele nicht hohe Hügel, meistens mit Nadelholz bewachsen, geben der Landschaft eine angenehme Abwechselung. Man baut Tobak, aber von geringer Güte.

Die Ufer des Paturent sind fruchtbar und haben reizende Gegenden. Längs der Ostküste der ganzen Grafschaft erhebt sich eine Reihe von hohen rothen Felsen von Drum Point an. Vor derselben sind Sandbänke. Bei gedachter Landspitze aber ist ein vor Nordwinden durch diese Felsen gesicherter Ankerplaz mit 4 — 5 Faden Tiefe. [Eddis p. 27. Furlong's Coast Pilot. Newburyport 1796. p. 60.]

Calvert, die kleinste aller Grafschaften, steht auch der Dichtigkeit der Bevölkerung den meisten nach. Die lezte Zählung vom J. 1790 gab

Freie weiße Mannspersonen		
von 16 Jahren und darüber	1091	Weiße
= = = = unter 16 J.	1109	4211
Weiße weiblichen Geschlechts	2011	
Freinegern und Mulatten		136
Sklaven		4305
Ueberhaupt Einwohner		8652

daher auf die Quadratmeile nur 980 Seelen kommen.

Im

Im J. 1782 zählte man

Weiße	4012	Ueberhaupt
Schwarze	3598	7610 Einwohner.

und im J. 1755.

1) Schazbare Weiße	735
Dergl. Mulatten, Männ. u. Weiber	36
Negernsklaven, Männer und Weiber	1070
2) Taxfreie, Weiße	722
Abgelebte Mulatten und Negern	63
3) Minderjährige unter 16 J.	
Weiße Knaben und Mädchen	1606
Dienstpflichtige und Bedienten	76
Mulatten, freie	01
Sklaven	32
Junge Negernsklaven beiderl. Geschlechts	1316
Summe aller Einwohner	5717

Bei dieser ältern Zählung finden sich gar keine aus England hieher verwiesene Verbrecher.

Man zählt jezt in Calvert 4 kleine Oerter, 5 Kornmühlen, 3 Tobaksschauen, und in ihren beiden Kirchspielen 3 bischöfliche Kirchen und zwei Versamlungshäuser anderer Bekentnisse.

Der Hauptort ist

Prince Frederick.

Er liegt in der Mitte der Grafschaft an der Landstraße, und wird in einigen Karten Calvert genant. Daselbst ist ein Postamt. Die Grafschaftsgerichte werden hier am 3ten Montag im April und September gehalten.

Die übrigen Orte sind:

Huntingdon, ein Dorf, 3 engl. Meilen oberhalb des vorigen an der Landstraße und dem kleinen in dem Patuxent fallen-

fallenden Hunting-Creek. St. Leonards-Town mit einem Poſtamte; liegt 2^6 ge. Meilen unterhalb dem Hauptort, am Leonards- oder Town-Creek, in deſſen Ausfluſſe in den Patuxent ein Landungshafen iſt. Lower Marlborough am Patuxent, der noch etwas höher hinauf für größere Fahrzeuge ſchifbar iſt. Hier iſt ein Landungshafen, eine Tobaksniederlage und Schau, imgleichen ein Poſtamt, vielleicht auch noch eine Akademie. (S. oben S. 399.) Der Ort enthält etwa 360 Einwohner in 60 Häuſern. Er hat einigen guten Küſtenhandel. Von Annapolis iſt er 6^5 ge. Meilen S. gen W. entfernt.

Silveys Landing, ein Landungshafen am Patuxent, welcher, nebſt L. Marlborough, zum Zoldiſtrikt Nottingham gehört, und vermuthlich in Calvert liegt.

Die beiden Kirchſpiele ſind: All Saints und Chriſt Church.

4. Die Grafſchaft Anne-Arundel.

Dieſe Grafſchaft iſt zugleich zwiſchen der Cheſapeak Bai und den beiden Flüſſen Patuxent und Patapſco, welche neben einander auf ihrer nordweſtlichen Grenze entſpringen, eingeſchloſſen. Jene macht ihre öſtliche Grenze aus. Der Patuxent, an welchem ſich die Grafſchaft ihrer Länge nach herumbiegt, ſcheidet ſie in Weſten von Prince George und in Nordweſten von Montgomery, der Patapſco aber, bis zur Quelle ſeines kleinern weſtlichern Arms trent ſie von der Grafſchaft Baltimore. Bloß eine kleine Strecke in Süden ſtößt an Calvert. Der Flächeninhalt dieſer Grafſchaft beträgt 33 □ Meilen, dem zufolge ſie zu denen von mitlerer Größe gehört. Die Länge ihres öſtöſtlichen Theils iſt von S. nach N. $9,^3$ ge. Mei-

Meilen, die des westlichen von der Küste bis zum nordwestlichen Winkel 11,5; die größte Breite aber, von einem Grenzflusse zur andern, 5,5 ge. Meilen. Das Land hängt von seiner nordwestlichen Ecke stark nach der Bai hinab. Es ist gut gewässert; denn ausser den beiden Grenzflüssen, welche ziemlich weit hinauf schifbar sind und verschiedne kleinere aufnehmen, ergießen sich hier noch einige andre, welche gleichfals Schiffe tragen, in die Bai. Diese sind: die Severn, der South-River, und der West-River; alle drei entspringen in der Grafschaft, sind von kurzem Laufe, erweitern sich aber bald und werden zu Buchten. Die Severn ist so an 2 ge. Meilen lang, und trägt unten große Schiffe in 4—5 Faden Wasser, welche daselbst sicher vor allen Winden vor Anker liegen können. Der South-River ist von gleicher Länge, und an 2 ge. Meilen hinauf für Lastschiffe fahrbar. Der West-River aber ist eigentlich nur eine Bucht. Die Chesapeak-Bai hat hier südlich innerhalb West-River die Herring-Bai, welche fast eine halbe ge. M. weit ins Land hinein geht; allein inwendig sowohl als am Eingange mit Sandbänken umgeben ist. (S. 128.) Die vornehmsten Landspitzen, welche die Schiffer, wegen der von den meisten in die Bai gehenden Sandbänke zu vermeiden haben, sind Holland-Point, Thomas-Point südlich am South-River, Talleys P. an der Mündung der Severn, Sandy P. (wo die Bai bis zu Kent-Eiland nur 1^{25} ge. Meilen breit ist) und Bodkin-Point, am Ausflusse des Patapsco.

Das

Das Land ist voller Hügel, und hat die Küstengegenden ausgenommen, welche sandig sind, im Ganzen fruchtbaren Boden. An den Flüssen (besonders am Patuxent) ist derselbe zum Theil vortrefflich. Nach Westen zu in dem größern Theile der Grafschaft, welcher in der zweiten Landesstufe liegt, wird das Land immer besser, und man ersieht aus den Waldbäumen schon seine Güte, anstat daß östlicher die Waldungen meistentheils aus Nadelholz, sonderlich der zweiblätterichten Jerseykiefer bestehen. Zwischen dem Patapsco und der Severn herscht sonderlich unfruchtbare Kieferwaldung (pinebarren). [Schöpf. Liancourt.] Am South-River ꝛc. findet man ein Thonlager vol Muscheln unter dem Sande (S. 219.) In dem mitlern Landstriche giebt es viel Eisenerz, selbst an der Oberfläche und in den Flüssen. Es sind daher zwei Eisenschmelzen und zwei Hammerwerke, nebst einer Schneidemühle im Gange. Unter diesen Eisenwerken sind die Snowden gehörigen die ältesten und wichtigsten. Sie liefern beträchtlich viel Roheisen, Gußwaaren, Stangeneisen und Nägelstäbe. Obgleich das Land noch voller Waldung und eines viel stärkern Anbaues fähig ist, so ist doch schon ein guter Theil urbar. Man bauet guten Weizen, viel Mais und etwas Hafer. Den Tobaksbau hatte man in verschiedenen Gegenden; wo er ehemals stark betrieben ward, aufgegeben, hat ihn aber neuerlich hie und da wieder hergestelt. Im Ganzen wird jedoch der Landbau nachlässig betrieben. Zu Wiesen wären manche Gegenden sehr gut,

allein auch dieſe werden ſchlecht beſorgt. Doch ſind die Landleute, ſonderlich in der Nachbarſchaft der Hauptſtadt wohlhabend, und wohnen faſt alle in guten Häuſern von Bakſteinen. Hie und da giebt es einige reiche Güterbeſitzer, welche ihre Landwirtſchaft beſſer betreiben. Einer derſelben, Carrol, hat in neuern Zeiten, wie man ſagt, Weinbau durch franzöſiſche Winzer in der Gegend am Ober-Patapſco verſucht, allein ohne glüklichen Erfolg. [Liancourt.]

Der Schätzungswerth des Landes iſt hier, ſo wie in Charles, im Durchſchnitte auf 27 sh. für den Acre angeſchlagen. [Act 1785.]

Die Bevölkerung dieſer Grafſchaft hat in neuern Zeiten durch Einwanderung ziemlich zugenommen, ob ſie gleich für ihre Größe noch nicht beträchtlich iſt. Im J. 1755 beſtand ſie aus 13,150 Seelen, nehmlich

1.	Schazbare weiße freie Mansperſonen	1534.
	Bedienten und Dienſtpflichtige desgl.	438.
	Brittiſche Landesverwieſene	184.
	Mulatten, freie (38) und Sklaven (36) beider Geſchl.	74.
	Freinegern (12) und Negernſklaven M. u. W.	2544.
2.	Schazfreie Weiße: Geiſtliche (3), Arme (64) und Weiber	1606.
	Weibl. Bediente und Verbrecherinnen	144.
	Abgelebte Mulatten und Negern	117.
3	Perſonen unter 16 Jahren.	
	Weiße freie Knaben und Mädchen	3618.
	Bedienten und Dienſtpflichtige	108.
	Verbrecher (Knaben)	16.
	Mulatten, freie (63) und Sklaven	117.
	Negern, freie (15) und Sklaven	2650.

Im

Im J. 1782 zählte man schon

Weiße	9370	= 18,081 Einwohner.
Schwarze	8711	

Der lezten Zählung im J. 1790 zufolge befanden sich in dieser Grafschaft:

Freie weiße Mannspersonen vom 16 Jahre an	3142	Weiße 11,664
Dergl. unter 16 Jahren	2850	
Freie weiße Frauensperf.	5672	
Freinegern und Mulatten		804
Sklaven		10,130
Ueberhaupt		22,598 E.

Auf die ge. □ Meile sind demnach nicht mehr als 684 Einwohner zu rechnen; doch hat seitdem die Volksmenge auch durch Einwanderung sich ziemlich vermehrt. Die meisten Einwohner leben auf ihren Pflanzungen, die vornehmlich an den Flüssen liegen. Nur ein Paar Tausend wohnen in der City, und weniger noch in den 6 Dörfern, welche hier schon entstanden sind. Alle sind in 5 Kirchspiele vertheilt. Man zählt hier 3 Kirchen und 2 Kapellen der Bischöflichen, 1 presbyterianische Kirche, zwei der Methodisten und ein Versamlungshaus der Quäker. Der Tobaksschauen und Niederlagen wurden im J. 1763 überhaupt 5 mit neun Inspektoren angeordnet. Einige davon scheinen jezt eingegangen zu seyn.

Der Hauptort der Grafschaft und zugleich des ganzen Staats ist

die City Annapolis.

Diese Stadt hat eine ungemein angenehme Lage an der Südseite der Severn, 2 englische Meilen von ihrer Mündung oder der Talley's Spitze, unter dem 38° 59' N. Br. und dem 76° 44' westlicher Länge von Greenwich, oder 34' O. L. von Washington. Von Baltimore ist sie 6' ge. Meilen gegen Süden entfernt. Die sandige Anhöhe, auf welcher die Stadt angelegt ist, wird von zwei Bächen, welche hier in die Severn fallen, eingeschlossen. Man rühmt die Lage als gesund; jedoch sind die Herbstfieber hier nicht ungewöhnlich. Der erste Plan der Anlage war sehr regelmäßig, denn ihm zufolge solte die Stadt einen Kreis einnehmen, aus dessen Mittelpunkte, dem oben auf dem Hügel gebauten Staatshause, die Straßen gerade, wie Strahlen nach dem Bogen fortgehen solten. Man hat ihm auch befolgt; weil aber sehr viel an der Vollendung fehlt, und der Zuwachs der Stadt nicht der Hofnung gleich war, so scheint alles unordentlich zerstreuten Häusern gleich, und sie macht also kein schönes Ganzes aus; denn beinahe jedes Haus hat seine Gärten, ja selbst manches kleine Felder neben oder hinter sich. Die Zahl der Häuser steigt jezt noch nicht über 320. Im J. 1786 wurden deren 260 gezählt; im Anfange dieses Jahrhunderts aber waren ihrer nicht mehr als vierzig. [Scott. Amer. Mag. 1788. p. 229. Oldmixon.] Gegenwärtig sind die meisten von Bakſteinen, und zwar mehr als drei Viertel derselben ansehnlich und gut gebauet. Die Straßen

sind

ſind noch ungepflaſtert, welches aber hier bei dem abhängigen Sandboden (auſſer im Sommer) keine groſse Unbequemlichkeit iſt. Das vorzüglichſte von allen Gebäuden und bisher das ſchönſte in den ſüdlichen Staaten iſt das oben auf dem niedrigen Hügel im J. 1769 erbaute Staatshaus, oder wie es ehmals hieß Stadthaus (Stadthouſe). Das Ganze iſt aber noch unvollendet, und die vortrefliche 180 Fuß hohe und mit einer Gallerie verſehene Kuppel zu ſehr mit ihrem Hauptgebäude in Misverhältniß, obgleich dieſes an ſich regelmäſſig und mit gutem Geſchmak angelegt iſt. Die hohe Lage vermehrt jedoch das Anſehn deſſelben. Es iſt ganz von Bakſteinen, mit Kupfer gedekt, und hat ein Portal mit vier hölzernen Säulen. Die Länge beträgt nur 120, und die Breite etwa 100 Fuß. Von den beiden Stokwerken iſt das Erdgeſchoß das ſchönſte. Es enthält vorn auf beiden Seiten die Säle für die Generalverſamlung, jeden 45 Fuß ins Gevierte, in der Mitte einen Saal unter der Kuppel, welcher 111 Fuß hoch iſt. Die Länge des Saals hat kein ſchönes Verhältniß zu dieſer Höhe, denn ſie beträgt nur 40 Fuß. Hinten iſt ein anſehnlicher Gerichtsſaal für den General-Court mit amfitheatraliſch erhabenen Sitzen. Dem zu beiden Seiten ſind die Archive ꝛc. Im zweiten Stokwerke verſamlet ſich der Rath im Council-Chamber, daſelbſt ſind auch Zimmer zu einem Waffenvorrath ꝛc. Das Innere iſt, beſonders in unterm Geſchoſſe, geſchmakvol ausgeziert. In dem Saale der Abgeordneten findet man ein groſses Gemälde von Peale, welches Waſhing-

Washington nebst seinen Adjutanten und La Fayette vorstelt. Die Aussicht auf der Gallerie und aus der Laterne der Kuppel ist eine der reizendsten, die man irgend haben kan. Jezt wird seit einigen Jahren an diesem Staatshause wieder gebaut, um das Ganze zu vollenden. Es sol schon an 30,000 L. Kurant kosten. [Columb. Mag. 1789. V. 1. p. 81 sq. Eddis. Schöpf. Castiglioni. Liancourt.] Die übrigen öffentlichen Gebäude sind das St. Johns-Kollegium, eine bischöfliche Kirche, eine der Methodisten, ein Markthaus und ein kleines Schauspielhaus. Das Kollegiumgebäude ist ansehnlich, und aus einem vormals für den königlichen Stathalter bestimten, welches wegen eines Zwistes mit der Generalversamlung liegen blieb, entstanden. Es ist von Baksteinen, und steht an der Severn an der Nordseite der Stadt. Vergl. S. 402. Die bischöfliche Kirche ist vor wenigen Jahren groß und zierlich gebaut, aber für die gegenwärtige Gemeine noch viel zu geräumig *).

Die Zahl der Einwohner für eine Hauptstadt ist geringe, und, seit Baltimore emporkam, keinesweges in Zunehmen. Man rechnet höchstens 2000. Es wohnen hier aber jezt nur einige reiche Landgüterbesizer, die zur Regierung gehörigen Personen, oder Advokaten, und die nöthigen Handwerker; allein nur sehr wenige Kaufleute.

Der

*) Schon 1774 fing man den Bau an, welchen der Krieg störte. Die Verordnung darüber befiehlt, besondre Emporkirchen für Dienstpflichtige und für Sklaven anzulegen! [Acts 1774. c. 11.]

Der Ton des Umgangs und die vertrauliche Geselligkeit der Einwohner wird von ältern und neuern Reisebeschreibern gerühmt, jedoch von beiden nicht ohne Klagen über den hier herschenden großen Aufwand. Man sieht die Wohlhabenheit nicht nur in dem kostbaren Hausgeräthe, sondern auch in dem Putze des Frauenzimmers und bei den Gastmalen. Das hohe Spiel war wenigstens ehmals, hier so eingerissen, daß die Regierung Verbote dagegen geben muste. (S. oben S. 338.) Uebrigens ist hier das Gewerbe nicht lebhaft. Der Markt ist zwar mit Gemüse und Fischen wohl versehen, aber nicht immer mit Fleisch, welches, so wie die Feuerung, hier schon theuer sind. Der Handel war nie blühend; denn die Lage und Beschaffenheit des Hafens, der nicht viele große Lastschiffe faßt, die Schifswürmer (da das Wasser der Bai hier noch salzig ist), die unsichere Rhede waren seiner Aufnahme entgegen. Doch baute man einige Schiffe, und sandte sie auf den westindischen und den Küstenhandel aus. Seit der Revoluzion aber sind die meisten hiesigen Kaufleute nach Baltimore gezogen. Jezt beschäftigt die Stadt zwar noch einige Schuner und Jagden, allein wenig zur Fahrt nach Europa. Jedoch ist hier ein Zoldistrikt und ein Landungshafen selbst für Ostindienfahrer. Der Ausfuhrzol betrug

im J. 1791	=	13,379 D.	50 C.
1792	=	26,392 —	24 —
1793	=	4,636 —	66 —

Das

Das Tonnengeld war im J. 1792 = 146 D. 1793 = 35⁸ D. 1794 = 61⁹ D. 1795 = 91⁹ D. 1796 = 103⁰ D. [Treasury Reports.] Es werden hier zwei Jahrmärkte gehalten, nehmlich am 1sten Mai und am Michaelisfeste. Manufakturisten giebt es hier nicht, man möchte denn einige Hutmacher, Kunsttischler, Pendeln- und Uhrmacher so nennen wollen. Hier ist eine Tobaksschau u. ein Postamt. Zwischen Annapolis und Baltimore geht eine Landkutsche, und zwei Fahrden dienen zur Ueberfahrt über die Bai nach der Insel Kent. Vordem ward die Stadt nur durch eine Batterie von 15 Kanonen beschüzt; seit dem Jahre 1794 aber sind hier auf Befehl des Kongresses ein Fort, Batterien und Baracken angelegt, allein diese Festungswerke wurden so schlecht befunden, daß man sie ganz liegen ließ. [Report 1795.]

Die Regierung der Stadt ist die einer City, wozu die Königin Anne sie im J. 1708 erhob, welches auch die Generalversamlung, jedoch mit einigen Einschränkungen, bestätigte. [Acts 1708. c. 7.] Die neue Konstituzion des Staats hat ausdrüklich diese Verfassung der Hauptstadt gesichert. Dem zufolge wird sie von einem Mayor, 1 Recorder, 6 Aldermen und 10 Rathsherrn (Common-council-men) regiert. Die Rathsherrn werden jährlich von den Freimäurern, der Mayor aber wird jedes Jahr auf Michaelis von den Aldermen gewählt, und hat sein besonders Gericht, (Mayor's-Court) dessen Macht im J. 1777 etwas erweitert wurde. [Act, June c. 3.] Das Ge-

Gefängniß steht aber unter der Aufsicht des Sheriffs der Grafschaft, welcher hier wohnt. Die City schikt zwei Abgeordnete zur Gesezgebung, welche nur halb so viel Tagegelder erhalten, als die übrigen; weil die Generalversamlung in der Stadt selbst ihren Siz hat. Hier werden das algemeine Gericht für West-Maryland den zweiten Dienstag im Mai und Oktober, das Appellazionsgericht an den 1sten Dienstagen eben dieser Monate, das Kanzleigericht im Februar, Mai, Oktober und Dezember, das Grafschafts-Gericht im März, August und November, und die Mayors-Gerichte vierteljährlich an den lezten Dienstagen im Jänner, April ꝛc. gehalten. (S. oben S. 321 ff.) Ein Landgericht des Bundes hält hier seine Sizungen am 7ten Mai.

Lange vor dem Kollegium wurde hier schon die King Williams Schule im J. 1696 für 100 Schüler gestiftet. (Act. Vergl. S. 397.) An eine Mädchenschule wurde erst hundert Jahr später im J. 1797 gedacht; sie ist aber eine Privatanstalt. Auf gleiche Weise wurde im J. 1791 ein Waisenhaus auf Unterzeichnung der reichern Einwohner der Stadt und Grafschaft hieselbst erbaut, in welchem eine Schule eben so unterhalten wird.

Dieser Ort, welcher im J. 1671 noch nicht da war, wurde im J. 1683 zu einer Town und Handelshafen unter dem Namen the Town Land at Proctor's errichtet, angebaut und darauf gewöhnlicher Severn genant. Im J. 1694 erhielt

hielt er den Namen Anne Arundel-Town, welcher im J. 1699, als man das Zolamt hieher verſezte, in Annapolis verwandelt wurde. Seitdem war er der Siz der Provinzialregierung und ward im J. 1708 eine City. [Acts.]

[S. Burnaby. Eddis p. 17 ſq. 92. 95. 146 ſq. Robin p. 104. Schöpf B. 1. S. 560 ff. Scott. Morſe. Liancourt T. VI. p. 92.]

Die übrigen Oerter ſind folgende:

Pig-Point, ein erſt entſtehendes Dorf am Patuxent, der Vereinigung ſeines Weſtarms mit dem Hauptfluſſe gegen über. Hier iſt eine Tobaksſchau. **London-Town**, ein Dorf auf der rechten Seite des South-River, 1 ge. Meile von deſſen Mündung. Drei Viertelmeilen oberhalb des Dorfs iſt eine Tobaksniederlage, am Ende der Schifbarkeit des Fluſſes. **Indian-Landing**, ein Dorf, oben an der Severn $1\frac{1}{2}$ ge. Meile von Annapolis; hat eine Tobaksſchau. **Elkridge-Landing**, ein kleines Dorf am Patapſco, welcher hier den Deen Run aufnimt, und bis hieher ſchifbar iſt. Es hat eine Tobaksſchau und eine Fähre. Hier herum wird ſonderlich ſchöner gelber Kite-foot Tobak gewonnen. Unweit von dem Dorfe iſt Hockley's Eiſenhammer. **Hitton**, ein kleines Dorf, eine engliſche Meile weſtlich vom Patapſco. Nicht weit davon iſt ein ſchönes Landgut eines Hern **Carrol**, welches einem niedlichen Dörfchen ähnlich ſieht und ſehr guten Landbau hat. **Poplar-Spring**, ein zunehmender Ort an der Landſtraße von Baltimore nach Fredericktown, etwa 1 ge. Meile von den Quellen des weſtlichen Patapſco und des Patuxent. Der Landpreis iſt hier neuerlich ſchon auf 10 bis 12 Dollar der Acre geſtiegen.

Folgende **Eiſenwerke**: Snowdens Hochofen und Eiſenſchneidemühle welche am Weſtarm des Patuxent liegen, und nicht weit davon am Oſtarm deſſen Eiſenhammer. Dorſey's Hochofen liegt am Curtis's Creek unweit des Patapſco. Hockley's obgedachter Eiſenhammer an eben dem Fluſſe.

Die

Die 5 Kirchspiele sind: Queen Caroline, St. Margaret Westminster, St. Anne's, worin die Hauptstadt liegt, All-Hollows und St. James.

4. Die Grafschaft Baltimore.

Diese ist eine der größten Abtheilungen des Staats, denn sie hat 44^6 ge. □ Meilen an Flächeninhalt, und ihre Länge von Norden nach Süden beträgt 7^8, die Breite aber von Osten nach Westen 9^7 ge. Meilen. Ihre Lage ist nordlich an der pennsylvanischen Grenze, wo die Grafschaft York daran stößt, in Osten an Harford, wovon sie durch den Gunpowder-Creek getrent wird, westlich die Grafschaft Frederick, und südlich Anne Arundel, von welcher der Patapsco und dessen westlicher Arm sie scheidet. Beide Arme dieses Flusses, sowohl der Hauptarm als der westliche, entspringen an den Grenzen dieser Grafschaft, und zwar jener auf der nordwestlichen, dieser aber südwestlich. Er nimt folgende kleine Flüsse auf, welche gleichfals innerhalb dieser Grafschaft entspringen, aber nicht schifbar sind, nehmlich Morgans Run, den Gwin's Falls und den Jones's Falls. Die lezten sind wegen der Wasserfälle darin besonders zur Treibung von Mühlenwerken dienlich. So auch der kleine Gunpowder Great Falls, welcher in Pennsylvania in der Grafschaft York entspringt, und sich mit dem Grenzflusse Gunpowder-Creek oder Little Falls of Gunpowder, welche, oben auf der Grenze von Harford seinen Ursprung hat, vereinigt,

nigt, worauf beide zu einem für kleine Schiffe fahrbaren breiten Flusse oder Bucht sich erweitern, und nach einem Laufe von 1 7/5 ge. Meilen in die Chesapeak-Bai sich ergießen. Unten nehmen sie den Birdsfluß und den Saltpetre-Creek auf. Der Back-River ist vielmehr eine kleine anderthalb ge. Meilen lange Bucht, durch welche zwei Bäche in die Bai ihren Ausfluß haben. Eine solche Bucht ist der Middle-River, gleich oberhalb des vorigen, welche fast gar kein süßes Wasser aufnimt.

Das Land dieser Grafschaft ist hügelicht, aber stark abhängig gegen die Bai zu, wo es auch immer flächer wird. Um den Little Gunpowder-Creek hingegen und in Nordwesten erhebt es sich zu kleinen Bergen. In manchen Gegenden sind die Hügel unfruchtbar und mit unansehnlichen Waldungen bedekt, sonderlich gegen die westliche Grenze zu. Um den Hauptarm des Patapsco findet man glimmerichten blaßfarbigen Letten, westlicher mehr rothen, mit feinem Glimmer. Durch die Gunpowder-Creeks streicht nach Südwesten hin ein Theil der Granitreihe. Nach der Hauptstadt zu findet man blätterichten Thonschiefer und glimmerichten Thon. Südwestlich von derselben ist die Gegend niedriger und sandig. Eisenschüssige Sandsteine sind in Westen und Norden häufig, viele grünlich, so wie auch grünliche Erde nicht selten ist. [Schöpf B. 1. S. 500 f. 573. Liancourt.] Eisenerz wird in größter Menge und von vorzüglicher Güte gefunden, z. B. am Birdsflusse u. a. Sumpferz ist reichlich

reichlich in der Gegend der Hauptstadt. Es sind daher 4 Hochöfen und zwei Eisenhammer im Gange, welche Roheisen, Gußwaare und Stangen in Ueberfluß liefern. Es fehlt nicht an guten Steinbrüchen, auch findet man schönen Marmor, Schieferspath und Ziegelthon. Im Ganzen ist der Boden nur mittelmäßig fruchtbar, und der Landbau zwar, sonderlich nach der Hauptstadt zu, in starker Aufnahme, wird aber allenthalben auf eine schlechte herkömliche Weise betrieben. Einige wenige Landwirte der bessern Art wenden etwas mehr Sorgfalt auf den Acker- und Wiesenbau und die Gewinnung von Futterkräutern. Es wird viel Weizen und Mais geerntet. Dennoch ist das Land seit etwa zehn Jahren mehr als doppelt im Werthe gestiegen. Nach dem Schätzungsanschlage vom J. 1785 wurde der Acre nur auf 29 sh. 3 d. im Durchschnitte gerechnet. [Acts c. 53.]

Ein großer Theil des Landes ist noch nicht unter Anbau. Dies erhellet auch aus der neuesten Zählungsliste vom J. 1790, welcher zufolge die Zahl der sämtlichen Einwohner mit Inbegrif der volkreichen Hauptstadt und ihres Gebiets doch nur auf 38,937 Seelen stieg, welches auf die ge. □ Meile nicht mehr als 873 giebt. Rechnet man aber bloß die Einwohner des flachen Landes ausserhalb des Gebiets der City Baltimore, so findet man im Durchschnitte nur 579 Menschen auf einer ge. □ Meile dieser Grafschaft.

Es wurden nehmlich gezählt:

Freie

Freie weiße Mansperſ. von 16 J.	5184	} Weiße 18,953	
Dergleichen unter 16 Jahren	4668		
Freie weiße Frauensperſonen	9101		
Freie Negern und Mulatten			604
Sklaven			5877
Einwohner auf dem platten Lande			25,434
In der Stadt Baltimore u. deren Gebiete			13,503
Summe aller Einwohner			38,937

Die Zählung im J. 1782 gab

Weiße —	17,878	} Ueberhaupt 23,350
Schwarze —	5,472	

Im J. 1755 wurden gezählt:

1. Schazbare von 16 Jahren und darüber:

Weiße Mansperſonen	2630.
— Bediente und Dienſtpflichtige	595.
— Brittiſche Landesverwieſene	472.
Mulatten, Freie M. u. W.	57.
— Sklaven M. u. W.	41.
Negern, Freie M. u. W.	4.
— Sklaven	1977.

2. Schazfreie:

Geiſtliche 4, Arme 58	62.
Frauensperſonen	2587.
Weibliche Bediente ꝛc.	200.
Brittiſche Verbrecherinnen	87.
Verkrüppelte und alte Mulatten	18.
— Negern	55.

3. Perſonen unter 16 Jahren:

Weiße Knaben 3115. Mädchen 6951	=	6066.
Bediente ꝛc. Knaben und Mädchen		175.
Brittiſche Landesverwieſene		12.

Mulatten,

Mulatten, Freie 125. Sklaven 71	=	196.
Negern, Freie 4. Sklaven Knaben 959) Mädchen 1041)		2004.
Summe aller Einwohner		11,208.

Daß die schnelle Vermehrung der Volksmenge vornehmlich der großen Aufnahme der Hauptstadt und ihres Handels zuzuschreiben sei, leidet keinen Zweifel. Eben so gewiß ist die noch stärkere Volksvermehrung seit der lezten Zählung, welche unter andern auch daraus erhellet, daß im J. 1797 schon 6168 Freihalter bei der Wahl der Abgeordneten für die Grafschaft stimten. [Maryl. Journ.] Ausser derselben sind nur noch vier Dörfer, von welchen drei nicht weit von der Stadt entfernt liegen. Man zählt hier 21 Kornmühlen und einige Sägemühlen. Unter jenen sind verschiedne so beträchtlich und von so guter Einrichtung, als die im Delawarestaat. Dahin gehören besonders die Windsor-Mills am Gwins-Falls, 4 engl. Meilen von Baltimore, Ellicots Mühlen am Patapsco u. a. Die meisten liefern viel für den auswärtigen Handel, wozu aber der Weizen auch aus den benachbarten Grafschaften und aus Pennsylvania gebracht wird. Man hat zur Beförderung des Landhandels neuerlich verschiedne Damstraßen oder Turnpike roads angelegt, z. B. nach Yorktown in Pennsylvania, nach der Bundesstadt Washington, nach Fredericks-town ꝛc. [Acts 1787. c. 23. 1795. c. 45. 1796. c. 44. Vergl. oben S. 427.] Es ist zu wünschen, daß dadurch den algemeinen Klagen

über

über die höchst elenden Landstraßen, sonderlich um Baltimore, möge abgeholfen werden. Man findet keine Tobaksschau in dieser Grafschaft als in ihrer Hauptstadt. Diese hat auch das einzige Zolamt. In den vier Kirchspielen sind (die Kirchen der Hauptstadt ungerechnet) 2 bischöfliche Kapellen, 2 Versamlungshäuser der Methodisten, 1 presbyterianisches und vier andre.

Die Hauptstadt dieser Grafschaft und zugleich der größte und reichste Ort des ganzen Staats ist

Baltimore.

Sie ist eine der jüngsten, aber auch eine der blühendsten Handelsstädte in den Vereinten Staaten, und hat seit dem J. 1796 die Vorrechte und Regierung einer City. Sowohl ihrer Volkszahl nach, als in Ansehung ihres Handels nimt sie schon jezt den vierten Rang ein. Sie liegt unter dem 39° 18′ N. Br. und 27′ östlich vom Kapitol in Washington, und unter dem 76° 34′ westlicher Länge von Greenwich, an einer Bucht, welche sich aus der weiten Mündung des Patapscoflusses nordwärts ins Land erstrekt. Von Annapolis ist die Stadt 6 ge. Meilen gegen Norden, von Philadelphia 22′ ge. Meilen W. S. W. und 38′ N. N. O. von Richmond in Virginia entfernt. Von dem Hafen an bis zum Ausflusse des Patapsco in die Chesapeak-Bai zwischen dem North-Point und Bodkin-Point sind 2 ge. Meilen, und bis zur See werden 54 gerechnet. Die abhängige Gegend, worin die Stadt angelegt worden, ist mit vielen Pflanzungen aller Art umgeben.

geben, sie wird aber von waldigen Hügeln eingeschlossen. Der westliche Theil der Stadt, am Fuß einer Anhöhe und zum Theil auf derselben erbaut, hat eine bessere Lage, als der südliche und östliche, welche der Bucht näher sind. Der kleine Fluß Jones's Falls, oder, wie man ihn auch wohl nent, der nordwestliche Arm des Patapsco (North-Western-Branch) fließt von Norden herab durch die Stadt, und durch zwei Mündungen in die Bucht. Er trent die Altstadt (Old-Town) von der neuen. Bei seiner Mündung war ein kleiner Strich Landes sehr sumpfig, weil er von der Fluth überschwemt wird. Man ist aber seit langer Zeit beschäftigt, ihn durch Anlegung von Landungsplätzen oder Kaien auszutroknen, wodurch die Gesundheit der Einwohner sehr viel gewinnen wird. Das Klima der Stadt wird daher jezt schon merklich besser. Der Sommer und noch mehr der Herbst sind sonst hier der Gesundheit nicht sehr zuträglich; denn drückende Hitze und die Ausdünstungen des brackischen stehenden Wassers der Bucht verursachen Leibesschwäche und manche Krankheiten. Ruhren sind hier im Herbste nicht ungewöhnlich. Schwärme von Moskiten sind dann eine beschwerliche Plage. Das gelbe Fieber ist auch hier in neuern Jahren ein paarmal und besonders im J. 1794 im Anfange des Herbstes ausgebrochen, aber durch eintretende kalte Witterung bald gehemt worden, so daß nicht viele von dieser Seuche hingeraft wurden. Man bemerkt übrigens, daß hier schon häufiger die bösartigen hitzigen Krankheiten der wärmern Him-

melsstriche herschen, z. B. hartnäckige, oft schnel tödtende Wechselfieber. [Dr. Autenrieths Uebers. von Dr. Rushs Schrift vom gelben Fieber. Tübingen 1796. S. 433. 455 f.] Der niedrige Theil der Stadt ist mit keinem guten Trinkwasser versehen. Ein in Nordosten, keine halbe englische Meile von der Stadt gelegener Hügel Howards Hill, hat aber viele vortrefliche Quellen, deren Wasser man leicht in Röhren nach der Stadt leiten könte.

Das Gebiet der Stadt wurde im J. 1785 bestimt, und erstrekt sich bis Harris-Creek, auf der Ostseite, in Südwesten aber bis Ridgley's Cove und Ferry-Point am Patapsco, oder eine ge. Meile weit. Nordlich ist es minder ausgedehnt. [Acts 1785. c. 53. f. 3.] Die Anlage ist nach keinem algemeinem Plan gemacht, sondern man ist mit geraden und großentheils ziemlich breiten Straßen zufrieden gewesen, wovon jedoch die meisten entweder gerade von Süden nach Norden oder von Osten nach Westen gehn, und also einander rechtwinklicht durchschneiden. Die Altstadt entstand auf der linken Seite des Jones's Falls in einiger Entfernung vom Hafen, dem sie sich immer mehr nähert. Ihre übrigens geraden Straßen wenden sich daher etwas dem Laufe des Flusses gemäß. Der südliche Theil derselben ist schon viel regelmäßiger, wird aber durch einen sumpfigen in einem tiefen Bette laufenden Bach unterbrochen. Die Vorstadt Fell's Point steht theils auf einer Erdzunge, welche den innern Hafen bilden hilft, theils auf dem festen Lande. Hier

ist

iſt ſie gegenwärtig noch über ein Viertel einer engliſchen Meile von der eigentlichen Stadt entfernt, wird aber bald mit ihr zuſammenhängen, wozu der regelmäßige Plan ſchon abgeſtochen und hie und da bebaut iſt. Der ſchönſte, größte und neueſte Theil der Stadt liegt auf der rechten oder Weſtſeite des Jones's Falls, und erſtrekt ſich ſchon dreiviertel engliſche Meilen weſtwärts mit ſchönen, geräumigen, rechtwinklicht einander durchkreuzenden Straßen in Norden und Weſten um den innern Hafen herum. Südlich wird er nach den abgeſtochenen Straßen, wo ſchon viele zerſtreute Häuſer ſtehen, dieſen Hafen gleichfals umfaſſen, und bis an den Bundeshügel (Federal-Hill) am Eingange des Hafens, Fell's Point gegenüber, fortgehen. Die eigentliche Geſtalt der Stadt läßt ſich kaum bezeichnen, ſo wie überhaupt die genaue Beſchreibung ihres neueſten Zuſtandes bei dem ſchnellen Anbau derſelben in den lezten Jahren jedem Ausländer ſchwer werden muß. Sie macht beinahe einen Kreis aus, der nur an der Hafenſeite eine Oefnung von $\frac{1}{3}$ engliſcher Meile hat, jedoch daß ſowohl in Südweſten als N. N. Oſten noch nicht alles Zuſammenhang und fortlaufende Verbindung der Häuſer und Straßen hat. Vom Hafen iſt ſie an ihren äuſſerſten Stellen ſchon über eine engliſche Meile entfernt.

Die City wird gegenwärtig in 8 Wards oder Quartiere eingetheilt. Fünf derſelben machen den weſtlichen Theil auf der rechten Seite des Jones's Falls aus; der ſiebente beſteht aus der Altſtadt, und der achte aus Fell's-Point. Man

rechnet an 130 Straßen und kleine Gassen (lanes and alleys), worunter noch verschiedne zwar abgestochen und eingehägt, aber ohne Häuser sind. Der Markt der Neustadt ist eine ansehnliche, 150 Fuß breite, obgleich nicht lange Straße. Die noch unvollendete Markstraße in Fell's Point aber wird die geräumigste von allen werden, denn sie erstrekt sich bei einer gleichen Breite von 150 Fuß eine halbe englische Meile weit von Süden nach Norden hinauf. Die Baltimore Straße ist nächst dieser die beträchtlichste, denn sie hat 80 Fuß Breite bei einer Länge von beinahe 4000 Fuß. Verschiedne mit ihr gleichlaufende sind 40 bis 60 Fuß breit, einige sieben aber, von welchen sie durchkreuzt werden, 66 bis 80 Fuß. Die ansehnlichste von allen wird Bondstreet werden, welche Fell's Point und die Altstadt scheidet, und schon stark angebaut ist; denn die Länge beträgt über 4300, und die Breite 80 Fuß. Selbst die meisten Gäschen sind doch an 30 Fuß weit. An großen schönen Marktplätzen fehlt es, denn eigentlich sind deren nur zwei oder drei; jedoch hat man in dem Plane aufs künftige ein großes Viereck für das Westende der Baltimore-Straße bestimt. Zur Pflasterung der Stadt und zur Anlage von Fußpfaden in den Hauptstraßen sind seit dem J. 1791 bis jezt viele Verordnungen ergangen. Castiglioni fand im J. 1786 nur einen einzigen Marktplaz gepflastert und mit Fußpfaden versehen *). Doch klagt

*) Und doch sagte der Baltimore Advertiser schon im J. 1783, daß drei Viertel der Stadt gepflastert und

klagt man noch jezt über kothige Straßen in der Stadt. Baltimore ist übrigens jezt eine der schönsten Städte in den Vereinten Staaten, denn man hat fast durchgängig stat der alten, zum Theil hölzernen und schlecht gebauten Häuser, neue ansehnlichere von Bakſteinen aufgeführt, worunter viele drei Stokwerke hoch sind. Manche neue werden indeß noch immer ganz von Holz errichtet, wiewohl nach einer guten Bauart. Die Zahl der Häuser belief sich im J. 1786 schon auf 1900; im folgenden Jahre zählte man 1955, wovon 1200 in der eigentlichen Stadt und 755 in Fell's Point waren, 152 Speicher ungerechnet. Im J. 1795 hingegen gab man die Häuserzahl zu 3000 an, und die der Speicher, welche meistentheils am Hafen und auf den Kaien liegen, auf 170. [Pennſ. Journal. 1786. Schöpf. Scott. Morse. Amer. Encyclop.] Unter den öffentlichen ist das Gerichtshaus (Courthouse) für die Stadt und Grafschaft eins der größten, ganz von Ziegelsteinen, mit Kupfer gedekt und mit einem Blizableiter versehen. Es steht am Abhange eines Hügels auf der Nordseite der City, wurde im J. 1760 angefangen, im J. 1785 aber erweitert und mit zwei Bogengängen unterwölbt. Ferner sind zu merken das Gefängniß der Stadt und Grafschaft, im J. 1769 erbaut, fünf Markthäuser, wovon zwei nach dem Muster derer zu Philadelphia im J. 1783 angelegt sind, ein ansehn-

und mit schönen Fußpfaden versehen würden. Vergl. Acts Nov. 1782. c. 17.

sehnliches Armenhaus in Nordwesten der City; das Staatshospital, welches jezt angelegt wird; das gleichfals neue Archiv (Records - house), imgleichen die Börse, zwei Gebäude der Banken, und drei Schauspielhäuser. Die lezten gehören Privatleuten. Der Kirchen und gottesdienstlichen Versamlungshäuser sind 14, nehmlich eine bischöfliche Kirche, zwei der lutherischen Deutschen, eine der deutschen Calviniſten, eine der Deutsch-Reformirten, eine Römischkatholische, eine der Presbyterianer, zwei Versamlungshäuser der Methodisten, eins der Nikoliten oder neuen Quäker, eins der Baptisten, und eins der Menonisten. Die presbyterianische Kirche ist vor wenigen Jahren erbaut, hat zwei Thürme und ein schönes Portal, welches auf sechs Säulen ruht, und ist inwendig geschmakvol ausgeziert. Sie ist eine der schönsten Kirchen in den Vereinten Staaten. Eine der lutherischen Kirchen ist gleichfals erst 1797 erbaut.

Der Hafen von Baltimore gehört zu den Besten von Amerika, denn er ist geräumig, sicher und von Schifswürmern frei. Er besteht aus drei Theilen, dem innern Hafen, dem Becken (Basin), und dem äusseren Hafen. Der lezte geht von der Erdzunge in Fell's Point an, bis zu dem engen Eingange der Bucht (the Narrows) bei dem Fort. Gleich innerhalb dieses Einganges ist auf der linken Seite eine Sandbank; übrigens aber hat der Hafen in der Mitte wie das Fahrwasser des Flusses, eine gute Tiefe für Lastschiffe, welche nicht über 18 Fuß tief gehen. Es

kön-

können daher Schiffe von 500 Tonnen bis zu den Anländen und Kaien in Fell's Point fahren. Da ist auch das Lager der meisten Seeschiffe. Der äussere Hafen hat eine Breite bis zu einer englischen Meile und anderthalb in der Länge. Das Becken geht der Erdzunge in Fell's Point gegenüber in Westen ins Land hinein. Man rechnet auch gewöhnlich den innern Hafen dazu. Beide sind untief, und lassen nur Brigantinen und andre kleinere Fahrzeuge zu, die nicht mehr als eine Tiefe von 6 bis 7 Fuß erfordern, und zwar diese nur bei der Fluth, welche hier gewöhnlich 5 bis 6 Fuß steigt. Bei der Ebbe findet man aber gewöhnlich nur 3 Fuß Tiefe. Es ist daher seit dem J. 1792 eine jährliche Lotterie zur Austiefung des innern Hafens und des Beckens verordnet worden. Dem innern Hafen hat man seit 28 Jahren und besonders neuerlich viel Land abgewonnen, und längs der ganzen Südseite der Stadt Kaien mit Speichern hinein gebaut, so daß man dem Vorrücken hat Grenzen setzen müssen. Die Aufsicht über den Hafen hat das im J. 1783 verordnete Kollegium von 9 Hafenaufsehern (Wardens of the port), welche alle fünf Jahre von den stimmfähigen Einwohnern gewählt werden. Sie haben das Recht, zur Bestreitung der Reinigungskosten des Hafens von allen Seeschiffen eine Abgabe von 2 d. von jeder Tonne zu heben, und das Kaiengeld (Wharfage) zu bestimmen. [Acts 1783. Apr. c. 24. 1788. c. 20. 1790. c. 22. Acts of 1 Congr. 3 Sess. c. 5.] Sie legen jährlich

jährlich dem Schazmeister Rechnung ab, welche in den Zeitungen gedrukt wird.

Die Zahl der Einwohner ward im J. 1783, d. i. zwanzig Jahre nach der ersten Anlage der Stadt, schon auf 7000 geschäzt; im J. 1786 rechneten einige 10 bis 11000, andre aber 13,300, oder 7 Personen auf ein Haus. Die wirkliche Zählung im J. 1790 aber gab in allem, mit denen auf dem Gebiete ausserhalb der Stadt (Precincts of Baltimore) 13,503 Einwohner an, nehmlich

Freie weiße Mannspersonen von 16 Jahren und darüber	3866.
Dergl. unter 16 Jahren	2556.
Weiße Frauenspersonen	5503.
Freie Mulatten und Negern	323.
Sklaven	1255.

Currie rechnete im J. 1792 schon über 15000, und gegenwärtig kan man wohl nicht weniger als 20,000 Einwohner in der Stadt annehmen. [Currie p. 227. Hardie's Tablet of Memory 1795.] Diese sind ein Gemisch von Menschen aus allerlei Nazionen herstammend. Zu den einheimischen vom Lande hieher gewanderten geselten sich nicht nur eine Menge aus andern Staaten, sondern auch Engländer, Irländer, Holländer, Deutsche aus vielen Provinzen des Reichs, welche hier besonders gut fortgekommen sind, Schweizer, Franzosen aus Neu-Schotland, oder sogenante neutrale Acadier, welche um das J. 1766 von der englischen Regierung hieher versezt wurden, und andre von eben der Nazion, welche

im J. 1793 aus St. Domingo hieher flüchteten. Es läßt sich sonach nicht wohl eine algemeine Karakter- und Sittenschilderung von den Einwohnern dieser Stadt entwerfen. Die meisten sind wohlhabend, oder werden es bald durch die herschende Thätigkeit und Erwerbsamkeit. Aeusserst wenige kamen mit Vermögen hieher, und doch giebt es jezt viele Reiche. Manche derselben leben gesellig und machen Aufwand; im Ganzen aber sol der Umgang, wie in Philadelphia, minder gastfrei und vertraulich seyn. Eine natürliche Folge des auch hier gemeinen Strebens nach Reichthum. Die Erreichung dieses Zweks und der Zusammenfluß vieler Ausländer fangen aber schon an, den Trieb nach Lustbarkeiten und gesellschaftlichen Vergnügen zu erregen. Der Aufwand wächst, Schauspiele und Bälle werden stark besucht, die Puzliebe des Frauenzimmers opfert der Modesucht. Auch köstliches Hausgeräthe und schön gezierte Zimmer sieht man häufig. Die Männer lieben Pferderennen, das auch hier gehalten wird, eine wohlbesezte Tafel und den Wein. An den feinern Freuden der Musik, an der Unterhaltung des Lesens geistreicher Schriften finden noch nur wenige Geschmak. Erwerben beschäftigt zu sehr alle Geisteskräfte der meisten Bewohner dieser Handelsstadt, als daß ihre Lebensgenüsse schon so verfeinert seyn könten.

Die Regierung der Stadt ist durch die Akte vom J. 1796 festgesezt worden, welche ihr die Vorrechte einer City ertheilte. Bis dahin wurde sie wie die übrigen Towns in den Grafschaften regiert;

regiert; jedoch gab ihr die Konstituzion vom J. 1776 schon das Recht, zwei Abgeordnete zur Gesezgebung zu wählen, und einen der Wähler des Senats zu ernennen. (Art. V. XIV.) Gegenwärtig steht sie nebst ihrem Gebiete unter einem Mayor und dem Stadtrathe (City Council). Der lezte wird in zwei Häuser, oder wie man sie hier nent, Zweige (branches) eingetheilt, deren jeder seinen Präsidenten hat. In dem ersten wird die Stelle jedes der 8 Quartiere durch zwei Abgeordnete vertreten, welche jährlich von den Freimännern der Stadt gewählt werden. Die Aldermen sind die Mitglieder des zweiten Hauses. Sie werden, wie der Mayor, jährlich im Oktober von den Wählern ernant, die bei der Wahl der Abgeordneten zu stimmen berechtigt sind. [Constit. Art. V.] Beide geben vereint Gesezze zur Regierung der Stadt (Bye Laws), dürfen aber keine Schazungen auflegen, als solche, welche die Polizei erfordert. Die Gesezze muß der Mayor innerhalb fünf Tagen entweder bestätigen oder seine Gründe der Verwerfung angeben, sonst gelten sie auch ohne dessen Unterschrift. Auch sind sie gültig, wenn zwei Drittel des Raths seine Einwendungen mißbilligen. Im J. 1797 wurde noch ein Registrator (Register) angestelt, welcher das Archiv unter seiner Aufsicht, und bei den Wahlen den Vorsiz hat, auch das Protokol über alle Verhandlungen der Stadtregierung (corporation) führt. Ferner ein Schazmeister (Treasurer), welcher 30,000 Dollar Sicherheit geben muß. Die Verordnungen, welche der Mayor und die

beiden

beiden Präſidenten unterſchreiben, werden gedrukt, und ſind neuerlich geſamlet worden: Ordinances of the City of B. at the firſt ſeſſion 1797 with the Act of Incorporation, reviſed and corrected by the Mayor and Regiſter. Baltimore 1798. Vergl. Acts 1796. c. 68.

Die Polizei ſteht unter den Kollegien der beſtändigen und die beſondern Kommiſſarien (Board of City Commiſſioners. Special Commiſſioners) und den Hafenaufſehern. Das erſte iſt immerwährend und wählt ſeine eignen neuen Mitglieder. Die beiden lezten werden von Wählern angeſtelt, welche die Einwohner dazu alle fünf Jahre ernennen. Die Gaſſenaufſeher (Commiſſioners of the ſtreets), ſorgen für die Numerirung der Häuſer, die Gaſſenerleuchtung u. ſ. w Zum Behuf der lezten wird eine Lampentaxe bezahlt, allein vor wenigen Jahren ward die Stadt noch nicht erleuchtet, obgleich darüber ſchon im J. 1784, ſo wie über die Errichtung einer Nachtwache von der Geſezgebung eine Verordnung ergangen war. [Acts 1792. Nov. c. 69. Balt. Telegr. 1796. Nr. 293.] Seit dem Anfange vom J. 1798 hat man jedoch 305 Lampen zur Erleuchtung der Straßen. [Ordinances.] Die Aufſicht über die Schornſteine hatte ſonſt die maryländiſche Feuerverſicherungs-Geſelſchaft; allein ſie hat dieſelbe im J. 1797 dem Mayor übergeben müſſen. Solcher Geſelſchaften ſind hier zwei, nehmlich die Maryland Inſurance Company und die Equitable Inſurance Fire Company; beide ſtehen unter Direktoren, welche ſie

ſelbſt

selbst wählen. Zur Versorgung der Armen, deren Zahl im J. 1792 sich nur auf 1521 belief, ist eine öffentliche Anstalt auf Kosten der Stadt gestiftet. Ein Gesundheitsamt wurde im J. 1796 verordnet. Von den Aerzten desselben wohnt einer in dem Fort am Eingange des Hafens, und bestimt den verdächtigen Schiffen ihr Gesundheitslager unterhalb desselben. Man hat Auflagen auf Fuhrwerk, Wägen und Karren, auf Reitpferde, Schenken, welche jährlich einen Erlaubnißschein lösen müssen, auf Versteigerungen, Billiarde und Schauspielhäuser, die algemeine Vermögensteuer ungerechnet. Alle zusammen betrugen im J. 1796 etwa 30 sh. von jeden hundert Pfund des niedrig geschäzten Vermögens, d. i. $1\frac{1}{2}$ Prozent. [Wolcott's Letter on direct Taxes p. 42.] Zur Vertheilung und Hebung der Auflagen sind eigne Commissioners of the Tax und vom Rath ernante Einnehmer. [Acts 1785. c. 53. s. 4. Ordinances 1797.] Im J. 1797 wurden auch 9080 D. durch eine Lotterie aufgebracht.

Der Mayor hat sein eignes Gericht (Mayor's Court) über bürgerliche Sachen. Peinliche Fälle hingegen richten hier zwei dazu von dem Guvernör und dessen Rath ernante Einwohner der Stadt oder ihres Gebiets, welche als Beisassen des Stadtgerichts nebst dem Oberrichter des dritten Distrikts darüber entschelden. Zu dem Zwecke hält das Stadtgericht mit diesen drei Richtern an jedem zweiten Montage im Januar, März und August Sitzungen über peinliche Sachen. Der Sheriff der Grafschaft, welcher hier wohnt, muß

für

für jede Sitzung 48 gesezmäßige Männer wählen, welche als grand und petit jurors dienen. Diese erhalten 1 Dollar 33 Cents Tagegelder, so oft sie erscheinen. Der Oberrichter hat 300 L. Kurant Zulage für die peinlichen Sitzungen, muß aber in der Stadt wohnen. Die Beisassen haben täglich 1 L. während der Sitzungen. [Acts. 21 Jan. 1798.]

Die Grafschaftsgerichte des ersten Distrikts werden hier jährlich zweimal an den ersten Montagen im April und August gehalten. Das Waisengericht hat seine Sitzungen am zweiten Dienstag im Februar, April, Junius, August, Oktober und Dezember. Das Distriktgericht des Bundes hält hier den ersten Dienstag im März und September seine Sitzungen; die Mayors-Gerichte der Stadt aber vierteljährlich.

Einiger hiesigen Lehranstalten ist schon oben S. 399 gedacht worden. Im J. 1796 wurde eine Privatakademie hier eröfnet, welche für Zöglinge von beiden Geschlechtern jedoch in abgesonderten Anstalten bestimt ist *). Die Knaben sollen im Lesen, Rechnen und Schreiben, in den gelehrten und der englischen Sprache, der Erdbeschreibung, in der reinen Mathematik, dem Feldmessen, der Schiffahrt und Astronomie, auch in der Moral und Physik, die Mädchen aber im Englischen, in der Erdbeschreibung und Geschichte, Logik

*) Das große und schöne Gebäude dieser Akademie ist in eben dem Jahre abgebrant.

Logik und Moral ꝛc. unterrichtet werden. Diese Akademie steht unter zwei Prinzipalen. Eine andre im J. 1797 eröfnete lehrt Englisch, Französisch und Latein, Rechnen und Schreiben, nebst der Erdbeschreibung, einige mathematische Wissenschaften, Schiffahrt und Buchhalten. [Telegraphe 1796. Nr. 679. 738.] Ausserdem ist hier eine öffentliche bischöfliche Freischule, auch sind neuerlich verschiedne Tag- und Abendschulen, zum Theil von Franzosen angelegt, so wie einige Mädchenschulen von Französinnen und andern. Die im J. 1797 durch Unterzeichnung gekaufte öffentliche Bibliothek wird an drei Tagen in der Woche jedesmal drei Stunden lang geöfnet, und hat ihren besondern Bibliothekar. Ferner ist hier ein Museum, eine medizinische Gesellschaft, eine zur Abschaffung des Sklavenhandels, eine deutsche zum Besten der Einwanderer (S. 406 f.), eine für abgelebte Seefahrer, und eine andre zur Rettung der Ertrunkenen (Humane Society), durch Betrieb der hiesigen Aerzte im J. 1791 gestiftet. [Asylum V. 2. c. 202.] Sieben Buchdruckereien liefern vornehmlich Zeitungen, deren hier gegenwärtig sechs erscheinen, worunter drei tägliche sind; eine druckt zuweilen deutsche Bücher. Auch giebt es ein Paar geringe Buchläden, und eine Lesegesellschaft.

Von dem Handel und Gewerbe der Stadt kan man sich schon einen Begrif machen, wenn man die im 19 J. befindliche Uebersicht des maryländischen Handels gelesen hat, wovon bei weitem das meiste sich auf Baltimore bezieht, dem die übrigen kleinern Handelsstädte dieses Staats

nur

nur von ferne nacheifern. Eigne Handelserzeugnisse geben ihre Manufakturen noch wenig. Doch ist sie mit Handwerkern gut versehen, welche auch für den innern Handel, der von hier aus so wohl im Staate als auch im nordwestlichen Virginia bis Tenerissee, und in dem süd-westlichen Theile von Pennsylvania getrieben wird, arbeiten. Die Hutmanufaktur, die Kunsttischlerei und die Schuhmacherei werden ziemlich ins Große und manufakturmäßig betrieben. Vor der Stadt sind in Südwesten verschiedne beträchtliche Ziegeleien. Die Schifsbauwerfte liegen theils in Fell's Point, theils am Harris's-Creek. (S. 414 f.) Vier Seilerbahnen liefern sehr viel Tauwerk. (S. 414.) Eine Zuckersiederei liegt eine engl. Viertelmeile östlich von der Stadt am Hafen. Es giebt gute Brauereien (S. 416), verschiedne Brantweinbrennereien und eine Rumdistellirei; eine Schnupftobaksmühle, eine Fabrik von Wol- und Baumwolkraßen, viele Goldschmiede, Kutschenmacher, zwei Terpentindistellireien, Pendeln- und Uhrmacher, Nägelschmiede ꝛc. Man macht auch sehr gute Satlerwaaren. In einem Umkreise von 4 ge. Meilen um die Stadt, und zum Theil noch auf ihrem Gebiete, oder doch im Besiz ihrer unternehmenden Einwohner, findet man 50 ansehnliche für den auswärtigen Handel arbeitende Kornmühlen, eine Pulvermühle, zwei Papiermühlen, nebst verschiednen Eisenwerken. [Scott.] Die beträchtliche Zahl ihrer Handwerker und die Arten derselben ergiebt sich aus folgendem Verzeichnisse, welches aus dem für das J. 1796 hier in 8. gedrukten

Baltimore Town and Fell's-Point Directory by Thompson and Walker zusammen gezogen ist.

Müller	3
Bäcker	36
Schifsbrodbäcker	2
Zwiebakbäcker	2
Kuchenbäcker	1
Brauer	3
Malzer	1
Dünbierbrauer	1
Porter-Verkäufer	1
Bierverkäufer-Keller	1
Fleischer	38
— und Wurstmacher	2
Schweineschlächter	1
Wurstmacher	5
Koch (französischer)	1
Garkochsbuden	2
Distillirer	4
Likör-Fabrikant (cordial distiller)	1
Konfektbäcker	4
Pastetenbäcker	1
Zuckerläuterer	1
Zuckerbäcker	1
Speisewirte (Tavernkeepers.)	8
Kosthäuser (boardinghouses)	42
Gastwirte (Inkeepers)	89
— und Gewürzhändler	1
Tobaksspinner	1
Sigarrosspinner	1
Weinküper	1
Kaffeehaus	1
Schneider	82
— u. Gewürzhändler	1
— und Gastwirt	1
— u. Kleiderhändler	2
Schneiderinnen	2
Schnürbrustschneider	2
Frauenschneiderinnen	5
Kopfpuzmacherinnen	8
Näherinnen	52
Wäscherinnen	23
Hutmacher	21
Mützenmacher	1
Schuster	105
Schuh- und Stiefelmanufakturen	4
Schuhleistenmacher	1
Handschuh und lederne Hosenmacher	2
Kürschner	2
Parfumirer und Frisöre	5
Frisöre	14
Frisör und Stärkemacher	1
Seifensieder	1
— und Lichtzieher	2
Oelmüller	1
Terpentin-Distillirer	2

Wundarzt u. Apotheker	1	Zahnarzt	1
— und Zahnarzt	1	Wehmütter	3
Balbier	5	Pferdearzt	1
Bader 2.			

Zimmerleute (carpenters)	180	Maurer	5
Hauszimmerleute (houſe carp.)	7	Ziegelmaurer (brick-layer	57
— — und Tiſchler	2	Ziegelbrenner	6
Haustiſchler (houſe joiner)	4	Steinhauer	5
Zimmerleute u. Tiſchler	10	Steinbrecher	2
Bretſäger	1	Gipſer	19
Drechsler	2	Weißer	1
Tiſchler	10	Grobſchmiede	37
Schindelntiſchler	5	— und Hufſchmied	1
Kunſttiſchler	28	— und Blechſchmied	1
Glaſer und Maler	18		
— Vergolder u. Bildnißmaler	2		
Maler	5		

Schifsbaumeiſter	5	Säger	5
Schifsbauleute (Shipwrights)	5	Kalfaterer	2
Schifszimmerleute	39	Segelmacher	17
Schifstiſchler	10	Takler	18
Bootbauer	3	Blokmacher	3
Ankerſchmied	1	— und Pumpenmacher	2
Schifsländenbauer	1	Pumpenmacher	1
		Schifsſchraper	1

Böttcher	36	Seiler	6
Zederböttcher	3	Schlagnezmacher	1
Bürſtenbinder	1	Stärkemacher	3
Bürſtenmanufaktur	1	— und Pudermacher	1
Kutſchenmacher	8	Seidenfärber	1
Kutſchenmaler	1	— u. Fleckenausmacher	1

Wagner	6	Blaufärber	1
Stuhlmacher	3	Wurfschaufelmacher	2
Windsorstuhlmacher	6	Koffermacher	1
Mühlenbaumeister	1	Spinnerinnen	3
Sakmacher	1	Weber	2
		— und Küster	1

Gerber	9	Sattelbaummacher	1
— und Riemer	1	Pferdegeschirmacher	3
Lederbereit. u. Hosenmacher	2	Peitschenmacher	2
Riemer	12	Kammacher	5
Satler	6	Blasebalgmacher	1
Satler und Pferdegeschirmacher	8		

Tapezirer und Möbelnhändler	3	Regenschirm- und Wachstuchmacher	1
Spiegelmacher, Bildschnitzer und Vergalder.	1	— — und Koffermacher	1

Schlösser	2	Schwertfeger	1
Kupferschmiede u. Blechschläger	5	Messerschmiede	4
Blechschläger	8	Drathzieher u Fächermach.	1
Bleiarbeiter	1	Wolkratzenmacher	1
Knopfformmacher	1	Nägelschmiede	6
Büchsenschmied	1	Eisen- und Nägelmanufaktur	1
— und Schlösser	1	Hobelmacher	1
Goldschmiede u. Juwelire	2	Gelbgießer	4
Goldschmiede	8	Instrumentenmacher	1
Juwelire	4	Mathematische :	2
— und Uhrmacher	1	Mühlsteinfabrikant	1
Uhrmacher	7	Plasterer	3
Uhren-Pendelnmacher	7	Töpfer	7
Schlaguhrmacher	1	Bildhauer (sculptor)	1

Karrenführer	48	Miethkutschen-Halter	8
Schleifenzieher	49	Postkutschen — —	7

Arbeits-

Arbeitsleute	95	Pferdevermiether	2
Miethbediente	2	Schornsteinfeger-Aufseher	1
Gärtner	4	— — — Her	1
Todtengräber 1			
Lootsen	18	Bootfahrer	105
Schifskapitäne	71	Zolbootfahrer	1
Schifsleute	75	Kapitäne der Packetboote	2
Everfahrer	10	Aichmeister	1
Buchdrucker	2	Zeitungsdrucker	3
Kupferdrucker	1	Zeitungsträger	2

Die zum Handelsstande in Baltimore gehörigen Personen waren im J. 1795 folgende:

Kaufleute	156
Krämer (shopkeepers)	15
Makler	2
Wechsel- und Länderei-Makler	2
Kaufvertragmacher (conveyancers)	2
Notarien	2
Aufzionatoren	2
Ausrufer bei Versteigerungen	1
Besitzer gröſserer Kramladen	4
Gewürzkrämer	48
Mehlhändler	14
Tobakshändler	9
Händler mit Schifferbedürfnissen (shipchandlers)	5
Talg- und Lichthändler	3
Höker und Hökerweiber	25
Austernhändler	3
Materialisten	4
— — und Apothecker	1
— — und Chemiker	2
Buchhändler	4
— — und Verkäufer von Schreibmaterialien, Kalendern ꝛc. (Stationers)	3

Buchhändler und Buchbinder	1
Musikhändler	1

Waarenlager und Kramladen aller Art befinden sich hieselbst:

Waarenlager (warehouses) überhaupt	7
Kramläden (stores) überhaupt	4
Dergleichen für trokne Waaren aller Art	96
— — und Hartwaaren	2
— — und nasse Waaren	11
für nasse Waaren	2
für Mehl	11
für Mehl und Gewürzwaaren	12
für Gewürzwaaren	7
für Korn und Mehl	2
für Mehl und Kleien	2
Kramläden für westindische Waaren	1
— für Hartwaaren	9
— für Oel und Farben	3
— für Schuhe	3
— für Stricke	2
— für Porzellän und Steinzeug	3
Waarenhäuser für irländische Leinwand	2
— für Tee	1
— für Weine	3

Einzelner Kramladen und Niederlagen für Glas, Leder, Anker und Nägel, für Kupfer, Goldschmiedswaaren ꝛc., vieler Buden für Kleinhändler aus der zweiten Hand, Fruchthändler, Brantweinhöker, Beckerbuden ꝛc. zu geschweigen.

Von Einwohnern, die man zum gelehrten Stande und zu den Künstlern rechnen kan, sind folgende angegeben:

Prediger	8	Schulmeister	21
Aerzte	29	Schulhalterinnen	5
Arzt und Geburtshelfer	1	Landmesser	1
Arzt und Materialist	1	Musiker	2

Advo-

Advokaten und Prokuratoren	14	Miniaturmaler	3
Französischer Sprachmeister	1	Bildnißmaler	1
		Baumeister (architect)	1
		Seiltänzer *)	1

Die Handwerker sind hieselbst keinesweges in Zünfte eingeschlossen, sondern frei. Doch haben sich verschiedne in eine Mechanical-Society vereinigt, aber nur zur Unterstützung der abgelebten, oder der Witwen und Waisen der Handwerker. Zu gleichem Zwecke haben die Schifsleute eine Marine-Society unter sich gestiftet.

Baltimore hat zwei Jahrmärkte, und an vier großen Plätzen in den darauf gebauten Markthäusern zweimal wöchentliche Märkte, welche die Stadt sehr gut mit Lebensmitteln versorgen. Jedes dieser Markthäuser steht unter seinem Schreiber (Clerk of the market). [Acts 1784. c. 62. 1785. c. 33.] Die Schauanstalten, welche für die Güte der auszuführenden Stapelwaaren sorgen, sind hier auser der großen Tobaksniederlage und Schau in Fell's Point *), eine für

*) Ganz volständig kan das Verzeichniß, so sorgfältig das Directory auch gemacht ist, nicht seyn, weil noch 130 Mansperſonen und 85 Witwen, ohne ihr Gewerbe zu bestimmen, in demselben genant werden. Dazu kommen noch 60 Mansperſonen und 12 Frauen (meistentheils Witwen), welche aus St. Domingo geflüchtet waren und sich hieselbst niedergelassen hatten. Bloß von diesen lezten mochten einige von ihren Renten leben; unter den übrigen aber waren deren vermuthlich sehr wenige.

**) Dennoch wird viel ungeschauter Tobak ausgeschlichen. [M. N.]

für Schifsbrod, für Potasche und Salzfleisch. Das lezte, sowohl Rind- als Schweinefleisch, wird in Fässern von 200 Pfund ausgeführt, die nach der Güte des Fleisches mit first, second und third bezeichnet sind. Auch die auszuführenden Fische müssen in gestempelten, weiseichenen Tonnen von bestimter Größe ausgeführt werden. [Acts 1790. c. 31.] Ferner sind hier bestelte Heuwäger, Holzmesser, Aufseher über das Brenholz ꝛc. Eine Seeassecuranzgesellschaft ist hier seit dem J. 1795. (S. 442.) Baltimore hat seine eigne Bank; auch ist daselbst die maryländische Staatsbank, und ein Komtor der Bank der Vereinten Staaten, welches man auch das Office of discount and deposit nent. Der Diskont war hier im J. 1796 von Wechseln auf London, die 60 Tage zu laufen hatten, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent. [Br.] Zum Verkauf und Verpachtung der Ländereien ist hier ein eignes Komtor, jedoch bloß als Privatanstalt. (S. 439 ff.)

Hier ist das vornehmste Postamt in Maryland. Der von demselben abgehenden Posten ist, wie der Landkutschen, schon oben S. 428 f. gedacht worden. In der Stadt ist auch jezt eine Fußboten-Post (penny-post). Die philadelphische Landkutsche geht über Harford und Elktown täglich, Sontags ausgenommen. Eine andre geht dreimal in der Woche nach der Bundesstadt, Georgetown und Alexandria. Packetboote gehen zwischen hier und Norfolk in Virginia und nach Easton auf dem östlichen Ufer. Jenes ist ein kleiner Schuner, welcher gewöhnlich

lich den 1sten und 15ten jedes Monats nach Norfolk abgeht. Beide gehören Privatpersonen. [Maryl. Journ.]

Ein Preiskurant wird wöchentlich zweimal gedrukt; und in einem Wirtshause in Fell's Point wird seit 1798 eine Schifsliste nach Art der von Lloyd in London gehalten. Eine andre neue, der Kaufmanschaft nüzliche Anstalt ist der neuerlich auf Unterzeichnung von 370 Dollarn auf einem Hügel unweit der Stadt angelegte Telegraph, welcher die ankommenden Schiffe, sobald sie sich in einer Entfernung von 5 ge. Meilen sehen lassen, anzeigt. [Liancourt. Br.]

Baltimore hat seiner Lage die schnelle und fast unerhörte Aufnahme seines Handels zu danken. Im Mittelpunkte zwischen Süd-Pennsylvania, Delaware und Nord-Virginia, an einer sichern Bai, welche viele aus den Gebirgen herabkommende schifbare oder leicht schifbar zu machende Flüsse aufnimt, hinter sich einen großen Strich Landes zwischen und hinter den westlichen Gebirgen, welcher in neuern Zeiten ungemein stark angebaut wurde, und von keinem Orte so leicht seine Zufuhren erhalten konte, so wie keiner ihm einen so nahen und bequemen Markt zum Absaz der Landeserzeugnisse anbot, war es der Stadt ein leichtes, in ihrem Bezirk nicht nur den größten Theil des maryländischen Handels, sondern auch des der angrenzenden Gegenden der 3 benachbarten Staaten zu vereinigen, um so mehr, da sie während des Freiheitskrieges am sichersten von allen Häfen

der

der mitlern und südlichen Staaten vor feindlichen Anfällen zu Wasser und zu Lande war. Bei der jezt erwachenden Thätigkeit verschiedner Staaten, die durch Anlegung von Kanälen und Damstraßen, und durch Schifbarmachung der Flüsse ihren eignen Handel zu erweitern streben, könte Baltimore vielleicht mit der Zeit einige Handelszweige verlieren. Am nächsten ist die Gefahr von der Seite des nun schifbar gewordenen Patowmacks, welcher gewiß sehr viele Landeserzeugnisse nach Georgetown und der künftigen Bundesstadt sowohl, als nach Alexandria leiten wird, die bisher Baltimore großentheils durch Landfracht an sich zog. Dies kan auch die Folge haben, daß sein überaus wichtiger Handel nach den pennsylvanischen Grafschaften jenseits des Alleganygebirges, nach den westlichen Kongreßländern, nach Tenessee und Kentucky sich vermindere, welcher lezte besonders einträglich ist, da die hiesigen Kaufleute an 20 und mehr Prozent auf den Einkaufspreis der dorthin gehenden Waaren gewinnen. Gleiche Nachtheile fürchten die Baltimorer von jedem der vorgeschlagenen delawarischen Kanäle, denen sie sich daher mit ihrem ganzen großen Einflusse in die Gesezgebung des Staats widersezten. Diese würden am schädlichsten auf den hiesigen Mehlhandel wirken. Einigen Ersaz könte es von der völligen Eröfnung der Susquehannah-Fahrt hoffen, wiewohl auch dann vieles nach Philadelphia abgeleitet werden möchte. Im Ganzen dürfte jedoch der hiesige Handel bei der ausserordentlich starken Zunahme der Bevölkerung

in

in den westlichen Gegenden der Vereinten Staaten, nicht eigentlich von seiner jetzigen Höhe fallen, sondern nur nicht weiter zu einer beträchtlich größeren hinansteigen. Philadelphia wird auch schwerlich die verlohrnen westlichen Handelszweige wieder an sich ziehen können, da die Entfernung die Fahrt dahin, selbst zu Wasser, weit kostbarer, als nach Baltimore machen würde. Eben der Lage im Mittelpunkte wegen hat es sogar einen Theil des Seehandels der von Neu-Orleans, Georgia, Carolina und einen Theil Virginiens nach den nördlichen Häfen ganz sich zueignen können. Der größere Reichthum der philadelphischen Kaufleute wird vielleicht durch die größere Sparsamkeit der jetzigen baltimorischen, die ihr Vermögen ganz ihrem eigenen Fleiße verdanken, aufgewogen. [Schöpf B. 1. S. 501—504. Liancourt T. VI. p. 175— 177. Vergl. Bohns Kaufmann B. 2. S. 453 f. und O'Donnels Rede im Hause der Abgeordneten im Maryl. Journ. 1792. Nr. 1517.]

Folgende Schiffahrtslisten werden die ungewöhnliche Ausbreitung des baltimorischen Handels näher zeigen:

Im J. 1788 liefen aus 615 Seeschiffe, nehmlich:

52 dreimastige Schiffe	7 Schnauen
126 Brigantinen	276 Schuner
154 Jagden.	

Davon gehörten der Stadt 24 dreimastige Schiffe, 29 Brigantinen und 28 seefahrende Schuner

Schuner und Jagden; ohne die hiesigen Küstenfahrer zu rechnen.

Im J. 1791 liefen hier ein 736 Schiffe, nehmlich:

68 dreimastige Schiffe u. Barken.	94 Schuner.
159 Schnauen und Brigantinen.	45 Jagden.

Küstenfahrer 370.

Nach ausländischen Häfen liefen aus
387 Schiffe und Fahrzeuge.
662 Küstenfahrer

Ueberhaupt 1049 Schiffe.

Die Tonnenzahl der fremden hieher gekommenen Schiffe betrug 17,565; die der amerikanischen 27,289; also überhaupt 44,854 Tonnen, ohne die Küstenfahrer zu rechnen.

Baltimore selbst besaß im August 1790 zu seiner Schiffahrt

27 Dreimaster	von 6701	Tonnen.
1 Schnau	80	—
31 Brigantinen	3770	—
34 Schuner	2454	—
9 Jagden	559	—
102 Schiffe	13,564	Tonnen.

[Maryl. Journal. Amer. Muſ. V. 6. p. 401. V. 8. p. 186. Asylum. 1792. V. 1. p. 143.]

Im J. 1795 kamen in den Hafen ein

größere Schiffe	109	621 Seeschiffe.
Brigantinen u. Schnauen	162	
Schuner und Jagden	350	

Bal-

Baischiffe und Küstenfahrer 5464.
[Finlay's Commercial Regiſter. Philad. 1790. Nr. 15.]

Im J. 1797	kamen hier ein	liefen aus
Schiffe	112.	103.
Brigantinen u. Schuner	159.	181.
Schuner	532.	867.
Jagden	306.	238.
Ueberhaupt	1109.	1389.
Darunter waren		
ausländiſche	503.	574.
Küſtenfahrer	606.	815.

Im Hafen lagen am Ende des Jahrs 25 größere Seeſchiffe, 18 Brigantinen und Schnauen, 24 Schuner, 6 Jagden, oder überhaupt 73. Dazu kamen an Baifahrern und Lootſenſchiffen: 18 Jagden und 40 Schuner. Zuſammen 58 Fahrzeuge. In allem 131 überwinternde Fahrzeuge.
[Balt. Telegraphe 1798. Nr. 837.]

Baltimore beſaß im Anfange dieſes Jahres von eignen Schiffen:

	Tonnen
1. Regiſtrirte zum ausl. Handel	42,204
2. Größere Fahrzeuge zum Küſtenhandel	5,815
3. Kleinere, unter 20 Tonnen tragende	1,252.
Ueberhaupt	49,271 T.

[Report 1798.]

Verzeichniß der im J. 1792 aus Baltimore ausgelaufenen Schiffe nach ihren verſchiedenen Beſtimmungshäfen geordnet.

[Aus den in maryländiſchen Zeitungen gedrukten, aber keinesweges vollſtändigen Zollhausliſten, in welchen alle kleinen Küſtenfahrer fehlen.]

	Dreimast-Schiffe	Brigantinen	Schuner	Jagden	
1. Nach den Häfen dieses Staats					
Bottingham	—	—	20	—	
Vienne	—	—	3	5	
Paturent	2	—	4	4	
Nococomico	—	—	—	1	
Lower Marlborough	—	—	1	—	
Nanticoke	—	—	—	—	
Georgetown	3	—	2	1	1 Schnall
Potowmack	—	—	4	1	
Cedar Point	—	—	5	1	
Chester	—	—	1	—	
Oxford	—	—	5	1	
Ueberhaupt nach maryl. Häfen	6	—	5	14	
2. Nach den Häfen der andern Vereint. Staaten.					
Boston	1	4	10	10	
Salem	—	2	7	1	
Marblehead	—	—	1	—	
Nantucket	—	—	2	—	
Milford (Con.)	—	2	—	—	
Providence (Rhode J.)	—	—	4	3	
Rhode Island	—	—	1	4	
New-York	—	—	5	5	
Philadelphia	—	—	4	3	
Delaware	—	—	—	2	
Petersburg (Virginia)	—	—	4	3	
Norfolk	—	—	19	6	
Fredericksburg	—	—	10	2	
Alexandria	1	—	7	5	
Dumfries	—	—	—	2	
York	—	—	7	5	
Richmond	—	—	2	—	
Tappahannock	1	—	1	1	
Rapahannock	—	—	2	2	
Virginia (unbestimte Häfen)	1	—	3	7	
Nord-Carolina	—	—	15	9	
Edenton	—	—	5	1	
New-Bern	—	—	—	1	
Washington (N.C.)	—	—	—	1	
Süd-Carolina	1	—	1	1	

	Dreymast-Schiffe	Brigantinen	Schuner	Sloops	
Charleston	5	—	9	4	
Savannah	—	2	2	—	
Ueberhaupt nach den V. St.	10	10	121	78	
3. Nach den amerikanischen Kolonien.					
1) Nach den englischen Kolonien in Nordamerika.					
Nova Scotia	—	—	1	—	
Shelburn	1	1	1	—	
2) Nach den englischen Inseln in Westindien.					
Antigua	—	—	—	3	
S. Christopher	—	1	—	1	
Dominica	—	—	1	—	
Barbados	—	6	1	2	
Jamaica	—	3	4	—	
Grenada	—	—	1	1	
Bermudas	—	—	1	1	
New-Providence (Bahama I.)	—	—	4	1	
3) Nach den französisch. Inseln in Westindien.					
Martinique	—	11	10	6	
S. Domingue oder Hispaniola	—	4	18	5	
Cap François (S. Domingue)	8	10	12	5	
Port au Prince (S. Domingue)	—	2	10	—	
Aux Cayes (S. Domingue)	1	—	5	1	
Leogane (S. Domingue)	—	—	—	1	
Jeremie (S. Domingue)	—	—	2	1	
Jacquemel (S. Domingue)	—	—	1	—	
S. Marc (S. Domingue)	—	1	1	—	
Guadeloupe	—	3	4	4	3 Schnauen
S. Lucie	—	—	1	—	
Tobago	—	1	3	—	2 Barken
S. Martin	—		4	1	

4. Nach

4) Nach den holländischen, dänischen, spanischen und schwedischen Inseln und Kolonien in Amerika.	Dreimast-Schiffe	Brigantinen	Schuner	Segler	
S. Eustatius	—	4	6	4	
Curassao	1	1	—	1	
Demerary	—	—	1	1	
St. Croix	—	1	2	—	
St. Thomas	—	—	1	2	
St. Augustino	—	—	2	—	
Havana	—	—	—	1	
Trinidada	—	—	1	—	
St. Bartholomäus	—	1	6	—	
Nach Westindien ꝛc.	10	50	104	41	
4. Nach Afrika und den afrikanischen Inseln.					
Madeira	1	2	—	—	
Teneriffe	—	2	—	—	
Goree	1	—	—	—	
Vorgebirge der guten Hofnung	—	1	—	—	
Ueberhaupt	2	5	—	—	
5. Nach Europa.					
Lissavon	6	3	—	—	
Oporto	1	5	1	—	
Figueira	—	—	—	1	
Cadiz	5	5	2	—	1 Barke
Malaga	—	3	—	—	1 Schnau
Corunna	—	1	—	—	
Ferrol	1	1	—	—	
Marseilles	—	2	—	—	1 Polacre
Cette	—	1	—	—	
Bordeaux	3	1	1	—	1 Schnau
Havre de Grace	1	—	—	—	
Dunquerque	—	1	—	—	
Bayonne	—	1	—	—	
Nantes	—	2	—	—	1 Barke
London	6	2	—	—	1 Schnau
Liverpool	2	1	1	—	
Bristol	1	—	—	—	
Falmouth	6	3	—	—	

	Dreimast. Schiffe	Brigantinen	Schuner.	Barken	
Cork	3	2	—	—	2 Schnauen
Limerick	—	—	—	—	
Amsterdam	3	2	—	—	
Rotterdam	1	—	—	—	
Hamburg	1	6	—	—	
Ueberhaupt nach Europa	41	42	5	1	2 Barken, 5 Schnauen, 1 Polacre
Summe aller angegebenen Schiffe 2c. 592, nehmlich	67	102	275	134	9 Schnauen, 4 Barken, 1 Polacre

In neuern Jahren gingen von hier auch Schiffe nach manchen andern Häfen der Vereinten Staaten, nach fast allen Häfen in S. Domingue, ausser den vielen genanten, z. B. nach Cap Nicola Mole, Gonaives, Petit Goave, Miraguane, Aquin, Petit Trou, La Borgne, L'Ance-Veau, L'Archaye, Monte Christi; ferner nach Fort Loyal, Cayenne, Nevis, den Turks-Inseln; nach Suriname und Berbice; nach Setuval, Cartagena, Brest, Kinsale, Plymouth, Livorno, Bremen 2c. und selbst nach Canton.

Der Belauf der Ausfuhr stieg mit jedem Jahre, bis die Seeräubereien den Unternehmungsgeist der Kaufleute in den lezten Jahren etwas zurük schrekten. Es wurden nehmlich dem Kongresse berechnet, bloß für Baltimore

im

im J. 1791	= 1,576,588	Dollar 32	C.
1792	= 1,843,225	— 17	—
1793	= 3,084,545	— 11	—
1794	= 5,312,209	— 37	—
1795	= 5,542,051	— 60	—

[Annual Reports of the Treasury. Amer. Mag. 3 St. S. 172.]

Die Zölle betrugen hier vom August im J. 1789 bis

	roher Ertrag	Rükzol
Ende 1791 =	570,036 D.	13,530 D.
1792	459,037 —	24,039 —
1793	915,426 —	54,642 —
1794	1,198,238 —	407,668 —
1795	1,315,754 —	502,670 —
1796	1,624,889 —*)	19,624 —

Die Tonnengelder beliefen sich

1789 — 91	auf 29,644 D.	33 C.
1792	— 10,417 D.	35 C.
1793	— 17,212 D.	41 C.
1794	— 4,163 D.	41 C.
1795	— 6,114 D.	53 C.
1796	— 7,844 D.	51 C.

Aus der Vergleichung der Ausfuhrlisten des ganzen Staats S. 457 ergiebt sich, daß Baltimore das Verhältniß von 0,^{68}, das es vor acht Jahren zum Ganzen hatte, neuerlich auf 0,^{94} erhöhet habe.

Von

*) Es waren auf den Rükzol in diesem Jahre 821,031 D. Debentures beim Rechnungsschlusse, die in andern Jahren weit geringer ausfielen.

Von dem Betrage der vornehmsten Ausfuhrwaaren, dem Tobak, dem Weizenmehl, dem Pöckelfleische und Fischen können die Schauanstalten Auskunft geben. Deren Berichten zufolge wurden hier im J. 1797 geschaut:

Gepöckeltes Schweinefleisch	8,738	Barrel.
— Rindfleisch	7,905	—
Eingesalzene Fische	21,285	—

[United States Gaz. 1798. Nr. 1666. Balt. Telegr.]

Vom 1sten Oktober 1789 bis zum Ende Septembers 1790 bestand die baltimorische Ausfuhr vornehmlich in folgenden Waaren:

Weizenmehl, Barrel	143,174
Brod, —	9,843
Weizen, Bushel	228,116
Mais, —	249,310
Leinsaat, Faß (Casks)	2,282
Rocken- u. a. Mehl, Barrel	4,674
Schweinefleisch, —	383
Tobak, Orhofte	14,174
Roheisen, Tonnen	727
Schindeln, Stük	2,415,324
Stäbe und Faßböden	249,909

Der Werth dieser Waaren betrug 1,916,240 D. 33 C.

Ausser diesen wurden eine Menge Artikel von geringerem Belange ausgeführt, nehmlich

Erbsen und Bohnen, Heringe u. a Fische, Käse, Wachs, Talglichter, Hirschhäute, Ständer, Stangeneisen, Kupfererz, Nägel, Teer, Terpentin, Brantwein, neuengländischer Rum, Madeirawein, einige westindische Waaren ꝛc. deren Werth betrug	111,530 D.	31 C.
Summe der Ausfuhr	2,027,770 D.	64 C.
Die Einfuhr betrug hingegen	1,945,899 D.	55 C.
Also Uebergewicht für Baltimore	81,971 D.	9 C.

[Amer. Museum. V. 9. p. 8.]

Der Absaz nach den verschiedenen Ländern erhellet aus folgender Tabelle, welche die Ausfuhr vom 1sten Oktober 1789 bis zum lezten Merz 1790 angiebt:

Nach England:	
Mais	10,856 Bushel.
Weizenmehl	15,857 Barrel.
Weizen	63,526¼ Bushel.
Erbsen und Bohnen	90 —
Tobak	1470 Oxhoft.
Schindeln	60,000 Stük.
Ständer	27,156 Fuß.
Stäbe	28,960 Stük.
Roheisen	121 Tonnen.
Reis	13 Faß (Casks).
Baumwolle	101 Ballen.
Nach Irland:	
Weizenmehl	6112 Barrel.
Weizen	27,373 Bushel.
Leinsaat	468 Faß (Casks) 550 Tierces.
Ständer	8,789 Fuß
	Stäbe

Stäbe	30,724 Stük.
Roheisen	40 Tonnen.
Wachs	3 Barrel.
Baumwolle	16 Ballen.

Nach Frankreich:

Weizenmehl	13,357 Barrel.
Brod	50 —
Weizen	28,524½ Bushel.
Tobak	134,212 Orhoft.
Wachs	3 Faß (Casks).
Hirschhäute	3 Packen.
Pelzwerk	15 Barrel.
Leinsaat	7 Faß (Casks).
Roheisen	8 Tonnen.
Ständer	4000 Fuß.
Stäbe	30,724 Stük.
Baumwolle	20 Ballen.

Nach Holland:

Stäbe	14,100 Stük.
Tobak	1358 Orhoft.
Baumwolle	10 Ballen.

Nach Spanien:

Weizen	61,383 Bushel.
Weizenmehl	9305 Barrel.
Mais	771½ Bushel.
Rocken: ꝛc. Mehl	50 Barrel.
Erbsen und Bohnen	528 Bushel.
Gepökeltes Rindfleisch	75 Barrel.
Eingesalzene Fische	90 —
Wachs	6 —
Stäbe	2500 Stük.
Reis	132 Faß (Casks).

Nach Portugal:

Weizenmehl	6146 Barrel.
Weizen	42,444 Bushel.
Mais	8455 —
Dschensang	14 Faß (Casks).

Nach Deutschland:

Weizenmehl	253 Barrel.
Brod	50 —
Tobak	1044 Orhoft.
Hirschhäute	5 Packen.
Pelzwerk	15 —
Leinsaat	948 Faß (Casks).
Roheisen	50 Tonnen.
Ständer	1000 Fuß.

Nach Westindien mit Inbegrif des Vorgebirges der guten Hofnung, und der Inseln Madeira und Tenerife.

Weizenmehl	38,755 Barrel.
Weizen	4812 Bushel.
Mais	10,700 —
Brod	6767 Barrel.
Haser	440 Bushel.
Erbsen und Bohnen	2832 —
Kartoffeln	70 —
Zwiebeln	3305 Bündel.
Käse	2390 Pfund.
Rindfleisch	319 Barrel.
Schweinefleisch	303 —
Fische	400 Barrel 4 Kisten.
Butter	25 Tönchen (Firkings).
Wachs	32 Faß (Casks) 1 Tierce.
Schindeln	1,126,964 Stük.
Stäbe	90,400 —
Ständer	152,490 Fuß.
Tobak	22⅓ Orhoft.
Bier	14 Barrel 28 Orhofte.
Hirschhäute	14 Packen.
Leinsaat	21 Faß (Casks).
Ziegel	15500 Stük.
Thran	23 Faß (Casks).

[Herald of Freedom 1790. Nr. 21.]

Im J. 1791 bestand die Ausfuhr nach fremden Häfen in folgenden Artikeln.

		Werth
Weizenmehl, Bar. 160,396 *)		789,636 D.
Weizen, Bush. 263 073.		257,529 —
Mais, — 2227 520		82,085 —
Mehl davon, Bar. 3278.		7,105 —
Brod (Pfund 6218; Fäßchen (Kegs) 343)		15,149 —
Hafer, Orh. 4.		28 —
Erbsen und Bohnen, Bush. 11,165.		6604 —
Kartoffeln, Bar.	19.	28 —
Schifsmehl, —	248.	496 —
Zwiebeln, Bar.	2400.	168 —
Rindfleisch, —	415.	2866 —
Spek, Pfund	6400.	512 —
Butter, Bar.	207.	1656 —
Schweinefleisch, —	763.	8899 —
Fische, —	2431.	5415 —
Lachse —	17.	102 —
Schmalz —	40.	480 —
Bier —	37.	172 —
Pfirsichbrantwein, Fäßchen (Keg) 1.		20 —
Genever (Kisten (Casks) 141; Vierteltonnen (qr Casks) 4)		672 —
Tobak, Orh. 10075.		315,150 —
Schnupftobak, Bar. 24.		816 —
Potasche, Bar. 11.		194 —
Wachs, (Pfund 2470; Tierces 5; Barrel 142)		6270 —
Walrathlichter, Kisten 79; Talglichter, — 6		1514 —
Seife — 20.		200 —

Lein-

*) Im J. 1764 wurden noch nicht mehr als 10,000 Barrel Mehl nach Baltimore gebracht und von da ausgeführt. [Asylum V. 1. p. 143.]

		Werth.
Leinsaat, Faß (Casks)	2513.	16,601 D.
Pelzwerk, Packen	170.	28,202 —
Dschensang, Pfund	200.	50 —
Schlangenwurzeln, Zentner	26.	520 —
Roheisen, Tonnen	1006.	25075 —
Oker, Bar.	54.	270 —
Ziegel, Stük	38000.	152 —
Reife, St.	1600.	11 —
Eichenrinde, Tonnen	9	190 —
Stäbe und Tonnenböden, St.	1,140,321.	18,586. —
Ständer und Planken, Fuß	356,309.	4057 —
Schindeln, Stük	1,920,897.	5077 —
Pech, Barrel	240.	598 —
Teer, —	1390.	2435 —
Terpentin, —	5012.	12,848 —
Stiefel, Paar	40.	220 —
Pulver, Päkchen (Kegs)		1479 —
Glas, Kisten	6.	120 —
Hüte, —	1. Barrel 1.	180 —
Thran (Oil), Bar.	6½	78 —
Fischbein, Zentner	6.	360 —
Stricke, Rollen	100.	400 —
Kaffee, Pfund	624,897.	78,112 —
Baumwolle, Ballen	116.	9097 —
Indigo (Barr.	18.	5050 —
Indigo (Tierces	2.	
Blauholz, Stük	807.	240 —
Pokholz, Tonnen	63.	756 —
Mahogany, —	2.	1700 —
Rum, Orh.	134.	11,092 —
Taffia, Tierces	14.	310 —
Reis, (Tierces	662½.	18,199 —
Reis, (Faß (Casks)	576.	
Zucker, (Bar.	9.	3206 —
Zucker, (Kisten	54.	
Tee, Kisten	8¼.	935 —
Wein, Vierteltonnen (gr. Casks)	63.	2602 —

Zin

		Werth
Zin, Kisten 9		120 D.
Ungenante Kaufmanschaften, Packen	135.	31,175 —
Summe (mit Inbegrif der ausgelassenen Cents)		1,782,861 D. 2½ C.

Davon wurden geführt

	Dollar	Cents
nach England	329,511.	60
Irland	101,696.	2
Holland	89,308.	63
Frankreich	54,826.	96
Spanien	263,565.	7⅔
Portugal	60,469.	70⅔
Deutschland	212,948.	41
Italien	17,261.	41
dem brittischen Westindien	157,960.	65
dem französischen —	330,496.	59⅔
dem holländischen —	94,195.	14
dem spanischen —	13,639.	32
dem dänischen —	5,236.	10
Nova Scotia	11,661.	56
Vorgebirge der guten Hofnung	4307.	85½
Küste von Afrika	17,368.	25
Madeira	12,433.	65
Teneriſe	5,976.	—
	1,782,861. D.	2⅓ C.

Die Einfuhr aus den Häfen des Auslandes bestand aus folgendenden Gütern:

			Dollar	Cents
Madeirawein,	Gallons	12,061½.	14,473.	80
Andre Weine	—	93,525½.	49,880.	26
Brantweine	—	291,503½.	155,468.	53
Melaſſen	—	206,413.	68,804.	33
Bier und Ale	—	750.	187.	50
— Dutzend Flaſchen		2609.	5,218.	—

Kaffee

		Dollar	Cents
Kaffee, Pfund	861,308½.	105,271.	4
Hutzucker, —	846.	150.	43
Brauner Z —	2,483,780.	248,378.	—
Havana Z., weisser, Pf.	1446.	224.	93
Käse, Pfund	20,892¾.	2785.	70
Lichter —	595.	66.	11
Pfeffer —	5,177.	1840.	71
Pimento —	4,755.	792.	30
Baumwolle, Pf.	29,580.	6,553.	33
Nägel —	349,827.	31,095.	73
Blei u. Schrot —	291,331.	17,479.	86
Tee —	18,323.	9,161.	50
Stahl, Zentner	395,94.	2,638	93
Tauwerk —	444,74.	19,248	40
Salz, Bushel	173,240½	19,248	95
Steinkohlen, —	12,196.	2100	42
Hanf, Zentner	878,97.	5622.	47
Stiefel, Paar	4.	40.	—
Schuhe —	1438.	1793.	73
Baumwollen- u, Wollkratzen, Duß.	12.	210.	—
Verarbeiteter Tobak, Pfund	175.	58.	—
Spielkarten, Dutzend Packen	11¾.	11.	75
Seife, Pfund	4,010.	401.	—
Schnupftobak —	116.	77.	53
Indigo —	21.	21.	—
Ungenante Waaren		1,895,798.	11
Summe der Einfuhr		2,648,818 D.	11 C.

[*Dunlap's* Advertiser. Nr. 4092 *).]

Sonach

*) Im Asylum 1792 V. 1. p. 143 findet man eine Angabe verschiedener aus Baltimore ausgeführter Waaren, welche von der vorigen abweicht; vielleicht weil sie die Ausfuhr nach den Häfen der Vereinten Staaten mitbegreift, oder weil sie von einem andern Monate anfängt ꝛc. Sie lautet folgendermaßen:

Wei-

Sonach hätte Baltimore damals in der Handelswaage ein Uebergewicht von 1,065,957 Dollarn 64⅔ C. gegen sich gehabt. Nach einer andern, dem Kongresse vorgelegten Angabe (S. oben S. 534) war die Ausfuhr aber nicht so hoch.

Die acht Quartiere oder Wards werden nach den Zahlen benant. Das erste Quartier macht den nordwestlichen Theil der Neustadt aus, und enthält die westliche Hälfte der Baltimore-Straße. Die übrigen sind meistens regelmäßig und bilden Vierecke von Häusern. Doch wird jene in der Mitte durch die lange und breite Forrest-Straße überzwerch durchschnitten, welches auch die schiefe Richtung einiger andern Straßen veranlaßt, die jedoch gerade fortlaufen. In den erst entstehenden Straßen im äussersten Westen, die eine sehr regelmäßige Anlage haben, findet man eine Menoniten-Kirche, und zwei Begräbnißplätze der Presbyterianer und Methodisten. Ein großer viereckiger Plaz am Ende der Baltimore-Straße, welcher an 380 Fuß lang und fast eben so breit ist, wird hier künftig, wenn die umliegenden Häuser ihm gemäß seyn werden, der Stadt zur Zierde gereichen. In Norden nach Howards Park zu liegt am Ende die katholische St. Peters

Weizenmehl	208,087	Barrel.
Brod	10,239	— 9232 Fäßch. (Kegs).
Mais	256,881½	Bushel.
Weizen	267,829⅔	—
Tobak	10,415	Orhoft.
Leinsaat	2,018	Faß (Casks).
Stangeneisen	374	Tonnen.
Roheisen	1,307	—
Heringe	2,631	Barrel.

ters Kirche, deren Gemeine 1795 einverleibt ward, und deren Bischof in dieser Stadt wohnt. An der Lexington Straße ist vor kurzem ein neues Markthaus erbauet worden. Dieses Quartier nimt jezt sehr zu an Bevölkerung und Anbau neuer Häuser. Das zweite Quartier unterhalb des vorigen bis zum Hafen, in welchen hier gute geräumige Kaien hinein gebaut sind, auf denen einzelne große Waarenhäuser und Wohnungen stehen. Die Anlage der Straßen ist in diesem Theile fast durchgängig sehr regelmäßig und schön. Die Hanover-Straße ist eine der breitesten und längsten. In derselben liegt das Hanover Market, dessen im J. 1791 errichtete Gebäude ein etwas länglichtes Viereck von beinahe 200 Fuß ausmachen. Südlicher steht die Kirche der deutschen Reformirten, deren Gemeine im J. 1795 einverleibt wurde. Jenseits derselben um den Hafen herum ist alles erst im Entstehen auf einem hohen Grunde, der sich zulezt in dem Federal-Hill am nordwestlichen Ufer des Bassins endigt.

Das dritte Quartier ist nordlich auf einer Anhöhe gelegen. In demselben befindet sich auf der Nordseite die Pauls-Kirche der Bischöflichen, mit einem geräumigen Plaze, neben welchen der Gottesacker der Holländisch-Reformirten ist. Südöstlicher liegt das Staatshaus, und unweit desselben das Gefängniß der Stadt und Grafschaft; mitten in dem Quartier aber ist die Methodisten-Kirche. Der südliche Theil an dem Hafen hat engere Gassen, und Kaien, die

mit

und Wiesen-Besitzer zu verbreiten. Die Art, wie man
[illegible] Wiesen [illegible] Wasser [illegible] Wasser-
[illegible] Wasser [illegible] Wasser [illegible] Wasser
[illegible] Wasser [illegible] Wasser [illegible] Wasser
[illegible] Wasser [illegible] Wasser [illegible] Wasser

more-Straße begrenzt wird. An derselben liegt das Diskontokomtor der Staatenbank. Hier ist auch eine Kirche der Presbyterianer und die lutherische.

Diese sechs Quartiere machen den neuern und schönern Theil von Baltimore aus, und liegen alle in Westen des Jones's Falls. (Vergl. S. 515.)

Das siebente Quartier oder die ehmalige Altstadt (Old-Town) erstrekt sich an dem Jones's Falls von Norden nach Süden bis an den Hafen hinab, und ostwärts über den Bach hinaus bis an die Bond- und die Bankstraße, welche es von Fell's Point scheiden. Nur der ältere Theil nach dem Flusse zu ist völlig bebaut, der westliche und südliche aber wird immer mehr mit Häusern besezt, welche schon kleine Straßen bilden. Ueber den Fluß gehen hier drei Brücken, wovon eine neuerlich gut erneuert worden. In diesem Theile der Stadt war die ehmalige Frenchtown, oder die Straße, welche die aus Acadie hieher versezten Franzosen anlegten. Da dies meistentheils arme Fischer und Seeleute waren, so erhielten auch ihre Häuser ein schlechtes Ansehn. Die deutschen Calvinisten haben hier am Flusse eine Kirche; nicht weit davon ist eine der Baptisten, und nordöstlich ein Versamlungshaus einer Art Quäker. In dem alten Schauspielhause, südlich nach dem Hafen zu, werden jezt keine ordentliche Schauspiele mehr gegeben.

Das achte Quartier besteht aus der Vorstadt Fell's Point. Diese liegt theils auf der Erd-

Erdzunge, welche den innern Hafen von dem äussern scheidet, theils längs diesen beiden Häfen. Ihre Straßen erreichen in Nordwesten beinahe schon die der Altstadt, der nordliche und östliche Theil ist aber erst mit einigen zerstreuten Häusern besezt, wird jedoch eine regelmäßige Anlage, und zum Theil Straßen erhalten, welche sich durch Länge, Breite und Geradheit auszeichnen werden. Daran fehlt es aber dem angebauten Theile, besonders auf der Erdzunge, noch zum Theil. Diese Vorstadt ist fast durchgehends von Schifsleuten und solchen bewohnt, deren Gewerbe sich auf die Schiffahrt bezieht; denn an den südlichen Kaien, welche ganz mit schönen von Ziegelsteinen gebauten Speichern und Pakhäusern bebaut sind, legen die meisten großen Schiffe an, um ein- und auszuladen. Nur einige Kaufleute haben hier ihre Komtore, weil die meisten Handelsgeschäfte in der Neustadt gemacht werden. Daß es hier eine Menge gemeiner Schenken und Gasthöfe giebt, läßt sich aus dem herschenden Gewerbe schon schließen. Oestlich am Hafen sind Schifsbauwerfte. Von öffentlichen Gebäuden ist hier keines, als eine Methodistenkirche und die große Tobaksniederlage oder Schau. Im nordlichern unangebauten Theile ist eine große Seilerbahn in einem beinahe 1000 Fuß langen Gebäude. Eine noch größere findet man unweit des Harris's Creek ausserhalb der Vorstadt.

Baltimore kan gegen die Anfälle einer Seemacht leicht gesichert werden, weil der Fluß sowohl als die Lage des Hafens dessen Verteidigung begün-

begünstigen. Jezt wird er nur durch ein kleines Fort beschüzt, das auf einer kleinen Anhöhe der Whetstone Landspiße am Eingange desselben liegt, welcher nur 1650 Fuß breit ist. Das Fort ist ein Fünfek, worin im J. 1796 Baracken erbaut wurden. Vor demselben ist dicht am Ufer eine Batterie, wozu in gedachtem Jahre eine neue kam. Unterhalb des Forts ist das Gesundheitslager verdächtiger Schiffe.

Die erste Anlage und Benennung der Stadt wurde im J. 1729 von der Regierung verordnet. Diese kaufte dazu 60 Acres, welche in eben so viele Stadtantheile vertheilt wurden. Vermuthlich fanden sich noch wenig Käufer und Anbauer; denn es wurden im J. 1732 zehn andre Acres bei der Landzunge, wo einer, Edward Fell, einen Kramladen hielt, angekauft und in 20 Stadtantheile ausgemessen, deren jedes 1 d. Kurant jährlichen Grundzins dem Erbeigenthümer abzugeben hatte. Diese neue Stadt (das jetzige Fell's Point) sollte Jones's Town genant werden. Beide Ortschaften wurden im J. 1745 auf Bitten der Ansiedler, welche sich inzwischen dort gesezt hatten, zu einer einzigen Stadt (Town) mit Namen Baltimore vereint. Die Aussicht, eine künftige Handelsstadt zu gründen, zeigte sich schon in dem damaligen Gesetze über diese Vereinigung. Doch wurde diese Absicht erst später erreicht, ob man gleich der Stadt zwei Jahrmärkte verlieh und ihren Grund erweiterte, ohne davon einen Zins von den Käufern der Antheile zu fordern. Dies geschah auch im J. 1750 und 1753

nicht

nicht, als zwei Erweiterungen in Osten und Westen für neue Baustellen hinzukamen. Dem ungeachtet zeigte sich noch immer kein großer Wachsthum des Orts, der noch ganz einem zerstreuten Dorfe von Blokhäusern glich, bis zum pariser Frieden, da er anfing, empor zu kommen. Ein irländischer Arzt, John Stevenson, welcher im innern Lande ansehnliche Güter besaß, fing um diese Zeit an, von hier aus Korn nach seinem Vaterlande zu versenden, und fand bald Nachahmer, als man den glüklichen Erfolg und die bequeme Lage des Hafens zu diesem Handel bemerkte. Dies zog viele Kaufleute hieher. [Eddis p. 96 sq. 349.] Von Zeit zu Zeit kam nun in Westen neuer Grund hinzu, und die südlichen Marschen am innern Hafen wurden zum Theil ausgetroknet. Im J. 1766 wurden die Einwohner durch die hieher versezten Acadier vermehrt, und schon im J. 1770 Schauanstatten für die Mehl-Stäbe und Schindeln verordnet. So stieg die Aufnahme der Stadt almälig *) bis zu dem amerikanischen Freiheitskriege, wo ihr die sichere Lage ihres Hafens ungemein empor half, daher sie im J. 1781 und 1782 beträchtlich erweitert ward. [S. die hieher gehörigen Verordnungen in Bacons und Hansons Gesezsamlungen von 1729 bis 1784.] Seitdem wurden auch für das Pflastern der Strassen und die Einführung einer bessern Polizei Anstalten gemacht. Der Friede brachte der Stadt keinen Nachtheil, denn ihre Mehl- und Tobaksausfuhr nahm

*) Eddis nante sie doch schon im J. 1776 eine große und volkreiche Town. [Letters p. 335.]

nahm so stark zu, als ihr Handel nach den rükwärtigen Gegenden, die jezt immer stärker angebaut wurden. Die Regierung hatte auch den Handel dieser Stadt sehr unterstüzt, indem sie ihren Hafen beinahe zu einem Freihafen machte. Vor allen aber waren die ersten Jahre des französischen Revoluzionskrieges ihr günstig durch ausserordentliche Ausbreitung ihres westindischen Handels. Dies veranlaßte nicht nur großen Wohlstand, sondern auch beträchtliche Verschönerung und Erweiterung der Stadt. Nunmehr wuchs die Volksmenge ungemein, wozu die im J. 1793 aus St. Domingue hieher flüchtenden Franzosen, deren auf einmal 3000 ankamen, etwas beitrugen. Baltimorens Einwohner zeigten sich hier sehr menschenfreundlich, indem sie in wenig Tagen an 12000 Dollar für diese Vertriebenen zusammenbrachten. Gleiche Wohlthätigkeit bewiesen sie im J. 1797 für die Abgebranten in Savannah und Charleston. [Balt. Zeit.] Die Kapereien der Engländer und Franzosen thaten zwar dem hiesigen Handel großen Abbruch, allein der westindische Handel wurde demungeachtet eifrigst und im Ganzen nicht ohne Vortheil von den Einwohnern fortgesezt, wie die große Zunahme der Ausfuhr westindischer Waaren im J. 1796 (die auch im folgenden nicht aufhörte) beweist. Wer je den Fortgang neutraler Handelsstädte in Kriegszeiten bemerkte, weiß, daß diese ausserordentlichen Vortheile bei der Wiederkehr des Friedens großentheils wegfallen, allein daß sie darum nicht weniger Vortheile sind, welche bei einem erwerb-

werbsamen Volke immer zunehmenden Wohlstand erzeugen.

[S. von Baltimore Schöpf B. 1. S. 501-10. Amer. Encyclop. V. 2. Art. Baltimore. Castiglioni. Bohns Kaufman. Hamb. 1789. B. 2. S. 453 f. Scott's and Morse's Gazetteers. Liancourt V. 5. p. 117 — 120. V. 6. p. 173 — 78. M. N. Br.]

Die übrigen Oerter und Merkwürdigkeiten dieser Grafschaft sind:

Belvedere. Ein schönes Landhaus mit einem Park, auf einer Anhöhe in Nordosten nahe bei Baltimore. Es gehört dem ehemaligen Guvernör Howard, und hat eine reizende Lage. Liliendale, ein anderes, angenehm gelegenes Landhaus, unweit der Stadt. Portland, ein im J. 1783 ausgemessener Ort, an einer Bucht, worin der Gwinn's Falls, oder wie man ihn hier gewöhnlich nennt, der Ferry Branch des Patapsco, fält. Er liegt eine englische Meile südlich von Baltimore. Dieses wäre auf Portlands Stelle angelegt worden, wenn die Grundhern das Land hätten abtreten wollen. Der Hafen ist hier sehr gut, und hat 20 bis 40 Fuß Wasser, dicht an der 2600 Fuß breiten Erdzunge, welche ihn von dem baltimorischen scheidet. Ehmals lagen hier die großen londoner Schiffe am liebsten. Die Ufer sind hoch und Waldung zum Schifbau ist in der Nähe. Man hofte eine baldige Aufnahme des Orts in der Erwartung, daß die Fahrt nach Baltimore untief werden würde, und weil über die hiesige Fähre viel Tauschwaaren aus dem Innern des Landes nach Baltimore gingen. Allein die Hofnung ist bis jezt eitel gewesen, denn es sind nur erst wenige Häuser auf den meistens am Hafen liegenden Baustellen entstanden. [Acts. Balt. Adv. 1783. Br.] Stoney-Hill, an der Poststraße, etwa ¼ ge. Meile nordwestlich von Baltimore; Hooks-Town an eben derselben, eine Viertelmeile weiter; Gotham, ½ ge. M. nordwärts von

Baltimore, drei nahrhafte Dörfer. Das erste ist wahrscheinlich einerlei mit Newington, und hat eine Kirche. Reister's-Town, ein ziemlich großes Dorf an der pennsylvanischen Landstraße, nicht weit vom Ursprunge des Gwinn's Falls, fast 5 ge. M. nordwestlich von der Hauptstadt. Nicht sehr weit davon ist eine Kirche.

Eisenwerke sind folgende:

Baltimore Hochofen unten am Gwinn's Falls. Webster's am Birdflusse. Dieser Hochofen ist vermuthlich einerlei mit Nottinghams. Old-Gwinns und Northampton, beide am Hauptarme des Gunpowder. Ferner zwei Eisenhammer, nehmlich Dorsey's am Patapsco und Ridgly's, unweit der Mündung des größern Gunpowder-Flusses.

Ellicot's Mill, eine große, vortreflich eingerichtete Kornmühle am Patapsco, welche mit ihren Nebengebäuden ein kleines Dorf ausmacht. Sie gehört einem reichen Mehlhändler in Baltimore.

Die Kirchspiele sind: St. George's, St. James, St. Johns, welche neuerlich getrent worden; St. Paul's, worin die Hauptstadt liegt, und das im J. 1742 davon abgesonderte St. Thomas's.

6. Die Grafschaft Prince George.

Ihre Grenzen werden in Norden und Osten vom Paturent bestimt, welcher sie von den Grafschaften Anne Arundel und Calvert trent. Südlich stößt sie an Charles. Auf der Westseite begrenzt sie unten der Potowmack, weiter hinauf aber stößt sie an den Distrikt Columbia, wovon der Theil, in welchem jezt die Bundesstadt erbauet wird, bisher noch zu dieser Gafschaft gehört. Von der Mitte der nordlichen Grenzlinie dieses Distrikts an geht eine andre gerade, nordöstlich nach dem Paturent hinauf, durch welche Montgomery von Prince George getrent wird. Der Flächeninhalt beträgt etwa 25 ge. □ Meilen;

die

die größte Länge von Norden nach Süden 7,25 und die Breite von einem Grenzflusse zum andern 5,75 geo. Meilen. So wie diese Grafschaft folglich in Anfehung der Größe zu den mitlern gehört, so auch in Anfehung der Fruchtbarkeit des Bodens; denn dieser ist bald sehr gut, und bald schlecht. Das Land wechselt schön mit Ebenen und Hügeln ab, und die Elkridge zieht sich von Norden nach Columbia zu durch dasselbe. Es ist sehr gut gewässert, indem die beiden schifbaren Grenzflüsse viele kleinere hier entstehende Flüsse und Bäche aufnehmen. Zu jenen gehören die westlichen Arme des Patuxent, welcher den Collington-Brook aufnimt, und der östliche Arm des Patowmack, gewöhnlich Eastern Branch schlechthin genant, welcher aus dem nordöstlichen, der nahe am Patuxent entspringt, und dem aus Montgomery herabfließenden nordwestlichen Ursprungsarme entsteht. In Süden fließen der Piscataway und der kleine Grenzfluß Mattewoman Run dem Patowmack, der Swanson Creek aber dem Patuxent zu. Die Waldungen bestehen hier schon zum Theil aus Nadelholz, nehmlich Zedern, schottischen Fichten, Thuja und der Sprossenfichte; Weymouthskiefern werden aber nicht häufig angetroffen. Das Land ist im Ganzen ziemlich stark angebaut, aber vieles auch bei der schlechten Landwirtschaft sehr ausgemergelt; die Hügel sind großentheils mager und sandig, in den Ebenen aber findet man viel schwarze Erde dem Sande beigemischt. In dem bessern Lande, z. B. in einigen nordlichen Gegen-

den, gab der Acre, der im J. 1796 sechs bis zwölf Dollar galt, 7 bis 8 Bushel Weizen, 12 bis 15 Mais, etwas minder Gerste, aber an 20 Bushel Hafer, weil man diesen gewöhnlich in das beste Land säet. Mais wird aber am stärksten gebaut und geräth vortreflich. Süße Patäten gewint man in Menge. Auch liefert diese Grafschaft Tobak am reichlichsten und von vorzüglicher Güte, obgleich der Bau dieser Pflanze in einigen Gegenden abgenommen hat. Fast allenthalben sind die Ländereien eingehägt, aber, wie gewöhnlich nur mit todten Gehägen, welche sogar die Landstraßen einschließen. [Schöpf B. 1. S. 560. Liancourt V. 6. p. 171 sq. An Mineralien scheint diese Grafschaft minder reich zu seyn; wenigstens wird nicht darauf gearbeitet. Doch hat sie in Norden gewiß Eisen. Eben daselbst ist am östlichem Patowmack ein eisenhaltiger Gesundbrunnen, welcher kaum 5 Fuß weit vom Flusse entspringt. Man nent ihn hier ein Spaawasser. [Schöpf B. 1. S. 544. Liancourt.]

Die Zahl der Einwohner ist schon ziemlich beträchtlich, denn bei der lezten Zählung im J. 1790 fanden sich hier 21,344 Seelen (folglich 853,7 auf die ge. □ Meile); nehmlich

Freie weiße Mannspersonen von		
16 Jahren und darüber	2653	Summe der Weißen 10,004
— — — unter 16 J.	2503	
Weiße Frauenspersonen	4848	
Andre Freie		164
Negernsklaven		11,176

Nächst

Nächst Charles County befinden sich also hier die meisten Negern, welche nehmlich über die Hälfte der Volksmenge ausmachen.

Die Zählung im J. 1782 gab noch 8746 Sklaven gegen nicht mehr als 9864 Weiße, folglich fast so viel wie in Anne Arundel. Die Volksmenge betrug damals überhaupt also 18,630.

Sieben und zwanzig Jahre vorher war das Verhältniß der Sklaven zu den Freien nur wie 5 zu 12. Sonach stieg die Menge der Sklaven mit dem zunehmenden Wohlstande der Weißen, nicht aber mit deren Seelenzahl.

Man zählte nehmlich im J. 1755

1. Schazbare, Weiße, freie	1515.
Dienstpflichtige	255.
Brittische Landesverwiesene	73.
Mulatten, freie (38) und Sklaven	118.
Schwarze (worunter 6 Freinegern)	1435.
2. Schazfreie, mit Einschluß von 1680 weißen Frauen	1722.
Desgleichen weibl. Dienstpflichtige und 27 Verbrecherinnen	82.
Abgelebte Mulatten und Schwarze	105.
3. Personen unter 16 Jahren.	
Freie weiße Knaben und Mädchen	3514.
Dienstpflichtige	44.
Mulatten, freie und Sklaven	169.
Negernsklaven, männl. und weibl.	2579.
Summe der Einwohner	11,611.

Unter diesen Einwohnern giebt es viele Katholiken. Die meisten Einwohner, ausgenommen die in fünf kleinen Dörfern, leben zerstreut auf ihren Pflanzungen. Das Gewerbe besteht hier lediglich in der Ausfuhr der rohen Landeserzeugnisse; denn

denn es giebt selbst nicht mehr als etwa vier Kornmühlen. Zu Nottingham ist ein Zolhafen. Auf den beiden Hauptflüssen wird noch von einigen andern Orten etwas Schiffahrt getrieben, welche aber nicht ausserhalb der Bai geht. Im J. 1763 wurden hier 7 Tobaksschauen angeordnet. Diese Grafschaft zählt nur drei Kirchspiele, und eben so viele bischöfliche Kirchen, nebst zwei Kapellen. Die Katholiken haben ein Paar Prediger. Vielleicht sind auch noch zwei presbyterianische Gemeinen hieselbst. Eine Akademie blühet noch; die Freischule aber ist schon im J. 1774 mit der von St. Mary's ꝛc. vereinigt worden. (S. 487 f.) Die Errichtung dieser Grafschaft fält ins J. 1695.

Der Hauptort

Upper-Marlborough

(l. Opper Märlb'ro)

ist noch weiter nichts als ein Dorf, welches man hier aber eine Town nent. Es liegt 4⁵ ge. Meilen S. W. von Annapolis und 10 S. S. westlich von Baltimore, am rechten Ufer des westlichen Arms des Patuxent, welcher auch der Hataviſit genant wird, etwa ½ ge. Meile von dessen Vereinigung mit dem Hauptstrom. Dieser Arm ist von hier an schifbar für kleine Fahrzeuge. Der Plan des Orts ist regelmäßig angelegt, aber weil die Häuser zerstreut umher liegen, noch nicht sichtbar. Er enthält an 120 Häuser mit etwa 700 Einwohnern, ein Gerichtshaus und eine Tobakschau mit ihrem Waarenlager. Die Grafschaftsgerichte werden hier den zweiten Montag im April,

im Junius und September, die Waisengerichte aber am zweiten Dienstage im Februar, April, Junius, August, Oktober und Dezember gehalten. Der Ort wurde schon 1705 angefangen, aber im J. 1744 neu abgestochen. [Acts.]

Die übrigen Dörfer sind:

Bladensburg auf dem linken Ufer des Ostarms vom Patowmack, gleich unterhalb des Zusammenflusses seiner Entstehungsarme, etwa anderthalb ge. Meilen nordöstlich von der neuen Bundesstadt. Dieser hübsche Ort besteht aus einer langen Straße von etwa 160 guten Häusern, einer Tobaksniederlage und Schau (die aber jezt wenig zu thun hat) und einem Akademiegebäude. Diese Erziehungsanstalt wurde im J. 1795 von einem Prediger mit seinem Gehülfen eröfnet. Sie lehrt englisch, französisch und die klassischen Sprachen, giebt Unterricht über den Stil, die Logik, Sittenlehre, Physik, Geographie, Geschichte, das Buchhalten und einige Theile der Mathematik, weil sie auch für Handelsbeflissene bestimt ist. [George-town Chronicle 1785. Nr. 178. Liancourt.] Das Gewerbe des Orts fängt an empor zu kommen, und wird es noch mehr, wenn die Bundesstadt gedeihet. Der Fluß trägt bis hieher Fahrzeuge von 30 Tonnen. Hier ist ein Postamt und die große Poststraße in Baltimore über Washington nach Virginia ꝛc. geht hieselbst durch. Der Einwohner sind an 900. Sie haben eine presbyterianische Gemeine.

Nicht weit von hier sind am Nordwestarm des Flusses die Adelphi Mills, vorzügliche Kornmühlen, mit ellicotschen Maschinen, welche vieles Mehl zum Handel liefern. Obgedachter Gesundbrunnen entspringt nahe bei diesem Orte.

Nottingham. Ein Ort am rechten Ufer des Patuxent, über 8 ge. Meilen von dessen Mündung. Er besteht noch aus zerstreuten Häusern, hat aber beträchtliche Nahrung von dem Handel und der Schiffahrt nach Baltimore ꝛc. und selbst Schiffe aus Europa, oder dahin fahrende, kommen hieher, sonderlich um Tobak zu laden, wes-

wegen

wegen hier auch ein Zolamt angelegt ist. (S. 445.) Der Fluß trägt bis hieher Schuner und andre kleine Seeschiffe, deren im J. 1792 schon 20 von hier nach Baltimore gingen.

Die Ausfuhr betrug hieselbst:

im J. 1791	= 248,401	Dollar	64 C.
1792	= 260,709	—	96 C.
1793	= 129,492	—	— —
1794	= 145 920	—	33 C.
1795	= 51,426	—	— —

Vom August 1789 bis zu Ende des Jahres 1791 war der rohe Ertrag der Zölle, das Tonnen- und beider reiner Ertrag

	20,856 D. 48½ C.	2523 D. 22 C.	22,475 D. 5 C.
1792	5,390 D. 43 C.	384 D. 59 C.	5,352 D. 23 C.
1793 =	1,584 D. 57 C.	7 D. 45 C.	1,196 D. 8 C.
1794 =	46 D. 99 C.	——	——
1795 =	210 D. 43 C.	56 D. 96 C.	——
1796 =	348 D. 58 C.	52 D. 68 C.	——

Im Anfange des J. 1797 waren 1163 $\frac{7}{95}$ Tonnen der zum hiesigen Zolbezirk gehörenden eigenen Schiffe registrirt, worunter sich nur 67 Tonnen von Fahrzeugen unter 20 Tonnen befanden. [Annual Reports.]

Queen Anne, ein kleines Dorf am rechten Ufer des Patuxent fast 3 ge. Meilen oberhalb Nottingham, und 8⁴ S. gen W. von Baltimore. Der Fluß trägt von hier an flache Boote, welche bis 200 Tonnen führen. Diese bringen vielen Tobak nach den unterhalb liegenden Europafahrern, welche im Herbst in dem Flusse ankommen. Hier sind daher zwei Niederlagshäuser für Tobak, (das neueste 1795 angelegt) und eine Schauanstalt. Die Anlage des Orts am Fuß eines Hügels ist regelmäßig, jedoch sind die abgetheilten Straßen noch nicht zusammenhängend gebaut; denn man zählt nur 20 Wohnungen und ein Paar Kramhäuser. Ueber den Fluß geht hier eine hölzerne Brücke.

Piscataway, ein kleines Dorf an einen Creek dieses Namens, der 3 ge. Meilen unterhalb der Bundesstadt, und ¾ ge. M. von dem Orte in den Potowmack fließt.

Die

Die Kirchspiele sind:

S. Pauls, südöstlich an der Grenze, worin Nottingham, Queen Anne's im J. 1704 vom vorigen abgesondert, und Prince George's oder auch St. John's. Dies liegt zum Theil in Montgomery und im Columbia-Distrikt. Ein Prediger gab ihr aus Rangsucht im J. 1744 den Namen King George's, welcher sich auch in einige Verordnungen einschlich, und lange gewöhnlich war. [Bacon's Laws.]

7. Die Grafschaft Frederick.

Sie ward im J. 1748 aus einem Theil von Prince George errichtet, so daß anfangs alles Land nordwestlich vom Rock-Creek, folglich auch die späterhin abgesonderten Grafschaften Montgomery, Washington und Allegany dazu gerechnet wurden, wovon aber damals nur die erste bewohnt war. Gegenwärtig wird sie in Südosten und Osten durch eine gerade Linie begrenzt, welche vom Ausflusse des Monocacy bis zu den Quellen des Patuxent und Patapsco fortgeht, dann aber, bis zur pennsylvanischen Grenze, sich mehr nordlich wendet. Auf dieser Seite stößt sie demnach an Montgomery und Baltimore. Südostlich trent der Patowmack sie von Virginia. Auf der Westseite ist der Südberg die Grenze gegen Washington, und nordlich wird sie durch die Scheidungslinie des Staats von der Grafschaft York in Pennsylvania getrent. Ihr Flächeninhalt beträgt 37^3 ge. Meilen; ihre größte Breite von Osten nach Westen $6,^7$, die Länge aber 7^8 ge. Meilen. Demnach ist sie die dritte an Größe.

Der

Der westliche Theil der Grafschaft ist bergicht, denn auser dem Grenzgebirge und dessen Vorsprüngen, zieht sich die Hügelreihe Cotoctin hindurch. (S. 223.) Frederick liegt also am Ende der zweiten Landesstuffe. Das Hauptthal wird durch den Monocacy und dessen viele Entstehungsarme gewässert (S. 234), welche, so wie der wenig schifbare Hauptfluß selbst, zu Mühlenwerken vortreflich sind. Dieser fließt hier in dem Patowmack. In dem westlichen Theile fließt der Mühlenbach Cotoctin. Der Südberg, welcher viel Nadelholz trägt, besteht aus quarzichten und gneisichten Gebirgsarten; die Unterlage seiner fruchtbaren Thäler ist Kalkstein. Die östlich an das Kalkthal grenzenden Hügelreihen sind sehr niedrig, und bestehen aus Kalkschiefer und Quarz. Sie sind mit einigem röthlichem Sande und Letten bedekt, und tragen vornehmlich weiße Eichen und Sassafras. Manche sind dennoch bebaut. Weiter östlich fängt eine grünliche thonschieferichte Steinart an, die bis in Baltimore fortgeht. [Schöpf Beiträge S. 85. Reisen B. 1. S. 481 f. 487 ff. Castiglioni.] Der Boden ist im Ganzen sehr gut, und in dem Kalkthale (S. 223) und am Monocacy sogar vortreflich, und an den Flüssen so fet, daß die Landwirte erst einigemal darauf Hanf zu bauen genöthigt sind, ehe sie Weizen mit Erfolg säen können. [Märter in den phisikalischen Arbeiten. Wien 1783. 4 Q. S. 94.] Er trägt daher schönen Weizen in Menge, auch Mais, Rocken, Gerste, nebst vielem Hanf und Flachs. (S. 265.) Der Tobaksbau, welcher ehmals stark war,

war, hat gröſtentheils ganz aufgehört, und dem Weizenbau weichen müſſen. Der Landbau wird nur zu nachläſſig getrieben, man düngt wenig und pflügt nicht tief. Die deutſchen Einwohner thun es jedoch den übrigen in der Landwirtſchaft zuvor. Auf den Wieſenbau wird von allen mehr Sorgfalt gewandt. Die Viehzucht iſt gleichfals beträchtlich, und liefert ſonderlich viel Maſtochſen und Schweine. (S. 271. 273.) Der von den Deutſchen bewohnte Theil nimt ſich daher ſchon vor andern ungemein aus. Man findet da ſehr wohlhabende Einwohner in niedlichen landwirtſchaftlichen Flecken, und manche einzelne Bauergüter ſind deutſchen Rittergütern gleich, mit groſſen ſteinernen Häuſern und Scheuern, und haben die ſchönſten Weizenfluren *).

Manche Wieſen werden durch Kunſt gewäſſert, indem man in hölzernen Röhren dahin ſelbſt über die Hügel Waſſer leitet. Man ſäet Thimotheus-

*) So ſchildert der pennſylvaniſche Prediger Schmidt dieſe Gegenden; er, der ſehr unverholen ſagt, was ihm in Pennſylvania mißfiel. S. Abt Henkens Archiv zur Kirchengeſchichte B. 5. 1796. S. 584. Auch die Einwohner dieſer Gegenden nent er brave Leute. Eddis rühmte im J. 1771 die Anbauer derſelben gleichfals wegen ihrer Mäßigkeit und ausdauernden Fleißes, aber ſah noch nichts als elende Blokhäuſer, und bewunderte die Genügſamkeit der Bewohner, die faſt bloß von Mais und den daraus bereitetem Brei (Hommony) lebten, und nur zuweilen Spek oder Pöckelfleiſch dazu aßen. Er ſagts aber die groſſe Aufnahme des Landes vorher. [Letters p. 71. 129.]

theusgras und rothen Klee; denn weißer wächst hier sehr gut wild. Das Ackerland um die Hauptstadt ist schon auf 25 bis 30 Dollar, und Wiesengrund bis 50 Dollar für den Acre gestiegen. [Liancourt V. 5. p. 107 sq.] Es wird auch schon sehr vieles Mehl auf großen Frachtwagen nach Baltimore ausgeführt, anstat das ehmals bloß Weizen dahin ging. Jezt aber sind an 35 Kornmühlen in dieser Grafschaft im Gange. [Scott.] Es wird sehr gutes Eisenerz gefunden, daher auch ein Hochofen und ein Hammerwerk im Betriebe sind, so daß viel Stabeisen nach Baltimore geführt wird. Spotswood's Eisengrube und Hochofen 2° ge. Meilen oberhalb Fredericksburg gaben an 750 Tonnen Roheisen, geriethen aber eine Zeitlang in Verfal. Man nante sie Tubal Works. [Maryl. Journ. 1792. Nr. 1514.]

Die Flüsse sind fischreich; besonders enthält der Patowmack hier schöne Aale (oft von 5 bis 6 Pfund wiegend), Goldbarsche, Fullfische; in den Bächen findet man schöne Forellen ꝛc. [Schöpf B. 2. S. 44.]

Die noch allenthalben häufigen Wälder sind reich an weißen Eichen, schwarzen Pappeln, Hickery, Linden, wozu noch auf den Bergen viel Nadelholz komt. Doch hat man bisher noch keinen Holzhandel getrieben, und es giebt daher wenig Sägemühlen.

Die Bevölkerung dieser Grafschaft ist ziemlich schnel vor sich gegangen. Die neueste Zählung vom J. 1790 gab, nachdem schon drei Grafschaften

ten von dieser abgesondert waren, dennoch 30,791 Einwohner, nehmlich

Freie weiße Mannspersonen vom 16ten Jahre an	7010	Summe der Weißen 16,937
unter 16 Jahren	7016	
Weiße Frauenspersonen	12,911	
Freigelassene Mulatten ꝛc.		213
Negernsklaven		3,641

Im J. 1782 zählte man schon in Frederick allein, 22,757 Einwohner, nehmlich 20,495 Weiße und 2,262 Schwarze; daß also die Grafschaft im Durchschnitte um 1000 Seelen zugenommen hatte.

Im J. 1755, als noch Montgomery, nebst den beiden andern gar nicht bewohnten Grafschaften in Westen dazu gehörten, fand sich folgender Bestand der Volksmenge.

1. Schazbare weiße Mannspersonen	2,775.
Dienstpflichtige u. a. Bedienten	216.
Brittische Verbrecher	94.
Mulatten beider Geschl. (freie 27. Sklaven 34.)	41.
Schwarze (freie 71. Sklaven 751.)	822.
2. Schazfreie. Geistl. (1) und Arme	46.
Frauenspersonen	2,213.
Bedienten, weibl.	163.
Verbrecherinnen	32.
Abgelebte Mulatten und Neger	25.
3. Minderjährige. (Knab. 3,246. M. 3,105)	6,351.
Dienstpflichtige u. a. Bediente	136.
Kinder der Verbrecher	10.
Mulatten, freie 45. Skl. 38.	83.
Schwarze, freie 4. Sklaven 938.	942.
Summe aller Einwohner	13,049.

Stat

Stat deren nahmen 35 Jahre später schon 69,425 eben dasselbe Land ein. Frederick zählt nach seinem jetzigen Umfange 825 Menschen auf jeder □ Meile. Unter diesen machen die Deutschen bei weitem den größten Theil aus; den geringern aber theils Einwanderer aus Grosbritannien und Irland, theils Abkömlinge von solchen. Diese lezten sind meistens aus den Grafschaften an der Bai, wo kein gutes Land mehr unbesezt ist, hieher gezogen.

Der Handel dieser Grafschaft ging, was die Ausfuhr der Landeserzeugnisse betrift, bisher fast ganz zu Lande nach Baltimore; die Schifbarmachung des Patowmack wird ihm aber noch neue Auswege bahnen. Mit den westlichen Gegenden jenseits der Berge und nach dem Innern vom südwestlichen Pennsylvania geht von hier aus starkes Verkehr mit allen solchen europäischen Waaren, als man dort bedarf.

Die Zahl der Gemeinen und Kirchen läßt sich bei den vielen darin vorgefallenen Veränderungen nicht leicht angeben. Vor der Revoluzion waren hier schon auf der Nordgrenze an 4 presbyterianische Gemeinen mit Predigern, und in der Hauptstadt, wie in den kleinen Orten, giebt es deutsche und reformirte, zum Theil zahlreiche Gemeinen, imgleichen einzelne von mährischen Brüdern und Baptisten. Die Bischöflichen haben hier ein sehr großes Kirchspiel, welches noch einen Theil der benachbarten Grafschaften begreift. Der Hauptort enthält eine Akademie; geringere Schulen haben die Lutheraner bei ihren Kirchen.

Auſſer

Auſſer dem Hauptorte findet man hier ſchon 9 blühende Dörfer.

Der Hauptort dieſer Grafſchaft iſt

Fredericktown (l. Frédderiktaun).

Er liegt unter dem 39° 26′ N. Br. auf beiden Seiten des nicht ſchifbaren Carrolls-Creek, eine halbe ge. Meile von dem Monocacy (im gemeinen Leben Manákis), in welchen er ſich ergießt. Die umliegende ebene Gegend in dem ſtark angebauten Kalkthal, hat viel Angenehmes, und der Ort iſt eines der ſchönſten inländiſchen Städtchen in den Vereinten Staaten. Das Thal, worin es liegt, iſt breit, und wird von den Südbergen in Weſten, öſtlich aber von einer jenen gleichlaufenden Reihe niedriger Hügel eingeſchloſſen. Es hat ſehr guten lettichten Boden, auf grauem Kalkſtein. Seine Entfernung von Baltimore beträgt nach der meiſtens geraden Straße 97 ge. Meilen von Lancaſter 17 gegen Südweſten. Von Philadelphia aber iſt es 32 ge. Meilen Südweſt gen Weſt entlegen. Die Anlage iſt regelmäßig, die Hauptſtraſſen laufen nach den vier Weltgegenden, und durchkreuzen einander rechtwinklicht. Sie wurden in neuern Zeiten geebnet, und mit gepflaſterten Fußwegen vor den Häuſern verſehn. [Acts 1786. 1796.] Die Häuſerzahl ward im J. 1786 ſchon auf 400 angegeben. Gegenwärtig ſind ſie auf 700 geſtiegen, welche größtentheils von Ziegel- oder Kalkſteinen ſehr gut, ja einige ſchön, gebaut,

gebaut sind. Verschiedne der besten stehn an der mitlern, breiten Marktstraße. Unter den öffentlichen Gebäuden ist das 1784 angefangene und 1788 vollendete Gerichtshaus das ansehnlichste. Ausserdem ist das Gefängniß und ein Markthaus von Bakksteinen, welches auf einem großen 60 Fuß breiten und 300 langen Plaze steht. Die Gebäude zum Gottesdienste sind eine große Kirche der Bischöflichen (deren Prediger vormals 600 L. Kurant Einkünfte hatte), eine der Presbyterianer, eine der deutschen Lutheraner, eine der deutschen Reformirten, und ein Versamlungshaus der Baptisten. Einige der Kirchen haben auch Spizthürme. Die Einwohnerzahl sol schon auf 4000 steigen. Liancourt giebt irrig nur 2000 an, (wovon der vierte Theil Sklaven seyn sollen); schon im J. 1786 rechnete man so viel. [Penns. Journal. American. Mag. 1788. p. 229.] Unter denselben sind die meisten Deutsche. Sie treiben theils Landwirtschaft, theils Handwerker, theils auch Handel. Die Zahl der Handwerker nimt merklich zu. Es finden sich Hutmacher (S. 414), Kupferschmiede, Walker, Uhr- und Pendelnmacher und andre mehr darunter. Der inländische Handel gab eigentlich dem Orte das Daseyn, denn er entstand aus den Kramhäusern, die man hier zum Verkehr mit den rükwärtigen Gegenden anlegte. Während des Revoluzions-Krieges ward der Handel sehr blühend, und ist es noch jezt, indem man die Erzeugnisse gedachter Gegenden und der Nachbarschaft, besonders Mehl, Weizen, Hanf, Flachs, Pelzwerk, Häute und

Roh-

Roheisen auf großen Frachtwagen nach Baltimore sendet, und dafür eine Menge ausländischer Waaren, sonderlich Kleidungszeuge, zurüknimt. Hier herum sind auch viele Mühlen- und Hammerwerke. Fredericktown hat zwei Wochenmärkte, wobei alle Vorkäuferei innerhalb einer englischen Meile von der Stadt verböten ist; eine Tobaksniederlage, ein Postamt, und es gehn von hier aus Poststrassen nach Baltimore, York u. s. w. in Pennsylvania, über Elizabethtown nach Pittsburgh und dem nordwestlichen Virginia, so wie über Washington und Leesburg nach dem östlichen. Der hiesigen Schule ist schon oben S. 400 gedacht worden; ihr geräumiges Gebäude wurde im J. 1797 fertig. Das Arsenal des Staats ist hieher verlegt worden; auch befindet sich hieselbst eine Buchdruckerei, in welcher eine wöchentliche Zeitung erscheint.

Das Grafschaftsgericht wird hier zwei Wochen vor dem in Elizabethtown, und das Waisengericht alle zwei Monate am dritten Dienstage im Februar u. s. w. gehalten.

Der Ort wurde um das Jahr 1747 angelegt, und im nachfolgenden Jahre schon eine reformirte Kirche erbaut. Ein neu angebauter Theil der Stadt führt den Namen Benztown; welchem im J. 1795 ein eignes Markthaus zu seinen Wochenmärkten bewilligt wurde. [Acts c. 14.]

[Eddis p. 98 sq. Schöpf B. 1. S. 482 ff. B. 2. S. 39. Anbury V. 2. p. 312. Castiglioni B. 1. Scott. Liancourt V. 5. p. 108 sq. M. N.]

Die übrigen Ortschaften sind lauter Dörfer, nehmlich:

Trap, auf der Westseite der Cotoctin Berge, fast 2 ge. Meilen von der Hauptstadt. Middle-Town, nordlicher, an einem Arm des Cotoctin-Creeks; hat 25 Häuser. Newmarket südöstlich am Ursprunge des Bush-Creeks. Liberty Town an der obern Landstraße nach Baltimore. Bei diesem Dorfe sollen, Scot zufolge, Kupfergruben liegen, die man aber nur wenig bearbeitet hat. Dies können nach den Angaben beim Schöpf B. 1. S. 497 ff. die stevensonischen nicht seyn. Woodsborough, an der yorker Landstraße. Creegers-Town, (deutsch Krügerstaun) nordlich zwischen zwei kleinen Flüssen, welche hier den Monocacy bilden. Es hat eine lutherische Gemeine und ist von Deutschen bewohnt, so wie die beiden folgenden. Emmitsburgh, unweit der pennsylvanischen Grenze. Ein blühendes Dorf am Flat-Run, einem der Ursprungsarme des Monocacy. Taneytown, nordöstlich zwischen dem Piney Bache und Pine Creek. Die deutsche Gemeine ist zahlreich, und sowohl die Reformirten als Lutheraner haben eine Kirche. Hier ist auch ein Postamt. Westminster am Ursprunge des Little Pine Creek, auf der Grenze von der Grafschaft Baltimore. Diesem Orte sind im J. 1797 jährlich 4 Viehmärkte, im April, September, Oktober und November verliehen worden, deren jeder drei Tage währt. [Act.] In der Nachbarschaft sind viele Kornmühlen und ein Hochofen. Berlin, eine neue am Patowmack entstehende Ortschaft. Sie liegt zwischen den Cococtin- und den blauen Bergen, und zum Handel sehr bequem. Im J. 1790 ward hier eine Tobaksschau angelegt.

Etna Glashütte, auch wohl New-Bremen genannt, drei ge. Viertelmeilen nordöstlich von Fredericktown am Tuskarora-Creek S. oben S. 417.

Die Eisenwerke: Johnsons Eisenhammer unten am Monocacy, unweit des Sugar Loaf-Berges, und Leighs Hochofen am Little Pine Creek.

Frede-

Frederick macht einen Theil des weitläuftigen Kirchspiels All-Saints aus.

8. Die Grafschaft Harford.

Sie war bis zum J. 1773 ein Theil der Grafschaft Baltimore, von welcher sie jezt durch den Little Gunpowder geschieden wird. Dies ist ihre westliche Grenze, die südliche macht die Chesapeak-Bai, die östliche die Grafschaft Cäcil, von welcher die Susquehannah sie trent; nordlich aber stößt sie an die pennsylvanische Grafschaft York. Sie wurde dem damaligen Erbeigenthümer Henry Harford zu Ehren benant. Ihrem Umfange nach ist sie eine der kleinern Theile des Staats, denn sie enthält nur 19 ge. □ Meilen. Ausser den genanten Grenzflüssen ist hier der Bush-River zu merken, welcher mehr eine Bucht, als eine Bai ist. Der östlicher fließende Swan-Creek ist gleichfals nur klein. Er hat über eine englische Meile in der Breite, ist beinahe 2 lang und ziemlich weit hinauf für kleine Seeschiffe fahrbar. In denselben fließen verschiedne Mühlenbäche, worunter der Winters Run der vornehmste ist. Die Susquehannah nimt hier den kleinen Deer-Creek auf, welcher aus Pennsylvania herabfließt. Alle diese kleinen Flüsse schwellen beim Regen ungemein hoch an. [Liancourt V. 6. p. 183 sq.]

Die Susquehannah ist hier beinahe bis an die pennsylvanischen Grenze schifbar, wo die Bald Friars Stromschnelle die Schiffahrt hemte,

welchem aber nunmehr durch den Kanal in Cäcil abgeholfen ist. (S. 229.)

Das Land ist zwar angenehm mit Hügeln und Ebenen abwechselnd, und hat keine Berge, als das eine niedrige Ende der aus Pennsylvania längs der Susquehanna hereintretenden Slate Ridge, oder Schieferbergreihe, allein der Boden ist im Ganzen nicht fruchtbar, und oft äusserst mager und sehr sandig. Man findet hier vielen schwärzlichen Granit, auch eine Art Marmor. (S. 244.) An dem großen Strome und hie und da an den kleinen Flüssen trift man fetteres fruchtbares Land und gute Wiesen an, aber nicht häufig. Die lezten finden sich sonderlich nach der Bai zu. Die Waldungen, womit der größte Theil des Landes noch bedekt ist, bestehen meistentheils aus schlechtem Nadelholz. Der Kornbau giebt vornehmlich nur Mais, seltener Rocken und Hafer. Wo der Boden den Weizenbau erlaubt, ist ihm die hessische Fliege entgegen, welche häufig bis hieher vorgedrungen ist. Auch hier ist die Landwirtschaft schlecht, und nur auf Wiesen wird einige Sorgfalt gewendet. Der Schazungsanschlag des Landes ist auch hier, wie in Baltimore, 27 sh. der Acre. [Acts 1785. c. 53.] Die Landleute haben zwar weitläuftige Besizungen, sind aber doch nicht sehr wohlhabend, und wohnen meistentheils in schlechten Blokhäusern. Sie treiben einige Rindvieh- und Schafzucht. Die Heringsfischerei in der Susquehannah ist beträchtlich. Es sind zehn Fischerplätze an dem westlichen Ufer derselben, welche etwa 150 Menschen mit dem Einsalzen

salzen der Heringe beschäftigen, und an 12000 Barrel, jedes zu 500 Stük, zur Ausfuhr nach Baltimore liefern. Diese Waare, so schlecht sie auch bereitet wird, hat doch guten Abgang. Der Strom ist hier auch sehr reich an vortreflichen wilden Enten ꝛc. (S. 270.) Am Little Gunpowder sind Onions Eisenhammer und Sayneidemühle, jener seit langer Zeit, im Umtriebe. Man zählt auch 15 oder 16 Kornmühlen, worunter viele für den baltimorischen Mehlhandel arbeiten, und einige beträchtlich sind. Der innere Landhandel muß nicht viel bedeuten, da man noch immer gar nichts für die Verbesserung der äusserst schlechten Wege thut. Alle Erzeugnisse des Landes gehn nach Baltimore, welchem von hier aus die Susquehannah herab besonders viel Lebensmittel zugeführt werden. Im J. 1763 wurden in dem Bezirke des jetzigen Harfords noch vier Tobaksniederlagen mit 6 Tobaksschauern angeordnet; allein man findet nicht, daß in neuern Zeiten des hiesigen Tobaksbaues mehr erwähnt würde.

Harford ist keine der volkreichern Grafschaften, denn es enthält nur 788 Menschen auf jeder ge. □ Meile, nach der lezten Zählung berechnet. Diese gab im J. 1790

Freie weiße Mannspersonen vom 16ten Jahre an	2872	Ueberhaupt Weiße 10,784.
Dergleichen unter 16 J.	2812	
Weiße Frauenspersonen	5100	

Frei-

Freigelassene Mulatten und Negern	775.
Sklaven	3417.
Summe aller Einwohner	14,976.

Im J. 1782 zählte man nicht mehr als
9,377 Weiße } oder 12,418 Einwohner *).
3,041 Schwarze }

Bisher wohnen noch die meisten Menschen zerstreut; denn es giebt noch nicht mehr als 6 Dörfer, wovon eins bald für eine Stadt erklärt werden sol, wenn die Hofnungen, welche man sich macht, vielen Handel und Anbau dahin zu ziehen, erfült werden. Dies ist Havre de Grace, wohin auch neuerlich ein Zolamt verlegt worden, zu dessen Distrikt alle Gewässer oberhalb Turkey-Point und dem Eilande Spes Utiá gehören. [Acts IV Congr. 4 Sess. 1796. c. 35.]

Harford hat ein Kirchspiel der Hochkirche, St. Georges genant, und darin eine Kirche und zwei Kapellen derselben; ferner eine presbyterianische und zwei Versamlungshäuser der Quäker. Die Gerichte werden hier am vierten Dienstage im März, August und November gehalten, und zwar in

Bel-Air,

oder, wie man es hier zu Lande schreibt, Bell-Aire, seit wenigen Jahren dem Hauptorte der Graf-

*) Im J. 1755 waren die Einwohner von Harford noch in der oben S. 510 f. angegebenen Zählung der Grafschaft Baltimore mit begriffen.

Grafſchaft, welcher aber bis jezt nur aus dem Gerichtshauſe, dem Gefängniſſe und einigen wenigen Blokhäuſern beſteht. Er liegt faſt mitten im Lande an der Straße nach Philadelphia, eine halbe ge. Meile vom Winters-Run, und hat ein Poſtamt. Bel-Air erhielt ſchon im J. 1784 ſeinen Namen, als es zum Hauptorte beſtimt ward; ſein Daſeyn aber ſpäter. [Act c. 37.]

Havre de Grace, bis jezt noch ein Dorf, welches man aber zu einer beträchtlichen Handelsſtadt umzuſchaffen hofft, und alsdann zu einer City unter dem Namen Susquehannah erheben will. Es liegt an dem Strome dieſes Namens, wo er in die Bai tritt, unter dem 39° 33′ NBr. und 58′ 30″ öſtlicher Länge von Waſhington, 5 ge. Meilen ſüdlich von der pennſylvaniſchen Grenze. Die erſte Anlage des Orts auf einem 30 Fuß über das Flußwaſſer erhabenen Ufer machte R. Stockes vor dem J. 1784, welcher ihm auch den Namen beilegte. Seitdem ſind bis zum J. 1796 etwa 40 Häuſer hier gebaut, welche 240 Einwohner enthalten, die theils vom Landbau, theils von dem Handel mit Baltimore ſich nähren. Dieſer beſteht nicht nur in der Verſendung der auf dem Strom herabkommenden Waaren (d. i. des Nuzholzes, Mehls und Getreides), welchen dieſer Ort zur Niederlage dient, ſondern auch in der Ausfuhr von Heringen und Aelſen, imgleichen der hier herum in dem fruchtbaren gut bewohnten Landſtreiche am Strom erzeugten Lebensmitteln. Daher iſt hier auch im J. 1796 eine Fleiſchſchau angeordnet worden. [Acts c. 21.] Man bauet

hier

hier auch kleine Fahrzeuge für die Schiffahrt auf der Bai, und es giebt hier herum sehr viele Tonnenböttcher zum Behuf des obgedachten beträchtlichen Heringsfanges. Auch fängt man hier ziemlich viel Aelse, aber wenig zum Einsalzen und zur Ausfuhr. Viele Fische werden auch auf Wagen landeinwärts versandt. Im J. 1795 wurden 5000 Barrel Aelse und 25000 Barrel Heringe von den Fischern hier herum und denen nicht so zahlreichen am jenseitigen Ufer gefangen, welches zusammen an 13,000 Dollar betrug. Der Hafen, wo allein in diesem Zolldistrikt ausgeladen werden darf, ist zwiefach. Der nordliche hat dicht bei der Stadt eine Tiefe von 6 bis 10 Fuß, und nimt große Seeschiffe auf, er ist aber vor den Eisgängen gar nicht sicher, weswegen der südliche in der Bai den Vorzug hat, welcher jedoch nur Schiffe von 40 bis 60 Tonnen trägt. Zu dem Nordhafen leiten zwei Fahrwasser, welche durch eine Untiefe getrent werden, und sich unterhalb des Orts wieder vereinigen. Das östliche, welches $\frac{3}{4}$ engl. Meilen breit ist, hat immer 12 bis 15 Fuß Tiefe, das westliche ist schmal, aber tiefer. Jenes wird jedoch vornehmlich gebraucht. Die Fluth steigt hier nur 2 bis 3 Fuß gewöhnlich, und geht noch mehr als 1 ge. Meile über Havre hinauf. Die Lage an der Mündung eines großen Stroms, und an der Hauptlandstraße, die von den nordlichen Staaten nach den südlichen führt, wäre zum Handel vortreflich, wenn die Susquehannah schon weit hinauf schifbar wäre. Es ist aber durch die Vollendung des maryländischen und des Conewago-

wago-Kanals in Pennsylvania schon viel gewonnen. Havre ist schon jezt die Niederlage der Susquehannahgüter, welche in langen Booten, die 300 Barrel Mehl tragen, herabkommen. Diese Fahrzeuge sind ohne alles Eisenwerk gezimmert, und nicht kalfatert, werden auch hier als Balken und Bretter verkauft. Sie haben kleine Boote von 8 Tonnen hinter sich, welche zu den Rükfrachten dienen. Beide sind zur Fahrt in der Bai unbrauchbar, weswegen hier in größere, nach Baltimore gehende Fahrzeuge umgeladen werden muß. Man hoft aber einen Theil des Seehandels dieser Stadt hieher zu ziehen, und darauf gründet sich das Projekt, Havre de Grace zu einer großen Stadt zu erweitern.

Die Grundbesitzer vereinigten sich zu diesem Zwecke im J. 1797 in eine Gesellschaft, welche the Havre-de-Grace Company heißt, und bestimten an 1000 Acres zur Anlage einer dem Plane nach sehr regelmäßigen Stadt. Diese ward auch ausgemessen und abgesteft. Die Vierecke derselben wurden in Hausantheile abgesondert, welche zum Verkauf ausgeboten wurden. Das dafür einkommende Geld solte in die Staatenbank niedergelegt, und nach 7 Jahren an die Akzienbesizer vertheilt werden. Mitten durch die Stadt, welche ein länglichtes Viereck macht, sol die Kongreßstraße von Osten nach Westen gehen, und 132 Fuß breit seyn. Längs der Susquehannah ist die gleichfals sehr breite Marktstraße abgesteft. In der Mitte dieser lezten ist ein großer Plaz, worauf die Börse stehen wird. Andre Plätze sind zu einem Hospitale, einem Besserungshause, einem Armenhause, und ganz in Nordwesten einer zu einem Kollegium bestimt. Südlich sol das Columbia Square angelegt werden. Eine Gesellschaft hat sich anheischig gemacht, in 5 Jahren 150 Wohnhäuser zu bauen. Zu Kirchen wird den Gemeinen

die

die Bauſtelle geſchenkt. Die Stadt wird von zwei Bächen durchfloſſen. Die dem Stadtbau vorgeſezten Kommiſſaren wurden von der Geſezgebung berechtigt, 5000 Dollar durch eine Lotterie aufzubringen, um Schifs-Kaien und Schifsdämme zu bauen. Alles dieſes iſt in dem ſeit Penn's Anlage von Philadelphia in Nordamerika nicht ungewöhnlichen Wege, einen Ort anzulegen, nur daß die neuere verderbliche Spekulazionsſucht ſich ſtärker darin gemiſcht hat. Wie viel von dem Plane ausgeführt werden mag, und wann dies geſchehen wird, hängt von vielen Umſtänden ab. Sehr günſtig würde es ihm ſeyn, wenn einer der Kanäle zur Vereinigung der beiden Baien zu Stande käme, und die pennſylvaniſchen, welche die Fahrt zwiſchen der Susquehannah und Philadelphia eröfnen ſollen, noch lange unvollendet blieben. Zur Entſtehung eines großen Marktplatzes oder auch nur einer wichtigen Stapelſtadt iſt die Ausſicht noch ſehr fern.

[Deſcription of the Susquehanna, p. 35 ſqq. Acts 1795. c. 63. 72. Acts paſſed in Maryland concerning the Navigation of the Susq. and Eſtabliſhment of Havre-de-Grace. Baltimore 1797. 8. Articles of the Havre de Gr. Company. Philad. 1797. Scott. *Liancourt* V. 6. p. 185 ſq. Schr. Nachr. und Plan der Stadt.]

Die übrigen Oerter ſind:

Joppa, liegt auf einer Anhöhe am Little Gunpowder, etwa ¼ ge. Meilen von deſſen Mündung. Die Häuſerzahl beträgt etwa 30, mit 180 Einwohnern, welche eine biſchöfliche Kirche haben. Hier iſt eine Freimaurer-Loge. Vor Zeiten war Joppa der Siz der Gerichte für die Grafſchaft Baltimore. Im J. 1763 ward daſelbſt eine Tobaksſchau angeordnet.

Abingdon, liegt nicht weit vom Buſh River auf einer Anhöhe, und hat eine vortrefliche Ausſicht über die Bai ſowohl als landeinwärts, iſt übrigens aber ein ſchlechtes Dörfchen. Hier ward im J. 1785 das methodiſtiſche Cokesbury-Kollegium geſtiftet. Es hatte ein angenehm

gelegenes

gelegenes großes Gebäude von Bakſteinen, welches 1794, wie man glaubte, durch Mordbrennerei zerſtört wurde. (S. 404 f.) Auſſerdem iſt hier auch neuerlich eine Privaterziehungsanſtalt von dem biſchöflichen Prediger geſtiftet, worin nicht nur in den klaſſiſchen Sprachen, ſondern auch im hebräiſchen, franzöſiſchen, allen Theilen der Mathematik, wie im Rechnen, Schreiben und Buchhalten Unterricht gegeben wird.

Harford oder Buſh-Town, 1 engl. Meile O. N. öſtlich vom vorigen, zwiſchen den Bächen James's-Run und Binam's-Run, welche nahe bei dieſem Dorfe in den Buſh River fallen. Es liegt an der philadelphiſchen Landſtraße und hat ein Poſtamt, beſteht aber nur aus einigen Häuſern, ſeitdem die Gerichtsſitzungen von hier nach Bel-Air verlegt wurden. Cooptown, vormals Edentown, nordwärts am Urſprunge des Winters Run.

Die Inſeln: 1) Spes Utiä, an der Bai der Turkey Landſpitze in Oſt-Maryland gegen über; beſteht eigentlich aus drei Werdern, welche durch moraſtige Flüſſe getheilt ſind. Zwei davon, nehmlich Upper und Lower Island, enthalten jede ein Paar Wohnungen. 2) Pool's Eiland, ſüdlicher in der Bai.

9. Die Grafſchaft Montgomery.

Sie wurde durch einen Beſchluß des Konvents im September 1776 von Frederick abgeſondert, und zwar mit folgenden Grenzen; nordöſtlich der Patuxent, ſüdweſtlich der in den Patowmack fallende Rock Creek (welcher gegenwärtig die Städte Georgetown und Waſhington von einander trent) und eine von demſelben nord-nord-oſtwärts zum Patuxent gehende gerade Linie; ſüdweſtlich der Patowmack, und nordweſtlich eine vom Ausfluſſe des Monocacy gerade nach Parr-Spring oder den Quellen des weſtlichen Patapſco

gezogene

gezogene Linie. Sonach stößt sie nordlich an die Grafschaft Anne Arundel, östlich an den Columbia Distrikt und Prince George, westlich an Frederick und südlich an Virginia. Ihr Flächeninhalt beträgt jezt nach Abzug dessen, was an den Bundesdistrikt übergehen wird, 22 ge. □ Meilen. Ihre Bevölkerung ist geringe, denn nach der neuesten Zählung vom J. 1790 hatte sie nur 18003 Einwohner nehmlich

Weiße freie Mannspersonen vom 16ten Jahre an	3284	Ueberhaupt Weiße 11,679.
— — unter 16 J.	2740	
Weiße Frauenspersonen	5649	
Freigelassene		294.
Sklaven		6030.

Montgomery hatte also verhältnißmäßig mehr Sklaven, als irgend eine Grafschaft im westlichen Maryland, und zählte in allem nur 818 Menschen auf einer ge. □ Meile. Damals ward aber in der Volksmenge noch die Stadt Georgetown mit begriffen, folglich waren auf das platte Land nicht 17000 Einwohner zu rechnen. Im J. 1782 zählte man, jene Stadt mit einbegriffen

Weiße	10,011	Ueberhaupt 14,418 Einwohner.
Schwarze	4,407	

Die Grafschaft ist demnach nicht sehr bewohnt, noch angebaut, welches ihr an den meisten Stellen mittelmäßiger oder schlechter Boden auch nicht anders erlaubt. Sie wird auch nur, ausser an zweien Grenzen, von wenigen Bächen und kleinen Flüssen gewässert; unter welchen lezten der hier ent-

entſpringende Seneca noch der vornehmſte iſt. Am Patowmack (wie auſſerdem noch an einigen Orten) giebt es ſchönes fruchtbares Land und guten Wieswachs. Dieſer Strom hat innerhalb der Grafſchaft die drei oben S. 232 f. beſchriebenen Fälle, und um die beiden untern, welche am meiſten der Schiffahrt hinderlich waren, ſind hier die beiden Kanäle gezogen worden, wovon die Beſchreibung S. 421 — 425 nachzuleſen iſt. Der Waſſerzol, welcher bei dem obern Falle, oder bei Watt's Branch ſeit 1798 bezahlt wird, beträgt von 1 Pipe oder Ohhoft Wein 3 sh. Sterling, vom Ohhoft Tobak 2 sh., vom Buſhel Weizen 1 d., vom Barrel Mehl 6 d. u. ſ. w. [Act 1798.] Gleich oberhalb des kleinern Falles iſt hier neuerlich an der ſüdöſtlichen Grenze von Montgomery eine große Brücke vollendet worden. [S. oben S. 428. Lloyd's Congreſſional Regiſter V. 2. p. 379 ſq. Liancourt V. 6. p. 161.]

Der Schaßungswerth des Landes iſt hier nur zu 24 sh. 9 d. angeſchlagen. [Act 1785.] Die Ausfuhr der Erzeugniſſe deſſelben geht wahrſcheinlich bloß über Georgetown, welches auch der einzige Zolhafen der Grafſchaft bisher geweſen iſt. (S. 445.) Allein dieſe Ausfuhr kan nicht beträchtlich ſeyn, die von Tobak ausgenommen, welcher hier in Menge und gut gebaut wird. Doch hat ſich dieſer Bau erſt neuerlich mehr ausgebreitet, denn im J. 1763 ward nur eine einzige Niederlage und Schau dafür unten am Rock Creek verordnet; wozu man im J. 1786, da in der ältern jährlich ſchon 4000 Ohhofte geſchaut wurden,

den, eine neue hinzufügte, die aber beide auch für den Tobak bestimt sind, welchen Frederick und und Washington seewärts ausfahren. [Acts 1786. c. 39.] In der ganzen Grafschaft zählt man nur 7 Kornmühlen. Die Gerichte werden an den zweiten Dienstagen im März, August und November gehalten. Montgomery gehörte sonst ganz zu dem bischöflichen Kirchspiele All Saints, von welchem im J. 1792 ein neues innerhalb dieser Grafschaft abgesondert wurde. Man findet aber nur 1 Kapelle auf dem Lande und 2 gottesdienstliche Versamlungshäuser, die vermuthlich presbyterianischen Gemeinen gehören. Georgetown ward sonst als der Hauptort derselben angesehen, allein da es in dem Columbia-Distrikt begriffen ist, so ist es besser, die Beschreibung des Orts bis zu diesem zu verschieben. Der eigentliche, gesezlich bestimte Hauptort ist zudem

Montgomery Courthouse,

welcher aber nur aus dem seit 1784 erbauten Gerichtshause, dem Gefängnisse und ein Paar andern Häusern besteht, die 23 ge. Meilen nordwestlich von Georgetown landeinwärts liegen. Hier ist ein Postamt, und in der Nähe obgedachte bischöfliche Kapelle. Die Gegend hier herum ist fruchtbar, und trägt Weizen, Mais, Tobak und Obst.

Alle Landleute wohnen sonach zerstreut, ausgenommen die in einem einzigen kleinen Dorfe, nehmlich **Unity Town**, welches nordlich $\frac{1}{4}$ ge. Meile vom Patuxent liegt.

Newport, ein neuer Ort am Potowmack, 4^7 ge. Meilen oberhalb Georgetown, am Ausflusse des Seneca.

neca. Dieſer zu einer Stadt beſtimte Ort wurde im J. 1787 nach einer regelmäßigen Anlage ausgemeſſen, und die Bauſtellen zu 5 L. und 1 sh. jährlichem Grundzins verkauft. Er ſolte auf einer Anhöhe angelegt werden, und man hofte von deſſen vortheilhafter Lage eine ſchnelle Aufnahme, welche aber erſt durch das Schifbarwerden des Patowmacks einige Wahrſcheinlichkeit erhält. [Columb. Mag. 1787. p. 673. Gentlem. Mag. 1793. p. 1112.]

Die Kirchſpiele heiſſen All Saints und St. Peters, das lezte neueſte liegt zwiſchen dem Patowmack, dem größern Senecafluß, und dem Monocacy. [Act 1792.]

10. Die Grafſchaft Waſhington.

Dieſer obgleich ſehr bergichte, dennoch fruchtbare Landſtrich, wurde zugleich mit Montgomery im J. 1776 von Frederick abgeſondert. Seine Grenzen ſind: in Norden die pennſylvaniſche Grafſchaft Franklin, von welcher er durch eine in den Wäldern ausgehauene gerade Scheidungslinie gerent wird; ſüdlich auf der Seite Virginiens der Patowmack, öſtlich die Südberge, welche die Grafſchaft Frederick abſondern, und weſtlich der Sideling-Hill Creek, welcher die Grafſchaft Allegany von ihm ſcheidet. Durch den aus Nordweſten immer tiefer nach Südoſten ſich hinabſchlängelnden Patowmack bekomt dieſe Grafſchaft eine beſondere Geſtalt, ſo daß ſie in Oſten über 7 geographiſche, an der Nordoſtgrenze aber kaum ein Paar engliſche Meilen breit iſt. Ihre Form bildet beinahe ein Dreiek, deſſen nordliche Grundlinie

linie an 12 ge. Meilen lang ist. Ihr Flächeninhalt begreift 21 ge. □ Meilen. Sie liegt ganz auf der dritten Landesstufe. Ausser den genanten Südbergen und deren westlichern ihnen gleichlaufenden, aber niedrigern Vorgebirgen, streichen von Norden herab aus Pennsylvania andre Bergreihen ins Land gerade südlich nach dem Strom hinab, worunter die Sideling Berge die beträchtlichsten sind. Diese nehmen den westlichen Theil der Grafschaft völlig ein. Zwischen den östlichen Bergreihen sind ungemein fette Thäler, worunter besonders das weiteste, welches eine Fortsetzung des vornehmsten Kalkthals Pennsylvaniens ist, durch ungemeine Fruchtbarkeit sich auszeichnet. (S. 222 ff.) Das Klima dieser Berggegenden ist aber im Winter oft sehr kalt, so daß selbst der Patowmack, welcher doch oben über 200 Ellen breit ist, manchmal schnel so stark gefriert, daß er Lastwagen trägt, [Schöpf B. 1. S. 481.]

Dieser Grenzfluß nimt alle kleinern der Grafschaft auf, wovon zwar nur einer etwas fahrbar, alle aber zu Mühlen vortrefliche Lagen haben. Dies gilt vornehmlich von dem Antietam Creek, welcher in Pennsylvania entspringt, und sich mit unzähligen Krümmungen durch das herliche Kalkthal windet. Der zweite ist der Conococheague, welcher bei hohem Wasser sonderlich einige Meilen weit für Boote fahrbar ist. Die übrigen sind der Licking Creek, der Conoloway, der Sideling-Hill-Creek u. a. m. Das

groſse

gende Artikel, welche den Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Art und Weise der Ausübung derselben näher bestimmen, sowie auch die Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, über die Einberufung und Beschlußfassung der Versammlungen, über die Art der Bekanntmachungen, über die Führung der Bücher und Rechnungen, über die Verwendung des Vermögens und über die Auflösung der Genossenschaft enthalten müssen. Die Bestimmungen sind so deutlich und bestimmt zu fassen, daß sie nicht zu Zweifeln oder Mißverständnissen Anlaß geben können. Wegen der Mängel, welche das Statut enthält, hat das Gericht dem Vorstande Mitteilung zu machen, damit dieser eine Generalversammlung einberufe, welche über sie Beschluß faßt. Ist der Vorstand dieser Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nachgekommen, so kann das Gericht ihn durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mk. dazu anhalten (§ 160 Abs. 2 Satz 2 GVG. i. d. F. des Art. 7 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, RGBl. S. 604, 610).

Das Statut muß ferner Bestimmungen darüber enthalten, ob die Bekanntmachungen der Genossenschaft durch den Deutschen Reichsanzeiger oder durch eine andere Zeitung oder durch mehrere Zeitungen oder durch ein anderes Blatt erfolgen sollen. Wird eine Zeitung oder ein anderes Blatt bestimmt, so muß dasselbe in dem Bezirke, in welchem sich der Sitz der Genossenschaft befindet, erscheinen. Wird eine Zeitung oder ein anderes Blatt nicht bestimmt, so erfolgen die Bekanntmachungen durch den Deutschen Reichsanzeiger (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen sollen, ist nicht zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch eine Zeitung erfolgen sollen, ist zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung nicht ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch eine Zeitung und durch ein anderes Blatt erfolgen sollen, ist zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung nicht ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch eine Zeitung und durch mehrere Zeitungen erfolgen sollen, ist zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung nicht ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch ein anderes Blatt erfolgen sollen, ist zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung nicht ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch mehrere Zeitungen erfolgen sollen, ist zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung nicht ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.). Die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen durch ein anderes Blatt erfolgen sollen, ist zulässig, weil dadurch die Veröffentlichungen in einer Zeitung nicht ausgeschlossen werden (§ 6 Nr. 3 GenG.).

haben ſich manche Handwerker niedergelaſſen, welche auch für die weſtlichen Gegenden dieſes Staats und Virginiens arbeiten; und es ſind 22 Kornmühlen, einige Sägemühlen und eine Pulvermühle auſſer obgedachten Eiſenwerken im Umtriebe. Am Patowmack iſt bei Williamsport vom Staate im J. 1798 ein innerer Zol der Patowmack-Kompanie vergönnet worden. Auſſerdem iſt hier weder ein Zolhafen, noch eine Tobaksſchau. Die Grafſchafts-Gerichte werden am vierten Dienſtage im März, Auguſt und November, die Waiſengerichte aber alle zwei Monate, wie in den übrigen Grafſchaften gehalten. Kirchen und Schulen findet man nur in dem Hauptorte und den Dörfern, deren hier ſchon 5 entſtanden ſind.

Der Hauptort iſt

Elizabethtown,

ehemals und noch im gemeinen Leben Hager's-town (l. Hägerstaun) genant. Der Ort entſtand nicht lange vor dem Revoluzionskriege, und ward meiſtentheils von Deutſchen, welche aus Pennſylvania hieher zogen, angelegt, zu welchen ſich nachmals andre engliſcher Herkunft und Irländer geſelleten. Seine Lage in dem groſſen, fruchtbaren, wohlangebauten Thale, eine halbe engliſche Meile nordweſtlich vom Antietam-Creek, und etwas über 1 ge. Meile vom Patowmack, brachten ihn bald in Aufnahme, nicht nur durch Landwirtſchaft, ſondern auch nachmals durch einen ziemlich beträchtlichen Handel mit den innern Gegenden dieſes Staats ſowohl, als auch Pennſyl-

16 bis 24 Dollar. Tagelöhner sind aber schwer zu haben, und werden ziemlich theuer bezahlt. [Cooper p. 92.]

Dieser Ort verdankt seinen Ursprung dem klugen Unternehmungsgeiste eines Deutschen, Namens Hagers. Dieser kaufte einen beträchtlichen Landstrich hier herum, und ließ zum Handel mit den Indiern und den Neubauern dieser Gegenden verschiedne Kramhäuser erbauen, die er unter billigen Bedingungen Kaufleuten, welche diese Art Handel treiben wolten, überließ. Er hatte das Vergnügen, den Ort noch bis 100 Wohnhäuser anwachsen zu sehen. [Eddis p. 133 sq.]

Die übrigen, meistens geringen Dörfer sind:

Williamsport. Ein kleiner Ort am Patowmack, wo er den Conococheague aufnimt. Er wurde im J. 1786 von dem Grundhern Williams nach einem vom Staat bestätigten, sehr regelmäßigen Plan angefangen. Dieser begreift 150 Acres, worauf die Stadt abgesteckt ist. Ihre Straßen gehen nach den vier Weltgegenden. Die vornehmsten von Osten nach Westen sind 80 Fuß breit, und sollen von andern, die 66 Fuß Breite haben, durchschnitten werden. Der Grundher legte hier eine Tobaksniederlage mit einer Schau an. [Acts 1786. c. 11] Es ist gleichsam der Hafen und Landungsplaz dieser Grafschaft; daher hat auch die Gesezgebung der Patowmak-Kompanie im J. 1798 hier einen Zol bewilligt, welcher vom Orhoft oder der Pipe Wein 1 sh. 6 d., vom Orhoft Tobak 1 sh., vom Bushel Weizen $\frac{1}{2}$ d., von Mais und Salz $\frac{1}{4}$ d. ꝛc. alles nach Sterlingswerthe, beträgt. **Funks-Town**, ehmals **Jerusalem**, auf der linken Seite des Antietam, $\frac{1}{2}$ ge. Meile unterhalb des Hauptorts. Es besteht aus ungefähr 50 Wohnhäusern, und hat eine deutsche Kirche. Vordem war hier auch eine presbyterianische Gemeine.

Margaretville, südöstlicher, nicht weit vom Südberge.

Sharps-

Sharpsbourg, liegt nahe am Antietam, etwa ¾ ge. Meilen vom Patowmack an der virginischen Poststraße. Es besteht aus beinahe 250 Häusern mit 1500 Einwohnern, und hat eine Kirche. Der Ort entstand um das J. 1766. Der Grundher war der Prediger daselbst. Hier ist ein Postamt. Hancocks town, ein kleines Dorf an der großen westlichen Landstraße, gleichfals mit einem Postamte. Es liegt am Patowmack, der hier schon 2—300 Ellen breit ist, und dem Conolaway Creek aufnimt. Von Elizabeth-Town ist es 6,⁵ ge. Meilen entfernt, und von dem Brunnenorte Bath in Virginia kaum 1 ge. Meile. Das Dorf entstand kurz vor dem Revolutionskriege, erhielt im Anfange desselben seinen Namen, und hatte im J. 1783 nur 12 Häuser, deren aber nun schon über 25 sind. Fort Frederick. Ein jezt ganz eingegangenes Festungswerk, um welches der Staat noch im J. 1791 einen Länder-Vorbehalt besaß, der aber verkauft ward.

Die Eisenwerke sind: Das Antietam Eisenwerk (Anti-Eatum Iron-Works) unweit der Mündung dieses Flusses, etwa 400 Schritte vom Patowmack, besteht aus einem Schmelzofen, und einem Hammerwerke mit 4 Heerden; auch sind Kornmühlen für den Mehlhandel und eine Sägemühle dabei. [The Washington Spy. Hager's-town 1797.] Rockforge, oben am Antietam Creek an der pennsylvanischen Grenze, nebst noch einem Eisenhammer an eben dem Flusse weiter hinab. Jacques oder Jacobs Eisenhammer am Licking-Creek, wobei eine Sägemühle und eine Kornmühle sich befinden. Ist wahrscheinlich mit Parkhead's Forge einerlei. Ein Schmelzofen am Green Spring Creek.

Washington gehört zu dem großen Kirchspiele All Saints.

11. Die Grafschaft Allegany.

Diese ist die jüngste und westlichste von allen, und zugleich die größte. Sie grenzt in Norden an

an die pennsylvanischen Grafschaften Bedford, Somerset und Fayette, westlich und südlich an Virginia, wo theils die westliche Grenzlinie des Staats, theils der Patowmack die Scheidung machen, und östlich an Washington, von welchem sie im J. 1789 abgesondert wurde. Ihre Lage von Osten nach Westen beträgt 13^{8} ge. Meilen; ihre höchste Breite aber nur 7^{5}, ja an einigen Orten wenig mehr als 1 ge. Meile. Der Gestalt nach ist sie ein Dreiek, dessen beide Seiten die geraden Grenzlinien, die Sehne aber der Patowmack ausmachen. Ihr Flächeninhalt steigt auf 61 ge. □ Meilen. Diese Oberfläche ist aber ungemein bergicht, indem aus Pennsylvania nicht nur das hohe Alleganygebirge, sondern auch die demselben in Osten und Westen vorliegenden Bergreihen durch diese Grafschaft nach dem Patowmack, obgleich zuweilen unterbrochen, hindurch gehen. Das Hauptgebirge schließt sich unter dem Namen Back-bone Mountain diesem Flusse an, und folgt ihm bis zur südwestlichen Grenze. In Osten desselben sind hier der Ragged Mountain, der Warrior, der Evits und der Willsberg zu merken, in Westen aber die vordere, kleinere Chesnut Ridge, welche alle schon in der Beschreibung von Pennsylvania vorkommen. (B. 4. S. 43. 776.) Die Abdachung des Landes geht von der höchsten Stufe, dem Allegany-Gebirge nach Nordwesten, Süden und Südosten. Dort entspringt der Youghiogany, und richtet seinen Lauf nach dem Inneren Pennsylvaniens, hier aber fließen der aus Pennsylvania kommende Town-

Creek

Creek und Wills-Creek, nebst dem hier entspringenden Savageflus dem Patowmack zu. Alle diese sind wenig oder gar nicht schifbar. Der Youghiogany hat seine Quellen westlich am Fuße der Alleganygebirge, nicht weit von dem Ursprunge des Patowmacks auf ihrer Ostseite. Die Vereinigung beider Flüsse, so wünschenswerth sie für den innern Handel wäre, ist demnach eine Unmöglichkeit. Doch hat man schon vieles gethan, die Gemeinschaft mit dem Ohio oder dessen Ursprungsarmen und dem Patowmack zu eröfnen. Schon im siebenjährigen Kriege bahnte man eine Landstraße von Fort Cumberland nach Pittsburgh; seitdem hat man einen andern Fahrweg nach dem Unter-Monongahela (15⁸ ge. Meilen lang bis Brownsville) durchgebrochen, und neuerlich einen andern vollendet, der von der Mündung des Savage nach dem Cheatflusse in Virginia geht. Da nun der Patowmack bis zu jener Mündung fahrbar gemacht worden, so hat diese Grafschaft schon einen ziemlich leichten Ausweg für ihre Erzeugnisse und ihren Handel. [S. 423. 432. Schöpf B. 2. S. 44. Pownall's Topogr. Descr. p. 37.]

Im Ganzen ist diese Grafschaft noch eine Wildniß, und wird es in dem gebirgigen felsichten Theile wohl immer bleiben. Allein sie hat zwischen den Bergen und am Patowmack manche fruchtbare Thäler. Sonderlich sind schöne Ebenen von großem Umfange um den Youghiogany, welche zwar holzleer, aber sehr reich an üppigwachsendem Grase sind. Man nent sie auch hier, wie

in Pennsylvania, Glades. Die Ländereien stehen hier noch in einem äusserst geringen Preise. (S. 268.) Die Naturgeschichte des Landes ist übrigens noch gar nicht bekant, und man weiß nur, daß es dem angrenzenden pennsylvanischen sehr ähnlich sei. Auch ist es gewiß, daß hier viel Kalkstein und Berge von Steinkohlen angetroffen werden. (S. 245.) Die Berge enthalten schöne Waldbäume, besonders ist bei Cumberland, etwa 2 oder 2½ ge. Meilen vom Flusse ein Landstrich, mit großen, zu Masten brauchbaren Weymouthskiefern bewachsen, welche 5 Fuß und darüber im Durchmesser haben, und 100 Fuß Höhe im nuzbaren Stam halten. [Observations on Potawmack. p. 11 sq.] Das Klima ist vorzüglich gesund, wie in der Grafschaft Washington.

Die Einwohnerzahl war bei der lezten Zählung im J. 1790 noch nicht höher als 4809 gestiegen, hat aber seitdem stark zugenommen. Damals bestand sie aus

1068 weißen Mannspersonen vom 16 J. an.
1283 dergl. minderjährigen unter 16 Jahren.
2188 weißen Frauenspersonen.

Also überhaupt	4539 Weißen.
Dazu kamen Freinegern ꝛc.	12.
Sklaven	258.

Diese äusserst geringe Bevölkerung giebt für die ge. □ Meile im Durchschnitte nur 78,[8] Menschen. Sehr viele von diesen leben noch armselig und zerstreut in den Waldgegenden, besonders aber an den Landstraßen. Sie wohnen in Blokhäusern,

und

und finden ihren Unterhalt von dem schlechten Landbau, den sie auf nothdürftig entholzten Aeckern treiben. Ihre Viehzucht ist äusserst geringe, denn das reichlich in den Wäldern vorhandene Wildpret versorgt ihren Tisch hinlänglich. Jagd ist daher ein Hauptgeschäft der Männer. Daß die Lebensweise der Einwohner, die zuuu Theil aus Irländern bestehen, sich sehr der Wildheit nahet, haben sie mit allen Neubauern in den westlichen Grenzprovinzen der Vereinten Staaten gemein; werden sich aber eben so gewiß der geselligen Kultur entgegen arbeiten, als ihre ehemaligen Vorgänger in den nun angebauten östlichern Gegenden es gethan haben. Bis jezt weiß man nur von zwei Dörfern unter ihnen. Das vornehmste ist zugleich der Hauptort der Grafschaft und heißt

Cumberland.

Es liegt unter dem 39° 33 N. Br. auf der Nordseite des Patowmacks, wo dieser den Will's-Creek aufnimt, in einem durch die herein tretenden Will'sberge sehr beengten Thale. Wegen der durchgehenden Poststraße, welche westwärts bis nach Morgantown am Monongahela fortgesezt wird, ist hier ein Postamt; auch werden hier die Grafschaftsgerichte im April und Oktober gehalten. Die Zahl der Wohnhäuser wird schon auf 150 und die der Einwohner auf 900 angegeben. Der Ort liegt, nach der Poststraße gerechnet, 32 geo. Meilen oberhalb der Bundesstadt, und eben so viel N. W. gen West von Baltimore. Dem Laufe des Patowmacks zufolge ist er von der City Washing-

Washington etwa 36 ge. Meilen entfernt. Die Schifbarkeit, welche jener Strom neuerlich erlangt hat, kan nicht anders als der Aufnahme des Orts sehr vortheilhaft seyn, der zum Handel nach den innern Westgegenden sehr gut gelegen ist. Die erste Anlage fält in das J. 1786, da Th. Beall, der Grundher dieses damals unter dem Namen Walnut Bottom bekanten Landstrichs, berechtigt wurde, 200 Acres zu einer künftigen Stadt ausmessen zu lassen. Die Hauptstraßen werden dem Patowmack gleichlaufend auf beiden Seiten des Creeks angelegt, und sind wenigstens 80 Fuß breit; die sie durchkreuzenden aber 60. [Acts 1786. c. 27.] Im J. 1796 ward hier ein Markhaus erbaut. [Acts c. 18.]

Ehedem lag hier auf der Westseite des Will's Creek das Fort Cumberland, welches im J. 1754 von der englischen Ohio-Kompanie angefangen wurde, um daselbst Waarenhäuser zu ihrem Handel mit Sicherheit zu erbauen. Der damalige Oberste Washington half es auf seinem Rükzuge vom Ohio vollenden und gab ihm den Namen. [State of the Br. and Fr. Colonies. Lond. 1755. p. 115. Mante's Hist. of the War in N. A. Lond. 1772. 4. p. 17. Ebelings amerik. Bibl. St. 3. S. 288.]

Old-Town, ein kleines Dorf am Patowmack, nicht weit von dessen Vereinigung mit dem südlichen Arm. Hier ist ein Postamt.

II. Oſt = Maryland.

12. Die Grafſchaft Somerſet.

Sie iſt, wie die vier folgenden, eine der älteſten im Staate, und wurde ſchon im J. 1637 errichtet, begrif aber damals noch die erſt im J. 1742 abgeſonderte Grafſchaft Worceſter. Dieſe liegt ihr in Oſten. Nordoſtlich ſtößt ſie an den Delaware-Staat; ſüdlich an die Pokomoke-Bai, und den Fluß gleiches Namens, weſtlich an die Cheſapeak-Bai und einen Theil derſelben, welcher die Fiſching-Bai genant wird, und nordweſtlich an Dorcheſter, wovon der ſchifbare Nanticoke-Fluß ſie ſcheidet. (S. 239.) An Fruchtbarkeit und Volksmenge ſteht Somerſet den meiſten übrigen Grafſchaften des öſtlichen Ufers nach, ungeachtet ſie gut gewäſſert iſt; auch iſt ſie wenig geſund. Auſſer den Grenzflüſſen ergieſſen ſich nehmlich der Wicomico (oder Wigheomico, l. Weicomeiko) und der Manokin hieſelbſt in die Bai, nachdem ſie beinahe die ganze Grafſchaft durchlaufen ſind. Dieſer entſpringt noch innerhalb derſelben, jener an ihrer nordöſtlichen Grenze. Das Land wird durch die Flüſſe in drei Erdzungen abgetheilt, und iſt gröſtentheils flach, an den Flüſſen moraſtig *), übrigens aber der Boden

*) Im J 1790 erlaubte die Regierung den Einwohnern dieſer Grafſchaft, wie in Worceſter, Dorcheſter und Caroline, Abzugsgräben durch die Beſitzungen ihrer Nachbarn zu ziehen, um dieſe Brüche urbar zu machen. [Acts c. 3.]

Boden an vielen Orten sandig. Ein großer Theil ist noch mit Wald bewachsen.

Die Zahl der Einwohner betrug im J. 1755.

1. Schazbare.

Freie weiße Mannspersonen von 16 Jahren und darüber	1348.
Dienstpflichtige, desgl.	31.
Verwiesene brittische Verbrecher	1.
Mulatten, freie und Sklaven, M. u W.	98.
Freinegern (21) und schwarze Sklaven, M. u. W.	1604.
2. Schazfreie. Geistliche (3) und Arme	64.
Frauenspersonen	1446.
Dienstpflichtige dergl.	37.
Abgelebte Sklaven	40.
3. Minderjährige freie Knaben	1330.
Mädchen	1232.
Dienstpflichtige Knaben	12.
Mulattenkinder, freie und Sklaven	89.
Negernkinder, freie (2) und Sklaven	1766.
Ueberhaupt	9098.

Im J. 1782 wurden schon gezählt.

Weiße	7787	13,740.
Schwarze	5953	

Im J. 1790 aber

freie weiße Mannspersonen vom 16 J. an	2185	Weiße
über 16 Jahren	1908	8272.
Weiße Frauenspersonen	4179	
Freigelassene		268.
Sklaven		7070.
Summe aller Einwohner		15,610.

Dies giebt auf jede ge. □ Meile nur 664 Menschen. Die Zahl der Negern steigt hier am höchsten

höchsten in Oſt-Maryland, und macht beinahe die Hälfte aller Einwohner aus. Dieſe leben meiſtentheils auf ihren Ländereien zerſtreut, denn es giebt hier nur vier kleine Dörfer. Somerſet hat nur einen Landungshafen der zum Zolldiſtrikt Vienna gehört. Im J. 1763 wurden hier 6 Tobaksniederlagen angelegt, wovon nur noch ein Paar vorhanden ſind. Jezt zählt man 6 Kornmühlen und 1 Sägemühle. Die biſchöflichen haben hier 2 Kirchen, die Methodiſten und Presbyterianer jede eine.

Der Hauptort iſt

Princeß-Anne.

Er liegt etwa unter dem 38° 10′ N. Br., am Urſprunge des Monokin und beſteht aus 40 Wohnhäuſern mit 200 Einwohnern. Die Gerichte werden hier am dritten Dienſtage im März, Junius und November gehalten. Hieſelbſt iſt ein Poſtamt. Eine ge. Meile von dieſem Orte liegt die Waſhingtons-Akademie oder Black Creek School (S. 399), und nordlich in einiger Entfernung das Armenhaus der Grafſchaft.

Die übrigen Orte ſind:

Salisbury, ein kleiner blühender Ort zwiſchen den Entſtehungsarmen des Wicomico an der nordöſtlichen Grenze. Er wurde im J. 1732 zu einer Town gemacht, hat jezt ein Poſtamt, einen Landungshafen, und beſteht aus 30 Häuſern und ein Paar hundert Einwohnern, welche ziemlich beträchtlichen Handel mit Nuzholz treiben. **Trap**, ein Dorf von wenigen Häuſern an der Poſtſtraße. **Kingstown**, vermuthlich derſelbe Ort, welcher ſonſt Old-Town hieß, ſüdlich am kleinen Annimeſſexfluſſe; ein ſchlechtes Dörfchen. **Green-Hill-Town**, ein zerſtreutes

tes Dorf am Wicomico mit einer bischöflichen Kirche. Rehoboth, zerstreute Wohnungen am Poconoke.

Zu Somerset gehören die kleinen Inseln: Smiths-Island, auf welcher ein Fort liegt. Die Hollands Eilande, deren acht sind; nordlich über den vorigen. Alle sind mit Sandbänken umgeben, und aus solchen entstanden. Man begreift diese Inseln auch wohl unter dem Namen Tangiers Eilande.

Die Kirchspiele sind: Somerset und Coventry. Im J. 1755 waren noch zwei presbyterianische Gemeinen, die eine am Wicomico, die andre am Manokin.

13. Die Grafschaft Dorchester (welche man zuweilen auch Dorset genant findet).

Sie stößt in Osten und Südosten an die vorige, südlich an die Fishings-Bai und die Hooper's Straße der Chesapeakbai, welche auch ihre Westgrenze ausmacht. Nordlich wird sie durch den Choptankfluß vom Talbot, und den in jenen sich ergießenden Hunting-Creek von Caroline geschieden. Das Land und das Klima dieser Grafschaft haben einerlei Beschaffenheit mit Somerset, und sind selbst noch morastiger und ungesunder, sonderlich in Süden, wo sie an der Fishing-Bai sehr niedrig ist. Uebrigens ist das Land gut gewässert. Die Grenzflüsse nehmen verschiedne Bäche auf, und der Nanticoke den in Delaware entspringenden Fluß Marshy-Hope. In die Fishing-Bai fallen die kleinen Flüsse Blakwater- und Transquaking-Creek. Der nordliche höhere Theil trägt guten Weizen und Mais. Die noch immer beträchtlichen Waldungen, welche hier

hier, wie in den beiden andern südöstlichern Grafschaften meistens aus Zedern und Kiefern bestehen, geben viel Nuzholz zur Ausfuhr. Die größte Länge der Grafschaft beträgt 7, und ihre Breite von N. W. nach S. O. 5^8 ge. Meilen. Ihr Flächeninhalt mag ungefähr 28 und mit den Inseln 30 ge. □ Meilen ausmachen. Auf diesen wohnen im Durchschnitte 500 Menschen, der neuesten Zählung im J. 790 zufolge, welche 15,875 Einwohner angab. Da aber der bewohnbare Theil des Landes kaum 22 ge □ Meilen ausmacht, so übersteigt die Dichtigkeit der Bevölkerung die Zahl von 720 für jede □ Meile.

Diese bestand aus

2541 weißen erwachsenen Mannspersonen.
240 Minderjährigen.
5039 weißen Frauenspersonen.
528 Freigelassenen und
5337 Sklaven.

Im J. 1782 zählte man

Weiße	8927	Ueberhaupt
Schwarze	4575	13,502 Einwohner.

Zufolge der Zählung im J. 1755, als ein Theil der Grafschaft noch nicht zu Caroline geschlagen war, bestand die Volksmenge aus

1) Schazbaren.

1950 weißen freien Mannspersonen.
179 Dienstpflichtige nebst brittischen Verwiesenen.
47 Mulatten (wovon 3 — 4 Sklaven waren).
1148 schwarzen Sklaven (10 Freineger inbegriffen).

2) Schazfreien.

47 Geiſtlichen (3) und Armen.
2097 freien weißen Frauensperſonen.
126 dienſtpflichtigen dergl.
62 abgelebten Negern und Mulatten.

3) Minderjährigen.

2347 weißen Knaben.
2222 — Mädchen.
73 dienſtpflichtigen Knab. u. Mädchen.
101 Mulattenkindern ꝛc.
672 Negernknaben.
682 — Mädchen. In allem

11,753 Einwohner.

In dieſen Zählungen ſind die Choptank-Indier nicht mitbegriffen, deren Anzahl nicht genau bekant, aber geringe iſt. S. oben S. 298. Sie haben ihr beſonderes Dorf; die Weißen aber wohnen theils in 7 Orten, theils zerſtreut auf dem Lande. Dieſe Grafſchaft hat 3 biſchöfliche Kirchen, nebſt 2 Kapellen, imgleichen 5 methodiſtiſche Verſamlungshäuſer in 3 Kirchſpielen; und ein presbyterianiſches. Die zu einer Freiſchule beſtimten Ländereien muſten im J. 1786 zur Erbauung eines Armenhauſes angewandt werden. [Acts, May c. 6.] In derſelben findet man auch einen Zolldiſtrikt und 4 Kornmühlen. Der Tobaksſchauen wurden im J. 1763 hier 7 angeordnet. Der Hauptort iſt

Cambridge,

auf dem linken Ufer des breiten Choptankfluſſes, etwa 2 ge. Meilen von deſſen Mündung. Der

Ort hat eine sehr gesunde und angenehme Lage, und besteht aus etwa 50 Häusern mit 300 Einwohnern. Hier ist eine im J. 1792 von neuem erbaute bischöfliche Kirche, das Gerichtshaus, worin an dem zweiten Dienstage im März, Junius und Oktober die Gerichtssitzungen gehalten werden, und ein Postamt. Der Ort hat ziemlich guten Handel, und einen zum orforder Zolldistrikte gehörigen Landungshafen. [Amer. Encyclop. V. 4. h. v.]

Vienna, unter dem 38° 32′ N. Br. am Nanticoke, etwa 3′ ge. Meilen von dessen Ausflusse in die Fishing-Bai. Hier ist ein Postamt und ein Zollhafen, aus welchem ein lebhafter Handel, sonderlich nach den benachbarten Seehäfen (ja selbst nach dem an 23 ge. Meilen entfernten Baltimore) mit den Landeserzeugnissen, d. i. mit Nutzholz, Mehl, Weizen, Mais ꝛc. geführt wird. Die Ausfuhr betrug

im J. 1791	=	8,532	D. 56	C.
1792	=	14,820	— 14	—
1793	=	23,841	— 20	—
1794	=	1,668	— 90	—
1795	=	1,613	— —	—

Zu diesem Hafen gehörten im J. 1796 an registrirten Schiffen zum ausländischen Handel

	653 Tonnen	21
größere Fahrz. zum Küstenhandel	4694 —	9
kleinere unter 20 Tonnen tragende	1856 —	90
Ueberhaupt	7204 —	25

Die

Die Häuserzahl beträgt nicht mehr als etwa 30 mit 180 bis 200 Einwohnern.

Die übrigen kleinen Dörfer sind:

Middle-Town, landeinwärts westlich an Vienna, etwa 1 ge. Meile von Cedar-Landing oder dem Ladeplatze am Chickamacomico, einem Arm des Transquacking-Creeks. Hunting-Creek-Town, am Creek dieses Namens, unweit der Grenze von Caroline. New-Market, nahe am Secretary-Creek, $\frac{1}{2}$ ge. Meile vom Choptank-Flusse. Bucktown, nicht weit von Ecclestons-Landing oder Ladeplatze am Transquaking-Creek. Church-Creek-Town, $1\frac{1}{2}$ Meilen westlich von Cambridge am Creek seines Namens, welcher $\frac{3}{4}$ M. von hier in den Fluß oder vielmehr die Bucht Hudson sich ergießt.

Indian-Town, ein kleines aus Wigwams oder Hütten der obgedachten Indier bestehendes Dorf, nahe am Choptank, und $\frac{1}{2}$ ge Meile von New-Market. Die den Indiern vorbehaltenen Ländereien wurden ihnen im J. 1790 abgekauft, wobei ihnen zugleich eine jährliche Summe von etwa 300 Dollarn zu bezahlen vorbehalten ward; auch ließ man ihnen 300 Acres nebst verhältnißmäßigen Waldungen rund um ihr Dorf herum. [Acts 1790. c. 43. Vergl. Bacon's Laws Register Art Indian Lands]

Die Inseln: Goldborough's Island, am Eingange der Fishing Bai. Hooper's I. am Hungary-Fluß, welcher aber vielmehr eine Bucht ist, deren Eingang die Hooper's Straße (H. Streights) ausmacht. Diese Insel ist ziemlich groß. Barren I.

Die Namen der Kirchspiele sind: Dorchester, südlich; Great-Choptank, nordwestlich, und St. Mary White-Chapel in Nordosten.

14. Die Grafschaft Talbot.

Seitdem ein Theil davon zu Queen Anne geschlagen worden, ist diese Grafschaft eine der

kleinsten im Staate. Sie wird fast ganz von Wassergrenzen eingeschlossen; denn westlich stößt sie an die Bai, südlich an den Choptank, welcher auch in Westen sie von Dorchester und Carolina trent; in Norden aber macht der Wyefluß großentheils die Grenzlinie auf der Seite der Grafschaft Queen Anne. Ihr Flächeninhalt beträgt 15^{6} ge. Meilen. Der Boden ist hier viel fruchtbarer, als in den benachbarten südlichern und östlichern Grafschaften; das Land wird auch sehr gut durch mehrere Flüsse gewässert. Ausser obgedachtem größeren Grenzflusse findet man hier den Treat Haven Creek, den Broad Creek, den Michaelsfluß, welches alles vielmehr tief ins Land hineintretende Buchten sind. Solcher giebt es noch andre kleinere, welche mehrere Waldbäche aufnehmen. Dennoch ist das Land sehr flach und stark nach Süden abhängend. Die Einwohner, durchgehends brittischer Herkunft, treiben vornehmlich Landwirtschaft und haben sowohl guten Weizenbau (welcher besonders weißen Weizen liefert), als beträchtliche Rindviehzucht. Die Volksmenge ist verhältnißmäßig groß, denn man zählte im J. 1790 hieselbst

Freie weiße Mannspersonen vom 16 J. an	1938	
unter 16 Jahren	1712	Weiße 7231.
Freie weiße Frauenspers.	3581	
Freigelassene		1076.
Sklaven		4777.
Summe aller Einwohner		13,084.

Dies

Dies beträgt auf jede ge. □ Meile im Durchschnitte 838 Seelen. Im J. 1782 wurden gezählt

Weiße 6744 } also überhaupt 10,894
Schwarze 4150 }

Einwohner. Die älteste Zählung vom J. 1755 giebt eine noch geringere Bevölkerung an; denn ihr zufolge befanden sich in dieser Grafschaft nur 8366 Einwohner, nehmlich

1. Schazbare, d. i. erwachsene weiße Mannspersonen	1223.
Dienstpflichtige (nebst 25 Verbrechern)	319.
Mulatten, freie und Sklaven, M. und W.	177.
Schwarze, freie und Sklaven, M. u. W.	1148.
2. Schazfreie. Geistliche (2) und Arme	36.
Frauenspersonen	1296.
Weibl. Dienstpflichtige und Verbrecherinnen (4)	106.
Abgelebte Mulatten und Negern	45.
3. Minderjährige freie Knaben	1322.
Mädchen	1197.
Bediente und Dienstpflichtige, m. und w.	66.
Mulattenkinder, freie (39) und Sklaven	194.
Negernkinder, Sklaven, m. und w.	1837.
Summe aller damaligen Einwohner	8366.

Viele sind schon in Dörfer versamlet, deren man jezt 8 zählt, den Hauptort ungerechnet. Talbot hat seinen eignen Zolldistrikt (S. 444); im J. 1763 wurden in dieser Grafschaft 6 Tobaksschauen und 10 Inspektoren angeordnet, wovon noch einige in Wirksamkeit sind. Sie enthält zwei bischöfliche Kirchen und eben so viele Kirchspiele, nebst einer Quäkergemeine.

Der

Der Hauptort dieser Grafschaft und zugleich des ganzen östlichen Theils von Maryland ist

Easton (lies Jhsten).

Er hies ehmals Talbot Court-House, und ist erst in neuern Zeiten, aus dem hieselbst angelegten Gerichtshause entstanden. Er liegt unter dem 38° 49′ N. Br. am Ursprunge des Treat Haven Creeks mitten in der Grafschaft, 2⅛ geo. Meilen von dessen Ausflusse in den Choptank. Der Ort ist wohlgebaut und in guter Aufnahme. Er enthält jezt an 150 Wohnhäuser, ein schönes, im J. 1792 neu gebautes Gerichtshaus und ein Markthaus, imgleichen viele Kramhäuser, welche mit allerlei Stükgütern und Hartwaaren wohl versehen sind. Es giebt hier manche Handwerker, worunter auch Kunsttischler, Leinweber, Stuhlmacher u. a. sind; ferner eine Buchdruckerei, welche eine Zeitung liefert, auch einigen obwohl geringen Buchhandel treibt. Easton hat ein Postamt, und bis hieher ist von Philadelphia eine Landkutsche im Gange. Seine Einwohnerzahl steigt schon auf 800 — 900. Die Polizei des Orts steht unter eigenen Town-Commissioners, welche zugleich die Rechte der Friedensrichter haben. Von den Bundesgerichten werden hier jezt nur die Distriktgerichte für Maryland gehalten, und zwar am ersten Dienstage im März und September *). Das algemeine Gericht des

Staats

*) Die Landgerichte des Bundes sind durch eine neue Verordnung von hier nach Baltimore verlegt worden,

Staats für das östliche Ufer hält hier am zweiten Dienstage im April und September, und das Grafschaftsgericht am 1sten Montag im März, Junius und November seine Sitzungen. Easton wird seit 1791 von 5 Kommissarien regiert, welche die stimfähigen freien Einwohner aus ihrer Mitte wählen, so daß jährlich einer dieser fünf abgeht. Geldbewilligungen und andre wichtige Sachen können sie aber nicht ohne die Bürgerschaft beschliessen, deren volziehende Beamten sie nur sind. Sie bestellen jährlich einen Bailif des Orts zur Handhabung der Ruhe, besonders unter den Negern. Auch haben sie die Aufsicht über die beiden Wochenmärkte und Markthäuser, wo allein Lebensmittel im Kleinen verkauft werden dürfen; sie vertheilen und heben die von den Bürgern bewilligten Abgaben, und die vom Staat dem Orte verliehene Hundetaxe (von 3 sh. 9 d. und 7 sh. 6 d.) und die Abgabe von Billiarden. [Acts 1790. c. 14. 23.]

Der Ort wurde im J. 1785 angelegt, und bekam damals den Namen Talbot. [Acts c. 32.]

Oxford liegt südlich am Ausflusse des Treat-Haven-Creeks in den Choptank, etwa 1^7 ge. Meile oberhalb der Mündung desselben. Es ist gewissermaßen der Handelshafen von Easton, von welchem es 2^8 ge. Meilen entfernt ist, läßt große Seeschiffe zu, und hat einen Zolldistrikt. Die Ausfuhr betrug hier

im

den, wornach S. 326 zu berichtigen ist. [Acts IV Congr. 2 Sess. c. 81.]

im J. 1791	=	1685 D.	73 C.
1792	=	8809 —	94 —
1794	=	6956 —	79 —

Der Ort hatte im J. 1796 mit Inbegrif von Cambridge an Seeschiffen 53 Tonnen, an gröſsern Küstenfahrern 4381 T. und an kleinern, unter 20 Tonnen trächtigen 1240 T.

Die übrigen Ortschaften sind lauter kleine Dörfer, nehmlich:

Lewistown, nordöstlich nicht weit vom Tuckahoe. Williamsburgh, westlich vom vorigen. Kingstown am Choptank. Hooktown, eine halbe ge. Meile nordlich von Easton. St. Michaels am linken Ufer des Flusses gleiches Namens, welcher $\frac{3}{4}$ ge. Meilen von hier in die Eastern-Bai fält. Hier ist eine bischöfliche Kirche. Hole in the Wal, d. i. Loch in der Mauer, anderthalb ge. Meilen südlich von Easton, und eben so weit östlich von Oxford. Nahe dabei ist die bischöfliche Peterskirche. Trap. Südlich vom vorigen.

Die Kirchspiele in dieser Grafschaft sind: St. Peters; St. Michaels und ein Theil von St. Pauls.

15. Die Grafschaft Kent.

Diese ist nächst Calvert die kleinste von allen, denn sie enthält nur 13 ge. □ Meilen. Sie hat, ausgenommen in Osten, wo die Grenzlinie des Delaware Staats sie berührt, lauter Wassergrenzen. Nordlich scheidet nehmlich der Sassafras sie von Cäcil, südlich aber der Chester-Fluß von Queen-Anne. In Westen wird sie von der Chesapeakbai, in welche sie gleich einer Erdzunge sich erstrekt, umflossen. Ihre Länge beträgt 7 ge. Meilen, und die Breite 2,^{8}.

Die

Die Volksmenge betrug im J. 1790

an weißen Mannspersonen vom 16ten J. an	1876	Ueberhaupt an Weißen 6748.
dergl. unter 16 J.	1547	
an weißen Frauenspersonen	3328	
an Freigelassenen		655.
an Sklaven		5433.
Summe aller Einwohner		12,836.

Sonach hatte Kent auf jeder ge. □ Meile 987 Menschen, und war folglich am stärksten von allen östlichen Grafschaften bevölkert.

Im J. 1782 zählte es

Weiße	6165	Summe der Einwohner 10,426.
Schwarze	4261	

Die Zählung im J. 1755 gab

1. Schazbare weiße freie Mannspersonen	1454.
Dienstpflichtige	365.
Brittische Landesverwiesene	82.
Mulatten, Männer und Weiber, freie	21.
Sklaven	16.
Negern, freie (15) und Sklaven, M. u. W.	1229,
2. Schazfreie.	
Geistliche (2) und Arme.	
Weiße Frauensperſonen	1448.
Weibliche Dienstpflichtige und (12) Verwiesene	193.
Abgelebte Mulatten und Negern	56.
3. Minderjährige.	
Weiße freie Knaben	1527.
Mädchen	1423.
Kinder der Dienstpflichtigen u. Verbrecher (53)	215.
Mulattenkinder, freie (35) und Sklaven	64.
Negernkinder, freie (11) und Sklaven	1314.
Summe aller Einwohner	9543.

Die

Die Volksmenge lebt in 9, zum Theil blühenden Dörfern vertheilt. Diese Grafschaft enthält durchgängig flaches Land, ohne Hügel, und merklichen Abhang, daher auch in manchen Gegenden stehende Sümpfe sind, welche die Luft der Gesundheit minder zuträglich machen. Es herschen deswegen im Herbste sonderlich intermittirende Fieber und ansteckende Gallenfieber unter den Weißen, welche selten zu hohem Alter gelangen. Der Boden ist fruchtbarer Lehm auf Sandgrunde. An manchen Orten ist er eisenhaltig und hat Okerfarbe. Man gräbt auch wirklich Morasterz. Der Landbau ist beträchtlich, ob er gleich nicht mit sonderlicher Einsicht und Fleiß betrieben wird. Man baut vielen Weizen, sonderlich weißen, und der hiesige Weizen wird für den besten in den Vereinten Staaten gehalten, obgleich er nicht der schwerste ist. Der Acre giebt bei der herschenden Art des Landbaues, welcher wenig vom Düngen weis, nur 5 — 6 Bushel Weizen, und 8 — 10 Mais vom Acre, da er wohl gedüngt, doppelt so viel tragen würde; die feuchte neblichte Witterung, die hessische Fliege, der Kornwurm und der Rost schaden den Ernten aber manchmal. In guten Jahren wird jedoch viel Getreide nach Baltimore und Elkton ausgeführt, welches auch in der Grafschaft selbst, welche dazu 13 Mühlen hat, vermahlen wird. Die Ländereien stehen hier im höchsten Schaßungsanschlage, indem der Acre zu 33 sh. 6 d. gerechnet werden muß. [Acts 1785. c. 53.] Man findet noch gute Waldungen, und ziemlich viel Obstgärten mit Aepfeln, Kirschen, Pfir-

Pfirſichen ꝛc. Ueberhaupt gab es hier ſchon vor der Revoluzion vortrefliche Bauergüter, und das Land war gut angebaut. [Pownall in Remembr. V. 5. p. 490.] Die Viehzucht iſt beträchtlich genug, ſo daß man etwas für die Märkte zu Baltimore ſowohl, als zu Philadelphia abgeben kan; doch wird das meiſte im Lande ſelbſt gebraucht. Man zieht Rindvieh und Pferde. Ein Ochſe ward hier im J. 1790 bis zu 40 Dollar, Kühe zu 15 bis 20 D., Ackerpferde zu 100 D. und ein Geſpan Wagenpferde zu 600 D. verkauft. [Liancourt V. 6. p. 62. 77 ſq.] Kent hat nur die beiden Grenzflüſſe, welche einige kleine hier entſpringende Bäche aufnehmen, ſelbſt aber ſchifbar ſind. Dies gilt beſonders vom Cheſterfluſſe. (S. 238.) Man hat vorgeſchlagen, von dem Andover Creek, welcher unweit der Grenze in dieſen Fluß fält, einen Kanal bis Salisbury in Delaware zu ziehn, der etwa 2 ge. Meilen lang ſeyn und beide Baien vereinigen ſol. [Morſe's Gazetteer v. Cheſter.] Des guten Handels wegen iſt hier ein Zolamt und ein Landungshafen. Im J. 1763 wurden hieſelbſt 5 Tobaksniederlagen mit 9 Schauern angeordnet; wovon aber die meiſten, wo nicht alle, eingegangen ſind. Dieſe Grafſchaft enthält 3 biſchöfliche Kirchſpiele und eine öffentliche hohe Schule oder Kollegium. Ihr Hauptort iſt

Cheſtertown.

Man nante dieſen Ort ehedem Newtown. Er liegt in einer Niederung am linken Ufer des Cheſter-

sterflusses, und besteht aus 130 bis 140 Häusern, wovon die meisten an einer langen nach dem Fluße abhängigen Straße gebaut sind; einige sind von Bakſteinen, die größere Zahl aber von Holz, und viele darunter von hübschem Ansehn. In der Mitte liegt eine bischöfliche Kirche. Ferner ist hier ein Gerichtshaus, ein Gefängniß, das Armenhaus der Grafschaft, ein Markthaus, und das Washington Kollegium. Die meisten öffentlichen Gebäude werden aber schlecht unterhalten. Chestertown hat ein Postamt, einen Zolhafen; es werden daselbst Viehmärkte, auch zu Zeiten Pferderennen gehalten. Seit 1793 erscheint in einer hiesigen Buchdruckerei eine Zeitung. Die Grafschaftsgerichte halten an den dritten Montagen im März, Junius und Oktober hieselbst ihre Sitzungen; die Waisengerichte sechsmal im Jahre, nehmlich im Februar, April u. s. w. Die Einwohner treiben einigen Handel nach Westindien, vornehmlich aber nach Baltimore, wohin viel Weizen gesandt wird. Der Ausfuhrwerth vom hiesigen Zoldistrikte betrug

im J. 1791	= 37,802	D. 60	C.
1792	= 69,035	— 30	—
1793	= 54,644	—	
1794	= 56,361	— 67	—
1795	= 1291	—	

Chester besaß im J. 1796 ein Schif von 65 Tonnen zum westindischen Handel, mehrere von 2110 T. zur Küstenfahrt, ausser 705 Tonnen kleinerer Fahrzeuge für die Bai.

Das

Das Gebäude des Washingtons-Kollegiums (S. 400 f.) liegt auf einer Anhöhe. Es hat eine schöne Anlage, ist aber noch unvollendet, ob es gleich schon an 15000 D. kostet. Es wird aber nicht gehörig unterhalten, und gegenwärtig können noch nicht mehr als 30 Studenten darin wohnen. Die Lehranstalt ist übrigens gut, und der Unterricht erstrekt sich sehr auf gemeinnützige Kentnisse, unter andern auch aufs Französische, Deutsche, die Mathematik, das Visiren, die Schifahrtskunde, die Artillerie ꝛc.

Die übrigen Oerter sind folgende:

Georgetown, an der Südseite des Sassafrasflusses, 2 ge. Meilen von dessen Mündung; liegt Fredericktown in Cäcil gegenüber, und enthält an 30 Häuser. Hier ist ein Postamt und ein Landungshafen. Der Ort wurde seit 1736 angelegt. **Swan-Town**, nahe bei der vorigen in Osten. Hier ist ein presbyterianisches Versamlungshaus. **Sassafrastown** oder **Head of Sassafras**, nordlich auf der Grenze nicht weit vom Ursprunge des Flusses, besteht nur aus etwa 6 Häusern. Dabei sind einige Kornmühlen und eine Eisenschneidemühle. **Croß-Roads** unweit Georgetown gegen Süden. **Massy's Croß-Roads**, dem vorhergehenden Dorfe in Südosten. **Bridgetown**, oben am Chesterflusse nicht weit von der delawarischen Grenze. Ein kleiner Theil dieses Dorfs liegt auf der linken Seite des Flusses in Queen Anne. **New-Market St. James**, 1 ge. Meile südwestlich von Chestertown. Nahe dabei ist eine bischöfliche Kirche.

Die kleinen **Inseln**: **Eastern Neck-Island**, an der Mündung des Chesterflusses und der östlichen Landspitze **Ewan Island** an der Landspitze gleiches Namens.

Die

Die Namen der Kirchspiele sind: St. Pauls, Chester und Shrewsbury. Das lezte macht den nordwestlichen Theil von Kent aus.

16. Die Grafschaft Cäcil.

Diese ist die nordwestliche im Staat, und wird auf den beiden äussersten Seiten desselben von Pennsylvania und Delaware eingeschlossen. Südlich stößt sie an Kent; in Osten aber wird sie durch die Susquehannah und die Chesapeak-Bai von Harford geschieden. Jener Strom nimt hier die kleinen aus Pennsylvania kommenden Flüsse Conewango und Octararo auf, die Bai aber den Sassafras, den Elkfluß, den Nord-East-River und den kleinen Principio-Creek. Der Elkfluß ist unter diesen der schifbarste, selbst in einigen seiner östlichen Arme. S. oben S. 237. Die größte Länge der Grafschaft beträgt an 5 ge. Meilen, und ihre Breite eben so viel, der Flächeninhalt aber macht 18^{5} ge. □ Meilen aus. Sie ist unter denen des östlichen Ufers nur mittelmäßig bevölkert, obgleich mit den vorhin beschriebenen Grafschaften dieses Theils von gleichem Alter Im Jahr 1790 zählte man nehmlich 13,625 Einwohner, d. i. für jede ge. □ Meile 736 Seelen. Diese Zählung bestand aus

2847 weißen Mannspersonen, vom 16 J. an
2377 dergl. unter 16 Jahren,
4831 weißen Frauenspersonen,
oder 9755 Weißen, nebst
163 Freinegern
und 3407 Sklaven.

Die

Die Volksmenge war im J. 1782 noch nicht über 7749 Weiße und 2634 Schwarze, oder überhaupt 10,383 gestiegen.

Im J. 1755 wurden gezählt

1. Schazbare.

Weiße freie Mansperſonen	1345.
Dienſtpflichtige	390.
Brittiſche Landesverwieſene	47.
Mulatten, freie (15) und Sklaven	221.
Negernſklaven	504.
2. Schazfreie. Geiſtliche (1) und Arme	34.
Frauensperſonen	1186.
Dienſtpflichtige und (8) Verbrecherinnen	290.
Abgelebte Mulatten und Schwarze	17.
3. Mindesjährige unter 16 Jahren.	
Freie Knaben	1506.
Mädchen	1372.
Bedienten und Dienſtpflichtige ꝛc.	77.
Mulattenkinder, freie (14) und Sklaven	211.
Negernkinder	532.
Ueberhaupt nur	7742.

Unter den Einwohnern giebt es manche Katholiken, aber auch viele Biſchöfliche und Presbyterianer, faſt alle brittiſcher Herkunft.

Das Land iſt zwar ziemlich uneben und in einigen Gegenden, wo die Granitreihe der erſten Stufe durchſtreicht, felſicht, im Ganzen jedoch fruchtbar, ja in einigen Gegenden vortreflich, und trägt guten Weizen und türkiſches Korn. Der Landbau, mit ſo vieler Nachläßigkeit er auch getrieben wird (denn Negern thun das beſte dabei), liefert doch einen beträchtlichen Vorrath von Getreide und Weizenmehl zur Ausfuhr. Der Schazungs-

Bevölkerung. Die Bevölkerung ist eine sehr gemischte. Sie besteht aus Deutschen, Franzosen, Juden, Zigeunern und Italienern. Die Deutschen sind die Hauptbevölkerung. Sie sind in der Regel sehr fleißig und arbeitsam. Die Franzosen sind meist Handwerker und Kaufleute. Die Juden sind meist Kaufleute und Geldwechsler. Die Zigeuner sind meist Musikanten und Bettler. Die Italiener sind meist Kaufleute und Handwerker.

Religion. Die Religion ist eine sehr gemischte. Sie besteht aus Katholiken, Protestanten, Juden und Mennoniten. Die Katholiken sind die Hauptbevölkerung. Sie sind in der Regel sehr fromm und gottesfürchtig. Die Protestanten sind meist Lutheraner und Reformierte. Sie sind in der Regel sehr fleißig und arbeitsam. Die Juden sind meist Kaufleute und Geldwechsler. Sie sind in der Regel sehr reich. Die Mennoniten sind meist Landwirte. Sie sind in der Regel sehr fleißig und arbeitsam.

Verfassung. Die Verfassung ist eine sehr gemischte. Sie besteht aus einer Monarchie, einer Republik und einer Demokratie. Die Monarchie ist die Hauptverfassung. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Regierung. Die Regierung ist eine sehr gemischte. Sie besteht aus einer Regierung, einer Republik und einer Demokratie. Die Regierung ist die Hauptregierung. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Verwaltung. Die Verwaltung ist eine sehr gemischte. Sie besteht aus einer Verwaltung, einer Republik und einer Demokratie. Die Verwaltung ist die Hauptverwaltung. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Gerichtswesen. Das Gerichtswesen ist ein sehr gemischtes. Es besteht aus einem Gerichtswesen, einer Republik und einer Demokratie. Das Gerichtswesen ist das Hauptgerichtswesen. Es ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Finanzwesen. Das Finanzwesen ist ein sehr gemischtes. Es besteht aus einem Finanzwesen, einer Republik und einer Demokratie. Das Finanzwesen ist das Hauptfinanzwesen. Es ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Militärwesen. Das Militärwesen ist ein sehr gemischtes. Es besteht aus einem Militärwesen, einer Republik und einer Demokratie. Das Militärwesen ist das Hauptmilitärwesen. Es ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Schulwesen. Das Schulwesen ist ein sehr gemischtes. Es besteht aus einem Schulwesen, einer Republik und einer Demokratie. Das Schulwesen ist das Hauptschulwesen. Es ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Kirchenwesen. Das Kirchenwesen ist ein sehr gemischtes. Es besteht aus einem Kirchenwesen, einer Republik und einer Demokratie. Das Kirchenwesen ist das Hauptkirchenwesen. Es ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Verkehrswesen. Das Verkehrswesen ist ein sehr gemischtes. Es besteht aus einem Verkehrswesen, einer Republik und einer Demokratie. Das Verkehrswesen ist das Hauptverkehrswesen. Es ist in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

Handel und Gewerbe. Handel und Gewerbe sind sehr gemischt. Sie bestehen aus einem Handel und Gewerbe, einer Republik und einer Demokratie. Handel und Gewerbe sind das Haupthandel und Gewerbe. Sie sind in der Regel sehr gut. Die Republik ist meist in den Städten. Sie ist in der Regel sehr gut. Die Demokratie ist meist in den Dörfern. Sie ist in der Regel sehr gut.

merwerken. Man zählt 16 Kornmühlen und eine Oelmühle. Die Einwohner sind ihres ziemlich müssigen Lebens ungeachtet, doch wohlhabend, weil ihre Nahrungszweige ihnen entgegen blühen. Der Getreide- und Mehlhandel ist noch immer lebhaft. Die Schiffahrt auf der Susquehannah ist durch den Kanal bei dem Bald Friars Falls eröfnet worden. Cäcil besteht aus drei bischöflichen Kirchspielen, welche eben so viel Kirchen und eine Kapelle haben. Die Presbyterianer machen zwei Gemeinen und die Methodisten eine aus. Der Hauptort ist

Elkton.

Er liegt zwischen den beiden Entstehungsarmen des Elkflusses, dem little Elk Creek und dem Big Elk-Creek, 2^8 ge. Meilen von der Mündung des Flusses bei Turkey Point, 10^c ge. Meilen S. W. von Philadelphia und 13^c N. O. von Baltimore. Der Fluß trägt große Seeschiffe, eine englische Meile unterhalb der Stadt, bis zu welcher die Fluth hinauf steigt. Die Stadt macht vornehmlich eine lange Straße aus, an welcher 90 bis 100 Häuser stehen, welche großentheils aus Steinen und schön gebaut sind. Die Einwohnerzahl steigt über 600. Der Ort hat sehr gute Nahrung von der Frachtfahrt und Durchfuhr der Waaren, die von Philadelphia nach Baltimore, oder umgekehrt von dieser Stadt nach jener gehen. Ausserdem ist Elkton die Hauptniederlage für Weizen, den man sonderlich aus ganz Ost-Maryland zieht, und wovon ungemein viel von hier aus nach Philadelphia, Bal-

timore und den Mühlen am Brandywine ausgeführt wird. S. oben S. 454. Man gab in neuern Zeiten diese Ausfuhr der Stadt auf 300,000 Bushel an. Noch geht alles mit Landfracht 2° ge. Meilen nach Christiana Bridge in Delaware, wo es für Philadelphia eingeschift wird. Die Ausführung eines der Kanalprojekte, wodurch beide Baien vereinigt würden, müste diese Versendungsart ändern, und könte Elkton sehr nachtheilig werden, fals der Kanal nicht vom Elkflusse nach dem Christiana gegraben würde. Hier ist ein Postamt, ein Landungshafen, welcher unter das baltimorer Zolamt gehört, und eine Wollenmanufaktur, welche einem Hollingsworth gehört und im J. 1796 schon vorzügliches Mitteltuch lieferte. Eine Feuersbrunst verzehrte in eben dem Jahre einen Theil der Gebäude, unter welchen auch eine Oelmühle des Eigenthümers war. (S. 417.) Einer hier neuerlich angelegte Akademie ist schon oben gedacht worden; ausser derselben ist auch eine Schule hieselbst. Im J. 1795 war das Gebäude der ersten auf der Westseite des Orts noch nicht vollendet. Die Gerichte der Grafschaft wurden im J. 1787 von Charlestown hieher verlegt, und dem Orte, welcher vorhin gewöhnlich Head of the Elk hieß, sein jetziger Name gegeben, auch ein Gerichtshaus, Gefängniß und ein Markthaus erbaut. Das lezte dient nicht nur zu zweien Wochenmärkten, sondern auch zu vier Jahrmärkten, welche zu gleicher Zeit Elkton verliehen wurden, und auf welchen man sowohl vieles Vieh, als ausländische trokne Waaren absezt. Die Jahrmärkte werden

die

die ersten Dienstage im April, Junius, Oktober und Dezember gehalten. Die Sitzungen der Grafschaftsgerichte sind am zweiten Dienstage im März, Junius und Oktober. Die Regierung des Orts beruht auf 7 Kommissarien, welche jährlich aus den Bürgern, die ein sächliches Vermögen von 300 L. besitzen, gewählt werden. Dieselben sind auch Aufseher der Schule des Orts (Town School). [Acts 1786. c. 20, 1787. c. 31. 1789. c. 17.]

Bei der Fähre über den Fluß (Elk ferry), anderthalb ge. Meilen von diesem Orte, landete das brittische Heer unter General Howe am 25sten August 1777 vor dem Treffen am Brandywine.

French Town liegt eine englische Meile südwärts von Elkton, dessen Einwohner daselbst Speicher und Waarenlager haben. Von hier aus geht ein Packetboot nach Baltimore. Vielleicht ist dies einerlei mit Elkton lower landing, oder dem untern Landungsplatze von Elkton.

Charles-town, der vormalige Hauptort der Grafschaft vom J. 1782 an bis 1787. Der Ort ward im J. 1742 angelegt, kam aber nicht empor, ob man ihm gleich in neuern Zeiten einen Jahrmarkt verlieh, der am 3ten Donnerstag im Mai drei Tage lang gehalten wird. Die Regierung besteht aus einigen Town Commissioners, welche alle drei Jahre von den Bürgern gewählt werden. Der ehmalige Mehlhandel, weswegen schon im J. 1744 hier eine Mehlschau angeordnet wurde, hat sich hier weggezogen. (S. 453.) Ehedem war auch der Tobakshandel hieselbst stark, welcher aber vorlängst aufgehört hat. Man baute im J. 1748 eine Niederlage dazu, und verordnete eine Tobaksschau. Der Ort liegt auf der West-

seite des North East River, etwa 0⁸ ge. Meilen an dessen Mündung, und besteht aus 20 Häusern, einem jezt unbenuzten Gerichtshause und dem Gebäude der neu errichteten Akademie. Er hat ein Postamt. Die Einwohner sind fast alle Fischer, die guten Heeringsfang an dem Flusse, der bis zu dem Orte fahrbar ist, treiben. Man pflegt hier Pferderennen zu halten. Ehmals nante man den Ort zuweilen Welch Port.

Warwick, ein geringes Dorf, mit einem Postamte, südlich unweit der Grenze von Delaware und Kent. Es besteht nur aus etwa 6 Häusern. Frederick, ein kleines Dorf auf dem rechten Ufer des Sassafras, Georgetown in Kent gegen über. New-town. Ein am Ausflusse der Susquehannah im J. 1795 neu angelegter Ort, Havre-de-Grace gegen über.

Die Eisenwerke sind: 1) Hughes's am Principio-Creek. Dieser kleine Fluß stürzt hier von einem Felsen 30 Fuß tief herab, und treibt die Werke unterhalb des Falles. Vermuthlich hatte die Principio-Kompanie zu Baltimore an der Anlage derselben Antheil. Eine Kanonengiesserei, welche jezt in starkem Gange ist, und neuerlich einige Fregatten der Vereinten Staaten mit Geschüz versehen hat, gehört dem Obersten Hughes. Die erste Anlage machten einige um das Jahr 1785 von der französischen Regierung hieher gesandte Stükgiesser. Das Erz wird vom Birdsflusse in Schiffen geholt. Man gießt auch Töpfe, Oefen, Kamine ꝛc. Der Arbeiter waren im J. 1796 dabei an 50. [Liancourt V. 6. p. 192.] 2) North East Forge, ein Eisenhammer, oberhalb Charles-town. 3) Elk-Forge, oberhalb Elkton am Big Elk Flusse, welcher hier Wasserfälle hat. Es besteht aus zwei Hammerwerken mit 5 Feuern, und drei Hämmern, wozu noch eine Sägemühle und eine große Kornmühle zum Mehlhandel komt. [Balt. Zeit. 1798.]

Der Susquehannah- oder Bald Friars-Kanal, welcher S. 419 f. ist beschrieben worden, ist in Nordosten dieser Grafschaft. Seine Brauchbarkeit wird sehr dadurch vergrössert werden, wenn die Kompanie, welche

ihn

ihn unternahm, die Schiffahrt in dem Strome bis zu dem Conewago-Kanal in Pennsylvania von den nicht sehr beträchtlichen Hindernissen wird befreiet haben, wozu ihr die pennsylvanische Regierung neuerlich die verlangte Erlaubniß ertheilt hat. [Br. 1798.]

Die Kirchspiele in Cäcil sind: St. Mary-Anne's, St. Stephen's, St. Augustine's.

17. Die Grafschaft Queen Anne.

Queen Anne's (nehmlich County).

Ihre Grenzen sind in Osten theils der Staat Delaware, theils die von ihr in neuern Zeiten abgesonderte Grafschaft Caroline, von welcher sie durch den Tuckahoc-Creek getrent wird; in Norden so wie auch in Westen großentheils, die Grafschaft Kent, von welcher der Chesterfluß sie scheidet; südwestlich aber wird sie von der Bai umflossen. In Süden stößt sie an Talbot, wo vornehmlich der Wye Fluß und die Eastern Bay die Grenze machen. Die Insel Kent, welche vor der Mündung des Chesterflusses dicht an dieser Grafschaft liegt, macht einen Theil derselben aus. Sie wird südlich und östlich von der Eastern Bay umgeben. Ausser den genanten Grenzflüssen, welche manche Waldbäche aufnehmen, wässern hier keine andre das Land. Dies ist aber an verschiednen Stellen sonderlich am Tuckahoc sehr sumpfig, daher man auch den Long Marsh längs diesem Flusse sowohl in dieser Grafschaft als in Karoline auszutrokknen verordnet hat. [Acts 1789. c. 15.] Die größte Länge der Grafschaft von Nordosten bis zu der südwestlichen Spitze von Kent Eiland beträgt

trägt 8^8 und die Breite fünftehalb ge. Meilen, der Flächeninhalt aber 18 ge. □ Meilen. Folglich ist sie nur von mitlerer Größe; allein sie übertrift alle, Kent ausgenommen, an Volksmenge, indem sie im Durchschnitte 914 Seelen auf jede ge. □ Meilen zählt. Dies erhellet aus der Zählungsliste vom J. 1790, welcher zufolge man hier fand

Erwachsene weiße Mannspersonen	2158.	Weiße 8171.
Minderjährige dergl. unter 16 J.	1974.	
Weiße Frauenspersonen	4039.	
Andre Freie		618.
Sklaven		6674.
Summe aller Einwohner		15,463.

Im J. 1782 wurden gezählt

Weiße	7767	13,720 Einwohner.
Schwarze	5953	

Die Zählung vom J. 1755 gab deren überhaupt schon 12,300 an, allein damals gehörte noch der nordliche Theil von Caroline zu dieser Grafschaft. Man zählte nehmlich

1. Schazfreie.

Weiße Mannspersonen	1745.
Dienstpflichtige und Verbrecher (287)	571.
Mulatten, wornnter 65 m. und w. Sklaven	103.
Schwarze (nur 17 Freinegern) m. und w.	1232.
2. Schazfreie. Geistliche (3) und Arme	34.
Freie weiße Frauenspersonen	1843.
Dienstpflichtige und Verbrecherinnen (73)	232.
Abgelebte Mulatten und Negern	44.

3. Minderjährige

freie weiße Knaben	2037.
Mädchen	1864.
Bedienten, Dienstpflichtige und Kinder der brittischen Landesverwiesenen	135.
Mulattenkinder	170.
Kinder der Schwarzen (6 freie)	1230.

Die Bewohner dieser Grafschaft sind in 10 sehr kleinen Dörfern und in einzelnen Meierhöfen vertheilt. Sie nähren sich alle von der Landwirtschaft, denn Schiffahrt wird hier nicht im Großen getrieben. Der Landbau ist aber dem in Kent gleich, so wie die Beschaffenheit des Bodens. Doch ist dieser in den mitlern höhern Gegenden an der großen Landstraße schlechter, oder auch durch den ehemaligen langen Tobaksbau mehr ausgesogen, als in andern Gegenden, welche minder fruchtbar sind. Das Hauptgeschäft der Landleute ist hier der Weizenbau, welcher im Durchschnitte 6 Buschel vom Acre giebt, aber manchmal durch Rost und Insekten leidet. Die Viehzucht ist allenthalben beträchtlich genug, das Rindvieh aber klein, die Schweine hingegen gut; auch hat man ziemlich viel Schaafe, die aber wenig und schlechte Wolle geben, weil sie gleich allem übrigen Vieh im Winter ihre Nahrung in Wäldern und auf dem Felde suchen müssen. Doch giebt es schon einige wenige Landwirte, welche in diesen und andern Stücken etwas besser haushalten. Diese sind aber auch wohlhabender, als die größere Zahl der übrigen, zum Theil in Blokhäusern wohnenden Bauern. Verschiedne von diesen haben dennoch große

große Ländereien, und ihre Feldmarken sind manchmal 40 bis 60 Acres groß. Die Menge der Sklaven schadet auch hier dem Landbau. Es giebt zwar noch Waldungen, aber man klagt doch hie und da bei der Verschwendung zu Gehägen ꝛc. schon über Mangel daran. Der Schatzungswerth der Ländereien ist hier auf 27 sh. für den Acre angeschlagen. [Act 1785.] Man schikt von hier aus viele Lebensmittel, nehmlich Weizen und Vieh, besonders gute Mastochsen, nach Baltimore; von jenem auch nach Elkton. Im J. 1763 konten hier noch 7 Tobakniederlagen mit 14 Brakern angeordnet werden; jezt ist deren nur noch eine oder die andere übrig, da der Bau dieser Pflanze ungemein abgenommen hat. Die Zahl der bischöflichen Kirchspiele steigt auf vier; ausserdem findet man noch eine Landgemeine der Methodisten und eine Freischule.

Der Hauptort ist

Centreville

liegt landeinwärts auf einer Anhöhe an einem Arm des Baches Corsica, der in den Chesterfluß fält. Da der Ort um das J. 1789 auf Befehl der Regierung angefangen ward, und selbst das Gerichtshaus und Gefängniß erst nach dem J. 1791 vollendet wurden, so kan er noch nicht beträchtlich seyn, und wird es vielleicht nie werden. Im J. 1796 waren hier erst 20 öffentliche und Privathäuser, die Waarenlager der Krämer mit gerechnet; alle liegen zerstreut herum. Sie sind aber ziemlich gut und die meisten von Ziegelsteinen gebaut.

baut. Der Ort hat eine ganz beträchtliche Kaufmannsmühle, und nicht weit davon ist eine bischöfliche Kirche.

Die übrigen Oerter sind:

Queens-Town, ein kleines Dorf, nahe an der Mündung des Chesterflusses. Es wird von etwa 80 Menschen bewohnt. **Ruthsburgh** und **Bridgetown**, zwei Dörfer, nicht weit von einander in einer Marsch des Tuckahoe. Das lezte hat ein Postamt. **Churchhill**, an der Nordseite des South-East-Creek, welcher $\frac{3}{4}$ ge. Meilen von hier in den Chesterfluß trit. Es besteht aus etwa 12 alten Häusern, einer kleinen verfallenen bischöflichen Kirche und einer nicht größern, der zahlreichern Methodistengemeine. **J. B.**, unter dieser sonderbaren Bezeichnung, die aber vermuthlich John the Baptist ausdrücken sol, führt Griffiths Karte ein Dorf an, welches $\frac{1}{2}$ ge. Meile oberhalb Churchhill an der Poststraße liegt. **Sandtown**, ein Paar Häuser nordlich am Chesterflusse, Bridgetown in Kent gerade gegenüber. Ein andrer Ort ist im J. 1796 angelegt worden, dessen Name nicht genant wird. [Acts.]

Die Insel **Kent**. Dies flache, niedrige, mit Sandbänken umgebene und angeschwemte Land wird nur durch einen sehr schmalen in die Eastern-Bai auslaufenden Arm des Chesterflusses vom festen Lande getrent. Die Insel hat 3 ge. Meilen von Norden nach Süden in der Länge und kaum 15 in der Breite; ihr Flächeninhalt beträgt etwa 1^4 ge. □ Meilen: sonach ist sie die größte in der Chesapeak Bai. Durch dies Eiland geht die Poststraße nach Annapolis, wohin stets zwei kleinen Jagden zur Ueberfahrt im Gange sind. Die Entfernung vom westlichen Ufer beträgt keine 2 ge. Meilen. Eine andre Ueberfahrt geht nach dem West-River in Anne Arundel. Die Insel ist zum Theil gut bewohnt und viele der Einwohner sind wohlhabend, denn sie hat zwischen den Kieferwäldern fruchtbaren Boden. Auf der Ost- und Südseite besteht das Land aus lauter Marschen. Kent hat eine bischöfliche Kirche und das Dorf Sharkstown

town auf der Nordostseite der Insel an dem schmalen Arm, über welchen hier eine Fähre nach dem festen Lande der Grafschaft geht.

Chews Island, eine kleine schmale Insel, welche von dem beiden Armen des Wyeflusses gebildet wird.

Die Kirchspiele in Queen Anne heissen: Christ Church, St. John's, St. Paul's und St. Luke's.

18. Die Grafschaft Worcester.

Dieser im J. 1742 von Somerset abgesonderte Theil des Staats hat zwar den größten Umfang (denn er begreift 30⁷ ge. □ Meilen) muß aber allen übrigen an Volksmenge und Fruchtbarkeit des Bodens nachstehen. Dies ist die einzige von Marylands Grafschaften, welche an das Weltmeer grenzt, allein ohne aus ihrer Lage Vortheil ziehen zu können, weil die Untiefen an der Küste, die vorliegenden Inseln und Sandbänke größern Seeschiffen den Zugang verwehren. Die Grafschaft stößt nehmlich in Westen und Südwesten an die See, in Süden an Virginia, in Osten an Somerset und in Norden an den Delaware Staat. Sie erstrekt sich 6 ge. Meilen weit von Osten nach Westen und 67 von Norden nach Süden. Das Land ist durchgehends flach und hat vielen sandigen Boden, auch weitläuftige Brüche, wohin sonderlich der große Zipressen-Bruch an den Quellen des Pokomoke auf der delawarischen Grenze gehört. (S. 124 f.) Die herschenden Holzarten in den Wäldern, womit noch der größte Theil des Landes bewachsen ist, sind Zedern, Kiefern und Zipressen. Die großen Moräste und

das

das Land um denſelben ſind am ſandigſten; an dem Haupfluſſe aber, welcher die ganze Grafſchaft von Norden nach Südweſten durchſtrömt, dem Pokomoke, giebt es fruchtbaren Korubo-den und gute Wieſen. Der Acre ſteht hier nur zu 20 sh. 3 d. im Schaßungsanſchlage. Jener Fluß nimt hier den Maſſawings und an der Grenze von Somerſet den Dividing Creek auf. Auſſer demſelben ſind hier der St. Martinsfluß und der Aſſatiegue, welche beide in Worceſter ſelbſt entſtehen, ſich aber auf ihrem kurzen Laufe ziemlich erweitern und in die Sinnepurent-Bai fallen. Es wird hier etwas Weizen- und andrer Getreidebau getrieben, daher auch ſchon 7 Kornmühlen im Gange ſind; die Ausfuhr von Getreide und Mehl iſt aber noch ſehr geringe. Auch die Anzahl der Landeseinwohner iſt noch nicht beträchtlich; denn die lezte Zählung vom J. 1790 hatte deren nur 11,640, welches für die ge. □ Meile im Durchſchnitte nur 379 Seelen giebt. Die Volksmenge beſtand damals aus

1985 erwachſenen weißen Mansperſonen,
1916 minderjährigen dergl. unter 16 J.
3725 weißen Frauensperſonen, oder überhaupt

7626 Weißen, wozu noch
178 Freinegern und Mulatten, und
3836 Sklaven kamen, deren Anzahl alſo mehr als die Hälfte der Weißen ausmacht.

Die Zählung vom J. 1782 gab nur
8501 Weiße, gegen
3473 Schwarze, oder überhaupt 12,034 E.

Hier

Hier fand also einmal gegen die acht Jahre später vorgenommene Volkszählung eine Verringerung von beinahe 400 Menschen Stat. Im J. 1755 zeigte sich das Verhältniß der Einwohnerklassen folgendermaßen:

1. Schazbare.

Freie weiße Mannspersonen	1768.
Bediente, dienstpflichtige und Verbrecher (1)	46.
Mulatten, m. u. w. freie (63) und Sklaven	73.
Negern, m. u. w. freie (3)	763.
2. Schazfreie. Geistliche (2) und Arme	58.
Weibl. Geschlechts	1964.
Weibl. Dienstpflichtige und Verbrecherinnen	38.
Abgelebte oder verstümmelte Mulatten und Negern	64.
3. Minderjährige Schazfreie unter 16 Jahren.	
Weiße Knaben	2067.
Mädchen	2083.
Bedienten und Dienstpflichtige	40.
Mulattenknaben und Mädchen, freie und Sklaven	72.
Negern dergl. freie	19.
Sklaven	1072.
Summe aller Einwohner	10,125.

In neuern Jahren scheint doch die Bevölkerung und das Gewerbe, welches vornehmlich im Landbau, und in der Ausfuhr von Korn und Nuzholz besteht, zugenommen zu haben, weil man im J. 1795 neue Landstraßen anzulegen befahl. Worcester hat einen Zolamt und ein Landungshafen. Die Ausfuhr aus demselben stiegen

im J.	1791	nicht über	647 D.	10 C.
	1792	=	1995 —	14 —
	1793	=	3359 —	50 —

1794

1794	=	4041 —	44 —
1795	=	3328 —	86 —

Es gehörten zu den beiden kleinen Häfen deſſelben an Seeſchiffen 81 Tonnen, an größern Küſtenfahrern 1432 T. $\frac{78}{95}$, an kleinern 451 T. $\frac{79}{95}$, oder überhaupt 1965,^{6} Tonnen. [Reports of the Secr. of Treaſury.] Der Kirchſpiele ſind zwei; man zählt darin eine biſchöfliche Kirche, drei Verſamlungshäuſer, vermuthlich der Presbyterianer, nebſt einem der Baptiſten und einem methodiſtiſchen. Seine Freiſchule hat Worceſter mit Somerſet ſeit 1770 gemeinſchaftlich. [Acts c. 12.] Der einzige Ort der Grafſchaft iſt

Snowhill

(l. Snôhill.)

mit einem Poſtamt und Zollhafen auf Pokomoke, etwa 2^{6} ge. Meilen von deſſen Ausfluſſe in die Cheſapeak-Bai. Der Ort enthält an 60 Wohnhäuſer, ein Gerichtshaus und ein Gefängniß. Er wurde ſchon 1686 und 1706 angelegt, im J. 1742 aber erſt ordentlich abgeſtekt. Seine Einwohner mögen ſich auf 3 — 400 belaufen. Sie treiben einigen Handel mit Getreide und Nuzholz nach Baltimore, Norfolk, welches 28 ge. M. gegen Südweſten entfernt liegt, und nach Weſtindien. Die Grafſchaftsgerichte werden hier an den erſten Dienſtagen im März, Junius und Oktober gehalten. Unter das hieſige Zolamt gehört die ganze Seekûſte von Sinnepurent Bai, welche einen Landungshafen, aber bloß für weſtindiſche Waaren ausmacht. S. oben S. 445.

Zu Worcester gehören folgende Inseln: Sicoe J. am Ausflusse des Pokomoke. Fenwils Island ist vielmehr eine an Delaware anhängende schmale Landzunge, welche sich 5′ ge. Meilen lang an der östlichen Meerküste hinab erstreckt. Ihre Breite beträgt selten eine ge. Viertelmeile. Ein sehr schmales Fahrwasser trent sie von dem etwas längern und breitern Assatiegue Eilande, wovon der südlichere Theil zu Virginia gehört. Beide schließen die Sinnepuxent Bai ein, und sind mit Zedern bewachsenes Sandland. Man nent sie auch wohl die Cedar Islands. Pope's Island, eine kleine Insel innerhalb besagter Bai.

Die Kirchspiele heissen: All Hallows und Worcester; auch gehört ein Theil der Kirchspiele Stepney und Coventry zu dieser Grafschaft.

19. Die Grafschaft Caroline.

Sie ward erst im J. 1773 aus abgesonderten Theilen von Dorchester und Queen Anne zusammengesezt. Ihr Flächeninhalt beträgt 15^{8} ge. Meilen, und ihr grösste Länge von Norden gen Süden 7^{4}, die Breite aber 3^{4} ge. Meilen. In Westen wird sie durch den Tuckehoc und Choptank von Talbot, und durch jenen von Queen Anne getrent, an welche auch ihre Nordgrenze stößt; in Süden liegt ihr Dorchester, und in Osten wird sie von Kent und Sussex im Delawarestaat begrenzt. Ausser gedachtem Flusse ist hier noch der Hunting-Creek, auch fließt der Marshy Hope in Südosten durch das Land. Dieses ist an den Flüssen, ob man gleich einen Theil der Moräste auszutroknen anfing, noch ungemein sumpfig und daher sehr ungesund. [Currie p. 229.] Auch ist der

Boden

Boden hier unfruchtbarer, als in allen übrigen Grafschaften des östlichen Ufers, jedoch trägt er verhältnißmäßig viel Getreide und namentlich Weizen; auch wird Tobak gebaut. Man hat in neuern Jahren mehrere Landstrassen durch die Waldungen, womit Caroline noch stark besezt ist, gebahnt, und verschiedne Brücken über den Choptank geschlagen. [Acts 1791. c. 8. 1795. c. 80.] Es sind schon 6 Kornmühlen angelegt worden. Die Einwohnerzahl betrug im J. 1782

6230 Weiße } Ueberhaupt
1698 Farbige } 7928 Seelen.

Im J. 1790 zählte man

Freie weiße Mannspersonen, vom 16 J. an	1812.
unter 16 J.	1727.
Frauenspersonen	3489.
Andre Freie	421.
Negern- und Mulattensklaven	2057.
Ueberhaupt Einwohner	9506.

Folglich sind nur 610 Menschen auf die ge. □ Meile zu rechnen, und Caroline ist sowohl der Zahl nach, als in der Dichtigkeit der Bevölkerung eine der geringsten unter den Grafschaften in Ost-Maryland. Sie enthält jedoch schon 6 kleine Dörfer, welche den Vortheil einer regelmäßigen Anlage mit vielen in den Vereinten Staaten gemein haben. Von gottesdienstlichen Gebäuden findet man nur eins der Methodisten angegeben. Die Grafschaftsgerichte haben erst in spätern Jahren ihre ordentliche Einrichtung bekommen, und werden an den dritten Dienstagen im März, Junius

nius und Oktober gehalten; die Waisengerichte aber, wie in allen Grafschaften, einen Monat um den andern, beide in dem Hauptorte

Denton,

welcher mitten in der Grafschaft am linken Ufer des Choptancks in einer marschichten Gegend entstanden ist. Er sol nach einem regelmäßigen Plane angelegt werden, besteht aber bisher nur aus dem Gerichtshause und einigen Wohnhäusern. Der Name ist vermuthlich aus Eventon entstanden, denn so ward bei der ersten Errichtung der Grafschaft ihr Hauptort dem damaligen Stathalter zu Ehren benant; allein da im J. 1785 die Lage dieses Orts anders bestimt ward, veränderte man auch vielleicht dessen Benennung.

Die übrigen Dörfer sind:

Mount-Pleasant, an der nordöstlichen Grenze nahe bei dem Ursprunge des Choptanks Bear-Town, der vorigen gegen Süden. Greensborough, oben am Choptank, über welchen hier eine Brücke geht; ein im J. 1791 angelegtes Dorf, welches in guter Aufnahme ist. Es liegt 4 ge. Meilen oberhalb der Vereinigung des Tuckahoes mit dem Choptank. Hillsborough, am Tuckahoe, wo Queen Anne und Talbot an Caroline stoßen. Ueber den Fluß geht hier eine Brücke. Jenseits desselben liegt eine bischöfliche Kirche gleich vor der Brücke. Der Ort ist anderthalb ge. Meilen gen Ost von Denton entfernt, und nimt merklich zu. Federalsburgh, südlich am Marshy Hope Flusse, dicht an der Grenze von Dorchester, so daß ein Theil des Dorfes selbst noch zu dieser Grafschaft gehört. Es liegt 43 ge. Meilen von dem Hauptorte.

Der

Der Distrikt oder das Gebiet Columbia.

(The District or the Territory of Columbia.)

Gegenwärtig kan dieses Gebiet am füglichsten noch bei Maryland beschrieben werden, weil es nach seinem größten Theile in diesem Staate, und namentlich in den Grafschaften Montgomery und Prince George belegen ist. Der kleinere Theil liegt jenseits des Patowmacks in Virginia. Beide Staaten üben bisher noch die Gerichtsbarkeit, jeder über seinen dem Kongresse abgetretenen Antheil aus. In Kurzem aber wird es, sobald der Siz der Bundesregierung auf immer in die hier neu entstehende Hauptstadt der Vereinten Staaten verlegt wird, ganz diesen als Eigenthum zugehören.

Dieser Distrikt wurde im J. 1791, nachdem die Sesezgebungen von Maryland und Virginia sich zur Abtretung eines Landstrichs an den Kongreß erboten hatten, von dem Präsidenten Washington, zufolge einer Kongreßakte folgendermaßen durch eine Proklamazion bestimt: Er macht ein rechtwinklichtes Vierek aus, das zehn englische Meilen lang und breit ist, und also 100 engl. oder 4^{7} ge. Quadratmeilen enthält. Die südliche Spize desselben ruhet auf Jones's Point, welches die obere Landspize des Hunting-Creeks ist, der in Virginia in Süden von der Stadt Alexandria in den Patowmack fält. Von

dieser Spitze gehn die beiden südlichen Seitenlinien des Distrikts unter einem rechten Winkel nach Nordwesten und Nordosten, so daß die Durchschnitslinie des Viereks senkrecht auf besagte Spitze fält. [Massach. Mag. 1791. p. 127. Amer. Museum V. 9. Gaz. p. 28.] Die Grenzlinien durchschneiden also zweimal den Patowmack, und die nordöstliche geht über den Eastern-Branch desselben, der innerhalb des Bezirks sich mit dem Hauptstrome vereint. Ein anderer kleinerer Fluß, der Rock-Creek, komt von Norden aus Montgomery herab, und ergießt sich gleichfals in den Strom, in welchen von beiden Seiten eine Menge Waldbäche fallen, unter welchen bloß der Tiber Creek und der Four Miles Creek, erster auf der maryländischen, lezter auf der virginischen Seite zu merken sind. Von diesem Gebiete gehören bisher etwa 2,^{82} qe. Meilen dem Staate Maryland 1,^{88} aber Virginien, und zwar liegen diese in der Grafschaft Fairfax, jene aber in den beiden genanten Grafschaften.

Der Boden ist auf der maryländischen Seite höher und abwechselnder, als auf der virginischen. Viele kleine mit Bäumen, sonderlich weißen Eichen, Pappeln ꝛc. bewachsene Hügel geben dort schönere Ansichten, als hier, wo alles flächer ist. In Ansehung der Fruchtbarkeit ist das Land in beiden Theilen nicht allenthalben vorzüglich, jedoch nicht ohne gute Stellen. Der Patowmack erweitert von da an, wo er den East-Branch, d. i. östlichen Arm aufnimt, seine Breite über

eine

eine englische Meile, hat aber daselbst ein sandiges Bette und nur ein schmales Fahrwasser, dessen Tiefe bis Georgetown hinauf (so weit geht die Fluthgrenze) zwischen 10 und 24 Fuß abwechselt *). Oben hat der Fluß hier die kleinen Fälle, um welche ein Kanal gezogen ist, und seit ein Paar Jahren schon befahren wird. (S. 233.) Der Eastern Branch hat unten die Breite von einer halben englischen Meile und eine größere Tiefe als hier der Hauptstrom. (S. 234.) Die Fluth trit in denselben, so wie in den Tiber- und Rock-Creek. In dem Strome und dessen Arme werden viele Heringe und Aelse gefangen, und schon häufig nach Westindien gesandt.

Die Einwohnerzahl des Distrikts läßt sich noch nicht angeben, da sie in der lezten Zählung zu den drei genanten Grafschaften von Maryland und Virginia gerechnet wurden, seit welcher Zeit aber viele hinzugekommen sind. Die meisten wohnen in den drei Städten, welche das Gebiet enthält, nehmlich in Washington oder der Bundesstadt, Georgetown und Alexandria. Diese enthalten gegenwärtig über 6000 Einwohner. Derer auf

*) Man hat zuweilen Schiffe, die 21 Fuß tief gingen, bei Georgetown gesehn, vermuthlich bei hohen Fluthen; also 3 bis 400 Tonnen trächtige. Die Angabe der Observations on Potom. und beim Morse, welcher ich oben S. 233 gefolgt bin, ist demnach irrig; jene Widerlegung ist aus dem in der City gedrukten Observer Nr. II.

dem Lande werden aber nur wenige seyn, da ausserhalb der Städte das meiste Waldung ist.

Der Handel und die Schiffahrt, welcher von Alexandria und Georgetown aus schon seit vielen Jahren geführt worden, ist, sonderlich, was den ersten Ort betrift, ziemlich beträchtlich, und man verspricht sich aus diesem Grunde für die zwischen beiden belegene Bundesstadt in Zukunft eine gute Theilnahme an demselben. Jene Städte haben daher eine jede ihr Zolamt, imgleichen wegen des Tobakshandels ihre Tobaksschauen. Die Regierung derselben ist bisher noch zwischen Maryland und Virginia getheilt, und jeden Gesetzen des Staats unterworfen, in dessen Grenzen sie liegt. Die erste dem Range nach wird künftig die seit dem J. 1792 zu bauen angefangene Hauptstadt der Vereinten Staaten seyn, welcher der Kongreß aus Dankbarkeit gegen den verehrten Befreier des Landes den Namen

Washington

(l. Wäschington)

beigelegt hat, ob sie gleich noch gewöhnlicher, (weil schon fast unzählige Landbezirke und Oerter diesen Namen führen) die Bundesstadt, the Federal City, genant wird. Es kan vielleicht sonderbar scheinen, wenn ein Europäer es unternimt, von einer seit kurzem erst angefangenen Hauptstadt eines Staats eine topographische Beschreibung zu liefern, besonders bei den Umständen, unter welchen diese entsteht. Hat doch keiner der amerikanischen Erdbeschreiber eine andre Ansicht

ſicht als nach dem Plane zu geben gewagt, nach welchem ſie angelegt werden ſol! Ja was noch mehr iſt, ſtreitet man nicht ſelbſt in den Vereinten Staaten, und ſogar in den Orten, welche in der Nachbarſchaft der Stadt liegen, über ihr Daſeyn, oder doch wenigſtens über ihren Fortgang? *) Sonach wäre es uns Deutſchen nicht zu verdenken, wenn wir über den wahren Zuſtand dieſer jüngſten aller Hauptſtädte in Ungewißheit ſchwebten. Nur hätte weder der hohe Ton der Bewunderung, womit einige den kaum bekant gemachten Plan ausposaunten, als ob die Freiheitsſtadt ſchon in aller Herlichkeit da ſtände, noch der Spot anderer uns irre machen ſollen, welche nichts als eine abentheuerliche Unternehmung von Schwindelköpfen darin zu ſehen glaubten. Unſre Vorfahren waren nicht nur gerechter, ſondern auch klüger, da ſie Penns ſchöne Anlage von Philadelphia lobprieſen, und es der Zeit überlieſſen, wie viel davon ausgeführt würde. Vielleicht bedachten ſie auch, wie glüklich unſre großen Städte wären, wenn man ihre Anlagen nach ſolchen Planen gemacht hätte.

Der von dieſer Bundesſtadt wurde mit dem Vorgefühl der Größe gemacht, wozu die Vereinten Staaten zu gelangen hoffen, und nach den Ausſichten, die ſich ihnen eröfnen, wahrſcheinlich einſt gelangen werden. Man ſah das unvermeidliche Uebel vorher, daß der Siz der Landesregierung mit

*) Noch im J. 1796 zankten ſich die baltimoriſche Zeitung the Telegraphe mit den Times zu Alexandria über den fortgehenden Anbau.

mit der Zeit eine groſse Stadt werden müſſe. Es war also weise, den Plan gleich bei der ersten Anlage dem gemäß einzurichten. Mag immerhin etwas Nazionalstolz dazu mitgewirkt haben! Nach langen Ueberlegungen vieler Vorschläge beschloß der Kongreß, sie landeinwärts am Patowmack anzulegen, weil hier der Mittelpunkt zwischen den nordlichen und südlichen Staaten war, und diese Lage die Hauptstadt nicht zu sehr von den westlichen Staaten, deren einige schon im Entstehen waren, entfernte; zumal da der Lauf des Patowmacks und seine Schifbarmachung die Verbindung mit den westlichen Gegenden vor allen andern Flüssen begünstigt. Der Präsident Washington bestimte im J. 1791, dem ihm gegebenen Auftrage zufolge, auch die Grenzen und den Plan der City. Sie wird sich längs des Patowmacks hinab von dem Rock-Creek in Westen bis zum Eastern Branch in Osten erstrecken. Der Plan, nach welchem sie angelegt werden sol, wurde vom Ingeniörmajor L'Enfant entworfen, und vom Präsidenten gebilligt. Er begreift 4124 Acres, d. i. 6^4 englische □ Meilen, oder $\frac{1}{3}$ einer geographischen. Demnach wäre der Umfang der Stadt in dem Plan um $\frac{3}{8}$ kleiner als die Gröſse der brittischen Hauptstadt ums J. 1760 oder um $\frac{1}{6}$ als Paris zu jener Zeit berechnet. Es sind aber 712 Acres davon abzuziehen, welche man für die durchgängig breiten Straßen, und die vielen, zum Theil sehr groſsen Plätze derselben bestimt hat, so daß die ganz vollendete Stadt einst zwar immer sehr groß, aber nicht unverhältnißmäßig zu

der

der Volksmenge seyn würde, welche zur völligen Ausführung des Plans nothwendig vorauszusetzen wäre. Ihre Gestalt würde ein länglichtes, aber von ungeraden Linien eingeschlossenes, Vierek ausmachen, dessen Länge von S. O. nach N. W. etwa 4° engl. oder 0°9 ge. Meilen, die Breite aber von S. W. oder 0°6 ge. M. nach N. O. 2° ausmacht. Die geografische Lage der City ist genau bestimt, und die ganze Anlage der Straßen gründet sich auf eine Mittagslinie, welche Ellicot, der Geograf und Oberlandmesser der Vereinten Staaten nach astronomischen Beobachtungen gezogen hat. Diese geht unter dem 77° 8′ 45″ westlicher Länge von Greenwich oder 2° westlich von Philadelphia gerade mitten durch das große Gebäude des Kapitols und wird von einer gleichfals genau mit Hülfe eines Transitinstruments von Nairne in London gemessenen Parallele unter dem 38° 53′ N. Br. durchschnitten. Beiden Hauptlinien gleichlaufend gehen die Straßen theils von Süden nach Norden, theils diese durchkreuzend von Osten nach Westen. Alle diese Straßen sollen 90 bis 110 Fuß breit werden. Es sind aber noch nicht die geräumigsten, die Süd- und Nord-Kapitol Straße ausgenommen, in deren Mitte besagter Meridian hinauf geht, nach welchem die Erdbeschreiber und Landkartenzeichner der Vereinten Staaten die Grade der Länge zu zählen anfangen, um dadurch den Ueberfluß an ersten Meridanen auch ihrerseits zu vermehren. Die nordliche und die östliche Kapitolstraße haben die größte Breite unter den Querstraßen. Breiter als alle sind die von etwa

sechs

sechs der größten öffentlichen Plätze aus gezogenen Diagonalstraßen, deren 18 sind, welche eine Breite von 130 bis 160 Fuß erhalten werden. Man nent sie Avenues (Zugänge) und hat 15 davon den Namen der damaligen 15 Staaten beigelegt. Alle Straßen sind schnurgerade abgesteckt, und bilden nicht nur in ihren Mittelpunkten, sondern auch, wo sie sich durchschneiden, geräumige öffentliche Plätze. Die längste aber, Massachusetts-Avenue, würde sich 23,100 englische Fuß, oder fast eine ge. Meile lang erstrecken.

Diese Anordnung der Straßen verändert zwar die viereckige Gestalt der Bauantheile an manchen Stellen, wird aber dennoch, weil die daraus entstehenden Dreiecke an ihrem Ende abgestumpft werden, keine Häuser mit spitzigen Winkeln hervorbringen. Hingegen giebt sie dem Ganzen mehr Mannigfaltigkeit, und, was noch wichtiger ist, sie wird der Gesundheit zuträglicher, indem sie der Luft und den Winden einen freiern Durchgang von allen Seiten eröfnet. Der Plan der ganzen Stadt enthält nur 1146 Squares oder von Straßen umgebene Häuserplätze, die zu Privatgebäuden bestimt sind. Die rechtwinklichten Vierecke enthalten 3 bis 6 Acres, und sind in Baustellen vertheilt, welche auf der Vorderseite 40 — 80 Fuß breit, und 100 — 200 Fuß tief sind. Nimt man die Zahl von zwanzig Baustellen für jedes Square an (die kleinen Dreiecke enthalten lange nicht so viel) so gäbe dies 22,920 Häuser*), als die höchstmögliche Zahl, welche diese City erreichen

*) Amsterdam zählte im J. 1732 schon 26,835 Häu-

reichen könte; welches noch nicht der von Paris oder Amsterdam gleich käme. Nimt man für jedes Haus einst 6 Einwohner an; so könte die ganze Stadt nur auf höchstens 137,520 Einwohner berechnet seyn; ist es aber, wie die Ansicht des Plans zeigt, auf weit weniger. Das Ganze zerfält in vier Theile, welche durch die Kapitolstraßen getrent werden. Von der östlichen und westlichen in jedem Theile fängt man die Hauptstraßen, die von Morgen nach Süden gehen, und nach dem Alfabet benant werden, an zu zählen. Hingegen begint die Zählung der sie durchkreuzenden Straßen, die von Norden nach Süden gehen, und welche nach Zahlen benant werden, bei der Süd- und Nordkapitolstraße an.

Den Mittelpunkt der Stadt macht die Anhöhe aus, auf welcher das Versamlungshaus des Kongresses oder das Kapitol erbaut wird. Diesem Gebäude in Westen sol ein langer Park angelegt werden, durch dessen Mitte die West-Kapitolstraße bis an den Patowmack gehen wird. Die Länge desselben beträgt an 400 Poles oder etwas über 1 engl. Meile. An den Aussenseiten des Parks sollen Reihen von öffentlichen Gebäuden angelegt werden. Nach dem Kapitol führen die Pennsylvania-, Maryland-, Delaware- und New-Jersey-Straßen, welche durch den Mittelpunkt der Stadt gehen. Der zweite große Plaz ist der, wo das Haus des Präsidenten angelegt ist. Dies ist beinahe

ser; Paris im J. 1755 nur 23,057. [Büsching, vergl. Pestel und Necker.]

**) Dies erklärt die Namen East first street; West first street; North A Street, South A Street etc.

nahe 1 p. Pfd. oder mehrere Pfunde schwer, ausgezeichnet durch ihre Fruchtbarkeit, ihre Milch- und Mastergiebigkeit, ihre Genügsamkeit und ihre Dauerhaftigkeit. Einfluß von dem Boden und dem Klima auf die Thiere. Die Schafe sind ein Produkt der Cultur. Ihre Veredlung ist eine Folge der Bedürfnisse der Menschen

gewesen ist. Zu diesem Zwek wil man auch den Tiber-Creek vermittelst eines Kanals durch einige Theile der Stadt leiten, und verschiedne Wasserbehälter aus den reichen Quellen, die man hie und da antrift, schaffen. Der eine Theil des Kanals wird in Westen des Kapitolhügels anfangen, und sich längs des Parks nach dem Potowmack zu westwärts erstrecken. Durch denselben wird die Tiber ihren Ausfluß haben. Der andere Arm des Kanals aber wird nach Süden gehen, und sich zulezt in zwei Nebenarme theilen, welche beide, und zwar der westliche bei dem Festungswerke auf Greenleafs-Point in den East-Branch treten werden. Das große Wasserbehältniß beim Kapitol sol dazu dienen, dereinst einen großen Theil der Stadt mit Brunnenwasser durch Röhren zu versehen. Da die Quelle der Tiber senkrecht 236 Fuß höher liegt, als ihr Wasserpaß unweit der Mündung bei der Fluth, so wird dies um so viel leichter auszuführen seyn.

Der gedachte Kanal, welcher den Ostarm mit dem Hauptarme auf einem kürzern Wege verbinden wird, ist von einer Gesellschaft unternommen, welcher der Staat Maryland im J. 1795 und 1796 eine einträgliche Lotterie dazu bewilligte. S. oben S. 425. Er sol eine Weite von 80, und eine Tiefe von 8 Fuß haben. Die ganze Länge von einem Flusse bis zum andern wird über 18000 Fuß oder Dreiviertel einer ge. Meile betragen. Im J. 1796 ward aber erst ein kleiner Theil davon gegraben, und die erste Lotterie kam nicht eher als im J. 1797 zu Stande.

Mit

Mit zwei Brücken, nehmlich einer über den Ostarm und einer andern über den Rock-Creek hat es etwas bessern Fortgang gehabt. Jene geht am Ende der Kentuckystraße über den Fluß, der hier 1650 Fuß breit ist, aber nur eine Tiefe von 12 bis 18 Fuß hat. Sie ward im J. 1796 von einer Gesellschaft unternommen, welcher der Staat von Maryland auf 30 Jahr 15 Prozent von ihrem Kapital versichert hat. Sie ist von Holz, ruht aber auf Widerlagen von Stein, hat 20 Fuß in der Breite und in der Mitte eine Zugbrücke, welche 30 Fuß weit ist. [Acts 1795. c. 62.] Ueber den schmalen Rock-Creek geht am Ende der Nord-K-Straße eine neue steinerne Brücke, welche die City mit Georgetown verbindet. Am Potowmack ist bei der Landspitze (Greenleafs point) eine Fähre mit zwei Fahrzeugen im Gange, welche gerade über die Mündung des Ostarms führt.

Eine genaue Ortbeschreibung wird man von einer Stadt zur Zeit ihres ersten Anbaues selbst von dem, welcher dabei gegenwärtig wäre, nicht fordern. Bei dieser Bundesstadt komt noch hinzu, daß ihr Entstehen an vier oder fünf verschiedenen Stellen zugleich, in einer dikbewaldeten Gegend nicht in die Augen fallen kan, und ihr Fortgang daher theils wegen des bei allen öffentlichen Unternehmungen in den Vereinten Staaten nur alzuleicht einschleichenden Spekulazionsgeistes, der auch hier bald sein Spiel trieb, theils wegen des Neides der Einwohner von Philadelphia, Alexandria ꝛc. sehr verschieden vorgestelt wird. Folgende möglichst zuverläßige Nachrichten gründen sich nicht nur auf die

an

an den Kongreß abgestatteten Berichte, sondern auch auf mündliche, schriftliche und gedrukte Angaben von Augenzeugen, und auf ungezweifelt richtige Anzeigen in den Zeitungen, die zu Washington sowohl, als in dem daran stoßenden Georgetown und dem nahen Alexandria gedrukt werden. Man hat dabei weder auf die Praleréien derer, die mit Häusern und Baustellen der Stadt handelten, noch auf das Geschrei der Bundesgegner Rükſicht genommen.

Von den öffentlichen Gebäuden sind die beiden vornehmsten beinahe vollendet, nehmlich das Kapitol, d. i. der nordliche Flügel desselben, und das Haus des Präsidenten. Jenes steht auf der geebneten Fläche des Jenkins Hügels, oder, wie man ihn jezt leider nent, des Capitol Hill, welcher 78 Fuß über den Wasserpaß der Tiber erhaben ist. Den Grundstein legte der Präsident Washington selbst im Jahre 1792. Das Ganze dieses zu einem großen Nazionalpallast angelegten Gebäudes würde einen Halbkreis ausmachen, dessen Durchmesser über 800 Fuß betragen müste. Es ist aber noch nichts weiter, als der linke Flügel desselben, nach der North-B-Straße zu, bis auf einige innere Verzierungen, vollendet. Das Gebäude ist ganz aus schönen weißen Quadersteinen aufgeführt, und in einem großen Geschmacke, zwei Stokwerke und ein Halbgeschoß hoch, auswendig mit korinthischen Säulen, und oben mit einer Ballüstrade aus gehauenen Steinen rund herum versehen. Unten ist ein großer prächtiger Saal für das Haus der Repräsentan-

sentanten, und oben ein anderer für den Senat, beide mit Säulen verziert, und das untere mit einer Gallerie für die Zuhörer. Die Vorsäle, nebst den Zimmern für die Ausschüsse sind sehr geräumig. Zu der obern Vorhalle leitet eine elliptische Treppe. Der Nebenzimmer in jedem Stokwerke sind über zwölf. Alles ist gleich geräumig und prachtvol gebaut, und wird, wenn es völlig fertig ist, das schönste Gebäude in den Vereinten Staaten ausmachen. Eine genauere Angabe von der Größe des Ganzen und seiner Theile hat man noch nicht bekant gemacht. Allein schon aus der angegebenen Zahl der Zimmer und daraus, daß sechs Schornsteine aus der Dachspitze hervorragen, läßt sich auf einen nicht geringen Umfang schließen.

Das zweite öffentliche Gebäude ist das Haus des Präsidenten. Es ist vielmehr ein großer Pallast, welcher nicht mit republikanischer Sparsamkeit, sondern mit großem Aufwande, so prächtig, als geschmakvol aus weißen Quadersteinen erbauet worden. Im November 1798 war es bis auf einige Zimmer vollendet. Es ist drei Stokwerke hoch, mit Schiefer gedekt, und hat eine steinerne Gallerie um das Dach. Das Inwendige ist verhältnißmäßig köstlich, z. B. alle Thüren von Mahoganyholz. Die Lage auf einer Höhe giebt eine vortrefliche Aussicht. Diese beiden Hauptgebäude solten im J. 1796, da noch wenig davon vollendet, hingegen ein großer Vorrath von Baumaterialien angeschaft war, schon an 500,000 Dollar geko-

gekoſtet haben *). Vom 18ten Mai bis zum 18ten November 1797 wurden aber auf das Kapitol nur 28,569 Dollar, und auf des Präſidenten Haus nicht mehr als 13,881 Dollar verwandt. [Reports 1797. 1798.] Der übrigen öffentlichen Gebäude ſind noch wenige oder gar keine. Für das Schazkammeramt ward eins im J. 1798 beim Kapitol angefangen, welches 147 Fuß lang und 5 Fuß tief iſt, und für die 3 Kommiſſarien, welche dem Bau der Stadt vorſtehen, iſt ſchon ſeit einigen Jahren ein eignes großes Wohnhaus von Ziegelſteinen mit Schiefer gedekt, errichtet worden; ein anderes für das Poſtamt auf dem Kapitol-Hill. Ein ſchlechtes Markthaus, Exchange Markethouſe, zum Verkauf von Lebensmitteln ward ſchon im September 1795 eröfnet. Es liegt nahe am Eaſtern Branch. Zu den großen Häuſern für die Gerichtshöfe, nebſt dem Gefängniſſe, welche zwiſchen der Nord-D-Straße und der dritten Weſtſtraße angelegt werden ſollen, ſind bisher noch keine Anſtalten gemacht worden.

Ueber

*) Dieſe Zahl hat *Liancourt* Voy. V. 6. p. 155. Aus den öffentlichen Rechnungen iſt ſie nicht zu erſehen. Die heftige Oppoſizionszeitung, Bache's Aurora, welche alles ſamlet, was man gegen dieſe Bundesſtadt vorbringen konte, ſagte als einen Vorwurf, daß die öffentlichen Gebäude ſchon achtzig tauſend Dollar im Mai 1796 gekoſtet hätten, und daß man 200,000 D. auf das Haus des Präſidenten verwenden wolle. Auf das Kapitol iſt gewiß in der Folge noch viel mehr verwandt worden, wie unten aus der Anzeige der erhaltenen und bewilligten Gelder erhellen wird. [Aurora Nr. 1677.]

Ueber den Fortgang des Anbaues der Privathäuser und ihre Zahl ist selbst in den Vereinten Staaten gestritten worden. Beides war sehr natürlich; denn jener ward besonders sowohl durch schädliche Spekulazionen und das Aufkaufen der Baustellen, als auch durch die Geldverlegenheiten, worin die Vorkäufer in der Folge geriethen, eine Zeit lang, sonderlich im J. 1796, stark gehemt, diese aber war zu den verschiednen Zeiten, und je nachdem man angefangene oder vollendete Häuser rechnete, ungewiß und schwankend. Scott in seinem Gazetteer gab im J. 1795 nur 40 Häuser an, die in zwei Jahren gebaut wären. Im folgenden Jahre wolten einige deutsche Reisende schon mehr, an 5 oder 6 Orten und zwischen diesen zerstreute vollendete Häuser gezählt haben, ohne die zum Behuf der Bauleute angelegten Blokhäuser zu rechnen. Andre Nachrichten aus Philadelphia geben am Ende des Jahres 1797 über hundert große Häuser an. Liancourt, welcher den Bau der Bundesstadt nicht sehr in Schuz nimt, zählt bestinter 150 Häuser in vier Gegenden, wo deren etwa zu 30 bis 40 beisammen stehen. Diese sind 1. in der Gegend des Kapitols. Hier sieht man die ansehnlichsten von Ziegelsteinen groß und massiv gebauten Häuser, welche aber zum Theil von Unternehmern für künftigen Verkauf gebaut wurden, daher verschiedne noch unbewohnt sind. Die meisten stehen an der Ost-Kapitolstraße und an der Pennsylvaniastraße. Von dieser lezten, wie auch von der New-Jerseystraße ist schon ein Theil geebnet. Noch giebt es aber keine gepflasterte

sterte Straßen, dergleichen auch in andern großen Städten selbst in Philadelphia erst in spätern Jahren algemein geworden sind. Nordwestlich vom Kapitol liegt in der Nord-F-Straße, und zwischen der fünften und achten westlichen das größte Privatgebäude dieser Stadt, das Hotel genant, wozu im Jul. 1794 der Grund gelegt ward, welches aber bis jezt noch unvollendet ist. Es ward zu öffentlichen Lustbarkeiten und zum Wirtshause bestimt. Das Gebäude wird ganz von Stein aufgeführt und sol 120 Fuß an der Vorderseite lang seyn. Der Gesellschaftssaal darin hat eine Länge von 60 Fuß bei einer Breite von 40. Es war der Hauptgewin einer für dasselbe bewilligten Lotterie, und auf 50,000 Dollar angeschlagen. In der Nachbarschaft sind schon verschiedne andre Häuser fertig geworden.

2. In der Gegend des Hauses des Präsidenten und an dessen großem Platze (President's Square). Hier ist das kleine Hotel (Cochlan's little Hotel) nebst andern Häusern am Platze selbst und in der Nord-F-Straße.

3. Bei der Greenleafs Spitze (Gr. Point oder schlechthin the Point genant) oder der Landspitze zwischen dem East-Branch, dem südwestlichen Arm des Kanals und dem Patowmack. Hier sind sonderlich die Süd M. N. O und P Straßen schon ziemlich stark bebaut, und werden es immer mehr, weil man die Lage für die lustigste, gesundeste, und vor allen für die zur Handlung bequemste hält. Daher findet man hier die mei-

sten Kaufleute, Kramhäuser und einige Waarenlager und Landungsdäme (Wharfs) angelegt.

4. Am East-Branch oder an der New Jersey Avenue und dem südöstlichen Arm des Kanals. Auf diese Gegend richteten die Kaufleute ihre vornehmste Aufmerksamkeit, weil sie dem Hafen am nächsten liegt. Dieser Theil ist etwas über eine halbe englische Meile vom Kapitol entfernt.

5. Am Rock-Creek oder in dem zunächst am Georgetown stoßenden Bezirke. Daselbst bis an die Nord-K-Straße, und in die 18, 19 und 20ste Weststraße hinein haben verschiedne der Einwohner von Georgetown und andre angebaut.

Manche dieser Häuser sind ganz von Bakſteinen, und es giebt deren selbst zu drei, ja an der Greenleafs Spitze zu vier Stokwerken, viele sind aber noch ganz von Holz, obgleich gut in die Augen fallend mit Geschmak gebaut, und auswärts angemalt. Solche hat man sonderlich in neuern Zeiten gebaut. Bei einigen großen Häusern sind die Küchen und andre Wirtschaftskammern in einem abgesonderten Nebengebäude angebracht. Eine Proklamazion des Präsidenten Washington schrieb im J. 1791 die Bauart vor, welche bei den steinernen Gebäuden (denn andre wolte man anfangs nicht verstatten) zu beobachten war. Wohnhäuser von drei Geschossen musten ihre Kellermauern 2 Fuß dik, die im untern Stokwerke 18 Zol, im dritten aber 9 Zol dik machen lassen, und das Mauerwerk aller Häuser an den großen Hauptstraßen muste eine Höhe von

35—40

35 — 40 Fuß haben, und gleichlaufend mit den Straßen seyn. Seit dem J. 1796 ward es aber erlaubt, bis zum J. 1800 auch hölzerne Häuser zu bauen. [Proclam. 17 Oct. 1791 und 28 June 1796.]

In dem unbebauten Theile der Stadt sind zwar die Straßen durch Grenzsteine schon abgesteckt, aber noch nicht alle Baustellen abgesondert. Einige der verkauften sind jedoch mit Pfälen, ja verschiedne mit Planken umgeben.

An den Flüssen sind schon einige Schifsländen oder Kaien angelegt, auf denen zum Theil schon Speicher und andre Gebäude stehen. Alle Besitzer der am Wasser liegenden Bauantheile (Water-Lots) können dergleichen anlegen, nur müssen sie am Ende der an den Strom gehenden Straßen einen freien Raum von gleicher Breite lassen. Der Einbau in die Flüsse muß aber der Schifsfahrt nicht hinderlich seyn. Die bisher fertigen Kaien führen den Namen Commissioners Wharf, Barry's, Keag's, Lear's, Morris's und Nicholson's Wharfs. Sie liegen theils am Patowmack, theils am East-Branch.

Der Hafen wird vornehmlich in diesem lezten unterhalb der neuen Brücke seyn, weil hier die Schiffe im Winter vor dem Eisgange, welcher den großen Strom sehr unsicher macht, völlig sicher sind. Der Eingang des Hafens ist gerade 4 englische Meilen von Georgetown und eben so viel von Alexandria entfernt. Es ist schon bemerkt worden, daß er große Seeschiffe zuläßt, und daß

er so geräumig, als vor allen Winden gedekt ist. Der beschwerlichen Fahrt um die Landspitze herum wird durch den Kanal, welcher durch die Stadt geht, abgeholfen werden. An den Kaien, welche wenigstens 80 Fuß breit sind, finden die Schiffe durchgängig im Patowmack 8 bis 15 und im East-Branch über 18 bis 20 Fuß Tiefe zwischen dem Ufer und den vorliegenden Sandbänken, welche das tiefere Fahrwasser des Stroms von der Stadt absondern.

Die Zahl der Einwohner dieser Stadt läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Die hier gedrukte Washington Gazette behauptete im September 1797, daß sie sich auf 2000 beliefe. Damit stimte nun zwar die Angabe, daß im J. 1796 von 300 eingeimpften Kindern nur eins gestorben sei, ziemlich überein; allein die Häuserzahl, welche man anführt, steht mit dieser Menge von Einwohnern im Widerspruche, oder man müßte im Anfange sehr gedrängt bei einander wohnen. Aus der Zahl der Gestorbenen, welche im J. 1796 hieselbst 7 Personen, ein Kind mit einbegriffen, jener Zeitung zufolge, betrug, läßt sich nichts mit Gewißheit folgern. Vermuthlich sind auch die Bauleute als Einwohner mitgerechnet worden. [Washington Gazette V. 2. Nr. 10. p. 39.] Ausländer können zufolge eines eignen Gesetzes in der Stadt, so wie im ganzen Bezirk von Columbia Landeigenthum und liegende Gründe besitzen, und dadurch gewissermaßen gleich den Eingebohrnen das Bürgerrecht erhalten. [Acts 1791. c. 45. 1792. c. 59.] Aus dem, was

was über das Gewerbe dieſes Orts unten vorkommen wird, erhellet inzwiſchen, daß der Einwohner nicht ſogar wenige ſeyn können. Man findet auch, daß ſchon für Luſtbarkeiten derſelben geſorgt wird, denn ſie hatten im Dezember 1796 ihre Geſelſchaften und Bälle in den Hotels, ihr Pferderennen, ja vom 8ten Auguſt bis 5ten September konte eine herumziehende Schauſpielergeſelſchaft hier ein Theater eröfnen *). Die Regierung der Stadt iſt noch nicht eingerichtet. Anfangs ſtand ſie unter den drei zu ihrem Anbau verordneten und vom Staate Maryland beſtätigten Kommiſſarien. Im Oktober 1796 gaben die Einwohner eine Bitſchrift um eine Polizeiverfaſſung ein, „weil ihre Zahl zunehme." Es wurden aber erſt im September 1797 zwei Friedensrichter angeſtelt. Am Ende des vorhergehenden Jahres beſtand hier ſchon eine Artilleriekompanie. Es fehlt bisher noch an einer Kirche, doch kam im J. 1796 eine Unterzeichnung zu einer kleinen biſchöflichen zu Stande. Waſhington macht jezt ein eignes Kirchſpiel der Epiſkopalen aus, welche einen Prediger beſolden. Gottesdienſtliche Verſamlungen waren anfangs im Kapitol, werden jezt aber in einem Bürgerhauſe gehalten.

Eben

*) Den gedrukten Anzeigen zufolge, übernahmen auch einige der Einwohner Rollen in den aufgeführten Stücken; es wurden aber die Trauerſpiele Douglas, Barnwell ꝛc. nebſt dem Teufel iſt los, Garricks heranwachſenden Mädchen (Miſs in her Teens) und deſſen verlogenem Bedienten geſpielt. [Impart. Obſerv. p. 95. 102. 127 etc.]

Gedachter Prediger eröfnete im J. 1795 eine Erziehungsanstalt, welche sein Nachfolger jezt fortsezt, und worin die klassischen Sprachen, Englisch, Französisch, Rechnen, Schreiben, Erdbeschreibung und Mathematik gelehrt werden. Eine andre Lese- und Schreibschule, worin auch im Rechnen, Buchhalten, Feldmessen und Geometrie unterrichtet wird, ist in der Nord-F-Straße neuerlich eröfnet worden. Ausserdem giebt es noch eine Tagesschule für Mädchen und eine Abendschule. Eine Buchdruckerei, welche durch den Tod ihres Besizers zweimal einem andern zufiel, hat bisher drei Zeitungen herausgegeben *). Im J 1797 ward hier schon eine Lesegesellschaft (Library Company) errichtet, wodurch der Grund zu einer kleinen Bibliothek gelegt wird. Es wird auch schon einiger, wiewohl sehr geringer Buchhandel getrieben. Es giebt auch hier bereits eine Freimäurerloge. Das Vorhaben, in die-

*) Die erste, the impartial Observer, fing im Mai 1795 an, und erschien wöchentlich. Ihr folgte im März 1796 the Washington Advertiser, wöchentlich zwei Stücke, beide in Quart. Die dritte, noch jezt fortwährende, ist die Washington Gazette, wovon wöchentlich 2 Bogen in groß Folio ausgegeben werden. Diese kan es mit den übrigen amerikanischen Zeitungen aufnehmen, denn sie hat eine gute Auswahl von politischen Nachrichten und eine ziemlich unterhaltende Abwechselung von Aufsätzen in Prose und Versen, zum Theil aus den besten englischen Schriftstellern. Alle können von dem Gange des Anbaues und des hier entstehenden Gewerbes einen ungezweifelt wahren, obgleich gar nicht vollständigen Begrif geben.

dieſer Stadt auch eine Bundes-Univerſität anzulegen, iſt von der Ausführung noch weit entfernt, obgleich der Gedanke an ſich, was man auch dagegen eingewandt hat, bei der jetzigen Verfaſſung der meiſten Univerſitäten in den Vereinten Staaten nicht ganz verwerflich iſt. Nur muß man bei der Anlage dieſer neuen Univerſität nicht von den Grundſätzen abweichen, welche den erſten Plan ausmachten, und denſelben mehr auf Ausbildung ächter Republikaner, nüzlicher Bürger und brauchbarer Männer für den Kongreß ſowohl, als für die Bundesämter, und auf die Erweckung eines patriotiſchen Gemeingeiſtes, als auf die Erziehung eigentlicher Fakultäts-Gelehrten gerichtet ſeyn laſſen. [S. oben S. 404. Plan of a Federal Univerſity, den man vermuthlich irrig Dr. Ruſh zuſchreibt, im Amer. Muſeum, 1788. V. 4. p. 442 ſqq. V. 6. p. 290.] *)

Es giebt ſchon verſchiedne Handwerker in dieſer City, denn auſſer Beckern, Schuſtern und Schneidern, und den zum Häuſerbau unentbehrlichen

*) Man iſt ſchon darauf bedacht, einigen Fond für dieſe Anſtalt aufzubringen. Waſhington ſol einen Theil der ihm geſchenkten Akzien der Patowmack-Kompanie dazu beſtimt haben; auch ſolte ein Theil des Gewinnes einer Lotterie, welche Blodget bewilligt ward, der Univerſität zufallen; allein dies lezte ſcheint ein eitles Projekt geworden zu ſeyn. — Ueberhaupt ſieht jeder leicht, daß erſt durchgängig die Einführung guter Volksſchulen in allen Staaten vorhergehen müſſe, ehe man auch nur ernſtlich an eine Bundesuniverſität denken darf. Dennoch brachte Waſhington das Vorhaben im Dezember 1796 abermals an den Kongreß, und der Senat billigte es.

lichen Meistern, findet man schon einzelne Böttcher, Kunsttischler, Hutmacher, ja auch einen Uhrmacher, einen Goldschmied und Juwelirer, und einen Miniaturmaler genant. Eine Nägelmanufaktur ist auf Greenleafs-Point angelegt, und eine Brauerei liefert starkes Bier sowohl, als Tafelbier und Kornbranntwein. Am Rock-Creek liegen die Federal-Mills, welche aus einer Kaufmannsmühle mit den evansschen Maschinen und einer gemeinen Kornmühle bestehen.

Für den Handel hat man gleichfals, ungeachtet er noch wohl nicht weit über den Handverkauf der Krämerei hinausgehen mag, schon einige Anstalten. Ein Postamt ward im Julius 1796 hieher verlegt. Es sendet wöchentlich dreimal Briefposten sowohl nach den südlichen als nach den nordlichen Staaten. Ein Packetboot, das zwischen Georgetown und Alexandria geht, kehrt hier dreimal wöchentlich ein. Der Börsenmarkt (Exchange Market house) wurde im September 1795 zum Verkauf von Lebensmitteln eröfnet, die aber noch theuer und nicht häufig seyn sollen. Eine Schau für dieselben und für Mehl wurde damals auch von der Regierung verlangt. Ein Pferde- und Hornviehmarkt ward am 6ten Oktober 1796 gehalten. Der Columbia Bank ist schon oben S. 441 gedacht worden. Es ist bekant, daß sich hier einige sehr reiche Güterbesitzer und englische Kaufleute niedergelassen haben, wohin vornehmlich Daniel Carrol, nebst Thomas Law, einem ehemaligen englischen Parlementsgliede und Wm Duncanson, welche beide

sich

sich in Ostindien groſses Vermögen erwarben, gehören. Andre geringere haben Kramhäuser, theils auf ihren Kaien, theils in der Stadt, und zwar sonderlich auf der Landspitze angelegt, wo nach den Zeitungsanzeigen europäische Waaren in ziemlicher Mannigfaltigkeit, und selbst kostbare Luxuswaaren und Möbeln feilgeboten werden. Solcher Kramhäuser werden schon mehr als 8 genant. Ihre Besitzer ziehen die Waaren zum Theil von Baltimore; einige scheinen selbst mit London, Liverpool und Westindien Geschäfte zu machen, vielleicht aber nur vermittelst Alexandria oder Georgetown. Daß dieser kleine Anfang des Handels bei künftiger Aufnahme der Stadt sich sehr erweitern könne, läßt sich aus der Nachbarschaft zweier nicht geringer Handelsstädte schliessen, vor welchen Washington in Ansehung des bessern Hafens wenigstens einige Vorzüge hat. In dem Bezirke der Stadt wurden daher schon, ehe ihre Anlage beschlossen wurde, zwei Landungshäfen von dem Kongresse angeordnet. Sie hieſsen Carrolsburgh und Digg's Landing, und gehören zu dem Zolamte in Georgetown. Im J. 1797 ward schon ein groſses Schif mit Mehl von hier nach Westindien gesandt.

Von einer Art des Handels, der Spekulazion auf Ländereien und Baustellen, ist diese Stadt nicht frei geblieben. Mit Vorsicht und Redlichkeit getrieben, hätte er sogar ihr Aufkommen befördern können; allein er ist vielen, die sich übereilt darauf einlieſsen, nicht wenig nachtheilig geworden.

In den Gegenden um die City findet man sonderlich am Eastern-Branch schöne Landsitze; jedoch nicht viele.

Die Kirchhöfe der Stadt sind ausserhalb derselben angelegt worden.

[Die vorläufigen Berichte von dem Plane der Bundesstadt, zum Theil von Landspekulanten treflich aufgeschmükt, findet man in allen Zeitungen vom J. 1792, in dem Columbian Mag. 1792. p. 155. und daraus im Morse, Scot u. a.; im Univerlal Magaz. 1793 etc. in Winterbotham's View of the American U. S. Vol. 3. p. 67 sqq. und im höchsten Ton im deutschen Merkur 1793. Nov. S. 216 — 231, im allertiefsten aber in der Vorrede zu der deutschen Uebersetzung von Wansey's Reisen, Berlin 1797 S. XXVI ff. oder im Magazin von neuen Reisebeschreibungen, 14ter Band. Wansey's Journal. Salisbury p. 221 sq. Deutsche Uebers. S. 195 ff. Liancourt Voy. 6. p. 122 — 156. Report from the Commissioners of the City of Washington 14 Dec. 1797. published by the Order of the House of Repres. (of Congress). Dergleichen Dec. 1798. 8vo. Washington City Zeitungen 1795 — 1798. Georgetown und Alexandria Z. 1797. 98. Br. MN.]

Der Entschluß, der Regierung des Bundes einen festen Siz zu verschaffen, wurde bald nach Einführnng der neuen Staats:

*) Das dort angeführte, apokryphische Look before you leap. London 1796 ist keiner ernsthaften Erwähnung werth. Die gute Absicht kan Unwahrheiten nicht rechtfertigen.

Staatsverfassung genommen. Schon im September 1789 ging eine Bill deshalben im Unterhause durch, nur konte man sich nicht gleich über den Ort vereinigen. New-York, wo damals der Kongreß versamlet war, wünschte diesen auf immer zu behalten, und ließ ihm schon die ansehnliche Federal Hall und dem Präsidenten ein schönes Haus bauen. Allein die Lage des Orts war zu unbequem. Man wolte den immerwährenden Sitz des Kongresses gern an einen Ort verlegen, der so viel möglich in dem Mittelpunkte der sich stark ausbreitenden Bevölkerung läge, mit dem Ozean eine Wasserverbindung, aber auch zu den westlichen Gegenden jenseits des Alleganys-Gebirges einen leichten Zugang hätte. Es kamen viele Oerter mit Bitschriften ein, und verschiedne Staaten boten dem Kongresse einen Landstrich an. Der Senat wählte schon Germantown in Pennsylvania, allein dies ward bald rükgängig gemacht. Als der Vorschlag im folgenden Jahre wieder vorgenommen wurde, schwankte man vornehmlich zwischen der Susquehannah und dem Patowmack. An jener ward der Ort, wo jezt Columbia angelegt wird (ehemals Wrights Ferry. B. 4. S. 674.*) vorgeschlagen. Mit Recht aber behielt der Vorschlag des virginischen Repräsentanten Lee, welcher den Patowmack für den bequemsten Fluß hielt, an welchem die Bundesstadt angelegt werden könnte, die Oberhand. Dieser Fluß geht am weitesten westwärts ins Land, er war, wie der Erfolg gezeigt hat, der Schifbarmachung hoch hinauf fähig, und konte durch einen weder langen noch beschwerlichen Landweg leicht mit dem Ohio in Verbindung gesezt werden. An diesem Flusse aber liegt Pittsburgh, welches mit Recht als der Schlüssel und die Stapelstadt für die westlichen Länder jenseits der Gebirge angesehen wird. Im Julius 1790 ward daher vom Senat eine Bill eingebracht, welche den Siz der Bundesregierung an den Patowmack zu verlegen vorschlug. Diese erhielt nunmehr auch, nachdem die Sache lange durch einen Ausschuß untersucht und dann darüber förmlich berathschlagt war, auch den Beifal des Hauses der Repräsentanten. Der Wunsch des Volks, welches in der künftigen Hauptstadt den Schlußstein

stein des Bundes sah, ward also erfült. Zwar waren die großen Handelsstädte besonders New-York und Philadelphia nicht sehr zufrieden mit dem Entschlusse, noch weniger die Gegner der Bundesverfassung. Allein von dem zu starken Einflusse des kaufmännischen Interesse den Kongreß zu befreien, ihn dem Landbau-Interesse gleichsam näher zu bringen; dies war eine der Hauptursachen, warum man eine von den Seestädten etwas entlegene Hauptstadt wünschte, und den Widersachern der Bundesverfassung solte eben durch diese neue Befestigung desselben entgegen gearbeitet werden. Es wurde der Präsident Washington also bevolmächtigt, eine Stelle am Patowmack oberhalb Alexandria auszuwählen, und er fand, daß die zunächst über dieser Stadt wegen der gesunden Lage des Landes, der Bequemlichkeit der Schiffahrt, und der Fruchtbarkeit der anliegenden Gegenden den Vorzug vor allen verdiene. Die Regierungen von Maryland und Virginia überließen hierauf dem Bunde einen Landstrich, welchen derselbe an diesem Strome wählen würde, und der Präsident bestimte in demselben den Ort, wo die neue Stadt angelegt werden solte. Daselbst waren am Patowmack zwei Ortschaften, nehmlich Carrollsburgh und Hamburgh schon vorlängst ausgemessen, allein noch wenig oder gar nicht angebaut worden; und am Ausflusse des Ostarms lag das ehmalige Lehn Gisborough Manor. Hier ließ Washington nach dem gemachten Plane durch den Oberlandmesser Ellicot im April 1791 ff. die Stadt ausmessen und abstecken. Dies dauerte bis ins Jahr 1793. Die Grundeigenthümer, unter welchem Young und Carroll von Duddington die vornehmsten waren, verkauften dem Kongresse das Land unter der Bedingung, daß die Hälfte der Stadtantheile (lots) ihnen verbleiben solle, die andre aber nebst allen Straßen und offenen Plätzen das Eigenthum des Kongresses werde. Die dem Kongresse zufallenden Baustellen solten unter der Aufsicht des Präsidenten von den drei angestelten Stadt-Kommissarien verkauft werden. Es ward zugleich verordnet, daß das hieraus zu lösende Kapital theils zur Bezahlung der Eigenthümer (den Acre der Bauantheile zu 25 L. marylandisch

ländisch gerechnet), theils zum Bau der öffentlichen Gebäude angewandt werden solte. Nachdem nun auch die Generalversamlung von Virginia im Dezember 1789 dem Kongresse einen Vorschuß von 120,000 Dollarn bewilligt hatte, wozu die von Maryland im November 1790 noch 72,000 Dollar hinzufügte, so ward im folgenden Jahre gleich zu zweien Staatsgebäuden, nehmlich zu dem des Kapitols und dem Hause des Präsidenten der Grund gelegt, auch der Bau derselben nach einem großen Plane angefangen, aber sehr langsam fortgeführt *). Für die Privatgebäude ward eine besondre Bauverordnung bekant gemacht, welcher zufolge gar keine hölzerne Häuser Stat finden solten. Dadurch ward aber der Anbau schon allen minder reichen sehr erschwert. Auch verkauften Anfangs weder die Kommissarien noch die Eigenthümer eine beträchtliche Anzahl Bauantheile. Dies geschah erst im Dezember 1793. Eine Gelegenheit, sich zu bereichern, wie diese neue Stadt darbot, konte den gierigen Blicken des Spekulazionsgeistes, von welchen damals viele Einwohner der Vereinten Staaten besessen waren, nicht entgehen. Morris, Greenleaf und Nicholson, deren Kredit damals noch nicht wankte, kauften nun alle Baustellen an sich, welche die Kommissarien und die Eigenthümer abstehen wolten. Von jenem erhielten sie 6000 Baustellen **) (1500 davon im nordlichen Theile der Stadt) jede zu 80 Dollar in sieben gleichen Fristen zu bezahlen, unter der Bedingung, 140 Häuser von Ziegelsteinen, jedes 1200 Quadratfuß einnehmend, vor dem J. 1800 daselbst zu bauen, und nur unter der Bedingung, nach dem

J.

*) Die großen Summen, welche diese Gebäude dennoch erforderten, veranlaßten die Gegenpartei zu lauten Beschwerden, daher der Kongreß im J. 1795 einen Ausschuß verordnete, den Plan und die Ausführung davon zu untersuchen, welcher berichtete, daß keine Veränderung darin zu machen sei.

**) Das Lot wird im Durchschnit auf 1265 □ Fuß gerechnet. Die Eigenthümer überließen ihnen fast eben so viel Baustellen als die Kommissarien.

J. 1796 Baustellen wieder zu verkaufen, daß auf jeden dreien derselben wenigstens ein solches Haus innerhalb vier Jahren errichtet würde. Nunmehr verbreiteten sich hochtönende Nachrichten von den Vortheilen und Hofnungen, welche die Bundesstadt darbot, nach allen Seiten, nun ward der Plan, welchen der Präsident gleich Anfangs hatte in Kupfer stechen lassen, algemein bekant gemacht, und es ergingen in alle Welt Berichte von den grosen Fortschritten des Anbaues. Dieser ward auch eifrig angefangen, aber bald stokte die Unternehmung. Der französische Revoluzionskrieg riß alle, welche in den Vereinten Staaten Geld anzulegen hatten, mit mächtigem Zuge in den Seehandel, die schon vorlängst übertriebenen Landspekulazionen und mit ihnen die auf den Anbau der Bundesstadt gemachten, hörten auf. Morris und seine Handelsgenossen verlohren ihren Kredit, so daß sie nicht einmal die im Mai 1795 fälligen Summen für den Grundkauf abtrugen, und ihren Häuserbau nicht mehr fortsetzen konten. Daher verliefen sich die häufig hieher gezogenen, hintergangenen und misvergnügten Bauleute. Der Präsident beschloß sonach mit dem Verkauf der Baustellen einzuhalten, und ihn auf den vortheilhaften Zeitpunkt zu verschieben, wenn der Kongreß seinen Siz hieher verlegt haben würde. Inzwischen bewilligte der Kongreß mit grosser Mehrheit der Stimmen den Kommissarien im J. 1796 die Summe von 300,000 Dollarn auf den Grund der City anzuleihen. Vergeblich suchte man in Europa, sonderlich in Holland, diese Summen aufzubringen, fand aber zulezt die Regierung von Maryland willig, 200,000 Dollar darzuleihen, welches auch von dem vorigen und jezigen Präsidenten der Vereinten Staaten gutgeheissen ward. [Acts

*) Ein Deutscher, aber auch dieser allein, ging gar so weit, daß er im Wonnegefühl darüber ausrief: „Mit dem J. 1800 muß dieser kolossalische Plan „ganz ausgeführt seyn, und die Stadt in ihrer Jugendschönheit vollendet da stehn!" [B. im deutschen Merkur, Nov. 1793. S. 230.]

Jahre auf Marsil. etwa 1300 Einwohner zählte. Seine Lage, so wie die Fruchtbarkeit seiner Umgebungen, scheint einige Jahr in neuer aufblühen zu wollen. Es besteht aus einer Hauptstraße, die sich durch den Ort zieht, und einigen Nebengassen. Diese sind nicht gepflastert, und daher im Winter, wenn es regnet, kaum zu passiren. Die Häuser sind nicht schön, und die Einwohner, die meistens Bauern sind, haben ein rohes, ungesittetes Betragen. Die Kirche ist ein altes, schlechtes Gebäude. In 1 1/2 und eine halbe Stunde kommt man von Marsiglia nach Marsil. Der Weg dahin ist sehr angenehm, und man sieht viele Landhäuser. Sie sind sehr verschieden, und erscheinen einige recht schön. Die Gegend ist sehr fruchtbar, und man sieht viele Weingärten, Felder und Gärten. Die Weingärten sind sehr schön, besonders Granatbäume; auch sieht man viele Feigenbäume, Mandelbäume, Oliven, Pomeranzen und Citronen. Die Pomeranzen und Citronen werden meistens verkauft, besonders in Lion, wo sie sehr gut gerathen. Die Oliven werden zu Oel gemacht, und dieses ist sehr gut. Die Felder, Gärten und Weingärten, welche man sieht, sind sehr gut angebaut. Man sieht auch viele Weiden. Viel und schönes ist der Ort Marsil. nicht, aber die Gegend ist sehr angenehm, und man kann sich gut darin ergehen.

***) Die Pomeranzen nennt in Italien und in den Provenzalischen Städten Frankreichs Jedermann Orangen; in Deutschland aber heißen sie Pomeranzen.**

hin ab. Inzwischen werden noch immer einige Wohnhäuser hier gebaut, und der Obergeneral Washington selbst wolte vor kurzem zwei große errichten lassen. Daß aber die Verlegung des Kongresses, wenn die Gesinnungen desselben sowohl als des Volks so bundestreu bleiben, als sie gegenwärtig sind, und wenn der Staat sich vor einem ausländischen Kriege zu bewahren weiß, im Dezember 1800 wirklich Stat finden werde, leidet bis jezt wohl keinen Zweifel. Ungewisser ist es, ob die Bundesstadt alsdann stark zunehmen, und sehr an Volksmenge wachsen werde; ob die Mitglieder des Kongresses und der Regierung die Bequemlichkeiten des üppigen Philadelphia hier anfangs nicht zu ungern entbehren, ob sich ein beträchtlicher Handel hieher ziehen werde? Diese Zweifel kan selbst eine genaue Bekantschaft mit dem Oertlichen nicht lösen, sondern es ist die Sache der Zukunft, darüber zu entscheiden. Gegenwärtig sind noch immer 1709 Bauantheile (lots) unverkauft, und zwar in ausgesuchten Gegenden, imgleichen eine Reihe am Strom, von einer Länge von 3890 Fuß, wo man Morris und seinen Handelsgenossen keine erlaubte, und 3428 Bauantheile in andern Straßen, deren Werth man überhaupt auf 1,193,173 Dollar schäzte *). Daß alle diese je verkauft und bebaut werden, ist aber weder zu wünschen, noch zu erwarten, doch läßt es sich leicht vor-

*) Nehmlich nach den verschiedenen Preisen der Bauantheile seit der Garantieakte des Kongresses von 1796, d. i. für die erste Klasse 358 Dollar, für die am Wasser $15\frac{1}{2}$ Dollar für jeden Fuß der Vorderseite, und nach dem niedrigsten, wozu die von der dritten Klasse verkauft wurden, nehmlich 152 Dollar. — Auf die schon verkauften Antheile des Bundes war im Februar 1798 noch eine rükständige Schuld von 278,109 Dollarn, welche vor 1800 alle fällig sind. Nach einem Anschlage der Baumeister im J. 1798 waren aber auch noch 93,545 Dollar erforderlich, bloß um das Kapitol und das Präsidentenhaus zu vollenden.

vorausſehn, daß die Grundpreiſe durch die Verlegung des Kongreſſes nach dieſe Stadt beträchtlich ſteigen müſſen. Man darf demnach annehmen, daß ein hinlängliches Kapital in der Stadt ſelbſt vorhanden ſei, die 774,296 Dollar, welche darauf vorgeſchoſſen und angeliehen ſind, in nicht gar langer Zeit abzutragen.

Am 22ſten April 1797 ſegelte das erſte Schif von hier aus dem Eaſt Branch, wo es ſeine volle Ladung, in Mehl und Brod beſtehend, eingenommen hatte. Es trug 400 Tonnen, und war nach Weſtindien beſtimt. [Waſhington Gazette. p. 313.]

[Waſhingtons Proklamazionen in Waſh. Gaz. V. 1. 1789. Nr. 4. 14. Journal of the H. of Repreſ. of Congr. 1789. New-York. fol. p. 139. 143 ſqq. 157 ſqq. 1790. p. 156 ſq. 170 ſqq. Journal of the Senate 1790. p. 90 ſqq. 133 ſq. 159. Th. *Lloyd's* Congreſſional Regiſter V. 3. 4. Acts 1 Congr. 2 Seſſ. c. 28. IV Congr. 1 Seſſ. c. 21. V Congr. 1 Seſſ. c. 47. Die halbjährigen Berichte und Rechnungen der Kommiſſarien an den Kongreß 1797. 1798. 1799 in den gedrukten Letters from the Secretary of Treaſury. Meſſage from the Preſident of the U. St. incluſive a Memorial of the Commiſſioners — repreſenting the Situation of the City of Waſhington. 23 Febr. 1798. Philad. 8. Liancourt am a. O.]

Georgetown.

Dieſes Städtchen liegt gleich oberhalb der Bundesſtadt am Patowmack und wird bloß durch den Rock-Creek von derſelben getrennt. Sie iſt auf verſchiedenen Anhöhen erbaut, fält daher gut in die Augen, und hat eine ſehr ſchöne Ausſicht. Faſt durchgängig hat ſie gerade und ziemlich breite Straßen, von welchen einige in gleicher Richtung mit denen in der City Waſhington abgeſtekten fortlaufen, und von andern in rechten Winkeln durchſchnitten werden. Die Figur des

Ganzen sind zwei an einander gestelte Dreiecke, mit Inbegrif der neuerlich hinzugekommenen Erweiterungen (Holmead's, Beall's, Threlkeld's and Hawkins's Additions), welche aber noch nicht an einanderhängend bebaut sind. Von den Straßen sind nur erst einige gepflastert. Die Zahl der Häuser rechnete man im J. 1795 auf 230, worunter einige schön und zierlich sind. Der öffentlichen Gebäude sind nur wenige; das vornehmste ist die neue und schöne Kirche der Episkopalen, deren Baumeister Carlisle ist, das große katholische Kollegium, beide auf zwei Hügeln neben einander, die Tobaksniederlage, ein sehr weitläuftiges Gebäude, welches 8000 Ohrhoft Tobak enthalten kan, und das neue Markthaus. Am Strome stehen viele Waarenhäuser, die meisten von Ziegelsteinen vier Stokwerk hoch erbauet. Ueber den Strom ward 1791 eine schöne Brücke von einer dazu privilegirten Gesellschaft gebaut, welche neuerlich fertig geworden ist; die Unternehmer genießen einen mäßigen Zol dafür. [Acts 1790. c. 81. 89.] Der Hafen von Georgetown oder vielmehr die Rhede im Strom ist für große Schiffe von 3 bis 400 Tonnen brauchbar, ja man hat selbst Schiffe, die 21 Fuß tief gingen, hieher gebracht. Die Londonfahrer nehmen bei den obern Kaien oder Schifsländen, wovon einige der Stadt, andre einzelnen Kaufleuten gehören, ihre vollen Ladungen ein. Auch der Rock-Creek ist 2 englische Meilen hinauf für kleine Fahrzeuge schifbar. In dem Patowmack aber sind die Schiffe im Winter vor dem Eisgange nicht sicher.

Die

Die Einwohnerzahl hat sich neuerlich vermehrt; vor einigen Jahren rechnete man ihrer über 1400. Die Stadt hat, seitdem sie im J. 1789 einverleibt worden, ihre eigne Regierung, welche Verordnungen ergehen läßt, und Abgaben auflegt. Sie besteht aus einem Mayor, Registrator (Recorder), einigen Aldermen, nebst einem Rath von zehn Personen, welche alle jährlich von der Bürgerschaft gewählt werden. [Acts 1789. c. 23.] Im J. 1796 ward sie von derselben in Quartiere (Wards) abgetheilt. Georgetown ward bisher auch als die Hauptstadt der Grafschaft Montgomery angesehn, welches nunmehr aber bald aufhören wird. Es erscheinen hieselbst zwei Zeitungen. Der stark besuchten Akademie, welche hier Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich errichtet haben, ist schon oben S. 404 gedacht worden. Ausserdem hat man neuerlich einige Morgen- und Abendschulen für Knaben und Töchter angelegt, imgleichen eine, worin Mathematik, Schiffahrt, das Aichen der Fässer ꝛc. und eine andre, worin die gelehrten Sprachen, nebst dem Englischen, dem Rechnen und Schreiben gelehrt werden; es sind aber nur Privatanstalten.

Georgetown hat zwei Jahrmärkte, im April und Oktober, jedes von drei Tagen. Es hat sein Entstehen und Aufnahme dem Tobakshandel zu danken. Schon ehe der Ort angelegt wurde, war hier eine Tobaksschau am Patowmack. In derselben wurden um das Jahr 1785 an 4000 Orhoft Tobak geschaut, welches nachmals noch

höher stieg. Man erbaute daher im J. 1786 eine Tobaksniederlage hieselbst, und richtete die Schau von neuem ein. Als aber im J. 1790 die hiesige Tobaksausfuhr auf 10,000 Oxhoft stieg, und vier Bracker nicht mehr hinreichten, mußte eine neue Niederlage gebaut und neue Bracker dabei angestelt werden. Dies ist das Centre New-Georgetown Warehouse. [Acts 1786. c. 39. 1790. c. 30.] Der Tobakshandel war vor dem Revoluzionskriege hieselbst beträchtlich, aber großentheils in den Händen englischer Kaufleute, welche ihre Faktoren hieher sandten, die Lager von englischen Waaren hielten, und dafür Tobak vertauschten. Es kamen daher ziemlich viel englische Schiffe aus London ꝛc. hieher, um denselben zu laden. Der Krieg aber störte diesen Handel, zu dessen Fortsetzung es den Einwohnern an Vermögen fehlte. Doch fingen verschiedne hiesige Kaufleute, Holländer und Franzosen an, einigen Tobak zu holen, welches nach hergesteltem Frieden auch die Engländer von neuem versuchten. Da aber seitdem der Tobaksbau überhaupt abnahm, und darauf verschiedne hiesige Kaufleute ihr Geld in der Bundesstadt anlegten, so sank der Handel abermals. Doch hoft man, daß die Eröfnung der Schiffahrt auf dem Strome ihn neubeleben werde. Neuerlich hatte der Ort nur vier eigene Schiffe zum europäischen Handel im Gange. Im J. 1796 besaß er an Schiffen zum ausländischen 3017 Tonnen, an größern Küstenfahrern 670 T., an kleinern unter 20 Tonnen nur 266 T. [Report.] Der ausländische geringe Handel geht sonderlich auf

Am-

Amsterdam, wohin jährlich 2 bis 3 Schiffe fahren, auf Bremen und Hamburg (nach diesem Hafen ging von hier seit 1791 jährlich ein Schif), welche dahin Tobak, Stabholz, nebst Reis und Indigo bringen. Ihre Einfuhren bestehen sonderlich in Kleidungszeugen, auch komt Salz und Wein aus Setuval, auf die westindischen Inseln, besonders die dänischen und französischen, fahren auch einige wenige Schiffe. Der Küstenhandel hingegen ist beträchtlicher, und am stärksten mit Baltimore und Philadelphia, dann auch mit vielen Häfen in Massachusetts, nehmlich Boston, Salem, Marblehead, Newbury Port, Bath und Portland; ferner mit Edenton. In den lezten 4 Monaten des Jahres 1796 kamen von Baltimore 9 und von Philadelphia 7 Schiffe hieher. Das Verkehr mit Alexandria ist lebhaft, weswegen auch im J. 1798 ein Packetboot, welches täglich zwischen beiden Orten geht, angelegt ward. Auch wird mit ein Paar andern maryländischen Häfen einige geringe Schiffahrt unterhalten. Der Landhandel, welchen Georgetown treibt, ist verhältnißmäßig ganz beträchtlich. Es erhält den meisten Vorrath seiner Kramhäuser für diesen Handel aus Baltimore, womit es die Orte am Ober-Patowmack, wie auch die benachbarte City zum Theil versorgt. Zur bessern Landverbindung ist längs des Stroms ein schöner Weg bis zu der Brücke an dem untern Falle, welcher 3 engl. Meilen oberhalb der Stadt ist, gebahnt worden.

Georgetown hat ein Postamt, imgleichen ein Zolamt, worunter die Bundesstadt gehört. (S. 445.)

445.) Die Ausfuhr aus diesem Zolbezirk betrug.

im J. 1791	=	314,864 D.	81 C.
1792	=	348,539 —	37 —
1793	=	364,537 —	3 —
1794	=	128,924 —	— —
1795	=	196,790 —	49 —

Der rohe Ertrag des Einfuhrzolles, des Tonnengeldes, des Rükzols von den wieder ausgeführten fremden Waaren, und der reine Ertrag der Einfuhrzölle und Tonnengelder war nach den Berichten des Schazkammersekretärs folgender

Vom 1 Aug 1789 bis zu Ende

	Roher Zolertrag	Roher Ertrag des Tonneng.	Rükzol	Reiner Ertrag ꝛc.
1791.	34,388 D.	3378½ D.	54 D. 64 C.	36,738 D. 95 C.
1792.	11,122.	980.	— — —	11,727 D. 95 C.
1793	9,995.	717.	— — —	10,319 D. 3 C.
1794	26,940.	348.	— — —	26,679 D. 91 C.
1795.	23,276.	365.	3729.	19,032 D. 83 C.
1796.	5,584.	284.	260½.	2606 D. 35 C.

[Annual Reports.]

Nahe bei der Stadt ist eine Nägelfabrik.

Die erste Anlage der Stadt fält in das Jahr 1751, da 60 Acres in 80 Bauantheilen dazu abgesteft wurden. [Acts 1751. c. 25.] *)

[Schöpf. Scott. Morse. Liancourt. Columb. Chronicle und Centinel of Liberty, Georget.]

Alexan-

*) Wansey's Angabe (Journal p. 182), daß die Stadt im J. 1736 nur 15 Häuser, und vier Jahre darauf schon 70 besessen habe, ist also entweder irrig, oder man muß 1756 lesen.

Alexandria. Von dieser beträchtlichen Handelsstadt, welche bisher noch zu Virginia gehört und am rechten Ufer des Patowmacks 17 geMeilen südöstlich von Georgetown liegt, wird bei jenem Staate gehandelt werden. Sie liegt im südlichsten Winkel des Distrikts Columbia. Um ihre Wichtigkeit für denselben zu beurtheilen, wird es hier genug seyn, anzuführen, daß sie bei der lezten Zählung fast 3000 Einwohner hatte, und daß ihre Ausfuhr im J. 1791 schon 384,000 Dollar betrug, im J. 1795 aber bis zu 984,000 angewachsen war.

Ferner sind in dem Columbia Bezirk ein Paar einzelne Landsitze.

§. 21.

§. 21.

Geschichte von Maryland.

Unter den nordamerikanischen Kolonien, welche aus Lehnen entstanden, die von den englischen Königen Erbeigenthümern ertheilt wurden, ist Maryland nächst Pennsylvania die vornehmste. Beide behaupteten ihre Verfassung bis auf die Revoluzion, und beide verlohren dieselbe dadurch, oder vielmehr vertauschten sie mit geringen Abänderungen gegen eine unabhängige. Maryland machte ursprünglich einen Theil des Landes aus, welches Jakob I. im J. 1606 der süd-virginischen oder der London-Kompanie ertheilte, deren Besitzungen sich bis zum 41° Norderbreite hinauf erstrecken solten. So weit war man zwar damals mit der Entdeckung dieser Gegenden noch nicht gekommen, allein es war genug, daß man wuste, es gebe ein Land in dieser Breite, um über dessen Besiz zu entscheiden. Fast ein Jahr später entdekte Kapitän Newport die Chesapeak-Bai, allein noch immer nicht die Küsten, welche jezt zu Maryland gehören. Dies war des unermüdet thätigen John Smith's Werk, welcher im J. 1608 zwei Entdeckungsreisen in einem offenen Fahrzeuge unternahm, und die Küsten der Bai bis zum Ausflusse der Susquehannah erforschte. Er vollendete dieß mit so großer Sorgfalt, daß er eine Karte von der Bai bekant machen konte, welche noch lange nachher bei den meisten neuern zum Grunde gelegt ward. [Smith's General Historie of Virginia etc. Lond. 1626 f. c. 5. 6. p.

p. 55 ſqq. Stith's Hiſt. of Virg. Williamsburg 1747. 8. p. 83.]

Da die erſte Kolonie, welche in Virginia mit einigem Erfolg angelegt wurde, am James Fluß entſtand, ſo blieb der nordliche Landſtrich noch einige Zeit unbeſezt. Im J. 1620 ſol jedoch John Porry an der Bai, deren nordliches Ende er damals nicht erreichte, ſchon beinahe hundert Engländer gefunden haben, welche in Hofnung eines guten Pelzwerkhandels ſich daſelbſt niedergelaſſen hatten. [Purchas's Pilgrims V. 4. p. 1784.] In den erſten Zeiten der Regierung Karls I. ſcheint man dieſe nordlichern Gegenden von Virginia noch näher erforſcht zu haben; wenigſtens ward in den Jahren 1627 bis 1629 William Cleyborne, Sekretär jener Kolonie, bevolmächtigt, die Quelle der Cheſapeak-Bai aufzuſuchen, und eben derſelbe erhielt von dem Könige im J. 1631 ausſchließliche Handelsfreiheiten in den Gegenden an der Bai, wodurch er berechtigt zu ſeyn glaubte, den Alleinhandel daſelbſt ſich anzumaſſen. Harvey, der damalige Stathalter von Virginia, gab ihm einen offenen Brief, der ſeinen Handel und Schiffahrt nach den benachbarten holländiſchen und engliſchen Niederlaſſungen begünſtigte. Vermuthlich legte Cleyborne damals ſchon die kleine Kolonie auf der Inſel Kent an, deren unten näher wird gedacht werden.

Der eigentliche Anfang der Kolonie Maryland fält aber in das Jahr 1632. Ihr, deren Stifter Cäcilius Lord Baltimore war, gebührt

die

die Ehre, daß sie von allen englischen Pflanzstäten in Nordamerika die erste war, welcher der Name einer Provinz zukam, und die schon von ihrer eigenen Gesezgebung regiert wurde, als Virginia und Neu-England noch von fernen Handelsgesellschaften im Mutterlande abhingen. Cacilius Vater, Georg Calvert Lord Baltimore hatte schon den Gedanken, diese Pflanzstat anzulegen gefaßt, und vom Könige einen Freibrief darüber bewirkt, der ihm eben ausgefertigt werden solte, als er im April 1632 starb. Dieser würdige Staatsman ward wegen seiner Einsicht und Rechtschaffenheit von dem Könige Jakob I. so geschäzt, daß er ihn zum Baron von Baltimore in Irland gerade zu der Zeit erhob, als er aus Gewissenhaftigkeit die Würde eines Staatssekretärs niederlegte, weil er sich im J. 1624 zur katholischen Religion bekant hatte. Zwei Jahre vorher unternahm er, begünstigt durch einen Freiheitsbrief des Königs, der ihm die südöstliche Halbinsel von Newfoundland schenkte, einen Pflanzort daselbst, den er aber nach wenigen Jahren mit Aufopferung einer großen Summe aufgab, weil sowohl die Anfälle der Franzosen, als das Klima und der unfruchtbare Boden dem Gedeihen desselben entgegen waren. Ferryland, so hieß dieser Ort, hatte den Lord inzwischen veranlaßt, zwei Reisen nach Amerika zu thun. Er war auch ein Mitglied der zahlreichen virginischen Gesellschaft, und wünschte, da einmal eine Vorliebe für diesen Welttheil in ihm entstanden war, und er mit seinen Glaubensgenossen in England keine völlige Reli-

gions-

gionsfreiheit zu hoffen hatte, ſich daſelbſt niederzulaſſen. Er unternahm daher um das Jahr 1629 eine Reiſe nach Virginia, wo er aber von den blindeifrigen Anhängern der biſchöflichen Kirche, welche dort herſchten, nicht mit günſtigen Augen angeſehn ward. [R. B. d. i. Beverley's Hiſtory of Virginia Ed. 2. 1722. 8. p. 46.] Dennoch ließ er ſich nicht abſchrecken, den nordlichen von Engländern noch nicht bewohnten Theil des Landes, der jenſeits des Patowmacks an der Cheſapeak-Bai lag, näher zu unterſuchen. Dieſer entſprach ſeinen Wünſchen ſo ſehr, daß er nach ſeiner Rükkehr in ſein Vaterland Karl I. bat, ihm dieſen Landſtrich zu verleihen. Der König bewilligte ihm ſein Geſuch; allein Sir George ſtarb während der Ausfertigung des Freiheitsbriefes, welcher nun ſeinem älteſten Sohne Cäcilius, Lord Baltimore, am 28ſten Junius 1632 ertheilt wurde. Der König ſelbſt gab dem Lande, welches er darin verlieh, ſeiner Gemalin zu Ehren den Namen Maryland, [Kippis's Biogr. brittan. Art. Calvert. Belknap's Biogr. V. 2. p. 363—368. Chalmers p. 201.] Der Inhalt dieſes Freiheitsbriefes iſt ſchon oben (S. 354 — 358) aus einander geſezt worden. Die Beſtimtheit, wodurch er ſich von allen übrigen unterſcheidet, die große Gewalt, welche er dem Erbeigenthümer ertheilt, und die Freiheiten, welche darin den Einwohnern der Kolonie verliehen worden, wichtig und ausgedehnt, wie kein anderer Freiheitsbrief ſie je gab, laſſen muthmaßen, daß ihn Sir George ſelbſt verfaſſet hatte. Selbſt

die

die Gesezgebung der Provinz war darin von der Krone unabhängig gemacht worden, ein Fehler, der damals keinem auffiel, und den erst hundert Jahr später die Handels- und Kolonie-Kommission dem Unterhause anzeigte, ohne daß es für gut fand, weiter die geringste Kentniß davon zu nehmen. [Chalmers S. 203.] Mit solchen Vorrechten ausgerüstet, welche den Erbeigenthümer zu einem beinahe unumschränkten Fürsten hätten machen können, durfte Lord Baltimore es wagen, mit einem ganz ausserordentlichen Aufwande hier eine Pflanzstat zu stiften. Er brachte demnach eine beträchtliche Anzahl von wohlhabenden Leuten zusammen, meistentheils aus angesehenen katholischen Familien. Ihrer waren an zweihundert, welche unter Anführung seines Bruders, Leonard Calvert, den er ihnen zugab, am 22sten November 1633 von Cowes absegelten, und durch einen Umweg über Westindien drei Monate darauf bei der Landspitze Comfort in Virginia vor Anker gingen. Lord Baltimore war anfangs Willens, seine neuen Unterthanen selbst nach ihrer Pflanzstat zu führen, änderte aber bald darauf seinen Entschluß, und ernante seinen Bruder, dem er zwei Assistenten zugab, zum Stathalter. Die Regierung von Virginia konte die Anlegung dieser neuen Pflanzstat nicht anders, als einen Eingrif in ihr Landeigenthum ansehen, um so mehr, da die günstige Lage derselben, sie in den Stand sezte, bald eine verderbliche Nebenbuhlerin des virginischen Handels mit den Indiern zu werden. Der Stathalter Harvey mußte jedoch

jedoch dem Willen seines Königs gehorchen, der ihm in einem Briefe, welchen Calvert selbst überbrachte, befahl, den neuen Ankömlingen allen gesezmäßigen Beistand zu ihrer Niederlassung zu leisten. Man nahm sie also mit scheinbarer Gefälligkeit auf, überließ ihnen die nöthigen Lebensmittel, und beschloß im März 1634, alles gute Vernehmen mit ihnen zu unterhalten, allein auch das Recht der frühern Niederlassung gegen sie zu behaupten. Dieser Entschluß ward durch Cleybornens Anhang in dem Rathe der Provinz, dessen Mitglied er war, befördert. Es scheint nehmlich, daß Calvert denselben wegen der Niederlassung auf der Insel Kent aufgefordert habe, sich der maryländischen Regierung zu unterwerfen, welches aber der Rath von Virginia nicht zugeben wolte, da die Rechtmäßigkeit der dem Lord Baltimore ertheilten Landverleihung noch in England nicht entschieden sei. [Chalmers S. 230.] Die Virginier hatten wirklich schon vorher, sobald sie von Lord Baltimorens Freiheitsbriefe Nachricht erhielten, geeilt, im J. 1633 eine Bitschrift an den König zu bringen, worin sie gegen denselben Vorstellungen thaten. Sie führten darin an, daß die verliehenen Länder in dem ihnen zugehörigen Gebiete, in ihren Handelsbezirken lägen, und daß die neuen Pflanzstäte ihren Muth um so mehr niederschlagen müsten, da sie ihren Wohnörtern selbst so nahe seyn würden. Der König legte die Sache seinem geheimen Rathe vor, welcher beiden Parteien auftrug, sich gütlich zu vergleichen, und ihre beiderseitigen Gründe und Gegengründe schriftlich

ein-

einzugeben. Ein Vergleich war in einer solchen Sache schwerlich zu bewirken, und der Rath entschied also, daß Lord Baltimorens Freiheitsbrief gelte, den Virginiern jedoch der Weg Rechtens, den sie zu betreten wünschten, offen stehe. Er befahl aber beiden Kolonien, sich friedlich und freundschaftlich zu betragen, den freien Handel und das Verkehr mit einander nicht zu stören, und sich aller Handlungen zu enthalten, welche einen Krieg mit den Indiern veranlassen könten. [Chalmers S. 231 f.] Die Entscheidung des Raths war so gerecht, als weise. Virginia war seit der Aufhebung der londoner Gesellschaft im J. 1624, unter welcher die Provinz bis dahin sich mühselig genug erhalten hatte, ganz dem Könige anheim gefallen, er konte folglich mit eben dem Rechte, womit er jener Gesellschaft das Land verliehen hatte, neue Verleihungen machen, wenn sie nur mit den Freiheiten der schon ansässigen Pflanzer nicht stritten; dem aber ward durch die Freigebung des Handels weislich vorgebeugt.

Die Nachbarschaft von Virginia war dieses Streits ungeachtet, der neuen Pflanzstat in Maryland von nicht geringem Nutzen, denn diese wurde von daher mit Lebensmitteln und dem zur Landwirtschaft nöthigen Vieh versehen, welches andre englische Kolonien mit großen Kosten aus dem Mutterlande herbeischaffen musten. Dies, und die Grundsätze, welche Lord Baltimore bei der Anlage und Regierung seiner neuen Kolonie stets

vor

vor Augen hatte *), beförderten das Gedeihen derselben.

Leonard Calvert war mit seinem ersten Pflanzvolke den Patowmack zwölf Seemeilen weit hinauf gefahren, und bei einer Insel, die er St. Clement nante, vor Anker gegangen, nachdem er das Land im Namen des Welterlösers und des Königs von England in Besiz genommen hatte. Darauf begab er sich den Fluß höher hinauf, nach dem Indierorte Piscataway, wo er einen Engländer, Henry Fleet, unter den Eingebohrnen fand, bei welchen derselbe seit einigen Jahren lebte, und sehr von ihnen geachtet ward. Dieser diente ihm als Dolmetscher und Unterhändler. Calvert, entschlossen, kein anderes, als ein friedfertiges, ehrliches und gerechtes Betragen gegen die Einwohner zu beobachten, ließ den Werowance oder Herren des Landes befragen, ob er ihm erlaube, sich mit

*) Schon sein Vater zeichnete sich dadurch vor andern Kolonieſtiftern und namentlich vor seinem Zeitgenossen Sir John Popham rühmlich aus. Denn anstat sich, wie dieser, die Ausrottung der Eingebohrnen zum Ziel vorzusetzen, hielt er es für Pflicht, sie gesittet zu machen, und zum Christenthum zu bekehren; stat unmittelbaren Vortheil zu verlangen, begnügte er sich damit, einen sichern Grund dazu für die Zukunft zu legen; wolte keine eigennüzige Kaufleute und Theilhaber zu Statthaltern; wünschte nur arbeitsame, taugliche Pflanzer, und ließ jeden lieber durch eignen Fleiß für sich sorgen, als daß er den Fortgang der Kolonie von einem gemeinschaftlichen Interesse abhängig gemacht hätte. [Biogr. britt. und Sir George's Leben im Amer. Muſ. V. 6 p. 403 sq.]

mit den Seinigen niederzulaſſen, und erhielt die Antwort: „Ich heiße euch nicht gehen, noch auch „bleiben; folgt eurem eignen Gutdünken.“ Der Stathalter begnügte ſich hier, den Einwohnern ſeine freundſchaftlichen Geſinnungen gezeigt zu haben, und fuhr den Strom bis etwa vier Seemeilen von der Mündung hinab, wo auf der Nordſeite ein Indierdorf mit Maisfeldern umgeben lag, welches Yoacomaco hieß. Calvert ließ dem Oberhaupte deſſelben durch Fleet ſeine Abſicht bekant machen, erhielt aber keine beſtimte Antwort; doch wurde er ſo vertraulich aufgenommen, daß ihm der Satſchem ſein eignes Bette einräumte. Am andern Morgen beſah Calvert das Land, welches ihm ſo wohl gefiel, daß er gleich darüber mit den Indiern in Unterhandlung ſich einließ, denen er es für engliſches Tuch, Aexte, Karſte und Meſſer, die er unter ſie vertheilte, abkaufte. Es war ein glüklicher Umſtand für die Neubauer, daß dieſe Indier ohnedem ſchon beſchloſſen hatten, ihren Wohnſiz zu verlaſſen, weil ſie den Anfällen der kriegeriſchen Susquehanoks, oder der Indier, welche auf der öſtlichen Halbinſel lebten, zu ſehr ausgeſezt waren. Sie nahmen daher die Fremdlinge deſto williger auf, wieſen ihnen die eine Hälfte ihres Wohnorts an, und begnügten ſich bis zu der nächſten Ernte, welche ſie noch abwarten wolten, mit der andern. Beide Theile verabredeten die nöthige Ordnung, um freundſchaftliches Vernehmen zu erhalten. So nahmen die Engländer am 27ſten März 1634 friedlichen Beſiz von dieſem Lande, und gaben dem Orte

den

den Namen St. Mary. Da es gerade die Zeit der Maispflanzung war, so besorgten sie dieselbe gemeinschaftlich. Die Jndier halfen ihnen dagegen jagen und fischen, und schieden im folgenden Jahre als Freunde von den Pflanzern, die ihre Zuneigung durch gutes Betragen und durch wiederholte Geschenke gewonnen hatten. [Ogilby p. 184. Belknap's Biogr. V. 2. p. 373 sq.] Gleiches Verfahren beobachteten die Pflanzer in der Folge gegen die Eingebohrnen und genossen die Früchte ihrer Klugheit und Gerechtigkeitsliebe so lange, bis der Grol eines Virginiers den Jndiern Mißtrauen und feindliche Gesinnungen wider sie einflößte. Die ersten Pflanzer lebten anfangs mehr unter der häuslichen Ordnung einer großen Familie beisammen, als daß sie Gesetzen einer Provinz unterworfen gewesen wären. Jhr Landbau auf einem schon etwas abgetriebenen Lande war wenig mühsam, und da sie auch aus Virginia und Barbadoes Mais in Menge erhielten, so fehlte es ihnen nicht an Lebensmitteln. Jm nächsten Frühjahre waren sie sogar schon im Stande, 1000 Bushel nach Neu-England und Newfoundland auszuführen, wofür sie Fische eintauschten. Zwar kosteten die einreissenden Marschfieber einigen das Leben; die meisten aber gewöhnten sich bald an das Klima, oder entdekten einheimische Mittel gegen dessen Krankheiten. Das Land versprach so viele Vortheile, daß bald eine beträchtliche Zahl neuer Pflanzer ankam, welche die strenge Ausübung der Strafgesetze gegen die Katholiken, die selbst der ihnen geneigte König

nicht zu mildern vermochte, aus England vertrieb. Lord Baltimore, weiser und edler, erwiederte diese Strenge nicht, sondern erklärte die christliche Religion für die seines Landes, so wie das alte gemeine Gesez in England, ohne irgend einer Sekte den Vorzug zu geben, vordem festgesezt hatte; eine Duldsamkeit, welche man damals nur in den einzigen Niederlanden kante. Zugleich wurden die Rechte des Grundeigenthümers gesichert, und jedem Einwanderer 50 Acres Land als ein völlig einfaches Freilehn verliehen. Da nun auch der Erbeigener keine Kosten scheute, um denen, die nach seiner Provinz auswanderten, die Reise und die Ansiedelung zu erleichtern, und in den ersten beiden Jahren die große Summe von mehr als 40,000 L. Sterling dazu aufwandte, so konte die Kolonie nicht anders als in gute Aufnahme kommen. Die Neubauer erkanten dies so lebhaft, daß sie schon aus eigenem Triebe dem Erbeigener eine jährliche Kopfsteuer von 15 Pfund Tobak für jeden erwachsenen Einwohner bewilligten. [Bacon's Laws h. a. Ch. 5.] *).

Die erste Versamlung aller Freimänner der Kolonie ward im Februar 1635 zu St. Mary's gehalten, von deren Verhandlungen man aber weiter keine Nachrichten hat, als daß man beschloß, daß das englische

*) Noch früher, nehmlich im J. 1637, scheint man eine ähnliche Bewilligung beschlossen zu haben, indem eine Bill for the Support of the Lord Proprietary in der Versamlung durchging.

lische Recht auch in Maryland gelten solte. [Chalmers S. 220. 232.] Eine zweite, welche vom 25 Februar des Jahres 1637 an zwei Monate dauerte, gab schon 42 Gesetze über Landbesiz, Erbschaften, Schuldbezahlungen, über den Handel u. s. w., und legte den Grund zu einem peinlichen Rechte. Eben diese Versamlung verwarf auch ein von Lord Baltimore ihr zugesandtes Gesezbuch, allein die ihrigen erhielten dagegen eben so wenig die Bestätigung vom Erbeigenthümer, und sind bis auf die Aufschriften verlohren gegangen. Aus diesen scheint zu erhellen, daß man doch eine gewisse Lehnsverfassung einzuführen dachte, daß es schon anfangs Dienstbarkeit gab, daß man zwar dem Könige Treue schwor, allein auch die Freiheiten des Volks festsezte, und daß die Pflanzer dem Statthalter keine Gewalt an Leib und Leben zu strafen, einräumen wolten, denn sie gaben ein besondres Gesez das einen Seeräuber, den sie vor ihr eignes Gericht zogen, zum Tode verurtheilte. [Bacon's Laws h.a.] Cleyborne ward vor eben dieser Versamlung angeklagt. Er hatte die Indier in Maryland aufgehezt, indem er sie überredete, daß die Einwanderer keine Engländer, sondern blutdürstige Spanier wären, und hatte die Einwohner seiner Pflanzung in Kent Eiland aufgewiegelt. Man fand ihn des Mordes, der Seeräuberei und des Aufruhrs schuldig, allein er entfloh, und man muste sich begnügen, seine Güter einzuziehen, und seine Pflanzer mit Gewalt von der Insel zu vertreiben. Cleyborne ging nun selbst nach England, beim Könige Gerechtigkeit zu

ſuchen, ja er wagte es zugleich, um eine förmlichere Beſtätigung der ihm vorhin ertheilten Handelsfreiheit, und um die Verleihung des an Kent ſtoſſenden Landes als einer beſondern ihm unterwürfigen Provinz zu bitten. Es gelang ihm auch, den König zu einem übereilten Befehl an Lord Baltimore zu bewegen, vermöge deſſen er und ſeine Pflanzer in alle ihre Rechte und Beſitzungen wieder eingeſezt werden ſolten. Lord Baltimore rechtfertigte ſich, und als die Streitſache hierauf vor die Kolonie-Kommiſſion des geheimen Raths gebracht wurde, ſo entſchied dieſelbe völlig für ihn, erklärte die Cleybornen bloß unter dem ſchotländiſchen Siegel ertheilten Freiheiten für ungültig, zumal da ſie ihn zu keiner eigentlichen Niederlaſſung berechtigten, und verwies übrigens die Kläger wegen der vorgegebenen Gewaltthätigkeiten an die Gerichte. [Chalmers S. 232 ff.] Was Cleyborne nicht in dem Wege Rechtens erlangen konte, ſuchte ſein Grol ſich durch neue Aufwieglungen der Indier zu verſchaffen, und es gelang ihm, dieſelben zu einem Kriege gegen die Provinz zu reizen, welcher auch im Anfange des J. 1642 mit den gewöhnlichen Verwüſtungen ausbrach, und verſchiedne Jahre lang fortdauerte, aber durch keine auſſerordentliche Begebenheit oder That merkwürdig wurde. Endlich ſchloß man im Jahr 1645 einen Frieden, worin die Indier Unterwerfung und Freundſchaft verſprachen, welche die Regierung der Provinz einige Jahre darauf durch gute Geſetze zu beſtätigen ſuchte, indem aller Länderkauf von den Indiern

ohne

ohne des Erbeigners Einwilligung für ungültig erklärt, die Wegführung oder der Verkauf freundschaftlicher Indier mit Todesstrafe verpönt, und ihnen Waffen zuzuführen bei schwerer Strafe untersagt wurde. [Laws 1649. c. 3—6.]

Inzwischen erhielt die Provinz, deren Volkszahl und Anbau durch neue Einwanderer merklich zunahm, eine festere Regierungsverfassung in der dritten Versamlung der Freimänner, welche im Februar 1639 zu St. Johns gehalten ward. Ihr ward nehmlich eine gesezgebende Versamlung vorgesezt, die aus einem Hause d. i. den Abgeordneten der Freimänner (Burgesses) bestand, welche in jedem durch ein besondres Ausschreiben des Erbeigenthümers dazu aufgeforderten Hundred gewählt wurden. In derselben hatte nicht nur der Stathalter, sondern auch der Sekretär Siz und Stimme. Die Gesetze wurden gültig, wenn der Stathalter sie im Namen des Erbeigenthümers bestätigte, jedoch so, daß lezter sie allemal widerrufen konte. Diese Versamlung gab jezt eine Art von vorläufigem allgemeinen Gesetze, worin der englischen Kirche vor allen ihre Rechte und Freiheiten, so wie dem Erbeigenthümer und den Einwohnern die ihrigen gesichert wurden. [Bacon's Laws 1638. c. 2.] Die Ausdrücke waren zum Theil wörtlich aus der englischen Magna Charta, welche auch namentlich angeführt wird, genommen. Worin die Rechte der Kirche in Maryland bestanden, ward nicht angegeben, allein daß Katholiken sie bewilligten, war gewiß sehr merkwürdig; noch merk-

merkwürdiger der Geist der Duldsamkeit, welcher sich in dem Eide zeigte, der von dem Stathalter und seinem Rathe nicht lange nachher schon geleistet werden muste, „daß sie keinen, der an Christus glaubte, seiner Religion wegen im geringsten beunruhigen oder einschränken wolten." [Chalmers S. 213. 235.] Jenes algemeine Gesez befahl ferner, daß nach den Verordnungen und Gebräuchen der Provinz oder sonst auch nach den englischen, die man so genau als möglich auf die vorkommenden Fälle anwendete, solte Recht gesprochen werden. Man fügte aber bald darauf die Einschränkung hinzu, daß keiner anders, als zu folge eines ausdrüklichen Gesetzes der Provinz an Leib und Leben oder mit Verlust seines Freiguts bestraft werden durfte. [Laws 1642. c. 4.] Sehr viele andre Bills, zum Theil bestimt die Erklärung der Rechte in Kraft zu setzen, wurden zwar eingebracht und verlesen, aber nicht bewilliget, selbst diejenigen nicht, welche man als beständige Grundgesetze vorschlug. Dahin gehörten sowohl das Gesez, welches den Eid der Treue betraf, den das vorläufige ausdrüklich vorschrieb, als ein anderes, worin dem Erbeigenthümer 5 Prozent von dem ausgeführten Tobak (den nach England, Irland und Virginia ausgenommen) bewilligt wurden. Beide gelangten nicht zur dritten Vorlesung, und blieben unvolzogen. [S. das Verzeichniß in Bacon's Samlung.] Wie es scheint, wolte man nur alles bedächtlicher erwägen, denn die meisten jener Bills wurden in den folgenden Sizungen zu gültigen Gesetzen. Man

sieht

ſieht aus dieſen frühern Verordnungen, daß nicht nur der Maisbau, ſondern auch der Tobaksbau zu den erſten Beſchäftigungen der Pflanzer gehörte. Jenen verband ein Geſez mit dieſem, indem es jeden Tobaksbauer verpflichtete, zwei Acres mit Mais zu bepflanzen. Eine weiſe Verordnung, wodurch ſchon im J. 1640 eine Tobaksſchau eingeführt ward, zeigt, daß man dieſen Handelszweig ſchon eifrig an ſich zu ziehen ſuchte, und früh mit Virginia darin weteiferte; traurig aber iſt es, daß er auch hier wie dort früh mit der Einführung der unmenſchlichen Sklaverei verbunden war, deren ſchon in einer der im J. 1638 vorgeſchlagenen Bills erwähnt wird. Die folgenden Geſezgebungen unter Leonard Calverts Regierung fuhren unermüdet bis zum J. 1646 fort, viele für die Verwaltungen der Provinz nüzliche Geſetze zu geben. Maryland blühete aufs ſchönſte empor, verbreitete ſeine Pflanzungen und ſeinen Wohlſtand immer weiter. Neue Oerter wurden jedoch nicht angelegt, denn ſchon damals bewohnte jeder lieber ſeinen einzelnen am ſchifbaren Gewäſſer liegenden Meierhof. Daher blieb St. Mary's, welches man in dem Indierkriege mit einer Schanze befeſtigt hatte, lange Zeit der einzige, ſehr unbedeutende Ort. Die Kolonie ſtand inzwiſchen fortdauernd in dem beſten Vernehmen mit dem Erbeigenthümer, dem man aus Dankbarkeit nicht nur die oben erwähnte Kopfſteuer von 15 Pfund bewilligte, ſondern ihm auch alle gefundenen Güter zuerkante, zu welchen ſich kein rechtmäßiger Beſitzer meldete. Zu gleicher Zeit gab

man

man ein Gesez, wodurch die ungestörte Fortdauer der Erbregierung auf den Fal, daß er oder sein Stathalter mit Tode abgingen, gesichert wurde. [Laws 1640. c. 2. 3. 1641. c. 5.]

Diese glükliche Ruhe ward aber bald unterbrochen, zuerst von England aus, nur kurze Zeit und vorübergehend, dann länger durch innerliche Empörung. Bisher hatten die Virginier die Gültigkeit des maryländischen Freiheitsbriefes vor englischen Gerichten vergeblich angefochten; einige Mißvergnügte unter denselben griffen ihn daher von einer neuen Seite an. Man gewan Rechtsgelehrte, die behaupten mußten, daß die alten Freiheitsbriefe der virginischen Gesellschaft ihre Gültigkeit keinesweges verlohren hätten, und weder verwirkt, noch verjährt wären. Nun versuchte man bei dem Parlamente, das im J. 1640 dem Könige so heftig entgegen war, die Regierung und Rechte der virginischen Gesellschaft wiederherzustellen, womit zugleich Maryland wäre unterworfen worden, allein zum Glük für beide Provinzen widersezte sich die Mehrheit der Virginier diesem verderblichen Vorschlage; der König erklärte sich gleichfals ernstlich dawider, und selbst das Parlament sah ein, wie ungerecht und unausführbar derselbe sei. Der Versuch ging also ohne alle Gefahr für die Provinz vorüber. Ernstlicher waren die innerlichen Unruhen, welche Cleyborne von neuem erregte. Es verdroß ihn, daß seine Bemühungen, der Kolonie einen schweren Krieg mit den Indiern zuzuziehen, nicht glükten; in England hatte er auch keine Hofnung

mehr,

mehr, ſeine Rachſucht zu befriedigen; er fiel alſo auf den tückiſchen Anſchlag, innerliche Empörung zu erregen. Er fand einen Man, den gleiche Rachſucht beſeelte und mit ihm vereinte. Dies war der Kapitän Richard Ingle, welchen die maryländiſche Regierung im Julius 1643, man findet keine Nachricht wegen welches Verbrechens, für einen Verräther gegen ſeinen König erklärt, und ihm, da er ſelbſt entlief, ſein Schif genommen hatte. Beide waren Anhänger des Parlaments, beide benuzten die Gährung der Gemüther, welche von England aus ſich auch in die Kolonien verbreitet hatte, und dort Parteien erregte. Es ward ihnen nicht ſchwer, die heftigſte derſelben bis zur Empörung zu entflammen, welche im Februar 1645 ausbrach. Ingle, der ihr Anführer ward, ſuchte vor allen den Stathalter zu ergreifen, welcher, von keiner irgend wirkſamen Macht unterſtüzt, ohne Widerſtand zu leiſten, nach Virginia ſich flüchtete, um dort den Schuz zu ſuchen, welchen er in ſeinem Lande nicht fand. Die Empörer maßten ſich gleich der Regierung an, und bemächtigten ſich ſelbſt der Archive. Ihre Verwaltung war ſo hart und willkührlich, wie man ſie von ſolchen Menſchen zu erwarten hatte. Manche der Urkunden der Provinz, welche die Grundbeſizungen der Einwohner ſicherten, wurden zernichtet oder verwahrloſet. Ungeachtet Leonard Calvert nun mit Hülfe der Virginier und der gutgeſinnten unter ſeinen Pflanzern die Empörer angrif, ſo konte er doch erſt im Auguſt 1646 ſie gänzlich überwältigen. Man

ſtelte

Alle die Stücke aber, die wir bisher nicht hier, bei
der Sammlung, haben, sind in Gefahr, verloren zu
werden, wie solches bei den meisten Stücken der
Fall gewesen ist. Und diese Gefahr kann ganz
nahen; wenn jemand nicht aber auch weiß, wo
das Stück hingekommen ist, wenn es nicht mehr
da ist, wenn es verloren ist, wenn es gestohlen
ist u. s. w. Ich erinnere Euch Herren z. B.
an Ihrenhagen, an Lorenz Lorenzen, an
Hansen, an Lorenz Lorenzen, an Hansen, an
Lorenz Lorenzen und an Hansen, an Lorenz
Lorenzen und an Hansen, an Lorenz Lorenzen
und an Hansen, an Lorenz Lorenzen und an Hansen.
Ich bitte, sie sind doch so dicke, wenn man
sie nicht hat, wenn man sie nicht hat, wenn man
sie nicht hat, wenn man sie nicht hat, wenn man
sie nicht hat, wenn man sie nicht hat

ſtigen, welche ihn in die Mine zur Arbeit trieb. In Gnadenfrei verheirathete er ſich mit einer Mennoniten, welche eine ſolche Liebe zu ihm faßte, daß ſie ihm folgte. Seine Gattin ſtarb ſchnell in Sibirien; er heirathete zum zweiten Male eine Lutheranerin, welche ihm 3 Kinder gebar. Er ſtarb im J. 1795, nachdem er ſeine Frau überlebt, welche ihn noch 18 Jahre, meiſt blind, überlebte. Seine Kinder ſind ſämmtlich in Sibirien geblieben. Er ſelbſt ſah ſie nicht wieder, ob ſie gleich nur 200 Werſte von ihm entfernt wohnten. Seine Nachkommen ſind in Sibirien zahlreich.

Ein anderer Deutſcher, der ſich in Sibirien auszeichnete, war Johann Gottlieb Georgi, geb. 1729 zu Peterswalde in Pommern, ſtudirte in Halle, ward 1761 Prof. der Naturgeſchichte in Petersburg, machte 1768 eine Reiſe durch Rußland, und 1772 eine Reiſe durch Sibirien, worüber er ſeine Beſchreibung ganz ſo ausführlich herausgab, wie ſie Pallas über ſeine Reiſen herausgegeben hatte. Er ſtarb 1802 zu Petersburg. Er ſchreibt ſehr gründlich, aber ſein Styl iſt ſchwerfällig und ſchleppend. Seine Beſchreibung ſeiner Reiſe durch Sibirien iſt ſehr ausführlich, und enthält viele Nachrichten, die man ſonſt nicht leicht findet. Er ſchreibt ſehr gut über die Geſchichte der Tataren, über die Religion der Kalmücken, über die Geſchichte der Koſaken, über Gnadenfrei, über die Mennoniten, über die Kirgiſen, über die Baſchkiren, über die Kalmücken, über die Tungusen, über die Jakuten, über die Samojeden, über die Oſtiaken, über die Tobolskiſchen Tataren, über die Barabiner, über die Kamtſchadalen, über die Aleuten, über die Kurilen, über die Japaner, über die Chineſen, über die Mongolen, über die Buchareer, über die Perſer, über die Türken, über die Indianer, über die Europäer, über die Ruſſen, über die Finnen, über die Lappländer, über die Permier, über die Wogulen, über die Oſtiaken, über die Samojeden, über die Tſchuwaſchen, über die Tſcheremiſſen, über die Mordwinen, über die Wotjaken, über die Baſchkiren, über die Kalmücken, über die Kirgiſen, über die Tataren, über die Koſaken, über die Deutſch

sten noch waren, auch die Leugnung der Dreieinigkeit und der Gotheit Christi mit der Todesstrafe nebst der Verwirkung der Güter, und drohte dem, welcher verächtlich von der Jungfrau Maria, den Aposteln und Evangelisten sprach, mit hohen Geldbußen, der Staupe und dem Gefängnisse, ja bei wiederholten Falle mit Gütereinziehung und Landesverweisung. Ein andres Gesez, welches damals bekant gemacht wurde, verbot bei Todesstrafe, Indier wegzuführen und zu verkaufen. In eben demselben Jahre findet man schon, daß die Gesezgebung aus dem Ober- und Unterhause bestand, welche Theilung vermuthlich die Repräsentanten der Hundreds veranlaßt hatten, die schon im J. 1642 den Wunsch äusserten, ein Haus vor sich, dem eine verneinende Stimme zukäme, auszumachen, welches damals der Stathalter nicht zugeben wolte. Jezt aber waren die Umstände sehr verändert, und der Erbeigenthümer konte sich glüklich schäzen, daß er zu einer Zeit, da die britische Republik sich des Oberhauses ganz entledigt hatte, in seiner Provinz dasselbe noch beibehalten durfte. Hier ward es durch ein Gesez vom J. 1650 förmlich als ein verfassungsmäßiger Theil der Regierung festgesezt, und bestand aus dem Stathalter, dem Sekretär und einigen Mitgliedern des Raths, so wie das Unterhaus aus den Abgeordneten der Hundreds in den beiden damals bestehenden Grafschaften, wozu jezt noch die von Anne Arundel hin-

*) Diese waren die Grafschaft St. Mary's und die der Insel Kent, welche jezt zu Queen Anne gehört.

Ihre

hinzugefügt wurde. Die Mitglieder des Unterhauses wurden durch unabhängige Wahl der Freimänner ernant, die des Oberhauses vom Stathalter. Beide Häuser hatten völlig gleiche Rechte und machten mit dem Stathalter die gesezgebende Gewalt aus. So erhielt Maryland eine stelvertretende Regierungsform, welche es bis auf die Zeit der amerikanischen Revoluzion beibehalten, und damals nur in einigen nicht wesentlichen Stücken geändert hat. Indem aber der Erbeigenthümer dem Wunsche der Einwohner nachgab, sorgte er auch für die bei der damaligen Lage der Sachen in England doppelt nöthige Anerkennung seiner Vorrechte. Diese ertheilte ihm die Assembly in den feierlichsten und dankbarsten Ausdrücken in einem eignen Gesetze, worin sie die ihm und seinen Erben vermöge des Freiheitsbriefes zukommenden Rechte nnd Eigenthum, in so fern sie die gesezmäßigen Vorrechte freigebohrner englischer Unterthanen nicht schmälerten, bis auf ihren lezten Blutstropfen zu verteidigen ver-

Ihre Errichtung fält in die Jahre 1637 und 1638. Man sieht hieraus, welche Gegenden der Provinz zuerst vorzüglich angebaut wurden. Es hatte sich aber die Bevölkerung nunmehr schon weiter ausgebreitet, und es war ein Landstrich an der Severn auf der Westseite der Bai mit Pflanzungen besezt worden, welchem man den Namen Providence gab. Dieser wurde im J. 1650 unter der Benennung Anne Arundel zu einer Grafschaft gemacht. Alle drei Grafschaften enthielten nur 8 Hundreds. Hiernach ist die Angabe S. 483 zu berichtigen.

versprachen. In einigen andern Gesetzen fügten sie noch Erklärungen hinzu, wodurch dem Erbeigenthümer das Recht, Abgaben der Provinz aufzulegen, gänzlich abgesprochen, und bloß der Assembly zugeeignet wurde, und worin sich die Einwohner von der Verpflichtung lossagten, dem Erbeigenthümer in irgend einem Kriege, welchen er ohne Einwilligung der Assembly ausserhalb der Grenzen der Provinz führte, beizustehen. Dagegen übernahmen sie alle Kosten, welche die Verteidigung der Provinz gegen einen innern Aufstand oder bei einem Angriffe von Aussen veranlassen konte. Alle diese Gesetze wurden durch die bald darauf erfolgte Bestätigung des Erbeigenthümers rechtskräftig. [Bacon's Laws 1649. c. 1. 3. 6. 12. 1650. c. 1. 8. 23. 25. 26. Chalmers S. 219.] Die Generalversamlung sorgte damals durch noch mehrere Gesetze für die Aufnahme der Provinz, für ihren Landbau, ihre Armen, und für die Verwaltung der Gerechtigkeit. Maryland ward nun immer blühender, und gewan besonders durch die Unduldsamkeit seiner ganz rojalistisch- und bischöflich-gesinten Nachbarin Virginia, welche die Presbyterianer durch viele Verordnungen unterdrükte, einen wichtigen Zuwachs von Einwohnern. So stelte man hier den Religionsverfolgungen in Neu-England und in Virginia das Muster weiser Duldsamkeit entgegen!

* * *

Lord

Lord Baltimore war bisher während des bürgerlichen Krieges in England in einer sehr mißlichen Lage gewesen. Aus Zuneigung und seines Vortheils wegen hielt er es mit dem Könige, ohne jedoch sich öffentlich dem Parlamente zu widersetzen. Daher machte man ihm nachher den Vorwurf, daß er heimlich bei dem Könige auf dessen Flucht zu Oxford gewesen und mit ihm verabredet habe, gemeinschaftliche Sache mit den Virginiern zu machen, um in der Bai alle Schiffe der republikanischgesinnten wegzunehmen, welches er aber, weil die Provinz nicht darein willigte, nicht hätte ausführen können. Da Cleyborne, um ihm zu schaden, die republikanische Partei ergrif, und ohne Zweifel vornehmlich durch Anhänger dieser Partei wider ihn in der Provinz den Aufstand erregte, dessen Geschichte oben erzählt worden, so muste er nothwendig, nachdem er in Maryland obgesiegt hatte, der republikanischen Regierung noch verhaßter werden. Die Klugheit des Erbeigenthümers half ihm inzwischen aus dieser Verlegenheit. Zwar ließ sein Stathalter Greene im J. 1649 Karln II. zum Könige in der Provinz ausrufen, allein Lord Baltimore entsezte ihn sogleich, wiewohl unter einem andern Vorwande, seiner Stathalterschaft, ließ aber dessen Nachfolger wirklich alle Maasregeln ergreifen, die Kolonie dem Erbeigenthümer geneigt und in seinem Gehorsam zu erhalten, welches auch glüklichen Erfolg hatte. Als aber das Parlament im J. 1650 allen Kolonien befahl, sich der Herschaft der Republik zu unterwerfen, und Virginia sich dem ernstlich widersezte, fand

doch

doch Stone nicht für gut, ihm nachzuahmen, sondern ließ es nach geringer Weigerung zu, daß die vier Kommissarien des Parlaments im März 1652 zu St. Mary's der Herschaft desselben über die Kolonie feierlich erklärten. Einer von diesen Kommissarien, welche die Kolonien an der Chesapeak-Bai zum Gehorsam bringen solten, war Kapitän Cleyborne, der sich schlau der mächtigern Partei anschmiegte, um endlich seinen Zwek zu erreichen. Nicht leicht konte sich ihm eine erwünschtere Gelegenheit darbieten, seine Rachsucht zu befriedigen, und doch findet man nicht, daß er und die übrigen Kommissarien weiter gegangen wären, als das Ansehn der Republik auch in Maryland festzusetzen, obgleich Cleyborne durch ein im J. 1650 gegebenes Gesez der Assembly, welches seine Ansprüche irgend zu begünstigen verbot, von neuem gereizt war. Allein die Verhaltungsbefehle der Kommissarien erlaubten ihnen nur Strenge gegen Widersezlichkeit, und diese fanden sie hier nicht. Die Verfassung der Provinz lit daher keine wesentliche Veränderung, selbst der Stathalter behielt seine Stelle, und dem Eigenthümer blieben, nachdem er im Julius 1652 sich der Republik völlig unterworfen hatte, nicht nur seine Einkünfte aus der Provinz, sondern man erlaubte ihm auch, sie ferner, wiewohl nur im Namen der Verweser der englischen Freiheit, zu regieren; doch findet man nun in viertehalb Jahren keine Spur, daß Versamlungen in der Provinz gehalten oder Gesetze gegeben wären. [Thurloe's State Papers V. 1. p. 197. Chalmers p. 222.] Auf

diese

dieſe Weiſe ward die Provinz ohne Zerrüttung ihrem Eigenthümer erhalten; doch findet man nun in viertehalb Jahren keine Spur, daß Verſamlungen in derſelben berufen oder Geſetze gegeben wären *). Die Ruhe währte aber nur ſo lange, bis Cromwell mit gewafneter Hand das Ruder der Republik an ſich riß. Gegen ihn vermochte der Erbeigenthümer ſeine Rechte nicht zu behaupten, und innere Unruhen, welche in der Provinz ausbrachen, gaben der Uebermacht einen erwünſchten Vorwand, ihn derſelben zu berauben. Die Erbitterung der Parteien hatte ſich zuvor ſchon mehrmals in Maryland geäuſſert; die Katholiken hingen natürlicher Weiſe dem Erbeigenthümer und der alten Verfaſſung an, dagegen die Puritaner die Abſichten des Protektors begünſtigten, und eine neue Ordnung der Dinge einzuführen wünſchten. Jener zahlreichern und doch unterdrükten Partei war es unerträglich, daß die Ben-

*) Einer der Kommiſſarien, Richard Bennet, welcher bald darauf republikaniſcher Stathalter von Virginia war, beſchuldigte in einer Anklage vom J. 1656 gedachten Stathalter Stone, daß er im J. 1653 einen Aufruf an die Einwohner habe ergehen laſſen, daß ſie innerhalb drei Monaten Lord Baltimore den Eid der Treue, bei Strafe der Güterverwirkung ablegen ſollten. Dies, behauptete er, ſei dem der Republik geleiſteten Eide offenbar entgegen geweſen. Wahrſcheinlich geſchah der Aufruf aber, weil Lord Baltimore ſich der Republik unterworfen hatte, und alſo wieder in ſeine Rechte eingeſezt zu ſeyn glaubte. [*Thurloe* V. 5. p. 484. *Hazard* V. 1. p. 626.]

Bennet und Cleyborne am 22sten Julius 1654 auf Befehl des Protektors die Regierung der Provinz einer Kommission von zehn Personen, an deren Spitze Kapitän Fuller stand, übertrugen, und den Händen des Erbeigenthümers gänzlich entrissen. Sie bemächtigten sich der Archive, und beriefen im Oktober dieses Jahres eine Generalversamlung der Abgeordneten nach Patuxent, die biegsam genug war, alles des Protektors Absichten gemäß zu bewilligen; denn nur zwei der Gewählten (worunter der Sekretär der Provinz war) weigerten sich, einen Ruf anzunehmen, der mit dem Eide, welchen sie dem Erbeigenthümer geleistet hatten, nicht bestehen konte. Nach einer feierlichen Anerkennung der Herschaft des Protektors wurden Versamlungen der gesezgebenden Macht, die jezt nur in einem Hause bestand, für jedes dritte Jahr verordnet. Die beiden Sitzungen, welche unter dieser neuen Verfassung der Provinz gehalten wurden, gaben viele Gesetze ganz im Geiste der herschenden Partei, aber deswegen nicht minder heilsam, besonders für die Sitlichkeit der Einwohner. In der lezten ward eine Kopfsteuer von 32 Pfund Tobak für die Regierungskosten aufgelegt.

Inzwischen lebten die vornehmsten Religionsparteien keinesweges in gutem Vernehmen mit einander, da jede ein entgegengesextes politisches Interesse hatte. Lord Baltimorens Aufruf an die Einwohner, ihm zu huldigen,

dem

dem die Gesezgebung ein öffentliches Verbot entgegen sezte, mochte gleichfals das Feuer stärker anfachen, zumal da Stone sich an die Spize seiner Anhänger stelte. Es kam bald zu kleinen Gefechten, und endlich zu einem entscheidenden, worin Cromwells Glük auch hier die Oberhand hatte. Stone ward geschlagen, gefangen und durch Kriegsrecht verurtheilt, erschossen zu werden. Seine vormalige gute Regierung hatte aber selbst die Gegenpartei gewonnen, daher ihre Soldaten ihm Begnadigung erbaten. Die Todesstrafe ward demnach in eine lange, strenge Gefangenschaft verwandelt. [Bacon's Laws, Preface p. 2. 3. Chalmers.] Die Ruhe, welche nun folgte, war eine erzwungene. Virginia suchte vergeblich sich dieselbe zu Nuze zu machen, daher es seine Ansprüche auf Maryland vor den Protektor brachte, der sie aber gar nicht anerkante, und die Berichtigung der Grenzen an die Kommissarien verwies. [Thurloe's State Papers V. 3. p. 592. V. 4. p. 55.] Diese legten zwar den Streit zwischen den beiden Nachbaren bei, allein ihr in vielen andern Stücken ungerechtes Verfahren erregte neue Unzufriedenheit. Dies benuzte der Kapitän Josias Fendall, ein Man vol rastloser Schliche, und erregte im J. 1656 einen Aufstand, wovon keine nähere Nachrichten vorhanden sind, der aber nicht unbedeutend gewesen seyn muß, da er nicht ohne ausserordentliche Anstalten und Kosten gedämpft werden konte. [Bacon's Laws c. 8.] Wahrscheinlich war er zum Besten des Erbeigenthümers

mers *); ob der Anführer aber geſtraft, oder von den Kommiſſarien begnadigt ward, erhellet aus der Geſchichte nicht. Um ſo auffallender iſt es, wenn man auf einmal eben dieſen Fendall mit denſelben auf Befehl des Erbeigenthümers unterhandeln und an der Spitze der Regierung als deſſen Stelvertreter erſcheinen ſieht. Dieſe Unterhandlungen fing er wirklich, als des Erbeigenthümers Stathalter und Sekretär, zufolge der Vollmachten an, die ihm bei der Beſtallung unter dem 18 Novemb. 1657 waren ertheilt worden. Ihnen muſte nothwendig auch eine Genehmigungsakte des Protektors und ein Vertrag des Lords mit denſelben zum Grunde liegen, welche aber nicht bekant geworden ſind. Fendall berief die Verſammlung im April 1658 nach St. Leonards, wo ſie, in zwei Häuſer getheilt, ruhige Sitzungen hielt. Die folgende, welche im Februar 1660 zuſammen kam, war nicht ſo glüklich, denn hier erklärte ſich das Unterhaus für das einzige, und hob das Oberhaus gänzlich auf, ob es gleich dem Stathalter, wie auch einigen Räthen, die treulos genug

*) Und doch nent ein im J. 1661 unter Philip Calvert gegebenes Geſez dies eine verrätheriſche Empörung. Schade, daß wir nicht die Artikel des Vertrags zwiſchen Fendall und Cromwells Kommiſſarien haben, welche in einem nicht gedrukten Geſetze ſtehen. Das einzige führt Bacon daraus an, daß der Huldigungseid von 1650 den Einwohnern nicht aufgedrungen, ſondern eine andre Verſicherung an deſſen Stat von ihnen unterſchrieben werden ſolte. [*Bacon's* Law's c. 1. 1661. c. 6. 1658.]

genug waren, es anzunehmen, Siz und Stimme erlaubte. Kaum war dies ausgemacht, als Fendall auf einmal seinen ganzen Verrath entwickelte. Er übergab dem Hause der Abgeordneten alle vom Erbeigenthümer ihm verliehene Macht, ließ sich von ihnen als Guvernör bestellen, und ertheilte als solcher sogleich ihren Gesetzen seine Genehmigung. Unter diesen war eins der vornehmsten dasjenige, welches alle bisherige Gesetze der Provinz aufhob. Ein andres erklärte es für Halsverbrechen, Unruhen in der Provinz zu erregen. Fendall übte nun die höchste Macht ohne allen Rükhalt aus, vergab bürgerliche und Militär-Aemter, und machte, mit Beitrit der zwei ihm zugegebenen Räthe, welche allein aus dem Oberhause zu ihm übergegangen waren, am 15ten September einen Befehl bekant, „daß keiner irgend eine Autorität anerkennen solte, als die von Sr. Majestät unmittelbar oder von der großen Versamlung der Provinz ausginge." Auf diese Weise suchte Fendall seine Meuterei mit dem Schilde der Treue gegen den König zu bedecken, und hofte vielleicht dadurch sich in dem Besitze der Herschaft auf Kosten der Vorrechte des Erbeigenthümers und mit Umsturz der ursprünglichen Verfassung der Provinz zu erhalten. Allein er blieb nicht lange im Besitze der Regierung, deren er durch Falschheit und Verstellung sich bemächtigt hatte. Wie er sie führte, davon schweigt die Geschichte. Die wenigen Gesetze, welche seine Versamlung auf drei Jahre gab, zeugen nicht wider ihn, denn sie wurden alle unter der folgenden

den Regierung beibehalten, ja die meisten noch auf eine längere Zeit für gültig erklärt. [Bacon.] Die Verfolgung der Quäker in Maryland hingegen, welche in diese Zeit fält, gereicht ihm zum unleugbaren Vorwurfe. Sie war der Grundverfassung der Provinz eben so entgegen, als der Menschlichkeit und der Religion. Vermuthlich waren es die Worte seines Befehls, welche Chalmers anführt, worin sie Landstreicher genant werden, die sich seit kurzem in der Provinz eingeschlichen, dem Volke Kriegsdienste verböten, und es von gerichtlichen Zeugnissen, vom Dienste der Geschwornen oder von Aemtern abriethen (so mißdeutete man ihre Eidweigerung), wofür sie ergriffen und ausgepeitscht werden solten. [Chalmers. S. 225.] *)

Dies ist das Ende der Verwirrungen und der Anarchie der Provinz, welche dem ungeachtet an Volksmenge, Anbau und Wohlstand in so starken Gedeihen war, daß man ihre Einwohnerzahl damals auf 12000 Man schäzte.

* * *

Nachdem ein Stuart den brittischen Thron wieder bestiegen hatte, konte es Lord Baltimore nicht viel Mühe kosten, wieder zu seinen Rechten zu gelangen, und vom Könige deren Bestätigung zu

*) Die verschiednen Nachrichten aus den Zeiten der englischen Republik bis zur Herstellung des Königthums sind sehr mangelhaft und einseitig.

zu erhalten. Er sandte daher seinen Bruder Philip Calvert als Stathalter im Junius 1660 nach Maryland, welchem der König einen Befehl an alle Obrigkeiten und Einwohner mitgab, ihm zur Herstellung der rechtmäßigen Verfassung behülflich zu seyn. Calvert fand sie bereitwillig, das Joch des Meuterers abzuwerfen. Fendall und einer seiner Räthe wurden des Hochverraths schuldig erklärt, und ihnen Landesverweisung nebst dem Verlust ihrer Güter zuerkant. Doch der Edelmuth und die Güte des Lords überwogen seinen gerechten Unwillen, und er begnadigte beide auf Fürbitte des Stathalters und seines Raths, indem er ihre Strafe in eine mäßige Geldbuße verwandelte *). Doch wurden sie der Sicherheit wegen von öffentlichen Aemtern und den Stimmen bei Wahlen ausgeschlossen. Die übrigen Mitgenossen ihrer Empörung erhielten auf bloße Unterwerfung und Bitte vom Stathalter unbedingte Begnadigung.

Die neue Gesezgebung, welche der Stathalter im J. 1661 berief, ersuchte den Erbeigenthümer, eine Münze in der Provinz anzulegen, welche Silbergeld nach Sterlingswerth ausprägte. Dies geschah, und es ward im J. 1662 durch eine Verordnung im Umlauf gebracht, welche jeden

*) Fendall war ein Mensch von so bösem Herzen und so unruhigem Kopfe, daß er dennoch unaufhörlich in seinen Meutereien fortfuhr, und im J. 1681 beinahe einen Aufstand erregt hätte, welches ihm die Strafe der Verbannung zuzog.

jeden Schazbaren verpflichte, 10 sh. dieses maryländischen Geldes gegen 60 Pfund des besten Tobaks einzutauschen. Das Münzrecht des Erbeigenthümers ward demnach auf diese Weise förmlich geltend gemacht. Eben dieselbe Gesezgebung hob aber auch ein Gesez vom J. 1650 und mit ihm die Verpflichtung der Kolonie auf, für die Kosten, welche ein innerlicher Aufstand verursachen könte, zu haften, so daß sie dem Gesetze vom J. 1646 gemäß, welches ihm einen Zol für alle Regierungs- und Kriegskosten bewilligte, allein dem Erbeigenthümer zufielen. Dagegen wurden ihm auch beträchtliche Tonnengelder von allen fremden Schiffen zugestanden. Philip Calvert blieb nur ein Jahr lang am Steuerruder der Provinz. Er hatte einige Anfälle der Janedoa-Indier zurükzutreiben, und der Nazion der Susquehanna Hülfe zu leisten; beides scheint aber keine wichtige Vorfälle hervorgebracht zu haben, so daß der Krieg ohne Gefahr der Provinz beigelegt ward.

Ihm folgte Lord Baltimorens Sohn und Erbe, Charles Calvert, in der Stathalterschaft. Durch seine Wirksamkeit ward die ehmalige Verfassung der Provinz noch völliger hergestelt; die Liebe, welche er sich zu erwerben wuste, indem er stets seines Vaters Grundsäzen getreu blieb, machte die Gesezgebung immer sehr geneigt, nach seinen Wünschen zu stimmen, und aus Dankbarkeit ihm gern so ansehnliche Einkünfte zu bewilligen, als der Zustand der Kolonie irgend zuließ. [S. die Acts of Gratitude im Bacon 1662. c. 19.

C. 19. 1669. C. 11. 1674. C. 1. u. a.] Eins der ersten Gesetze, welches unter seiner Regierung gegeben wurde, war die Prozeßordnung. Darin wurde festgesezt, daß das englische Recht und die Statuten des Königreichs in den Gerichten der Provinz gültig seyn solten, wenn ihre eigne Gesetze schwiegen, und eine der Parteien sich auf jene beriefe. Man fügte aber noch die Vorsichtsregel hinzu, daß die Richter jedesmal gewissenhaft beurtheilen solten, ob das englische Recht in solchen Fällen dem Wohl der Provinz nicht zuwider sei. Es ward verschiednemal wieder erneuert, aber mit Weglassung der lezten Vorschrift, daher der Erbeigenthümer ihm seine Bestätigung versagte. So galt es abwechselnd und ward widerrufen bis 1684, da es als Gesez völlig aufhörte, obgleich man es als gerichtliches Herkommen immer befolgt hat. Eine Menge andrer Gesetze hatten die Aufnahme der Kolonie und ihres Gewerbes zum Gegenstande, führten die neue Münze ein, erweiterten den Bau englischer Gräser durch Belohnungen, verboten die Ausfuhr von Wolle, bestimten die Dienstzeit der Dienstpflichtigen, erleichterten das Schikſal der Negersklaven, deren Einfuhr sie jedoch zugleich begünstigten, sicherten den treuen Choptank-Indiern den Landstrich, welchen sie inne hatten, so wie den Pflanzern den Besiz der Ländereien, deren rechtmäßigen Ankauf sie irgend beweisen konten; vieler zu geschweigen, welche die Verwaltung der Gerechtigkeit und die Erhaltung der innern Ruhe zum Gegenstande hatten. Dem

Landbau

Landbau und dem Handel suchte man auch durch allerlei Verordnungen zu Hülfe zu kommen; das ausländische Geld wurde erhöhet, der Hanf- und Flachsbau durch ausgebotene Preise erwekt, Landstraßen und Brücken angelegt, betrügerischen Schulden gewehrt, die Einfuhr fremder Pferde konte schon verboten werden, und man durfte es wagen, als durch die Einschränkungen der brittischen Schiffahrtsakte der Tobak plözlich sehr im Preise fiel, mit Virginia einen sonderbaren Plan zu verabreden, den Werth dieser Waare herzustellen. Man untersagte nehmlich den Tobaksbau auf ein Jahr lang, welches aber, wie es scheint, nicht treulich gehalten ward, so sehr auch Virginia darauf drang. Vielmehr wurde das Gesez bald widerrufen, als auch der Erbeigenthümer es für die ärmern Pflanzer zu drückend fand und aufhob. [Beverley's Hist. of Virg. p. 59. 60. Bacon's Laws 1660. c. 21.] Daß die Gesezgebung demselben im J. 1671 einen Ausfuhrzol von 2 sh. Sterling von jedem ausgeführten Orhoft Tobak bewilligte, wovon die Hälfte aber auf die Regierungskosten und Unterhaltung eines Waffenvorraths verwandt werden solte, dies beweist, wie glüklich sich die Einwohner unter der sanften und gerechten Regierung des Lords fühlten *). [Bacon's Laws 1671. c. 11.]

*) Das Gesez ward nur auf des Lords Lebzeiten gegeben, allein seinem Sohne auf gleiche Bedingung schon vor des Vaters Tode bewilligt, und im J. 1676 ihm als Erbeigenthümer und seinem Sohne als Erben bestätigt.

c. 11.] Ihre Zahl nahm auch so merklich zu (wie man schon aus vielen Naturalisazionen schließen kan) daß neue Grafschaften gemacht wurden, denn man findet nun auch Talbot, Kent, Baltimore, Charles, und die zu Cromwells Zeit errichtete Grafschaft Paturent erhielt den Namen Calvert. Ogilby's zuverläßigen Nachrichten zufolge enthielten diese in dem vorhin gedachten Jahre fast 20,000 Einwohner. [America p. 185.]

Das einzige widrige, was in den lezten Jahren von Charles Calverts Stathalterschaft vorfiel, war ein Krieg mit den Seneka-Indiern, der aber vielleicht nicht bedeutend war, weil man seiner nicht eher als bei Erwähnung des Friedens im J. 1674 gedachte, wo aber gleich darauf den Susquehannah-Indiern der Krieg angekündigt, und der Stathalter bevolmächtigt ward, die Kosten dazu, wie die zu dem folgenden Frieden, welcher bald erfolgte, und im Mai 1676 bestätigt ward, aufzubringen. Die Choptank-Indier blieben bei diesen Anfällen ihrer Nachbarn, den Maryländern getreu, und wurden dafür auf die obgedachte Weise belohnt *). Eine andre Widerwärtigkeit war, wenigstens in den Augen der Maryländer, die Ausbreitung der Holländer auf der Süd-Westseite der Delaware-Bai. So lange sie sich nordlich am Christiana-Flusse anbauten,

*) Das ihnen vorbehaltene Land behielten sie ungestört bis auf neuere Zeiten, da sie es den Engländern abtraten, und Johnson, der bekante Aufseher der indischen Sachen, es zu hohen Preisen erkaufte.

bauten, ließ man dies eben so unbemerkt und ohne Widerspruch geschehen, als vorhin die schwedischen Pflanzorte daselbst entstanden waren. Allein da sie im J. 1659 am Kap Hinlopen sich niederließen und eine Schanze anlegten, welche eine daurende Besiznahme drohte, so konte der Erbeigenthümer seine Gerechtsame nicht länger unbehauptet lassen. Allein es blieb bei bloßen Unterhandlungen zwischen den beiderseitigen Stathaltern, die von maryländischer Seite mit Drohungen, aber ohne Kraft, vorgetragen wurden, auf welche die Holländer nicht achteten. Als Lord Baltimore aber die Sache vor die westindische Kompanie in Amsterdam brachte, fand man gerathener, das Land am Kap Hinlopen aufzugeben, worauf Charles Calvert im J. 1662 davon Besiz nahm, ohne jedoch Pflanzungen daselbst anzulegen. (S. oben S. 151. 154.)

Lord Cäcilius, der Schöpfer dieser Provinz, lebte lange genug, um das Werk seiner kraftvollen Thätigkeit und Weisheit emporkommen und gedeihen zu sehen; er genoß selbst noch die schönsten Früchte von dem Baume, den er mit eigner Hand gepflanzt, und so sanft als sorgfältig gepflegt hatte. Er starb im Anfange des Jahres 1676 in hohem Alter und im 44sten Jahre seiner Herschaft über die Provinz, die er stets mit Mäßigung und Billigkeit geführt hatte. Er beförderte den Wachsthum und das Wohl seines Landes mit großem Kostenaufwande, ohne vor der Welt viel Aufhebens davon zu ma-

machen *). Die Regierungsverfassung, welche er seiner Provinz gab, wuste er der englischen, so viel möglich im Kleinen nachzubilden. Ja die seinige übertraf jene noch in einem äusserst wichtigen Stücke, denn sie war auf Religionsduldung gegründet. Duldsamkeit von einen Römisch-Katholischen so standhaft ausgeübt, war aber in jenen Tagen eine ganz neue Erscheinung, und Lord Cäcilius verdient mit desto größerer Hochachtung von der Nachwelt genant zu werden, da er selbst zu der Zeit, als der verfolgendste Schwärmergeist in England herschte, dennoch sein Gesez der Religionsduldung nicht aufheben wolte. Die Protestanten mehrten sich ungemein, so daß nunmehr das Verhältniß der Katholiken zu denselben äusserst unbeträchtlich ward **). Der bischöflichen Kirche war dies nicht erfreulich genug; wie sie in England wieder die herschende geworden war, so wolte sie auch in Maryland sich über alle andere empor heben. Ihr stolzer Geist war durch die lange Unterdrückung in England noch

*) Er ließ keine Berichte über Maryland, keine Einladungen, um Pflanzer dahin zu ziehen, drucken. Die einzige Schrift, welche während seiner Regierung über die Provinz herauskam, war: *A Character of the Province of Mary-Land etc. Together with a Collection of Historical Letters. By *Ge. Alsop.* Lond. 1666. 8.

**) Chalmers sagt, es sei wie 1 zu 100 gewesen. Ein andres Zeugniß, welches eben derselbe anführt, scheint es wie 1 zu 30 anzugeben. Jenes ist wenigstens nicht wahrscheinlich. [Chalmers p. 376.]

noch reger geworden. Sie hatte in Maryland aber nur drei Prediger, und zwar ohne Kirchspiele, ohne Pfarländereien, und ohne stehenden Gehalt, vielmehr bloß von ihren Gemeinen, wie die aller übrigen protestantischen Bekentnisse, abhängend. Der erste unter den bischöflichen Geistlichen wolte sich das Verdienst machen, hier seine Kirche zu gründen. Er bediente sich aber zu diesem Zwecke alzu ungeistlicher Mittel, denn er schilderte dem Erzbischof von Canterbury das Land wie „ein Sodom der Unkeuschheit, und wie ein Pesthaus der Ungerechtigkeit, in welchem der Sabbath entheiligt, die Religion verachtet und alle Laster geübt würden." Es ist leicht einzusehen, daß diese Schilderung eines von abgesonderten, zerstreut in Wildnissen wohnenden, sich anfangs noch großentheils mühsam nährenden Menschen bewohnten Landes höchst übertrieben seyn muß. Das einzige Wahre darin mag gewesen seyn, daß man den äusserlichen Gottesdienst nachläßig beobachtet habe, und daß der Religionsunterricht der Jugend oft vernachläßigt worden sei, weil der Kirchen zu wenige, und Schulen noch fast gar nicht vorhanden waren. Große und viele Verbrechen aber waren hier ganz unbekant. Allein diese treue Darstellung wäre dem Eiferer zu seinen Absichten nicht dienlich gewesen. [Chalmers S. 363. 375.] Es wird sich unten zeigen, daß seine Klagen nicht fruchtlos blieben. Im Weltlichen war jedoch die Provinz wenigstens besser versorgt; sie hatte die nöthigen Einrichtungen zur Gerechtigkeitspflege und zur Sicherheit.

cherheit. Auch fehlte es ihr nicht an guten Geſetzen, die peinlichen ausgenommen, welche noch nach engliſcher Art zu blutig und zuweilen ſogar grauſam waren. Selbſt das Durchboren der Zunge mit glühendem Eiſen und das Brandmark waren noch üblich, und gewöhnlich wurden nicht die größten Verbrechen damit gebüßt.

Charles Calvert, nunmehr Lord Baltimore, hatte ſchon 15 Jahre hindurch der Provinz als Stathalter vorgeſtanden, und ſich der Liebe und Achtung der Einwohner erworben, als er im J. 1676 ſeinem Vater als Erbeigenthümer der Provinz folgte. Auch jezt noch blieb er im Lande, und berief ſogleich nach St. Mary's (welches ſeit 1671 zu einer City erhoben war) eine Generalverſamlung, in welcher, ſo wie in den meiſten folgenden bis zur brittiſchen Revolution, er ſelbſt den Vorſiz hatte. Die erſte dieſer Verſamlungen war ungemein thätig, und vollendete, was die vorigen ſchon hätten thun ſollen, aber nur einige wenige ohne Erfolg verſuchten: ſie gaben der Provinz ein Geſezbuch, indem ſie die vorhandenen theils erklärten oder änderten, theils die erloſchenen, von neuem, und die für wenige Jahre gegebenen immerwährend machten, theils manche nüzliche beſtätigten, und die nachtheiligen aufhoben. Sie bewilligte auch ihrem neuen Hern die ſeinem Vater zugeſtandenen 2 sh. vom Orhoſt Tobak, und gab verſchiedne andre gute Geſetze. [Bacon's Laws 1676. c. 1. 2. 3.] Eins derſelben verdient bemerkt zu werden, weil ſich die Generalverſamlung dadurch

ſchon

schon damals der Einführung verbanter Verbrecher widersezte, welche Jakob I. ohne alle Rükſicht auf die engliſchen Geſetze aus königlicher Machtvolkommenheit zuerſt nach Virginia zu verweiſen beliebte *). Unter Karln II. kam dieſe weder gerechte noch heilſame Bevölkerungsart von neuem in Gang, vielleicht auf Veranlaſſung einer Parlementsakte, welche die überwieſenen Quäker nach den Kolonien zu verſenden gebot. [Act 14. Charles II. c. 1.]. Dies Koloniegeſez, welches von Zeit zu Zeit erneuert und im J. 1692 durch ein neues erſezt ward, unterſagte geradezu alle Einführung landesverwieſener Verbrecher aus dem Mutterlande, und iſt ein merkwürdiger Beweis, in welchem Lichte man damals in Maryland ſolche Parlementsakten betrachtete **).

Am

*) Das gemeine engliſche Geſez kent die Verbannung als Strafe nicht, erlaubt aber dem Verbrecher, um ſein Leben zu retten, das Land zu verlaſſen, und die Urfede zu ſchwören. Unter Elizabeth erſchien zuerſt ein Geſez, welches gefährliche Spizbuben mit der Verbannung belegte. [Act 39 Eliz. c. 4.]

**) Noch in neuern Zeiten, wo man ſich nicht mehr dieſer ſchädlichen Zufuhr zu widerſetzen wagte, gab man doch Geſetze, um ſie zu erſchweren. [S. *Bacon's* Laws, Art. Convicts. Acts 1692. c. 74. 1728. c. 23. 1729. c. 26.] Daß gegen die ältern Verbote vom engliſchen Parlemente das geringſte eingewandt oder verfügt worden ſei, darüber herſcht tiefes Stillſchweigen; man begnügte ſich, den königlichen Virginiern dieſe unwilkommnen Gäſte zu ſchenken. Die Vertheidiger der uneingeſchränkten Parlementsherſchaft über die Kolonien ſagten in neuern Zeiten,

jene

Am Ende dieser General-Versamlung erklärte Lord Baltimore sein Vorhaben, nach England zu reisen, und erhielt von ihr die schmeichelhaftesten Beweise ihrer Liebe und Hochachtung. Er bestelte Thomas Notley zum Stathalter, welcher im J. 1678 eine Generalversamlung hielt, die viele neue Gesetze gab, manche erneuerte oder bestätigte, und noch mehrere aufhob. Ihr Verfahren dabei muß doch tadelhaft gewesen seyn, weil der Erbeigner es meistentheils misbilligte, indem er ihren Gesetzen seine Einwilligung versagte, und nur wenige bei seiner Rükkehr bestätigte. Sehr sonderbar aber ist es, daß diese Misbilligung erst im Merz 1684 kund gethan ward, da er doch schon im Sommer 1681 wieder in seine Provinz zurükkehrte, und in der bald darauf gehaltenen Generalversamlung, wo er persönlich den Vorsiz hatte, einige Verordnungen jener Gesezgebung billigte, welche denn freilich von der nachmaligen Verwerfung der übrigen namentlich ausgenommen wurden. Lord Baltimore hatte in England keine sehr angenehme Aufnahme bei der Regierung gefunden. Der Bischof von London hatte bei dem Kolonieausschuß über den erbärmlichen Religionszustand, oder wie es wohl eigentlich hätte heissen sollen, den Zustand seiner Kirche in Maryland geklagt. Des Lords Berufung auf das Duldungsgesez vom J. 1649, welches im

jene maryländischen Gesetze wären in ihrem Ursprunge schon ungültig gewesen. Dies galt doch so lange, und ward sogar unter Wilhelm III. erneuert!

im J. 1676 auf immer war bestätigt worden, seine Versicherung, daß vier bischöfliche Prediger in der Provinz mit Pflanzungen hinlänglich begabt wären, daß es aber unmöglich seyn würde, denen von andern Bekentnissen ein Gesez aufzudringen, welches sie Prediger der Hochkirche zu ernähren zwänge: alles dieses, so vernünftig es war, that seinen eingenommenen Richtern kein Genüge. Auf der andern Seite hatte Virginia, immer eifersüchtig auf seine Nachbarin und Mitwerberin im Handel, eine Klage eingebracht, daß Maryland die Grenzen nicht genug gegen die Einbrüche der Indier decke. Der Erbeigenthümer bewies das Gegentheil, ja sogar daß er Virginia in alle Verträge mit den Indiern eingeschlossen habe. Die Beweise waren zu augenscheinlich, und die Kläger wurden mit ihren Beschwerden, die sie bald mit neuen, eben so grundlosen, vertauschten, völlig abgewiesen. Um jedoch den fernern Aussprüchen der Minister Karls II, die sonst sich nicht durch Frömmigkeit auszeichneten, ein Genüge zu thun, richtete Lord Baltimore seine erste Sorge dahin, daß die Gesezgebung auf die Feier des Sabbaths strenger hielt, und ein Gesez zur ungesäumten Bestrafung der Verbrechen ergehen ließ. Da inzwischen die Kolonie, so wie ihre Nachbarin Virginia, ungemein durch den gefallenen Werth ihrer Stapelwaare lit, so suchte die Gesezgebung dem Gewerbfleiße der Einwohner neue Nahrung dadurch zu geben, daß sie andre Zweige des Landbaues, und selbst die ersten Manufakturen der Nothdurft begünstigte. Sie ermun-

munterte zum Kornbau, und zur Ausfuhr vom Getreide, erneuerte das Gesez zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues, schränkte die Ausfuhr von rohem Leder und Häuten ein, unterstüzte aber Gerber und Schuster, so wie sie versuchte, die Leinen- und Wollenweberei zu beleben, welches doch wenigstens die häusliche Landmanufaktur einigermaßen in den Gang brachte. Zur Aufnahme des Handels glaubte sie dadurch zu wirken, daß sie alle Vorkäuferei verbot, besonders aber, daß sie eine Menge Häfen bestimte *), wo ein- und ausgeladen werden solte, weil jeder Pflanzer gern die natürliche Lage des Landes benuzen und die Erzeugnisse vor seiner Thüre verladen wolte. Allein diese Anordnung hatte nur geringe Wirkung, und verstärkte vielmehr die Schwierigkeiten der richtigen Hebung der

*) Das Gesez 1683 c. 5. gab in 9 Grafschaften 31 Häfen an, wozu in dem J. 1684, 1686 nnd 1688 noch 32 andre kamen, vier ältere aber wieder aufgehoben wurden. Alle diese Häfen wurden zugleich zu Towns gemacht, (die aufgehobenen, untowned, ausgenommen,) und der Erbeigenthümer gewan dadurch viel an neuem Grundeigenthum. Die Townländer wurden nehmlich den Besizern abgekauft, und betrugen für eine Town gewöhnlich 200 Acres, wovon man die Hälfte zu Straßen, Marktplätzen, Kirchen ꝛc. abstekte, das übrige aber in Lots vertheilte, welche unter der Bedingung, darauf Häuser zu bauen, verkauft wurden. Aus den meisten aber sind keine Oerter geworden. Bei dieser Gelegenheit aber entstand schon eine Art von Niederlagshäusern für Tobak.

Zölle *). Einem noch größern Hinderniſſe des Handels, dem Mangel an baarem Gelde, ſolte ein Geſez abhelfen, welches den Werth der ausländiſchen Münzen erhöhete. Man hielt nehmlich damals Rechnung in Tobak, und auf Zahlung in dieſem Landesgelde wurden Verträge geſchloſſen. Nun beſtimte man, daß 100 Pfund dieſer Waare 6 sh. gelten ſolten, und ſezte zugleich den Werth der franzöſiſchen Kronen, der Piaſter und der deutſchen Reichsthaler, jeden auf gleichen Werth von 6 sh.; indem man zugleich alle andre Münzen um 3 d. im Schilling erhöhete, die neuengländiſche ausgenommen, welche ihrem Neuwerthe gemäß, dem Sterlinggelde gleich geachtet wurde. Eine ähnliche Verordnung vom J. 1671 nebſt dieſer ſcheinen die erſten von allen zu ſeyn, worin eine Art von Kurentgelde der Kolonien im Gegenſaze von Sterlingsgelde feſtgeſezt wurde. Dieſes blieb hier auch der geſezmäßige Kurentfuß bis auf die neueſten Zeiten. [Laws 1681. c. 6. 14. 1682. c. 1. 5. 6. 1683. c. 5. 1686. c. 4.]

Maryland hatte das Glük gehabt, ſeit zwanzig Jahren durch keine innerliche Unruhen zerrüttet zu werden, ja ſelbſt als Bacons Empörung in dem benachbarten Virginia wüthete, gerieth es in keine Gefahr, in dieſelbe verwickelt zu werden, unge-

*) Doch verordnete das Geſez, daß der Erbeigenthümer zu St. Marys, Wiccomico, Patuxent, in Ann-Arundel, Talbot und Somerſet Zoleinnehmer anſtellen ſolte.

ungeachtet eine der Haupturſachen jenes Aufſtandes, der niedrige Preis und geringe Abſaz des Tobaks, auch Maryland ſchwer genug drükte. Dennoch war dieſe Provinz nicht frei von mißvergnügten Parteien, welche durch die in England von neuem ausbrechende Unzufriedenheit der Nazion gegen den König in ihren Hofnungen belebt wurden, bald eine günſtige Gelegenheit zu finden, wo ſie die Oberhand erhalten, ſich an ihren wahren oder vermeintlichen Unterdrückern rächen, und Gewalt und Landeigenthum an ſich reiſſen könten. Dies waren wenigſtens Fendalls Abſichten, welcher, uneingedenk der ihm bei ſeiner vorigen Empörung wiederfahrnen Gnade, ſich von neuem an die Spitze eines Aufruhrs zu ſtellen wagte. Doch wie Karl II. in England ſeinen Gegnern obſiegte, ſo unterdrükte auch der Erbeigenthümer durch kraftvolle Anwendung der Geſetze den Aufſtand in ſeiner Provinz. Fendall ward im J. 1681 als einem Aufrührer der Prozeß gemacht, und obgleich das Geſez ſein Verbrechen mit der Todesſtrafe belegte, und die Geſchwornen (von welchen auf des Beklagten Verlangen alle Katholiken ausgeſchloſſen wurden) ihn für ſchuldig erklärten, ſo begnadigte ihn der Lord demungeachtet, ſo daß er mit einer Geldbuße von 40,000 Pfund Tobak und ewiger Verbannung aus der Provinz davon kam. Ein anderer, John Coode, wurde deſſelben Verbrechens angeklagt, aber vom Gerichte freigeſprochen; einige wenige büßten ihren Antheil mit Geldſtrafen. [Chalmers. S. 237. 368. 376.] Eine neue

Quelle

Quelle der Unruhe entsprang bei William Penns Ankunft in Amerika, und aus dessen Belehnung mit dem Lande auf der Westseite der Delaware-Bai. Es entstanden daraus freilich keine Empörungen, aber ein langwieriger Prozeß zwischen den beiden Erbeignern von Maryland und Pennsylvania, welcher sich damit endigte, daß ein beträchtlicher Landstrich, der in dem maryländischen Freiheitsbriefe begriffen zu seyn schien, von der Provinz getrent wurde. Die Streitigkeiten und Unterhandlungen darüber sind aber schon oben in der Geschichte von Delaware umständlich aus einander gesezt worden. (S. 165. 171 ff. 188. 190.)

Der obgedachte Aufstand in Maryland gab den Vorwand zu einer Klage, die gegen den Erbeigenthümer in England angebracht wurde, nehmlich daß er die Papisten vor den Protestanten in der Provinz begünstige. Karl II, der mit seinen Ministern gleicher Parteilichkeit wegen in Anspruch genommen wurde, wolte gern den Vorwurf von sich ablehnen, und drang deswegen darauf, daß Lord Baltimore alle Aemter bloß Protestanten anvertrauen solte. Vergebens stelte dieser vor, daß die Aemter der Provinz, so viel die verschiednen Fähigkeiten erlaubt hätten, möglichst gleich zwischen beiden Glaubensgenossen getheilt wären (diese Theilung war aber gewiß sehr ungleich, wenn er nicht auf das sehr verschiedne Verhältniß der Zahl der Katholiken gegen die Protestanten Rükficht nahm) vergebens behauptete er, daß er die Miliz und die Waffenvorräthe gänzlich den Protestanten übergeben habe. Auch dies,

ob

ob es gleich die Rechte der Katholiken schmälerte, kam ihm nicht zu Statten, denn er konte sich von einem bedeutenden Vorwurfe: daß er die Zolbediente in der Hebung der vom Parlement aufgelegten Abgaben hindre, nicht frei machen. Daß die Parlementsakten (25 Car II. c. 7.), welche jene Abgaben von den Kolonien forderten, ausdrüklich in der Absicht gegeben wurden, um Einkünfte aus denselben zu ziehen, war eben so ausgemacht, als daß sie zum Theil sehr hart und schwer waren, noch unwidersprechlicher war es, daß sie dem Freiheitsbriefe des Landes gerade zu entgegen liefen. [(J. Lind's) Remarks on the Acts of the 13th Parliam. Lond. 1775. p. 155. 203.] Allein man hatte sich den königlichen Zoleinnehmern thätlich widersezt, und einer derselben war sogar von dem Obersten Talbot, einem Mitgliede des Raths, ums Leben gebracht worden. Lord Baltimore fand jezt nicht für gut, das Beschaßungsrecht dem Parlament abzustreiten, noch weniger wolte er sich selbst diese Einkünfte zueignen, sondern er stelte die Auflagen bloß als nachtheilig für den Handel der Provinz vor, und erklärte es für drückend, daß nach bezahlter Abgabe noch Bürgschaft geleistet werden müste, die Waaren nach einem brittischen oder irländischen Hafen zu bringen; wobei er die Zoleinnehmer als ihrem Könige nicht getreu, und als Störer des Friedens und des Handels der Provinz schilderte. Alles dieses half ihm aber gar nicht. Die Zolbedienten wurden unschuldig befunden, und Karl II. schrieb selbst an den Erbeigen-

eigenthümer einen Brief voller Verweise, welchen die Drohung, den Freiheitsbrief durch ein Quo Warranto aufzuheben, nebst dem Befehl beigefügt war, die rükständigen Abgaben von 2500 L. ungesäumt zu bezahlen, und fürs künftige der Zoleinnahme, wie überhaupt der Volziehung der englischen Handelsgesetze nichts in den Weg zu legen. Der Erbeigenthümer hatte kurz zuvor gesehen, was mit dem Freiheitsbriefe in England vorgegangen war, und besaß zu viel Klugheit, als daß er nicht den königlichen Befehlen unverweigert Gehorsam geleistet hätte. Doch währten die Klagen der Zolbedienten über Mangel an Unterstützung von Seiten des Erbeigenthümers immer fort.

Jakobs II. Thronbesteigung erleichterte das Schikſal der englischen Kolonien auf keine Weise, am wenigsten derer, die mit Vorrechten und Freiheitsbriefen begünstigt waren. Zwar wurde sein Regierungsantrit in Maryland mit ungewöhnlicher Feier begangen, zwar sandte man die treuesten Glükwünsche an ihn, allein dies vermochte den gegen die erbeigenthümlichen Regierungen gemachten Plan nicht zu ändern. Gleich anfangs schikte der König dem Lord Baltimore eine Parlamentsakte zu, die eine Abgabe auf Zucker und Tobak legte, welche zwar die Pflanzer nicht unmittelbar zu bezahlen hatten, weil sie in England von den Verkäufern gehoben wurde, die aber doch weder den Freiheiten der Provinz noch den englischen günstig war. Lord Baltimore gab den Umständen nach, und der neue Oberzolaufseher in Virginia und Maryland, den der

König

König ernant hatte, durfte sich nicht beklagen, daß der Rath der Provinz ihm den verlangten Befehl den Zolbedienten alle Hülfe zu leisten, nur einen Augenblik verweigert hätte. Er gab ihr vielmehr das Zeugniß, daß man sie sehr verunglimpft habe, wenn man sie der Widersezlichkeit gegen die Handelsgesetze beschuldigte. Jakob achtete nicht darauf, denn er hatte einmal beschlossen, nicht nur Englands Staatsverfassung umzuändern, sondern in den Kolonien „keine von der Krone unabhängige Regierungen weiter zu gestatten, die dem königlichen Interesse in Amerika und den Zöllen in England gleich nachtheilig sei." Die Vorstellungen, welche der Erbeigenthümer, der damals selbst in London war, dagegen machte, daß Marylands Regierung nie von dem Freiheitsbriefe abgewichen und stets den englischen Gesetzen gemäß gewesen sei, daß weder er noch sein Vater irgend einer Handlung beschuldigt wären, die den Verlust des Freiheitsbriefes nach sich ziehen könte, den sie so theuer erkauft, und wofür sie dem Reiche eine beträchtliche Provinz erworben hätten, waren umsonst. Der König wolte seine despotischen Plane, so gesezwidrig und ungerecht sie auch seyn mochten, ausführen und der Generalanwald erhielt schon im J. 1687 Befehl, ein Quo Warranto gegen den Freiheitsbrief auszufertigen. Es war leicht voraus zu sehn, was der Erfolg gewesen seyn würde, wenn zum Glük für den Erbeigenthümer nicht Umstände eingetreten wären, welche die Einleitung des Prozesses und die Fällung des Urtheils verzögerten,

und

indem des Königs Aufmerksamkeit auf wichtigere Gegenstände gezogen ward. Inzwischen ließ der Erbeigner die Geburt des königlichen Prinzen, welche so viel Unglük über England brachte, in Maryland feierlich kund thun, und die Gesezgebung bestimte diesen Tag, ohne Zweifel auf des Lords Betrieb, mit schmeichlerischer Huldigung, zu einem jährlichen Dank- und Freudenfeste. [Acts 1688. c. 1.] Der Präsident Joseph, welcher nebst einigen andern der Regierung in des Lords Abwesenheit vorgesezt war, hielt damals in der Generalversamlung eine Rede, oder vielmehr dem Ton und der Länge nach eine Predigt, worin er ihr diese Wohlthat der Vorsehung ans Herz legte, sie zur Treue gegen den König ermahnte, ihr empfahl, mit Virginia eine Verordnung wider die Ausfuhr des ungepakten Tobaks ergehen zu lassen, und sie an die Pflichten gegen den Erbeigner erinnerte, der nichts sehnlicher, als ihr Glük wünsche. Dennoch war das Unterhaus nicht ohne schwere Mühe zu überreden, den verlangten Eid der Treue dem Erbeigenthümer abzustatten. Es verstand sich dazu erst, nachdem es eine lebhafte Vorstellung der Beschwerden der Provinz gegen den Druk der Regierung übergeben, und diese allen ungesäumt abzuhelfen versprochen hatte. Das Verzeichniß dieser Beschwerden und die nachgiebigen Antworten der Regierung zeigen offenbar, wie sehr sie von der Regel des Rechts abgewichen war. Zwar wurde jezt alles in der Güte beigelegt, und das gute Vernehmen äusserlich hergestelt, allein die Unzufrie-

denheit

denheit brach bald von neuem heftiger aus als zuvor. Freilich ward, dies zu bewirken, eine Begebenheit, wie die Revoluzion in England erfordert, freilich muste erst eine aufhetzende Partei entstehen, ehe das seit langer Zeit glimmende Feuer ausbrechen konte. Das Geschrei gegen den Ueberhand nehmenden Einfluß des Pabstthums, welches unter Karls II. und seines Bruders Regierung mit so erwünschter Wirkung verbreitet worden war, halte auch in Maryland eben so kraftvol wieder. Die gelinden duldsamen Gesetze der Provinz und die kluge Regierung des Erbeigenthümers hatten zwar die ehrsüchtige Partei bisher gehindert, es zu ihrem Vortheil zu benutzen, allein kaum war die Nachricht von der in England ausgebrochenen Revoluzion in der Provinz angelangt, als alle vorigen Zwistigkeiten und Beschwerden von der emporkommenden Partei hervorgesucht, und wider die Regierung des Erbeigenthümers angewandt wurden.

Seine Stathalter hatten kaum im Anfange des Jahrs 1689 erfahren, daß Wilhelm mit den Holländern eine Landung in England unternehmen würde, als sie die Vorsicht brauchten, Maryland in den besten Vertheidigungszustand zu setzen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Maasregel die brittische Revoluzion begünstigen solte; und dennoch wirkte sie zu diesem Zwecke. Die Stathalter brachten die zerstreuten Waffen zusammen, und liessen verschiedne Personen als Ruhestörer und Aufwiegler verhaften. Alles that widrige Wirkung; denn auf einmal brach ein

Gerücht

Gerücht von einer Verschwörung aus, welche eine katholische Regierung, von den übrigen Papisten unterstüzt, mit den Indiern angezettelt hätte, um alle Protestanten in der Provinz auf einmal auszurotten. Diese unvernünftige Erdichtung fand in den erhizten Gemüthern der Einwohner nur alzuleicht Glauben, was man auch versuchte, das Unsinnige dieses Gerüchts zubeweisen. Hatte doch England nicht lange vorher die Mordbrennerverschwörung in London, so abgeschmakt die Erdichtung war, leichtgläubig für gewiß angenommen! Die Fortschritte, die das Volk von der Leichtgläubigkeit zum Unwillen, zur Erbitterung und zum verfolgenden Hasse that, waren schnel nnd unaufhaltsam. Es kam noch ein zufälliger Umstand hinzu, welcher die erbeigenthümliche Regierungsform völlig über den Haufen warf. Lord Baltimore hatte Befehl erhalten, Wilhelm und Marie in seiner Provinz ausrufen zu lassen, und versprochen, ihn willig auszurichten. Das Unglük wolte, daß seine Stathalter die ihnen deswegen übersandten Vorschriften nicht erhielten *), bis Virginia den Prinzen von Oranien schon förmlich ausgerufen hatte.

*) Chalmers, der die Geschichte der Provinz, in welcher er eine Zeit lang Zoleinnehmer war, nicht ohne Vorliebe erzählt, scheint auch hier nicht alles zu sagen, was er wuste. Wenigstens giebt er nicht an, durch welchen Zufal die Verhaltungs-Befehle nicht an die Stathalter gelangten, sondern verweist auf die Akten im brittischen Kolonie-Archive. Lord Baltimore hing doch wohl, so lange er konte, der jakobitischen Partei an. Verzögerte er vielleicht auch die Absendung?

hatte. Inzwischen schlossen sie mit den benachbarten Indiern einen Vertrag, oder vielmehr erneuerten nach hergebrachter jährlicher Gewohnheit die alten. Dies ward aber zur Bestätigung des Gerüchts von der Gegenpartei benuzt, welche nunmehr im April 1689 als eine bewafnete Verbindung zur Verteidigung der protestantischen Religion, und zur Behauptung der Rechte des neuen Königs auf diese und alle übrigen englischen Kolonien hervortrat. Ihr Anführer war eben der John Coode, welcher im J. 1681 wegen aufrührerischer Handlungen vor Gericht gezogen, aber freigesprochen wurde. Er war unleugbar ein Mensch von schlechtem Karakter, ein Religionsspötter, ehrsüchtig, ohne Treue, und zu Empörungen geneigt. Anfangs wolten die Stathalter sich den Verbündeten (Associators) mit Gewalt widersezen; allein diese hatten ihre Partei ansehnlich verstärkt, und durch eine schon vorhin ausgestreute Schrift voller Beschwerden, die meistentheils *) ungegründet oder übertrieben waren, aber

*) Die Klage über ein Gesez, welches alle Reden und Handlungen gegen die Regierung des Erbeigenthümers, die das Provinzialgericht für aufrührerisch erklären würde, mit der Straupe, oder mit Durchbohrung der Zunge vermittelst eines glühenden Eisens, mit Landesverweisung oder Todesstrafe belegte, war nicht ungegründet; das Gesez bestand noch, wenn es gleich nicht nach aller Strenge ausgeübt ward. Einer andern Beschwerde, daß Papisten ungestraft Mordthaten begingen, lagen wenigstens einige Beispiele zum Grunde. Ausser dem angeführten Zolleinnehmer Rousby ward in den Revoluzionsunruhen

aber wegen der Dreistigkeit, womit man sie verlangte, Glauben fanden, viele dem Erbeigenthümer und seiner Regierung abwendig gemacht. Die Stathalter übergaben daher das Fort St. Inego, welches die Hauptstadt dekte, auf Kapitulazion den Verbündeten.

Nunmehr hatte die Revoluzion in die Provinz ungestörten Fortgang. Die Häupter der Verbündeten beriefen einen Konvent, welcher am 23sten August 1689 zu St. Mary's gehalten ward, und sich Kenelm Chesoldine zum Sprecher erwählte. Unter dessen Vorsitze bestätigte sie vorläufig alle für eine gewisse Zeit gegebenen Gesetze der Provinz auf drei Jahre. Ob die übrigen dadurch stilschweigend abgeschaft, oder ob ein ausdrükliches Gesez sie ungültig machte, davon fehlen die Nachrichten. Vermuthlich hielt sich der Konvent zu diesem die Revoluzion volbringendem Schritte nicht berechtigt, wenigstens erklärte er bei seiner zweiten Versamlung im J. 1690 daß die vorgeschlagene Aufhebung einiger neuen, den Landbau betreffenden Gesetze ihm nicht zukomme. Er verordnete auch, nachdem er obgedachtes Verzeichniß der Beschwerden drucken und vertheilen lassen, weiter nichts, als daß die Ausfuhr von Mais auf ein Jahr lang verboten seyn solle, und ward im J. 1692 durch den vom Könige gesandten

ruhen ein anderer, Payne, von den Bedienten eines Mitgliedes des Raths ermordet, und die Verbündeten ließen einen der Mörder hinrichten. [Chalmers S. 377. 381 ff.]

ten Stathalter, Lyonel Copley, völlig aufgehoben.

* * *

So endigten sich die Vorrechte des Erbeigenthümers, und die daraus entspringende Regierung, welche beinahe sechszig Jahre gedauert hatte, und nun in eine königliche Regierung überging. Wilhelm III. war viel zu herschsüchtig, als daß er eine Revoluzion, die seinen Wünschen so glüklich zuvorkam, nicht hätte billigen sollen. Er befahl den Häuptern der Verbündeten, die Regierung vorläufig in seinem Namen zu verwalten. Daß diese ihre Macht mißbrauchten, und sowohl Protestanten, als vornehmlich die Katholischen unterdrükten, weil sie in politischen, wie in Religionssachen, nicht einerlei Denkungsart mit ihnen hatten, erhellet aus der Menge von Klageschriften, welche dem Könige deswegen eingesandt waren, die er aber an den neuen von ihm ernanten Stathalter verwies, oder welches vielleicht völlig einerlei war, als unstathaft bei Seite legte, da Copley nothwendig es mit denen halten muste, welche ihm zu der neuen Würde durch ihren Aufstand verholfen hatten. [Chalmers S. 384.]

Auf diese Weise verlohr Lord Baltimore die Regierung und Gerichtsbarkeit über die Provinz, nebst der Ernennung des Stathalters und aller Obrigkeiten, welche der neue König ihm als einem Katholiken nicht wohl lassen konte, wenn er den

Grund-

Grundsätzen irgend treu bleiben wolte, worauf die englische Revoluzion beruhete. Die Einkünfte, welche der Erbeigenthümer vorher aus seiner Provinz gezogen hatte, worunter der Grundzins der beträchtlichste war, und seine Landgüter blieben ihm; die Auflagen für die Regierungskosten hingegen fielen mit diesen Ausgaben nunmehr dem Könige zu *). Die wichtigste Veränderung, welche durch die Revoluzion in der Provinz vorging, war die Einführung der bischöflichen Kirche, als der herschenden. Dies ward in der Generalversamlung, welche der Stathalter Copley im J. 1692 berief, durch ein ausdrükliches Gesez beschlossen, das zwar der Aufschrift nach die Errichtung der protestantischen Religion überhaupt bewirken solte, allein sich ganz auf die Gründung der äusserlichen Kirchenform der Episkopalen beschränkte.

*) Noch im J. 1682 hatte die Generalversamlung den Erbeigenthümer ein ausserordentliches Geschenk von 100,000 L. Tobak angeboten, welches er aber verbat. [Chalmers S. 375.] Die Hafengelder, welche der Lord zufolge der Akte von 1661 c. 7. bisher eingenommen hatte (sie betrugen 14 d. von der Tonne jedes Schifs) sprach ihm zwar die Gesezgebung durch eine Worteverdrehung ab, allein der König bestätigte sie ihm auf den günstigen Bericht des Generalfiskals im J. 1693, und sein Agent hob sie seitdem nach wie vor. Eben so wurden ihm vom Könige die 12 d. Ausfuhrzol von jedem Orhoft Tobak zuerkant, welche ihm die Generalversamlung schon im J. 1671 als Schadloshaltung für die Zahlung des Grundzinses und der Strafgelder in Tobak (das Pfund zu 2 d.) bewilligt hatte. [*Bacon's* Laws 1671. c. 11. Note. 1692. c. 17.]

schränkte. Er befahl, die Grafschaften in Kirchspiele zu theilen, Kirchen zu bauen, und deren Geschworne nebst Predigern, denen feste Gehalte ausgesezt wären, zu unterhalten, zu welchem Ende 40 Pfund Tobak jedem Schazbaren als jährliche Taxe aufgelegt wurden. Solche Vorzüge hatten die Bischöflichen im ganzen englischen Amerika, Virginia ausgenommen, nicht erhalten können. Allein sie hatten auch hier lange vergebens darnach gerungen *), und erhielten erst unter dem folgenden Stathalter den völligsten Triumf, so daß auch die englische Propaganda keine Missionarien hieher zu senden brauchte, da manche Katholiken und Quäker von selbst zu der Hochkirche übergingen. [Humphreys's Hist. Account etc. Lond. 1730. gr. 8. p. 28. 52. Bacon's Laws 1692. c. 2.] Eben diese Gesez-

*) Die päbstliche Kirche hier zu unterdrücken, war längst ihr Wunsch gewesen. Darauf bezog sich schon eine im J. 1655 gedrukte Schrift: Babylon's Fall in Maryland, gegen welche John Langford, der in Lord Baltimorens Diensten war, einen Bogen, Juft and Cleere Refutation etc. Lond. 1655. 8. schrieb, worin er das Duldungsgesez und die eingeführte Religionsfreiheit gut verteidigte. Dr. Thomas Bray, welchen der Bischof von London als seinen Kommissar nach Maryland sandte, war ungemein thätig, seine Kirche recht fest zu gründen, und konte schon sehr günstige Berichte darüber einsenden, wovon auch im J. 1700 und folgendem fünf, nebst seinen Umlaufschreiben an die Geistlichen in Maryland gedrukt sind. [*Kennet's* Bibl. americana. Lond. 1713, 4. p. 180. 181. 183.]

Gesezgebung began ihre Sizungen mit einer feierlichen Anerkennung der königlichen Oberherschaft, sie bewilligte dem Könige einen Zol von 2 sh. Sterling für jedes ausgeführte Oxhoft Tobak, gab manche nöthige und heilsame Gesezze, verbesserte und schafte viele eingerissene Misbräuche ab, und widerrief alle vorhin gültigen algemeinen Gesezze der Provinz, welche jezt mit neuen vertauscht wurden, die jedoch zum Theil von keiner langen Dauer waren *). Zu diesen gehört auch die Bestätigung der Ansprüche an gekaufte Ländereien, welche während der Revoluzion, da das Landamt des Erbeigenthümers ausser Thätigkeit gesezt ward, zweifelhaft geworden waren, bis jenes Landamt wieder hergestelt wurde. Unter dem neuen königlichen Stathalter, Francis Nicholson, welcher im J. 1694 sein Amt antrat, kam die Provinz noch mehr in Ordnung. Sie erhielt von England aus ein neubestätigtes Gesezbuch, welches aus den bisher gültigen Gesezzen zusammengezogen war, und deren gebietende Formel nunmehr im Namen „des Königs und der Königin, durch und mit dem Rath und der Einwilligung der gegenwärtigen Generalversamlung" lautete. Unter der königlichen Regierung erhielt zwar vieles eine festere Einrichtung, besonders was die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Polizei nnd die Einrichtung der Miliz anbetraf; allein der englische Revoluzionskrieg sowohl, als der spanische Erbfolgekrieg brachten der Provinz große Nachtheile,

*) Der in demselben Jahre gegebnen Gesezze waren in allem 85.

theile, nicht nur weil viele Tobaksschiffe aufgebracht wurden, sondern auch weil ihrer einzigen Stapelwaare nunmehr die spanischen und französischen Häfen geschlossen waren. Im folgenden Jahre wagte Coode, welchem der König, ungeachtet er die Revoluzion in Maryland bewirken half, kein Amt anvertrauen wolte, die Ruhe der Provinz durch Aufwiegelung zu stören. Er wurde wegen Gotteslästerungen und Hochverraths gegen den König angeklagt *), und da er sich nicht vor Gericht stelte, des Landes verwiesen. [Chalmers S. 374. 383.] Einige Jahre nachher, nehmlich um das J. 1699, fingen auch die Indier an die Provinz durch Einbrüche zu beunruhigen, jedoch wurden sie durch die Thätigkeit des Obersten Beall bald zurükgetrieben. Vielleicht veranlaßte dies die Gesetze, wodurch den Nanticoke-Indiern ihre Ländereien in Dorchester und Somerset gesichert, und der Rumhandel mit den Indiern eingeschränkt ward. Der Abgaben wurden jezt immer mehr. Im J. 1695 musten 333 L. Sterling zur Unterhaltung der königlichen Kriegsvölker in New-York aufgebracht werden, und in eben dem Jahre legte man einen Zol von 10 Prozent auf die Wiederausfuhr europäischer Güter. Den Stathaltern wurde jezt ein stehender Ge-

*) Coode wird mit Recht als ein schlechter Mensch geschildert; vielleicht war jedoch seine Empörung erweislicher, als seine Gotteslästerung, denn diese sol er vornehmlich in dem Ausspruche geäussert haben, es gebe keine Religion, als die in Cicero's Buche von den Pflichten enthalten sei. [Chalmers.]

halt ausgesezt, und ihnen gewöhnlich auf die Zeit ihrer Amtsverwaltung 3 d. Einfuhrzol von jedem Gallon Wein und geistiger Getränke bewilligt. Ausser diesem wurden 20 sh. Kurant auf jeden eingeführten Negern und eben so viel auf irländische Dienstpflichtige gelegt, in der Absicht, wie das Gesez freimüthig gestand, um die Zunahme der katholischen Einwohner zu hindern. Nun wurden auch Grafschaftstaxen, in Tobak zahlbar, eingeführt, die aber erst im J. 1748 ihre gehörige Einschränkung erhielten. Ein andrer Zol auf die Ausfuhr von Pelzwerk ward zur Beförderung der Freischulen verordnet, allein ausser Annapolis kamen in langer Zeit keine andre zu Stande, obgleich das Gesez mehrmals erneuert und eingeschärft ward. Für die bischöfliche Kirche sorgte besonders der Oberste Nicholson, eifrigst. Auch seine Nachfolger begünstigten die Vermehrung der Kirchengüter. Zweimal ward ein neues Gesez gegeben, wodurch die Herschaft dieser Kirche von neuem festgesezt ward, allein, was sehr merkwürdig ist, zweimal ward es vom Könige verworfen, weil die Generalversamlung mit eingerükt hatte: „daß die bischöfliche Kirche auf den Fuß der englischen Gesetze gegründet sei, und daß des Königs Unterthanen in der Provinz alle Rechte und Freiheiten als Engländer in allen Stücken genießen solten, wo die Gesetze der Provinz schwiegen.“ [Oldmixon's brittisches Reich. d. Uebers. Lemgo 1744. S. 424 ff. Bacon's Laws 1696. c. 18. 1700. c. 1.] Es war Williams Regierungsgrundsäzen nicht

ge-

gemäß, den Kolonien so viel einzuräumen, vielleicht merkte man auch der Gesezgebung Absicht, die Bestätigung der schlau eben in diese Akte eingerükten fremdartigen Klausel zu erschleichen: genug, das Gesez muste ohne den Zusaz angenommen, und derselbe bei der Erneuerung im J. 1704 ganz weggelassen werden. Vorher aber wurden im J. 1702 die Vorrechte der Hochkirche in der Provinz noch erweitert, und ihr die Zusammengebung der Ehepaare ausschließend zugesprochen. Ueber den Handel wurden vielerlei Verordnungen gegeben. Der Landhandel mit Pennsylvania und den Delaware-Grafschaften, welcher stark in Schleichhandel ausgeartet seyn mochte, ward, besonders was die Einfuhr von Mehl, Getreide, Malz, Bier und Pferden *) anbetrift, so wie die Ausfuhr von Tobak dahin bei hoher Geldstrafe gänzlich verboten, und auf die Einfuhr von Wein, Rum und Brantwein daher ein erhöhter Zol von 9 d. für jedes Gallon gelegt **). [Act 1704. c. 30. 43. 1707. c. 5. 1715. c. 18. 36.] Man erniedrigte die Zinsen, um den Wucher zu steuern, auf 6 Prozent, bestrafte die Verfälschung fremder Münzen, und führte die von der Königin für die Kolonien im J. 1709 festgesezte Währung (Proclamation money), welche den Piaster zu 6 sh. Kurant bestimte, in die Provinz ein.

*) Ueber die alzugroße Menge wild herumlaufender Pferde ward lange Zeit viel Klage geführt. Das obgedachte Einfuhrverbot wider Pennsylvania wurde erst im J. 1728 aufgehoben.

**) Dieser ward erst im J. 1724 auf 3 d. herabgesezt.

ein. Im J. 1707 verbot man auch die Ausfuhr von allem rohen und gegerbten Rindshäuten und von altem Eisen, vorher aber vermehrte man die Landstraßen und Fähren, und ermunterte die Anlegung von Wassermühlen, nebst dem Hanf- und Flachsbau durch ausgebotene Belohnungen. Um den Seehandel der Provinz empor zu bringen, glaubte man eine Menge Häfen errichten zu müssen, welche großenheils aber, wie viele der neuerrichteten Ortschaften, keinen Bestand hatten. Jedoch kam der von Annapolis mit dem Orte selbst etwas mehr in Aufnahme, seitdem der Siz der Regierung zuerst im J. 1694 und dann auf immer seit 1699 dahin verlegt worden war. Im J. 1708 erhob die Königin Anne diesen Ort schon zu einer City, und ertheilte ihr deren Vorrechte, welches die Gesezgebung durch eine ausdrükliche Verordnung bestätigte, aber auch in einigen Stücken erklärte und einschränkte. (To confirm the Charter and to explain and restrain some clauses and grants therein contained.) So kühn dies scheint, so versagte doch so wenig der Stathalter, als die Königin dieser Bestätigungsakte ihre Gutheissung. [Acts 1708. c. 7.] Die Volksmenge hatte sich inzwischen so stark vermehrt, und der Anbau so weit ausgebreitet, daß neue Grafschaften errichtet werden musten, daher im J. 1695 Prince George und im J. 1706 Queen Anne hinzu kamen. Es wurden auch manche neue Ortschaften errichtet, obgleich andre wieder eingingen. Alles dieses erforderte viele neue Einrichtungen und Gesezze, mit denen man aber auf-

ferordentlich viel Veränderungen vornahm, beſonders wegen der herſchenden Gewohnheit, die meiſten nur auf einige Jahre, gleichſam zum Verſuche zu geben, dann aber zu erneuern oder aufzuheben. So trug es ſich zu, daß in dem einzigen Jahre 1704 in zwei Sitzungen über 100 Geſetze gegeben wurden, und daß man beinahe alle alten aufhob, das über die Hochkirche, die Freiſchulen und den Hafen von Annapolis, nebſt denen, die einzelne Perſonen betrafen, ausgenommen. Die Gerichtsverfaſſung erhielt indeſſen mehr Feſtigkeit mit der Errichtung der Grafſchaften, deren im J. 1707 ſchon 12 waren. Das Jahr vorher geſchah auch ein Schrit, die Religionsfreiheit einigermaßen wieder herzuſtellen, durch welche ſich Maryland unter der gerechten Regierung des Erbeigenthümers vor andern Kolonien rühmlich ausgezeichnet hatte. Es ward nehmlich die engliſche Duldungsakte zum Beſten der Diſſenter nun auch in der Provinz eingeführt, nicht zur Freude der empor gekommenen Partei, welche dieſe Klaſſe ihrer Mitchriſten vielleicht noch herzlicher haßte, als ſie die Katholiken unterdrükte, deren vormalige Duldſamkeit gegen ſie jezt unedel verkant und mit niedrigem Undanke vergolten ward. Unter den Verordnungen, welche in den lezten Jahren der Königin Anna gegeben wurden, ſind beſonders diejenigen merkwürdig, wodurch das betrügeriſche Packen des Tobaks verboten, die Schuldzahlungen in dieſer Waare rechtskräftig gemacht, und das gerichtliche Verfahren gegen Schuldner

gemildert ward *), imgleichen das Gesez, welches die Berufung der Geschwornen und die Appellazionen innerhalb der Provinz genauer bestimte. Der Regierungsantrit Georgs I. hatte die förmliche Anerkennung des Erbrechts und der Oberherschaft des Hauses Hannover, und ein Gesez, welches die Abschwörung des Prätendenten befahl, zur Folge. In dem ersten Jahre dieses Königs ward auch die Einführung des englischen Maßes und Gewichts in Maryland bestätigt; es wurden vier jährliche Grafschaftsgerichte und in jedem Hundert Constables angeordnet, die jedesmalige Bekantmachung der Gesetze befohlen, der Kriminalprozeß, sonderlich in Ansehung der Diebstähle (die nun mit Geldstrafen und Dienstbarkeit gebüßt werden konten) merklich gemildert, eine bestimte Gerichtsordnung gegeben, die Sheriffs und Advokaten eingeschränkt und zu ihrer Pflicht verwiesen, die Erbschafts- und Testamentsrechte umständlich und genau aus einander gesezt; für Sklaven und Dienstpflichtige erging eine besondre Verordnung, die Verfälschung der Zeichen auf Tobaksfässern ward zu einem Halsverbrechen gemacht, und Ehebruch wie Unzucht mit beträchtlicher Geldstrafe oder blutiger Staupe belegt. [Acts 1715. c. 10. 22. 25. 36. 39. 40. 44. 48.]

In

*) Das Gesez ist oft und selbst 1760 noch auf 3 Jahre erneuert worden. Diese Vorliebe für die Schuldner zeigt sich fast in allen Gesezgebungen der Provinzen von jeher, dagegen die englischen Gesetze immer die Gläubiger mehr begünstigten. Die Wirkungen auf den Kredit musten nothwendig entgegengesezt ausfallen.

In eben dem Jahre starb Lord Charles, und die Gesezgebung bewilligte sogleich seinem Erben und Nachfolger, Benedikt Leonard, den Tobakszol, welchen sie seinem Vater gezwungen hatte zugestehen müssen. So sehr hatte die Partei, welche durch die Revoluzion die herschende geworden war, des Lords Verdienste um die Aufnahme der Provinz, seine auch ihnen vortheilhafte, gewissenhaft beobachtete Duldsamkeit verkant, und so wenig wuste sie seine unerschütterliche Treue gegen eben den König zu schäzen, der ihn aller Vorrechte als Eigenthümer von Maryland, ja selbst derer berauben wolte, welche ihm die Revoluzion wider alle seine Hofnung noch übrig ließ. Lord Charles erlebte es so wenig als sein Sohn, daß ihre Familie wieder in alle ihre Rechte eingesezt wurde, denn die Religion, zu welcher sie sich bekanten, war bei der jezigen Staatsverfassung von England ein unüberwindliches Hinderniß. Als aber Benedikts Sohn und Nachfolger, der minderjährige Charles, nebst seinen drei Brüdern, diesem Religionsbekentniß entsagten, und zu dem bischöflichen übertraten, so hatte er bald das Glük, nicht nur alles Eigenthum (welches auch seinen Vorfahren nicht gekränkt war), sondern auch die Regierung und Gerichtsbarkeit in der Provinz wieder zu erhalten.

Der Stathalter während der königlichen Regierung waren

1692. Lyonel Copley. Starb im J. 1693.

1694. Der Oberste Francis Nicholson. Er wurde im

im J. 1698 nach Virginia als Stathalter verſezt, wo er ſchon im J. 1690—92 Unterſtathalter geweſen war.

1699. Der Oberſte Nathaniel Blakiſton; muſte zur Herſtellung ſeiner Geſundheit nach England zurükkehren.

1703. Thomas Tench, Präſident des Raths.

1704. John Seymour, von der Königin Anna ernanter Stathalter.

1709. Edward Lloyd, Präſident des Raths, verwaltete die Regierung bis 1714.

1714. John Hart, Stathalter der Königin Anna, beſtätigt von Georg I.

* * *

Die Familie Baltimore gelangte nur mit einer kleinen Einſchränkung wider zum völligen Beſiz ihrer Vorrechte in Maryland. Dieſe Einſchränkung beſtand bloß darin, daß ſie zwar den Stathalter ernennen durfte, der König aber ihn beſtätigen mußte. Eine ſo geringe Aufopferung machte ſie um ſo williger, da ſie erſt vor kurzem der Gefahr entgangen war, alle ihre Rechte an die Provinz zu verlieren. Zum Glük aber ward die im J. 1715 im Parlamente vorgeſchlagne Bill, welche alle Kolonien dem Könige in die Hände liefern, und alle Freiheitsbriefe zerſtören ſolte, verworfen. Welche Entſchädigung man auch den Erbeigenthümer von Maryland bewilligt haben möchte, ſo würde ſie doch ſelbſt den damaligen Einkünften, welche Lord Baltimore jährlich wenigſtens auf 3000 L. Sterling rechnete, ſchwerlich gleich geweſen ſeyn. [Anderſon's Hiſt.

Abth. d. Innern) zu Coblenz, Dr. Ludwig Wilhelm Hartleben, evang. aus Kirchspielarni, Reg.-Bez. Minden, Dr. phil. 1. Juli 1850 (Reg.-Bl. S. 1),

halter, welche Würde er sieben Jahre bekleidete. Unter seiner Regierung, welche übrigens durch keine wichtige Vorfälle sich auszeichnet, fing die Ausfuhr aus der Provinz nach England merklich an zu steigen, daher es ihr auch nicht schwer fiel, die neue Auflage von 3 d. von jedem Oxhoft, wovon die eine Hälfte für die Schulen, die andre für die Schulhalter bestimt war, aufzubringen. Ein Gesez wider die heimliche Ausfuhr des Tobaks in die benachbarten Provinzen machte diese Auflage noch einträglicher. Im J. 1723 ließ die Gesezgebung einen ernstlichen Befehl ergehen, daß in jeder Grafschaft wenigstens eine Schule angelegt und jede mit liegenden Gründen begabt werden solte, allein er ward nur langsam und nicht durchgängig befolgt, ungeachtet im J. 1728 unter der Stathalterschaft Benedikt Leonard Calverts, ein neues Gesez darüber gegeben ward. Der Anbau von Maryland hatte unter der Regierung dieses Stathalters, welcher bis 1732 der Provinz vorstand, guten Fortgang; es wurden verschiedne neue Oerter angefangen, unter welchen auch Baltimore war. Schon versuchte man selbst einige Manufakturen, nehmlich das Leinwandweben, und die Anlegung von Eisenhämmern und Eisengießereien in Gang zu bringen. [Acts 1732. c. 11. 17.] Der Handel mit der Stapelwaare des Landes lit aber um diese Zeit, durch die niedrigem Preise des Tobaks in England und den Schleichhandel. Dies erregte einen Aufstand in der Grafschaft Prince George, wo sich viele Landbesizer vereinigten, und nicht

nur

nur ihre eignen Tobakspflanzen, sondern auch bald darauf die ihrer Nachbarn mit deren Einwilligung verwüsteten, weil man ihnen in England nicht die Kosten des Zusammenbindens bezahlte. Ihre Zahl stieg bald, ungeachtet der Stathalter eine Verordnung dagegen ergehen ließ, bis auf 300, und noch höher, so daß er nicht im Stande war, mit Gewalt dem Uebel Einhalt zu thun. [Rapin Thoyras Fortsetz. vom Jahr 1732. D. Uebers. B XI. S. 374.] Vielleicht entstand hieraus der große Geldmangel im Lande, den man durch Einführung des Papiergeldes abhelfen wolte, welches aber der Erbeigenthümer verwarf; vielleicht ward auch wegen dieser Unruhen im J. 1732 ein anderer Stathalter, Samuel Ogle, in die Provinz gesandt, unter welchem die Generalversamlung die Zernichtung des Tobaks auf dem Felde und die Verbrennung der Tobakshäuser durch ein besonderes Gesez mit schweren Strafen belegte, welches seitdem noch öfter und zulezt durch ein immerwährendes Gesez bestätigt wurde. [Acts 1732. c. 8. etc. 1744. c. 5. 1751. c. 7.] In eben demselben Jahre bestimte die Generalversamlung, wie sie in jenen Zeiten mehrmals that, den Preis der Lebensmittel und Handelswaaren, und sezte den Tobak auf 1 d. das Pfund, den Mais auf 20 d. den Bushel, den Weizen aber auf 3 sh. 4 d. ꝛc. So mußten diese Waaren in Bezahlungen angenommen werden, ausgenommen im Grundzins von dem Erbeigner und in den königlichen Zöllen, wo nur Proklamazionsgeld gültig war. Den Grenzstreit, mit Penn

schlich-

schlichtete um diese Zeit ein Vertrag zum Vortheile des Lord Baltimore, indem Penn jezt den ganzen 40 Grad Norderbreite, unter welchem sich die Maryländer schon ziemlich stark angebauet hatten, abtrat, dagegen Lord Baltimore den Grafschaften am Delaware bis zum Kap Hinlopen entsagte. Die Sache war dadurch dem ungeachtet nicht entschieden, weil der Lord wegen der eigentlichen Lage des Kaps noch Schwierigkeiten machte, worüber von neuem ein langwieriger Prozeß entstand, der am Ende im J. 1750 wider den Lord entschieden ward. [Douglaß B. 2. S. 309 - 312. A short Account of the First Settlement of Virginia, Maryland etc. by the English. Lond. 1735. 4. p. 21. Vergl. oben S. 172 f. 186.]

Diese Streitigkeiten und der Zustand der Provinz überhaupt bewogen den Erbeigenthümer, im J. 1733 eine Reise dahin zu thun, und die Regierung selbst bis zu seiner Rükkehr im folgenden Jahre zu übernehmen. Das wichtigste, was er während dieser Zeit bewirkte, war die Einführung des Papiergeldes oder der Kreditzettel, die zwar eine erzwungene Gültigkeit in allen künftigen Kaufverträgen, und stat baarer Geldzahlungen noch vor dem Tobaksgelde einen großen Vorzug hatten, dem Sterlingsgelde aber um 133^{3} im Werthe nachstanden. Jeder Schazbare war verpflichtet, 30 sh. davon zu nehmen, und zugleich 150 Pfund des schlechten, den Handel verderbenden Tobaks, der jezt so häufig war, und eben so viel im folgenden Jahre zu verbrennen. Diese weise Anordnung

war

war mit andern nicht minder zwekmäßigen zur sichern Gründung und Tilgung dieser Papierschuld (welche 90,000 L. Kurant betrug) verbunden. [Acts 1733. c. 6. und Bacons Anmerkungen dazu. Vergl. S. 436.] Eine andre gute Einrichtung, welche während des Lords Anwesenheit zu Stande gebracht wurde, war die bessere Einrichtung der Miliz. Nach dessen Abreise trat Ogle wiederum sein voriges Amt an, welchem nachher im J. 1742 Thomas Bladen folgte, an dessen Stelle Ogle abermals der Regierung vorgesezt wurde, welche er auch bis zu seinem Tode im J. 1751 verwaltete. In diesem Zeitraume hob sich Marylands Wohlstand merklich. Zwar rechnete man schon im J. 1734 seine Volksmenge nach der Zahl der Schazbaren auf 111,000 Menschen, allein sie war nicht lange nach der Mitte dieses Jahrhunderts schon auf beinahe 154,000 gestiegen. [Douglaß B. 2. S. 363. Vergl. oben S. 277.] Der Tobakshandel kam von neuem in weit stärkere Aufnahme, so daß er im J. 1740 schon 110 englische Schiffe, besonders Londonfahrer, beschäftigte, dagegen der virginische nur 80 bis 90 erforderte. [Anderson's Chronol. Deduct. h. a. und ad a. 1731.] Der aachener Frieden verbreitete auch auf Marylands Handel seinen wohlthätigen Einfluß. Zur Sicherung des bleibenden Werths der Stapelwaare dieser Provinz wurden im J. 1745 öffentliche Tobaksniederlagen und Schauanstalten verordnet, und der Einfuhr des schlechten Tobaks gewehrt. Ihre Kreditzettel stiegen wieder im

Werthe,

Werthe, um so mehr, da ein Theil zur bestimten Zeit getilgt, und keine weiter ausgefertigt wurden. Zwei neue Grafschaften, Worcester und Frederick, wurden errichtet, und besonders die lezte stark angebaut. Zu vielen Orten ward jezt der Grund gelegt, und Baltimore durch Einverleibung von Jones'stown erweitert. Der Ausfuhrwaaren fingen nun almählig an, mehrere zu werden, da die Schweinezucht und der Kornbau sich ausbreiteten, daher man auch schon auf Gesetze bedacht war, um ihre Güte zu erhalten. Alles übrige Gewerbe der Provinz hatte erwünschten Fortgang, der selbst durch den spanisch-französischen Krieg nicht merklich gestört ward, wenn man die anfangs glüklichen Kapereien der Feinde ausnimt. Maryland trug das seinige zu den Kriegszügen gegen das spanische Westindien bei, wozu es im J. 1740 fünfhundert Freiwillige hergab, und mit großen Kosten unterhielt. Lord Charles Baltimore erlebte noch den ihm nachtheiligen Ausspruch des Kanzleigerichts in dem Prozesse mit der Familie Penn, denn er starb erst ein Jahr später, am 23sten April 1751. Ihm folgte sein Sohn Frederick als Erbeigenthümer. Dieser war damals noch ein minderjähriger Jüngling, und hatte eben seine Studien auf der deutschen Universität Göttingen vollendet, als er zu der reichen Erbschaft gelangte. Seine Kentniß der alten klassischen und vieler lebenden Sprachen, seine Liebe zur Dichtkunst und andern Wissenschaften hätten einem Manne von seinem Stande wenigstens zur Zierde gereicht, ungeachtet er in den Geist der Alten gar

nicht tief eindrang, keine Dichtergaben beſaß, und nur oberflächliche Kentniſſe aus den Wiſſenſchaften geſchöpft hatte, allein er verdunkelte ſelbſt dieſe Vorzüge durch das wollüſtige Leben und die Ausſchweifungen, denen er ſich bald überließ. Eine Reiſe, welche er im J. 1763 nach Italien und dann von Neapel aus nach Konſtantinopel that, entwickelte die Neigungen, welche nicht lange hernach ſeine Ehre vernichteten und ſein Leben verkürzten. Von ſeiner kurzen morgenländiſchen Reiſe, welche er ſelbſt in einem kleinen, wenig lehrreichen Buche beſchrieben hat, kehrte er im Sommer 1764 zurük, bekümmerte ſich aber wenig um ſeine Provinz, die er auch niemals geſehn hat *). Anfangs ſezte der Stathalter Ogle die Regierung derſelben fort, und veranlaßte, nachdem ſein Oberher voljährig geworden war, die Geſezgebung zu einer guten Verordnung, welcher zufolge der Tod des Erbeigners nie die Stathalterſchaft, und noch viel weniger die vor Gerichten anhängigen Sachen unterbrechen ſolle. Ogle ſtarb am Ende des Jahrs 1751, und der Präſident des Raths, Benjamin Taſker, vertrat inzwiſchen die Stelle deſſelben, bis im Jahr 1753 Horatio Sharpe die Stathalterſchaft übernahm, welche er ſechszehn Jahre lang verwaltete. In ſeine Regierungszeit fiel der ſchwere Krieg, den die Engländer

*) S. Tour to the East in 1763 and 1764. Lond. 1767. 8. Deutſch überſ. von Dr. Volkmann. Leipz. 1768. 8. Der Verf. hat Proben des Witzes und der Dichtkunſt der Morgenländer angehängt, die vielleicht nicht alle ächt ſind.

länder in Nordamerika mit den Franzoſen und deren Indiern beinahe zehn Jahre lang führten, worin aber Marylands Grenzen vom Feinde nicht durchbrochen, obgleich einigemal beunruhigt wurden. Die Regierung der Provinz trug jedoch zur Rettung ihrer mehr gefährdeten Nachbarinnen, Virginiens und Pennſylvaniens treulich bei. Schon im J. 1754 bewilligte ſie, um Virginia beizuſtehen, 6000 L. zu einer Werbung von Kriegsvolk, und zwei Jahre darauf 40,000 L. zu den Kriegskoſten. Zu gleicher Zeit wurden die 200 Man, welche ſchon im Dienſte waren, mit 100 neuen vermehrt, um die nordöſtlichen Grenzen durch Umherſtreifen zu ſichern. Für das Regiment der Royal Americans ließ die Provinz 300 Man werben, und im folgenden Jahre waren 500 Maryländer unter dem Oberſtleutnant Dagworthy im Felde, welche im J. 1758 den Zügen gegen Fort Duquesne unter dem brittiſchen General Forbes beiwohnten. Dieſe Kriegskoſten wurden durch Ausfertigung von Papiergeld herbeigeſchaft, zu deſſen Tilgung man den Einwohnern ſchwere Abgaben auflegte, wozu die Katholiken anfangs höher, als die übrigen ſteuern muſten. Doch ward dieſe Ungerechtigkeit im J. 1760 durch Aufhebung des Geſetzes wieder gut gemacht. Zur Beſchützung der Grenzen wurde das Fort Frederick am Ober-Patowmack nebſt verſchiednen Blokhäuſern angelegt. Die übrigen Geſetze, welche während dieſer Zeit gegeben wurden, betrafen ſonderlich die Sklaven, welche man nicht zum Nachtheil der Gläubiger oder der Armenkaſſe frei-

freigeben durfte, die Kreditzettel und deren Tilgung, besonders aber die wichtige Einrichtung der Tobaksschauen, welche im J. 1763 eingeführt wurden *). (S. oben S. 548.)

Gleich nach dem Kriege suchte man auch die Verwaltung der Gerechtigkeit strenger einzuschärfen, und die Gesetze zur Bezahlung kleiner Schulden besser zu bestimmen. Man legte einen neuen hohen Zol von 2 L. Kurant auf die Einfuhr von Negernsklaven, welcher auch bis 1781 immer beibehalten wurde. Die neue Armenordnung, welche man im J. 1768 einführte, verdient gleichfals bemerkt zu werden. [Acts c. 29.] Nunmehr kam auch die vortrefliche Ausgabe der Gesetze zu Stande, welche der Schreiber des Provinzialgerichts Reverdy Ghiselin und der Schreiber und Prediger Thomas Bacon gesamlet, und mit den Urschriften aufs genaueste verglichen hatten. Nachdem sie die Abschrift beschworen, besorgte Bacon, von dem Erbeigner, dem Stathalter und andern mit Gelde unterstüzt, die Herausgabe, welche der Buchdruckerei zu Annapolis wegen ihrer Schönheit so viel Ehre macht, als dem Samler wegen ihrer Brauchbarkeit. [Bacon's Laws 1762. den Zusaz nach c. 34.]

*) Dies Gesez 1763. c. 18 ist in Bacons Samlung befindlich, und über 12 Bogen stark. Es bestimte auch den Werth der umlaufenden Münzen in Tobak, welchem zufolge ein portugisischer Johannes 920 Pf. eine Guinee 272, und ein Piaster 60 Pfund Tobak galten.

Die Gesezgebung pflegte sich übrigens nicht jährlich zu versamlen, welches auch, da ihre Gesetze gewöhnlich nur auf drei Jahre gegeben, und nach deren Verlauf bestätigt oder abgeändert wurden, nicht nöthig war. Die Tilgung der Schulden wäre, so weislich sie angeordnet war, seit dem Frieden beinahe durch einen langwierigen Streit, welcher zwischen den beiden Häusern der Gesezgebung wegen der Ansprüche des Schreibers vom Oberhause entstand, ins Stecken gerathen; denn dieser geringfügige Umstand machte, daß keine Beschlüsse über Geldbewilligungen zur Volziehung kamen, und die Regierungskosten nicht bezahlt wurden. Die Folgen davon erstrekten sich noch weiter, denn das Geld ward im Lande sehr selten, der Kredit fiel, und die Regierung sah sich, nachdem der Zwist im J. 1766 endlich beigelegt war, genöthigt, von neuem eine Ausfertigung von Papiergelde zu 173,737 Dollarn, dessen Sicherheit auf das in der Loudner Bank belegte Kapital der Provinz gegründet ward, zu bewilligen. Dem folgte nachher im J. 1769 noch eine Ausfertigug von 318,000 Dollarn, die jedoch den belegten Sicherheitsfond, welcher im J. 1769 schon 34,000 L. Sterling betrug, nicht überstieg. (S. 374 f.)

Diese Zeiten sind nicht minder merkwürdig wegen der Vorfälle, welche durch die ersten Beschazungsversuche des brittischen Parlaments in Maryland veranlasset wurden. Auch diese Provinz widersezte sich muthvol den Eingriffen in die Freiheit u. die Vorrechte der Kolonien, die ihr durch den

Ver-

Verleihungsbrief noch unzweifelhafter und bestimmter gesichert waren, als irgend einer andern. Der Unwille über die Stempeltaxe war hier deswegen so algemein als standhaft, allein er brachte keine Ausbrüche von Wildheit hervor, den einzigen ausgenommen, daß der Pöbel das Haus eines zum Vertheiler des Stempelpapiers ernanten Mannes in der Nacht niederriß, und ihn aus dem Lande zu fliehen nöthigte. So entschlossen das Haus der Repräsentanten sich bei diesem Streite bezeigte, so klug und gemäßigt betrug sich der Stathalter. Die Generalversamlung hielt eben ihre Sitzungen, als die Abgeordneten der Kolonien in New-York zusammenkamen, um sich zu einer Bitschrift an den König gegen die verhaßte Akte zu vereinigen. Das Unterhaus berathschlagte lange über die zu nehmenden Maasregeln, und erklärte dem Stathalter, daß es beschlossen habe, der Bitschrift beizutreten. Zugleich bat es um einen kurzen Aufschub seiner Sitzungen. Sharpe bewilligte denselben, ohne die Schritte der Repräsentanten im geringsten zu mißbilligen, und fragte sie zugleich gefällig um Rath, wie er sich zu verhalten habe, wenn inzwischen das Stempelpapier anlangte. Das Haus faßte darauf sehr männliche Schlüsse, und befahl, sie in den Zeitungen ungesäumt bekant zu machen. Es ließ darin die Stelle des Verleihungsbriefes, welche Maryland von brittischer Beschatzung freisprach, wörtlich einrücken, behielt das Recht der Auflagen ihrer eignen Gesezgebung allein vor, u. behauptete zugleich das Urtheil der Geschwornen über Thatsachen als nothwendig in allen gerichtlichen Fällen.

Ob

Ob es gleich dem Könige seine Treue versicherte, so erklärte es doch alle Eingriffe in diese Vorrechte für konstituzionswidrig *). [Collection of Papers relative to the Dispute between Gr. Br. and Am. from 1764—75. Lond. 1777. 8. p. 21 sqq.] Dabei blieb es, und die Ruhe der Provinz wurde nicht weiter gestört, ja das Mißvergnügen verwandelte sich bald nachher, als die Stempeltaxe widerrufen ward, in die völligste Zufriedenheit. Man bewilligte dem beleidigten Flüchtling einen hinlänglichen Schadenersaz, und die versöhnten Maryländer ließen ihn wieder brüderlich unter sich wohnen. [Sharpens Berichte in der Collection p. 113. 123.] Selbst die neuen Versuche des brittischen Ministeriums wider die Kolonien brachten keine heftigen Bewegungen hervor, wohl aber eine mit edlem Muthe verfaßte Antwort des Hauses der Repräsentanten auf die Botschaft des Stathalters, darin er ihnen des Königs Unwillen „über den gefährlichen empörerischen Umlaufsbrief Massachusetts an die Kolonien" erklärte. „Es ist sehr beunruhigend (erwiederten sie ihm in ihrer ernsten Antwort) zu einer Zeit, wo das Volk von Amerika sich durch Parlamentsakten gedrükt fühlt, deren einziger unverhohlener Zwek ist, Einkünfte von ihm zu heben, wo es in pflichtvollem Vertrauen seine Zuflucht

*) Die Antwort des Sprechers an die Repräsentanten von Massachusetts, nebst dem Inhalt der maryländischen Bitschrift an den König findet man in der Collection p. 217 sq. Die lezte ist meistens mit den Worten der erwähnten Schlüsse abgefaßt.

flucht zum Throne nimt, zu sehen, daß eine vorgeschlagene Verbindung, ihre gerechten Beschwerden dem Oberhern vorzutragen, als gefährliche empörerische Versuche, die Konstituzion umzustoßen, angesehen werde. Wir hegen die herzlichste Anhänglichkeit an unsern gnädigsten Oberhern, wir werden stets ehrerbietig die gesezmäßige Gewalt des Parlaments verehren, allein wir werden uns nicht durch einige tönende Ausdrücke abhalten lassen recht zu thun. Nie wird man uns bewegen, einen Brief vol so ausdrüklicher Bezeugungen von Treue und Pflicht gegen unsern Oberhern, und vol so wahrer Grundsätze der Freiheit im geringsten mit Verachtung zu verwerfen. Kühn werden wir stets die Rechte des Volks unterstützen und standhaft behaupten, was nie vergessen werden solte, und die Bill der Rechte einschärft: daß Unterthanen berechtigt sind, Bitschriften an den König zu senden, und daß es gesezwidrig sei, jemand irgend deswegen zu beeinträchtigen." [Collect. p. 218 sq.] Der Stathalter bedauerte die unerwartete Wirkung seiner Botschaft, und erklärte, er habe Befehl, die Generalversamlung sogleich aufzuheben, im Fal sie Freiheitsbeschlüsse nähme. Sonach ward die Sitzung abgebrochen, und Sharpe nicht lange darauf zurükberufen. Er hatte das Land sechszehn Jahr mit unwandelbarer Rechtschaffenheit regiert, und sich durch gefälliges und kluges Betragen in sehr mißlichen Lagen algemeine Liebe erworben. Zwar zeigte das Haus der Repräsentanten immer viele Eifersucht gegen die Vorrechte des Erbeigenthümers, welche wirklich

so vielen andern Unthätigkeiten der herschenden Großen zur Vergessenheit übergegangen, wenn er nicht durch einen schändlichen Ausbruch seiner Wollust, durch die Entführung einer Puzhändlerin, der schönen Miß Woodcock in London seinen Namen, wiewohl mit Schmach beladen, berüchtigt gemacht hätte. Das Verbrechen war desto größer, da er verheirathet, das junge Frauenzimmer von unbescholtenem Karakter, und ihre Entehrung mit der niederträchtigsten List und der abscheulichsten Gewaltsamkeit verbunden war. Dieses Bubenstük kostete dem Lord in einem langwierigen Prozesse große Summen, und nöthigte ihn, sein Vaterland zu verlassen, und landflüchtig in Europa umher zu irren. Er that nunmehr eine Reise um die Ostsee, und dann durch Deutschland nach Italien, wo er auf der Reise nach Neapel im J. 1771 am Fieber starb *). Er vermachte die

*) Er ging über Holland und Hamburg nach Kopenhagen, Upsala, Stokholm, Petersburg, Berlin, Augsburg ꝛc. Am lezten Orte gab er im J. 1790 seine Gaudia poetica Latina, Anglica et Gallica Lingua composita. Anno 1769. gr. 4 sehr prächtig, aber geschmaklos gedrukt heraus. Die lateinischen Verse sind schlecht, und die prosaischen Uebersetzungen nicht besser. Das Buch widmete er Linné, den er bei seinem Besuche ansehnlich beschenkt hatte. Auf seiner Reise führte er gleichsam ein türkisches Harem bei sich. Ueber seinen Prozeß mit Sara Woodcock erschienen eine Menge zum Theil anstößiger Schriften, die man im Monthly Review V. 38. p. 69. 148. 242. 248. 403 sq. angezeigt findet. In seinem Testamente vermachte er seiner Tochter Miß Harford 30,000 L. Sterl., ihrer Mutter 200 L. jährliche

more erweiterte sich mit der Zunahme ihres Handels, welcher nun zu seiner Ausfuhr neue Stapelwaaren, besonders Korn, Mehl und Salzfleisch gewan, für deren Güte neue Gesetze Sorge trugen. [Acts 1771. c. 20.] Dabei scheint doch der Wohlstand der Bürger nicht algemein verbreitet gewesen zu seyn, weil man nicht nur eine beträchtliche Summe neuen Papiergeldes zum Verleihen ausfertigte, sondern auch so viele Gesetze zur Freilassung bankerot gewordener Bürger, und manche andere gegeben wurden, welche dem bösen Schuldenmachen vorbeugen solten, worunter die Bankerotordnung vom J. 1774 das vornehmste ist. [Acts c. 20. Vergl. oben S. 224. 375.] Dies war das lezte Gesez, welches unter der erbeigenthümlichen Regierung erging, denn bald darauf brach der Revoluzionskrieg aus, an welchem Maryland zwar gleich den übrigen thätigen Antheil nahm, allein durch seine Lage das ausserordentliche Glük hatte, nie (einen einzigen kurzen Durchzug des feindlichen Heeres durch den nordöstlichen Landstrich ausgenommen) der Schauplaz des Krieges zu werden, oder unmittelbar durch feindliche Einbrüche zu leiden. Selbst sein Handel genoß vor dem aller andern abgefallenen Provinzen eine vorzüglich ungestörte Sicherheit, welcher die dem Land- und Seekriege gleich entlegene Stadt Baltimore ihre plözliche Aufnahme mehr, als jedem andern Umstande zu danken hat.

* * *

Maryland gab an daurenden, thätigen Freiheitseifer vom ersten Ausbruche der Revoluzion bis

bis zum Ende derselben den übrigen Kolonien nichts nach, und übertraf einige noch durch Mäßigung und Vorsicht. Das Volk versamlete sich schon an verschiednen Orten im J. 1774, nachdem es erfahren, welche Zwangmittel die englische Regieruug gegen Boston versuchen wolte, ohne abzuwarten, was andre Kolonien thun würden, nahm lebhafte Entschlüsse *), war allenthalben bereit, den Handel mit dem Mutterlande abzubrechen, und sandte seine Abgeordneten zu einen Provinzial-Konvent, der am 24sten Junius gehalten ward. [Eddis p. 159 sq. Hanson's Laws 1774. den Zusaz nach c. 28.] Die erbeigenthümliche Regierung war nun so gut wie aufgehoben, ehe noch Henry Harford sie eigentlich angetreten hatte. Bis zur völligen Einrichtung der neuen Regierung verwalteten sie die auf einander folgenden Konvente während ihrer Sitzungen, und in den Zwischenzeiten der von ihnen bestelte Sicherheitsrath (Council of Safety), so wie in den Grafschaften ein vom Volke gewählter Ausschuß (Committees of Observation) die gesezgebende

*) Die ersten Beschlüsse, welche eine nicht starke Mehrheit in der Versamlung zu Annapolis schon am 25 und 27 Mai nahm, waren in einem Stücke ungerecht, indem sie die gerichtliche Eintreibung der Schulden, welche Britten von den Einwohnern der Provinz zu fordern hatten, bis zur Aufhebung der streitigen Parlamentsakten verboten. Daher machten auch viele angesehene Männer namentlich einen Protest dagegen bekant. [S. in *Eddis* p. 159. 162 sq.]

gebende und richterliche Gewalt ausübte. Diese Veränderungen geschahen ohne alle Unruhe und Gewaltthätigkeiten, ungeachtet manche angesehene und reiche Männer von der Partei des brittischen Ministeriums waren. Daß das Volk in Baltimore sich des daselbst aufbewahrten Waffenvorraths der Provinz bemächtigte, geschah erst am 26sten April 1775, nachdem der Ausbruch der Feindseligkeiten in Massachusets bekant geworden war. Eine Ladung Tee, welche im Oktober dieses Jahres von einigen Kaufleuten eingebracht wurde, hätte denselben vielleicht sehr gefährlich werden können; das Volk begnügte sich aber schon mit einer demüthigen Abbitte und dem Erbieten, die verhaßte Waare zu zerstören, als die besorgten Eigenthümer, um es völlig zu besänftigen, ihr Schif in Brand steckten *). [Eddis p. 171 sq.] Der Stathalter Eden hatte inzwischen Maryland am 28 Mai verlassen, weil ihn Familienangelegenheiten nach England riefen, und kam im November in die Provinz zurük, wo ihm, ungeachtet aller Volksgunst, die er bisher genoß, viele Widerwärtigkeiten droheten, welches er jedoch durch Klugheit glüklich genug abzuwenden wußte. Während seiner Abwesenheit hatten die Freimänner zu Annapolis am 26sten Julius durch eine große Zahl von Abgeordneten sich zum bewafneten Widerstande gegen England, wenn keine konstituzionsmäßige

*) Im folgenden Jahre verbrante jedoch der Pöbel ein anderes Schif, welches mit englischen Gütern nach Annapolis kam. [Eddis p. 217.]

mäßige Aussöhnung Stat fände, vereinbart, aber sich auch zugleich verpflichtet, die bürgerliche Gewalt in Volziehung der Gesetze zu unterstützen. Ausserdem wurde beschlossen, 3000 Man (Minute men) zu werben, die Miliz bereit zu halten, und für 266,000 Dollar Kreditzettel auszufertigen. Dem allen ungeachtet wolte Maryland, obgleich der Konvent den Eid der Treue gegen den König, so lange der Zwist währte, abgeschaft hatte, noch in keine gänzliche Lossagung von der englischen Herschaft willigen, obgleich der Vorschlag in diesem Konvente schon geschah, ehe noch der Kongreß darüber rathschlagte. Allein da sieben Grafschaften unter elfen dawider waren, so wurden die maryländischen Abgeordneten bei dem Kongresse angewiesen, dagegen zu stimmen, bald darauf aber befehligt, der beschlossenen Unabhängigkeitserklärung, wenn sie diese Maasregel für heilsam hielten, beizutreten. [Remembrancer V. 3. p. 261 sq. V. 4. p. 98 sq.] Nicht lange, nachdem dieser Schrit geschehen war, verließ der Stathalter Eden die Provinz. Er hatte noch zuvor sich durch Erhaltung der Ruhe bei mehrern Gelegenheiten um dieselbe verdient gemacht. Im März ward nehmlich das Land durch die Erscheinung einer königlichen Kriegsjagd in der Bai in plözliches Schrecken gesezt. Sie war bestimt, einen Kaper, der zu Baltimore ausgerüstet wurde, wegzuführen, und Mehl für die Flotte einzukaufen. Weil aber die Tobaksniederlagen sehr angefült waren, so befürchteten deren Besizer, daß sie auch diese in Brand stecken werde. Eden rieth eine

Friedens-

Friedensflagge an den Befehlshaber zu senden, welche er mit einer Botschaft an denselben begleitete, wozu der Zolaufseher Eddis bevolmächtigt wurde. Die Vorstellungen, welche dieser that, und der ernstliche Widerstand, welchen der Kaper drohte, der auch so glüklich war, der Jagd eine aufgebrachte Prise abzunehmen, bewogen das königliche Schif, sich unverrichteter Sache zu seiner Flotte zurükzuziehen. [Eddis p. 258—269.] Ueberhaupt hatte des Stathalters einnehmendes Betragen und die hervorleuchtende Neigung, das Wohl seiner Provinz zu befördern, ihm so algemeine Hochschätzung erworben, daß man ihn ungern, und erst, als die Lage der Sachen seine Gegenwart durchaus nicht länger erlaubte, aus dem Lande entfernte. Auch dieser Schrit war von Seiten des Sicherheitsraths mit der äussersten Schonung und Achtung für seine Person begleitet. General Lee, welcher das südliche Heer der Amerikaner befehligte, hatte Briefe aufgefangen, worin der brittische Staatssekretär dem Stathalter des Königs Beifal über sein Betragen meldete. Der Befehlshaber verlangte daher, daß die maryländische Regierung Eden sogleich ergreifen, und alle seine Papiere wegnehmen solte, weil dies zu wichtigen Entdeckungen über die Absichten des Ministeriums leiten könne. Der Sicherheitsrath begnügte sich aber, Eden verbindlich zu machen, daß er die Kolonie nicht vor der Zusammenkunft des nächsten Konvents verlassen wolte. Eden widersezte sich der Nothwendigkeit nicht, und gab sein Ehrenwort. Der Konvent fand bald darauf für

gut,

gut, ungeachtet auch der Kongreß sowohl als der virginische Konvent die Verhaftung nachdrüklichst und öffentlich empfahlen, daß der Stathalter nach England zurük gehen solte, und sandte ihm daher eine Addresse zu, welche dankbar seine dem Lande geleistete Dienste anerkante, und den wärmsten Wunsch ausdrükte, daß er bald, wenn der Zwist konstituzionsmäßig beigelegt wäre, zu ihnen zurükkehren, und die Regierung übernehmen möge. Eden ließ daher eine Kriegsfregatte unter Stilstandsflagge in die Bai kommen, auf welcher er sich endlich am 23sten Junius, selbst von einigen Mitgliedern der neuen Regierung und von vielem Volke bis an die Küste begleitet, einschifte, und nach England zurük begab. Ein widriger Umstand unterbrach noch zulezt das gute Vernehmen, aber ohne seine Schuld; denn der Kapitän der Fregatte hatte heimlich einige entflohene Dienstpflichtige nebst einem Ueberläufer aufgenommen, und wolte sie nicht ausliefern, weswegen man das noch nicht an Bord gebrachte Gepäcke des Stathalters in Beschlag nahm, so daß er ohne dasselbe abzureisen genöthigt war. [Eddis p. 278 sqq. 290 sqq. Remembr. V. 3. p. 334 sq.]

Nunmehr ward der Wunsch nach Unabhängigkeit auch in Maryland immer lauter und algemeiner, wozu Virginiens Beschlüsse und dessen öffentlicher Tadel der Mäßigung der marylándischen Regierung, nebst einem heftigen Wigh-Club in Baltimore nicht wenig beitrugen. Die Abgeordneten der Provinz stimten daher der Erklärung

des

des Kongresses am 4ten Julius einmüthig bei, und die Unabhängigkeit ward nicht lange nachher in dem neuen Staate feierlich ausgerufen. Der Konvent zu Annapolis war darauf vorbereitet, und hatte inzwischen schon am 3ten Julius beschlossen, daß ein neuer Konvent, um eine bloß auf das Ansehn des Volks gegründete Regierung zu formen, gewählt würde. Dieser versamlete sich am 14ten August zu Annapolis, und bestand aus 43 Abgeordneten. Er brachte nach langen Berathschlagungen die Erklärung der Rechte und die neue Staatsverfassung zu Stande, nach welcher seitdem der Staat ist regiert worden. (S. 299 ff.) Eben dieser Konvent errichtete auch zwei neue Grafschaften, denen er die republikanischen Namen Montgomery und Washington gab.

Zum ersten Guvernör des neuen Staats ward Thomas Johnson gewählt, welchem im J. 1779 Thomas Sim Lee folgte, der diese Würde bis zum Frieden mit England bekleidete.

Noch war die Regierung gar nicht zu ihrer Festigkeit gelangt, als schon der Staat durch die Flucht des Kongresses beunruhigt ward, welcher sich im Dezember 1776, da das englische Heer durch New-Jersey nach dem Delaware drang, von Philadelphia nach Baltimore begab. Allein die Furcht vor einem feindlichen Einfalle ward bald glüklich entfernt, so daß der Kongreß schon am Ende des Februars 1777 nach seinem vorigen Versamlungsorte zurükkehren konte. In eben diesem Monate eröfnete die erste Generalversam-

lung ihre Sitzungen zu Annapolis. Das vornehmste Geschäft derselben war die Werbung der zum Bundesheere bestimten Kriegsvölker, die Einrichtung der Miliz, die Ausfertigung neuen Papiergeldes, und zugleich die Herstellung und völlige Anordnung der Gerichtshöfe zur Ausübung der Gerechtigkeit und Volziehung der Gesetze, welche man sich rühmlichst angelegen seyn ließ. Zu diesem Zwecke wurden auch in jeder Grafschaft Waisengerichte eingeführt. (S. 324.) Imgleichen wurde die Gewalt des Guvernörs und des Raths, um die Verteidigung des Staats kraftvoller zu machen, erweitert, und ihnen alle Rechte des vorigen Sicherheitsraths, das einzige, Landesverweisungen zu verhängen, ausgenommen, auf einige Zeit erheilt. [Hanson's Laws 1777. c. 24.] Dies und die schweren Strafgesetze gegen Landesverräther, und alle, welche irgend dem Feinde Beistand leisteten, waren Maaßregeln, welche die Umstände gebieterisch forderten. Es fehlte auch diesem Staate nicht an vielen Bürgern, welche mit der neuen Ordnung der Dinge unzufrieden waren, welche der Unabhängigkeitserklärung widerstrebt hatten, und das Volk aufzuwiegeln suchten. Schon im Anfange dieses Jahrs entstanden auf dem östlichen Ufer und in dem angrenzenden Delawarestaate heftige Unruhen, welche sich jedoch, als virginische Kriegsvölker herbei eilten, bald

*) Nachdem dieses Gesez in einigen Sitzungen erneuert worden, hörte es im April 1778 völlig auf. [Laws. March 1778. c. 13.]

bald legten. Gleiche Bewegungen brachen in Somerſet im März des folgenden Jahres aus, die mit denen im Delaware zuſammenhingen, welchen aber der General Smallwood und der Oberſte Giſt, vermittelſt aufgebotener Miliz, noch vorbeugten. [Remembr. V. 5. p. 95. Smyth's Travels V. 2. p. 331 fqq. und oben S. 194.] Weit größere Gefahr drohte dem Staate, als die Brüder Howe mit ihrer großen Flotte und einem mächtigen Kriegsheere in die Cheſapeak-Bai drangen. Jezt glaubten ſich Annapolis und Baltimore ſchon ihrem Untergange nahe, als die Noth ſchnel vorüberging, indem das Heer am 25ſten Auguſt bei Elk Ferry landete, und ſeinen Zug nach Pennſylvania nahm, die Flotte aber, um zur Einnahme von Philadelphia mitzuwirken, nach dem Delaware ſegelte. Maryland ließ jezt, um ſeinen hart bedrängten nordlichen Nachbaren, Pennſylvania und Delaware, zu Hülfe zu kommen, einen Theil ſeiner Miliz dahin aufbrechen. Seitdem hat dieſer Staat nie im geringſten durch unmittelbare feindliche Anfälle während dieſes Kampfes um Freiheit gelitten, obgleich im J. 1781 das nahe Virginia der Schauplaz wichtiger Kriegsbegebenheiten wurde, daher auch die Generalverſamlung ſchon einen beſondern Rath für den öſtlichen Theil des Staats verordnete, und ihn mit ausgedehnter Macht verſah, ſowohl wegen der Stimmung der Einwohner, als weil die feindliche Flotte die Gemeinſchaft beider Ufer mit einander leicht aufheben konte. Dennoch trug Maryland zum Bundesheere ſtets reichlich

bei *), versorgte es zum Theil auch mit Lebensmitteln, deren Ausfuhr daher fast immer verboten war. Die Kosten dieses Krieges **) fielen den Einwohnern schwer genug, da die Regierung stets darauf bedacht war, das Papiergeld, welches sie ausfertigen muste, baldmöglichst zu tilgen, und ihre beste Hülfsquelle, das in der englischen Bank angelegte Kapital, eine Zeit lang, durch ungerechte Maasregeln des Feindes, verstopft war. Doch vermochten sie diese Lasten eher als andre Staaten zu tragen, da ihr Land von keinem feindlichen Heere verwüstet ward, und ihr Han-

*) Maryland stellte während des Krieges ins Feld

1776	Linientruppen	637.	Miliz	2592.
1777	—	2030.	—	1535.
1778	—	3307.		
1779	—	2849.		
1780	—	2065.		
1781	—	770.		
1782	—	1280.		
1783	—	974.		
		13,912.		4127.

Massach. Mag. 1791. p. 282. Im J. 1781 befahl die Regierung zwei Bataljonen Miliz, zum Bundesheere zu stoßen. [Laws. Vergl. S. 386.]

**) Ueber die Abgaben von 1777—1785 s. oben S. 377. Die für 1781=30 sh. von 100 L. konte auch in Tobak, Mehl, Korn und Salzfleisch bezahlt werden. Bei der Vermögensteuer für 1782 nahm man das rothe Papiergeld für vol, das schwarze, zwei Dollar für einen, und das Kongreßpapier drei D. für einen an. Diese Abgabe ward aber auf 30 sh. herabgesezt.

Handel, besonders nach dem französischen und holländischen Westindien, wegen der günstigen Lage ihrer Häfen an der weit ins Land gehenden Bai, selten ganz gehemt werden konte. Dies erklärt die merkliche Zunahme der Stadt Baltimore und ihres Wohlstandes, indeß die meisten übrigen Seehäfen der Vereinten Staaten merklich litten. Die Regierung that ihrer Seits alles, den Handel zu unterstüzen, und verordnete eine Mehl- und Stabholzschau in Baltimore, weil durch die Ausfuhr dieser Waaren nach Westindien, sonderlich durch die Mehlausfuhr, zulezt viel gewonnen wurde. Vorher hatte sie schon ein Naturalisazionsgesez gegeben, um Fremde noch mehr durch vortheilhafte Bedingungen ins Land zu ziehen. Sie bestimte im J. 1781 die Werthverringerungsstufen des Papiergeldes, und den Gehalt der Münzen gegen dasselbe, und sezte ihre Zölle zum Theil herab. Vor allen aber war sie auf Tilgung der Staatsschuld ernstlich bedacht, und es gelang ihr, sie nach den besten Grundsäzen und mit glüklichem Erfolge zu bewirken, ob sie gleich den Grundzins des Erbeigenthümers im J. 1780 auf ewig abschafte. Da sie im folgenden Jahre zugleich den Verkauf der unbesezten westlichen Gegenden beschloß, und diese immer stärker angebaut wurden, so gewan sie eine neue Quelle von Einkünften; eine andre war die Einziehung der Güter der ausgewanderten Königsfreunde. Diesen hatte man bis zum J. 1780 vergönnet, sie durch ihre Agenten verwalten zu lassen, welche ihnen die Einkünfte davon übermachen durften. Weil aber die brittische Regierung

gierung diese Mäßigung verkante, und nicht nur in Süd-Carolina der Kapitulazion von Charleston zuwider, viele Landgüter als verwirkt einzog, sondern sogar die Wechsel auf die maryländischen Staatsgelder in der englischen Bank nicht anerkennen ließ, so beschloß endlich die Generalversamlung, die brittischen Güter in der Provinz, dem Vergeltungsrechte gemäß, für verwirkt zu erklären. Sie verfuhr dabei aber nicht minder nachsichtig, als gerecht, indem sie alle seit 1775 ausgewanderte, die in einer bestimten Frist wieder zurükkehrten, und der neuen Regierung sich unterwürfen, wie auch alle, die sich abwesend als Freunde derselben thätig bewiesen hätten, von der Strafe ausnahm *).

Diese Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit gereicht der Regierung dieses Staats eben so sehr zur Ehre, als die Beförderung neuer Schulanstalten, indem sie mitten in diesem Kriege verschiedne Akademien bestätigte, andre begabte, und

das

*) Das Eigenthum der Witwe des ehmaligen Stathalters Ogle ward ihr ausdrüklich vorbehalten, und Horatio Sharpe erhielt die Erlaubniß, seine Güter wieder anzutreten, oder an Unterthanen der Vereinten Staaten zu verkaufen. So belohnte man die Rechtschaffenheit dieses noch immer von Maryland geliebten Stathalters. Die beträchtlichsten der eingezogenen Güter waren die des Erbeigenthümers Harford, James Russels u. a. [Hanson's Laws 1780. June c. 24. Oct. c. 45. 51.] Ueberhaupt ging das Gesez erst nach starkem Widerspruche einiger der angesehensten Mitglieder in der Versamlung durch. [Remembrancer V. 10. p. 172 sq.]

das Washington-Kollegium stiftete. (S. 399 f.) Auch die bischöfliche Kirche wurde in ihren Besitzungen bestätigt, ob sie gleich aufgehört hatte, die herschende zu seyn, und die ehmalige ungerechte Kopfsteuer einbüßen muste. [Hanson's Laws 1779. March c. 9.]

Mit dem Kongresse gerieth die Generalversamlung zuweilen in einiges Mißverständniß, welches doch jedesmal bald gehoben wurde. So verwarf schon 1776 der Kongreß ihren Beschluß, den Soldaten hohes Handgeld stat der versprochenen Ländereien zu bewilligen. Ernstlichere Folgen für das gemeine Beste hätte einige Jahre nachher die Weigerung haben können, der Bundesverfassung beizutreten. Die marylandische Regierung verschob diese Sache keinesweges, weil sie den Bund misbilligte, oder für die gute Sache der Freiheit lauer geworden wäre, sondern Virginiens große Ansprüche auf die westlichen hinter Maryland gelegenen Länder (welche jezt den Staat Kentucky ausmachen) erregten Marylands Eifersucht, und zwar nicht ohne Ursache. Es war selbst in enge Grenzen eingeschlossen, und hatte wenig unverliehenes Land übrig, sah aber vorher, daß seine Nachbarin, wenn sie ihre Ansprüche durchtriebe, durch den Verkauf jener Länder sich bald bereichern, von ihren Schulden befreien, und alle Abgaben aufheben würde. Dies aber drohete Maryland, dem solche Vortheile fehlten, eine starke Auswanderung seiner Einwohner, und vielleicht, wenn einst

das

das übermüthige Virginia von der Bundestreue und Gerechtigkeit abwich, noch größere Gefahren. Der Kongreß hatte aber gute Gründe, sich auf jene Streitfrage jezt nicht einzulassen, daher die Generalversamlung ihren Abgeordneten beim Kongreß im J. 1779 befahl, den Bund nicht eher zu unterschreiben, bis gewisse Artikel die Abtretung der westlichen Länder an den Kongreß hinzugefügt wären. Als aber Marylands verzögerter Beitrit, nachdem alle übrigen Staaten die Bundesartikel angenommen hatten, viel Aufsehen machte, und Englands Hofnungen, eine Trennung zu bewirken, dadurch von neuem belebt wurden, so bemühten sich die vornehmsten Patrioten die Sache zu vermitteln, und selbst der König von Frankreich erklärte seinen Wunsch, daß Maryland nachgäbe. Deswegen erhielten endlich, da zudem schon einige Staaten dem westlichen Lande zum Besten des Bundes entsagten, die Abgeordneten des Staats Volmacht, dem Bunde mit der Erklärung beizutreten, daß Maryland keinen Augenblik sich der thätigsten Behauptung der Unabhängigkeit entzogen habe, und um die Hofnungen des gemeinschaftlichen Feindes gänzlich zu zernichten, dem Verein beypflichte, aber seine Rechte auf einen Antheil an den westlichen Ländern sich ausdrüklich vorbehalte, und von der Gerechtigkeitsliebe der übrigen Staaten künftig erwarte, daß man keinem der Verbündeten ausschliessende Rechte auf jenen Landstrich zugestehen werde. Dem zufolge ward der Bund am 12 Februar 1781 auch von den maryländischen Abgeordneten unterzeich-

terzeichnet, und von der Generalversamlung bestätigt. [Journal of Congress, V. 5. p. 208 sqq. V. 6. p. 179 sq. V. 7. p. 32 sq. Hanson's Laws 1780. c. 40.] Noch am Ende des Krieges, als einige Umstände befürchten liessen, daß man vielleicht Englands Vorschläge zu einem besondern Frieden, mit Ausschlusse Frankreichs, Gehör geben möchte, nahm das Haus der Abgeordneten dieses Staats den kraftvollen Entschluß, daß der Kongreß nicht berechtigt sei, irgend einen Frieden mit England einzugehen, welcher der Bundestreue gegen Frankreich und der gänzlichen Unabhängigkeit der Vereinten Staaten irgend zuwider wäre. [Remembr. V. 14. p. 181.] Wenn Marylands Gesezgebung auf diese Weise für ihre Rechte und für das gemeine Beste des Bundes eiferte, so zeigte sie sich dennoch äusserst willig, alle heilsamen Maasregeln des Kongresses zu unterstüzen, und ging darin manchem andern Staate vor, wie ihre Bewilligung des Ausfuhrzols, den verschiedne dem Kongresse versagten, beweist. [Acts Apr. 1782. c. 48 etc.]

Maryland hatte bei diesem Kriege das seltene Glük, daß es in Verhältniß mit vielen andern Staaten des Bundes wenig verlor, ja vielmehr gewan; denn selbst seine Volksmenge hatte, ungeachtet der Auswanderungen nach dem westlichen Pennsylvania und Virginia, einigen Zuwachs erhalten. (S. 281.)

* * *

Der

Der unabhängige Freistaat wurde seit dem Frieden nach eben den weisen Grundsätzen und mit eben der vorsichtigen Klugheit regiert, als während des Krieges. William Paca, welcher schon in den Konventen, in der Gesezgebung und als Abgeordneter beim Kongresse dem Staate gedient hatte, ward im J. 1783 zum Guvernör erwählt, und behielt diese Würde noch im folgenden. Zwei wichtige Gegenstände musten jezt die Regierung vornehmlich beschäftigen, das Finanzwesen des Staats und die Belebung des Handels. Zu beiden zeigte sie sich unermüdet thätig. Sie stelte einen Finanzintendanten an, und befahl dem Schazmeister, den Vermögenszustand des Staats jährlich öffentlich bekant zu machen, errichtete einen vereinigten Fond, die Sicherheit der Staatsschuld zu begründen, sorgte für völlige Abbezahlung der Kriegsvölker, übernahm die Forderungen der Einwohner an die eingezogenen Güter, und sandte einen besondern Agenten, Samuel Chase, nach London, um das Bankkapital des Staats aus den Händen der Verwalter zu retten, die es nicht ganz ausliefern wolten, weil einer derselben, James Russel, eine Forderung von 12000 L. Sterling an Maryland für seine daselbst eingezogenen Güter machte. Der Prozeß wurde vor das brittische Kanzleigericht gebracht, und zum Vortheil des Staats entschieden. [Acts 1783. c. 35. 1784. c. 76. Vergl. S. 370.] Die Aufnahme des Handels war das zweite große Augenmerk der Regierung, wobei der Eifer und die Bedürfnisse der Einwohner ihr sehr zu Hülfe kamen.

Je-

Jedoch war Maryland bei dem Gebrauche der ihm neu geöfneten Handelsquellen vielleicht vorsichtiger, als viele der übrigen Staaten. Die Einfuhr europäischer Güter wurde anfangs hier gleichfals wohl zu weit getrieben, allein die Ausfuhr nahm auch ausserordentlich zu. Aber wenn man auch zu unvorsichtig in England neue Schulden machte *), da die alten noch nicht abgetragen waren, wenn die wohlfeilen Preise des überführten Markts viele Verschwendung veranlaßten, so nahm man doch in der Folge nicht zu trüglichen Hülfsmitteln seine Zuflucht, und überließ sich wenigstens hier nicht der Sucht nach neuem Papiergelde. Zwar wolte das Haus der Repräsentanten gern eine große Summe ausfertigen lassen, allein der Senat verwarf die schädliche Bill einmüthig. Es entstand freilich ein heftiger Zwist daraus, und viel Unruhe in beiden Häusern; die Sache wurde aber vor das Volk gebracht, und die gesundere Politik behielt die Oberhand über die Habsucht. [James Mc Henry's Remarks on the proposed plan of an Emission of paper. Annapolis (1787.) 8. Baltim. Adv. 201.] Gleich nach dem Frieden war man sehr ernstlich auf die Erweiterung der innern Schiffahrt bedacht, und es entstanden die vom Staate begünstigten Potowmack-

*) Das Haus der Repräsentanten rechnete die Schulden vor dem Kriege auf 600,000 L Sterl., die man in den ersten vier Jahren nach demselben auf 400,000 L. vermehrt habe. Mc. Henry, der für den Senat schreibt, macht diese Rechnung sehr verdächtig, und sezt die alte Schuld auf 300,000 L. Kurant herab.

towmack- und Susquehannah-Kanal-Kompanien. (S. 420. 422 sq.) Im J. 1785 gab man eine besondre Verordnung über den Handel, die Schiffarth und die Zölle, wodurch zwar alle zu Lande eingeführten Waaren *) dem Seezol unterworfen waren, aber alle Abgaben von ausgeführten aufgehoben wurden. Zugleich erhöhte man die auf eingebrachte Luxuswaaren, und bestimte drei Viertheile der ganzen Zoleinnahme patriotisch für den Kongreß zur Verminderung der Schuld der Vereinten Staaten. [Acts 1783. c. 26. 1785. c. 76.] Die Abschaffung des Negernhandels, welche die Gesezgebung im J. 1783 beschloß, war doch ein guter Schrit, die Aufhebung der Sklaverei vorzubereiten, wenn auch dies der Zwek noch nicht seyn durfte, und die späterhin entstandene menschenfreundliche Gesellschaft, welche diese lezte zu befördern suchte, vielen im Hause der Abgeordneten nicht erwünscht war. (S. 291.) Die Folge von jenen Handels-Verordnungen, wie von mehrern andern, welche verschiedne Marktplätze und besonders Baltimore betrafen, waren für den Staat sehr vortheilhaft, der vornehmlich seit dem Frieden durch den westindischen Handel und die Tobaksausfuhr nach mehrern europäischen Ländern gewan. Gewiß war es auch eine gute Verwaltung der Staatseinkünfte, welche

*) Ohne Zweifel nur die ausländischen, welche über Philadelphia und durch Delaware ins Land kamen; denn Landeserzeugnisse waren keinem Zol unterworfen.

welche machte, daß schon seit dem J. 1786 keine Vermögensteuer mehr ausgeschrieben werden durfte. (S. 563.) Von einer andern Seite hat jedoch Marylands Regierung den Vorwurf leiden müssen, daß sie diese Einkünfte durch eine ungerechte Handlung beträchtlich vermehrt habe. Man gründet denselben vornehmlich auf die Einziehung der Güter des Erbeigenthümers Harford und des Stathalters Eden, imgleichen auf die dem Schatze während des Krieges ausbezahlten Schuldforderungen brittischer Gläubiger. Harford und Eden kamen wirklich im August 1783 aus London in Maryland an. Jener, der bei dem Ausbruche der Revoluzion nur 23 Jahr alt, und damals also minderjährig war, hatte sein Erbland zuvor nie betreten, Eden aber war aus diesem Lande gewissermaßen verwiesen worden. Harford gab im Jahr 1784 eine Bitschrift an die Generalversammlung ein, und berechnete den Verlust, den er an zehnjährigem Grundzins, rükständigen Pachtgeldern und an eingezogenen Ländereien lit, auf 587,000 L. Sterling. Die Gesezgebung ließ im folgenden Jahre diese Erörterungen durch drei Ausschußmännner untersuchen, deren Ausspruch zwar die Nothwendigkeit brittisches Eigenthum im lezten Kriege für verwirkt zu erklären, anerkante, allein es doch für billig hielt, mit Harford zu unterhandeln, um ihn mit einer Geldsumme abzufinden. Beide Häuser rathschlagten darüber nicht einmal, sondern der mit Gründen *) begleitete Ausspruch

*) Morse irret also, wenn er behauptet, man könne die Gründe nicht angeben. [Univ. Geogr. Ed. 3. P. 1. p. 600.]

spruch des Senats gab der Sache bald mit groſser Mehrheit eine ganz entgegen geſezte Entſcheidung, die freilich auf Grundſätzen des Rechts, aber nicht der Güte beruhete. „Geſezgebungen, hieß es, müſſen durch feſte Regeln und Grundſätze in ihren Handlungen geleitet werden. Nach dem Verhältniß, wornach wir Harford eine Vergütung bewilligten, gehörte ſie jedem Auswanderer und Britten, deſſen Güter das Geſez einzog. Sein Verluſt berechtigt ihn zu Anſprüchen an das brittiſche Parlement, nicht an uns. Wir verſchoben die Einziehung lange genug, und ſelbſt das Geſez, das ſie befahl, gewährte dem Bittenden eine hinlängliche Friſt, um ihr zuvor zu kommen. Zwölf Monate verſtrichen, ehe das Geſez nach langen warmen und öffentlichen Rathſchlagungen zur Volziehung kam. Warum erſchien Harford, der ſchon im Frühjahr 1779 voljährig ward, nicht wie jezt bei uns, ward Bürger des Staats und unterwarf ſich deſſen Geſezen? Das hätte ihm alles gerettet. Stat deſſen blieb er in England, erkante deſſen Oberherſchaft, und führte vor deſſen Gerichten mit des verſtorbenen Erbeigenthümers Schweſtern einen Rechtshandel über eben dieſe Beſitzungen, die er jezt von uns verlangt. Der Grundzins, für welchen Harford Erſaz verlangt, kan mit der Unabhängigkeit des Staats und der Freiheit ſeiner Einwohner nicht beſtehen; jener hat ihn ſelbſt für ſeine Regierung abgeſchaft, und dieſe können nie Lehnsträger eines Ausländers, eines brittiſchen Unterthans werden.“ [Journal of the Houſe of Delegates, Jan. 6. 1786. Maryland Journ. 1786.

Nr. 796. Schöpf B. 1. S. 567 f.] Der Bezahlung der Schulden, welche die hiesigen Kaufleute vor der Revoluzion in England gemacht hatten, legte die Regierung jezt keine Hindernisse in den Weg, es fanden sich deren aber schon alzuviele, welche durch die Lage der Dinge entstanden; der Staat konte nichts thun, als den Gang der Gerechtigkeit möglichst zu fördern *). Der Vorschlag, diese im Friedensvertrage mit England gesicherten Schulden durch eine algemeine Auflage zu tilgen, konte freilich nicht Stat finden, denn es waren

*) Doch hätte er ein Gesez, welches selbst der Krieg nicht rechtfertigen konte, vermöge dessen man vor dem J. 1776 gemachte Schulden mit altem Papiergelde in den Schaz des Staats bezahlen konte, aus Gerechtigkeitsliebe aufheben, und die so ausbezahlten Summen erstatten sollen. Dies Gesez befahl zwar, daß man nur solche Gelder, die vor 1776 und 1779 zur Bezahlung der bei brittischen Unterthanen gemachten Schulden bestimt, und niedergelegt worden waren, in Provinzial-Kreditzetteln oder werthverringertem Kongreßgelde solte in den Schaz liefern können, es schrieb auch Eide darüber vor; allein es erklärte doch, daß des Schazmeisters Scheine darüber volgültige Quitungen für die abgetragene Schuld seyn solten. Inzwischen war die Schuldsumme, welche auf diese ungerechte Weise bezahlt ward, sehr klein, denn sie betrug nach der Berechnung des brittischen Staatssekretärs Carmarthen nur 3615 L. Spezies nach maryländischer Währung. Die marylándischen Gerichte sprachen in der Folge wider die Schazkammer und dies Gesez; daher vermuthlich alles jezt erstattet ist. [Acts Oct. 1780. c. 5. s. 11. c. 45. Balt. Journal 1786. Nr. 842. Message of the President of the U. St. to Congress. Dec. 5th 1793. Philad. 1793. 8. in den Papers relat. to Gr. Br. p. 22. 48. 91 und besonders die Belege Nr. 49 ff. p. 95 sqq. Jo. Franc. Mercer's Introductory Discourse to an Argument in support of the payment of the british debts into the Treasury of Maryland during the late War. Annap. 1779. 8.]

waren Privatſchulden einiger einzelnen Bürger. Die Schlechtdenkenden unter ihnen mochten wünſchen, der redlichen Bezahlung entübrigt zu ſeyn. Daher entſtanden im J. 1786 wirklich an verſchiednen Orten Unruhen, als die Gerichte nicht zum Vortheile ſolcher Menſchen ſprachen *). Im folgenden Jahre erklärte aber der Staat die Bezahlung der Schulden an Britten dadurch, daß er den Friedensvertrag mit England für das höchſte Landesgeſez anzuſehen befahl, aufs förmlichſte für pflichtmäßig. [Acts May 1787. c. 25.] Die Schuldforderungen brittiſcher Unterthanen wurden ſeitdem, wie zuvor, ſehr oft zu ihrem Vortheile von den maryländiſchen Gerichten entſchieden.

Der um dieſe Zeit noch in Maryland herſchende Geiſt des Volks war, wie damals in vielen der Vereinten Staaten, nicht ſo ächt republikaniſch, als man zu fordern berechtigt war. Der Friede hatte einen zu ſtarken Ueberfluß ausländiſcher Waaren herbeigeführt; dieſer, verbunden mit dem großen Kredit, den die mit andern Nazionen um den amerikaniſchen Handel weteifernden Engländer anboten, hatte der Ueppigkeit, Prachtliebe und Verſchwendung, beſonders in den Städten weite Thore geöfnet. Die dadurch in Schulden Ver-

*) In Port Tobacco zwang man einmal die Sachwalter engliſcher Gläubiger, ihre Klagen aufzugeben. Doch des Statthalters William Smallwood Aufruf dagegen ſtelte die Ruhe bald wieder her. [Balt. Journ. 1786. Nr. 847.]

Versunknen hoften sich durch Papiergeld zu helfen, welches daher laut gefordert wurde; unedle Gewinsucht trat an die Stelle der Arbeitsliebe, der Patriotismus ward lauer, und den guten Sitten drohte viele Gefahr. Allein die Festigkeit der Regierung und die Anstrengung einiger aufgeklärten Vaterlandsfreunde, welche die Ausfertigung des Papiergeldes hintertrieben, und die Ausübung der Gerechtigkeit *) nebst der Volziehung der Gesetze zu befördern suchten, wie auch die natürlichen Folgen des übertriebenen Luxus wirkten bald diesen Uebeln entgegen. Auch trug die Rükkehr des sicheren Ausfuhrhandels, nebst dessen Verbreitung und Erweiterung nicht wenig dazu bei, den Wohlstand der Bürger Marylands herzustellen. Die Regierung hatte bisher unverändert darauf gearbeitet, sie war besonders in den Jahren 1785 und 1787 sehr thätig gewesen **), und ihre Sorgfalt erstrekte sich auf viele Gegenstände. Vorzüglich betraf sie die Finanzen, den Handel und die Ausübung der Gerechtigkeit, zu welchem Zwecke sie auch im J. 1787 eine neue Gesezsamlung veranstaltete. Der Guvernör Smallwood, welcher sich schon im Kriege um den Staat verdient gemacht

*) Es ward dazu eine eigne Gesellschaft im J. 1786 gestiftet. Society for the Furtherance of Justice. [Baltim. Journ. 1786. Nr. 893.]

**) Im ersten Jahre gab sie 89, und im lezten 78 Gesetze, meistentheils algemeine.

macht hatte, stand diese ganze Zeit hindurch bis zum J. 1788 an der Spitze der Regierung. Er und sein Nachfolger John Eager Howard unterhielten die Bundestreue der Maryländer, daher die Generalversamlung die Maasregeln des Kongresses willig unterstüzte, und besonders die neue Bundesverfassung eifrig beförderte, welche, (ungeachtet einige Männer von Talenten sie dem Volke verdächtig zu machen suchten) James M' Henry und Daniel Carroll, zwei einsichtsvolle Bürger dieses Staats festsezen halfen. Von Marylands Seiten trat derselben mit großer Mehrheit der Stimmen der besondere Konvent bei, worin George Plater den Vorsiz hatte. Auf eben denselben fiel auch im J. 1791 die Wahl zur Guvernörswürde, dessen Stelle im folgenden Jahre Lee, den man von neuem an das Steuer des Staats rief, einnahm. Er verwaltete dies Amt noch jezt mit Beifal, und ward bis zum Jahre 1797 jährlich wieder erwählt. Die merkwürdigen Vorfälle unter diesem Guvernör bis auf die neuesten Zeiten veranlaßte fast alle die Gesezgebung, in deren Sitzungen meistens gute Einigkeit herschte, und die bei jeder Gelegenheit treue Anhänglichkeit an den Bund der Vereinten Staaten zeigte. Diese Gesinnung war auch die herschende im Staate. Daher die Bereitwilligkeit, womit die Miliz zur Bedeckung des Arsenals in Fredericks-town ausrükte, als im J. 1794 in Pennsylvania eine Empörung ausbrach *); daher die über-

*) Die Grafschaft Washington hat zwar den Kongreß um

überwiegende Zahl der Bitschriften um die Bestätigung des neuern Vertrags mit Großbritannien, deren selbst die kaum entstehende City Washington dem Kongreß übergab. [Journ. 4 Congr. S. 1. p. 375. 377.] Daher die thätige Mitwirkung zu den Maasregeln des Kongresses wider die Seeräubereien der Franzosen. Daher die öffentliche Verwerfung der von Virginia empfohlenen Beschlüsse wider die Gesetze des Kongresses gegen Empörungen vom J. 1798; daher die Anstrengung, womit die werdende Seemacht auch von den Einwohnern der Handelsstädte dieses Staats befördert wurde *). Die maryländischen Gesetze dieser neuern Zeiten verbesserten die Prozeßordnung in einigen Stücken und verminderten die Gerichtskosten; andre milderten die peinlichen Strafen in manchen Fällen, hoben das sogenante Vorrecht der Geistlichkeit auf, bestimten die Erb-

 schafts-

um die Revision der Akziseverordnungen, ließ sich aber in den Aufstand ihrer Nachbarin nicht mit verwickeln. [Journ. 3 Congr. S. 1. p. 231.]

*) Präsident Adams antwortete auf die Addresse der maryländischen Generalversamlung vom 16ten Dezember 1798, daß ihn zwanzigjährige genaue Beobachtung überzeugt habe, daß kein Staat des Bundes in seinen öffentlichen Betragen bei allen großen Nazionalangelegenheiten, mehr Weisheit, Ueberleaung und Entschlossenheit gezeigt hatte, als Maryland. [Amer. Zeit. 1799.] Daß Washingtons Abschiedschrift den Gesetzen des Staats im J. 1796 einverleibt und ihre rühmliche Beschlüsse von der Gesezgebung bekant gemacht wurden, gehört nicht minder zu den Beweisen bundestreuer Gesinnungen.

schaftsrechte genauer, verringerten die Billigkeitsgerichte, schlossen die Mitglieder und Bediente des Kongresses von der Gesezgebung aus, erleichterten die Naturalisazion der Einwanderer, und sezten ein angemesseneres Schazungsverhältniß fest. Verschiedne Gesetze erleichterten das Schikksal abgelebter Sklaven. Auch für unglükliche Schuldner ward durch neue Verordnungen vielleicht zu nachsichtig gesorgt; jedoch verstärkte man die Strafen betrügerischer Bankerottirer. Viele Gesetze beförderten die Flußschiffahrt, die Anlegung neuer Zol- und Damwege, der Heerstraßen, der Brücken und Fähren; verschiedne Ausfuhrwaaren wurden jezt der Schau unterworfen, die Lootsenordnung ward erneuert, Bank- und Versicherungsgesellschaften einverleibt, und die Unternehmer von Kanälen mit Freiheiten oder bewilligten Lotterien unterstüzt. Für Manufakturen und Fabriken geschah wenig oder gar nichts, theils weil man einsah, daß die Regierungen hier zu Lande wenig zu ihrer Aufnahme mitwirken können, theils auch weil das Handelsinteresse, das sich selbst den Delaware-Kanälen widersezte (S. 425.), zu vielen Einfluß in die Berathschlagungen über solche Gegenstände haben mochte *). Dem ungeachtet fingen einige Manufakturen in neuern Zeiten an, sich empor zu heben, wohin sonderlich die Kunsttischlerei, die Hutmachereien, eine

*) Doch ward im J. 1789 die Anlage einer Glashütte mit Geldanleihen unterstüzt, die evansschen Maschinen wurden mit ausschließenden Freiheiten begabt ꝛc. (S. 413. 417.)

eine Mühlsteinfabrik und eine Kanonengießerei gehören. Die Belebung des Schifbaues und der damit verbundenen Taumanufaktur war eine Folge des ungemein lebhaften Handels, der vor allen Baltimore sehr bereicherte, woran aber auch Georgetown u. a. verhältnißmäßigen Theil nahmen. Die vier Jahre 1793 bis 1796 waren bei weitem die vortheilhaftesten und vermehrten nicht nur die Ausfuhr der Landeserzeugnisse, worunter Getreide und Mehl jezt den ersten Plaz einnahmen, sondern auch die eigne Schiffahrt der Maryländer ausserordentlich. (S. 383. 457 f. 463.) Vor allen aber breitete der westindische Handel sich weit aus, und selbst die Seeräubereien der lezten Jahre vermochten diesen Handel so wenig zu unterdrücken, daß Maryland im J. 1798 sich einer Ausfuhr von 12,746,190 Dollarn an Werth erfreuen konte!*) [Ausfuhrliste dem Kongreß vorgelegt 1799.] Wie sehr die wachsende Volksmenge den Verlust im Revoluzionskriege ersezte, zeigte die Zählung im J. 1790. (S. 281.) Seitdem war der innere und äussere Zuwachs von Menschen sehr merklich, indem die Auswanderungen nach Westen minder beträchtlich zu seyn schienen, und das gelbe Fieber, welches bloß im J. 1794 in Baltimore stärker ausbrach, ohne doch viel Menschen wegzuraffen, nie große Sterblichkeit verursachte. Regierung und Einwohner Marylands boten den zahlreichen Flüchtlingen aus den französischen Inseln, besonders denen aus Cap François, im J. 1793 brüderlich die Hand. (S. 560.)

*) Das Jahr 1797 gab nur 7,811,799 D.

560.) Mehrere seiner Städte erweiterten sich in neuern Zeiten merklich, ja es entstanden einige neue, wie Havre de Grace, Newtown und besonders die Bundesstadt Washington, zu deren Anlage die Gesezgebung nicht nur durch Abtretung eines beträchtlichen Landstriches an den Kongreß, sondern auch durch ansehnliche Darlehne vorzüglich beitrug. Der gute Zustand der Finanzen des Staats erleichterte ihr ohne Zweifel diese Aeusserung des Patriotismus; denn im J. 1797 war das Staatsvermögen schon so beträchtlich geworden, daß man alle übrigen Schuldscheine mit den Zinsen abbezahlen, und immer neue so ansehnliche Summen in den Fonds der Vereinten Staaten anlegen konte, daß die Zinsen davon hinreichten, die Regierungskosten des Staats damit zu bestreiten. [Unit. St. Gaz. Nr. 1363.] Dem zufolge hätte man aber auch erwarten sollen, daß die Regierung für die Aufklärung der Bürger besonders durch mehrere und bessere Erziehungsanstalten thätiger gewesen wäre. Allein diese wichtige Regentenpflicht erfülte sie noch alzuwenig. Zwar beförderte sie die beiden Kollegien, welche sie bald nach hergestelten Frieden zu einer Universität erhob, sie unterstüzte die verfallene Charlotte-Hall, so daß diese Lehranstalt im J. 1797 ansehnlicher wieder hergestelt war, sie stiftete andre Schulen in Frederiktown, allein die meisten übrigen waren Privatunternehmungen, worunter das Kollegium der Methodisten und die katholische Akademie hervorragen; aber keine von diesen war eigentlich für die Kinder der minder wohlhabenden Einwohner bestimt,

ſtimt, keine war eine Volksſchule, von welchen alle Schulverbeſſerungen anfangen und ausgehen müſſen. Die Einwohner fingen allerdings an, dies Bedürfniß zu fühlen, und der Wunſch ihm abzuhelfen ward immer reger, aber da am wenigſten, wo man ihn am wirkſamſten erwartete, in dem wohlhabenden, großen Baltimore!

Die Guvernöre ſeit der Revoluzion waren folgende:

1777 f. Thomas Johnſon.

1779—1782 Thomas Sim Lee.

1783 f. William Paca. War nachher ſeit 1794 bis 98 Richter der Unionsgerichte im Diſtrikt Maryland.

1785—1787 William Smallwood, vorher Generalmajor und Anführer der maryländiſchen Linientruppen.

1788—1790 John Eager Howard. Wurde im J. 1798 zum Senator im Kongreſſe für Maryland erwählt.

1791—1762 George Plater.

1792—1795 Thomas Sim Lee.

1796 f. John Hoskins Stone.

1797 John Henry. Vorher ſeit 1799 Senator im Kongreſſe für Maryland. Starb im Dezember 1798 zu Eaſton.

1798 f. Benjamin Ogle. Wurde gewählt, da Thomas Sim Lee dieſe Würde ausſchlug.

Inhalt des fünften Bandes.

Der Staat Delaware.

Quellen. Landkarten. S. 2.

§ 1. Lage, Grenzen und Größe. S. 3—6. Messung eines Breitengrades unweit der westlichen Grenze. S. 5 f.

§. 2 Klima. S. 7—11. Herschende Krankheiten. S. 9 f.

§. 3 Beschaffenheit des Bodens. S. 12 Zipressenbruch. S. 13.

§. 4 Gewässer. S. 14—22. Delaware; Bai. Ebend. Landspitze oder Vorgebirge. S. 16. Flüsse und Creeks. S. 17 ff. Vorgeschlagene Kanäle. S. 18. 20. Häfen. S. 22.

§ 5. Landeserzeugnisse. a) Mineralien. S. 22.

§. 6. Das Pflanzenreich. S. 23—27. Waldbäume. S. 24. Wilde Fruchtbäume. S. 25. Nadelholz. S. 26.

§ 7. Landbau. S 27—37. Getreidebau. S 28 Handelskräuter. Flachs. S 33. Wiesen. S 34 Gartenbau. S. 35 Obst 36. Landgüter. Ebend. Krankheiten des Getreides und schädliches Unkraut. S. 37.

§. 8. c) Das Thierreich. S. 38. Wilde Säugthier. Ebend. Landvögel. Ebend. Wasser- und Sumpfvögel. S 39.

§ 9. Viehzucht. S. 39—42. Rindvieh. S. 39. Pferde S. 40. Schafzucht. Ebend. Schweinezucht. S. 41 f.

§. 10. Fische, Insekten und Gewürme. S. 42 f.

§. 11.

§. 11. Einwohner. S. 43—50. Volksmenge. S. 44 ff. Abkunft der Einwohner. S. 47. Karakter und Lebensweise. S. 48. Sprache S. 50.

§. 12. Regierung. S. 50—66. Konstituzion vom J. 1792. S. 50. Gesezgebung. Ebend. ff. Guvernör. S. 54 f. Richtende Gewalt. S. 56 ff. Verfassung der Grafschaften und Hundreds. S. 58. Grundgesetze. Ebend. Bundesgerichte. S. 60. Geltende Rechte. S. 61 ff. Staatsverfassung vom J. 1776. S. 62. Regierungsform vor der Revoluzion. S. 64.

§. 13. Finanzwesen. S. 66—73. Staatsschuld. Ebend. f. Bundesabgaben. S. 67. Staatsabgaben. S. 68 f. Schazung des Vermögens. S. 69. Einkünfte. S. 71. Ertrag des Tonnengeldes und der Zölle. S. 72. Zolldistrikt. S. 73.

§. 14. Kriegswesen. S. 73.

§. 15. Kirchlicher und wissenschaftlicher Zustand. S. 74—77. Verschiedne Kirchengemeinen. S. 74. Erziehungsanstalten und Schulen. S. 75 f. Medizinische Gesellschaft. Schriftsteller. S. 77.

§. 16. Handwerke und Manufakturen. S. 77—82. Kornmühlen S. 78. Papiermühlen. S. 80. Baumwollenmanufaktur. Ebend. Eisenwerke. S. 81.

§. 17. Handel. S. 82—92. Abhängigkeit von Philadelphia. S. 82. Wege. S. 83. Posten, Landkutschen, Packetboote S. 84. Bank. S. 85. Münzrechnungsart. Ebend. Leuchtthurm; Lootsen. Ebend. Landhandel. S. 86. Seehandel. Ebend. Stapelwaaren. Ebend. Handel mit Philadelphia. S. 88 f. Handel nach Europa und Westindien. S. 89. Unmittelbare Ausfuhr. S. 89 f. Schiffahrt. S. 91. Zolldistrikt. Ebend. Hafen. S. 92.

§. 18. Ortbeschreibung. S. 93—126.

1. Die Grafschaft Newcastle. S. 93—109. Newcastle. S. 96 f. Wilmington. S. 98 ff. Ausfuhrliste. S. 103. Brandywine; Mills, oder Milhaven. S. 105 f. Christiana oder Christiana; Bridge.

S.

S. 106. Newport. S. 107. Port Penn und Reedy Eiland. S 107. Apoquininy. S. 108. Hundreds. Ebend. f.

2. Die Grafschaft Kent. S. 109—114. Dover. S. 111 ff. Milford. S. 113. Insel Kombay, Hook. S. 114.

3. Die Grafschaft Sussex. S. 114—126. Georgetown. S. 119. Lewis oder Lewistown. Ebend ff. Dagsbury. S. 123. Eisenwerke. S. 124. Großer Zipressenbruch. Ebend.

§. 19. Geschichte. S. 126—200.

I. Erste Entdeckung. Lord Delaware sah die Bai zuerst im J. 1610. S. 127. Holländer gaben ihren Landspitzen die ersten Namen. S. 128. Deren ungewisse Niederlassungen am Hoere-Kill S. 128. Wilhelm Usselinxens Schwedische Südkompanie und deren erste Handelsversuche nach der Bai von Neu-Schweden. S. 129 ff. De Vries erste holländische Niederlassung im J. 1630. S. 131. Schwedische westindische Handelsgesellschaft. Ebend. Peter Menewe legt eine Kolonie für dieselbe an. S. 132. Die Schweden erbauen Christina. S. 134. Zweite schwedische Kolonie vom Stathalter J. Prinz im J 1643 dahin geführt. S. 135 ff. Schwedische Pflanzorte. S. 135. Schanze Nya-Götheborg angelegt. S. 136. Die Holländer erbauen das Fort Casimir im J. 1651. S. 137. Handelsniederlassungen der Neu-Engländer von den Schweden und Holländern zerstört. S. 139. Prinz verläßt seine Kolonie. S. 140. Rising sein Nachfolger im J. 1654. Ebend. Er nimt Fort Casimir durch Ueberfal ein. S. 141. Der neuholländische Stathalter Stuyvesant rächt diesen Angrif und erobert ganz Neu-Schweden im J. 1655. S. 143 ff.

II. Holländische Kompanie-Kolonie und Stadt-Kolonie. S. 147 ff. Altona und Nieuw-Amstel erbaut. S. 148. Jaquet Unterstathalter. Ebend. Beekman legt im J. 1659 eine Schanze bei Kap Hinlopen an. S. 150. Der Stathalter von Maryland protestirt dagegen. S. 151. Beide Kolonien vereint

eint unter Amsterdams Herschaft. S. 152. Streit mit den Indiern. S. 153. Geringer Handel. Ebend.

III. Die holländischen Niederlassungen am Kap Hinlopen wurden geräumt. S. 154. Die übrigen an der Bai werden im J. 1664 von Robert Carr der englischen Herschaft unterworfen. S. 155. Aufstand eines Schweden ꝛc. S. 157 ff. Hohe Zölle, Handel und besondre Regierung am Hoar Kill. S. 158. Neue Landverleihungen. S. 159. Werth der Wampum erhöht. S. 160. Newcastle einverleibt. S. 160. Ein Haufen Maryländer überfält die Niederlassung am Hoar-Kill. Ebend. Geringe Aufnahme des Landes. S. 161.

Die Pflanzungen am Delaware musten im J. 1673 von neuem holländische Oberherschaft anerkennen, wurden aber im Frieden 1674 an England zurükgegeben. S. 16 f.

Des Herzogs von York Ansprüche auf diese Kolonie. S. 162. Sein Oberstathalter Andros drükt sie durch Auflagen. S. 163.

IV. Der Herzog belehnt Wiliam Penn im J. 1682 mit der Newcastle-Kolonie. S. 165. Unbestimtheit ihrer Grenzen. S. 164 f. Penn nahm in Person Besiz vom Lande. S. 166. Er machte eine Regierungsform bekant. S. 167. Die drei Grafschaften am Delaware wurden der Provinz Pennsylvania einverleibt. Ebend. Sobald W. Penn im J. 1684 nach England zurükgereiset war, brachen Uneinigkeiten in der Gesezgebung aus. S. 169. 174. Auseinandersezung und Geschichte des Streits zwischen Penn und dem Erbeigenthümer von Maryland wegen dessen Ansprüche auf diese Kolonie. S. 170 ff. Der Handelsausschuß des englischen geheimen Raths entschied im J. 1685 für die Familie Penn. S. 173. Innerliche Streitigkeiten der Kolonie-Regierung wegen John White's Verhaftung. S. 175. Fortwährende geringe Aufnahme der Kolonie. S. 176. W. Penns Zurükkunft im J. 1699. Ebend. Irrungen über die Zahl der Stelvertreter der Delaware-Grafschaften in der Gesezgebung, im J. 1700. S. 177 f. Anfangende Auflösung der Vereinigung dieser Kolonie mit

Penn-

Pennsylvania. S. 179. W. Penns neuer Freiheitsbrief vollendet dieselbe nach seiner Abreise aus der Provinz im J. 1701. f. S. 180 f.

V. Die Delaware-Grafschaften kamen auch als besondre Provinz langsam empor, und ihr Handel ward früh von Philadelphia abhängig. S. 183 ff. Ihre Gesetze waren sonderlich Polizeigesetze S 184 f. Penn beugte Coutts Versuchen, ihm die Regierung zu entziehen, vor S. 185. Wilmington wird angelegt. S. 186 Der spanische und der siebenjährige Krieg beunruhigten die Kolonie äusserst wenig. Ebend. Sie erklärte sich im J. 1765 ernstlich gegen die Stempeltaxe. S. 187. Damaliger Zustand. Ebend. Erste gelehrte Schulanstalten. S 183. Der Grenzstreit mit Lord Baltimore ward im J. 1762 meistens beigelegt. S. (186) 188 190. Vorgeschlagene Kanäle. S. 189. Ernsthafte Schritte der Delaware Grafschaften gegen die neuen unterdrückenden Maaßregeln des brittischen Ministeriums seit 1775. S. 190 ff. Die Anhänger Großbritanniens werden entwaffnet. S. 191.

VI. Delaware im J. 1776 ein unabhängiger Staat. Neue Staatsverfassung entworfen und vom Volke genehmigt. S. 192. John Mc Kinley erster Präsident. Ebend. John Haslet, Anführer der delawarischen Kriegsvölker. Ebend. Nachtheiliges Gefecht bei Christiana-Bridge. S. 193. Das englische Heer besezt nach der Schlacht am Brandywine die Stadt Wilmington ꝛc. Ebend. Die Generalversamlung nach Dover verlegt. Cäsar Rodney Präsident. S. 194. Brigadier Smallwood rükte mit maryländischer Miliz ins Land, um den Aufstand der Königlichen zu dämpfen. S. 195. John Dickinson ward Präsident und belebte die Thätigkeit des Staats für die Sache der Freiheit. Ebend.

VII. Beschlüsse gegen die Königsfreunde nach hergestelltem Frieden. S. 196. Der Staat erholte sich bald. Ebend. Früher Beitrit zur neuen Bundesverfassung. Ebend. Joseph Clayton, Präsident im J. 1789. S. 197. Aufnahme des Landbaues und Handels. Ebend.

Neue

Neue Konstituzion im J. 1792. Clayton wird Guvernör. S. 198. Gesezgebung, Gewerbe und nicht günstiger Finanzzustand um das J. 1796. Ebend. f. Des Senats Vorschlag, die Unabhängigkeit des Staats aufzugeben, wird verworfen. S. 199. John Dickinson u. a. erklären sich gegen den Traktat mit England. Ebend. Der Guvernör Gumming Bedford starb im J. 1797 zu Philadelphia am gelben Fieber. Ebend.

Der Staat Maryland.

Quellen und Landkarten. S. 202.

§ 1. Lage und Größe. S. 203. Grenzlinien, zum Theil astronomisch bestimt. S. 204 f. Flächeninhalt des Landes. S. 205. Fl. der Chesapeak-Bai. S. 206.

§. 2. Klima. S. 207—217. des östlichen Theils. S. 207. der Westküste der Bai. S. 208. des nordwestlichen gebirgigen Theils. S. 209. Wetterbeobachtungen. S. 210 ff. Herschende Krankheiten. S. 215.

§. 3. Beschaffenheit des Bodens. S. 219—225. Doppeltes Vorland. S. 220. Zweite Stufe; Eisridge. Ebend. Dritte Stufe, South Mountains; Catoctin-Bergreihe. S. 222. Großes Kalkthal. S. 223. Blaues Gebirge der vierten Landesstufe. Ebend. Allegany-Gebirge. Back-Bone-Mountain. S. 224. Sümpfe. S. 225.

§. 4. Gewässer. S. 225—241. Chesapeak-Bai und deren Buchten. S. 225 ff. Die Susquehannah. S. 229. Der Patowmack. S. 230. Dessen Fälle. S. 232. Der Patuxent und Patapsco. S. 235 f. Flüsse im östlichen Theile. S. 237. Mineralquellen. S. 241.

§. 5. Erzeugnisse. a) Des Steinreichs. S. 241—245. Metalle, Eisenwerke. S. 242 f. Kupfergruben. S. 243. Steinbrüche. S. 244. Thonarten. S. 245. Versteinerungen. Ebend.

§. 6. b) Des Pflanzenreichs. S. 246—249. Baumarten. S. 246 ff. Gesträuche. S. 249 f. Kräuter. S. 250.

§ 7.

§ 7. Landbau. S. 250—268. Nachlässige Betreibung desselben. S. 252 f. Weizenbau. S. 254 ff. Mais. S. 256. Hafer, Gerste, Bohnen, Erbsen. S. 257. Kartoffeln und süße Pataten, Erdeicheln. S. 258. Tobaksbau. S. 258 ff. Hanfbau. S. 265. Baumwolle. Ebend. Versuchter Weinbau. Ebend. Obstgärten. S. 266. Wiesenbau. Ebend. Länderpreis. S. 268.

§. 8. c) Das Thierreich S. 268—70. Wilde Thiere, säugende. S. 268 ff. Vögel. S. 270—274.

§. 9. Zahme Thiere und Viehzucht. S. 270. Rindviehzucht. S. 271. Pferde. S. 272. Schweine. S. 273. Schafe. Ebend.

§. 10. Fische. S. 274.

§. 11. Amfibien, Insekten und Gewürmer. S. 274—275.

§. 12. Einwohner. S. 276—298. Volkszählungen vom J. 1755, 1782 und 1790. S. 277 ff. Verhältniß der Zahlen der Geschlechter. S. 283 f. der Schwarzen zu den Weissen. S. 284. Städtezahl ꝛc. Ebend. Abkunft der Weißen. S. 285. Dienstpflichtige. S. 286 f. Aus England ehmals hieher verbante Missethäter. S. 287 f. Negern. S. 289. Vorbereitung zur Abschaffung der Negernsklaverei. S. 291. Lebensweise der weißen Einwohner. S. 293 ff. Ueberbleibsel der Indier. S. 297.

§. 13. Regierung. S. 298—362. Konstituzion vom J. 1776. Erklärung der Rechte. S. 299 ff. a) Gesezgebende Gewalt. S. 305 ff. Haus der Abgeordneten. Ebend. Senat. S. 308. Abgeordneten zum Kongresse. S. 312. Staatsanklagen. S. 313. Tagegelder der Mitglieder der Gesezgebung. Ebend. Gesezformel. S. 314. Wapen des Staats. Ebend. b) Vollziehende Gewalt. Guvernör, Ebend. Dessen Rath. S. 315. Sheriffs ꝛc. S. 319. c) Richtende Gewalt. S. 320. Der Kanzler. Ebend. Gerichte. S. 321 ff. Verfassung und Gerichte der Grafschaften. S. 323 ff. 326. Geltende Rechte. S. 328 ff. Gesezsamlung. S. 329. Prozeßordnung. Ebend. Erbschaften. S. 332. Polizeigesetze. S. 337 f. Sittengesez. S. 338. Gesetze über die Negern. S. 339.

Schuld-

Schuldgesetze. S. 342 ff. Peinliches Recht. S. 348 ff. Erbeigenthümliche Regierung vor der Revoluzion. S. 354 ff.

§. 14. Finanzwesen. S. 362 — 385. Abgaben. S. 363 ff. Ausgaben des Staats. S. 372 ff. Vormalige Provinzialschulden. S. 374 ff. Kriegsschuld. S. 379. Intendant ꝛc. S. 380. Grafschaftstaxen. S. 381. Ehmalige Einkünfte des Erbeigenthümers S. 382. Bundesabgaben: Akzise, Zölle, Tonnengelder. S. 383 f. Beitrag zu den Bundeskosten. S. 384.

§. 15. Kriegswesen. S. 385 — 388.

§. 16. Religionszustand. S. 388 — 396. Jetzige Religionsgleichheit und ehmalige Vorzüge der bischöflichen Kirche. S. 388 ff. Katholiken. S. 393. Andre Kirchen-Gemeinen. S. 394 ff.

§. 17. Schulanstalten und Gelehrsamkeit. S. 396 — 410. Landschulen S. 397. Akademien. S. 399 ff. Washington-Kollegium. S. 400 f. St. Johns Kollegium. S. 402 f. Bundesuniversität. S. 404. Kollegien der Katholiken und der Methodisten. Ebend. Gelehrte u. a. Gesellschaften. S. 406. Zeitungen. 407. Schriftsteller. S. 408. Benjamin Bannecker, ein Freineger und Astronom. Ebend.

§. 18. Handwerker und Manufakturen. S. 410. Kornmühlen. S. 413. Eisenwerke. Ebend. Schiffbau. S. 414. Kunsttischler. S. 415.

§ 19. Handel. S. 418 — 481. Kanäle. S. 419 ff. Landstraßen. S. 427. Brücken, Fähren. S. 428. Posten. Ebend. f. Innerlicher Handel. S. 430 Landhandel nach Pennsylvania ꝛc. S. 431. Handel mit den Indiern. S. 432. Münze. S. 433. Papiergeld. Ebend. Tobaksscheine. S. 434. Tobak, ehmals ein Geldmittel. S. 435. Kreditzettel. S. 436 ff. Rechnungsmünze. S. 438. Zinsen. S. 439. Banken. Ebend. Handelsgesetze. S. 442. Waarenschauen. S. 443. Karantäne, Lootsenordnung. Ebend. Häfen und Zollbezirke. S. 444 ff. Tobak. Ebend. Weizen und Weizenmehl. S. 453 ff. Mais. S. 455. Pöckelfleisch. Ebend. Holz. S. 456. Ausfuhrbetrag. S. 457 ff. Schiffahrt. S. 462 ff.

Seehandel. a) Mit den übrigen V. Staaten. S. 464. b) Mit Westindien. S. 466 f. c) Mit Großbritannien. S. 468 ff. Mit Irland. S. 474. Mit dem übrigen Europa. S. 475 ff. Mit Hamburg und Bremen. S. 478 ff.

§. 20. Ortbeschreibung. S. 482—679. Eintheilung. S. 482 f.

I. West-Maryland.

1. Die Grafschaft St. Mary's. S. 484. Leonard-Town. S. 487. St. 488.

2) Die Gr. Charles. S. 488 ff. Port Tobacco. S. 491. Benedict. S. 492.

3) Die Gr. Calvert. S. 492. Prince Frederick. S. 494. Lower Marlborough. S. 495.

4) Die Gr. Anne Arundel. S. 495. Die City Annapolis. S. 500. Staatshaus. S. 501. St. Johns Kollegium. S. 502. Eisenwerke. S. 506.

4) Die Gr. Baltimore. S. 507. Baltimore. S. 512. Plan. 514. Quartiere. S. 515. Häuserzahl. S. 517. Hafen. S. 518. Einwohnerzahl. S. 520. Regierung. S. 521. Lehranstalten. S. 525. Handwerker. S. 527 ff. Handelsanstalten. S. 533 ff. Schiffahrt. S. 537 ff. Ausfuhr. S. 543 f. Acht Quartiere der Stadt. S. 553. Old-Town. S. 556. Fell's-Point. Ebend. Geschichte. S. 557. Portland. S. 561. Eisenwerke. S. 562.

6. Die Gr. Prince George. S. 562. Upper-Marlborough. S. 566. Bladensburg. S. 567. Nottingham. S. 568 f.

7) Die Gr. Frederick. S. 569. Fredericktown. S. 575. Taneytown. S. 578. Etna Glashütte oder New-Bremen. Ebend.

8) Die Gr. Harford. S. 579. Bel-Air. S. 582. Havre de Grace. S. 583 ff. Joppa. S. 586. Herford oder Bush-Town. S. 587.

9) Die Gr. Montgomery. S. 587. Newport. S. 590.

10) Die Gr. Washington. S. 591. Elizabethtown oder Hager's town S. 593 ff. Williamsport. S 597. Eisenwerke. S. 598.

11) Die Gr. Allegany. S. 598. Cumberland. S. 602. (Fort Cumberland. S. 603.)

II. Ost-Maryland.

12) Die Grafschaft Somerset. S. 604. Prinzeß-Anne. S. 606.

13) Die Gr. Dorchester (Dorset). S. 607. Cambridge. S. 609. Indian-Town. S. 611.

14) Die Gr. Talbot. S. 611. Easton. S. 614. Oxford (ehemals Williamstadt) S. 615.

15) Die Gr. Kent. S. 616. Chestertown. S. 619.

16) Die Gr. Cäcil. S. 622. Elktown. S. 625. Charlestown. S. 627. Eisenwerke. S. 628. Bald-Friars-Kanal. Ebend.

17) Die Gr. Queen Anne. S. 629. Centreville. S. 632. Die Insel Kent. S. 633.

18) Die Gr. Worcester. S. 634. Snowhill.

19) Die Gr. Caroline. S. 638. Denton. S. 640.

Der Distrikt oder das Gebiet Columbia. S. 641 ff.

Die Bundesstadt Washington. S. 644. Plan. S. 646. Kanal. S 651. Kapitol. S. 653. Haus des Präsidenten. S. 654. Ungewisse Häuserzahl. S. 656. Hafen. S. 659. Einwohner. S. 660. Regierung. S. 661. Schulen. S. 662. Künftige Bundesuniversität. S. 663. Gewerbe. S. 664. Geschichte. 667.

Georgetown. S. 673 ff. Tobakshandel. S. 676. Schiffahrt. Ebend. Ausfuhr. S. 678. Alexandria. S. 679. S. Virginia.

§. 21. Geschichte von Maryland. S. 680.

I. Entdeckung der Chesapeak-Bai, besonders durch John Smith im J. 1608. S. 680. Wm Cleybörne, Sekretär von Virginia, erhält den Alleinhandel daselbst S. 681. Georg Calvert Lord Baltimore untersuchte das

Land. S. 682. Sein Sohn Cäcilius Lord Baltimore erhielt im J. 1632 einen Freiheitsbrief über Maryland. S. 683 Erstes Pflanzvolk unter Leonard Calvert im J. 1633 dahin gesandt. S. 684. Die Virginier sind der neuen Kolonie zuwider, werden aber vom geheimen Rathe zur Ruhe verwiesen. S. 685 f. Calverts Unterhandlungen mit den Indiern. S. 688. Neue Ankömlinge. S. 689. Erste Versamlungen der Freimänner zu St. Marys im J. 1635. S. 690 f. Cleyborne des Aufruhrs ꝛc. angeklagt, geht nach England. S. 691. Der Kolonie Ausschuß entscheidet wider ihn für Lord Baltimore. S. 692 Erste festere Regierungsform. S. 693 ff.

Vergeblicher Versuch, die virginische Gesellschaft herzustellen und ihr Maryland zu unterwerfen. S. 696. Innerliche Unruhen des Kapitän Ingle im J. 1645. S. 697. Calvert floh; siegte aber im J. 1646. S. 697. Seine Nachfolger Tho. Greene und dann Wm Stone. Ebend. Duldsames Religionsgesez Ebend. Zwei Häuser der Regierung eingeführt im J. 1650. S. 700. Dankbarkeit der Gesezgebung gegen den Erbeigenthümer. S. 701 f.

II. Kluges Benehmen des Lord Baltimore während des englischen Bürgerkrieges. S. 703 Sein Stathalter Stone erkent die Kommissarien der Republik, wovon Cleyborne einer war. S. 704. Dessen schonendes Betragen. Ebend. Lord Baltimore unterwarf sich im J. 1652 der Republik, welche seinen Besiz und die Regierung in der Provinz nicht schmälerte. Ebend. Der Protektor Cromwell ließ die Regierung der Provinz im J. 1654 einer Kommission übertragen. S. 706. Einziges Haus der Gesezgebung Ebend. Ausbruch des Grols der Parteien. S 707. Cromwells seine siegt: des Stathalters Stone Niederlage. Ebend. Josias Fendalls Aufstand im J. 1656. Ebend. Fendall ward im J. 1657 des Erbeigners Stathalter. S. 708. Sein Verrath und Anerkennung Karls II. S. 709. Quäkerverfolgung. S. 710. Zunahme der Volksmenge ungeachtet dieser Anarchie. Ebend.

III.

III. Karl II. bestätigte im J. 1660 Lord Baltimore im Besiz der Provinz. S. 711. Philip Calvert, Stathalter Fendall wird gelinde bestraft. Ebend. Zölle und Tonnengelder dem Erbeigner bewilligt. S. 712. Charles Calvert, Lord Cäcilius Sohn und Erbe, Stathalter. Ebend. Dessen gutes Vernehmen mit der Gesezgebung, und Akzise Gesetze. S. 713. Stark wachsende Volksmenge. S. 715 Kurze Kriege mit den Senekaern und den Susquehannah-Indiern im J. 1674. Ebend. Streitigkeit wegen der holländischen Niederlassungen am Kap Hinlopen. S. 716. Lord Cäcilius starb im Jahr 1676. Versuche der bischöflichen Kirche in Maryland, sich durch List empor zu heben. S. 718. Der neue Erbeigner blieb in der Provinz. S. 719. Gesezbuch. Ebend Die Generalversamlung verbietet die vom Könige und dem Parlamente nach den Kolonien verwiesenen Missethäter zuzulassen. S. 720. Lord Baltimorens Reise nach England im J. 1676. S. 781. Ths. Notley, sein Stathalter. Ebend. Lord Baltimore widersezte sich in England mit Erfolg den Anklagen der Bischöflichen und der Virginier, und kehrte im J. 1681 wieder in seine Provinz zurük. S. 722. Der Gesezgebung Versuche, dem Gewerbe aufzuhelfen. S. 723. Fendalls neue Empörung ward im J. 1681 unterdrükt. S. 725. Entstehung des langwierigen Prozesses mit Penn. S. 726.

Gesuchte Klage gegen den Erbeigenthümer in England angebracht. S. 726. Eine andre gegründetere, daß er die königlichen Zölle hindere. S. 727. Dieser Beschwerde ward abgeholfen. S. 729. Jakob des II. Quo Warranto gegen des Lords Freiheitsbrief im J. 1687. S. 729. Die maryländische Regierung unter dem Präsidenten Joseph schmeichelt dem Könige. S. 730. Beschwerden der Provinz gegen den Lord Erbeigner, welchem doch gehuldigt ward. S. 730. Revoluzion gegen die erbeigenthümliche Regierung, eine Folge der englischen im J. 1689 S. 732. John Coode, Anführer der sogenanten protestantischen Partei. S. 733. Konvent dieser Verbündeten. S. 734.

IV. Lyonel Copley ward im J. 1692 vom Könige Wilhelm III. als Stathalter gesandt S. 735. Königliche Regierung der Provinz. Ebend. Lord Baltimore behielt die Einkünfte von seinen Ländereien und den Grundeins S. 736. Die bischöfliche Kirche ward die herschende. Ebend. Verhandlungen der neuen Gesezgebung. S. 738. Zurüktreibung der Indiereinbrüche durch den Obersten Beall im J. 1799. S. 739. Abgaben und Kriegssteuern. Ebend. Francis Nicholson, Stathalter seit 1694. S. 740. Begünstigung der Hochkirche. Ebend. Annapolis ward im J. 1708 eine City, deren von der Königin ertheilte Freiheitsbrief die Gesezgebung bestätigte S. 742. Gute Gesetze, Versuch die Religionsfreiheit herzustellen ꝛc. S. 743. Gesetze unter Georg I. Oberherschaft. S. 744. Charles Lord Baltimore starb im J. 1714. S. 745. Sein Sohn Benedikt Leonard konte die Provinz noch nicht wieder erhalten. Ebend. Liste der Stathalter unter der königlichen Regierung. S. 745 f.

V. Der jüngere Charles Lord Baltimore ward protestantisch, und gelangte wieder zum völligen Besiz der Provinz. S. 746. Seine damaligen Einkünfte Ebend. Bestätigte dem Stathalter John Hart. S. 747. Aufhebung mancher Gesetze, auch der gegen das Pabstthum. Ebend. Charles Calvert, Stathalter im J. 1720. Ebend. f. Ihm folgte Benedikt Leonard Calvert im J. 1727. S. 748. Aufstand wegen der niedrigen Tobakspreise. Ebend. Sam. Ogle, Stathalter im J. 1730. S. 749. Grenzvertrag mit Penn. S. 750. Der Erbeigenthümer kam selbst in die Provinz im J. 1733 und übernahm die Regierung S. 750. Einführung des Papiergeldes. Ebend. Merkliche Aufnahme Marylands S. 751. f. Antheil der Provinz an dem Zuge gegen das spanische Westindien im J. 1740. S. 752. Lord Charles starb im J. 1751. Sein minderjähriger Sohn Frederik folgte ihm als Erbeigenthümer. S. 752. Seine Erziehung und Reisen. S. 753. Horatio Sharpe, Stathalter seit 1753. Ebend. Maryland trug zum siebens-

siebenjährigen Kriege Geld und Manschaft bei. S. 744. Bacons Gesezsamlung. 1765. S. 755. Uneinigkeit der beiden Häuser der Gesezgebung. S. 756. Geldmangel und neues Papiergeld. Ebend. Maryland widersezte sich der Stempeltaxe. S 756 Des Stathalters Sharpe kluges Betragen. S. 757 f. Muthvolle Erklärung des Hauses der Repräsentanten gegen die neuen Beschazungsversuche der brittischen Regierung im J. 1768. Sharpe wird zurük berufen. S. 759. Alte Eifersucht jenes Hauses gegen die ausgedehnten Vorrechte des Erbeigners. S. 760. Ausschweifungen des damaligen Erbeigenthümers und sein Tod im J. 1771. S. 761. Robert Eden, Stathalter seit 1769. S. 762. Henry Harford, sein unehelicher minderjähriger Sohn erbte die Provinz. S. 762. Aufnahme des Landes und der Stadt Baltimore S. 763. Neues Papiergeld. Ebend. Bankerotordnung im J. 1774. Ebend.

VI. Maryland leidet im amerikanischen Revoluzionskriege fast nie unmittelbar vom Feinde. S. 763 f. Lebhafte Entschlüsse des Volks im J. 1774. S. 764. Konvente. Ebend. Eine Ladung Tee ward im J. 1775 zerstört. S. 765. Edens Reise nach England. Ebend. Maryland war anfangs der Unabhängigkeit entgegen. S. 766. Eden ward im Junius d J. aus der Provinz entlassen. S. 768. Die Kolonie trit der Unabhängigkeitserklärung bei. S. 769. Ein neuer Konvent gründet die neue Konstituzion. Ebend. Thomas Johnson, erster Guvernör. Ebend. Der Kongreß flieht nach Baltimore. Ebend. Erste Generalversamlung und deren neue Gesetze. S. 770. Unruhen in dem östlichen Theile. Ebend. f. Die brittische Flotte drang im August 1778 in die Chesapeak Bai, und landete ein Heer bei Elk Ferry. S. 771. Schnel vorübergehende Gefahr. Ebend. Marylands Beiträge zum Kriege. S. 772. Fortgehender Handel und Baltimorens merkliche Aufnahme im Kriege. S. 773. Maasregeln der Gesezgebung zur Tilgung der Staatsschuld. Ebend Verfahren gegen die Königsfreunde. S. 774. Schulanstalten. Ebend. Verweigerter Beitrit zur Bundesverfassung im J.

1779

1779 f. S. 776. Maryland gab im J. 1781 nach, und ließ den Bund unterzeichnen. Ebend. Glükliche Lage des Staats bei diesem Kriege. S. 777.

VII. William Paca ward Guvernör des nun völlig unabhängigen Freistaats. S. 778. Die Einführung neuen Papiergeldes wurde vom Senat und Volke im J. 1787 verweigert. S 779. Handels- und Zolverordnung. S. 78 . Abschaffung des Negernhandels. Ebend. Gute Finanzverwaltung. S. 781. Bestätigte Einziehung der Güter des vormaligen Erbeigenthümers und anderer Königsfreunde, nebst den Gründen für dieselbe. Ebend. Ungerechtes Gesez vom J 1780, die Bezahlung der Privatschulden an Engländer betreffend S 783. Diese Bezahlung wird für pflichtmäßig anerkant. S. 784. Verschlimmerung der Sitten. Ebend. Gute Regierung. S. 785 Neue Gesezsamlung im J. 1787. Ebend. Wm Smallwood, Guvernör. Ebend. J. Lager Howard, sein Nachfolger, im J. 1788. Ebend. Ein Konvent unter Platers Vorsiz trat der neuen Bundesverfassung bei. Ebend. Plater und Lee, Guvernöre von 1791—1795. Ebend. Bundestreue Gesinnungen der Maryländer. Ebend. f. Gesetze Marylands in den neuesten Jahren. S. 787 ff. Anstalten der Regirung zur Unterstüzung des Handels S. 788. Sie konte wenig für Manufakturen thun. Ebend. Große Aufnahme des Handels. S. 789. Hohe Ausfuhr im J. 1789. Ebend. Vermehrung der Volksmenge. Ebend. Guter Finanzzustand S 790. Die Regierung beförderte gelehrte Schulen, vernachläßigte aber die Volksschulen. Ebend.

Verzeichniß der Guvernöre des Freistaats von 1777 bis 1799. S. 791.

Drukfehler und Verbesserungen.

S. 2. Nr. 2. Wahlstedt gehört nicht hieher.
S. 5. Z. 9. von unten lies: weicht unten
— — 5. v. u. l. unweit der westlichen Grenze, stat innerhalb.
S. 10. Z. 5. Gehört die in L. ausgenommen nach Einwohner
S. 22. Z. 15. l. Reedy st Ready.
S. 67. Z. 2 v. u. l. am niedrigsten st. aufs n.
S. 127. Z. 18. 20 l. sah und gab st. sol gesehn ꝛc.
S. 141. Z. 14 l. 1654 st. 1694
S. 158. Z. 10 v. u. l. am st. im
S. 177. Z. 10 v. u. l. diese Vereinigung st. diese
S. 207 (nicht 407) Z. 4 v. u. l. in st. an
S. 227. Z. 12 gehört durchgängige vor Schifbarkeit, nicht vor zuerst
S. 235. Z. 6 l. 3^2 st. 5^2
S. 254. Z. 18 l. obgleich nicht für den schwersten st. und
S. 313. Z. 17 l. 60. st. 30
Ebend. Z. 20 l. seit 1699 st. von jeher
S. 326. Z. 3. Die Landgerichte werden seit 1797 abwechselnd in Annapolis den 7ten Mai, und in Baltimore den 7ten Nov. gehalten. Die Distriktgerichte den ersten Dienstag ꝛc.
S. 356. Z. 3. v. u. l. 1716. st. 1733.
S. 358. Z. 11 l. der Krone nicht nur, sondern auch, st. Krone sich und
S. 382. Z. 10. l. Hochkirche st. Hofkirche
S. 383. Z. 4. l. 327000 st. 347000
Ebend. Z. 13. l. 7220 st. 3220
S. 334. Z. 20. l. Einnehmer st. Einwohner
S. 386. Z. 3. l. 1776 st. 1726.
S. 396. Z. 10 v. u. In Maryland sind keine Schwenkfelder.
S. 409. Z. 18 l. Nachbaren st. Nachkommen
S. 413. Z. 14 l. Grafschaften Baltimore, Harford ꝛc.
S. 416. Z. 2. v. u. l. nur drei Weber werden st. ein einziger wird
S. 418. Z. 17 v. u. l. Blechschläger st. Zingießer
S. 432. Z. 19. l. Hirschhäute st. Viehhäute
S. 441. Z. 5. v. u. l. 10. 5 und 1 D. st. 10 zu 1.
S. 444. Z. 14. v. u. l. östlichen st. westlichen
S. 483. Z. 8. v. u. l. wurden vom J. 1637 bis 1650 st. im J. 1637 ꝛc.
S. 488. Z. 2. v. u. l. 22^{12} st. 17^8
S. 490. Z. 9 v. u. l. 977 st. 1156.

Nach-

Nachschrift des Verfassers.

Einer genauen Ordnung nach, hätte dieser Band mit der Geschichte von Pennsylvania anfangen sollen. Sie war auch wirklich fast ganz ausgearbeitet, als ich die Nachricht erhielt, daß in Philadelphia jezt eine neue Geschichte dieses Staats gedrukt werde, von welcher ich wenigstens einige Aufklärungen und Berichtigungen zweifelhafter Begebenheiten, oder einseitiger parteiischer Erzählungen, besonders in neuern Zeiten, hofte. Daher ward meine Handschrift zurükgelegt, bis ich jene Schrift erhielte. Die schwere Seuche in Philadelphia hat vermuthlich den Druk aufgehalten, wenigstens ist bis jezt meine Erwartung getäuscht worden. Ich muß also nunmehr geben, was ich habe. Solten einige die unterbrochene Ordnung in dem Buche für einen Uebelstand halten, so können sie die Bogen von der Geschichte Pennsylvaniens, welche im folgenden Bande geliefert werden, diesem fünften vorbinden lassen.

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

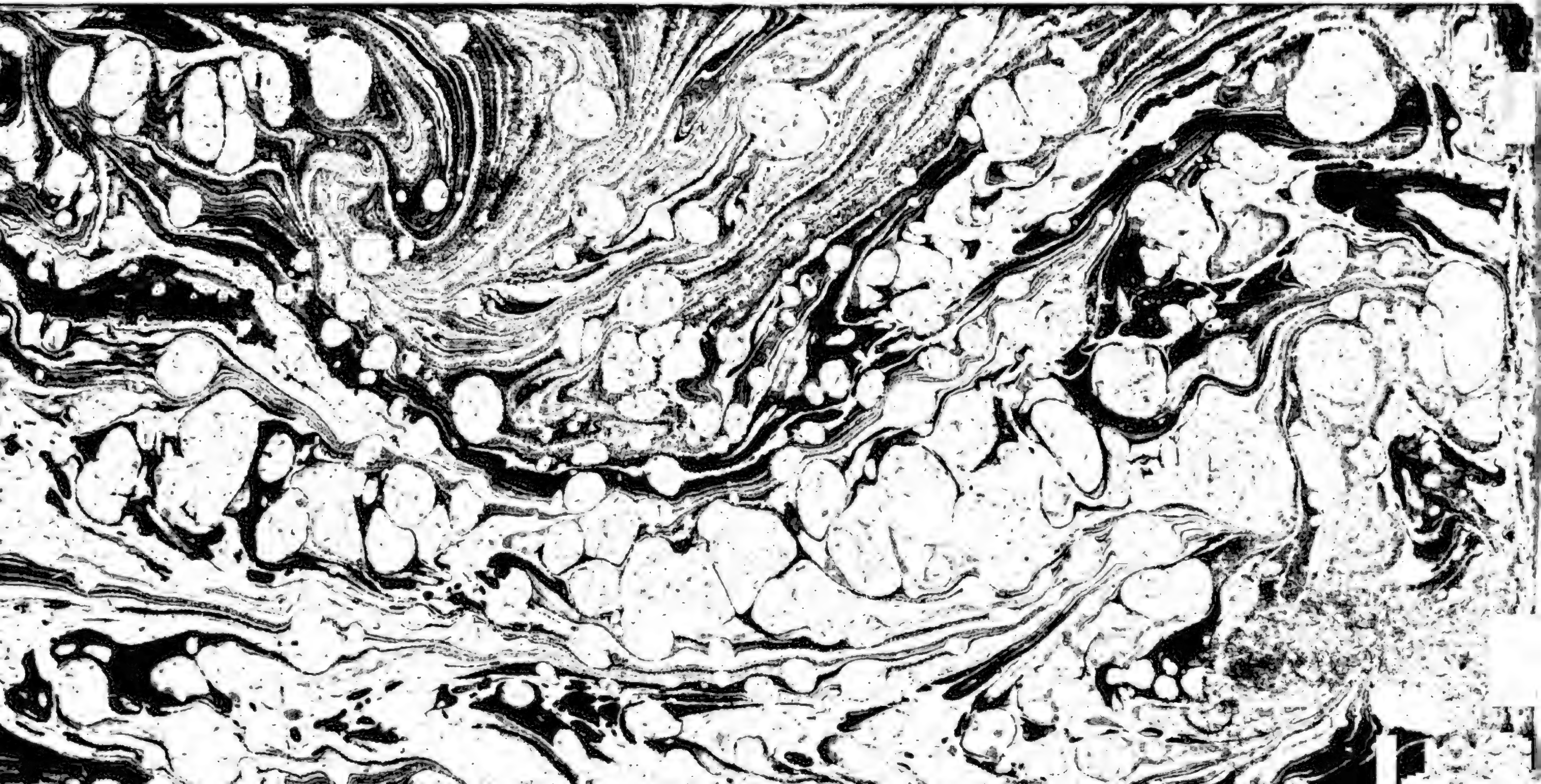

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 057672535

PRODUCTS	PRICE	PURCHASE	REMARKS

Princeton University Library
32101 057672535

Digitized by Google